60087

DIE RUMÄNISCHE HANDELSPOLITIK von 1875—1910

Inaugural-Dissertation
der staatswirtschaftlichen Fakultät der
Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität
in München
zur Erlangung der Doktorwürde

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Cornelius Antonescu
aus Bukarest

MÜNCHEN
K. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn
1915

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät

Referent:

Herr Geheimer Hofrat Professor Dr. BRENTANO

DEM ANDENKEN
MEINER MUTTER

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Seite

Überblick über die Geschichte der rumänischen Handelspolitik bis 1874 . . . 1

Erster Abschnitt.

Der handels- und zollpolitische Zustand in der Periode 1875—1885.

I. Die ökonomische und soziale Lage Rumäniens vor Abschluß des ersten direkten Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn. Vom 22. Juni n. St. 1875 11

II. Die Verhandlungen zwecks Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Österreich-Ungarn und den Fürstentümern. Völkerrechtliche Schwierigkeiten 30

III. Das rumänische Zollgesetz von 1874 und der rumänische Zolltarif von 1875. Die Weigerung Österreich-Ungarns, einen Handelsvertrag auf Grund des rumänischen Zolltarifs abzuschließen. Der rumänische Entwurf des Handelsvertrags. Der österreichisch-ungarische Gegenentwurf von Februar 1875 39

IV. Die Handelskonvention mit Österreich-Ungarn. Vom 22. Juni n. St. 1875 44

V. Die politischen Parteien und die öffentliche Meinung in Österreich-Ungarn und Rumänien gegenüber dem Handelsvertrag 50

VI. Weitere Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Auslande . 58

a) Der Handelsvertrag mit Rußland vom 27. März n. St. 1876.

b) Der Handelsvertrag mit Deutschland vom 14. November n. St. 1877.

c) Die Handelsverträge mit der Schweiz, Griechenland, Italien, England, Belgien und Holland.

VII. Der Einfluß der Handelskonventionen und der Schutzzollströmungen des Auslandes auf die rumänische Zollpolitik. Der Anfang der protektionistischen Strömungen in Rumänien zwischen 1880—1885. Rückblick 65

Zweiter Abschnitt.

Der handels- und zollpolitische Zustand in der Periode 1886—1890.

VIII. Der Zolltarif von 1886 76

IX. Die Verhandlungen zwecks Abschlusses eines neuen Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn. Der Zollkrieg mit Österreich-Ungarn und dessen Ursachen 82

Seite

X. Die Handelsverträge mit der Schweiz und Rußland. Die Nachtragskonventionen mit England und Deutschland 89
XI. Der Zwischenfall mit Frankreich. Der Zollkrieg mit der Türkei 93
XII. Die Wirkungen des Zollkriegs mit Österreich-Ungarn . . . 99
XIII. Das Industrieförderungsgesetz vom 12. Mai n. St. 1887, als Höhepunkt der Schutzzollpolitik der Periode 1886/1890 105
XIV. Die zolltarifarischen Modifikationen zwischen 1888—1891. Rückblick 108

Dritter Abschnitt.

Der zoll- und handelspolitische Zustand in der Periode 1891—1903.

XV. Der Zolltarif von 1891. Die Einführung eines autonomen Zolltarifs 111
XVI. Das Ende der autonomen Zollpolitik. Der Abschluß des Handelsvertrages mit Deutschland vom 21. Oktober n. St. 1893 118
XVII. Die Beendigung des Zollkriegs mit Österreich-Ungarn. Der Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 21. Dezember n. St. 1893 . . 125
XVIII. Der Zollkrieg mit der Türkei.
Die Handelsverträge mit der Türkei vom 18. April n. St. 1897 und 12. August n. St. 1901 129
XIX. Weitere Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Auslande.
Die Handelsverträge mit Italien, England, Frankreich, Schweiz, Holland, Belgien, Griechenland, Bulgarien (provisorisches Abkommen) und Rußland.
Innere Maßnahmen zwecks Begünstigung der einheimischen Industrie.
Die Zolltarifmodifikationen von 1900.
Rückblick 132

Vierter Abschnitt.

Der zoll- und handelspolitische Zustand in der Periode 1904—1910.

XX. Der Zolltarif von 1906 137
XXI. Die Handelskonvention mit Deutschland vom 8. Oktober n. St. 1904 153
XXII. Weitere Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Auslande
a) Verträge mit Tarifvereinbarungen und Meistbegünstigungsklausel 165
Die Handelsverträge mit England, Belgien, Italien, Frankreich.
b) Verträge nur auf Grund der Meistbegünstigungsklausel . . 169
Die Handelskonventionen mit der Schweiz, mit Rußland, Serbien, Bulgarien, Spanien, Schweden, Dänemark und Norwegen. Türkei.
XXIII. Die Handelskonvention mit Österreich-Ungarn vom 23. April n. St. 1910.
Rückblick 172

Fünfter Abschnitt.

Der Handel mit dem Auslande von 1875—1910.

Seite

I. Die Entwickluug des Handels im allgemeinen und die des Ein- und Ausfuhrhandels im besonderen 186
II. Anteil der einzelnen Länder am rumänischen Ein- und Ausfuhrhandel 194
III. Der Ein- und Ausfuhrhandel in seinen einzelnen Warenkategorien und deren Herkunfts- und Bestimmungsländer 201
a) Der Ein- und Ausfuhrhandel der hauptsächlichsten Warenkategorien.
b) Der Ein- und Ausfuhrhandel der hauptsächlichsten Warenkategorien nach deren Herkunfts- und Bestimmungsländern betrachtet.
Periodisch betrachtet:
1. Die Veränderungen in den Anteilziffern der verschiedenen Warenkategorien untereinander und der verschiedenen Länder bei der Einfuhr 207
2. Die Veränderungen in den Anteilziffern der verschiedenen Warenkategorien untereinander und der verschiedenen Länder bei der Ausfuhr.
Rückblick 213

Sechster Abschnitt.

Die Entwicklung der Industrie unter dem Schutze der zoll- und industriepolitischen Maßnahmen von 1887—1910.

Einleitung 229
I. Die Entwicklung der Mittel- und Kleinbetriebe (Handwerksbetriebe) von 1900—1908 231
II. Die Entwicklung der Fabrikindustrie von 1887—1901 232
III. Die Entwicklung der Betriebe, die unter dem Schutze des Industrieförderungsgesetzes standen, von 1902—1910 240
IV. Die Gestaltung des Einfuhrhandels in verschiedenen Waren, welche die einheimische Industrie herstellt, vor und nach Einführung der zoll- und industriepolitischen Maßnahmen 256
V. Die Bildung von Kartellen infolge dieser Zoll- und Gewerbepolitik; ihre Wirkung auf die Konsumenten und den Staatshaushalt (besonders bei der Zuckerindustrie) 258
Rückblick 261
Anhang: Tabellen 263

Literaturangabe.

Anuarul statistic, Jahrg. 1888, 1904, 1905, 1912.

Alimăneşteanu C., Aplicarea legei încurajărei industriei naţionale (Die Anwendung des Industrieförderungsgesetzes). Bukarest 1902.

Ancheta industrială, von 1901/02.

Ancheta cu privire la Meseriaşi (Handwerksenquête). Bukarest 1909.

Aslan Th., Politica economică a României (Die Wirtschaftspolitik Rumäniens). Buletinul Cercului de studii al partidului liberal. Maiheft 1912, S. 770 ab.

Aslan Th., Finanţele României de la 1831—1905. Bukarest 1905.

Austria, Jahrg. 1900 und 1899.

Aurelian P. S., Politica noastră vamală (Unsere Zollpolitik). Bukarest 1899.

Aurelian P. S., Terra nostra. Bukarest 1880.

Aurelian P. S., Cum se poate funda o industrie în România? (Wie man in Rumänien eine Industrie gründen kann?) Bukarest 1881.

Băicoianu C., Geschichte der rumänischen Zollpolitik seit dem 14. Jahrhundert bis 1874. (Erschienen in den „Münchener volkswirtschaftlichen Studien".) Stuttgart 1896.

Băicoianu C., Istoria politicei noastre commerciale şi vamale I., II. Bd. (Geschichte unserer Handels- und Zollpolitik). Bukarest 1904.

Băicoianu C., Relaţiunile noastre commerciale cu Turcia (Unsere Handelsbeziehungen mit der Türkei). Bukarest 1903.

Băicoianu C., Problema convenţiunilor veterinare (Das Problem der Veterinär konventionen). Bukarest 1903.

Băicoianu C., Ce înţelegem prin politică commercială (Was wir unter Handelspolitik verstehen). Bukarest 1908.

Băicoianu C., Câte-va cuvinte asupra politicei noastre commerciale şi vamale. (Einige Wörter über unsere Zollpolitik).

Bazant J. v., Die Handelspolitik Österreich-Ungarns. Leipzig 1904.

Beer, Die österreichische Handelspolitik im XIX. Jahrhundert Wien 1892.

Bley Gustave, La Roumanie. Étude économique et commerciale. Paris 1896.

Brătianu Jon. C., Discursuri, scrieri, acte şi documente. Bd. 2. Bukarest 1912.

Brătianu V., Politica de stat în Industria Petrolului (Die Staatspolitik in der Petroleumindustrie). Bukarest 1911.

Benger G., Rumänien im Jahre 1900. Stuttgart 1900.

Brackl-Leis, Der dreißigjährige Petroleumkrieg. Berlin 1903.

Brentano L., Die deutschen Getreidezölle. Stuttgart 1911.

Brentano L., Das Freihandelsargument. Berlin 1910.

Butculescu D., Discursuri economice (Wirtschaftliche Reden).

Casassovici C., Chestia zahărului în România (Die Zuckerfrage in Rumänien.) Bukarest 1914.

Cerbeanu N., Die Fleischfrage. Ein Blick in die Fleischverhältnisse Österreichs. Wien 1912.

Cercel A., Die Nationalbank von Rumänien. Erlangen 1908.

Colescu L., Progresele economice ale României (Die ökonomischen Fortschritte Rumäniens). Bukarest 1907.

Comerţul exterior al României, Jahrg. 1894, 1895, 1900, 1905, 1906—1910.

Creangă G., Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. I. u. II. Bd. (Erschienen in „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen"). Leipzig 1907.

Congresul, camerei de comerţ. Mai 1901.

Crupensky-Turbure, Asupra agriculturei României. Bukarest 1895.

Diplomatische Akten, 1885/1891.

Economia naţională, Jahrgänge 1886, 1887, 1891, 1905, 1906.

Finanzarchiv, Jahrg. 15 und Jahrg. 29.
Friederichowicz E., Technik des internationalen Getreidehandels. Berlin 1908.
Grünberg K., Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau. Leipzig 1902.
Grunzel J., System der Handelspolitik. Leipzig 1906.
Hălăceanu C., Observaţuni asupra proiectului de lege îndustrială (Bemerkungen über das Industrieförderungsgesetz). Bukarest 1912.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Getreidezölle Bd. IV, Agrarkrisis Bd. I, Viehzölle Bd. VIII.
Handelskammerberichte, rumänische und österreichische. 1886/1887.
Handelsarchiv (deutsches). Jahrgänge 1876, 1877, 1885, 1886, 1887, 1893, 1894, 1896, 1899, 1900, 1905, 1906, 1907, 1909, 1910.
Henke, Rumänien, Land und Volk. Leipzig 1877.
Jonescu C., Die Agrarverfassung Rumäniens (Erschienen in „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen"). Leipzig 1909.
Industria Petrolului din România în 1908 (Die Petroleumindustrie in Rumänien im Jahre 1908). Veröffentlichung des Handels- und Industrieministeriums. Bukarest 1909.
Lang L., 100 Jahre Zollpolitik. Wien 1906.
Lotz W., Die Handelspolitik des Deutschen Reichs unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe. Leipzig 1901.
Lotz W., Die Ideen der deutschen Handelspolitik. Leipzig 1902.
Matlekowitsie, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft. Leipzig 1891.
Metzler L., Rumänien, seine Handelspolitik und sein Handel. Altenburg 1902.
Madgearu V., Zur industriellen Entwicklung Rumäniens. Weida i. Th. 1911.
Mitilineu, Tratalele şi conveţiunile României (Die Verträge Rumäniens). Bukarest 1874.
Nachrichten für Handel und Industrie, Jahrg. 1902.
Noël, Les banques d'émission en Europe. I. Bd. Paris 1888.
Neugebauer J. F., Die Donaufürstentümer. Leipzig 1854.
Österreichische Konsularberichte 1886, 1887, 1891, 1892, 1896, 1898.
Österreichische Reichsratsdebatten 1876 Febr., 1893, 1905 vom 9. u. 10. Febr., 1909 vom 22. Dez.
Păianu N., Industria mare 1866—1906 (Die Großindustrie von 1886—1906). Bukarest 1906.
Prokopowitsch, Über die Bedingungen der industriellen Entwicklung Rußlands. Tübingen 1913.
Rumänische Konsularberichte, Juni 1867, 1906—1910.
Rumänische Parlamentsdebatten, Kammer und Senat 1875 Juli, 1876 Juli, 1884 Dezember, 1886 April und Mai, 1883, 1891, 1904 April und März, 1905 April und März, 1909 November und Dezember, 1910 April.
Raunig A., Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie. Wien 1910.
Sering M., Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. Leipzig 1887.
Statistica animalelor domestice, Veröffentlichung des landwirtschaftlichen Ministeriums. Bukarest 1903.
Studii şi rapoarte asupra industriei mari încurajate de stat (Studien und Berichte über die vom Staat subventionierte Großindustrie in Rumänien). Bukarest 1909.
Ströll M., Die Handelspolitik der Balkanstaaten. Leipzig 1902.
Traugott-Geering, Die Handelspolitik der Schweiz 1891—1900. Berlin 1902.
Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 1893, 1905.
Wirtschaftspolitisches Archiv, Jahrg. 1902, 1906.
Xenopol A. D., Studii economice (Wirtschaftliche Studien). Craiova 1882.
Zahn F., Die Finanzen der Großmächte. Berlin 1908.

Einleitung.

Überblick über die Geschichte der rumänischen Handelspolitik bis 1874.

Wenn wir ein vollständiges Bild der Entwicklung der Handelspolitik Rumäniens von 1874 bis 1910 entwerfen wollen, so ist es notwendig, auch die Entwicklung der rumänischen Handelspolitik, von der Entstehung der Fürstentümer[1]) Moldau[2]) und Walachei,[3]) um die Wende des 13. Jahrhunderts bis zum Jahre 1874 in großen Zügen zu verfolgen.[4])

Während dieses Zeitraumes bemerken wir in der Geschichte der rumänischen Zollpolitik zwei Perioden:

a) eine Periode der Unabhängigkeit, von sehr geringer Bedeutung, die bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts dauert,

b) eine Periode der Abhängigkeit von der Türkei vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Abschluß des ersten direkten Handelsvertrags zwischen Rumänien und Österreich-Ungarn im Jahre 1875.

In der ersten Periode — also derjenigen der Unabhängigkeit — mußten die Fürstentümer zwar, genötigt durch die beständige Eroberungssucht der Türkei, welche die beiden Kampfgenossen Bulgarien und Serbien unterworfen hatte, die Kapitulationen von 1392, 1460, 1513 und 1529 anerkennen. Durch diese Anerkennung stellten sich die Fürstentümer unter das Protektorat der Türkei und verpflichteten sich zur Entrichtung eines Zinsgeldes,[5]) bewahrten aber sonst ihre volle Selbständigkeit. In

---

[1]) Das heutige Königreich Rumänien ist hervorgegangen aus den kleinen Staaten oder Woewodaten, die im 13. Jahrhundert auf den ehemals von Daciern bewohnten Gebiet gegründet wurden, nach Unterwerfung derselben durch Traian und nach ihrer Umwandlung in eine römische Provinz.

[2]) Die Moldau wurde im Jahre 1290 durch Radu Negru Basarab gegründet.

[3]) Die Walachei wurde 1348 durch Bogdan gegründet. Die beiden Fürstentümer wurden im Jahre 1862 vereinigt, wodurch das Fürstentum Rumänien entstand.

[4]) Siehe ausführlicher die Arbeit von Dr. C. J. Băicoianu, Geschichte der rumänischen Zollpolitik seit dem 14. Jahrhundert bis 1874, erschienen in den „Münchner volkswirtschaftlichen Studien", Stuttgart 1896.

[5]) Das Zinsgeld betrug am Anfang des 15. Jahrhunderts für die Walachei 3000 Dukaten. In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde es auf 40 000 Dukaten erhöht. Der Tribut der Moldau betrug am Anfang des 15. Jahrhunderts 3000 Dukaten und am Ende des 16. Jahrhunderts 60 000 Dukaten. (Siehe D. Jonescu, „Die Agrarverfassung Rumäniens." Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen. Leipzig 1909, S. 9.)

Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung sicherten sich ihre Fürsten die vollste Autonomie. Die Fürstentümer bildeten sowohl politisch wie auch wirtschaftlich ein eigenes Gebiet.[1]) Durch den Abschluß der Kapitulationen wurden die Fürstentümer bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in handelspolitischer Beziehung in keiner Weise beeinträchtigt. Ihre wirtschaftliche Selbständigkeit war vollständig gewahrt, da die Handelsprivilegien, welche die Türkei mit den verschiedenen Ländern abschloß, keine Gültigkeit für die Fürstentümer hatten.[2]) Mehr noch: Die Fürstentümer schlossen nicht nur unter sich Handelsabkommen, sondern auch mit andern Staaten, wie z. B. Polen und Ungarn.

Diese erste Periode der Unabhängigkeit endete am Anfang des 16. Jahrhunderts dadurch, daß die Türkei die Vorschriften der Kapitulationen übertrat. Dies geschah durch zwei Maßnahmen: a) die Bewohner der Fürstentümer sollten nicht mehr das Recht haben, ihre Produkte auszuführen, bevor die Türkei ihren Bedarf gedeckt hatte — das sogen. Vorkaufsrecht —, sie mußten sich ferner mit den von der Türkei bewilligten Preisen zufriedenstellen; b) die Fürstentümer mußten alle diejenigen Handelskonventionen, welche die Pforte mit fremden Mächten jeweils abschloß, auch als für sich gültig anerkennen.

Verschärft wurde die Abhängigkeit von der Türkei dadurch, daß die Fürstentümer gezwungen wurden, der türkisch-französischen Kapitulation vom Jahre 1535 beizupflichten, welche von der Pforte für das türkische Reich und seine Provinzen und Tributstaaten abgeschlossen worden war.[3]) Damit hatten die Fürstentümer ihre Selbständigkeit nach außen hin verloren, dagegen blieb ihre Zollautonomie unberührt. Die Fürstentümer blieben auch weiterhin ein von der Türkei unabhängiges Zollgebiet, allerdings durften sie nur im Rahmen der von der Türkei getroffenen Tarifbestimmungen nach ihrem freien Willen verfahren.

In dieser Lage befanden sich die Fürstentümer bis zum Frieden von Adrianopel vom Jahre 1829. Durch diesen wurde die gesetzgeberische und administrative Autonomie der Fürstentümer anerkannt, das türkische Vorkaufsrecht beseitigt[4]) und die absolute Handelsfreiheit dekretiert.[5])

---

[1]) Siehe Băicoianu, op. cit. S. 3.

[2]) do. S. 19.

[3]) Siehe Băicoianu, op. cit. S. 20.

[4]) In Wirklichkeit wurde das Vorkaufsrecht im Jahre 1822 aufgehoben, und seither stand es jedem Volke frei, Getreide aus Rumänien zu beziehen. Dies war aber nicht leicht möglich, da das Schwarze Meer und die Donaumündungen noch von der Türkei versperrt waren. Durch den Frieden von Adrianopel wurde das Vorkaufsrecht abgeschafft, das schwarze Meer und die Donaumündungen dem Weltverkehr eröffnet.

[5]) Siehe Băicoianu, op. cit. S. 40.

Dieses Ereignis ist als der Anfang einer allmählichen Loslösung der Fürstentümer von der türkischen Abhängigkeit zu betrachten.

Beschleunigt wurde diese Loslösung durch ein zweites Ereignis, nämlich durch eine Abmachung mit der Türkei und Rußland, durch welche letzteres Einfluß in den Fürstentümern erlangte. Rußland besetzte 1828 bis 1834 die Walachei und die Moldau und setzte 1831 das sogenannte „organische Reglement“ ein, durch welches das Staatsgrundgesetz festgelegt wurde. Der Hauptvorteil, den das organische Reglement den Fürstentümern gebracht hat, war, wie Baicoianu sehr richtig bemerkt hat, „die angestrebte Umbildung der mittelalterlichen Staatsgebilde in mehr oder weniger moderne Staaten“.[1]) Was indessen die Handelsbeziehungen zwischen den Fürstentümern und den fremden Mächten anbelangt, so hat das organische Reglement keine wesentlichen Änderungen bringen können, da die Zollsätze, welche die Pforte mit den andern Mächten abschloß, in den Fürstentümern ihre Gültigkeit behielten. Eine Ausnahme ist allerdings zu bemerken, nämlich daß die Fürstentümer von nun an das Recht hatten, ihre Zollsätze entsprechend ihren eigenen Interessen zu erhöhen, jedoch nur mit vorher eingeholter Zustimmung der Pforte. Gleichzeitig wurden durch das organische Reglement alle gewährten Privilegien, so insbesondere Zollfreiheiten, aufgehoben. An den zollpolitischen Verhältnissen zwischen den beiden Fürstentümern wurde durch das organische Reglement wenig geändert. Die bestehende Zollgrenze blieb aufrecht erhalten und ebenso das zum Schutze der einheimischen Produkte erlassene Verbot der Einfuhr von Vieh, Getreide u. s. w.[2]) Doch hat das organische Reglement immerhin den Anstoß zum Abschluß einer Handelskonvention zwischen der Moldau und der Walachei im Jahre 1835 gegeben, durch welche in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten fühlbare Verbesserungen eintraten. Auch hat es im Jahre 1847 zur Zollunion zwischen den beiden Staaten geführt,[3]) durch welche die für die beiden Geschwisterländer so schädlichen Zollschranken beseitigt und der Warenverkehr freigegeben wurde.[4])

Dagegen war wieder ein Nachteil des organischen Reglements die Einmischung der Russen in alle administrativen Angelegenheiten der Fürstentümer, eine Tatsache, welche notwendig das nationale Empfinden

---

[1]) Băicoianu, op. cit. S. 41.

[2]) Băicoianu, op. cit. S. 43. Ausnahme machte die Einfuhr von Getreide und Vieh und anderen Produkten, die nicht für den Handel, sondern für den Konsum der beiderseitigen Einwohner bestimmt waren, und die von Zoll befreit sein sollten.

[3]) Die Zollunion wurde im Jahre 1859 vervollständigt und führte im Jahre 1862 zur Vereinigung der beiden Fürstentümer unter dem Namen Rumänien.

[4]) Eine Ausnahme bildete die Einfuhr von Salz, für welche das frühere Einfuhrverbot bestehen blieb. (Siehe Băicoianu, op. cit. S. 82.)

verletzte und den Wunsch nach Beseitigung dieses zweiten Protektorates aufkommen lassen mußte. Das Bestreben Rußlands, in politischer Hinsicht die Fürstentümer für sich zu gewinnen, wurde dadurch aussichtslos, denn man war sich in den verschiedenen Schichten der rumänischen Bevölkerung klar darüber geworden, daß die Fürstentümer nichts anderes sein sollten als ein Instrument in den Händen Rußlands, und daß Rußland nur den Zweck verfolgte, die Fürstentümer vom türkischen Joch zu befreien, um sie unter seine eigene Herrschaft zu bringen. Man wollte in den Fürstentümern politisch und wirtschaftlich frei sein. Dieses Bestreben führte im Jahre 1848 zu einer Revolution, deren Zweck die Abschaffung des organischen Reglements und des russischen Protektorates war. Jedoch blieb der Revolution der Erfolg versagt.

Eine endgültige Befreiung von diesem Protektorat und eine weitere Loslösung der Fürstentümer von der Türkei fand erst nach dem Krimkrieg statt. Dieser war hervorgegangen aus dem Wunsche Rußlands, sich den Weg nach Stambul frei zu legen; er endigte jedoch bekanntlich mit der Niederlage der Russen bei Sebastopel. Die Folge war, daß der russische Einfluß im Orient geschwächt und das bedrohte politische Gleichgewicht wieder hergestellt wurde.[1]) Der Friede von Paris, der diesen Krieg beendete und über die Stellung Rußlands im Orient entschied, bestimmte, daß das russische Protektorat über die Fürstentümer endgültig beseitigt, und daß die zukünftige Organisation der Fürstentümer von den sieben Mächten: Frankreich, England, Österreich, Preußen, Italien, Rußland und der Türkei geregelt werden sollte, welche gleichzeitig die Verpflichtung übernahmen, die Rechte der Fürstentümer zu wahren. In Art. 23 des Friedens von Paris heißt es: „Die hohe Pforte verpflichtet sich den obengenannten Fürstentümern eine unabhängige und nationale Verwaltung, wie auch die volle Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schiffahrt zu sichern.“[2]) Auf Grund dieses Artikels wurde im Jahre 1858 die Konvention von Paris ausgearbeitet, welche für die Entwicklung der Fürstentümer von großer Bedeutung war und erst ihre Vereinigung ermöglichte. Im Art. 19 dieses Pariser Vertrags wurde festgesetzt, daß „anläßlich der in diesen Ländern vorzunehmenden Reorganisation die Wünsche der Bevölkerung berücksichtigt werden und den Fürstentümern eine ihren Interessen entsprechende Verfassung gegeben werden solle“.[3]) Băicoianu charakterisiert diesen Vertrag folgendermaßen: „Diese Verfassung war unstreitig ein nicht zu unterschätzender Fortschritt in der politischen Entwicklung der Fürstentümer, aber es muß dem gegen-

[1]) Siehe Băicoianu, op. cit. S. 8.

[2]) Siehe „Acte şi Documente relative la Istoria Renaşterei României“ von G. Petrescu, D. A. Sturdza und D. C. Sturdza.

[3]) Băicoianu, op. cit. S. 100 u. 101.

über doch betont werden, daß durch dieselbe den Wünschen der Rumänen nur insoweit Rechnung getragen wurde, als es den Interessen der europäischen Mächte zusagte."[1]) Die in den Kapitulationen festgesetzte Autonomie der Fürtentümer in Handels- und völkerrechtlicher Beziehung, welche durch den jährlichen Tribut an die Türkei keineswegs beeinträchtigt worden war, wurde den Fürstentümern allerdings nicht zugestanden, da dies nicht im Interesse der Mächte lag. Ein Beweis für diese Behauptung ist die Antwort des französischen Agenten in Bukarest de Nion auf die Klage des Fürsten Bibescu, daß nicht die Türkei die Fürstentümer verhindere, Handelsabkommen zu schließen, sondern daß dies von den anderen Mächten geschehe." Welches wäre die Grundlage der Handels- und Nachbarschaftsbeziehungen, welche Europa mit Ihnen unterhalten könnte, wenn es auf die so klare und vorteilhafte Lage verzichten würde, welche ihm die Verträge mit der Türkei sichern?"[2]) Was den Abschluß von Handelsverträgen anbelangt, so setzte die Konvention von Paris fest, daß „wie in der Vergangenheit die vom souverainen Hofe mit den fremden Staaten abgeschlossenen Verträge auch auf die Fürstentümer angewendet werden, soweit jene ihre Vorrechte nicht beeinträchtigen".[3])

In dieser Abhängigkeit blieben nun die Fürstentümer bis zum Jahre 1874, als nach der energischen Intervention Österreichs, Deutschlands und Rußlands, auf die wir in einem späteren Kapitel zurückkommen werden, den Abschluß der ersten direkten Handelskonvention der Fürstentümer im Jahre 1877 erfolgte.[4])

Kurz gefaßt bemerken wir in dieser ganzen Periode, daß eine Abhängigkeit der Fürstentümer von der Türkei nur in Sachen der äußeren Zollpolitik vorhanden war.

Die türkischen Abmachungen beeinflußten nur insofern die Zollpolitik der Fürstentümer, als in ihnen insbesondere die Maximalgrenze der Zolltarife festgelegt war. In der inneren Verwaltung, in der Gesetzgebung und in Bezug auf die Binnenzölle waren die Fürstentümer durch die Festsetzungen des Vertrags von Adrianopel, des organischen Reglements und des Pariser Vertrages von 1858 absolut frei und bildeten ein durchaus selbständiges Gebiet.

Was die Zollverwaltung in den beiden Perioden anbetrifft, so bemerken wir, daß in der ersten Periode — derjenigen der Unabhängigkeit — die Zölle der Politik des Mittelalters entsprechend völlig systemlos erhoben wurden. Es lagen Zölle auf den Binnenhandel, dem Transit-

---

[1]) Idem S. 9.
[2]) Siehe Băicoianu, op. cit. S. 101.
[3]) Idem.
[4]) Siehe diesbezüglich Kapitel 4 dieser Arbeit.

verkehr, der Einfuhr und Ausfuhr. Anläßlich jeder Handelstätigkeit wurden Zölle erhoben. Selbst der Ankauf von Lebensmitteln wurde besteuert.[1]) Die Zollsätze waren größer oder kleiner, je nach den finanziellen Bedürfnissen der Fürsten und dienten deren fiskalischen Interessen. Die Privatkasse der Fürsten war mit der Staatskasse identisch.

In der zweiten Periode wurden die Zollsätze bis zum organischen Reglement gleichfalls als eine Einnahmequelle der Fürsten betrachtet. Nach dem organischen Reglement hörten die Zollsätze auf, lediglich als Einkommen der Fürsten zu gelten; diesen wurde eine jährliche Civilliste gewährt und die Zolleinahmen flossen in die Staatskasse, die der Kontrolle des Finanzministers unterstellt war.

Weiter wurden die Binnenzölle abgeschafft und der Transithandel von jeder Taxe befreit. Die Zölle wurden, wie in der ersten Periode an den Meistbietenden verpachtet, was aber nur unbedeutende Einkünfte brachte.[2])

Die Tatsache, daß diese Einkünfte aus den Pachtsummen so klein waren, ist erklärlich:

a) durch die Betrügereien, welche in den Fakturen vorgenommen wurden, deren Höhe oftmals weit unter der Größe des wirklichen angegeben wurde,
b) durch Schmuggelei und
c) durch die Tatsache, daß ein Teil der Zollerhebung, wie die von Getreide, Vieh, Talg u. s. w., durch den Staat selbst besorgt wurde. Dieses Pachtsystem blieb bis zum Jahre 1860 bestehen, wo es durch den staatlichen Regiebetrieb abgelöst wurde.

In der ganzen Zeit bis zu der Pariser Konvention wurde das Zollwesen ausschließlich von fiskalischen Gesichtspunkten geleitet. Aus verschiedenen Gründen der inneren und äußeren Politik konnten die Zölle nicht als Mittel für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der beiden Länder dienen. Erst in der Periode, welche der Pariser Konvention folgte, fing man in den Fürstentümern an, die Zollpolitik nicht vom rein fiskalischen Gesichtspunkte aus zu betrachten, sondern auch als Mittel zur Förderung der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe.

---

[1]) Siehe Bäicoianu, op. cit. S. 13.

[2]) So war nach dem Geschichtsschreiber Xenopol, der sich in seinen Angaben auf die Parlamentsannalen der Walachei stützte, in der Walachei das Einkommen dieser Zölle im Jahre 1759 von 86 000 Lei alte Währung (ein Leu alte Währung = 0,37 Bani), im Jahre 1768 von 116 000 Lei a. W., im Jahre 1817 von 550 000 Lei a. W., im Jahre 1833 von 1 405 050 Lei a. W. (520 388 Lei neue Währung). In der Moldau beliefen sich die Zolleinkünfte im Jahre 1810 auf 230 000 Lei a. W., im Jahre 1822 auf 230 000 Lei a. W. und im Jahre 1833 auf 486 000 Lei a. W. (180 033 Lei neue Währung). (Siehe Parlamentsannalen der Walachei 1833 Bd. 3 S. 214.)

Was die Zolltarifierung anbetrifft, so waren in der Periode der Unabhängigkeit die Zollsätze für den Ein- und Ausfuhrhandel, wie auch für Binnen- und Transithandel dieselben. Wie schon oben erwähnt, richtete sich die Höhe der Zollsätze nach dem Geldbedarf des Fürsten. Die einheimischen Produkte wurden an jedem Ort verzollt. Der Fürst hatte jedoch das Recht, Reduktionen auf Zollsätze zu gewähren.[1]) Es gab zwei Arten von Zöllen:[2]) a) den großen- oder Wertzoll und b) den kleinen- oder Gewichtszoll, der nach Wagen- oder Pferdelasten berechnet wurde. Vom Fürsten hing die Entscheidung ab, welche von den beiden Verzollungsarten in jedem speziellen Fall anzuwenden war.

In der zweiten Periode — derjenigen der Abhängigkeit — mußten die Fürstentümer in Bezug auf die Höhe der Zollsätze sich an die Dispositionen der Kapitulationen halten, welche die verschiedenen Mächte mit der Türkei abgeschlossen hatten, und durften keine höheren Zölle als die seitens der Türkei vereinbarten erheben.

Die Zollsätze betrugen bis 1850 3% ad val. für Ein- und Ausfuhr; von da ab wurden die Zollsätze infolge der Intervention Rußlands auf 5% erhöht. Dies geschah trotz des Protestes Österreichs, welches der Türkei zwar die Erhöhung zugestand, jedoch mit der Bedingung, daß sie nicht auch für die Fürstentümer gültig sein sollte. Im Jahre 1866 wurden die Einfuhrzölle auf 7½% ad. val. erhöht, und noch ½% zwecks Ausbesserung der Häfen vorgesehen.[3]) Diese Zollsätze galten sowohl für diejenigen Länder, die mit der Türkei Abkommen abgeschlossen hatten, als auch für diejenigen, die keine solchen vereinbart hatten.

Was die Ausfuhrzollsätze nach 1850 anbelangt, so hatten sie bis zum Jahre 1861 die Höhe von 5% ad val. Ende 1861 wurden sie abgeschafft, aber im Jahre 1864 wegen der schlechten finanziellen Lage wieder eingeführt. Endlich wurden sie im Jahre 1865 auf 4% ermäßigt. Nach der Erhöhung der Einfuhrzölle im Jahre 1866 auf 7½% wurden die Ausfuhrzollsätze immer mehr herabgesetzt und zwar auf 3%, 2% im Jahre 1868 auf 1%.[4])

---

[1]) Solche Privilegien wurden 1407, 1433 und 1462 den polnischen und siebenbürgischen Kaufleuten gegeben.

[2]) Băicoianu, op. cit. S. 19.

[3]) Diese Erhöhung der Zollsätze auf 7½% + ½% stützte sich auf die Konvention von Paris, welche bestimmt hatte, daß der Maximalsatz der Türkei, und also auch der Fürstentümer, deren Zollsatz ja niemals über den der Türkei hinausgehen konnte, 8% sein sollte.

[4]) Bis zum organischen Reglement hatten die vereinbarten Zolltarife Gültigkeit nur für die fremden Kaufleute. Für die einheimischen und die türkischen Untertanen bestanden eigene Tarife, welche nach dem Belieben des Fürsten zu jeder Zeit geändert werden konnten. (Băicoianu, op. cit. S. 29.)

Alle diese Unabhängigkeitsbestrebungen berührten indirekt alle Mächte, die in Handelsbeziehungen mit den Fürstentümern standen, besonders Österreich-Ungarn, welches den ersten Platz im Einfuhrhandel der Fürstentümer einnahm. Aus diesem Grunde wurden auch — wie wir in einem der folgenden Kapitel sehen werden — die ersten Schritte zur Regelung der Handelsbeziehungen in direkter Weise von Österreich-Ungarn aus unternommen.

Bevor wir zu den letzten zwei Fragen übergehen, den wirtschaftlichen Bestrebungen bis 1874 und den Handelsbeziehungen mit dem Auslande in dieser Periode, müssen wir noch bemerken, daß zwischen 1867—1874 noch vier Gesetze entstanden sind, welche von einer indirekten Bedeutung für die Handels- und Zollpolitik Rumäniens gewesen sind, wie das sogen. Maximalgesetz vom 25. November a. St. 1871, wodurch die Gemeinden das Recht erhielten, eine Abgabe auf bestimmte, in ihre Bezirke eingeführte Waren, zu erheben. Durch diese Accisen wurden die Gewerbetreibenden der verschiedenen Gemeinden vor gegenseitiger Konkurrenz bewahrt; während alle Gewerbetreibenden gegen das Ausland doppelt geschützt waren, indem die von dort eingeführten Waren den staatlichen Zoll und die kommunalen Accisen zu entrichten hatten;[1]) 2. das Gesetz vom 14. April a. St. 1867 behufs Regelung des Münzsystems; 3. das Veterinärgesetz vom 28. Mai a. St. 1874 und 4. das Gesetz betreffend die Begünstigung behufs Ermunterung der Zuckerindustrie[2]) vom 29. März 1873.

Was die ökonomischen Tendenzen anbetrifft, so können wir bis zum Jahre 1874 zwei solche beobachten: eine merkantilistische im organischen Reglement und eine freihändlerische unter Fürst Cuza.

Die merkantilistische Richtung im organischen Reglement äußerte sich in der Festsetzung, daß das Bestreben der gesetzgebenden Körperschaften dahin gehen müßte, das beste Mittel zu finden, jede industrielle Tätigkeit zu ermutigen und zu fördern. Zu gleicher Zeit war dem Fürsten das Recht gegeben worden selbstverständlich, nachdem er die Genehmigung der Pforte eingeholt hatte — die Einfuhr bestimmter Artikel zu untersagen, die mit den im Inland hergestellten konkurrierten. Gleichzeitig wurde jede Einfuhr von Rohstoffen begünstigt, jede Ausfuhr von solchen, die von einem heimischen Gewerbezweig weiterverarbeitet werden konnte, gehemmt. Der eigentliche Zweck dieses Vorgehens aber war nur, daß der Fürst auf diese Weise einige Bojaren unterstützen wollte, welche Fabriken besaßen und das Bestreben hatte, sich eine Art von Monopol auf dem einheimischen Markt zu sichern.

Die zweite, die freihändlerische Ära begann im Jahre 1859 mit dem Regierungsantritt des Fürsten Alexandru Joan I. Cuza. In der Bot-

[1]) Siehe Băicoianu, op. cit. S. 141.

[2]) Über diese drei Gesetze siehe näheres Băicoianu, op. cit. S. 135—144.

schaft anläßlich seiner Thronbesteigung äußerte sich der Fürst folgendermaßen: „Wir können kein Schutzzollsystem zugeben und können uns glücklich schätzen, daß auf unserem Boden keine künstliche Industrie sich befindet, die ihre Existenz und Kraft speziell einem Gesetze verdankt.“ Die Regierung will die absolute Freiheit für alle Industrien und deren Entwicklung ohne künstliche Hilfsmittel. Die Regierung — fuhr der Fürst fort — dürfe zu Gunsten keines einzigen Industriezweiges intervenieren, denn unter dem Vorwande, die nationale Industrie zu schützen, geschehe nichts anderes als daß die Interessen der ganzen Nation zu Gunsten einiger Privatpersonen geschädigt würden. Die Regierung müsse sich vor solchen Fehlern hüten und alle Zölle müßten ausschließlich Finanzzölle sein.[1])

Dieses wirtschaftliche Programm des Fürsten Cuza war wohl seiner Überzeugung, aber auch seiner Courtoisie gegenüber dem freihändlerisch gesinnten Herrscher Frankreichs und dem Beschützer der Fürstentümer, Napoleon III., entsprungen.

Im Ausland machte das Programm des Fürsten einen guten Eindruck, da zu jenen Zeiten in der Handelspolitik Westeuropas die Tendenz herrschte, mit der bestehenden Schutzzollpolitik zu brechen und zu einer gemäßigten freihändlerischen Wirtschaftspolitik überzugehen.[2])

Im eigenen Lande wurden diese Erklärungen des Fürsten gleichfalls gut aufgenommen. Die Großgrundbesitzer, welche die einflußreichste Partei in der Bevölkerung bildeten, hofften, daß durch diese Politik die vollkommene Beseitigung der Ausfuhrzölle zu erreichen wäre; die Industriellen hatten nichts gegen die freihändlerischen Absichten einzuwenden, da die industrielle Entwicklung des Landes unbedeutend war; und dem Handelsstand konnte diese Wendung in der Wirtschaftspolitik nur willkommen sein.[3])

Trotzdem aber das Wirtschaftsprogramm des Fürsten, wie wir gezeigt haben, im Ausland Beifall gefunden hatte und im Inland keinen Widerspruch erregte, konnte es wegen der schlechten finanziellen Lage des Landes nicht durchgeführt werden.

Was die letzte Frage, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande, anbetrifft, so ist zu bemerken, daß den ersten Platz im Aussen-

---

[1]) Băicoianu, op. cit. S. 105.

[2]) Băicoianu teilt in seinem Buche mit, daß in der Sitzung der ökonomischen Gesellschaft in Paris im Januar 1860, welcher Sitzung u. a. auch Cobden, Joseph Garnier und Michel Chevalier beiwohnten, das Wirtschaftsprogramm des Fürsten Gegenstand einer lebhaften Ovation wurde. Man sandte dem Fürsten ein Telegramm, in welchem ihm seitens der Gesellschaft „L'expression des sentiments qu'inspire son message aux amis du progrés et de la liberté économique“ ausgesprochen wurde. (Băicoianu, op. cit. S. 108.)

[3]) Băicoianu, op. cit. S. 107.

handel Österreich-Ungarn einnahm, hierauf folgten die Türkei, England und Frankreich. Die Hauptausfuhrartikel Rumäniens waren Getreide, Salz und Petroleum und die Haupteinfuhrartikel die Baumwolle, die Baumwoll-, Woll- und Lederwaren, die Kleider, Papier und Glaswaren.

Kurz zusammenfassend bemerken wir, daß bis zum Jahre 1875 Rumänien keine unabhängige äußere Handelspolitik gehabt hat, denn bis dahin wurden, wie wir gesehen haben, die von der Türkei abgeschlossenen Verträge auch Rumänien aufgedrängt. Erst von diesem Jahre an kann von einer selbständigen rumänischen Handelspolitik gesprochen werden.

Erster Abschnitt.

Der handels- und zollpolitische Zustand in der Periode 1875—1885.

I.

Die ökonomische und soziale Lage Rumäniens vor Abschluß des ersten direkten Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn vom 22. Juni n. St. 1875.

Wenn wir uns über die Handelspolitik Rumäniens vom Jahre 1875 ab — den Gegenstand unserer Untersuchung — klar werden wollen, so ist als Vorbereitung hierfür nötig, auf die wirtschaftliche und soziale Lage des Landes vor 1875 näher einzugehen. Dies wollen wir von folgenden Gesichtspunkten aus tun:

1. Vom Standpunkt der Landwirtschaft aus und zwar
   a) von der Landwirtschaft im allgemeinen,
   b) in Bezug auf die materielle und soziale Lage der Agrarbevölkerung;
2. von dem der Industrie;
3. von dem der Handelsbeziehungen und
4. von dem der Einkommensverhältnisse der Bevölkerung aus.

1. a) Zuerst von der Landwirtschaft im allgemeinen. Bis zur Hälfte des 19. Jahrhunderts waren die rumänischen Landwirte in der Hauptsache Hirten. Beinahe der ganze Reichtum des Landes beruhte zu jener Zeit auf der Viehzucht, die auch die wichtigsten Ausfuhrartikel lieferte.[1]) Von dieser Zeit an tritt das Hirtenleben allmählich zurück und der Ackerbau fängt an, die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung zu werden.[2])

Diese Umwandlung in der wirtschaftlichen Tätigkeit der Bevölkerung wurde hervorgerufen:

---

[1]) Siehe dies ausführlich in der Arbeit von J. F. Neugebauer, „Die Donaufürstentümer". Leipzig 1854, S. 43 bis 52.

[2]) Nach der ersten statistischen Erhebung vom Jahre 1859 bezifferte sich die Bevölkerung der Fürstentümer auf 4424961 Einwohner, welche 973986 Familien bildeten, von welchen sich 684168 Familien mit Landwirtschaft beschäftigten.

1. durch den industriellen Aufschwung der westeuropäischen Länder — insbesondere Deutschlands und Englands —, der zur Folge hatte, daß sich auf dem Weltmarkt eine größere Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten geltend machte, die ein merkliches Steigen der Preise[1]) derselben hervorrief,[2])

2. durch den Ausbau der Verkehrswege,[3]) insbesondere der Eisenbahnen, wie auch durch die Schiffbarmachung der Donaumündung (dank der Donaukommission, die sich auf Grund des Pariser Vertrags konstituiert hatte). Dies gestaltete die Verkehrsmöglichkeiten viel reicher[4]) und erschloß den Seeweg für die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte. Dadurch wurde Rumänien die Möglichkeit gegeben, die Erzeugnisse seines Bodens in größerem Umfange auszuführen.

Durch diese Hebung und Erweiterung der Absatzverhältnisse verwandelte sich in Rumänien ein großer Teil des Weidelandes in Ackerland, das mit Getreide bestellt wurde. So nahm das Ackerland im Jahre 1860 eine Fläche von 2494220 ha[5]) ein, die bis zum Jahre 1871 auf 2564500 ha

---

[1]) Die Getreidepreise betrugen im Jahre 1860 (nach D. Marțian Annalele statistice și economice, Jahrgang 1860) pro hl

	Qualität III	Qualität II	Qualität I
für Weizen	5.90	11.23	13.65
für Mais	7.40	7.92	8.45,

in den Jahren 1871 und 1872 (nach N. G. Obedenaru „La Roumanie économique". Paris 1870, S. 90)

		Qualität III	Qualität II	Qualität I
für Weizen	1871	9.40	14.25	18.25
für Mais	1871	7.27	9.40	10.34
für Weizen	1872	13.45	17.05	20.50
für Mais	1872	8.70	9.75	12.00

[2]) Die ersten regen Handelsbeziehungen fanden infolge der Gewährung der Handelsfreiheit im Frieden von Adrianopel statt.

[3]) Die Ursache der Vernachlässigung der Verkehrswege bis in das 19. Jahrhundert ist nach Wilkinson „Tableau historique, géographique et politique de la Moldavie et de Valachie" den politischen Verhältnissen zuzuschreiben.

[4]) Von 1833—1863 sind in den Fürstentümern 775 km Landstraßen gebaut worden. Im Jahre 1866 belief sich ihre Menge in Summa auf 1068 km, im Jahre 1874 auf 1867 km. Wenn wir auch die Gemeinde- und Vizinalstraßen hinzuzählen, so beläuft sich die Zahl der Straßenkilometer in jenem Jahr auf 3300. Die erste Eisenbahnlinie ist im Jahre 1869 von Bukarest nach Giurgiu in einer Länge von 69 km gebaut worden. In der damals noch türkischen Dobrudscha, die erst 1878 an Rumänien kam, befand sich allerdings schon eine von einer englischen Gesellschaft gebaute und betriebene Eisenbahnlinie von dem Schwarzen Meer-Hafen Constanza nach dem Donauhafen Cernavoda, die im Jahre 1882 durch Kauf in den Besitz des rumänischen Staates kam. Im Jahre 1875 hatte das Land 1290 km Eisenbahnen.

[5]) Siehe „Commerțul exterior al României de animale și cereale". Bukarest 1905, Tabelle 20, S. 43.

und im Jahre 1873 bis auf 3005210 ha[1]) wuchs. Über die Abnahme des Wiesen- und Weidelandes fehlen uns leider exakte statistische Angaben. Die vorhandenen Daten, wie sie uns Băicoianu[2]) und Aurelian[3]) mitteilen, geben nur annähernde Werte. Die Fläche des gesamten produktiven Landes betrug nach den Angaben von Aurelian, welche meistens auf Schätzungen beruhen, 16804545 Pogons[4]) von 24240931 Pogons des Gesamtgebiets. Von dieser Fläche bebauten Landes fielen auf:

Ackerland	4376824	Pogons
verschiedene Pflanzungen . .	204080	„
Gärten- und Obstpflanzungen .	308477	„
Wiesenland	1848775	„
Weideland	5845035	„
Weinberge	191307	„
Wälder	4029947	„ [5])

Was das für den Ackerbau bestimmte Gebiet und seine Ertragsfähigkeit anbelangt, so sehen wir, daß von 100 Pogons Ackerbauland 35,19 Pogons mit Weizen, 46,55 Pogons mit Mais, 10,22 Pogons mit Gerste und 5,68 Pogons mit Hirse bebaut waren.[6]) Die durchschnittliche Jahresernte für Weizen war nach Aurelian[7]) gleich 2217343 Kila,[8]) für Mais 2948590 Kila, für Gerste 1169243 Kila, für Hafer 258640 Kila, für Roggen 363436 Kila.[9]) Der Durchschnittsertrag pro Hektar war (nach P. S. Radian Din trecutulsi prezentul Agriculturei Bukarest 1906 Seite 485) in den Jahren 1862—1876 für Weizen 10,7 hl, für Mais 12,9 hl, für Roggen 9,9 hl, für Gerste 12,3 hl, für Hafer 12,9 hl, für Hirse 9,3 hl und für Raps 10,1 hl. Der Durchschnittswert der gesamten vegetabilischen Produktion belief sich nach Aurelians Schätzungen auf 680455813 Lei.

---

[1]) Idem Tabelle 20, S. 42.

[2]) Nach Băicoianu enthielten Rumänien und Beßarabien im Jahre 1860 1046610 ha Wiesenland, was 8,35 % des Gesamtgebietes von 12529700 ha ausmacht. Das von Wiesen- und Weideland eingenommene Gebiet belief sich in jenem Jahre auf 3043230 ha = 24,29 % des Gesamtgebiets. (Siehe Economia Natzională, Mai 1905.)

[3]) Nach Aurelian belief sich die Ausdehnung des natürlichen Weidelandes im Jahre 1867 auf 1848775 Pogons (= 926567 ha) und die des Weidelandes auf 5845135 Pogons (= 2929459 ha).

[4]) 1 Pogon = 0501179 ha.

[5]) Siehe Aurelian „Terra nostra". Bukarest 1880, S. 119.

[6]) Siehe Aurelian, op. cit. S. 119.

[7]) Siehe Aurelian, op. cit. S. 120.

[8]) Eine Kila walachische = 679 l, eine moldauische = 430 l.

[9]) Außer Getreide pflanzte man damals Textil- und Ölpflanzen in beschränktem Maße, und zwar Lein, Hanf und Raps. Außerdem kommen noch in Betracht die Hülsen- und Knollenpflanzen, welche für den Bauern, der Vegetarianer war, die Hauptnahrung bildeten.

Wenn wir die animalische Produktion hinzuzählen, die nach Aurelian ungefähr 150,5 Millionen Lei betrug, so können wir den Durchschnittswert der gesamten jährlichen landwirtschaftlichen Produktion auf 830,9 Millionen Lei annehmen.

Was die Bearbeitung des sehr fruchtbaren Bodens anbelangt, so ist zu bemerken, daß sie in sehr primitiver Weise erfolgte. Alles wurde dem Walten der Natur überlassen. Wegen der geringen Verwendung von Kapital und Arbeit war die Bodenbearbeitung extensiv. Betreffs des Feldsystems ist zu bemerken, daß meistenteils Zwei- oder Dreifelderwirtschaft (Mais, Strohgetreide und Brache) betrieben wurde. In vielen Teilen des Landes wurden 5—10 Jahre lang hintereinander dieselben Getreidearten gepflanzt. Maschinen wurden verhältnismäßig wenig benutzt und die verschiedenen Arten von Meliorationen waren so gut wie unbekannt. Die Gründe dafür lagen in den geringem Interesse, welches der Großgrundbesitzer und auch Pächter — letzterer wegen der geringen Pachtrenten — seinem Grund und Boden gegenüber hatte. Dieses geringe Interesse war auch Schuld daran, daß kein Bestreben nach Vervollkommnung des Betriebes vorhanden war. Dies ist erklärlich durch die damalige Agrarverfassung, durch welche die bäuerliche Bevölkerung dem Großgrundbesitzer und Pächter vollkommen ausgeliefert war, welch letztere auf diese Weise über das billigste Arbeitmaterial[1]) verfügten. Die Arbeit des Bauern ließ im allgemeinen — besonders dort, wo er für seine Schulden beim Großgrundbesitzer arbeiten mußte — sehr viel zu wünschen übrig. So wurde das Pflügen ganz oberflächlich vorgenommen. Oftmals wurde das Land nur umgebrochen und zeigte große, kompakte Klumpen, die der Samen unmöglich durchdringen konnte.[2]) Henke äußert sich in seiner Schrift über Rumänien folgendermaßen[3]): „Rumänien ist mit Naturprodukten ein gesegnetes Land und besonders für den Getreidebau ganz vortrefflich geeignet. Überall wechselt der ergiebigste Ackerboden, der üppig und fett und hoch mit Dammerde oder Mutterboden versehen ist, mit den prächtigsten Wiesenfluren ab, und nur sehr wenige Striche in den höchsten Gebirgsgegenden der Karpathen, sowie in den Sumpfniederungen der Donauufer sind wirklich unfruchtbar und in Bezug auf Acker- und Wiesenbau fast ertraglos zu nennen. Da der Feldbau in Rumänien äußerst nachlässig betrieben wird, so ist der Boden zum größten Teil nur sehr schlecht oder auch gar nicht in Kultur genommen. Von rationellem Betrieb des Ackerbaues ist trotz aller Maschinen noch keine Spur im Lande zu finden,

---

[1]) Siehe Jonescu, op. cit. S. 76.

Die Arbeitspreise waren im Jahre 1870, (nach Jonescu) für Graben, Maisernten, Schälen pro 1 ha im Durchschnitt gleich 18—28 Frs.

[2]) Siehe A. D. Xenopol, „Studii economice“ Craiova 1882, S. 24.

[3]) Siehe Henke „Rumänien, Land und Volk“, Leipzig 1877, S. 194/195.

und es zeugt von der ungemeinen Fruchtbarkeit und Jungfräulichkeit des Bodens, daß man in Rumänien bei mangelhafter Behandlung doch gute Erträge erzielt, ungeachtet weder natürliche noch künstliche Förderungsmittel in Anwendung gebracht werden."

Zu alledem kam noch eine für den Ackerbau schädliche übermäßige Ausrodung der Wälder. Es ist ja bekannt, welchen Einfluß die Wälder auf den Ackerbau und das Klima ausüben und wie notwendig sie zur Regulierung der atmosphärischen Verhältnisse sind.

Die Bodenbesitzer aber, gestützt auf das Waldgesetz, welches nur die Wälder des Staates schützte und die Privatwälder ganz dem Belieben der Eigentümer überließ, fingen allmählich an, die Wälder auszuroden und in Ackerbauland umzuwandeln, da sie aus der Feldbestellung größeren Vorteil ziehen konnten.

Außer dem Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten[1]) und Textilpflanzen[2]) ist der verhältnismäßig gut betriebene Weinbau zu erwähnen.[3])

Was den Bodenwert und die Pachtzinsen anbetrifft, so waren sie, wie schon erwähnt, zu jener Zeit sehr gering.[4])

Die Viehzucht ging in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts sowohl in der Qualität der Rassen als auch in der Zahl des Viehs, im Vergleich zum Aufschwung in den 60er Jahren, zurück.[5]) Diese Tatsache ist folgendermassen erklärlich:

---

[1]) Hier kommen besonders in Betracht Erbsen, Linsen und Bohnen.

[2]) Hier kommen besonders in Betracht Flachs und Hanf.

[3]) Die von Weinbergen bedeckte Bodenfläche betrug 200 000 Pog., die jährliche Produktion der Weinberge am Fuße von Bergabhängen belief sich auf 400 Vedre pro Pog., die der Weinberge auf den Gipfeln und Abhängen auf 150 Vedre pro Pog. (1 Vadra = 13—15 l.) Der Preis der gewöhnlichen Weine war 2 Lei pro Vadra, der der feinen Weine 4—5 Lei (siehe Aurelian op. cit. S. 175).

[4]) Der Wert des Bodens belief sich nach den Schätzungen von Aurelian durchschnittlich auf 100 Lei pro Pog., also 200 Lei pro ha (siehe Aurelian, op. cit. S. 109).

Der Pachtzins betrug nach Dr. Jonescu im Jahre 1870 5—28,80 Lei pro ha, wozu noch ein Weidegeld von 1,20—8 Lei pro Stück Vieh kam. (Jonescu, op. cit. S. 75.)

[5]) So gab es nach den Viehzählungen von 1860 und 1873, deren Resultate zwar nicht ganz zuverlässig sind aber uns doch ein annäherndes Bild geben können,

	Pferde	Esel u. Maulesel	Großvieh	Schafe u. Ziegen	Schweine
im Jahre 1860 . . .	461 073	6714	2 607 954*)	820 433	1 051 130
im Jahre 1873 . . .	391 147	5798	1 832 726	375 630	804 269

Der Wert der Tiere und der jährlichen tierischen Produktion betrug nach Aurelian 150 500 000 Lei, die sich folgendermaßen verteilten:

Großes Hornvieh	89 Mill. (Milch, Felle etc. einbegriffen),
Pferde, Esel, Maultiere	12 „
Fische und Wild	2½ „
Vögel und Eier	12 „
Wolle und Haar	10 „
Seide, Cocons, Honig, Wachs	3½ „

(Siehe Aurelian, op. cit. S. 121, 133, 143.)

*) Die Zahl scheint übertrieben groß zu sein.

1. Die durch den Übergang vom Zustand des Hirtenlebens zum überwiegenden Ackerbau hervorgerufene Umwandlung des Wirtschaftslebens bewirkte Jahr für Jahr eine Abnahme der zur Viehzucht verwendbaren Bodenfläche.

2. Die Sorge für die sanitäre Lage des Viehs war schlecht. Eine moderne veterinäre Organisation wurde erst nach dem Wiener Kongreß von 1872 durch das Gesetz von 1874 eingeführt.[1])

3. Die Fütterung des Viehs, das sich zum großen Teil im Besitz von Bauern befand,[2]) war schlecht und bewirkte eine Degeneration der Tierrassen. Der Boden, den der Großgrundbesitzer dem Bauern — gegen Entrichtung von Abgaben — überließ, war, im Vergleich zu den von ihm selbst bestellten schlecht und beschränkt.

4 Die Bedingung für den Erwerb von Weiden wurde durch das Steigen des Weidegeldes, das der Bauer pro Stück Vieh dem Großgrundbesitzer zu zahlen hatte, erschwert.[3])

Alle diese Ursachen für das Zurückgehen der Viehzucht mußten wegen des dadurch entgehenden Düngers auch eine üble Wirkung auf die Bodenbearbeitung haben.

Eine Klassifizierung des Viehs nach der Fähigkeit zur Arbeitsleistung oder seiner sonstigen Verwertbarkeit (Fleisch, Milch u. s. w.) war unbekannt. Das Vieh wurde in erster Reihe zur Verrichtung von Dienstleistungen gehalten, und nur nebenbei zur Fleisch- oder Milchlieferung. Wie Aurelian[4]) berichtet, wurde das alte und magere Vieh — nachdem es vom Frühjahr bis zum Herbst auf der Weide zum Mästen gehalten worden war — zum Schlachten gebracht. Was die Viehausfuhr anbetrifft, so war sie infolge der Maßregeln, welche die verschiedenen westeuropäischen Staaten gegen Osteuropa ergriffen hatten, geschädigt worden; denn die Absatzgebiete für rumänisches Vieh waren besonders Osterreich-Ungarn, Rußland und die Türkei[5]).

---

[1]) Durch dieses Gesetz wurden gegen die von 1868 an — besonders im Orient — zunehmende Rinderpest, Quarantänen beschlossen. Leider wurden diese Maßnahmen erst im Jahre 1882 ausgeführt.

[2]) Die meisten Pächter und Großgrundbesitzer schafften sich kein Vieh an, weil sie bei ihrer Bewirtschaftungsart das Vieh des Bauern benutzten.

[3]) So betrug im Distrikt Braila im Jahre 1860 — vor der Ablösung im Jahre 1864 das Weidegeld 2,30—4,60 Lei pro Stück Vieh, im Jahre 1872 — nach der Ablösung — 7,70—11,10 Lei pro Stück Vieh. (Siehe Dr. Jonescu: „Die Agrarverfassung Rumäniens". Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Leipzig 1909, S. 59.)

[4]) Siehe Aurelian „Terra nostra", S. 136/137.

[5]) Nach den Angaben Băicoianus belief sich der durchschnittliche Wert der Viehausfuhr in den Jahren 1871—75 auf 15 139 000 Lei. Davon wurde nach Österreich-Ungarn für 14 166 600 Lei, also 93,5 % der Gesamtausfuhr exportiert.

Außer der Viehzucht war die Fischzucht — besonders in den Donaugewässern — gut entwickelt.

1b) Wir gehen jetzt zur Betrachtung der materiellen und sozialen Lage der Agrarbevölkerung über und beginnen mit den Bauern. Um uns die Lage der Bauern klar vor Augen zu stellen, müssen wir etwas zurückblicken und zwar auf das Agrargesetz von 1864[1]), durch welches die Bauern aus der rechtlichen und wirtschaftlichen Gebundenheit der gutsherrlichen Verfassung befreit wurden. Die Großgrundbesitzer wurden von einem Teil ihrer Güter zu Gunsten der fronpflichtigen Landbewohner enteignet, welche auf dem Boden, auf dem sie saßen, Eigentümer wurden. Der Robot wurde aufgehoben. Je nach der Größe des Viehstandes bekamen die Bauern mehr oder weniger Boden[2]) von Privat- oder Staatsgütern.[3])

Für den Erwerb des eigentümlichen Besitzes und für die Befreiung von der Fronarbeit und ihren sonstigen Lasten mußten die Bauern zusammen mit der Steuer dem Staate ein Ablösungsgeld entrichten.[4])

Durch dieses Gesetz wurden 467 840 Bauernfamilien (32,43 % auf Staatsdomänen und 67,57 % auf Privatgütern) in den Besitz einer Bodenfläche von 1 766 258 ha gesetzt, (wovon 32,39 % auf den Boden von Staatsdomänen und 67,61 % auf den von Privatgütern trafen). Daraus ergibt sich ein Durchschnittsbesitz von 3,77 ha pro Bauer.[5])

---

[1]) Im Jahre 1864 war die ländliche Bevölkerung in Rumänien in drei Klassen eingeteilt: Bojaren, Moşneni und Bauern. Die ersteren beiden waren im Besitz von Grund und Boden, und zwar waren die Bojaren die Großgrundbesitzer und die Moşneni die Kleingrundbesitzer. Die Bauern waren teils robotpflichtig, teils nicht; an die Scholle waren sie aber alle gebunden. Die nicht robotpflichtigen Bauern arbeiteten auf dem Grund und Boden des Großgrundbesitzers und waren wegen Mangel an Nahrung und Geld auf ihn angewiesen. Sie mußten das lebende und tote Inventar stellen, die ganze Bearbeitung des Bodens und die nötigen Fuhren leisten.

[2]) So erhielt in der Walachei

der Bauer mit 4 Ochsen	und	1 Kuh	11	Pog.		=	5,50 ha,
der Bauer mit 2 „	„	1 „	7	„	19 Praj.	=	3,90 ha,
der nichtspannfähige Bauer			4	„	15 „	=	2,30 ha.

In der Moldau erhielt

der Bauer mit 4 Ochsen	und	1 Kuh	5	Falce	40 Praj.	=	7,86 ha,
der Bauer mit 2 „	„	1 „	4	„	30 „	=	5,72 ha,
der nichtspannfähige Bauer			2	„	70 „	=	3,58 ha.

[3]) Das Gesetz mußte sich auch auf die Staatsgüter ausdehnen, weil sich die Expropriation der Grundherren nur bis auf zwei Drittel ihrer Güter erstrecken konnte.

[4]) Die Gutseigentümer wurden vom Staat durch auf den Inhaber lautende und übertragbare Obligationen, die mit 10 % verzinslich waren, entschädigt. Die Liquidierung der Schuld sollte jährlich durch öffentliche Auslosung der Obligationen stattfinden. (Siehe Jonescu, op. cit. S. 38.)

[5]) Siehe Dr. Creanga: „Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien". I. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Leipzig 1907, S. 63.

Trotz der guten Absicht, die bei der Einführung dieses Gesetzes gewaltet hatte, müssen wir konstatieren, daß die Reformatoren zu viel an die politischen Ziele und zu wenig an die sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Gesetzes dachten. Die materielle Lage des Bauern wurde durch dieses Gesetz leider nicht verbessert und seine Unabhängigkeit ihm nicht gegeben. Folgende Gründe erklären diesen Umstand:

1. Durch die Einführung des Code civile wurde die alte Carageasche Gesetzgebung,[1]) nach welcher das Erbrecht einzig und allein auf die männlichen Nachkommen beschränkt war und die Schwester nur ein Anrecht auf eine Ausstattung hatte, aufgehoben und durch die Gleichberechtigung der männlichen und weiblichen Erben ersetzt. Dies hatte zur Folge, daß der Besitz zu sehr zersplittert wurde, so daß ein großer Teil von Bauern sich nicht mehr auf dem ihm gehörigen Lande ernähren konnte, ein Umstand, den Gutsbesitzer oder Pächter sehr gut auszubeuten verstand. So waren manche Bauern durch das Gesetz, welches verfügte, daß die Bauern den ererbten Boden nicht veräußern durften, gezwungen, manchmal auf einer Bodenfläche von $^1/_2$—$^1/_3$ Pogon ihr Leben zu fristen. Dann,

2. weil die Ablösung nicht vollständig war, wurde ein Teil der Fronbauern nicht Eigentümer des Landes, auf dem sie sassen. Gleichzeitig ist eine Verminderung des Landes, das den Bauern zur Verfügung stand, zu bemerken.[2]) Weiter war

3. der Boden, der den Bauern nach ihrer Befreiung zugewiesen wurde, schlechter als der Boden, den sie vorher bearbeitet hatten. Früher verteilte der Gutsbesitzer jedes Jahr Land unter die Bauern, wie es ihm paßte und es die Technik der Feldwirtschaft erforderte. Im allgemeinen bekam der Bauer damals gutes Land, weil der Gutsbesitzer einen Teil der Ernte in natura erhielt und also ein Interesse an der Feldwirtschaft des Bauern hatte. Jetzt aber, wo der Großgrundbesitzer kein Interesse mehr an dem Erträgnis des dem Bauern zugewiesenen Bodens haben konnte, trat er dem Bauern nur schlechtes Land ab; dazu blieb dieser, der sehr wenige Erträgnisse aus seinem Boden herauswirtschaften konnte,

---

Nach Colescu „La loi rurale de 1864“ betrug die Zahl der mit der Scholle befreiten Bauernfamilien 402 903 auf 1 727 895 ha.

Zwischen Creanga und Colescu ist in der Anzahl der Bauernfamilien ein Unterschied von 64 937 und in der Anzahl der Hektar ein Unterschied von 38 363.

[1]) Caragea herrschte in der Walachei von 1812—1818.

[2]) So hatten nach Dr. Jonescu: „Die Agrarverfassung Rumäniens“, S. 40, im Distrikt Putna die Bauern im Jahre 1859 37 969 Falce (1 Falce = 1,43 ha) zur Benützung; im Jahre 1864 blieben ihnen nach ihrer Befreiung 22 563 Falce, also nur etwas über die Hälfte. Im Distrikt Dorohoi hatten die Bauern im Jahre 1859 62 045 Falce zur Benützung, wovon ihnen 1864 nur noch 45 493 Falce blieben.

auf ihn angewiesen, wenn er Geld, Land und Holz brauchte.[1]) Um sich aber doch ernähren zu können, mußte der Bauer dem Grundbesitzer seine Arbeit unter schlechten Bedingungen verkaufen.[2]) Durch das Ablösungsgeld, das ziemlich hoch bemessen war, durch die Steuern, die immer größer wurden und durch die Arbeit,[3]) die der Bauer für seine Schuld leisten mußte, kam er in einen solch elenden Zustand, daß er die Feldarbeit auf der eigenen Scholle nicht mehr betreiben konnte, vielmehr dies der Frau und den Kindern überlassen mußte oder den Boden an

---

[1]) Dr. Jonescu berichtet, daß in einigen Dörfern die neuen Parzellen so schlecht waren, daß die Bauern das Ablösungsgeld zahlten, ohne das Land genommen zu haben. In anderen Dörfern war das zugewiesene Land so schlecht, daß es nicht das Saatgut wert war und die Bauern sich gezwungen sahen, ihre alten Schollen — um sich ernähren zu können — zu schwereren Bedingungen als die Fronarbeit in Bearbeitung zu nehmen. Auf Staatsdomänen ist es vorgekommen, daß die Pächter die Bauern von den ihnen zugewiesenen Schollen vertrieben und selbst die Felder abgeerntet haben. Andere Übel, die uns Jonescu berichtet, sind z. B., daß man den Bauern — gegen den Geist des Gesetzes — die Dorfflur entriß und ihnen anderes Land, weit vom Dorf entfernt, oder in anderen Dörfern zuwies. In einem Dorf ist man so weit gegangen, daß man den Bauern sogar die Brunnen mit Trinkwasser nahm und für deren Benutzung 12 Tage Arbeit im Jahr verlangte. Ein anderer Nachteil war der, daß die Parzellen von manchen Bauern sich in der Gemengelage befanden und oftmals von dem Grundbesitzerland gekreuzt waren, oft ganz weit von den Wohnhäusern entfernt lagen, so daß der Bauer, um zu seinem Boden zu gelangen, den Weg durch das Eigentum des Grundbesitzers zu nehmen hatte (Dr. Jonescu, op. cit. S. 41). Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die Bauern in der Walachei sich nach der Befreiung in einer übleren Lage befanden, als die in der Moldau, wo die Bauernbefreiung in etwas besserer Weise durchgeführt worden war.

[2]) So mußte der Bauer im Winter, wenn er Geld brauchte, seine Arbeit an den Großgrundbesitzer oder Pächter auf längere Zeit und zu viel niedrigeren Preisen (ungefähr 25—50% billiger) als der laufende Preis des Sommers betrug, verkaufen. Auf diese Weise mißbrauchten Grundbesitzer und Pächter die im Gesetz von 1866 gewährte Vertragsfreiheit. Nach dem Gesetz von 1872 waren Verträge mit übermäßiger Arbeitsleistung nicht mehr gestattet. Die Lage der Bauernklasse wurde dadurch doch nicht verbessert, weil der Gutsbesitzer im Besitz des Getränkeverkaufs war. Der Bauer verkaufte oftmals seine Arbeitskraft gegen Lieferung von Getränken. M. Kogălniceanu führte in der Kammersitzung vom 18. Mai 1882 aus, daß bei der Abrechnung im Herbst für die geleistete Arbeit dem Bauer nichts mehr von seinem Lohn übrigblieb.

[3]) So verpflichteten sich in der Gemeinde Voinești (Distrikt Vaslui) eine Anzahl Bauern, für einen Galben (= 1.20 Fr.) geliehenes Geld als Zins bestimmte Arbeiten zu leisten; der Zins für 1 Galben betrug 11 Lei 85 Bani. Anstatt der Zinszahlung übernahm nun jeder Bauer die Verpflichtung, 2 Prajini = 358 qm zweimal zu behacken, den Mais abzuernten und die Produkte in die Scheune zu bringen. Die Bauern mußten außerdem noch selbst für ihre Verpflegung sorgen. Wenn sie mehr arbeiteten, als der Zins ausmachte, so wurde ihnen pro Falce (eine Falce = 1½ ha) 20,40 Frcs. angerechnet, während der Normalpreis 32 Frcs. betrug. Bis sie die Schuld bezahlt hatten, mußten sie im Sommer unter den oben angegebenen Bedingungen für den Gläubiger arbeiten. Der Gläubiger behielt sich das Recht vor, sich von Hab und Gut des schuldigen Bauern zu entschädigen. (Dr. Jonescu, op. cit. S. 48.)

verschiedene gewissenlose Geldgeber in den Dörfern[1]) zu sehr geringem Pachtschilling verpachten mußte. Wie aus dem eben Dargelegten zu ersehen ist, war die Lage der Bauern überaus prekär und durch das Gesetz von 1864 keineswegs verbessert worden.

Was die Großgrundbesitzer anbelangt, so war ihre materielle und soziale Lage, insbesondere dank der zunehmenden Entwicklung der Verkehrswege, besonders der Eisenbahnen, in den 70er Jahreu sehr verbessert worden. Das Absatzgebiet für ihre Produkte war vergrößert worden, dadurch flossen ihnen neue Einnahmen zu, die für die Landbevölkerung nicht in Betracht kommen konnten, da die Bauern kaum ihren eigenen Bedarf zu decken imstande waren, geschweige denn an eine Ausfuhr denken konnten. Der Wert des Bodens war zum Teil dank dem industriellen Aufschwung Englands und Deutschlands gestiegen, und für die den Bauern abgetretenen Böden erhielten die Grundbesitzer Entschädigungen, welche deren Grundrenten entsprachen. Was aber die materielle Lage der Grundbesitzer trotz ihrer Vorrechte und trotz der Ausbeutungen der Bauern beeinträchtigte, sind folgende Umstände:

1. „Mit der Einführung des konstitutionellen Regimes fingen die meisten Bojaren an, ihre Güter zu verpachten, um sich ganz der Politik widmen zu können. Mit der wachsenden Bewirtschaftung des Landes stieg auch der Wert der Grundstücke und damit die Pachtsummen. So entstand in Rumänien der Absentismus und für die meisten Fälle kann man es mit ruhigem Gewissen sagen die »Pächterplage«.“[2])

2. Wegen des gänzlich fehlenden Sparsinns und des gestiegenen Luxus reichten die Einkünfte der Grundbesitzer nicht mehr aus; so mußten die Grundbesitzer den Kredit in Anspruch nehmen für rein unproduktive Zwecke. In der Moldau waren am Anfang der 70er Jahre durch eine allzu große Inanspruchnahme des Kredits die Güter entwertet und verschuldet. Bei dem Mangel an Kapital zahlte man 12—18% hypothekarische Zinsen.[3]) Aber nicht nur der Grundbesitzer, sondern auch der Pächter brauchte Kredit, den er zur Anschaffung des beweglichen und unbeweglichen Inventars, ferner auch zum Ankauf von Sämereien und zum Zahlen von Arbeitslöhnen, oft auch zur Begleichung der Rente, verwendete.[4])

---

[1]) Der Geldgeber war hauptsächlich der Schenkwirt.

[2]) Dr. Alex. Cercel: „Die Nationalbank von Rumänien.“ Erlangen 1908, S. 27.

[3]) Siehe Dr. Jonescu, op. cit. S. 52.

Der Berichterstatter des Gesetzes für die Schaffung einer staatlich privilegierten hypothekarischen Kreditanstalt Epureanu schätzt die vor der Gründung der staatlichen Hypotheken-Kreditanstalt im Jahre 1873 auf dem rumänischen Großgrundbesitzer lastende Schuld auf 200 Millionen Francs ohne Berücksichtigung der schwebenden Schuld. (Idem S. 53.)

[4]) Es ist zu erwähnen, daß der Pachtzins in Rumänien zur Hälfte im April und zur Hälfte im Oktober bezahlt wird; somit fällt die erste Zahlepoche nicht — wie die letzte —

Die Lage der Großgrundbesitzer hätte also glänzend sein können, wenn nicht der Luxus und die starke Anspannung des Kredits den Wohlstand erheblich beeinträchtigt hätten; wenn sie sich selbst mit der Verwaltung abgegeben und nicht ihre Güter verpachtet hätten.

2. Nachdem wir so die Landwirtschaft im allgemeinen betrachtet haben, wollen wir uns jetzt kurz mit den Zuständen im Gewerbe befassen. Dieses war aus ökonomischen, sozialen und politischen Gründen nicht sehr entwickelt. Einmal war die Bevölkerung für eine derartige Betätigung zu wenig kulturell vorgebildet, dann aber schenkte sowohl die Regierung als auch die Bevölkerung diesem Wirtschaftszweig kein großes Interesse.

Das Gewerbe wurde im allgemeinen im kleinen betrieben. Von den Betriebsformen der gewerblichen Arbeit waren im besonderen entwickelt: das Hauswerk, die Hausindustrie auf dem flachen Lande und das Handwerk.[1]) Nach den statistischen Angaben von Martzian gab es im Jahre 1863[2]) 12867 industrielle Niederlassungen — wovon 2468 in den Städten und 10381 auf dem Lande sich befanden —, die eine Anzahl von 28352 Arbeitern beschäftigten. Der Wert der zur Fabrikation verwendeten Rohmaterialien war 62720172 Lei, der der Fabrikate 90277351 Lei. Die Zahl der Motoren war 13451. Von den gewerblichen Niederlassungen waren am zahlreichsten: die Seifen-, Kerzen- und Nahrungsmittelbetriebe, die Brennereien, Brauereien, Kalkbrennereien, Ziegeleien, Töpfereien, Gießereien, Sägewerke, Mühlen, Walkmühlen — letztere hauptsächlich in den Gebirgsgegenden an Wasserläufen gelegen —, ferner Holzbearbeitungs- und Brettschneidebetriebe, wie auch groß angelegte Schlachthäuser, die sogen. Fleischfabriken, von denen Henke[3]) berichtet, daß enorme Quantitäten von Mark und Rindertalg sowie gedörrtes Fleisch für den Export darin hergestellt wurden.

Was das Hauswerk insbesondere anbelangt, so bearbeitete der rumämische Bauer selbst die Rohstoffe für seine eigenen Bedürfnisse und die seiner Familie und besorgte auch die Reparaturen selbst. Diese konnte er insbesondere in der von ländlichen Arbeiten freien Zeit besorgen. Er war dabei — wie Aurelian berichtet — im allgemeinen sein

---

mit dem Eingang des Ernteertrages zusammen. Der Pächter mußte sogar noch die Arbeiten für die Maisernte im voraus bezahlen. Aus diesem Nichtzusammenfallen der Einnahmen mit den Ausgaben entstanden die Kreditbedürfnisse des Pächters.

[1]) Das Industrieregime war, wie Aurelian berichtet („Terra nostra", S. 182) frei. Die Zünfte existierten nur dem Namen nach.

[2]) Neuere Daten für die Beurteilung der industriellen Lage in dieser Epoche sind leider nicht vorhanden. Die Angaben Aurelians (siehe „Terra nostra") beruhen meistenteils auch auf den Angaben Martzians.

[3]) Henke: „Rumänien, Land und Volk." Leipzig 1877, S. 212.

eigener Zimmermann, Wagner, Seiler, Mattenmacher, Schlosser u. s. w. In manchen Teilen des Landes baute der Bauer sogar sein Haus selbst und zwar meistenteils aus Rutengeflecht, das mit Lehm beworfen wurde. Die Frau verfertigte die für Haushalt und Familie notwendigen Gegenstände und beschäftigte sich dabei im Hause mit Vorliebe mit der Flachs-, Hanf-, Decken- und Teppichweberei. Die sich dabei ergebende Überschußproduktion des Hausfleißes wurde von Hausierern oder von Familienangehörigen in den Handel gebracht und bildete — besonders in den Gebirgsgegenden — einen ansehnlichen Nebenverdienst der Bauern.

Die berufsmäßigen Handwerker waren meistenteils in den Städten ansässig. Am meisten entwickelt waren das Schneider-, Schuster-, Schlosser- und Gerberhandwerk.[1])

Um die industrielle Lage jener Zeit klarer darzustellen, wollen wir die damals bestehenden Industrien in solche scheiden, die

a) vegetabilische,
b) animalische und
c) mineralische Rohstoffe weiter verarbeiteten.

Zu a). Nach Martzian bestanden im Jahre 1863 im ganzen Lande 6771 Wasser- und Windmühlen, in denen 2170 Arbeiter tätig waren.[2]) Hierzu kamen noch 378 Bäckereien und 212 Bretzel-Bäckereien, welche 2350 Arbeiter beschäftigten, ferner 1687 Brennereien mit 5644 Arbeitern,[3]) 72 Brauereien mit 312 Arbeitern, 608 Sägewerke, die hauptsächlich in den Gebirgsgegenden an Wasserläufen lagen.[4]) Ferner muß noch erwähnt werden die Leinenweberei als Hausindustrie, in der die Bäuerin große Geschicklichkeit zeigte.[5]) Außerdem existierten noch zwei Zuckerfabriken, eine in Chitila und eine in Adjud.

Zu b). Die bedeutendsten Industriezweige, die Produkte aus animalischen Rohstoffen herstellten, waren: die Talgkerzen- und Seifenindustrie, die Gerberei, die Butter- und Käseindustrie und die Fleischindustrie.

So bestanden zu jener Zeit 145 Industrieanlagen zur Fabrikation von Talgkerzen und Seifen mit 418 Arbeitern. Der Wert des zur Fabri-

[1]) Nach der Gewerbezählung von 1859 (neuere Daten für unsere Darstellung sind nicht vorhanden) waren — nach Aurelians Bericht — im ganzen Gebiet 83061 Handwerker, von denen 59869 Meister und 23191 Gesellen waren. (Aurelian: „Terra nostra“ S. 183.) Nach Sava: „Industria Transportului,“ Bukarest 1906, existierten nach der Vereinigung der Fürstentümer (1862) 92061 Handwerker. In der Gewerbezählung sind allerdings die handwerktreibenden Bauern nicht einbegriffen.

[2]) Siehe die statistischen Annalen. Veröffentlicht von D. Martzian.

[3]) Siehe Statistische Annalen. Die Bäckereien befanden sich nur in den Städten. Der Bauer aß kein Brot, sondern Maisbrei (Mamaliga).

[4]) Idem.

[5]) Mechanische Webstühle waren noch unbekannt.

kation verwendeten Materials wird auf 2 Millionen, der Wert der fertigen Fabrikate auf 2,8 Millionen geschätzt.[1]) Ferner waren 233 Gerbereien vorhanden, in welche 522 Arbeiter tätig waren.[2]) Der Wert des zur Fabrikation verwendeten Materials wird auf 705595 Lei, der Wert der fertigen Fabrikate auf 923402 Lei geschätzt. Die in den Bergen bedeutendste Industrie war die Butter- und Käseindustrie, die über 220 Niederlassungen mit 1120 Arbeitern hatte.[3]) Im Jahre 1869 befanden sich in Rumänien 78 Schlachthäuser mit beinahe 1804 Arbeitern. Aus diesen Fabriken gingen Pökelfleisch (Pastrama), Talg, Häute, sowie die Erzeugnisse aus Eingeweiden und Hörner hervor. Ein Teil der Häute wurde an die Gerbereien für Schuhwerk verkauft und ein Teil nach Österreich-Ungarn ausgeführt. Von dort kehrte ein Teil der Häute wieder als verarbeitetes Leder zurück. Der Wert der Fabrikate wird auf 2,8 Millionen Lei geschätzt.[4])

Als Hausindustrie bestanden noch: die Wollweberei, die Bettdecken- und Teppichweberei, ferner die Ziegenhaarstoff- und Seidenweberei. Auch in den Nonnenklöstern war eine gewerbliche Tätigkeit vorhanden, die sich besonders auf Wolle und Seidenweberei erstreckte.[5])

Zu c). Von den Industriezweigen, die mit mineralischen Produkten zu arbeiten haben, war der wichtigste die Petroleumindustrie, die erst seit Ende der 50er Jahre in den Distrikten Prahova, Bacău, Dambovitza aufgekommen war. Die Gesamtproduktion der Distrikte Prahova, Bacău, Dambovitza, Buzau im Jahre 1873 war 1392322 Vedre.[6]) Im Jahre 1864 hatte die Produktion nur 301300 Vedre betragen.[7]) Die Petroleumausfuhr hatte auch entsprechend der höheren Ausbeutung einen großen Aufschwung genommen.[8])

Ein anderer dieser Industriezweige, der große Bedeutung hatte, war die Salzindustrie.[9]) Im Jahre 1860 arbeiteten in den Salzbergwerken 1071 Arbeiter, im Jahre 1873 war deren Gesamtzahl 1829. Die Menge des in den vier Salinen (Slănic, Telega T-Ocna, Ocnele Mari) des Landes

---

[1]) Statistische Annalen.

[2]) Idem.

[3]) Idem.

[4]) Siehe Statistische Annalen.

[5]) Aurelian „Terra nostra", S. 196.

[6]) 1 Vedre = 13—15 Liter.

[7]) Siehe Aurelian, op. cit. S. 200.

[8]) Nach Băicoianu wurde in den Jahren 1871—1875 Petroleum für durchschnittlich 2,3 Millionen Lei ausgeführt.

[9]) Salzlager sind besonders in den Hügelregionen, in den Distrikten Valcea, R. Sârat, Neamțu, Prahova, Bacău, Buzău vorhanden. Die Form des Salzlagers ist die eines Berges. In Doftana und Slănic (Distrikt Prahova) ist das Salz bloß mit einer Erdschicht von 9 m bedeckt (natürlich sind auch größere Tiefen, so von 27—40 m angetroffen worden.

ausgebeuteten Salzes variierte in den Jahren 1872—73 zwischen 36 und 66 Millionen Oca[1]) pro Jahr. Die Produktionskosten des Salzes beliefen sich auf 1,30 Lei pro 100 kg. Der Verkaufspreis des Salzes variierte zwischen 10 und 30 Lei pro 100 Oca. Für die Ausfuhr nach der Türkei wurden 100 Oca mit 5,60 Lei verkauft, für den Export nach Serbien mit 4 Lei.[2]) Ferner gab es 463 Kalkbrennereien mit 522 Arbeitern,[3]) 622 Töpfereien mit 830 Arbeitern[4]) und 226 Ziegeleien mit 1710 Arbeitern.[5])

Wenn wir jetzt auf die Nationalität der Gewerbetreibenden eingehen, so bemerken wir, daß sowohl die in den industriellen Niederlassungen beschäftigten Arbeiter wie auch die Handwerker in den Städten meistenteils Fremde waren. Die Anzahl der fremden Gewerbetreibenden wurde noch größer mit der Entwicklung der Eisenbahnen, als viele Österreicher, Deutsche, Russen, Ungarn und Griechen sich im Lande ansässig machten, um ein Gewerbe zu betreiben. Der Grund der Abneigung der einheimischen Bevölkerung gegen industrielle Tätigkeit erklärt sich in erster Reihe durch die besondere Neigung des Rumänen zum Ackerbau.

3. Der auswärtige Handel war infolge der Entwicklung der verschiedenen Verkehrsmöglichkeiten verhältnismäßig gut entwickelt, besonders wenn man den damaligen ökonomischen und kulturellen Zustand des Landes in Betracht zieht. Der Wert des Gesamtaußenhandels belief sich in den Jahren 1871—1875 durchschnittlich auf 259 047 394 Lei. Davon fallen etwa 102,7 Millionen Lei auf die Einfuhr und etwa 156,3 Millionen Lei auf die Ausfuhr.[6]) Sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr waren bedeutenden Schwankungen unterworfen und hingen von den Ergebnissen der eigenen Ernte und derjenigen der anderen Länder ab. Die Einfuhr nahm immer zu oder ab, je nachdem die Ausfuhr größer oder kleiner war, weil ja, wie schon der Vater der Physiokraten, François Quesnay, schrieb, nur derjenige kaufen kann, der auch verkauft. Dies war besonders deutlich spürbar in einem Lande wie Rumänien, wo die ganze Kaufkraft der Bevölkerung von dem Absatz der landwirtschaftlichen

---

[1]) 1 Oca = 1,285 kg.

[2]) Siehe Aurelian, op. cit. S. 205—207.

[3]) Statistische Annalen.

[4]) Idem.

[5]) Idem.

[6]) Wenn wir den Wert des Gesamthandels in den Jahren 1861—1865 mit demjenigen in den Jahren 1871—1875 vergleichen, so bemerken wir, daß in der zweiten Periode der Gesamtausfuhrhandel um 69,7 Millionen Lei gestiegen ist. (In den Jahren 1861—1864 belief sich der Wert des Gesamtaußenhandels auf 189,3 Millionen Lei.) Auf den Kopf der Bevölkerung kam ein Anteil am Handel von 42,7 Lei, wenn man die Anzahl der Bevölkerung mit 4 424 692 Seelen annimmt. Dieser Anteil stieg in der Periode 1871—1875 auf 51,8 Lei, wenn man die Anzahl der damaligen Bevölkerung auf 5 Millionen Seelen schätzt. (Siehe Băicoianu, op. cit. S. 151.)

Produkte abhängig war. In der ganzen Zeit von 1860 ab — seit welchem Jahr statistische Daten vorhanden sind — hat der Wert der Ausfuhr denjenigen der Einfuhr überstiegen. Demzufolge hat Rumänien während dieser ganzen Zeit eine aktive Handelsbilanz aufzuweisen. Dies ist teilweise dadurch erklärlich, daß der größte Teil der Bevölkerung — angesichts des stark entwickelten häuslichen Gewerbefleißes, dessen Erträgnisse die bescheidenen Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigte — der fremden Produkte nur in geringem Maße bedurfte.[1])

Vor allem aber erklärt sich diese aktive Handelsbilanz durch den Umstand, daß Rumänien seit langem ein kapitalbedürftiges Land war und zwar hauptsächlich infolge des Baues von Eisenbahnen, die zumeist durch fremdes Kapital finanziert wurden. Infolgedessen mußten jährlich erhebliche Beträge für Zinsforderungen und Gewinnbezüge an das Ausland gezahlt werden, wofür die Warenhandelsstatistik naturgemäß keinen entsprechenden Gegenwert bei der Einfuhr verzeichnet.[2])

Wir wollen nun noch den Ein- und Ausfuhrhandel nach Warenkategorien scheiden.

a) Bei der Einfuhr nahmen den wichtigsten Platz die Rohstoffe und Fabrikate, wie Baumwolle, Baumwollzwirne und -Garne, Wollwaren, Papier- und Papierwaren, Lederwaren, Glaswaren und Metalle, Maschinen, Fabrikate von edlem Metall usw. ein, welche im Durchschnitt in den Jahren 1871/75 einen Wert von 55 262 118 Lei,[3]) also etwa 54% der Gesamteinfuhr von 102 750 091 Lei erreichten, ferner Fabrikate von gewöhnlichen Metallen, wie Eisenwaren, Maschinen, Instrumente usw. im Werte von 11 893 484 Lei,[4]) und endlich Konsumartikel wie Südfrüchte, Reis, Kaffee, Tee, Medikamente, Olivenöl usw. im Werte von 19 467 316 Lei[5]).

b) Bei der Ausfuhr nahmen infolge des Agrarcharakters des Landes die Getreidearten und Vieh die erste Stelle ein.[6]) Außerdem wurden

---

[1]) Siehe Băicoianu, op. cit. S. 154.

[2]) Die Staatsschuld Rumäniens belief sich auf 502 762 758 Lei, die Zinsen variierten zwischen 7 und 9%. Die Anleihe auf Staatspapiere im Werte von 44 600 000 Lei ist mit 5% gemacht worden. Von der oben angegebenen Staatsschuld fielen 299 880 000 Lei auf den Bau von Eisenbahnen.

[3]) Siehe C. I. Băicoianu, „Geschichte der rumänischen Zollpolitik", S. 155.

[4]) Idem.

[5]) Idem.

[6]) Diese Artikel stellten in den Jahren 1871—1875 einen Wert von 131 479 124 Lei, also etwa 84% der Gesamtausfuhr von 156 297 303 Lei dar. Unter den ausgeführten Getreidearten nahm die erste Stelle der Weizen ein, von dem im Durchschnitt für 57,6 Millionen Lei exportiert wurde, was etwa 36,7% der Gesamtausfuhr darstellte. In zweiter Reihe kam der Mais, dessen Ausfuhr sich auf 32 Millionen Lei, also 28,6% der Gesamtausfuhr belief, dann folgten Gerste und Hafer, deren Ausfuhr im Werte von 16 Millionen 10,3% der Gesamtausfuhr darstellte, endlich der Roggen, dessen Ausfuhr sich auf 4,3 Millionen Lei = 2,6% der Gesamtausfuhr stellte. Was das Vieh anbelangt,

Sämereien, Holz und Holzfabrikate und Petroleum exportiert. Der Wert aller dieser ausgeführten Produkte belief sich in den Jahren 1871/75 durchschnittlich auf 154879093 Lei, also etwa 99% der Gesamtausfuhr von 156279303 Lei.

Was die Handelsbeziehungen mit dem Auslande anbetrifft, so nahm Österreich-Ungarn in der Einfuhr die erste Stelle ein,[1]) in zweiter Reihe kamen England und Frankreich. Die Ausfuhr ging haupsächlich nach Österreich-Ungarn und die Türkei, weniger nach Frankreich und England.[2])

Wenn wir jetzt die Anteilnahme der einzelnen Länder an der Einfuhr nach Rumänien in bestimmten Warenkategorien betrachten, so bemerken wir, daß in Lebensmitteln an erster Stelle die Türkei mit 7,2 Millionen Lei, an zweiter Stelle Frankreich mit 4,4 Millionen Lei (in den Jahren 1871/75) stand. In Fabrikaten und Rohstoffen nahm Österreich-Ungarn die erste Stelle mit 23 Millionen Lei und England mit 18 Millionen Lei die zweite Stelle ein. In Fabrikaten aus gewönhlichen Metallen stand Österreich-Ungarn mit 7 Millionen Lei an der Spitze. Ferner figuriert es mit 2,7 Millionen Lei in tierischen und mit 3,5 Millionen Lei in vegetabilischen Produkten. Diese Einfuhr von vegetabilischen Produkten in ein Ackerbauland wie Rumänien ist dadurch erklärlich, „daß die Mühlenindustrie im Lande noch lange nicht den notwendigsten Anforderungen entsprach und infolgedessen ungarisches, meist aus rumänischem Getreide hergestelltes Mehl hier einen großen Absatz fand.“[3]) Es wurde also der von Rumänien stammende Rohstoff in verarbeitetem Zustand wieder dorthin zurückgebracht.

Was die Ausfuhr Rumäniens anbelangt, so stand als Abnehmer animalischer Produkte Österreich-Ungarn mit 23,5 Millionen Lei an erster Stelle. In Bezug auf vegetabilische Produkte wurde in erster Linie gleichfalls nach Österreich-Ungarn im Betrage von 34,0 Millionen Lei geliefert, hierauf folgten die Türkei mit 31,0 Millionen und Frankreich mit 21,0 Millionen Lei. Die Ausfuhr von mineralischen Produkten (1,3 Mill. Lei) ging hauptsächlich nach der Türkei, dann folgte Österreich-Ungarn mit 1,1 Millionen Lei.

---

so wurden in erster Reihe Schweine im Werte von 6,3 Millionen Lei = 3,9% der Gesamtausfuhr ausgeführt, ferner Hornvieh im Werte von 6,2 Millionen Lei = 3,9% der Gesamtausfuhr.

[1]) Am Einfuhrhandel in den Jahren 1871—1875 im Werte von 102750091 Lei waren Österreich-Ungarn mit 40732841 Lei, England mit 23237552 Lei und Frankreich mit 14046346 Lei beteiligt. (Băicoianu, op. cit. S. 163.)

[2]) Von der Gesamtausfuhr in den Jahren 1871—1875 im Werte von 156291303 Lei fielen auf Österreich-Ungarn 58860807 Lei, auf die Türkei 35980663 Lei, auf Frankreich 18954924 Lei und auf England 17910500 Lei. (Băicoianu, op. cit. 166)

[3]) Băicoianu, op. cit. S. 171.

Im Lande selbst wurden die Waren außer in den eigentlichen Verkaufsstellen, deren Zahl mit dem Steigen der Bedürfnisse zunahm, auf den monatlichen und wöchentlichen Märkten in den Städten und Dörfern[1]) abgesetzt. Letztere hatten eine besondere Bedeutung für den Handel in schwer transportablen Sachen. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten auch die Hausierer.[2])

Der Landweg, auf welchem der Handel mit dem Auslande betrieben wurde, ging durch die Moldau,[3]) in welcher die Verkehrswege und Eisenbahnen sich besser entwickelt hatten als in der Walachei, und welche bequeme Verbindungen mit Österreich und Rußland besaß. Der Verkehr mit dem Ausland vollzog sich indessen hauptsächlich auf dem Wasserwege[4]) und zwar meistenteils auf fremden Donau- uud Seeschiffen. Die bedeutendsten Handelsplätze waren die Hafenstädten Galatzi und Brăila.[5])

Ebenso wie in der Industrie war die Mehrzahl der im Handel tätigen Personen Fremde. Beim Einfuhrhandel hatte dies seinen Grund darin, daß der fremde Kaufmann im Ausland leichter Kredit erhalten konnte als der rumänische. Beim Ausfuhrhandel war die Ursache die Nachlässigkeit der Rumänen in der Aufsuchung günstiger Absatzgebiete und die noch unentwickelten Fähigkeiten für den Handel.

Nachdem wir nun auch diesen dritten Punkt unserer Betrachtung behandelt haben, wollen wir noch auf die verschiedenen Arten der Konsumtion im Lande eingehen.

4. Wir bedienen uns hierbei der Angaben P. S. Aurelians,[6]) die sich zwar nur auf Schätzungen stützen, uns aber doch geeignet erscheinen, um ein treffendes Bild von der ganzen Lage zu bekommen. Wir wollen die im Lande konsumierten Artikel einteilen in A heimische und B fremde Produkte.

A. Heimische Produkte.

a) Getreide. Der Weizen wurde hauptsächlich zur Brotbäckerei in den Städten gebraucht. Mais und Hirse dienten zur Herstellung von Mais-[7]) und Hirsebrei. Der Verbrauch dieser drei Artikel Ende der 60er Jahre und Anfang der 70er Jahre belief sich auf 2725883 chile[8]) im

[1]) Besonders bekannt waren die Märkte von Fălticeni, Rîuremi, Câmpulung, Slobozia.

[2]) Cercel, op. cit. S. 6.

[3]) Die Eisenbahnlinie Bukarest-Verciorova wurde erst Anfang 1875 in Betrieb gesetzt.

[4]) Die Ausfuhr vollzog sich besonders durch die Häfen Galatzi, Brăila, Ismail, Isacea.

[5]) Nach Henke („Rumänien, Land und Volk", Leipzig 1877, S. 202) sind im Jahre 1875 in die verschiedenen Häfen Rumäniens 11917 Schiffe mit 1464946 Tonnen Gehalt eingelaufen und 11458 Schiffe mit 1582182 Tonnen Gehalt ausgelaufen.

[6]) Die Angaben von Aurelian beziehen sich im allgemeinen auf den durchschnittlichen Verbrauch der 60er und Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts.

[7]) Maisbrei (Mămăliga) ist das Hauptnahrungsmittel des Bauern.

[8]) 1 Chila = 679 l, 268 m (Walachei) und = 430 l (Moldau).

Wert von 126 841 450 Lei. Wenn man die Bevölkerung im Jahre 1875 auf 4 424 961 Seelen schätzt, so kommen auf den Kopf der Bevölkerung etwa 246 ocale[1]) oder beinahe 3½ hl Getreide pro Jahr.[2]) Die anderen Getreidearten wie Roggen, Hafer und Gerste wurden hauptsächlich als Viehfutter verwendet.

b) Fleisch wurde in einer Menge von 27 603 057 ocale[3]) im Werte von 45 654 424 Lei konsumiert, so daß auf den Kopf der Bevölkerung 18 ocale = 23,16 kg Fleisch pro Jahr entfallen.[4]) Während in Deutschland nach der Berechnung des Kaiserlichen Gesundheitsamts im Jahre 1904, 52,05 kg[5]) auf den Kopf der Bevölkerung kamen.

c) Gemüse (Bohnen, Linsen, Kartoffeln u. a.) wurde in einer Menge von 22 247 943 ocale im Werte von 2 798 493 Lei konsumiert, so daß sich 5,03 ocale pro Kopf der Bevölkerung ergeben.[6])

d) Salz wurde jährlich in einer Quantität von 14 608 774 ocale im Werte von 2 705 331 Lei verbraucht, also 3 ocale 120 drame[7]) pro Kopf der Bevölkerung.

e) Von den alkoholischen Getränken wurden am meisten der Wein, sowie der Getreide- und Zwetschgenschnaps konsumiert. Der Weinkonsum belief sich nach Aurelian auf 4 108 704 vedre[8]) = 52 796 846,4 l, so daß auf den Kopf der Bevölkerung 0,928 vedre = 11,93 l entfallen. Der Verbrauch von Getreideschnaps war 654 865 vedre = 8 415 015 l, der von Zwetschgenschnaps 6 969 365 v = 89 556 340 l, zusammen 7 624 230 vedre = 97 971 355 l. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen 1,723 vedre = 22,14 l.

f) Der Holzverbrauch belief sich auf 2 589 926 stănjeni[9]) = 0,59 stanjeni pro Kopf; der Kohlenkonsum auf 1 720 600 okale[10]) = 2 210 971 kg; auf den Kopf der Bevölkerung entfielen 0,39 okale = 0,50 kg.[11])

g) Die Verarbeitung von Textilpflanzen und Waren daraus belief sich auf 3 259 761 okale = 4 188 793 kg. Sie war also pro Kopf der Bevölkerung = 0,74 okale = 0,95 kg.

---

[1]) 1 Oca als Hohlmaß = 1,69 l (Walachei) und = 1,79 l (Moldau).

[2]) Aurelian, op. cit. S. 263.

[3]) 1 Oca als Gewichtsmaß = 1,285 kg.

[4]) Aurelian, op. cit. S. 264.

[5]) Angaben für frühere Jahre, für ganz Deutschland, waren nicht zu finden.

[6]) Aurelian, op. cit. S. 264. Nach den Daten Aurelians kommt pro Kopf der Bevölkerung für den Gemüsekonsum ein Resultat heraus, das uns ziemlich gering erscheinen will. Die Daten sind, wie Aurelian selber sagt, bloß ungefähr, da der Bauer seinen eigenen Gemüsegarten hatte und eine genaue Kontrolle über die Gemüsekonsumtion so gut wie unmöglich war.

[7]) 1 Dram = 3,38 g.

[8]) Aurelian, op. cit. S. 265. 1 vadra = 12,85 l.

[9]) 1 Ständjen: moldauische = 2,23 m, walachische = 1,96 m.

[10]) 1 Oka als Gewichtsmaß = 1,28 kg.

[11]) Aurelian, op. cit. S. 266.

Die Gesamtkonsumtion in Geldwert ist nach Aurelian auf 407 544 732 Lei einzuschätzen.

B. Ausländische Artikel.

Die Konsumtion ausländischer Artikel kann leider nicht nach Quantitäten, sondern bloß nach Werten angegeben werden, da uns die diesbezüglichen Daten fehlen.

Der Wert der im Inland konsumierten ausländischen Artikel beläuft sich am Ende der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts nach Aurelian auf 70 784 914 Lei[1]) im Jahr = 16 Lei pro Kopf.

Wie aus dem Dargelegten zu ersehen ist, war die Konsumtionskraft des Landes sowohl für heimische als auch für fremde Artikel nicht sehr groß. Sie belief sich nach Aurelian in Geldwert im Jahr auf 478 329 646 Lei = **108** Lei pro Kopf der Bevölkerung. Wir müssen allerdings bemerken, daß diese Daten nicht zuverlässig sind und daß noch mindestens — wie auch Aurelian zugibt — ein Drittel des Wertes für konsumierte, nicht aufgeführte Artikel, hinzugefügt werden kann. Aber selbst dann ist der Wert des Gesamtkonsums noch sehr gering.

Wenn wir nun kurz die wirtschaftliche und soziale Lage Rumäniens vor Abschluß des ersten direkten Handelsvertrags betrachten, so kommen wir zu folgendem abschließenden Urteil:

1. Das Ackerland wurde sehr extensiv bestellt, es wurde Raubbau getrieben. Die Landbevölkerung befand sich trotz des Gesetzes von 1864 in einer durchaus prekären Lage. Die Gutsherrenklasse war wegen des Mangels an Sparsinn und infolge der Verpachtung der Güter keineswegs so gut situiert, wie sie hätte sein können.

2. Das hauptsächlich von Fremden betriebene Gewerbe arbeitete nur für den inneren Markt.

3. Der Handel, der ebenfalls zumeist in der Hand von Fremden lag, fing infolge der verschiedenen Verkehrserleichterungen, insbesondere infolge des Baues von Eisenbahnen, erst an, sich zu entwickeln.

4. Die Konsumtionskraft des Landes war angesichts seiner kulturellen und wirtschaftlichen Lage gering.

Die Ursachen dafür, daß die verschiedenen Zweige wirtschaftlicher Betätigung nicht so entwickelt waren, wie sie hätten sein können, sind hauptsächlich in den politischen Verhältnissen zu suchen. Die Tätigkeit der damaligen Regierung erschöpfte sich in der Aufgabe, für die Sicherung der Existenz und die Erwerbung der Unabhängigkeit des Landes zu sorgen.

---

[1]) Aurelian, op. cit. S. 267—269.

Băicoianu gibt, „Geschichte der rumänischen Zollpolitik", folgende Daten: Einfuhr in den Jahren 1861—1865 im Jahresdurchschnitt = 70 030 141 Lei, in den Jahren 1871 bis 1875 im Jahresdurchschnitt = 102 750 080 Lei.

Das Überwiegen dieses politischen Zieles hatte notwendig die Vernachlässigung der wirtschaftlichen Interessen zur Folge.

II.

Die Verhandlungen zwecks Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Österreich-Ungarn und den Fürstentümern.

Die völkerrechtlichen Schwierigkeiten.

Die ersten Verhandlungen zwecks Abschluß eines direkten Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn begannen im Jahre 1845, als der Hofkammerpräsident Kuebeck an die Staatskanzlei die Frage richtete, ob die Fürstentümer staatsrechtlich unabhängig und zur Einhaltung der mit der Pforte bestehenden Verträge gehalten wären oder nicht.[1]) Die Ursachen, die zu dieser Frage Anlaß gaben und die Nachbarmonarchie veranlaßten, die Sachlage der Fürstentümer näher zu untersuchen, waren

a) die vom organischen Reglement getroffene Entscheidung, daß die fremden Staaten nicht mehr das Recht hätten, Rumänien in den Untertanenverband ihrer Staaten aufzunehmen und daß die im Lande ansässigen Fremden, die im Handel und Gewerbe tätig wären, und die sich bisher der Steuerfreiheit erfreut hätten, von nun an Steuern entrichten sollten,[2])

b) das Vorhaben der Fürstentümer, den Einfuhrzollsatz von 3 auf 5% zu erhöhen.[3])

Eine Tatsache, die für Österreich-Ungarn um so schädlicher werden konnte, als durch den Frieden von Adrianopel die Durchfahrt durch den Bosporus frei erklärt und England für Österreich-Ungarn ein gefährlicher Konkurrent auf dem rumänischen Markt wurde, wie wir später ausführlicher sehen werden. Auf die obenerwähnte Anfrage des Hofkammerpräsidenten antwortete am 29. September 1845 von Humlauer, eine dem Fürsten Metternich nahestehende Persönlichkeit, daß den Fürstentümern in Bezug auf Gesetzgebung und Verteidigung der materiellen Interessen durch den

---

[1]) Siehe Beer „Die österr. Handelspolitik im 19. Jahrhundert", Wien 1892, S. 412.

[2]) Auf Grund der bestehenden türkischen Verträge waren die Fremden von allen Steuerabgaben usw. befreit. Dies hatte nun zur Folge gehabt, daß alle diejenigen Einheimischen, die diese Bevorzugung genießen wollten, Staatsangehörige anderer Länder wurden, um sich dann als Fremde in den Fürstentümern zu etablieren und aus den gewährten Vorteilen Nutzen zu ziehen.

[3]) Um diese geplante Erhöhung des Zollsatzes von 3 auf 5% zu vereiteln, wandte sich Österreich-Ungarn in einer Note an die Kabinette von London und Paris in der Hoffnung, durch ein gemeinsames Vorgehen den Plan der Fürstentümer zunichte zu machen. Dieses Vorgehen mißlang indessen, da sowohl das Kabinett von Paris, als auch das von London sich nicht bereit erklärten, Österreich behilflich zu sein. (Siehe C. J. Băicoianu, Geschichte der rum. Zollpolitik bis 1874, Stuttgart 1896, S. 187/88.)

Frieden von Adrianopel die absolute Freiheit gegeben worden wäre[1]) und daß es im Interesse von Österreich-Ungarn läge diese Unabhängigkeit zu unterstützen. Was die Art der Verhandlungen auf dem internationalen Gebiet anbelange, wäre es gut, wenn Österreich-Ungarn sich nicht nur auf die Vertretung seiner eigenen Rechte beschränken, sondern auch die Interessen der Fürstentümer zu wahren suchen würde, da es mit ihnen viele gemeinsame Interessen hätte. Diese aber würden durch die Fortdauer der türkischen Verträge nur geschädigt und zwar insofern, als diese Verträge die Durchführung der europäischen Maßregeln in den Fürstentümern unmöglich machten. Humlauer schloß mit dem Vorschlag, daß die Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern in direkter Weise vor sich gehen solle. Diese Denkschrift Humlauers in der es ihm gelang, in deutlicher Weise die wirtschaftliche und politische Lage Rumäniens und seine Bestrebungen für die Zukunft darzustellen, gab Anlaß zu einer Beratung der Hofkammer, deren Resultat den von Humlauer in seiner Denkschrift niedergelegten Prinzipien durchaus entgegengesetzt war. Die Hofkammer stellte sich auf den Standpunkt, daß in Bezug auf die staatsrechtlichen Beziehungen die Fürstentümer ein Teil der Türkei seien und also die von der Pforte abgeschlossenen Verträge als auch für sich gültig anerkennen müßten.[2]) Dagegen war Fürst Metternich von der

---

[1]) Auf Grund seiner Untersuchungen stellte Humelauer folgende fünf Sätze auf: 1. Das in den Fürstentümern eingeführte organische Reglement, die während der Anwesenheit der russischen Heere dort eingeführten Ordnungen und die auf der Grundlage des organischen Reglements erlassenen Bestimmungen sind als Landesgesetze anzusehen und haben den Charakter staatsrechtlicher Geltung. 2. Die beiden Fürstentümer, wenngleich dem Namen nach Provinzen des osmanischen Reiches, sind unter russischer und türkischer Garantie auch staatsrechtlich in trakttatmäßigem Besitze fast aller Regierungsbefugnisse. 3. Tatsächlich habe man sich bei dem mit der Pforte vereinbarten Handelsprovisorium die Geltung der alten Verträge und die durch dieselben eingeräumten positiven Rechte in den Fürstentümern vorbehalten, aber die stattgefundene Umgestaltung der Verhältnisse und der inneren Gesetzgebung in denselben sei geeignet, Veränderungen herbeizuführen, die auf die Modalität der Anwendung dieser Rechte unvermeidlich zurückwirken. 4. Herkömmliche Befugnisse, entsprungen aus einem lange fortgesetztem Gebrauch, worunter man Gewohnheitsrechte versteht, ermangeln eines formellen Gesetzsanktionierungsaktes. Deshalb sei die Landesregierung zur Anwendung derselben nach ihrem Ermessen, als in das Gebiet der inneren Handelsgesetzgebung gehörig, schon vor dem Sistower Frieden befugt gewesen und auch nachher befugt geblieben. 5. Bei Würdigung gegebener Fälle handelt es sich demnach zuerst um die Erörterung, ob der Fall in die Kompetenz der Internationalen Verträge oder der inneren Landesgesetzgebung und Verwaltung gehöre, und ob der Gegenstand mit der unabhängigen Verwaltung der Fürstentümer zu verhandeln oder ob auch an die Autorität der Pforte in der Sache zu appellieren sei. (Siehe A. Beer, op. cit. S. 608.)

[2]) Das Resultat der Beratung wurde in folgenden vier Sätzen zusammengefaßt: 1. „Der Frieden von Adrianopel habe die Fürstentümer der Souverenität der Pforte nicht entrückt und sie von der Befolgung der aus den Staatsverträgen gegen Österreich ent-

Richtigkeit der Humlauerschen Auseinandersetzungen überzeugt und war der Ansicht, daß nur eine direkte Verständigung mit den Fürstentümern den österreichisch-ungarischen Interessen entsprechen könnte.[1]) Diese Äuße-

springenden Verbindlichkeiten nicht entbunden, da durch den Traktat an den vertragsmäßigen Rechten dritter Staaten nichts geändert werde. 2. Es lasse sich jedoch nicht verkennen, daß wegen der geänderten Verhältnisse in den Fürstentümern aus der Ausübung mancher Rechte und Begünstigungen, die Österreich in diesen Ländern eingeräumt wurden, gegenwärtig mehr belästigende Beirrungen oder Störungen für die dortige Verwaltung hervorgehen können, die auf eine billige Berücksichtigung durch Modifizierung oder auch Aufgebung einzelner Rechte oder Zugeständnisse, Anspruch geben. 3. Es sei daher der Versuch zu machen, auf dem Wege einer neuerlichen beiderseitigen Verständigung eine Ausgleichung zu bewerkstelligen, wobei es nicht angängig sei, das Souveränitätsrecht der Pforte außer Acht zu lassen. 4. Dieses hindere aber nicht, über die diesfälligen Gegenstände zunächst durch die delegierten Organe der Österreichischen Regierung mit den Verwaltungen der Fürstentümer in Verhandlungen zu treten. Es scheine nur nötig zu sein, eine solche Form zu wählen, welche gegen das Souveränitätsrecht der Pforte nicht verstoße, und die, insofern die Verabredung neuer Bestimmungen delegatorio modo unter Voraussetzung der aus dem Souveränitätsrechte fließenden Zustimmung der Pforte daraus hervorgeht, geeignet sei, dieser den staatsrechtlichen Charakter einer Vereinbarung mit der Pforte selbst zu geben, und sie zu einem integrierenden Teile der neuen Transaktionen über die österreichischen Verkehrsrechte in der Türkei auf Grundlage der alten Verträge zu machen.“ (Siehe Beer, op. cit. S. 413.)

[1]) So schrieb Metternich nach der tatsächlichen Erhöhung des Einfuhrzollsatzes von 3 auf 5% in den Fürstentümern am 27. April 1847, also in der Zeit, als die Vertragsverhandlungen in der Türkei noch schwebten, an Stürmer folgendes: „Die durch den Friedensschluß von Adrianopel gegründete Unabhängigkeit der inneren Verwaltung und Gesetzgebung der Fürstentümer kann die Wirkung nicht verfehlen, dass wir über jene Gegenstände, welche in dem Bereiche dieses Ihnen von der Pforte traktatmäßig gemachten Zugeständnisses liegen, nicht mehr mit der türkischen Regierung, sondern mit der Regierung der Fürstentümer selbst uns zu verständigen haben werden, und doch muß anderseits die im Zuge stehende Unterhandlung eines neuen Handelsvertrages mit der Pforte, während selbe die auf das Feld der inneren Verwaltung der dem Großherrn noch unbedingt unterstehenden Provinzen bezüglichen Stipulationen in sich zu fassen bestimmt ist, sich ihrer Form nach notwendig auf den ganzen politischen Komplex des otomanischen Reiches erstrecken. Um daher die Disparitäten, welche die Ausnahmsstellung der Fürstentümer darbietet, in einer Weise, welche die Pforte in keine falsche Stellung bringt, zu vermitteln, halte ich für rätlich, daß in der erwähnten Unterhandlung des neuen allgemeinen Handelsvertrages bei allen Anlässen, welche sich auf das Feld der inneren Gesetzgebung und Verwaltung beziehen, eine spezielle Erwähnung der Fürstentümer Moldau, Walachei und Serbien, welches mit den beiden ersteren auf gleichartigen Grundlagen steht, möglichst vermieden werde. Es kann nämlich ebensowenig in unserer Absicht liegen, die Pforte in den Fall zu setzen mit uns Stipulationen einzugehen, welche dann von der Regierung der Fürstentümer auf Grund des Vertrages in Abrede gestellt werden könnten, als in unserem Interesse, uns die Gesinnungen dieser Regierung dadurch zu entfremden, dass wir in Konstantinopel über Dinge verhandeln, welche ihnen staatsrechtlich abgetreten. Die Herbeiführung einer auf die Admission des staatsrechtlichen Wertes der Transaktionen von Adrianopel gegründeten Stellung Österreichs zu den Fürstentümern ist eine in Bezug auf unsere politische Stellung zur Pforte und zu Rußland ebenso wichtige, wie mit vielfältigen zarten Rücksichten verwobene Aufgabe.“ (Siehe Beer, op. cit. S. 415/16.)

rungen Metternichs wurden von der Hofkammer ungern gehört. Metternich ließ sich aber nicht einschüchtern und veranlaßte im Jahre 1848 Verhandlungen zwischen dem österreichischen Agenten und dem damaligen Fürsten der Walachei Fürsten Bibescu zur direkten Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen. Obwohl die Verhandlungen auf dem rechten Wege angefangen hatten, mußten sie wegen der in beiden Ländern obwaltenden besonderen Umstände, in den Fürstentümern infolge des Aufstandes von 1848 und in Österreich infolge des Falles von Metternich, unterbrochen werden.

Ernsthafte Unterhandlungen, die ein greifbares Resultat zur Folge hatten, wurden erst wieder am 22. November 1871 gepflogen. In der Zwischenzeit fanden indessen mehrmalige, allerdings resultatlose Verhandlungen statt. So im Jahre 1855 auf Veranlassung des damaligen Handelsministers Bruck zwischen Fürst Stirbey und dem österreichischen Vertreter in Bukarest, Baron Eder; ferner im Jahre 1860 durch die Intervention des österreichischen Botschafters in Konstantinopel, Baron Prokesch-Osten, welcher der österreichischen Regierung den Rat gab, eine direkte Handelskonvention mit den Fürstentümern abzuschließen, die um so dringender sei, da Österreich nicht die Mittel besitze, seine Wünsche auf andere Weise zur Geltung zu bringen.[1]) Prokesch war eben überzeugt, daß die weitere Entwicklung die volle Autonomie der Fürstentümer mit sich bringen würde, und daß es also besser wäre, wenn Österreich jetzt noch eine Handelskonvention mit den Fürstentümern abschließen würde, wo es neben der Erreichung materieller Vorteile sich auch noch Rumänien zu Dank verpflichten könnte.

So blieben die Verhältnisse bis zur Thronbesteigung des Prinzen Carol von Hohenzollern im Jahre 1866, in dem der Zollsatz von 5% auf $7^1/_2$% erhöht wurde ohne Rücksicht auf die Kapitulationen und Vereinbarungen. Dadurch wurde der Wunsch Österreichs nach Abschluß eines direkten Handelsvertrags immer reger. Jetzt kamen außer den politischen Gründen die wirtschaftlichen Interessen beider Länder in Frage. Österreich war mit dem Absatz seiner Rohstoffe und Fabrikate in Rumänien besonders interessiert und Rumänien wieder hatte, wie wir oben schon gehört haben, das Hauptabsatzgebiet für seine Agrarprodukte in Österreich-Ungarn. Diese gegenseitige Interessenverquickung machte den Abschluß einer direkten Handelskonvention zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien immer mehr erwünscht.

Insbesondere suchten die Großgrundbesitzer diesen ökonomischen Interessen Rumäniens Geltung zu verschaffen. Sie hofften in einer direkten Handelskonvention gegen die den österreichischen Industrieprodukten bei der Einfuhr gewährten Vergünstigungen sich das Absatzgebiet für ihre

[1]) (Siehe Näheres C. Băicoianu, op. cit. S. 199.)

Produkte zu sichern.[1]) Um dies Ziel zu erreichen — also eine direkte Handelskonvention abzuschließen — begann man in den Jahren 1867/68,[2]) wie auch im Jahre 1869[3]) mit den Verhandlungen, doch scheiterten diese wegen der staatsrechtlichen Stellung Rumäniens.[4]) Alle diese Schwierigkeiten wurden aber im Jahre 1871 nach der Ernennung des Grafen Andrassy zum Minister des Äußern überwunden. Dieser vertrat, allerdings mehr auf Grund politischer Erwägungen, die Ansicht, daß es eine absolute Notwendigkeit sei, eine direkte Handelskonvention mit Rumänien abzuschließen. Er erkannte die Berechtigung des Strebens von Rumänien, sich von der Türkei allmählich loszulösen, an und sah ein, daß diese Loslösung unbedingt kommen mußte. Er war sich darüber klar, daß eine Verkettung der Interessen beider Länder durch eine direkte Handelskonvention nicht nur wirtschaftliche Vorteile für Österreich-Ungarn bringen würde, sondern daß durch dieselbe vor allen Dingen die politischen Interessen Österreich-Ungarns eine wichtige Förderung erhalten würden, indem sich Rumänien auch in politischer Beziehung an die Nachbarmonarchie anschließen würde. Dies letztere schien ihm um so wichtiger, als er in einer derartigen Haltung Rumäniens die feste Gewähr dafür sah, daß die Politik dieses Landes nicht nach Osten hin gravitiere.[5]) Durch diese vom Grafen Andrassy veranlaßte Richtung der österreichisch-ungarischen Regierung war Rumänien vollauf befriedigt. Der rumänische Minister des Äußern Boerescu machte bekannt, daß bei den Verhandlungen Rumänien sich entgegenkommend zeigen würde und daß zur Erreichung des politischen Zieles Rumänien sich nicht scheuen würde, wirtschaftliche Opfer zu bringen. Er machte aber zur Bedingung, daß der Vertrag direkt zwischen den beiden Mächten ohne irgend eine Einmischung der Pforte geschlossen werde, denn es sei für Rumänien wichtig, durch diese Handelskonvention einen Akt der Autonomie zu statuieren.[6]) Übrigens war auch Andrassy überzeugt, daß alle Unterhandlungen mit der Türkei unnötig seien, da Rumänien der Erfüllung eines solchen mit der Türkei abgeschlossenen Abkommens stets Schwierigkeiten entgegensetzen würde. Vorsichtshalber wandte sich Andrassy an die Türkei mit der Bitte, den Absichten der Monarchie keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen und

[1]) Durch den doppelten Zollsatz, dem sie unterworfen waren (Ausfuhrzoll in Rumänien, Einfuhrzoll in den einführenden Ländern), waren sie sehr benachteiligt. (Siehe Băicoianu, op. cit. S. 201/02).

[2]) Durch die vom Prinzen Stirbey an Brătianu gegebene Ermächtigung, eine direkte Handelskonvention anzuschließen.

[3]) Auf Veranlassung des ungarischen Handelsministers Gorove.

[4]) Eine besondere Schwierigkeit stellte der Firman von 1866 dar.

[5]) Siehe C. J. Băicoianu, Geschichte der rumänischen Zollpolitik, Stuttgart 1896, S. 204.

[6]) Siehe Aus dem Leben König Carols von Rumänien, Bd. II, S. 319. Gespräch zwischen Fürst Carol und Andrassy.

versprach, daß das Abkommen nicht von den Herrschern beschlossen, sondern den Charakter eines Ministerialabkommens tragen würde.[1])

Die Pforte nahm aber diesen Vorschlag nicht an und berief sich auf den Firman von 1866 und die Konvention von Paris von 1858, in welchem festgesetzt wurde, daß es den Fürstentümern nicht gestattet sei, selbständig Handelsabkommen abzuschließen.[2]) In einer Note vom 24. September 1873 an die Garantiemächte machte die Pforte formale Einwände gegen jeden internationalen Akt der Fürstentümer geltend und betrachtete ein gegenteiliges Vorgehen als Verletzung der Autonomiebedingungen der Fürstentümer. Hierauf antwortete Graf Andrassy, daß die Pariser Konvention Rumänien nicht das Recht abgesprochen habe, direkte Handelskonventionen abzuschließen und wies darauf hin, daß der Firman Rumänien das Recht zuspreche, Abkommen, die des politischen Charakters entbehren, abzuschließen. Er gab weiter die Erklärung ab, daß er trotz aller Einsprüche der Pforte entschlossen sei, einen Vertrag abzuschließen.[3])

Nach dieser, an die Türkei gerichteten Antwort wandte sich Graf Andrassy, um sein Vorhaben nicht ohne die Zustimmung wenigstens eines Teiles der Mächte zu verwirklichen, zuerst an England, welches aber gerade zu jener Zeit eine Orientpolitik verfolgte, deren Ziel die Aufrechterhaltung des Status quo auf dem Balkan war, und welches sich im großen und ganzen auf den Standpunkt der Türkei stellte. England sah eben in dem Bestreben Österreichs nur politische Motive, die seinen Interessen entgegengesetzt waren. Frankreich widersetzte sich gleichfalls dem Plan Andrassys und trat England bei. Dagegen aber gelang es Andrassy, Deutschland und Rußland für sich zu gewinnen. Mit Hilfe Deutschlands hoffte er England zu gewinnen, was ihm aber nicht gelang, da die englische Regierung erklärte, daß sie nicht geneigt sei, irgendwelchen Druck auf die Pforte auszuüben.

In dieser Zeit, als Österreich-Ungarn sich bemühte, andere Mächte für sich zu gewinnen, begann Rumänien, um einen Akt der Autonomie zu vollführen, im Jahre 1874 ein Zollgesetz auszuarbeiten, welches im gleichen Jahre in Kraft treten sollte. Gleichzeitig mit der Notifizierung dieses Zollgesetzes schickte die rumänische Regierung ein Memorandum an die Mächte, indem sie das Recht Rumäniens, Handelskonventionen abzuschließen, zu dokumentieren suchte.[4])

---

[1]) Siehe Abstract of a Despatch from Count Andrassy to Count Beust, relative to the Commercial Relations of the Danubian Principalities with Foreign Countries. (Siehe Băicoianu, op. cit. S. 217.)

[2]) Siehe Mitilineu, Tratatale şi Conventiunile României, Buk. 1874, S. 11.

[3]) Siehe Băiconianu, op. cit. S. 206.

[4]) In diesem Memorandum wurden zum Beweise verschiedene Akten erbracht, aus denen zu ersehen war, daß den Fürstentümern das Recht freier Zollentschließungen nicht

Die Türkei protestierte gegen dieses Memorandum, jedoch ohne Erfolg. Die drei Rumänien wohlwollende Mächte — Österreich-Ungarn, Rußland und Deutschland — benachrichtigen die Pforte am 20. Oktober 1874, daß sie sich zu direkten Abmachungen mit Rumänien für berechtigt hielten, doch wurde gleichzeitig die Erklärung abgegeben, daß sie durchaus nicht gewillt

---

abgesprochen werden konnte; so der von 1847 des Fürsten der Moldau, in dem den österreichischen Händlern verschiedene Begünstigungen gegeben worden waren. In diesen Akten wurde festgesetzt, daß diese Kaufleute für die Einfuhr und Ausfuhr der Waren die Zollsätze gemäß der von der rumänischen Staatskanzlei ausgearbeiteten Spezialtabelle zu entrichten hätten.

Ferner wurde in diesem Memorandum gezeigt, daß Rumänien sich nie an die Festsetzungen der Traktate gehalten hatte und daß oftmals in verschiedenen Punkten die Mächte sich direkt mit den Fürstentümern verständigt hatten. Was das Argument der Türkei anbetrifft, daß Rumänien nicht das Recht habe, direkte Handelskonventionen abzuschließen, so wird dies Argument im Memorandum verworfen mit der Begründung, daß die Fürstentümer niemals auf das Recht, welches die Souveränität einer Macht darstellt, verzichtet hätten. Diese Rechte — wurde weiter ausgeführt — stammten aus den alten Kapitulationen, welche die beiden Fürstentümer im XIV. und XVI. Jahrhundert mit den Sultanen Bajazet I., Mohamed II., Selim I., Soliman II. abgeschlossen hatten. Die Konvention von Paris hätte nun diese Rechte den Fürstentümern zuerkannt und garantiert. Siehe Mitilineu.

Nun bringt die Konvention von Paris in Art. 2 eine besondere Nomenklatur und Erwähnung der alten Kapitulationen, welche die Autonomie der Fürstentümer erklärten und ihre Rechte gegenüber der Pforte darlegten. Kraft dieser Kapitulationen hatten die Fürstentümer die vollkommenen Rechte eines autonomen Staates. Was das Recht, Verträge mit internationalem Charakter abzuschließen, anbetrifft, haben die Fürstentümer diesbezüglich nie verzichtet. Wenn das Recht, zu verhandeln, den Fürstentümern genommen worden wäre, führt das Memorandum weiter aus, dann wären gerade die Kapitulationen, die mit der Türkei im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert abgeschlossen worden waren, null und nichtig, und die Konvention von Paris von 1858 hätte nicht Akte erwähnen können, die keinen legalen Wert hätten.

Diese Akte waren nun noch gültig und keiner von ihnen enthielt irgend eine Verzichtklausel von seiten der Fürstentümer. Zum Beweise dafür, daß die Fürstentümer niemals auf das Recht verzichtet hatten, direkte Handelskonventionen abzuschließen, führte das Memorandum verschiedene Beispiele an. So ist ein Vertrag von 1529 zwischen Soliman II. und Petru Rareş, dem Fürsten der Moldau (1527/36), wodurch der Moldau der Titel eines unabhängigen Landes anerkannt wurde. (In Art. 2 dieses Traktates heißt es folgendermaßen: „Das Volk der Moldau erfreut sich wie auch in der Vergangenheit, aller seiner Freiheiten ohne jede Einschränkung und ohne daß die Pforte irgend ein Hindernis entgegenstellen kann. Die Gesetzsitten, Rechte und Präorgative des Landes werden immer unantastbar sein. Im Art. 9 heißt es: Die Moldau wird den Titel eines unabhängigen Landes führen. Dieser Titel wird in allen Urkunden und Briefen vorhanden sein, die die Pforte an den Fürsten richten wird.) Von diesem Vertrag ab haben die Fürstentümer in verschiedenen Epochen mit den Souveränen von Preußen, Polen, Rußland und England Verträge abgeschlossen. In der letzten Zeit haben die Fürstentümer in direkter Weise und ohne Zustimmung der Türkei verschiedene Auslieferungs-, Post- und Telegraphenverträge mit den verschiedenen Mächten unterzeichnet. Sogar mit der Türkei haben die Fürstentümer bezüglich der Regelung des internationalen Telegraphendienstes verhandelt.

seien, die Rechte der Pforte zu beeinträchtigen, und daß dementsprechend die betreffenden Abkommen keinen politischen Charakter haben sollten, also nicht zwischen den Fürsten der betreffenden Länder, sondern zwischen deren Regierungen abgeschlossen würden.[1])

Auf diese Ablehnung des Protestes der Türkei von Seiten der Mächte drohte ihnen die Türkei mit Repressalien. Diese Drohung hatte aber keine Wirkung. Sogar England, welches die Türkei in dieser Angelegenheit unterstützt hatte, gab ihr den Rat, den Rumänen die Regelung ihres Zolltarifs mit den Nachbarn zu gestatten, jedoch, so erklärte England, sollte dieser Tarif als ein integrierender Bestandteil der türkischen Verträge gelten.[2]) Die Türkei hätte diesen Rat unter Einfügung von einigen Einschränkungen wohl befolgt, aber die drei Großmächte bestanden auf ihrer Erklärung und gestatteten keine Einschränkungen. Der letzte Versuch der Türkei zur Durchsetzung ihres Planes war die Forderung, daß zur Lösung dieser Frage eine Konferenz der Mächte einberufen werden sollte. Die Forderung fand indessen keinen Anklang, denn inzwischen war die Handelskonvention zwischen Rumänien und Österreich zur Tatsache geworden.

Wenn wir nun kurz die Gründe untersuchen, welche die beiden Länder veranlaßt haben, eine direkte Handelskonvention abzuschließen, so finden wir, daß es bei Österreich-Ungarn hauptsächlich folgende Beweggründe waren:

1. Die Erhöhung der Einfuhrzollsätze und die Bestrebungen der Fürstentümer sich in handels- und zollpolitischer Hinsicht von der Pforte

---

Die letzte, zwischen der Türkei und Rumänien abgeschlossene Konvention trägt das Datum vom 16. Juni 1872 und der Vertrag ist gezeichnet von den Bevollmächtigten Rumäniens als Vertreter eines autonomen und selbständigen Staates. Ein anderes Beispiel für die anerkannte Autonomie Rumäniens ist der allerdings resultatlos gebliebene Notenwechsel zwischen dem Großwezir und den rumänischen Bevollmächtigten in Konstantinopel in Bezug auf die Auslieferung von Verbrechern. (Mitilineu, op. cit.)

Alle diese im Memorandum ausgeführten Beispiele sind insofern bemerkenswert, als das Völkerrecht keinen Unterschied zwischen einem Handelsvertrag und einem Auslieferungsvertrag macht. Heffter (Heffter-Geffker, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart 1888) stellt unter dieselbe Rubrik die Verträge, welche die Friedens- und Freundschaftsverhältnisse der Mächte und die Handelsbeziehungen regelt. Wenn die Fürstentümer also das Recht hatten, verschiedene andere Verträge abzuschließen, so mußten sie demzufolge auch das Recht haben, Handelsverträge mit anderen Staaten abzuschließen und wenn das Argument für die Unselbständigkeit der Fürstentümer die Tatsache erbracht wurde, daß sie tributpflichtig waren, so ist das vollkommen unbegründet, denn ebenso wird nach dem Völkerrecht die Selbständigkeit eines Staates dadurch, daß er einem anderen tributpflichtig ist, keineswegs angetastet.

[1]) Siehe C. Băicoianu, op. cit. S. 208.

[2]) Idem.

unabhängig zu machen, und sich dadurch den Weg zur Erlangung der vollen Autonomie zu ebnen, zwei Tatsachen, welche die Interressen der auf dem rumänischen Markt Interessierten gefährdeten,[1])

2. der Umstand, daß die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern lebhafter geworden waren, da die Verkehrsmittel durch die Einleitung einer Eisenbahnpolitik in Rumänien planmäßig verbessert worden waren,[2])

3. die Konkurrenz Englands im Orient, die seit Regelung der Donauschiffahrt und Gründung der Donaukommission besonders groß geworden war,[3])

4. das Maximalgesetz, wodurch die Gemeinden in Rumänien berechtigt waren, eine Abgabe auf bestimmte Waren zu legen,

5. der Wunsch nach einem politischen Anschluß Rumäniens an Österreich-Ungarn, der von den österreichisch-ungarischen Staatsmännern umsomehr gehegt wurde, als eine Anlehnung Rumäniens an die russische Politik Österreich-Ungarn nicht genehm gewesen wäre.[4])

Die Gründe, welche Rumänien zum Abschluß einer Handelskonvention mit Österreich-Ungarn veranlaßten, waren folgende:

1. Ein wirtschaftliches Motiv: die Erhaltung Österreich-Ungarns als Absatzgebiet für seine Agrarprodukte,[5])

---

[1]) Österreich-Ungarn war am rumänischen Markt besonders interessiert, da es bei der rumänischen Einfuhr die erste Stelle einnahm.

[2]) Dank der Entwicklung der Eisenbahnen in Rumänien wuchs die Einfuhr aus Österreich-Ungarn von 33,7 Millionen Lei im Jahresdurchschnitt der Jahre 1861/65 auf 40,7 Millionen Lei im Jahresdurchschnitt der Jahre 1871/75. (Băicoianu, op. cit. S. 163.)

[3]) Um leichter in Rumänien eindringen zu können, und um die Schwierigkeiten, die an der Sulinamündung vorhanden waren, zu überwinden, baute England durch die Gesellschaft Barklay die erste Eisenbahnlinie — in der damals türkischen Dobrudscha —, welche vom Meerhafen Constanza zum Donauhafen Cernavoda ging. (Ed. Sava, Economia industriei transportului, Bukarest 1906.) Dadurch wuchs die Einfuhr Englands beträchtlich. So stieg sie von der Periode 1861/65 zur Periode 1871/75 um 109 %, während die Einfuhr aus Österreich-Ungarn nur um 20,5 % zunahm. (Siehe Băicoianu, op. cit. S. 165.)

[4]) Ein Beweis dafür ist die Tatsache, daß der Graf Andrassy dem diplomatischen Agenten Rumäniens in Wien, Costa-Foru, in einer Unterredung die vollste Unterstützung Österreich-Ungarns zusagte für den Fall, daß Rumänien die freundlichen Beziehungen zu dem Kaiserstaate zu festigen und zu entwickeln und dem russischen Einfluß nicht die Oberhand gewinnen zu lassen gedächte. (Aus dem Leben des Königs Carol von Rumänien Bd. II, S. 315.)

[5]) So stieg der Ausfuhrhandel Rumäniens nach Österreich-Ungarn, der sich in den Jahren 1861—1865 auf 22,9 Millionen Lei (Gesamtausfuhr in Rumänien in diesen Jahren von 119,3 Millionen Lei) belief, auf 58,9 Millionen in den Jahren 1871—1875 (Gesamtausfuhr in Rumänien in diesen Jahren von 156,3 Millionen Lei), was eine Zunahme von 157,20% darstellt (siehe Băicoianu, Geschichte der rumänischen Zollpolitik, S. 166).

Diese Zunahme der Ausfuhr war erstens dem Bedürfnis der ungarischen Mühlen zuzuschreiben, welche den rumänischen Weizen mit dem ungarischen mischten, um ein Mehl erster Qualität zu erzielen, das auf dem Weltmarkte konkurrieren konnte; zweitens

2. ein politisches Motiv, welches ausschlaggebend war: die Erlangung der vollständigen und unantastbaren Autonomie.[1])

Die näheren Umstände, unter denen der Abschluß der Handelskonvention erfolgte, werden in einem späteren Kapitel ausführlich dargestellt.

III.

Das rumänische Zollgesetz von 1874 und der rumänische Zolltarif von 1875. Die Weigerung Österreich-Ungarns, einen Handelsvertrag auf Grund des rumänischen Zolltarifs abzuschließen. Der rumänische Entwurf des Handelsvertrags. Der österreichisch-ungarische Gegenentwurf vom Februar 1875.

Gleichzeitig mit dem Memorandum, welches die Fürstentümer an die Mächte richteten, wurde — wie schon erwähnt — im Jahre 1874 ein Zollgesetz ausgearbeitet. Gemäß den Bestimmungen dieses Zollgesetzes mußte ebenfalls ein Zolltarif — der erste in den Fürstentümern — ausgearbeitet werden. Sowohl das Gesetz als auch der Zolltarif sollten am 1. Juli a. St. 1875 in Kraft treten. Die in dem Zollgesetz gebrachten Hauptmodifikationen waren folgende:

1. Alle Artikel, die im Zolltarif aufgeführt werden sollten, unterliegen, insofern sie nicht zollfrei seien, sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr bestimmten Taxen.

2. Die bisher übliche Tarifierung ad valorem, die sich für die Zollverwaltung wegen falscher Wertangabe bei den Amtstellen als sehr nachteilig erwiesen hatte, sollte durch die spezifischen Zölle nach Gewicht ersetzt werden.[2])

In diesem Zollgesetz sind bemerkenswert die schüchternen Anfänge zur Ermutigung des Ackerbaus, des Gewerbes und Handels durch Gewährung von zollfreier Einfuhr für verschiedene Rohmaterialien, Maschinen und Werkzeuge und zollfreier Ausfuhr für Artikel, die im Lande in großen Mengen vorhanden waren und auch ausgeführt werden sollten.[3])

---

dem Umstande, daß die ungarischen Brennereien gerne rumänischen Mais verwendeten und endlich drittens der Tatsache, daß der Transithandel durch Österreich-Ungarn größere Dimensionen annahm, indem die Direktion der Donau-Schiffahrtsgesellschaft dahin strebte, die rumänischen Getreidetransporte donauaufwärts zu leiten (siehe Băicoianu, op. cit. S. 168).

[1]) Die vollkommene Autonomie hat Rumänien aber durch den Abschluß dieser Handelskonvention noch nicht erhalten, sondern erst durch den Berliner Vertrag von 1878 nach dem rumänisch-türkisch-russischen Krieg von 1877.

[2]) Die Tarifierung ad-valorem wurde nur in Ausnahmefällen und auf bestimmte Artikel gestattet.

[3]) So wurde zollfreie Einfuhr gewährt für Steinkohle, bis die Erstellung dieses Materials in Rumänien selbst möglich sein würde; für bewegliche oder unbewegliche Dampfmaschinen im allgemeinen; für landwirtschaftliche Maschinen und Werkzeuge; für

Was die Frage der Zollverwaltung anbetrifft, so fand bei dieser Gelegenheit eine lange Diskussion statt. Es wurde vom Parlament wieder die Einführung der Verpachtung gefordert, obwohl dieses System sich als schädlich für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes erwiesen hatte. Glücklicherweise mißlang aber diese von der Minorität ausgegangene Strömung und das System der Zollverwaltung durch den Staat blieb bestehen.

Ferner wurden noch zwei Vorschläge gemacht, die für die Zollpolitik von großer Wichtigkeit waren, nämlich der Vorschlag, die Freihäfen Galatzie und Braila abzuschaffen und der Vorschlag, den Durchgangsverkehr einem Zollsatz zu unterwerfen. Vorausgeschickt sei, daß diese beiden Vorschläge vom wirtschaftlichen Standpunkt absolut verwerflich waren. Die Regierung begründete den ersten Vorschlag mit der Behauptung, daß die Freihäfen der Verfassung widersprechen würden, da diese jedes Privileg abgeschafft hätte. In wirtschaftlicher Beziehung — behauptete sie — könnten die Freihäfen der Entwicklung des Landes und insbesonders der Industrie nur schädlich sein und sie würden außerdem die Gründung neuer Häfen erschweren. An Stelle der Freihäfen sollten Lagerhäuser gebaut werden.

Was die Regierung bei diesen Vorschlägen übersah, war, wie Grunzel sehr richtig sagt, daß der lebhafte Handelsverkehr, welcher sich nun in einem als Freihafen erklärten Hafenplatze entwickelt, allerdings zumeist fremde Waren betreffen wird, der Aufschwung aber indirekt auch den inländischen Produkten zugute kommt, weil diese die vorhandenen Schiffsverbindungen benützen können, während die Schaffung solcher Verbindungen für den nationalen Handel nicht immer rentabel ist".[1]) Der zweite Vorschlag wurde vom fiskalischen Standpunkte aus begründet. Die Regierung vergaß aber vollständig — wie mit Recht ein Teil der Mitglieder des Parlaments bemerkt hat — daß diese Verzollung des Transithandels sich unmöglich für die Staatskasse ersprießlich erweisen könnte, weil sie für die Staatsbahnen sehr schädlich sei. Diesen Einwand finden wir umso berechtigter, als es die Aufgabe der damaligen Regierung sein mußte — angesichts der eingeleiteten Eisenbahnpolitik — den Verkehr zu fördern und zu erleichtern. Durch die Einfuhr von Durchfuhrzöllen konnte man nicht dies, sondern mußte eher das Gegenteil erreichen. Denn die Durchfuhrzölle haben notwendig eine schädliche Wirkung auf die heimische Trans-

Rohmaterialien, die für die Fabrikation der Seifen und der Stearinkerzen notwendig waren; für Hadern und Lumpen, die für die Papierfabrikation verwendet wurden. Zollfreie Ausfuhr wurde für Salz, Petroleum, Teer, gewöhnliche Weine, Tabak u. s. w. gewährt. Für Waffen, Kriegsmunitionen, Salz und Tabak (die letzteren zwei als Staatsmonopole) bestand Einfuhrverbot. (Siehe Băicoianu, Istoria politicei noastre Comerciale şi vamale, Bukarest 1904, S. 98.)

[1]) Siehe J. Grunzel, System der Handelspolitik, Leipzig 1906, S. 556.

portindustrie und auf die Entwicklung der heimischen Volkswirtschaft, weil der ausländische Versender, wenn es ihm nur einigermaßen möglich ist, für den Transport seiner Ware den Weg nicht durch ein Land, wo solche Zölle existieren, nimmt, sondern ein Gebiet benützt, wo dieselben nicht vorhanden sind.[1])

Der Verkehr wird dann nicht durch das betreffende Land, sondern um dasselbe herum geleitet. Außerdem muß man noch bemerken, daß die Eisenbahnen um so eher die Möglichkeit haben, billige Tarife für die Allgemeinheit einzuführen, je mehr sie benutzt werden.[2])

Das Zollgesetz wurde von Kammer und Senat bewilligt und trat am 1. Januar 1875 in Kraft.

Diesem Zollgesetz gemäß mußte denn auch der erste rumänische Zolltarif ausgearbeitet werden und zwar geschah dies durch eine Kommission, die sich aus dem Ministerrat und den Handelskammern zusammensetzte. Die Aufgaben dieser Kommission waren — „die Nomenklatur und Klassifizierung der Artikel, die im Zolltarif vorgesehen sein sollten, nach ihrer Natur, Art und Qualität, vorzunehmen, den Wert der Gegenstände nach ihrem Maß, ihrem Gewicht, oder ihrer Anzahl zu bestimmen, die Zollsätze gemäß dem Gesetz zu fixieren und sich mit den Finanzzöllen zu beschäftigen".[3])

Die Ausarbeitung des Zolltarifs konnte indessen nicht beendigt werden, trotzdem er mit dem Zollgesetz zusammen am 1. Januar a. St. 1875 in Kraft treten sollte. Die Folge war, daß das Zollgesetz, welchem der Zolltarif als Grundlage dienen sollte, auch modifiziert werden mußte. Dies geschah durch die Bestimmung, daß der Durchfuhrverkehr frei sein und daß die Zollbefreiung für Maschinen und Rohstoffe nur in dem Falle gewährt werden solle, wenn der Importeur das Zeugnis beibringe, daß er ein Handwerk ausübe, oder daß er als Arbeiter oder Eigentümer für eine Fabrik oder ein Hüttenwerk arbeite.[4]) Dieses Gesetz trat am 1. Juli 1875 in Kraft. Der oben erwähnte Zolltarif wurde von der Kommission am 20. Februar 1875 a. St. endgültig festgelegt. Der Zolltarif sollte folgende Bedingungen erfüllen:

a) Dem Fiskus genügende Einkünfte zu verschaffen,

b) den Konsumenten nicht zu sehr zu belasten,

c) die Industrie möglichst zu fördern und zu heben.

Die Zollsätze variierten zwischen 4 und 20%. Die Rohmaterialien, welche für die nationale Industrie und zwar für die schon bestehenden Zweige derselben als auch für diejenigen, deren Entwicklung erst vorauszusehen war, notwendig waren, ferner jene Fabrikate und Halbfabrikate,

---

[1]) Idem, S. 360.

[2]) Siehe Kleinwächter, Lehrbuch der Volkswirtschaft, Leipzig 1911, S. 232.

[3]) Siehe C. Băicoianu, Ist. pol. n. cons. şi. vam., Bukarest 1904, S. 103.

[4]) Siehe Băicoianu, Ist. pol. n. conv. şi. vam., Bukarest 1904, S. 104.

die im Lande nicht erzeugt werden konnten, wurden mit Zollsätzen zwischen 4 und 6% belegt. Der größte Teil der Einfuhrartikel war Zollsätzen zwischen 7 bis 15% unterworfen. Zollsätze von 15 bis 20% finden wir nur bei Artikeln, für deren Herstellung die heimische Industrie geeignet und daher einer Begünstigung würdig erschien, so z. B. bei Seife, Stearinkerzen, roh und raffiniertem Zucker, Papier, Wachs und Wachspräparaten, gewöhnlichen Tuchen, gegerbten Häuten, Weinen und Spirituosen.[1])

Dieser Zolltarif wurde von den gesetzgeberischen Körperschaften gutgeheißen und trat in Kraft am 1. Juli 1875 a. St. Doch schon nach zwei Monaten wurde er abgeändert. Die Hauptursachen dieser Modifizierung waren nach den vom Finanzminister angegebenen Motiven folgende:

1. Der Tarif wäre nicht in Übereinstimmung mit der in anderen Ländern eingeführten Klassifizierung. Dadurch würde der bei allen Handelsverträgen notwendige Vergleich absolut unmöglich gemacht.

2. Der Tarif enthielte viel zu viele Sonder- und Unterklassifikationen, die bei der Anwendung entweder für den Kaufmann oder für die Staatskasse schädlich sein müßten.

3. Manche Artikel wären zu hoch bewertet, andere zu niedrig.[2]) Artikel, die verschiedene Werte hätten, wären mit demselben Zollsatze belegt.

Trotzdem wir zugeben müssen, daß der Zolltarif zahlreiche technische Mängel aufwies, wäre es aber doch falsch anzunehmen, daß die wirkliche Ursache dieser Tarifmodifizierung die angeführten Mängel waren. Der

---

[1]) Auf Zucker und Papier wurde die Anwendung von Schutzzöllen bis nach der Gründung der betreffenden Fabriken hinausgeschoben.

[2]) Die Unvollkommenheiten bewies er durch folgende konkrete Beispiele: Während früher für Schuhwaren, die auf 1850 Lei pro hundert Kilo bewertet wurden, nach dem gültigen Zollsatze von 7½% ein Zoll von 138,75 Lei entrichtet wurde, belief sich der Zoll nach dem Tarif, der 100 kg auf 3000 Lei bewertete, auf 450 Lei pro 100 kg. Diese Taxierung war seiner Meinung nach zu hoch und traf den Konsumenten und insbesonders den Landbewohner, indem das Schuhwerk, und besonders das gewöhnliche, zu teuer wurde. Für 100 kg Imitationsschmuckwaren im Wert von 8000 Lei wurden nach dem Zollsatz von 7½% 600 Lei entrichtet, während der neue Zolltarif diesen Artikel auf 50000 und 20000 Lei bewertete und den Zoll auf 4960 Lei festsetzte. Für Silberimitation wurden für 100 kg, die auf 4000 Lei bewertet waren, nach dem Zollsatze von 7½% 300 Lei entrichtet, während der neue Zolltarif sie auf 6500 Lei bewertete und daher den Zoll auf 520 Lei stellte. Ebenso gab der Minister Beispiele an, wo die neuen Zollsätze im Vergleich zu den alten zu gering waren. So z. B. mußten bei den gewöhnlichen Baumwollgeweben, welche früher auf 660 Lei pro 100 kg bewertet waren und nach dem Zollsatz von 7½% 59,50 Lei pro 100 kg zahlen, nach dem neuen Zolltarif, der sie auf 250 Lei bewertete, 30 Lei Zoll entrichtet werden. Die feineren Baumwollgewebe, die früher auf 550 Lei bewertet waren, und welche nach dem Zoll von 7½% 41,25 Lei pro 100 kg Zoll zahlen mußten, müssen nach dem neuen Zolltarif, der sie auf 360 Lei bewertete, 28,80 Lei Zoll entrichten. (Siehe Parlamentsdebatten vom 5./17. Juli 1875).

wirkliche Beweggrund war vielmehr, daß Österreich-Ungarn nicht mit dem Tarif einverstanden war. Für den politischen Dienst, der Rumänien durch den Abschluß einer direkten Handelskonvention erwiesen wurde, für die Vorstreckung eines sozusagen politischen Kapitals sollte es die Zinsen entrichten. Diese Zinsen sollte Rumänien in dem Masse zahlen, als es die Interessen Österreich-Ungarns erforderten.[1])

Bei dieser Tarifmodifizierung nun wurden die Zollsätze für die Artikel, an deren Einführung nach Rumänien Österreich-Ungarn ein besonderes Interesse hatte, auf 7 1/2 % festgesetzt. Der Hauptzweck des Zolltarifs sollte, nach der Meinung des Finanzministers, der sein, dem Staate Einnahmen zu verschaffen. Er sollte nur ausnahmsweise dem Schutze der nationalen Industrie dienen.

Der veränderte Zolltarif trat am 1. Juli 1876 a. St. in Kraft.[2]) Die Regierung wurde in ihrer Hoffnung auf die Zustimmung Österreich-Ungarns zu dieser Modifizierung getäuscht. Österreich-Ungarn wollte nicht mit Rumänien als mit einem auf derselben Stufe stehenden Kontrahenten unterhandeln, sondern sich eine günstigere, politische und wirtschaftliche Situation in Rumänien sichern. Es verlangte die Aufstellung eines Konventionaltarifes, der als Grundlage den Zolltarif von 7 1/2 % haben und unter der österreich-ungarischen Aufsicht ausgearbeitet werden sollte.

Da die rumänische Regierung sich einerseits vor der Türkei fürchtete, welche ihre Handelsabmachungen mit den fremden Mächten gekündigt hatte, und welche hoffte, durch die zwischen den Fürstentümern und Österreich-Ungarn entstandenen Schwierigkeiten in die neuen Verträge auch die Fürstentümer mit einschliessen zu können, und da Rumänien anderseits in Sorge war, daß es die Unterstützung Deutschlands wegen der Affäre Dr. Stroußberg verlieren würde, sah es sich genötigt, die Forderung Österreich-Ungarns zu erfüllen.

Dadurch wurde der autonome Zolltarif geopfert und eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Konventionaltarifs betraut.

Der neue Konventionaltarif sollte nach den rumänischen Intentionen den Zollsatz von 9 % als Grundlage haben. Damit war aber die österreich-ungarische Regierung wieder nicht einverstanden und sie legte ein Gegenprojekt vor, auf dessen Grundlage allein es eine Handelskonvention abschließen wollte. Eine Kommission, die sich hierauf aus österreich-ungarischen Delegierten und der rumänischen diplomatischen Agenten in

---

[1]) Siehe Băicoianu, Ist. pol. n. Com. şi vam., Bukarest 1904, S. 113.

[2]) Dieser Zolltarif wurde aber in dieser Zeit nicht angewendet. Erst im Jahre 1885 wurde auf ihn für die Dauer von einigen Monaten zurückgegriffen. Nach Abschluß der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn galt bis 1885 als Generalzolltarif der österreich-ungarische Konventionaltarif mit einem Zuschlag von 15 % des Wertes der Waren.

Wien zusammensetzte, fing ihre Arbeiten am 1. März a. St. 1875 an und beendigte sie am 20. Juli a. St. 1875.

Auf Grund des durch diese Kommission festgelegten Konventionaltarifs wurde die Handelskonvention zwischen Österreich und Rumänien abgeschlossen, auf die wir im nächsten Kapitel des Näheren eingehen werden.

IV.

Die Handelskonvention mit Österreich-Ungarn vom 22. Juni n. St. 1875.

Die Handelskonvention, welche Rumänien im Jahre 1875 mit Österreich-Ungarn abschloß, müssen wir als den Anfangspunkt einer unabhängigen äußeren Zollpolitik Rumäniens betrachten.

Diese Handelskonvention sicherte beiden Kontrahenten die Meistbegünstigung, ferner den Angehörigen jedes der beiden vertragsschließenden Staaten vollkommene Freiheit des Handels, der Schiffahrt,[1]) der Niederlassung im Gebiet des anderen Landes, wie auch das Recht, bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben.[2]) Ausnahmen von der Meistbegünstigung bildeten diejenigen Bestimmungen, durch die man den Bewohnern eines angrenzenden Landes Erleichterungen im Grenzverkehr gewährte oder die in einer eventuellen Zollunion gewährt werden würden.

Die Begünstigungen, welche Rumänien Österreich-Ungarn gewährte, waren folgende: Die Durchfuhrzölle wurden gänzlich abgeschafft, die Ausfuhrzölle für bestimmte Artikel[3]) aufgehoben und für den Rest auf 1% herabgesetzt. Für Hadern und Lumpen, sowie Papierschnitzel und Makulatur behielt sich aber die rumänische Regierung das Recht vor, Ausfuhrzölle in der Höhe der österreichisch-ungarischen zu erheben.

---

[1]) Rumänien verpflichtete sich, für die Waren, die auf der Donau transportiert wurden, keine Abgaben zu erheben, außer den Abgaben am eisernen Tor und an den Donaumündungen. Es konnte indessen eine Zuschlagstaxe von 5% für die nach seinem Gebiet bestimmten Waren und eine solche von ½% des Wertes für die Waren, die die Häfen der Donau aufsuchten oder verließen, erheben. Die Quaitaxe durfte 20 Bani nicht übersteigen.

[2]) Am Schlusse des Art. 1 der Konvention, der die Rechte der Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile in Bezug auf den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gütern festsetzte, wurde, um das Gesetz von 1864 (dieses verbot den Fremden, die nicht christlicher Religion waren oder nicht im Lande wohnten oder nicht erklärten, daß sie sich dem Gesetze des Landes unterwerfen, den Erwerb von Grundbesitz) nicht zu übertreten, folgender Satz hinzugefügt: „Wenn sie nicht den Gesetzen des Landes zuwiderhandeln."

[3]) Salz, Tabak, Mehl, Bücher, kartographische und musikalische Werke, Weine und Essig, Branntwein, Spiritus, Bier, rohes und raffiniertes Petroleum, Montan- und Manufakturprodukte.

Was die Einfuhrzollsätze anbelangt (Tarif A der Konvention), so wurden bestimmte Artikel vom Zoll befreit[1]) und für die hauptsächlicheren Exportartikel der Nachbarmonarchie gemäß Tarif B der Handelskonvention geringere Sätze als die des rumänischen Zolltarifs von 1876 vereinbart.

Um uns ein klares Bild von dem Unterschied zwischen den Einfuhrzollsätzen des Tarifs B der Handelskonvention und derjenigen des Zolltarifs von 1876 machen zu können, wollen wir denselben an einigen Beispielen illustrieren[2]):

Bezeichnung der Waren	Gewichts-Einheit	Einfuhrzollsatz nach Tarif B	Einfuhrzollsatz nach dem Zolltarif von 1876
Zucker			
a) raffiniert	100 kg	20 Lei	30 Lei
b) Rohzucker und Zuckermehl	„	12 „	20 „
c) Melasse	„	6 „	10 „
Bier			
a) in Flaschen	„	15 „	16 „
b) in Fässern	„	8,50 „	10 „
Getränke, geistige Flüssigkeiten jeder Art	„	25 „	60 „
Wachs			
a) roh, weiß oder gelb	„	43 „	45 „
b) verarbeitet, weiß oder gelb	„	55 „	48 „
Stearin oder Wachskerzen	„	25 „	30 „
Seifen jeder Art	„	15 „	20 „
Papier und Papierwaren			
a) gewöhnliche	„	8 „	20 „
b) nicht besonders benannte	„	19 „	28 „
c) Papiertapeten	„	40 „	48 „
d) Luxuspapier	„	60 „	200 „
Wollgewebe			
a) gemeine	„	30 „	36 „
b) Tuch oder ähnliche Gewebe	„	58 „	84 „
c) andere Wollwaren	„	90 „	135,350 „
d) Strumpfwirkwaren	„	150 „	240 „
e) Filze und Filzwaren	„	25 „	36 „

[1]) Laut Art. IX sind Tarif A des Vertrages: Getreide im allgemeinen, Petroleum, roh und raffiniert, Bauholz, Eisenerze, Eisen und Stahl, Häute (rohe), Bücher im allgemeinen, Instrumente und Apparate zu Demonstrationen, Kunstgegenstände, mineralische Kohlen, Ackerbaumaschinen und Werkzeuge aller Art, Maschinen aller Art zum Betriebe eines Gewerbes, Talg und Produkte davon, im allgemeinen alle Rohstoffe zur Erzeugung von Stearinkerzen und Seife, Hadern, Lumpen jeder Art, Farbstoffe und chemische Produkte, die für die Industrie nötig sind.

[2]) Siehe Băicoianu, Ist. pol. n. Com. şi vamale. Bukarest 1904, S. 126.

Bezeichnung der Waren	Gewichts-Einheit	Einfuhrzollsatz nach Tarif B	Einfuhrzollsatz nach dem Zolltarif von 1876
Leder und Lederwaren			
a) gemeines Leder	100 kg	40 Lei	180 Lei
b) feines Leder	„	70 „	140 „
c) gemeine Lederwaren	„	45 „	44 „
d) feine Lederwaren	„	90 „	224 „
Holzwaren			
a) ganz gemeine	„	2 „	6 „
b) gemeine	„	5 „	32 „
c) feine	„	9 „	24 „
d) extrafeine	„	50 „	84 „

In der Tabelle B variieren die Zollsätze im allgemeinen zwischen 2 und 4%.[1]) Ausnahme hievon macht Zucker, Bier, Wachs, Wachskerzen, geistige Getränke, Seife, Papier und Häute, auf die nach der Berechnung des Finanzministers Zollsätze von 7—15% gelegt wurden. Für die übrigen Artikel, die nicht zollfrei waren und deren Zollsätze im Tarif nicht besonders festgesetzt waren, wurde ein Einfuhrzollsatz von 7% ad valorem aufgestellt und zwar vom faktischen Verkaufspreis am Ursprungsort. In diesem Zollsatz von 7% waren auch die besonderen, nicht speziell aufgeführten Abgaben mit inbegriffen.

So erhielt also Österreich-Ungarn außer den im Tarif B festgelegten Ermäßigungen noch die besondere Vergünstigung, daß der Zollsatz aller Waren, für die früher $7^1/_2 + {}^1/_2$% Zoll entrichtet werden mußte, sich nur noch auf 7% belief. Diese Festsetzung ad valorem und der provisorische Konventionstarif[2]) sollte nur solange gültig sein, bis sich eine

[1]) Wenn wir die Einfuhrzollsätze zur Zeit der türkischen Abhängigkeit mit den Zollsätzen des Konventionaltarifs vergleichen, so beobachten wir, daß die ersteren einem Zollsatz von 6—$7^1/_2$% entsprachen. Da der Zollsatz auf $7^1/_2$% festgesetzt worden war, ist dies erklärlich durch die falschen Zolldeklorationen, die gemacht wurden. Nach dem Konventionaltarif variierten die Zollsätze zwischen 2,54 und 3,57%. Sie zeigten im Vergleich zu der ersten Periode im allgemeinen ein Sinken von 30—180%. (Siehe die Rede des Finanzministers Costinescu bei dem Zolltarif von 1906 in der Senatssitzung vom 7. April 1904.) So hatte man nach dem $7^1/_2$% Zollsatz z. B. für Sattlerwaren für 100 kg 90 Lei einkassiert, nach dem Konventionaltarif 45 Lei für 100 kg (also ein Sinken von 100%). Für gewöhnliche Lederwaren zahlte man statt 120 Lei 45 Lei pro 100 kg (also ein Sinken von 180%). Für Schuhwerk aus gewöhnlichem Leder statt 127 Lei 45 Lei pro 100 kg (also ein Sinken von 190%). Für Wirkwaren aus Wolle statt 90 Lei 20 Lei pro 100 kg (also ein Sinken von 330%). Für Gewebe aus dichter Wolle statt 60 Lei 30 Lei pro 100 kg (also ein Sinken von 100%). Für Wollgewebe statt 75 Lei 58 Lei pro 100 kg (also ein Sinken von 30%). Für Filzhüte statt 90 Lei 20 Lei pro 100 kg (also ein Sinken von 350%). (Siehe die Rede Costinescu usw.)

[2]) Als provisorischer Konventionaltarif ist hier die Tabelle A und B der Handelskonvention zu verstehen, die von der schon erwähnten Kommission von März bis Juli 1875 ausgearbeitet wurde. (Siehe S. 63.)

Kommission, die sich aus österreichisch-ungarischen und rumänischen Delegierten zusammensetzte, gebildet haben würde, welche die Zollsätze ad valorem in spezifische Zollsätze umwandeln sollte und den definitiven Konventionstarif festzustellen hatte. Bis zur Ausarbeitung dieses Konventionaltarifs von seiten der Kommission hatten die rumänischen Importeure das Recht, zwischen dem Zollsatz ad valorem des rumänischen Zolltarifs und der spezifischen Zolltaxe auf Gewicht oder Stück zu wählen, welche vom rumänischen Zolltarif oder von einer Spezialkonvention mit einer dritten Macht bestimmt wurde.

Die Kommission trat im August 1876 zusammen und beendigte ihre Arbeiten im Jahre 1877. Vom 1. Juni a. St. 1878 ab unterlagen die in der Tabelle B nicht berücksichtigten Waren nicht mehr dem früheren Zollsatz, sie wurden nun den Zollsätzen des von der erwähnten Kommission ausgearbeiteten definitiven Konventionaltarifs[1]) unterworfen. Durch ihn hat sich Österreich-Ungarn eine Tarifierung gesichert, die im allgemeinen einem Prozentsatz von 2—3 % entsprach.[2]) Die in der Tabelle A und B festgesetzten Zollsätze und Zollfreiheiten wurden in den definitiven Konventionstarif ohne jedwede Modifizierung aufgenommen.

Außer all diesen Begünstigungen gewährte Rumänien in einem Zusatzakt Österreich-Ungarn noch eine Ermäßigung des Einfuhrzollsatzes österreichisch-ungarische Weine von 7½ auf 5½ % ad valorem und für Mehl und Mehlprodukte österreichischer Provenienz Zollfreiheit. Zur Zollbemessung wurde der Fakturenwert angenommen.

Was den Viehhandel anbelangt, wurden für die lebenden Tiere bei der Einfuhr in das Gebiet eines der vertragsschließenden Teile nur jene Einfuhrzölle entrichtet, welche in Österreich-Ungarn im Grenzverkehr gemäß den Festsetzungen der auf Grund der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossenen Handelskonventionen erhoben wurden.[3]) Kriegswaffen und Schießpulver — unter gewissen Umständen — Salz und Tabak, für die in Rumänien das Monopol existiert, durften nach Rumänien nicht eingeführt werden.[4])

Die an Rumänien von Österreich-Ungarn gewährten Begünstigungen waren: Freie Einfuhr von Getreide für die Dauer der Konvention; Bindung des schon der meistbegünstigten Nation zugestandenen Zollsatzes für Wein. Was den Viehhandel anbelangt, so kamen Rumänien kraft der Meistbegünstigungsklausel im Grenzverkehr die Vorteile zugute,

---

[1]) Dieser Tarif wurde laut Art. IX des Schlußprotokolls der Handelskonvention auf Grundlage des Zolltarifs von 1876 ausgearbeitet und enthielt 711 Artikel.

[2]) Siehe Băicoianu, Ist. pol. n. Comerciale şi vamale. Bukarest 1904. S. 155.

[3]) Siehe § 5 der Handelskonvention.

[4]) Siehe Băicoianu, op. cit. S. 124.

welche Österreich-Ungarn dem Zollverein in der Handelskonvention vom 9. März n. St. 1868 gewährt hatte.[1])

Außer den Zollfragen finden wir in dieser Konvention auch Bestimmungen bezüglich der Aufhebung der kommunalen Gefälle. So sollten[2]) gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Handelskonvention keine neuen Verbrauchsabgaben mehr eingeführt werden und die bestehenden sollten nur dann auf die Waren österreichischer Provenienz angewendet werden, wenn für die einheimischen Waren auch eine solche Abgabe entrichtet werden mußte.[3]) Diese Bestimmungen bezüglich der Einschränkung des Rechtes, Gemeindeabgaben zu erheben, war ein großer Vorteil für Österreich-Ungarn. Während diese Akzisen in wirtschaftlich und kulturell entwickelten Staaten nicht die Rolle einer Protektion spielen können, sondern bloß eine fiskalische Maßnahme bedeuten, verfolgte man durch ihre Einführung in Rumänien und den Balkanstaaten nicht nur einen fiskalischen Zweck, sondern man wollte dadurch in erster Linie die betreffenden Lokalgewerbe vor der fremden Konkurrenz schützen, indem man ihnen den Markt innerhalb der Gemeinde sicherte.[4]) Es war eben das heimische Gewerbe noch nicht in dem Grade entwickelt, um den Wettkampf mit dem fremden ohne Schaden aufnehmen zu können.

Die Konvention wurde am 22. Juni 1875 n. Z. auf 10 Jahre mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten abgeschlossen und trat am 10. Juni n. St. 1876 in Kraft.

Wenn wir uns über diese erste, von Rumänien in direkter Weise mit einer anderen Macht abgeschlossene Handelskonvention klar werden wollen, müssen wir sie von zwei Gesichtspunkten aus betrachten und zwar vom politischen und vom wirtschaftlichen Standpunkt aus.

1. Politisch betrachtet, ist der selbständige Abschluß eines direkten Handelsvertrags, also ohne das Dazwischentreten eines Dritten, ohne Zweifel als ein Fortschritt anzusehen. Die in dem an die Mächte gerichteten Memorandum enthaltenen und durch Beispiele gestützten Beweise haben zwar das Recht Rumäniens, direkte Verhandlungen zwecks Abschluß von Handelskonventionen anzubahnen dokumentiert. Aber alle diese theoretisch gewonnenen Belege wären wahrscheinlich ohne jede praktische

---

[1]) Die Vorteile sind: Zollfreiheit für Lämmer, Ziegen, Kälber, Pferde und Füllen, ein Zoll von 2 fl. für Ochsen und Stiere (statt 4 fl. des allgemeinen Tarifs), 1,50 fl. für Kühe (statt 2,10 fl.), 0,75 fl. für Jungvieh (statt 2,10 fl.), von 0,25 fl. für Hammel und Schafe (statt 0,27 fl.), 1 fl. für Schweine (statt 1,5 fl.), für 0,15 fl. für Spanferkel (statt 0,18 fl.).

[2]) Laut Art. XIII der Handelskonvention.

[3]) Eine solche Maßnahme fand sich nur noch in der österreich-ungarisch-serbischen Handelskonvention und später — in der Vertragsperiode 1896/97 — in der österreich-ungarischen-bulgarischen Handelskonvention.

[4]) Siehe diesbezüglich auch Christo Abadjeff „Die Handelspolitik Bulgariens", erschienen in Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Leipzig 1910, S. 47.

Bedeutung geblieben, wenn nicht ein tatsächlicher Handelsvertragsabschluß — als praktische Wirkung eben jenes festgestellten Rechtes — erfolgt wäre. So erreichte Rumänien in Bezug auf die äußere Zollpolitik seine volle unbestreitbare Unabhängigkeit. Diese äußere zollpolitische Unabhängigkeit hatte — als Freiheitstendenz betrachtet und unbeachtet ihres ökonomischen Charakters — eine gewisse Bedeutung für die politische Befreiung, was umsomehr zu begrüßen war, als man den Ausbruch einer Orientkrise mit Sicherheit voraussah.

2. Rein ökonomisch betrachtet bedeutet der Handelsvertrag für Rumänien eine Aufopferung der wirtschaftlichen Interessen zugunsten der politischen, insofern die Konvention den ökonomischen Erfordernissen keineswegs vollständig entsprach.

Während Rumänien der Nachbarmonarchie die zollfreie Einfuhr oder kleine Zollsätze für alle möglichen Waren, die sie nach Rumänien ausführte oder ausführen konnte, gewährte, erhielt Rumänien als Gegenleistung — abgesehen von der freien Einfuhr von Getreide — nur die Meistbegünstigungsklausel[1]), ohne jedwede Ermäßigung oder Bindung[2]) der Zollsätze des österreich-ungarischen General- oder Konventionaltarifs für ihre Hauptausfuhrartikel wie z. B. Petroleum, Mehl und mehlhaltige Nahrungsmittel, Spirituosen, Weine, Olein usw. Für die Gewährung der freien Einfuhr von Getreide[3]) mußte Rumänien seinerseits Österreich-Ungarn die zollfreie Einfuhr für Mehl gewähren. Dadurch wurde besonders die ungarische Mehlindustrie begünstigt und die im Anfangsstadium der Entwicklung und noch nicht konkurrenzfähige Mühlenindustrie Rumäniens schwer geschädigt.

Was die Einfuhr von Vieh, kraft der durch die Meistbegünstigungsklausel gewährten Begünstigung im Grenzverkehr anbetrifft, so waren sie nur von kurzer Dauer; denn schon 1878 fing die österreichisch-ungarische Regierung an, Zollschikanen zu machen, und sperrte 1881 sogar die Grenze für Hornvieh völlig ab.

Infolge der kleinen Zollsätze, die sich im allgemeinen wie bekannt zwischen 2—4% bewegten, konnten jene Industriezweige, welche

---

[1]) Siehe auch Kapitel VII, S. 99ff.

[2]) In Bezug auf Wein gewährte Österreich-Ungarn Rumänien Bindung der in den Handelsverträgen festgelegten Zollsätze, was einer Verzollung von 13½% ad valorem entsprach. Dagegen betrug der Zoll, dem österreich-ungarische Weine bei ihrer Einfuhr in Rumänien unterworfen waren, 5½% ad valorem. Anderen Nachbarländern, wie z. B. Italien, hat Österreich-Ungarn die Begünstigung des Grenzverkehrs gewährt, was der halben Einfuhrtaxe, zu der Rumänien verpflichtet war, entsprach.

[3]) Für die Gewährung dieser Begünstigung seitens der Nachbarmonarchie war maßgebend der Wunsch, welchen die Regierung hatte, die ungarische Mühlenindustrie zu fördern. Diese im allgemeinen und die Mühlen aus Szégédin und Budapest insbesondere, brauchten notwendig den rumänischen Weizen, da durch die Mischung mit demselben die auf dem Weltmarkt verlangte Mehlqualität hergestellt werden konnte.

dank dem in Lande befindlichen Rohstoffe sowie der Geschicklichkeit der Bevölkerung die beste Aussicht auf Prosperierung hatten, aber noch im Anfangsstadium der Entwicklung sich befanden, der österreichisch-ungarischen Konkurrenz nicht standhalten. Hier sind zu nennen die Gerberei, Wollweberei, das Holzgewerbe, die Schuhwaren, Nahrungsmittelindustrie u. s. w.[1])

Alle diese Mängel sind übrigens leicht erklärlich. Denn einerseits war sich die rumänische Regierung infolge der Unkenntnis der wirklichen ökonomischen Lage des Landes selbst nicht im Klaren, was sie schützen und in welcher Weise dies geschehen sollte; sie hatte ja vor Abschluß der Handelskonvention weder die Meinung der Handelskammern eingeholt noch Fachmänner zu Rate gezogen. Andererseits wollte Österreich-Ungarn, welches durch den Handelsvertrag Rumänien die Gelegenheit zu jener Freiheitskundgebung geboten hatte, auch seinen Vorteil daraus ziehen, der eben darin bestand, sich Rumänien ökonomisch bis zu einem gewissen Grade unterzuordnen.[2])

V.

Die politischen Parteien und die öffentliche Meinung in Österreich-Ungarn und Rumänien gegenüber dem Handelsvertrag.

Der Abschluß dieses Handelsvertrags hat sowohl in Rumänien als auch in Österreich-Ungarn zu lebhaften Diskussionen in den gesetzgeberischen Körperschaften und in der Presse Anlaß gegeben. Im österreichischen Reichsrat hat die Frage der Handelskonvention mit Rumänien zu einer scharfen Kritik von seiten der Minorität geführt, welche die Vertagung der Abstimmung vorschlug. Die Minorität kritisierte die Handelskonvention sowohl vom völkerrechtlichen und politischen, als auch vom ökonomischen Standpunkte aus.

---

[1]) So hatte die Holzindustrie ungefähr 91,5 % des Rohmaterials im Lande, die Nahrungsmittelindustrie 94,7 %, die Gerberei 67 %, die Industrie der Wollenkonfektion 60,8 %.

[2]) So wurde für das gewöhnliche Tuch, das im Lande erzeugt wurde, für 100 kg ein Zollsatz von 58 Lei entrichtet. Da 100 kg Tuch etwa 275 Coti (1 Cot = 0,667 m) gleichkamen und der Cot mit 7—8 Lei verkauft wurde (siehe Parlamentdebatten-Kammer vom 27. Juni 1875) sehen wir bei Annahme eines Verkaufspreises von 7 Lei pro Cot, daß der Wert der gewöhnlichen Tuche, für den ein Einfuhrzoll von 58 Lei entrichtet wurde, 1925 Lei betrug; dies kam einer Protektion von 3 % gleich, was für eine Industrie im Anfangsstadium absolut nicht genügend sein konnte. Ein anderes Beispiel ist das Holzgewerbe mit seinen verschiedenen Arten, wie die Wagnerei, Bauholzgewerbe, Böttcherei u. s. w., die nur durch einen Einfuhrzollsatz von 2 % geschützt wurden. Beinahe dasselbe gilt für die Hanf- und Wollgewebe, die Wäschefabrikation, Schuhwarenfabrikation u. s. w.

Damit die Argumente und Kritiken von seiten der Minoritäten klarer erscheinen, wollen wir sie den Argumenten, die zugunsten der Handelskonvention angeführt werden, gegenüberstellen.

Vom völkerrechtlichen Standpunkte aus behauptete die Minorität, daß Rumänien noch an die mit der Türkei abgeschlossenen Verträge gebunden sei und daß Österreich-Ungarn vom Nachbarfürstentum auch jetzt noch die Respektierung der im alten zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei abgeschlossenen Handelsvertrag vorgesehenen Bestimmungen beanspruchen könne.[1]) Ferner war es der Minorität nicht klar, mit welchem Recht Rumänien einen Zolltarif ausgearbeitet hatte, der, wie die Regierung behauptete, den österreichisch-ungarischen Exporthandel in eine ungünstige Lage versetzt hätte.[2])

Diese Behauptung der Minorität entkräftete in überzeugender Weise der Berichterstatter der Minorität, Wolfram, und der Abgeordnete Wickhoff, indem sie zeigten, daß Rumänien sich nicht nach den türkischen Verträgen und Firmanen zu richten brauchte, sondern eine eigene Zollpolitik verfolgen könne.[3]) Wolfram hob weiter hervor, daß im Jahre 1850 trotz der Opposition Österreich-Ungarns Rumänien den Einfuhrzollsatz von 3 auf 5% und im Jahre 1866 von 5% auf 7 1/2% ad valorem erhöht habe. Er zeigte endlich, daß es vom völkerrechtlichen Standpunkte nicht im Interesse Österreich-Ungarns läge, die Abschließung eines Handelsabkommens mit Rumänien zu erschweren, da noch andere Mächte, wie z. B. Deutschland, England, Rußland, Italien[4]) bereit wären, mit Rumänien in Verhandlungen zu treten. Diese seien in Bezug auf die Gültigkeit der türkischen Verträge

---

[1]) Siehe in den Reichsratdebatten, 8. Session, Sitzung vom 26. Februar 1876, die Rede von Frhr. von Zschock und den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses. Übrigens hat den von der Parlaments-Minorität begangenen Irrtum sogar der Handelsminister Chlumecky in seiner Antwort begangen, welche die gleiche Ansicht, wie die Minorität vertrat. Diese Meinung war insoweit absurd, als von Rumänien nicht verlangt werden konnte, daß nach dem direkt abgeschlossenen Vertrag mit der Nachbarmonarchie es noch die Bestimmungen der alten türkischen Verträge anerkennen sollte, da ja dann diese Handelskonvention keineswegs einen Schritt zur Unabhängigkeit bedeutet hätte. Übrigens ist diese Behauptung des Handelsministers später sogar von der österreichisch-ungarischen Regierung als falsch erkannt worden. Wir werden im Laufe dieser Ausführungen auf diese Frage zurückkommen.

[2]) Frhr. von Zschock (Reichsratdebatten, 8. Session, Sitzung vom 27. Februar 1876) drückte sich in seiner Rede folgendermaßen aus: „Ich glaube, daß es vielleicht nicht unvorsichtig wäre, abzuwarten, was mit diesem rumänischen Zolltarif geschehen werde, und wie sich die anderen europäischen Mächte gegen einen solchen Versuch Rumäniens — willkürlich die internationalen türkischen Verträge zu derogieren —, verhalten werden."

[3]) Siehe die Rede von Wolfram, Reichsratdebatten, 8. Session, 27. Februar 1876.

[4]) Das wurde mitgeteilt in der Konferenz im auswärtigen Amt. (Siehe diplomatische Akten.)

nicht der gleichen Meinung wie die Minorität des österreichischen Parlamentes. Das hieße dann, daß, wenn Österreich-Ungarn sich weigern würde, dieses Recht anzuerkennen, sich andere Mächte finden würden, die bereit seien dem Wunsche Rumäniens Rechnung zu tragen. Dann aber würde es für Österreich-Ungarn sicher schwerer sein, sich so günstige Zollsätze zu sichern, wie in der Konventionsvorlage.[1]) In Bezug auf das Recht Rumäniens, einen Zolltarif auszuarbeiten, antwortete sowohl Wolfram als auch Wickhoff, daß diese Manifestation der Unabhängigkeit bereits von drei Mächten anerkannt worden sei, unter denen sich auch Österreich-Ungarn befände, und daß dieser Zolltarif nur eine Folge des ersten Schrittes sei, den die Mächte zu Gunsten der wirtschaftlichen Unabhängigkeit Rumäniens unternommen hätten.[2])

Vom politischen Standpunkte aus erhob sich die Opposition gegen die neue Orientpolitik, die durch diese Konvention begründet wurde. So kritisierten die Politiker von Blenner, Weiß von Startenfels und Frhr. von Zschock das Wohlwollen der Regierung, welche dem Nachbarstaat einen Dienst erweisen wolle; sie traten gegen jede neue Richtung in der äußeren Orientpolitik auf, welche zum Zweck die Verletzung der Integrität der Türkei und die Emanzipierung der unter der Souveränität der Türkei stehenden Vasallenstaaten haben würde.[3]) Auf diese Behauptung der Opposition vermied es die Regierung, eine direkte Antwort zu geben und erklärte nur, daß es wichtige Interessen sowohl politischer als auch kommerzieller Natur[4]) wären, die den Abschluß dieser Handelskonvention erheischt hätten.

Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus opponierte die Minorität — insbesondere die böhmischen Großgrundbesitzer — gegen die Zollfreiheit des rumänischen Getreides und die Zollermäßigung für Vieh.[5])

---

[1]) Siehe die Rede des Berichterstatters der Minorität Dr. Wolfram, 8. Session, Reichsratdebatten, 27. Februar 1876.

[2]) Siehe die Reden von Wickhoff und Wolfram, idem.

[3]) Frhr. von Zschock (Reichsratdebatten, 8. Session, Sitzung vom 27. Februar 1876) äußerte sich in seiner Rede folgendermaßen: „Nach meiner Meinung liegt in dieser Konvention ein bedeutungsvolles Stück Orientpolitik.“ Und weiter „In unserem Interesse liegt es, die Türkei möglichst in ihrem Bestande zu erhalten; in unserem Interesse liegt es ferner, das große Absatzgebiet des Orients durch die Erhaltung freundschaftlicher Beziehung zu maßgebenden Staaten für uns zu gewinnen. In unserem Interesse liegt es aber nicht, die Vasallstaaten der Pforte zu einer unberechenbaren Stellung gelangen zu lassen.“

[4]) Siehe die Rede vom Handelsminister Chlumeky, 8. Session (Reichsratdebatten 27. Februar 1876).

[5]) Eine besondere Zollermäßigung für Vieh hatte Rumänien nicht erhalten. Österreich-Ungarn hatte Rumänien nur die Meistbegünstigungsklausel im Grenzverkehr gewährt. Dieser Klausel gemäß mußten für das Vieh rumänischer Provenienz die Einfuhrzollsätze der Konvention von 1868 mit dem Zollverein gelten.

Dadurch würde den entsprechenden österreich-ungarischen Erzeugnissen eine mächtige Konkurrenz im eigenen Lande verursacht. Sie vertrat die Meinung, daß angesichts dieser Konzession die Monarchie eine wichtige Gegenleistung hätte fordern können, aber nicht darauf hätte einwilligen sollen, daß in dem Vertragstarif sogar Einfuhrzollsätze aufgenommen würden, die höher wären als diejenigen der Traktate mit der Türkei, und nach denen der österreich-ungarische Exporteur jetzt bis zu 60 und 70% mehr Zoll zahlen müsse als vorher. Die Ursache des Fehlens jeder Konzession für Österreich-Ungarn in dieser Handelskonvention — behauptete die Minorität — bestünde darin, daß beim Abschluß der Konvention die kaiserliche Regierung mehr an die Politik als an die wirkliche Lage der Dinge gedacht hätte. Auf diese Bemerkung der Opposition erwiderte Handelsminister Chlumecky, daß die Einfuhrzollsätze für Waren österreich-ungarischer Provenienz geringer wären, als die Einfuhrzollsätze, welche die Monarchie sogar in den Ländern zu entrichten habe, nach denen ihre Ausfuhr sehr groß sei. Bezüglich der Behauptung, daß die Zollätze der Konvention höher seien als die ehemaligen Zollsätze (in den Traktaten mit der Pforte) sagte der Minister: „Wenn man einen Wert, sei es der offizielle, sei es der Handelswert, der Berechnung zu Grunde legt, und vergleicht, wie viel nach $7^1/_2$%igen Zollsätzen und nach dem neuen Vertragstarife an Zoll für die gleichen Waren und Warenmengen zu zahlen kommt, immer wird sich ergeben, daß nach dem neuen Zolltarife mit Rücksicht auf die Zollfreiheit, mit Rücksicht auf die Ermäßigung so vieler Artikel das Resultat ist, daß man im ganzen nach der Handelskonvention weniger zu zahlen hat, als nach dem heutigen $7^1/_2$%gen Wertzoll. So daß z. B. für die im Jahre 1874 nachgewiesene Exportmenge eine Minderzahlung von 230000 fl. resultieren würde.“ [1])

Ferner, fuhr der Minister fort, werde Österreich außer den in dieser Handelskonvention gewährten Vorteilen — auf Grund der Meistbegünstigungsklausel — auch jene Vorteile erhalten, welche Rumänien in künftigen Abmachungen anderen Staaten gewähren werde. Übrigens sei der Abschluß einer solchen Handelskonvention lange erwünscht (seit der Zeit der Regierung Metternichs) und seither habe sich die Sachlage verschärft, da Rumänien sich emanzipiert und auf allen Betätigungsgebieten große Fortschritte gemacht habe. Österreich-Ungarn als Nachbarland habe alles Interesse, intime Handelsbeziehungen mit Rumänien zu pflegen, da dieses ein ausgezeichnetes Absatzgebiet sei und sein werde. Die Majorität führte aus, daß der Absatz der Monarchie auf diesem Markte in der letzten Periode 1871/75 ganz deutlich infolge der großen Konkurrenz, die Frank-

---

[1]) Reichsratdebatten, 8. Session, Sitzung vom 28. Februar 1876, Rede des Handelsministers Chlumecky.

reich und England mache, sehr zurückgegangen sei.[1]) Zur Bekräftigung aller dieser Behauptungen wurde endlich die Meinung der Handelskammern angeführt, welche sich auch zu Gunsten einer Handelskonvention mit Rumänien ausgesprochen hätten. Trotz aller dieser Behauptungen der Majorität fuhr die Minorität in dem Kampf gegen die Konvention fort. Erst die Rede des Handelsministers[2]) machte die Abgeordneten auf die Folgen politischer und kommerzieller Natur aufmerksam, die sich aus dem Hinausschieben der Abstimmung über die Handelskonvention ergeben würden. Nur infolge dieser Rede des Handelsministers und der Drohung des Grafen Andrassy, daß er demissionieren werde, da er die Ablehnung der Handelskonvention mit Rumänien als Fehlschlag seiner äußeren Politik betrachten müsse, wurde die Handelskonvention mit 145 gegen 13 Stimmen angenommen.

In der ungarischen Kammer erhoben sich Stimmen im besonderen aus der Reihe der Agrarpartei mit Heftigkeit gegen die zollfreie Einfuhr des rumänischen Getreides.[3])

Nachdem wir nun auf die parlamentarische Diskussion in Österreich und Ungarn eingegangen sind, wollen wir noch sehen, wie sich die Presse als Sprachrohr der öffentlichen Meinung zu dieser Frage äußerte. Auch hier bemerken wir, daß die Handelskonvention von zwei Gesichtspunkten, dem politischen und dem ökonomischen stark kritisiert wurde. So schrieb die „Neue Freie Presse“: „Wenn Österreich mit Rumänien einen Vertrag schließt, mit einem Vasallenstaate, der gierig nach Selbständigkeit und nach dem durch dieselbe manifestierten äußeren internationalen Akt lechzt, dann darf man wohl beanspruchen, daß dieser Vertrag so vorteilhaft für Österreich sei, daß über die Vorteile desselben nicht der mindeste Zweifel obwalten kann. Dann sollten doch wohl nicht erst förmliche Expertisen veranstaltet werden müssen, um die Vorteile gegen die Nachteile abzuwägen und schließlich doch darüber im Zweifel zu bleiben, ob die einen

---

[1]) Nach der rumänischen Statistik stellte sich der Handel in den Jahren 1861/65 und 1871/75 folgendermaßen:

	1861—1865	1871—1875	Mehreinfuhr	Zunahme nach Prozent
Österreich-Ungarn .	33 790 449 Lei	40 732 847	+ 6 942 398	20,5
England	11 648 090 „	23 237 552	+ 11 589 462	109
Frankreich . . .	8 832 751 „	14 046 346	+ 5 213 559	61

[2]) Der Handelsminister äußerte sich folgendermassen (Reichsratdebatten, 8. Session, Sitzung, 27. Februar 1876): „Ich kann nur mit der dringlichsten Bitte schließen, die unendliche Verantwortung nicht auf sich zu nehmen, die Sie durch die Ablehnung oder Vertagung, welche der Ablehnung gleichkäme, auf Ihre Schultern laden würden. Es wird eine schwere Verantwortung politischer und kommerzieller Natur sein und deshalb bitte ich Sie, nehmen Sie den Vertrag an.“

[3]) Sie beachteten aber nicht die großen Vorteile, die diese zollfreie Einfuhr von rumänischem Getreide der ungarischen Mühlenindustrie brachte.

oder die andern größer sind. Wenn das Abgeordnetenhaus demnach dieselbe annimmt, so würden dafür in erster Linie politische Gründe maßgebend sein u. s. w.... Mit der rumänischen Konvention wird gleichsam die Orientpolitik Graf Andrassys eingeleitet, eine Politik über deren Wert und Ziel allerdings lange Zeit berechtigte Zweifel gehegt wurden, die aber jetzt, wir hoffen es wenigstens, immer mehr in einem friedlichen Lichte erscheinen."[1])

Nachdem wir die verschiedenen politischen Kämpfe, die bis zur Annahme der Handelskonvention in Österreich-Ungarn stattfanden, dargelegt haben, wollen wir nun sehen, wie die Handelskonvention in Rumänien aufgenommen wurde.[2]) Im rumänischen Parlament, wurde der Kampf gegen den Handelsvertrag von der in der Opposition befindlichen nationalliberalen Partei geführt. Die konservative Partei, die am Ruder war, suchte dagegen die Handelskonvention vom politischen Standpunkte aus als einen Akt darzustellen, der für die Unabhängigkeit von großem Wert und vom wirtschaftlichen Standpunkte als sehr vorteilhaft für das Land zu betrachten sei. Sie waren der Meinung, daß die Handelskonvention sehr günstig für Rumänien sei, daß sie auf vollkommener Reziprozität beruhe, welche dem rumänischen Handel die nötige Stabilität verleihen werde und dies umsomehr, als die Konvention auf dem freihändlerischen Prinzip beruhe, welches von den Autoritäten der Wissenschaft als am meisten förderlich für die Entwicklung von Handel und Industrie und als Grundlage für den Wohlstand eines Volkes dargestellt werde.[3]) Dem gegenüber sagten die Liberalen, die Konvention zerstöre die im Lande vorhandenen kleinen industriellen Niederlassungen, welche ihre Rohstoffe aus der Landwirtschaft und den Reichtümern des Landes entnähmen. Auch die Hausindustrie müsse der Handelskonvention geopfert werden, es sei nicht daran gedacht worden, daß Rumänien ein Agrarstaat sei und der Bauer einen großen Teil des Jahres ohne Arbeit bleibe. Es könne nicht behauptet werden, daß bei so reduzierten Einfuhrzollsätzen die kleinen Anfänge industrieller Tätigkeit der Konkurrenz der hochentwickelten österreich-ungarischen Industrie widerstehen würden. Ohne die Vorzüge des freien Handels für ein in der Kultur vorgeschrittenes Land zu leugnen, fand die liberale Partei den Freihandel nicht günstig für ein Land, welches erst nach wirtschaftlicher Entwicklung strebe, wie dies bei Rumänien der Fall sei. Ein Führer der liberalen Partei sprach sich folgendermassen aus: „Die Zukunft gehört den freihändlerischen Doktrinen, aber diese Theorie gilt nur in jenen Ländern, die zu einer gewissen wirtschaftlichen Entwicklung gelangt sind und also das Bedürfnis

[1]) Siehe „Neue Freie Presse" vom 17. Februar 1876.

[2]) Siehe stenographische Protokolle der Kammer vom 21., 27., 28., 29. a. St. Juni 1875 und des Senat vom 30. Juni und 2. Juli a. St. 1875.

[3]) Siehe Motivbericht von J. Strat.

haben, neue Märkte, neue Absatzgebiete sich zu erschließen.“[1]) Die Liberalen führten zur Bekräftigung ihrer Behauptungen Friedrich List an: Rumänien — sagten sie — dürfe nicht auf der Stufe eines Agrarstaates bleiben, wenn es seine Produktionsfähigkeit entwickeln und jede wirtschaftliche und politische Abhängigkeit vermeiden wolle. Erst dann, wenn die Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zur Genüge entwickelt seien, werde Rumänien stufenweise zum Freihandel übergehen können.[2]) Die Folge dieser Handelskonvention — behaupteten sie — könne keine andere sein, als die Verdammung Rumäniens, ewig ein Agrarstaat zu bleiben.

Die Rumänien gewährte Meistbegünstigungsklausel könne nur fortgeschrittenen Ländern, wie Deutschland, England u. s. w. nützlich sein, keineswegs aber Rumänien, da dessen wirtschaftliche Lage durchaus von der dieser Länder verschieden sei und es keinen realen Nutzen aus dem jenen Ländern gewährten Vorteil ziehen könne.[3]) Auf alle diese Argumente gestützt, legte die liberale Oppositon einen Beschluß nieder, in welchem sie feststellte, daß die Meinung der Handelskammer nicht eingeholt worden sei, daß keine Enquêten gemacht worden seien, obwohl nach dem Gesetz die Regierung dies hätte tun müssen. Sie machte daraufhin den Vorschlag, 1. das Projekt auf die nächste Session zu vertagen, 2. die Handelskonvention der Handelskammer zur Prüfung zu unterbreiten mit der Bitte, ihr Gutachten über den wirtschaftlichen Teil der Handelskonvention abzugeben.[4])

Angesichts dieser ablehnenden Haltung der liberalen Partei, die auch schon anfing, einen bestimmten Einfluß auf die Majorität zu gewinnen, sah sich die Regierung gezwungen, die Mitglieder des Parlaments aufmerksam zu machen, daß wenn diese Handelskonvention abgelehnt oder vertagt werde, Österreich von neuem mit der Türkei in Verhandlungen treten könne, und Rumänien die beinahe gewonnene, äußere zollpolitische Unabhängigkeit in diesem Falle einbüßen werde. Die Regierung appellierte daher an das Parlament, die Konvention anzunehmen.[5])

---

[1]) Siehe die Rede von Cogălniceanu in der Kammersitzung vom 27. Juni a. St. 1875.

[2]) Siehe diesbezüglich die Reden von Epureanu, Brătianu, Cogălniceanu usw. in Senat- und Kammersitzungen vom 28. Juni a. St. 1875.

[3]) Siehe die Rede M. Cogălniceanu, stenographische Protokolle der Kammer vom 27. Juni a. St. 1877.

[4]) Siehe diesen Beschluß in den Kammerdebatten vom 27. Juni 1875.

[5]) Der Ministerpräsident sprach sich in der Kammerdebatte vom 29. Juni a. St. 1875 folgendermaßen aus: „Ich wende mich an die Majorität, ich bitte Sie, diese Konvention zu votieren, es ist alles, was wir nach zweijährigen Verhandlungen haben erreichen können; werden Sie sie nicht votieren, so sind unsere Rechte als autonomer Staat in Gefahr und ich weiß nicht, ob Österreich dann nicht eine solche auf uns bezügliche Handelskonvention mit der Pforte abschließen wird.“

Die Konvention wurde daraufhin am 29. Juni von der Kammer mit 68 gegen 23 Stimmen und vom Senat mit 25 gegen 9 Stimmen angenommen.[1])

Am Tage der Abstimmung erschien das offizielle Organ der liberalen Partei „Românul", mit Trauerrand[3]) und enthielt folgende Worte: „Durch die Annahme der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn ist das Messer bis zum Heft in die Lende Rumäniens gestoßen worden, sein noch zuckender Körper wird vor die Füße des Grafen Andrassy geworfen. Durch die Annahme dieses Aktes werden dem Grafen Andrassy der Handel, die Industrie des Landes, die Donau mit ihren Gefilden, ihren Städten und Dörfern, die Zölle und sogar das Recht Gesetze zu geben, in die Hände gegeben." [2]) Diese Worte sind, obwohl sie sehr übertrieben waren, charakteristisch für die Stimmung der Nationalliberalen, die es verstanden, die öffentliche Meinung auf ihre Seite zu bringen.

Die Wortführer der Opposition und aller liberalen Abgeordneten legten ihre Mandate nieder. Verstärkt wurde die Unzufriedenheit im Lande durch die Erinnerung an die Annexion der ehemals Moldauischen Provinz Bukowina durch die Monarchie, deren Zentenarfeier eben begangen wurde.

Angesichts aller dieser Ereignisse, welche die Regierung noch unbeliebter machten, mußte sich dieselbe zurückziehen. Das liberale Kabinet Bratianu löste sie ab.

Die Aufgabe der neuen Regierung war es nun, den Austausch der Ratifikationen vorzunehmen. Sie war aber entschlossen, diesen Schritt nicht eher zu tun, als bis die Monarchie erklären würde, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Handelskonvention alle Rechte, die sich für die Monarchie aus den mit der Türkei abgeschlossenen Verträgen Rumänien gegenüber ergäben, jede Gültigkeit verloren.[3]) Diese Erklärung ließ nicht lange auf sich warten. Schon nach kurzer Zeit empfing der diplomatische Vertreter Rumäniens in Wien von seiten des österreich-ungarischen Ministers des Äußern die Erklärung, daß „Rumänien nur durch seine eigene Unterschrift gebunden sein kann". Angesichts dieser Antwort und infolge des Umstandes, daß sie sich einer vollendeten Tatsache gegenüber befand, die nur durch eine Übertretung des Völkerrechts beseitigt

---

[1]) Gegen die Handelskonvention votierte die liberale Opposition und, was sehr bemerkenswert ist, auch der Minister für öffentliche Arbeiten Th. Rosetti.

[2]) Siehe „Românul" vom 30. Juni und 1. Juli 1875.

[3]) Diese Erklärung der österreichisch-ungarischen Regierung wurde verlangt im Hinblick auf die Resolution des volkswirtschaftlichen Ausschusses und der Diskussion im Reichsrat, wo sogar der österreichische Handelsminister Chlumecky der Behauptung der Minorität, daß die Rechte der Monarchie aus den mit der Pforte geschlossenen Verträgen nicht erloschen seien und daß die Monarchie von Rumänien verlangen könne, daß es die in diesen Traktaten vorgesehenen Abmachungen respektierte, nicht entgegengetreten war." Siehe die Rede vom Freiherrn v. Zscock u. a. Reichsratsdebatte 8. Session, 26. Februar 1876.

werden konnte, die aber dann das Land in gefährliche Komplikationen gebracht hätte, sah sich die Regierung gezwungen, gegen ihre Überzeugung den Austausch der Ratifikationen vorzunehmen.[1])

Die Handelskonvention trat in Kraft am 2. Juli a. St. 1876.

VI.

Weitere Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Auslande.

Nach dem Inkrafttreten des Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn sollte am 1. Juli a. St. 1876 das Zollgesetz und der Zolltarif in Kraft treten, welch letzterer auf alle Waren, die nicht österreichisch-ungarischer Provenienz waren, angewandt werden sollte.[2])

Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen aber war die rumänische Regierung der Meinung, die Österreich-Ungarn gewährten Begünstigungen auch anderen Ländern bewilligen zu müssen, die mit Rumänien in Verhandlungen einzutreten geneigt wären.

Der Hauptgrund lag in dem Wunsche, Österreich-Ungarn kein Monopol auf dem inneren Markt zu gewähren. Da zu jener Zeit Deutsch-

---

[1]) Im Referat vom 26. Mai a. St. 1876, welches vom Minister des Äußern Cogălniceanu an den Ministerrat gerichtet war, und in welchem er den Austausch der Ratifikationen verlangte, sprach er sich folgendermaßen aus: „Diese Betrachtungen“ — d. h. diejenigen, die ihn veranlaßten, die Ratifikationen zu veranlassen — „waren die, daß wir uns einem fait accompli gegenüber befanden, dessen guten und schlechten Seiten dem Verantwortlichkeitsgefühl unserer Vorgänger zur Last fallen. Den Austausch der Ratifikationen eines internationalen Aktes zu verweigern, der schon die Unterschrift der Bevollmächtigten der beiden Herrscher trug, der schon die Zustimmung der gesetzgeberischen Körperschaften in Wien, Budapest und Bukarest erhalten hatte, und der endlich schon die Ratifikation von seiten der österreichisch-ungarischen Monarchie durch die eigenhändige Unterschrift des Kaisers und Königs empfangen hatte, wäre von seiten des Ministeriums eine Übertretung der elementarsten Regeln des Völkerrechts gewesen, welche die traurige Folge gehabt hätte, das Land in Komplikationen zu bringen, deren Ausdehnung nicht vorauszusehen gewesen wäre. Unser Land leidet schon an so vielen inneren Schwierigkeiten, daß es unsererseits ein unverzeihlicher Fehler wäre, wenn wir, eine einmal bestehende Sachlage umstürzend, die Situation auch durch äußere Schwierigkeiten verschärft hätten und dies angesichts der neuen Ereignisse in Konstantinopel, angesichts der Orientfrage, die an der Tagesordnung ist. Wir können also nicht die Verantwortung auf uns nehmen, das, was einmal getan, abgeschlossen und bestätigt war, zu vernichten.“ (Siehe das Referat des Ministers des Äußern an den Ministerrat und die Entscheidung des Ministerrats vom 30. Mai a. St. 1876 in Jon. C. Brătianu „Discursuri scrieri, acte şi documente“, Bukarest 1912, Bd. II, S. 8). Der Austausch der Ratifikationen der Handelskonvention hat also als eine unbedingte politische Notwendigkeit geschehen müssen.

[2]) Österreich-Ungarn erfreute sich — wie wir schon gesehen haben — der Begünstigungen, die in der Tabelle A und B der Handelskonvention vorgesehen waren. Die übrigen Artikel wurden bis zu der Ausarbeitung und dem Inkrafttreten des Konventionaltarifs (1. Juni a. St. 1878) mit 7% verzollt.

land, Rußland, Frankreich und England den Wunsch ausgesprochen hatten, zwecks Abschluß von Handelsverträgen mit Rumänien in Unterhandlung zu treten, verlangte die Regierung am 24. Juli a. St. 1876 vom Parlament Ermächtigung,[1]) diesen Ländern und denjenigen, die Handelskonventionen mit Rumänien abzuschließen wünschten, provisorisch auf neun Monate die Österreich-Ungarn gewährten Begünstigungen zu bewilligen und bis nach Ablauf dieser Zeit von neun Monaten die Anwendung des Zolltarifs hinauszuschieben. Diese Forderung war begründet durch die Tatsache, daß die Regierung wünschte, den Handel mit diesen Ländern in der Zeit, die zu den Verhandlungen bis zum Abschluß von Handelsverträgen mit diesen nötig war, nicht unter ungünstigeren Bedingungen zu treiben als den Handel mit Österreich-Ungarn. Diese Ermächtigung wurde der Regierung gegeben, so daß vom 1. Juli a. St. 1876 an alle Länder, die mit Rumänien Handelskonventionen abzuschließen wünschten — allerdings nur unter der Bedingung der Reziprozität —, sich der Österreich-Ungarn gewährten Begünstigungen erfreuten. Eine Ausnahme machten die Österreich-Ungarn als Nachbarstaat gewährten Begünstigungen, die nur den Nachbarländern Rumäniens bewilligt werden sollten.[2]) Da man indessen in der Zeit von neun Monaten nicht zum Abschluß von Handelskonventionen gelangte, so wurde am 23. Mai 1877 a. St. der Termin um weitere neun Monate verlängert und sodann durch das Gesetz vom 9. Februar a. St. 1878 um weitere drei Monate.[3]) Da auch nach dieser Zeit ein Teil der Konventionen noch nicht ratifiziert war und man mit einigen Ländern noch gar keine Verhandlungen begonnen hatte, sah sich die rumänische Regierung gezwungen — mit Rücksicht darauf, daß ein weiteres Hinausschieben des Inkrafttretens des Zolltarifs nicht möglich war —, den Zolltarif von 1876 abzuschaffen.[4]) Sie arbeitete an dessen Stelle im August 1878 einen Generalzolltarif aus, der in Bezug auf die Tarifierung den um 15% erhöhten Konventialtarif mit Österreich-Ungarn als Grundlage hatte. Dieser neue Generalzolltarif wurde auf alle jene Länder, mit denen Rumänien keine Handelsverträge abgeschlossen hatte, angewandt.[5]) An den Österreich-Ungarn gewährten Vergünstigungen sollten nur die Staaten Anteil haben, die mit Rumänien einen Handelsvertrag

[1]) Siehe die Debatten in Kammer und Senat vom 31. Juli a. St. 1876.

[2]) Siehe Băicoianu, Istoria politicei noastre comerciale si vamale, Bukarest 1904, S. 154.

[3]) Idem, S. 158.

[4]) Im gleichen Jahre erlitt auch das Zollgesetz eine Modifikation und zwar die, daß die Freihäfen nicht abgeschafft und durch Lagerhäuser ersetzt werden sollten (siehe Kap. III). Erst im Jahre 1881 wurden die Freihäfen Galatzi, Brăila und Tulcea abgeschafft.

[5]) Der Generalzolltarif wurde auf Spanien, Norwegen, Schweden, Dänemark, Bulgarien, die Vereinigten Staaten und die Türkei angewandt (die Türkei konnte nicht mehr beanspruchen, die durch die ehemaligen Kapitulationen festgesetzten Einfuhrzollsätze zu genießen, da der Berliner Vertrag Rumänien die vollkommene Unabhängigkeit gab).

abgeschlossen hatten oder behufs Abschließung solcher Verträge in Verhandlungen getreten waren.

Zu dieser Zeit gab es also zwei Zolltarife: den rumänisch-österreich-ungarischen Konventionaltarif und den um 15% gegen ersteren erhöhten Generalzolltarif.

Das erste Land, mit welchem Rumänien nach der österreich-ungarischen Handelskonvention — auf Grund des Vertragstarifs — einen Handelsvertrag abschloß, war Rußland. Die Handelskonvention wurde abgeschlossen am 27. März n. St. 1876 und trat in Kraft am 2. November n. St. 1876 und behielt bis 2. November n. St. 1886 ihre Gültigkeit.

In dieser Handelskonvention gewährte Rußland Rumänien die Meistbegünstigung mit Ausnahme der Vergünstigungen, die für Schweden, Norwegen und die asiatischen Nachbarländer bestanden. Rumänien gewährte Rußland die gleichen Vergünstigungen, wie die im Konventionaltarif mit Österreich-Ungarn vorgesehenen.

Die Handelskonvention mit Rußland wurde in den rumänischen gesetzgeberischen Körperschaften der Gegenstand einer heftigen Kritik von seiten der konservativen Minorität und auch eines Teiles der Nationalliberalen. Die Gegner der Konvention verlangten ihre Vertagung, die Befragung der Handelskammer und die Vornahme von Enquêten. Diese Handelskonvention — sagten sie — entspricht nicht unseren wirtschaftlichen Interessen, und wenn wir bedenken. wie viel Rumänien durch die Konvention mit Österreich-Ungarn zu leiden hat, halten wir es nicht für notwendig, eine Handelskonvention anzunehmen, die nicht vorteilhafter als die erste ist und als Folge nur die weitere und vollkommene Vernichtung der wirtschaftlichen Interessen des Landes haben würde.[1]) Gegen diese Angriffe erwiderte die Majorität mit Recht, daß die wirtschaftlichen Interessen des Landes durch diese neue Handelskonvention nicht bedroht seien, da Rumänien Rußland keine neuen Vergünstigungen außer den im Konventionaltarif mit Österreich-Ungarn vorgesehenen gewährt habe. Weiter hob die Majorität hervor, daß Rußland, da es auch ein Agrarstaat sei, nur mit denjenigen Ländern einen ausgedehnten Handel betreiben könne, in denen andere wirtschaftliche Produktionsverhältnisse vorherrschend seien. Was die von den Großgrundbesitzern behauptete gefährliche russische Konkurrenz auf dem Getreidemarkt anbelange, so sei diese nicht vorhanden, da die Ausfuhr Rußlands nach England, Deutschland, Italien u. s. w. erfolge; dort könne es seine Agrarprodukte zu einem besseren Preis als in Rumänien und mit Hilfe besserer Transportmittel absetzen. Rußland habe übrigens Rumänien auf seinem eigenen Markte nie Konkurrenz ge-

[1]) Siehe Debatten der Kammer und des Senates vom 13., 14., 15., 16. und 20. Juli a. St. 1876.

macht, selbst dann nicht, als noch[1]) keine Zölle zwischen den beiden Ländern bestanden. Was das Vieh anbelange, so wurde mehr von Rumänien nach Rußland exportiert als umgekehrt.[2]) Die Regierung bestand mit Hartnäckigkeit auf der Votierung der Handelskonvention mit Rußland, hauptsächlich, um eine Monopolstellung der österreich-ungarischen Produkte auf dem rumänischen Markt[3]) zu verhindern und dann auch aus politischen Gründen.

Die Konvention wurde Ende Juli von den gesetzgeberischen Körperschaften votiert und trat am 21. November 1876 a. St. in Kraft.

Wenn wir die politischen Meinungen objektiv zu beurteilen versuchen, so müssen wir anerkennen, daß die Regierung im Rechte war, weil zu dieser Zeit — wie wir schon hervorgehoben haben — für Rumänien die Erreichung der vollen Unabhängigkeit eine Ehrensache war. Dann stand der Ausbruch der Orientkrise unmittelbar bevor. Es lag im Interesse Rumäniens, sich so nachgiebig als möglich gegen Rußland zu zeigen, um dieses günstig für Rumänien zu stimmen. Das war um so mehr rätlich, als man dabei ökonomisch nicht soviel aufs Spiel setzte wie bei dem Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn. So kommt man also zu folgendem Schluß: Wenn man, um nur das hohe politische Ziel zu erreichen, die wirtschaftlich ungünstigen Bedingungen Österreich-Ungarns angenommen hatte, so mußte man um so mehr dem Handelsvertrag mit Rußland beistimmen.

Die zweite Handelskonvention dieser Periode, bei der wir uns länger aufhalten werden, ist diejenige mit Deutschland, welche am 14. November n. St. 1877 abgeschlossen wurde. In dieser Handelskonvention finden wir Festsetzungen, die sich auf die Regulierung der Lage der Untertanen beider Länder, auf die Schiffahrts- und Gemeindeabgaben beziehen und die identisch mit denjenigen der österreich-ungarischen Handelskonvention sind. Was die Tarifierung anbelangt, gewährte Rumänien dem Deutschen Reiche neben den im österreichisch-ungarischen Konventionaltarif vorgesehenen Zollsätzen besondere Ermäßigungen für Strumpfwirkwaren, Woll- und Baumwollwaren, gemeine und feine Lederwaren, weißes und gelbes Wachs, Bleistifte und Schwarzwalduhren. Rumänien erhielt nur

---

[1]) Das war zur Zeit als Rußland die Fürstentümer besetzt hielt.

[2]) Siehe die Rede von J. C. Brătianu in den Kammern (Sitzung vom 14. Juli 1876).

[3]) Diese Redewendung, die damals an der Tagesordnung war, war allerdings ganz unzutreffend. Eine Verminderung des österreichisch-ungarischen Monopols auf dem rumänischen Markte wäre zwar erwünscht, aber nicht möglich gewesen, weil die Ausfuhrartikel Österreich-Ungarns in Rumänien meistenteils industrieller Natur waren und Rußland auf industriellem Gebiete noch zurück war und nicht gleichen Schritt mit Österreich-Ungarn halten oder gar demselben Konkurrenz machen konnte.

die Meistbegünstigung. Wir bemerken also, daß während in der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn Rumänien neben der Meistbegünstigungsklausel noch die freie Einfuhr von Getreide erhielt, in der Konvention mit Deutschland nur die Meistbegünstigung und sonst keine Vergünstigungen an Rumänien erteilt wurden.[1])

Im rumänischen Parlament wurde die Handelskonvention nicht bekämpft; dagegen wurde sie im deutschen Reichstag scharf kritisiert. Im rumänischen Parlament[2]) wurde sie nicht angegriffen einerseits mit Rücksicht darauf, daß Deutschland damals noch keine großen wirtschaftlichen Interessen in Rumänien hatte und eines jener Länder war, welches immer die Bestrebungen Rumäniens unterstützt hatte. Anderseits glaubte man auch dadurch das österreich-ungarische Handelsmonopol auf dem rumänischen Markt unmöglich machen zu können. Im Reichstag indessen wurde die Handelskonvention von der konservativen Partei durch deren Vertreter Kardorff scharf kritisiert, welcher behauptete, daß nur Rumänien als Agrarstaat den Vorteil aus dieser Handelskonvention ziehen könne; Deutschland exportiere nur sehr wenig nach Rumänien — Waren im Wert von 2½—3 Millionen Mark —, während Rumänien Getreide im Werte von 50—60 Millionen Mark ausführe. Er vergaß dabei aber, daß Deutschland Rumänien keine besonderen Begünstigungen außer der Meistbegünstigung gewährte. Kardorffs Opposition ist aber dadurch erklärlich, daß er überhaupt ein Gegner der Meistbegünstigungsklausel war, welche seiner Meinung nach für die Volkswirtschaft Deutschlands gefährlich werden konnte, wenn sie verallgemeinert werden würde. Ein anderer Einwand wurde von dem Abgeordneten Bamberger gemacht. Er verlangte, daß Deutschland für die Gewährung der Meistbegünstigung Gegenleistungen von Rumänien erhalten solle. Doch war dies ja in der Tat schon geschehen. Außer diesen Angriffen, die nur von sekundärer Bedeutung für die Abstimmung über die Konvention waren, erhoben sich unter dem Vorwand, agrarische Interessen zu vertreten, auch Stimmen gegen den Artikel II der Handelskonvention, der sich auf die Lage der Juden bezog; Stimmen, welche behaupteten, daß dieser Artikel der deutschen Verfassung widerspräche und daß also die Konvention nicht angenommen werden dürfe. Reichskanzler Bismarck erwiderte auf diese Behauptung von Lasker und Genossen, daß diese Frage bei anderer Gelegenheit geregelt würde, und daß es nicht die Aufgabe einer Handelskonvention sei,

---

[1]) Durch die Konvention behielten sich die beiden vertragsschließenden Teile das Recht vor, durch gemeinsame Verständigung diejenigen Teile der Handelskonvention zu modifizieren, die einer Änderung bedürftig sein würden.

[2]) Siehe Debatten der Kammer und des Senats vom 22. Februar, 17. März, 30. März und 3. April a. St. 1878.

sich mit der Situation der verschiedenen Konfessionen in dem Lande, mit dem der Vertrag abgeschlossen wird, zu beschäftigen. Übrigens — behauptete er — könne die Lage der deutschen Untertanen jüdischer Konfession keineswegs durch die Handelskonvention geschädigt werden, und was die Berufung auf die deutsche Verfassung anbelange, so könne kein anderes Land gezwungen werden, die verschiedenen Fragen vom Standpunkt unserer Verfassung aus zu betrachten. Trotz all der Vorteile, die Deutschland durch diese Konvention gewährt wurden, war die Regierung, da sie diesen Artikel II nicht aus der Konvention entfernen konnte, gezwungen, infolge des Antrags von Lasker — dem sich die Majorität anschloß — die Konstituierung einer Kommission zu bewilligen, die den Handelsvertragsentwurf prüfen sollte. Nachdem die Kommission einerseits zu keinem befriedigenden Resultat gelangen konnte und andererseits der Berliner Vertrag von 1878 dazwischen kam, der durch Artikel 44 die Unabhängigkeit Rumäniens anerkannte unter der Bedingung, daß der Unterschied des religiösen Glaubens und der Konfession für den Erwerb und den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte aufgehoben werde,[1]) entschloß sich im Juni 1881 die Majorität, die Handelskonvention anzunehmen. Vom Ende November 1877 bis zu diesem Datum hatten sich die beiden Länder gegenseitig die Meistbegünstigung gewährt.

Durch diesen Handelsvertrag haben beide Länder die Möglichkeit erhalten, in nähere Beziehungen zueinander zu treten. Durch die Gewährung des österreichisch-ungarischen Konventionaltarifs hat Rumänien in Bezug auf die Industrieprodukte dem Deutschen Reiche die gleichen Rechte auf seinem Markte eingeräumt wie den anderen Staaten und ihm außerdem noch durch die Bewilligung besonderer Vergünstigungen für einen Teil seiner Hauptausfuhrartikel gewisse Vorteile verschafft, wie z. B. für Wirkwaren aus Wolle und Baumwolle, gewöhnliche und feine Lederwaren, Schwarzwalduhren, Tapeten.

Was Rumänien anbelangt, so hat ihm angesichts der in Deutschland immer stärker werdenden Schutzzollströmung die bloße Gewährung der Meistbegünstigungsklausel natürlich keinen großen Nutzen bringen können. Rumänien konnte nicht mehr von Deutschland erreichen, sondern mußte sich damit begnügen, das Wohlwollen und die politische Unterstützung Deutschlands erworben zu haben, welche ihm bei der Lösung der Orientfrage von großem Werte werden sollte. So hat also auch in dieser Handelskonvention das politische Interesse Rumäniens vorgeherrscht.

---

[1]) Der durch den Berliner Vertrag in dieser Angelegenheit gebrachte Fortschritt war, daß der Art. 7 der rumänischen Verfassung von 1866 gestrichen wurde, durch den die Juden nicht naturalisiert werden konnten.

Zum Austausch der Ratifikationen kam es erst im Jahre 1881 und die Handelskonvention trat am 10. Juli n. St. 1881 in Kraft und behielt bis 10. Juli n. St. 1891 ihre Gültigkeit.

Außer dieser Handelskonvention schloß Rumänien in dieser Periode auf der Basis des österreichisch-ungarischen Konventionaltarifs und unter Hinzufügung gewisser Reduktionen Handelsverträge auf Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung mit der Schweiz,[1]) Griechenland,[2]) Italien,[3]) England,[4]) Belgien[5]) und endlich mit Holland.[6]) In allen diesen auf Grund der Bestimmungen der österreichisch-ungarischen Handelskonvention abgeschlossenen Handelsverträgen hat Rumänien den vertragschließenden Ländern außer dem österreichisch-ungarischen Konventionaltarif insgesamt 111 Reduktionen seines Generalzolltarifs[7]) gewährt. Alle diese Reduktionen genoß auch Österreich-Ungarn während der ganzen Vertragsperiode 1876/85 auf Grund der Meistbegünstigungsklausel. Mit Serbien und Frankreich haben während der ganzen Vertragsperiode Verhandlungen zum Abschluß von Handelskonventionen stattgefunden. Diese Länder haben während dieser ganzen Zeit — da sie in Verhandlungen mit Rumänien standen — die Vorteile der Meistbegünstigungsklausel genossen.

---

[1]) Abgeschlossen am 30. März a. St. 1878, in Kraft getreten am 4. Dezember a. St. 1878, gültig bis zum 4. Dezember a. St. 1885. Es wurden ihr spezielle Reduktionen auf Strohgeflechte und auf Metalluhren gewährt. (Siehe Handelsarchiv 1879, I. Teil, S. 75.)

[2]) Abgeschlossen am 18. April a. St. 1870, in Kraft getreten am 27. April a. St. 1880, gültig bis zum 27. April a. St. 1887. (Siehe Handelsarchiv, I. Teil, S. 322.)

[3]) Abgeschlossen am 23. März a. St. 1878, in Kraft getreten am 13. April a. St. 1881, gültig bis 13. März a. St. 1891. Die besonderen Reduktionen bezogen sich auf Reis und Gegenstände von farbigem Glas.

[4]) Abgeschlossen am 5. April a. St. 1880, in Kraft getreten am 15. Januar a. St. 1881, gültig bis 10. Juli a. St. 1891. (Siehe Handelsarchiv 1881, I. Teil, S. 54.) England erhielt besondere Ermäßigungen auf nicht präparierte gewöhnliche Farben, auf Filzwaren jeder Art, auf Baumwollgarne, auf gewöhnliche Jutegewebe, auf natürlichen und präparierten Zement, auf gewöhnliche Töpferwaren, auf Kupfer, Messing und Bronze, auf rohes Zinn, Eisen- und Stahlschienen, Blech und Eisen in Tafeln und verschiedene Gegenstände aus Eisen, Teile und Zubehör von Maschinen, große und kleine Nägel, Eisenketten jeder Größe, gewöhnliche Messerwaren.

[5]) Abgeschlossen am 13. März a. St. 1880, in Kraft getreten am 14. März a. St. 1881, gültig bis 13. März a. St. 1891. (Siehe Handelsarchiv 1881, I. Teil, S. 332.) Belgien wurden besondere Reduktionen auf Glasscheiben und nicht gebleichte Hanfleinwand gewährt.

[6]) Abgeschlossen am 17. Juni a. St. 1881, in Kraft getreten am 9. September a. St. 1882, gültig bis 9. September a. St. 1892.

[7]) Siehe C. Băicoianu, Ist. pol. n. Com. şi vamale. Bukarest 1904. S. 161.

VIII.

Der Einfluß der Handelskonvention und der Schutzzollströmungen des Auslandes auf die rumänische Zollpolitik. Der Anfang der protektionistischen Strömungen in Rumänien zwischen 1880 und 1885. Rückblick.

Die in der Vertragsperiode 1876/85 abgeschlossenen Handelskonventionen haben in Rumänien dank der Anknüpfung reger Handelsbeziehungen mit dem Auslande eine Steigerung sowohl der Einfuhr als auch des Ausfuhrhandels zu Folge gehabt.[1]) Die Zunahme des Ausfuhrhandels betrug in dieser Periode, verglichen mit der Periode vor Abschluß der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn 29%,[2]) die des Ausfuhrhandels 187%.[3])

Die Handelsbilanz ging in dieser Periode aus dem Aktivum in das Passivum über. Rumänien, das keineswegs ein reiches Land war, zeigte zu jener Zeit nicht nur eine passive Handelsbilanz, sondern auch eine passive Zahlungsbilanz. Es betrugen die Tilgungskosten für die Staatsschuld von 724171624 Lei im Jahre 1886 allein 54329905 Lei.[4]) Dazu kamen noch die für die Auszahlung von Löhnen an ausländische Arbeiter aufgewandten, wie die von den Einheimischen auf Reisen und beim Aufenthalt im Ausland ausgegebenen Geldsummen, für welche leider keine Zahlen angegeben werden können, die aber verhältnismäßig groß zu sein scheinen. Wir können uns die passive Handelsbilanz auch noch dadurch erklären, daß die statistischen Erhebungen keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben können. Trotzdem es unbestreitbar ist, daß zu jener Zeit die Einfuhr sich bedeutend entwickelte, so ist dies doch sicher nicht in dem von der Handelsstatistik angegebenen Maße der Fall gewesen. Die Einfuhr wurde im Jahre 1876 nach Gewichtszöllen verzollt und war also in der Statistik richtig bewertet, während die Ausfuhr, welche beinahe keiner Zolltaxe unterworfen war, unter ihrem wirklichen Wert angenommen wurde. Die tatsächliche Steigerung der Einfuhr in der zweiten Periode im Vergleich zur ersten Periode ist zuzuschreiben:

a) Dem Wachstum der Bevölkerung und deren gehobener Konsumtionskraft,[5])

---

[1]) Siehe diesbezüglich Näheres V. Teil.

[2]) Die Ausfuhr belief sich in den Jahren 1871—1875 auf 152,3 Millionen Lei und in den Jahren 1881—1885 auf 220,8 Millionen Lei im Jahresdurchschnitt.

[3]) Die Einfuhr belief sich in den Jahren 1871—1875 auf 102,7 Millionen Lei und in den Jahren 1881—1887 auf 293,4 Millionen Lei im Jahresdurchschnitt.

[4]) Siehe Dr. L. Colescu: Progresele Ecomnomce ale României. Bukarest 1907. Tab. II.

[5]) Die Bevölkerung wuchs von 4446163 im Jahre 1876 auf 5046363 im Jahre 1886, also eine Zunahme von 600198 Seelen.

b) der Einfuhr einer großen Menge von Material zu Eisenbahnbauten (in jener Periode begann nämlich eine neue Ära der rumänischen Eisenbahnpolitik),

c) der durch die Konkurrenz fremder Industrieprodukte bewirkten Vernichtung verschiedener vor dem Abschlusse der Handelskonventionen bestehender industrieller Niederlassungen, welche früher den einheimischen Markt versorgt hatten. Die Einfuhr der Industrieprodukte fremder Länder wurde ja durch die niederen Einfuhrzölle zwischen 2 und 4% sehr begünstigt; dazu wurden dieselben noch auf dem rumänischen Markt 10—20% unter dem Selbstkostenpreis verkauft![1])

Um uns eine Vorstellung von den Wirkungen dieser Konvention mit Österreich-Ungarn auch auf die Gewerbetätigkeit in Rumänien zu machen, werden wir — in Ermangelung einer Statistik der Handwerke und der industriellen Niederlassungen aus dieser Zeit — eine Tabelle derjenigen Artikel geben, die nach Rumänien vor und nach dem Abschluß der Handelskonvention eingeführt wurden, aber auch im Lande selbst produziert werden konnten.[2])

Bezeichnung der Waren	Einfuhr im Durchschnitt in Lei 1871—75	1876—86	Mehreinfuhr
Schuhwaren und Sattlerwaren .	3062520	16351610	+ 13289090
Wollgewebe und Posamentrieart.	6751212	22670757	+ 15919545
Holzwaren	743430	3615318	+ 2871888
Kleider und Wäsche	5573556	9026707	+ 3453151
Bauholz	1435479	6692668	+ 5257189
Gegerbte Häute	2790319	10515463	+ 7725144
	20556516	68872523	+ 48316007

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, beträgt die Zunahme der Einfuhr in der zweiten Periode, verglichen mit der der ersten Periode, in diesen Produkten rund 48,4 Millionen Lei. Diese beträchtliche Steigerung ist nicht so sehr der gehobenen Konsumtionskraft der Bevölkerung zuzuschreiben, sondern vielmehr der Ersetzung der früher im Lande hergestellten Artikel durch die entsprechenden fremder Herkunft.

Durch die Verdrängung der einheimischen Industrieprodukte vom inneren Markte durch fremde, insbesondere österreichisch-ungarische Fabrikate[3]) wurde, wie uns die Nationalökonomen jener Zeit berichten, fast die ganze gewerbliche Tätigkeit in Rumänien, die noch im Anfangsstadium

---

[1]) Siehe Butculescu: Discursuri economice.

[2]) Nach C. J. Băicoianu Ist. pol. n. com. şi vam., Bukarest 1904, 1. Bd., 2. Teil, Anexa 5.

[3]) Siehe Aurelian: Politica noastră vamală, Bukarest 1890 und Butculescu: Discursuri economice.

begriffen war, vernichtet.[1]) Die österreichisch-ungarischen Industrieprodukte, besonders aus Wien, Kronstadt, Hermannstadt, Temesvar, entrissen dem Handwerk, der ländlichen Hausindustrie und den Fabriken immer mehr ihre Absatzgebiete.[2]) Die Waren, welche die ländliche Bevölkerung bisher in ihrer arbeitsfreien Zeit erzeugte und welche durch den Hausierhandel verkauft oder durch Familienmitglieder auf die Märkte gebracht wurden, wurden von den billigeren, aber auch minderwertigen österreichisch-ungarischen Waren verdrängt. Ganz verschwunden ist der ländliche Hausfleiß, insbesondere im Gebirge und Hügelland, aber nicht. Das Vordrängen der ausländischen Waren hat nur ihren Untergang beschleunigt.[3]) Was den Hausfleiß in den Städten anbetrifft, so ist er durch die Konkurrenz der österreichisch-ungarischen Industrieprodukte verschwunden, welche sich dem Geschmacke der rumänischen Bevölkerung gut anzupassen verstanden. Es wurden Surrogate hergestellt, die den städtischen Hausfleiß überflüssig machten.[4])

Von den Handwerkern konnten im Konkurrenzkampf gegen die ausländischen Fabrikate nur die fremden Handwerker, die ihren Betrieb der Neuzeit entsprechend ausgestaltet hatten, standhalten. Diejenigen, die dies nicht tun konnten, weil sie nicht die Mittel dazu besassen, gingen zu Grunde. Sie verloren ihre Selbständigkeit und wurden meistenteils Hilfsarbeiter in fremden Betrieben.[5]) Viele Fabriken wurden geschlossen und jeder Versuch, ein Unternehmen zu begründen, scheiterte.

Was die oben angegebene Zunahme der Ausfuhr anbelangt, so ist sie einerseits dem Abschluß der Handelsverträge und andererseits der Entwicklung der Verkehrsmöglichkeiten zuzuschreiben. Dadurch wurden die Handelsbeziehungen Rumäniens mit dem Auslande reger; Rumänien konnte sein Absatzgebiet, das sich bisher wesentlich nur auf die Türkei und Österreich-Ungarn beschränkt hatte, bedeutend erweitern. Immerhin war diese Zunahme aber in Anbetracht dieser Verhältnisse und in Anbetracht des Wachstums der Getreideproduktion infolge der Umwandlung von Weideland in Ackerland ziemlich gering.

---

[1]) Butculescu berichtet, daß ein großer Teil der 500 Korporationen der Schuster und der 1000 Korporationen der Gerber zu jener Zeit verschwunden sind. Der größte Teil der 500 im Jahre 1875 bestehenden Mühlen mußte wegen der Konkurrenz der ungarischen Mühlen geschlossen werden.

[2]) Es war natürlich, daß die einheimische Gewerbeproduktion der fremden Konkurrenz nicht Stand halten konnte; denn abgesehen vom Schleuderexport, den letztere nach dem rumänischen Markt betrieb, standen ihr eine vollkommenere Technik, ein billigeres Kapital und geschultere Arbeitskräfte zur Verfügung.

[3]) Siehe Madgearu: Zur industriellen Entwicklung Rumäniens. Weida i. Th. 1911, S. 23.

[4]) Aurelian, op. cit.

[5]) Aurelian, Unsere Zollpolitik, Bukarest 1890.

Die Ursache dieser bescheidenen Zunahme liegt unseres Erachtens im wesentlichen in der damaligen Handelspolitik Europas. Während in den verschiedenen Handelsverträgen Rumänien die Verpflichtung übernommen hatte, die Einfuhrzollsätze nicht über die in diesen Handelsverträgen festgesetzten Zollsätze zu erhöhen, hatte es als Gegenleistung nur die Meistbegünstigungsklausel erhalten, die ihm keine dauernde Garantie für die Zukunft geben konnte (eine Ausnahme machte die freie Einfuhr von Getreide in der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn). Dieser Mangel mußte notwendigerweise im Falle einer Umwandlung der damaligen auf freihändlerischen Prinzipien beruhenden Handelspolitik verschiedener Mächte in eine schutzzöllnerische eine Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen Rumäniens nach sich ziehen. Kaum waren die verschiedenen Handelskonventionen abgeschlossen, als auch schon die üble Wirkung dieses Systems sich bemerkbar machte; denn schon im Jahre 1878 wandten sich, während die Handelspolitik Rumäniens auf einer ausgesprochenen freihändlerischen Tendenz beruhte, die meisten europäischen Staaten, die in Handelsbeziehungen mit Rumänien standen, zum System des Schutzes der einheimischen Produktion. Diese plötzliche Umwandlung in deren Handelspolitik war, wie bekannt, in erster Reihe dem fortwährenden Wachsen der nordamerikanischen agrarischen Konkurrenz zuzuschreiben,[1]) durch welche die Lage der europäischen Landwirtschaft wesentlich verschlechtert wurde. Infolgedessen wurde die europäische landwirtschaftliche Produktion von ihrem wichtigsten Absatzgebiet England[2]) verdrängt und auf den Inlandmärkten durch den Rückgang der Preise in ihrer bisherigen Rentabilität bedroht.[3])

Infolge der neu eingeschlagenen Richtung der Handelspolitik wurden neben den Industriezöllen besonders landwirtschaftliche Schutzzölle eingeführt. Selbst das freihändlerisch gesinnte England suchte unter dem Vorwande der schlechten veterinär-sanitären Verhältnisse in Belgien und Frankreich die Konkurrenz dieser beiden Länder unschädlich zu machen, indem es gegen belgisches und französisches Vieh Erschwerungen der Einfuhr durchsetzte. Die wahre Ursache dieser Maßnahmen bestand aber einerseits in der schlechten Lage des auch nach der Abschaffung der Kornzölle unrationell betriebenen Ackerbaues, andererseits in dem niedrigen Stand der Viehpreise, der den Protest der Viehzüchter hervorgerufen hatte.[4])

---

[1]) Siehe diesbezüglich das Buch von M. Sering: Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Leipzig 1899, S. 60, 72, 76.

[2]) England wurde im Jahre 1880 bereits mit 72% seines Fleischbedarfes und 82% seines Weizen- und Mehlbedarfes von Amerika aus besorgt. (Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, I. Bd., II. Teil, S. 309.)

[3]) Siehe Philippovich, op. cit. S. 308.

[4]) Siehe Walter Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik, Leipzig 1902, S. 179.

Die Staaten, welche den ersten Schritt zur Schutzzollpolitik machten, waren Deutschland und Österreich-Ungarn. In Deutschland hatte die protektionistische Strömung der Konservativen in Bismarck einen eifrigen Förderer. Diese fand ihren Ausdruck im Zolltarif von 1879. Das Wesentliche dieser Reform waren die Getreidezölle.[1]) Um auch der Viehzucht außer den Zollsätzen des Zolltarifes einen genügenden Schutz zu sichern und jeden Wettbewerb auf deutschen Märkten nahezu auszuschließen, beschloß die deutsche Regierung unter dem Vorwande, daß die Rinderpest eine große Ausdehnung angenommen habe, die Vieheinfuhr aus Rumänien, Bulgarien, Serbien und Österreich-Ungarn[2]) zu verbieten. Die Wirkung dieser Maßnahmen ließ nicht lange auf sich warten. Im Veterinärgesetz von 1880 setzte auch Österreich-Ungarn die Schließung der Grenze ab 1. Januar n. St. 1882 für Hornvieh russischer und rumänischer Provenienz durch. Übrigens hatte der Kampf auf seiten Österreich-Ungarns gegen die Vieheinfuhr aus Rumänien schon Ende der 70er Jahre angefangen, so daß die im Handelsvertrag anerkannte Meistbegünstigungsklausel nur ein leerer Begriff war. Um der ungarischen Viehzucht, die durch die Schließung der deutschen Grenze und des Durchfuhrverbotes durch Deutschland geschädigt worden war,[3]) auf dem inneren Markt eine Entschädigung zu bieten, suchte Österreich-Ungarn seinerseits die Konkurrenz des rumänischen Viehes zu beseitigen und schloß daher öfters unter dem Vorwand, daß die Veterinärorganisation Rumäniens nicht genügende Garantien böte, seine Grenzen für rumänisches Vieh oder wandte in den Fällen, in denen dies nicht möglich war, Schikanen an. So kam es vor, daß Vieh rumänischer Provenienz, welches beim Überschreiten der ungarischen Grenze gesund befunden worden war, am Bestimmungsort krank erklärt und auf Kosten der Exporteure zurückgeschickt wurde.[4]) — Durch die oben erwähnte Schließung der österreichisch-ungarischen Grenze im Jahre 1882 wurde der Viehzucht in Rumänien ein schwerer Stoß versetzt.[5]) Und immer mehr von der schutzzöllnerischen Strömung ergriffen, führte Oesterreich-Ungarn unter dem Namen des Schutzes der nationalen Arbeit auch Getreidezölle ein.

Diese schutzzöllnerische Strömung beschränkte sich nicht nur auf die Reformen von 1878/79/82 in Deutschland und Österreich-Ungarn,

---

[1]) Idem.

[2]) Siehe das Dekret von 1879 im Reichsgesetzblatt.

[3]) Der bei der Viehausfuhr von Österreich-Ungarn durch die Schließung der deutschen Grenze für die Einfuhr und durch das Verbot des Transitverkehres erlittene Verlust erhob sich nach Mattlekovits auf 34 000 000 Gulden.

[4]) Siehe C. J. Băicoianu, Problema convenţiunilor veterinare. Bukarest 1904, S. 47.

[5]) Der Viehexport, der von 1871—1885 im Jahresdurchschnitt einen Wert von 15 655 000 Lei hatte und von 1876—1880 auf 21 885 000 Lei stieg, sank plötzlich seit der Grenzabsperrung von 1881—1885 auf 10 101 000 Lei.

sondern machte weitere Fortschritte. Sie ergriff 1883 Spanien, 1885 Frankreich und 1887 auch Italien. Daß die Ausdehnung dieser agrarschutzzöllnerischen Bewegung von besonderer Bedeutung für die Zollpolitik Rumäniens war und daß durch sie die Ausfuhr seiner beiden Haupterzeugnisse, nämlich des Getreides und des Viehes sehr geschädigt werden musste, ersehen wir aus der Tabelle, die uns Aufschluß über die Höhe der Zollsätze in den verschiedenen Staaten gibt.[1]) [Tabelle s. S. 71.]

Neben diesen schädigenden Einflüssen der agrarisch-schutzzöllnerischen Strömung von außen, gereichten in dieser Periode noch die inneren Übelstände der rumänischen Volkswirtschaft zum Nachteil. Das Land hatte seit 1879 viele Mißernten gehabt. In den besseren Jahren aber, wie beispielsweise im Jahre 1881, blieb das Getreide ohne Käufer. So konnten in dieser Zeit in den Häfen Galatzi, Brăila, allein 2800000 Hektoliter Getreide nicht verkauft werden, da viele frühere Käufer den rumänischen Markt verlassen und sich nach dem russischen Beßarabien gewandt hatten. Rußland, in jener Zeit von der amerikanischen Konkurrenz lebhaft bedroht, suchte durch die Schaffung billigerer Transportmittel[2]) das rumänische Getreide von den norddeutschen und oberschlesischen Märkten zu verdrängen. Es sank die Weizenausfuhr Rumäniens nach Deutschland, welche sich im Jahre 1882 noch auf 14424 t im Werte von 2569000 Lei belaufen hatte, 1883 auf 11072 t bezw. 1993000 Lei und 1884 auf 2691 t bezw. 484000 Lei und die Maisausfuhr von 12807 t im Werte von 1281000 Lei im Jahre 1883 auf 398 t bezw. 40000 Lei im Jahre 1884. Die Roggenausfuhr nach Deutschland, welche 1882 noch 1566 t im Werte von 188000 Lei betrug, sank 1883 auf 268 t bezw. 32000 Lei und 1884 auf 173 t bezw. 21000 Lei. Obwohl im Jahre 1882 eine etwas bessere Ernte stattfand als in den vorhergehenden Jahren, fielen die Getreidepreise sehr mäßig. Zu den schweren Schlägen, welche die Volkswirtschaft durch die obenerwähnten Einflüsse erlitten hatte, kam die Pariser Börsenkrise, welche die Banken veranlaßte, den Diskont zu erhöhen.[3]) So erhöhte die Bank von England den Diskontsatz von 5 auf 6%.[4]) Die Bank von Belgien diskontierte nicht mehr die Wechsel auf Belgien unter 9%.[5]) Die Reichsbank erhöhte ebenfalls im Jahre 1882 den Diskontsatz von

---

[1]) Die Tabelle ist zusammengesetzt nach C. J. Băicoinu Ist. pol. n. Com. şi vam. S. 218. Mattlekovits, Zollpolitik der österr.-ungar. Monarchie und des Deutschen Reiches. Leipzig 1891. S. 137, 180, 182, 283, 366, 374, 376. Handwörterbuch der Staatsw. IV. Bd. Artikel von Conrad über die Getreidezölle und Bd. VIII der Artikel von van der Borght über die Viehzölle.

[2]) Die Frachtkosten sanken in Rußland auf ein Drittel des früheren Betrages (siehe Brentano: Die deutschen Getreidezölle, Stuttgart 1911, S. 9).

[3]) Siehe Dr. Al. Cercel: Die Nationalbank von Rumänien. Erlangen 1908, S. 74.

[4]) Siehe Dr. A. Cercel, op. cit. S. 75.

[5]) Siehe Les banques d'émission en Europe. Paris 1883, I. Bd, S. 515/16.

Warenbenennung	Einheit	1878	1879	1882	1883		1885		1887			
		Öst.-Ung.	Deutschl.	Öst.-Ung.	Spanien	Italien	Deutschl.	Frankr.	Deutschl.	Frankr.	Öst.-Ung.	Italien
		fl.	Mk.	fl.	Pes.	Lire pro Tonne	Mk.	Frs.	Mk.	Frs.	fl.	Lire pro Tonne
Weizen	pro 100 kg	—	1.00	0 50	1.32	14.00	3.00	3.00	5.00	5.00	1.50	30.00
Roggen	„ „ „	—	1.00	0.25	3.20	—	3.00	1.50	5.00	1.50	1.50	11.50
Hafer	„ „ „	—	1.00	0.25	3.20	—	1.50[4]	1.50	4.00	3.00	0.75	20.00
Mais	„ „ „	—	0.50	0.25	3.20	—	1.00	1.50	2.00	1.50	0.50	11.50
Gerste	„ „ „	—	0.50	0.25	—	—	1.00	1.50	2.25	—	0.75	11.50
Mehl und mehlhaltige Produkte	„ „ „	—	2.00[1]	1,50	6.48	—	7.50	6.00	10.00	8.00	3.75[6]	60.00
Ochsen	pro Stück	4.00	20.00	10.00	—	18.00	30.00	25.00	—	38.00	15.00	38.00
Kühe	„ „	1.50	6.00	3.00	—	7.50	9.00	12.00	—	20.00	3.00	12.00
Kälber	„ „	0.40	2.00	1.00	—	3.00	3.00	4.00	—	8.00	1.50	8.00
Jungvieh	„ „	0.75	4.00	2.00	—	6.00	6.00	8.00	—	8.00	3.00	8.00
Schweine	„ „	2.00	2.50	3.00	—	0.75—2.50[3]	6.00	6.00	—	6·00	3.00	3.10
Schafvieh	„ „	0.30	1.00[2]	0.50	—	0.20	—	3.00	—	5.00	0.50	—

[5]) Vor 1882 waren alle diese Zollsätze um zwei Drittel geringer.

[1]) Ab 26. Juli 1879.

[2]) Idem.

[3]) Bis 20 kg Gewicht 0.75 cts., über 20 kg 2.50 Lire.

[4]) Vom 1. Juli 1885.

[6]) Für Serbien als Spezialbegünstigung 4 Fl.

5 auf 6%.[1]) Es ist natürlich, daß der gestiegene Diskontsatz auch von den rumänischen Plätzen verhältnismäßig bedeutende Barsummen ableitete.[2]) Diese Summen konnten wegen des Stockens des Exports nicht zurückgeholt werden. Dazu hatte die Grenzsperre für rumänisches Vieh ein Sinken der Spirituosenfabrikation, die in Verbindung mit der Ochsenmästung betrieben wurde, mit sich gebracht. Diese verminderte Spirituserzeugung zog wiederum eine Verminderung des Maiskonsums nach sich.[3]) Da in den Jahren 1883/84/85 das rumänische Getreide wegen seiner minderen Qualität nur schwer mit dem ausländischen Getreide konkurrieren konnte, wurde es immer mehr in den Depôts aufgestapelt. Auch in den Jahren 1881—1887 litt der Handel sehr unter diesen Verhältnissen. Ein Zeichen dafür sind die vielen Zahlungseinstellungen, die sich in jenen Jahren ereigneten.

Alle diese Ursachen äußerer und innerer Natur, sowie die Unmöglichkeit, zum Schutze der wirtschaftlichen Interessen des Landes einzugreifen, trugen dazu bei, daß sich im Jahre 1882 Anfänge eines gewissen Protektionismus in Rumänien bemerkbar machten. Die Vertreter dieser Bewegung verfolgten teilweise den Zweck, einige dieser verhängnisvollen Einflüsse der Handelskonvention zu beseitigen und durch die Hilfe des Staates die Industrie wenigstens in dem Maße zu unterstützen, daß sie der äußeren Konkurrenz wirksamen Widerstand entgegensetzen könne. In diesem Geiste wurde im Jahre 1882 das Gesetz zur Förderung der Zuckerindustrie geschaffen, durch das den Zuckerfabriken eine Prämie von 16 bani für jedes hergestellte Kilogramm Zucker zugesprochen wurde. Diese Prämie sollte sowohl den bestehenden Fabriken als auch denjenigen, die in den nächsten 15 Jahren gegründet würden, für die Dauer von 15 Jahren vom Tage des Gesetzes an gewährt werden. Die Ermutigung dieser Industrie wurde für um so nötiger betrachtet, als sie in direktem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stand und eine solche Ermutigung schon im Jahre 1873 gegeben wurde, die jedoch die Zuckerindustrie infolge der ausländischen Konkurrenz und infolge der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn nicht zur richtigen Entwicklung bringen konnte.[4])

---

[1]) Die Reichsbank 1876—1900, S. 382, Tabelle 63.

[2]) Österreichische Konsularberichte Bd. XIII.

[3]) Siehe Dr. Al. Cercel, op. cit. S. 95.

[4]) Diese Fabriken erfreuten sich im Jahre 1873 dreier großer Vorteile: a) der Verzollung des fremden Zuckers bei der Einfuhr; b) der Befreiung von Gemeindeabgaben auf Zucker einheimischer Provenienz; c) der zollfreien Einfuhr der notwendigen Rohstoffe und Maschinen. Diese ersten zwei Vorteile wurden paralysiert durch den Abschluß der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn, durch die Einführung einer Ausfuhrprämie auf Zucker in Österreich und durch die Festsetzung in der Handelskonvention mit Rumänien, daß kein fremdes Produkt einer Gemeindeabgabe unterworfen sein solle, wenn das entsprechende einheimische Produkt diesem Gemeindegefälle nicht unterworfen sei.

Im Jahre 1881 wurde ein anderes Gesetz von gleichem protektionistischen Geist erlassen und zwar das Gesetz betreffs der Konzessionierung der Fabrikation von Schreib- und Druckpapier für den Staatsgebrauch. Die Konzession wurde einer rumänischen Gesellschaft auf 12 Jahre erteilt. Den Fabriken wurde eine Lieferung von mindestens 200000 kg Papier im Jahre garantiert und zum Bau derselben wurde ein Terrain (ohne jedwede Entschädigung) von 10 ha zur Verfügung gestellt. 1884 wurde diesen Fabriken eine andere Begünstigung zuteil dadurch, daß auf Hadern und Lumpen der Ausfuhrzollsatz von 4 auf 10 Lei pro 100 kg erhöht wurde.[1]) Dann wurde weiter im Jahre 1884 durch Gewährung zollfreier Einfuhr für Maschinen und Werkzeuge und durch die Garantie, den Bedarf für die Militär- und Zivilbehörden einzig und allein von den rumänischen Fabriken zu beziehen, die Industrie der Gewebe, Schnüre, Riemen und Jutesäcke zu gesteigerter Produktion ermutigt und die Erzeuger der hiezu nötigen Rohstoffe zu ausgedehntem Anbau von Textilpflanzen veranlaßt. Weiter wurde im Jahre 1887, um die Gerberei zu fördern, die für diesen Industriezweig nötige Baumrinde von jeder Einfuhrzolltaxe befreit.

Während die Regierung durch die den verschiedenen Industriezweigen gewährten Vergünstigungen eine kräftige Ermunterung zur Entwicklung verschiedener einheimischer Gewerbearten gab, traten ihrerseits die Landwirte und Gewerbetreibenden mit vereinten Kräften gegen die 1876 inaugurierte Zollpolitik auf und verlangten in verschiedenen ökonomischen Kongressen die Kündigung der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn und die Aufstellung eines Zolltarifs, der sowohl der Landwirtschaft als auch den mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Industriezweigen Vorteile bringen sollte.

Alles suchte zu beweisen, daß nirgends die Landwirtschaft besser betrieben werde als in den Ländern, in denen auch die Industrie blühe. Danach müsse sich Rumänien in ökonomischer Beziehung über die Stufe der bloßen landwirtschaftlichen Produktion erheben, wenn es in Zukunft seine wirtschaftliche oder politische Abhängigkeit vermeiden wolle. Aurelian, der an der Spitze dieser Bewegung stand und mit Bewunderung die Tätigkeit Bismarcks verfolgte, erhob sich gegen das System des Freihandels, der nach seiner Ansicht den Aufschwung einer nationalen Industrie verhindere. Indem er ein neues System auf protektionistischer Grundlage vertrat, behauptete er, daß das System des Freihandels nur einem zivilisierten, vorgeschrittenen und in wirtschaftlicher Beziehung entwickelten Staat nützlich sein könne, nicht aber einem in der Entwicklung zurück-

[1]) Obwohl die Regierung diese Zolltaxe von 10 Lei per 100 kg für ungenügend hielt, konnte nicht darüber hinausgegangen werden, da die Handelskonvention mit Österreich-Ungarn festgesetzt hatte, daß der Ausfuhrzollsatz dieser Artikel nicht über denjenigen Österreich-Ungarns hinausgehen konnte, der in jener Zeit 10 Kr. betrug.

gebliebenen Staat, wie Rumänien, dessen Ideal eine allgemeine wirtschaftliche Entwicklung sein müsse. Aurelian verlangt in seiner Schrift „Cum se poate funda o industrie în România“ (wie in Rumänien eine Industrie geschaffen werden kann) die möglichst kräftige Ermutigung vorläufig von Hausindustrie und Handel,[1]) im Hinblick auf die Tatsache, daß für eine Großindustrie in Rumänien noch nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt seien. Durch die Einführung gewisser Gewerbezweige im Lande — behauptete er — würde das Schicksal der Landwirte verbessert, da dadurch eine Reihe von Rohstoffen im Inland selbst verarbeitet würde und nachher nicht mehr vom Auslande als verfeinerte Produkte ins Land eingeführt zu werden brauchten. Ferner würde nach ihm durch die neugeschaffenen Gewerbebetriebe der Landbevölkerung während des ganzen Jahres Arbeitsgelegenheit geschaffen. Es könnte sich dadurch im Lande eine nationale Industrie entwickeln und zwar durch die Bildung eines für die Entwicklung der Industrie notwendigen Arbeiterstamms. Ähnlich würde diese Industrie in ihrer vorgeschrittenen Entwicklung das Land von der Notwendigkeit befreien, aus dem Auslande, wie bisher, alle, auch die unbedeutendsten Gegenstände zu beziehen.[2]) Indem die entwicklungsfähigen Industrien durch höhere Einfuhrzollsätze wie auch durch direkte Ermutigung unterstützt würden, würde das Land eine Summe von 128,3 Millionen Lei ersparen können, eine Summe, welche im Jahre 1879 für diejenigen Gegenstände bezahlt wurde, die im Lande hätten fabriziert werden können, aber eingeführt werden mußten.[3]) Die Anbahnung einer neuen Richtung in der Zollpolitik Rumäniens — sagte Aurelian — müsse unbedingt eintreten, wenn man wolle, daß Rumänien dem Auslande für diese Artikel, die im Lande fabriziert werden könnten, nicht mehr tributpflichtig sein solle. Jede Verspätung in der Gründung einer Industrie müsse Unzuträglichkeiten wirtschaftlicher, sozialer und politischer Natur nach sich ziehen.

Während Aurelian diese Grundsätze verkündigte und die Landwirte und Handwerker sich durch verschiedene Kongresse für die Einführung dieser Prinzipien in der neuen Zollpolitik aussprachen, blieb auch auf die gesetzgeberischen Körperschaften diese Bewegung nicht ohne Einfluß. So fanden in den Jahren 1882—1885 sowohl in der Kammer als auch im Senat eine Reihe von Protesterklärungen gegen das im Jahre 1875 inaugurierte System statt. Alle Redner verlangten die Kündigung der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn und die Einführung einer neuen Zollpolitik, die den ökonomischen Interessen Rumäniens besser entsprechen solle. So sagte in der Kammer der Staatsmann Cogâlniceanu folgende

[1]) Er versteht unter „Handwerk“ auch die Manufaktur.

[2]) Siehe Aurelian „Cum se poate funda o îndustrie in România“, Bukarest 1881, S. 21.

[3]) Siehe P. S. Aurelian „Cum se poate funda o îndustrie in România“, Bukarest 1881, S. 21.

Worte: „Ich bin überzeugt, daß diese Handelskonvention für uns das größte Unglück gewesen ist; ich bin überzeugt, daß wir alle mit der größten Ungeduld die Stunde erwarten, die uns von ihr befreit.“ [1]) Und der Abgeordnete Epureanu sprach sich in seiner Interpellation folgendermaßen aus: „Wir kennen die Bedingungen, unter welchen die Handelskonvention mit Österreich-Ungarn abgeschlossen wurde, und ich bin sicher, daß auf der Ministerbank sich kein einziger Mann finden wird, der vom Parlament die Erneuerung einer solchen Handelskonvention verlangen wird; und wenn sich gegen unsere Erwartungen und zum Unglück einer finden sollte, so bin ich sicher, daß gegen jenen dieses ganze Parlament wie ein einziger Mann sich erheben wird, um ihm zu sagen, daß diese Erneuerung die Verkennung und Vernichtung aller unserer wirtschaftlichen Interessen wäre.“ [2])

Angesichts aller dieser Erkenntnis, welche alle wirtschaftlich interessierten Schichten der Bevölkerung ergriffen hatte, blieb nichts anderes zu tun übrig, als die Kündigung der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn und die Einführung eines neuen zollpolitischen Regimes, welches den ökonomischen Interessen Rumäniens besser entsprechen sollte.

Wenn wir, nun am Schlusse dieses Kapitels angelangt, in einigen Worten die zollpolitische Lage Rumäniens in der Periode 1875/85 zusammenfassen wollen, so können wir sagen, daß die ganze Zollpolitik von den Grundzügen der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn beherrscht war. Maßgebend bei ihrem Abschlusse waren in erster Reihe die politischen Interessen des Landes. Die wirtschaftlichen mußten zu Gunsten der ersteren vernachlässigt werden. Der größte Fehler der Zollpolitik dieser Periode war, daß Rumänien als Gegenleistung für die übernommene Verpflichtung, die Einfuhrzollsätze nicht über die in den Handelskonventionen festgesetzten zu erhöhen, nur die Meistbegünstigungsklausel hinnahm. Am Ende der 70er Jahre wurden dann durch die argrarschutzzöllnerische Strömung Westeuropas und durch die inneren Mißstände in Rumänien die Grundsäulen der rumänischen Volkswirtschaft — Getreide- und Viehhandel — schwer geschädigt.

Alle diese Ursachen brachten eine schutzzöllnerische Strömung im Inneren des Landes hervor, welche die Entwicklung der rumänischen Handelspolitik maßgebend beeinflußten.

Einen Fortschritt stellte die im Jahre 1876 eingeleitete Zollpolitik insoferne aber doch dar, als durch sie das Land zum erstenmal die Freiheit des Handelns auf dem Gebiet der äußeren Zollpolitik errang, ein Fortschritt, dem allerdings manche wirtschaftlichen Interessen zum Opfer fielen.

---

[1]) Siehe stenographische Protokolle der Kammer vom 14. Dezember a. St. 1884.

[2]) Siehe stenographisches Sitzungsprotokoll der Kammer vom 15. Dezember a. St. 1883.

Zweiter Abschnitt.

Der handels- und zollpolitische Zustand in der Periode 1886—1891.

VIII.

Der Zolltarif von 1886.

Die im Jahre 1880 aufgetretene schutzzöllnerische Strömung hat die Kündigung der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn für den 1./14. Juli 1886 und die Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs auf schutzzöllnerischer Grundlage zur Folge gehabt. Die Gründe, welche zur Einführung einer Schutzzollpolitik geführt haben, müssen von drei Gesichtspunkten aus betrachtet werden: vom wirtschaftlichen, vom sozialen und vom politischen.

1. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus war die Ursache maßgebend, daß die gesamte rumänische Volkswirtschaft vom Ackerbau abhängig war, der niemals eine sichere und stabile Einnahmequelle für die Staatskasse darstellen konnte. Das Ausgabebudget hatte gerade in jener Zeit durch Aufwendungen für die Entwicklung des Landes — in kultureller und ökonomischer Hinsicht — eine erhebliche Steigerung erfahren, da auch das Land internationale Verpflichtungen hatte übernehmen müssen. Damit aber das Staatsbudget eine sichere Grundlage erhielt, durfte das Wirtschaftsleben des Staates nicht allein auf der landwirtschaftlichen Produktion beruhen, welche infolge Witterungsverhältnissen und anderen Einflüssen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein variables Moment in das Staatsbudget bringt. Im Falle einer schlechten Ernte tritt ein Sinken der Kaufkraft und der Lebenshaltung der ländlichen Bevölkerung ein. Die direkten Steuern können schwerer eingetrieben werden und die indirekten Steuern fließen kärglicher. Auch die Eisenbahneinnahmen werden wegen der Verminderung des Einfuhr- und Ausfuhrhandels geringer. Um dieser Einseitigkeit der rumänischen Volkswirtschaft abzuhelfen, wurde die Begründung einer nationalen Industrie als notwendig befunden. Eine solche Industrie, welche die Bedürfnisse des inneren Marktes decken und durch Erzielung von Überschüssen steuerkräftige Elemente schaffen sollte, konnte indessen nur durch eine genügende Unterstützung des Staates begründet werden. Es war — wie die Regierung bekannt machte — nicht mehr davon die Rede, beim Kleingewerbe und bei der Hausindustrie zu bleiben, sondern der Wunsch der Regierung war, eine ausgedehnte großindustrielle

Tätigkeit ins Leben zu rufen, welche die Rohmaterialien, die im Lande erzeugt wurden, weiter verarbeiten sollte.[1]) Dies war umso wünschenswerter, als die in Rumänien vorhandenen Rohmaterialien zum großen Teil ins Ausland wanderten, und von dort als Fertig- oder Halbfabrikate ins Land zurückkehrten.

2. Als weitere Ursache, die zur Einführung der Schutzzollpolitik geführt hat, ist der soziale Gesichtspunkt zu nennen. Die herrschenden Klassen hatten ihre Aufmerksamkeit auf die zunehmende Verarmung des Bauernstandes und das Anwachsen eines ländlichen Proletariats infolge der Bevölkerungszunahme gelenkt, zwei Umstände, die zum großen Teil dem Ruralgesetz von 1864 zuzuschreiben waren. Außerdem kamen dazu noch „die Mißverhältnisse bei der Bodenverteilung, das Übergewicht der Großgrundbesitzer und die traurige Lage des auf viel zu kleiner Scholle nur mühsam sich fortbringenden und darum mißvergnügten Bauernstands.[2]) Durch die Schaffung einer Nationalindustrie hoffte man eben der überschüssigen ländlichen Bevölkerung neue Arbeitsgelegenheit zu verschaffen und gleichzeitig die Agrarkrisen zu vermeiden.

3. Vom politischen Standpunkt aus betrachtet, fällt die Einführung der Industriezollpolitik in die Zeit nach der Erreichung der Unabhängigkeit von der Türkei im Jahre 1878 durch den russisch-rumänisch-türkischen Krieg und der Erhebung Rumäniens zum Königreich (1881). Alle diese politischen Unabhängigkeitsbestrebungen mußten notwendigerweise das nationale Empfinden heben und auch den Wunsch nach Emanzipation auf wirtschaftlichem Gebiete wachrufen.

Außer den oben dargelegten Ursachen trug auch das im vorigen Kapital aufgeführte Verhalten der europäischen Staaten und die damit zusammenhängende Veränderung der Absatzbedingungen für Getreide und Vieh zur Einführung der Industrieschutzzollpolitik bei.

Um diesen Zweck zu erreichen und um nicht bis zur Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs bei dem Generalzolltarif von 1878 bleiben zu müssen — der bekanntlich nichts anderes war als der um 15% erhöhte österreichisch-ungarische Vertragstarif —, entschloß sich die rumänische Re-

---

[1]) In einem Artikel in der „Economia Natzională“ aus dem Jahre 1887 heißt es: „Wir taten und tun nichts anderes, als unsere im Werden begriffene Industrie schützen, indem wir den Cerealien vollkommene freie Einfuhr gewähren, um bloß die hauptsächlichsten Industrieartikel mit sehr geringen Zöllen zu belegen. Wohin man sich wenden mag, sieht man nichts als Kämpfe zum Schutze der nationalen Produktion und gerade die Industriestaaten, die doch ein besonderes Interesse haben, ihre Industrieerzeugnisse abzusetzen, unterwerfen die Produkte der Agrarländer, die doch die Abnehmer ihrer Fabrikate sind, hohen Zöllen. Was bleibt unter solchen Umständen den ackerbautreibenden Völkern übrig, als ebenfalls darauf bedacht zu sein, den heimischen Markt zu entwickeln und sich eine Industrie zu begründen, die mindestens die landwirtschaftlichen Rohstoffe verbraucht.“

[2]) Siehe Ströll, Die Handelspolitik der Balkanstaaten, Leipzig 1902, S. 23.

gierung, auf alle Waren, die aus den Ländern eingeführt wurden, mit denen es keine Handelskonventionen abgeschlossen hatte, in provisorischer Weise den Zolltarif von 1876 anzuwenden. Die Regierung bedang sich gleichzeitig die Freiheit aus, die Zusammenstellung und Klassifizierung zu verändern, die Zollsätze ad val. durch spezielle Zollsätze zu ersetzen und die in diesem Tarif festgesetzten Zollsätze bis zu 50% ad val. für alle Waren zu erhöhen, für die ein geringerer Zollsatz festgesetzt war.[1]) Der provisorische Zolltarif trat in Kraft am 1. Juli a. St. 1885 und wurde auf alle Länder angewandt, mit denen Rumänien keine Handelskonventionen abgeschlossen hatte, wie Frankreich, Bulgarien, die Türkei, Serbien, Schweden, Norwegen und Dänemark. Da dieser Zolltarif eben nur provisorisch war, wurde zwecks Festsetzung eines definitiven Zolltarifs mit der Sammlung der nötigen Unterlagen durch eine Reihe von Enquêten von seiten der Handelskammern und der verschiedenen Behörden begonnen. Nachdem das Material gesammelt war, wurde es einer Kommission zur Ausarbeitung des Zolltarifs unterbreitet. Am 20. November 1885 a. St. wurde der Zolltarif den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung vorgelegt. Im Parlament wurde der Zolltarif der genauen Untersuchung einer besonders dazu erwählten Kommission unterworfen. Erst nach einer längeren Untersuchung konnte — im April 1886 — die Zolltarifvorlage in die Kammer gebracht werden.

Dieser neue Zolltarif[2]) diente vier Zwecken[3]):

1. dem Schutz der Bodenproduktion des Landes durch die vollständige Beseitigung der Ausfuhrzölle;
2. der Protektion der bestehenden Industriezweige wie auch derjenigen, für welche die natürlichen Voraussetzungen gegeben waren, und die daher für die Zukunft eine Entwicklung versprachen;
3. die Feststellung einer rechnungsfähigen Grundlage für den Abschluß von Handelsverträgen;
4. der Beschaffung größerer Bezüge für den Fiskus.

---

[1]) Siehe die Motivberichte von Senat und Kammer für den provisorischen Zolltarif vom Jahre 1885.

[2]) Der neue Zolltarif setzte sich aus 490 Artikeln zusammen. Er sah folgende Einfuhrzollsätze vor:

für	22	Artikel	einen Zollsatz von	50—180%,
„	31	„	„ „	40—50%,
„	43	„	„ „	30—40%,
„	113	„	„ „	20—30%,
„	53	„	„ „	10—20%,
„	107	„	Zollfreiheit oder Prohibition.	

Die übrigen Artikel waren Zollsätzen unter 10% unterworfen.
(Siehe die Motivenberichte für den Zolltarif.)

[3]) Siehe die Motive der Regierung und die Zolltarifvorlage von 1886.

Um den schutzzöllnerischen und fiskalischen Charakter dieses Zolltarifs besser zu illustrieren, werden wir ein vergleichendes Bild der Zollsätze verschiedener Waren im neuen Zolltarif und der gleichen in den Zolltarifen von 1878 und 1876 geben.

Warenbezeichnung	Gewichtseinheit	Konv.-Tarif mit Öst.-Ung. von 1876	Generalzolltarif von 1878	Generalzolltarif von 1886
				Lei[1])
Mehlhaltige Pasten	100 kg	zollfrei	zollfrei	30.—
Zucker roh	„	20.—	23.—	25.—
„ raffiniert	„	12.—	13.80	35.—
Weißes und gelbes Wachs	„	45.—[2])	51.75	120.—
Seifenwaren jeder Art	„	15.—	17.25	30.—
Stearinkerzen	„	25.—	28.75	88.—
Wollgewebe von 700 g oder mehr pro qm	„	30.—	34.50	75.—
Wollgewebe von 500—700 g pro qm	„	58.—	66.70	120.—
Feine Baumwollgewebe	„	25.—	28.75	140.—
Halbfeine Baumwollgewebe	„	45.—	51.75	150.—
Nichtgebleichte, sehr gewöhnliche Leinwand	„	10.—	11.50	75.—
Einfache, nicht gebleichte oder gefärbte Hanfleinwand	„	55.—	63.25	150.—
Einfache, nicht bedruckte Hanfleinwand jeder Art	„	143.75	125.—	250.—
Gewöhnliche Holzwaren	„	2.—	2.30	12.—
Feine Holzwaren	„	9.—	10.35	60.—
Verarbeitete Häute jeder Art	„	40.—	46.—	100.—
Gewöhnliche Schuhwaren	„	90.—	103.50	600.—
Gewöhnliches Papier	„	8.—	9.20	18.—

Außer den im Zolltarif festgesetzten Zollsätzen behielt sich die Regierung das Recht vor, die fremden Waren, die aus jenen Staaten eingeführt wurden, welche den Waren rumänischer Provenienz Differentialzölle auferlegten, bei ihrer Einfuhr einer Zuschlagtaxe von 20% zu unterwerfen.[3])

Der Zolltarif trat in Kraft am 17. Mai a. St. 1886 und wurde auf Frankreich, Serbien, Bulgarien, Dänemark, Schweden und Norwegen angewandt.[4])

Die Verhandlungen über diesen Zolltarif in den gesetzgebenden Körperschaften haben zu langen und heftigen Diskussionen Anlass gegeben. Das charakteristische Merkmal dieser Verhandlungen war der Wunsch, eine nationale Industrie zu schaffen und die bestehenden In-

[1]) 1 Leu = 0.81 Mk.

[2]) In der Handelskonvention mit Deutschland 100 kg 43 Lei.

[3]) Siehe Art. 3 des Zolltarifs.

[4]) Vom 1. Juni a. St. 1886 an wurde er auch auf Österreich-Ungarn ausgedehnt.

dustrien in ihren Anfängen zu fördern. Zwischen den beiden Parteien — den Konservativen und der Liberalen — herrschten von Anfang an Meinungsverschiedenheiten. Der größte Teil der Konservativen war gegen jedwede Einmischung des Staates in ökonomischer Beziehung und vertrat den Individualismus. Nur dann, wenn die Privatinitiative mächtig genug wäre, um eine Industrie ins Leben zu rufen, solle dies und zwar ohne Unterstützung des Staates geschehen. Die Nationalliberalen waren dagegen für die Intervention des Staates in ökonomischer Hinsicht.[1]) Die Diskussionen, welche stattfanden, haben sich hauptsächlich um die Art der Anwendung dieser Protektion bewegt. In dieser Hinsicht wurden Kritiken sowohl von seiten eines Teiles der Vertreter der liberalen Partei als auch von den Vertretern der konservativen Partei vorgebracht. Die Konservativen — mehr freihändlerisch gesinnt — führten den Kampf aber hauptsächlich außerhalb des Parlaments. Sie verlangten dabei die Begünstigung des Landbaues und der mit ihm verbundenen Produktionszweige. Die liberale Partei, welche die ausgesprochen schutzzöllnerische Richtung vertrat, behauptete, Rumänien könne nicht allein dem Freihandel huldigen, wenn ganz Europa von der schutzzöllnerischen Strömung ergriffen sei und die Staaten, mit denen Rumänien in Handelsbeziehungen stand, schutzzöllnerische Politik trieben. Ein junger Staat, wie Rumänien, welcher danach strebe, sich zu entwickeln, müsse sich erst vom überwiegenden Agrarstaat zur Stufe des Agrar- und Industriestaates durcharbeiten. Dieser Übergang könne sich nur mit Hilfe eines Schutzzoll systems vollziehen, das um so mehr berechtigt sei, als nunmehr das rumänische Getreide auf dem Weltmarkt einen schweren Stand habe wegen der Konkurrenz des Getreides aus Ländern mit neu gewonnenen Böden und billigerer Arbeit. Als Gründe für die Zweckmäßigkeit der Gründung von Industrien führten sie die Argumente Lists an: In den Agrarstaaten, die gezwungen seien, Industrieartikel einzuführen, übersteige der Wert der eingeführten Industrieartikel den Wert der ausgeführten Agrarprodukte um vieles, wodurch ein Abfließen der Edelmetalle stattfinde; dieses ziehe eine Verschlechterung der ökonomischen Situation nach sich. Weiter behaupteten sie, daß die Industrie auch den Ackerbau beträchtlich unterstütze, daß sie den Wert des Grund und Bodens erhöhe und die Konsumkraft des Volkes für die landwirtschaftlichen Produkte wachse.[2]) Im Parlament neigte die Majorität einer autonomen Zollpolitik zu. Sie stand dem Abschluß von Handelskonventionen feindlich gegenüber. Das Land — sagten sie — bedürfe eines autonomen Zollsystems, um eine dem eigenen Interesse entsprechende Protektion gewähren zu

[1]) Siehe Th. Aslan, Politica economică a României Buletinul cercului de studii al partidului national-liberal, Maiheft Nr. 12, S. 770.

[2]) Siehe die Parlamentsdebatten vom April und Mai 1886.

können. Sie vergassen aber — um es gleich zu bemerken —, daß man unmöglich in jener Epoche ein autonomes System einführen konnte, da Rumänien bis zum Jahre 1891 noch durch Handelskonventionen (Deutschland, Italien, England, Belgien, Holland) gebunden war; auch wünschten noch andere Staaten Handelskonventionen mit Rumänien bis zum Datum des Ablaufes dieser Handelskonventionen abzuschließen. Die Rede des Chefs der liberalen Partei I. Brătianu brachte Klarheit. Er zeigte, daß der Protektionismus ebensogut auch durch ein System eingeführt werden könne, das auf einem Generalzolltarif beruhe. Der Charakter des zukünftigen Zolltarifs solle also ein Generalzolltarif sein, auf dessen Grundlage Verhandlungen zwecks Abschluß von Handelskonventionen gepflogen werden könnten. Was die Einfuhrzollsätze anbelangt, so kritisierten die konservativen Parteien und ein kleiner Teil der Liberalen den Zolltarif wegen der erhöhten Zollsätze, während im Gegensatz zu ihnen die Majorität die Zollsätze des Tarifs als ungenügend befand und zwar wegen des im Jahre 1891 stattfindenden Ablaufs der Handelskonventionen, in denen eine Reihe von Artikeln enthalten sei, die eines Schutzzolles bedürften.

Nachdem wir sowohl die Ursachen als auch den Zweck der Zolltarifreform von 1886 dargelegt haben, wie auch die Stellung, welche die Parteien zu dieser Umwandlung in der rumänischen Zollpolitik eingenommen haben, wollen wir uns Rechenschaft geben, inwieweit diese neue Zollpolitik berechtigt war.

Das Bestreben eine nationale Industrie in Rumänien zu fördern, können wir — soweit es nicht übertrieben wurde und sich in den Grenzen des Möglichen hielt — nur berechtigt halten. Und der Versuch vom überwiegenden Agrarstaat zum Agrar- und Industriestaat überzugehen, konnte nur als Fortschritt betrachtet werden, denn „die Vereinigung von Landwirtschaft und Industrie auf einem Staatsgebiet stellte gegenüber dem reinen Agrarstaat eine höhere Stufe der volkswirtschaftlichen Entwicklung und des Wohlstandes dar".[1]) Aber obwohl wir im allgemeinen für eine entsprechende Ermutigung der Nationalindustrie sind, müssen wir doch erklären, daß die Art des Vorgehens im Jahre 1886 verfehlt war. Es wurde ja auch der Zolltarif nicht von Fachmännern, sondern von Politikern aufgestellt, ohne daß vorher ökonomische Enquêten vorgenommen wurden, die allein sichere Anhaltspunkte für das richtige Maß der gewährten Begünstigungen hätten geben können. Es fehlte ferner an genügenden und zuverlässigen statistischen Unterlagen. Demzufolge konnte eine richtige Auswahl zwischen den lebensfähigen und nichtlebensfähigen Industrien nicht gut getroffen werden. Da der Hauptzweck der Regierung die möglichste Begünstigung der bescheidenen bestehenden Industrietätigkeit

[1]) Siehe Denkschrift von A. Hamilton vom Jahre 1791.

und der für entwicklungsfähig gehaltenen Industriezweige war, und die Regierung ferner wünschte, einen Zolltarif aufzustellen, der als solide Grundlage für künftige Verhandlungen zwecks Abschluß von Handelskonventionen dienen und dem Fiskus größere Einnahmen bringen sollte, so erhöhte sie die Einfuhrzollsätze in erheblichem Maß ohne einen vorher festgesetzten Plan.[1])

Eine strikte Inkraftsetzung dieses Generalzolltarifs war damals allerdings nicht möglich, da die verschiedenen Handelsverträge erst 1891 abliefen. Infolgedessen standen die neuen Zollsätze meistenteils auf dem Papier. Für das rumänische Handelsleben blieben die Ermäßigungen maßgebend, die in den verschiedenen Konventionaltarifen festgesetzt waren.

Vom Gesichtspunkt der zollpolitischen Technik betrachtet, ergaben sich bei der Durchführung dieses Zolltarifs gewisse Mängel und Inkonsequenzen. So bemerken wir, daß einige Rohmaterialien und Halbfabrikate mit größeren Zollsätzen belegt sind, als die entsprechenden fertigen Fabrikate selbst.[2]) Da die Industrie in all ihren Zweigen mit allen Mitteln unterstützt werden sollte, selbst in denjenigen, die im Land nicht prosperieren konnten, so z. B. die Gerberei, so wurden dadurch wieder andere Industrien[3]) benachteiligt.

IX.

Die Verhandlungen zwecks Abschlusses eines neuen Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn. Der Zollkrieg mit Österreich-Ungarn und dessen Ursachen.

Die ersten Verhandlungen hiezu begannen Ende Januar 1886. Die Verhältnisse dieser Zeit waren dafür die denkbar ungünstigsten. Einerseits war die Zollpolitik Ungarns auf die Erhöhung der Einfuhrzollsätze auf Getreide und auf die Beherrschung des österreichischen Fleischmarktes vermittelst der möglichsten Aufrechterhaltung der im Jahre 1882 verhängten Prohibition über Rußland, Rumänien u.s.w. gerichtet, anderseits war Rumänien infolge der Erfahrung, die es durch die im Jahre 1875 inaugurierte Zollpolitik gemacht hatte, entschlossen, keine Handelsverträge mehr abzu-

[1]) Von 490 Artikeln des Zolltarifs erfreuten sich 209 Artikel eines Schutzzolles von über 20%. Von diesen waren 96 Einfuhrzollsätzen unterworfen, die zwischen 30 und 180% variierten. Wenn wir die Artikel des Zolltarifs, welche mit 10% und darunter taxiert sind, in Einfuhrartikel verwandeln, so gelangen wir zu einer Protegierung von 1000 Artikeln.

[2]) So wurden z. B. Haarsträhne mit 200 Lei pro 100 kg taxiert, während Haargewebe mit 160 Lei pro 100 kg taxiert wurden. Der Zollsatz für den Rohstoff Kakao betrug 10—60 Lei pro 100 kg, je nachdem er in Körnern oder gestoßen war, während der Zollsatz für Schokolade nur 20 Lei pro 100 kg betrug.

[3]) So belief sich z. B. der Einfuhrzollsatz für 100 kg Lackleder auf 180 Lei pro 100 kg, trotzdem es nicht aus heimischen Lederwaren bereitet wurde. Durch diesen hohen Zollsatz wurde die Schuhwarenindustrie benachteiligt.

schließen, die nicht auf vollkommener Reziprozität beruhten; sodann wünschte es in den von ihm abgeschlossenen Verträgen die Meistbegünstigungsklausel abzuschaffen und sie durch die beschränkte Meistbegünstigungsklausel zu ersetzen, d. h. einige Artikel von der Meistbegünstigung auszuschließen.[1]) Die auf Grund dieser neuen Richtung begonnenen Verhandlungen zogen sich bis April 1886 hin.

Die Ursache dieser Verzögerung war zuzuschreiben a) den inneren Schwierigkeiten, die sich in Österreich-Ungarn durch die Erneuerung des handels- und zollpolitischen Ausgleichs zwischen den beiden Teilen der Monarchie ergaben, Schwierigkeiten, die erst Mitte März beseitigt wurden,[2]) b) dem Vorschlag der Nachbarmonarchie gleichzeitig in die Handelskonvention auch eine Reihe von anderen Abmachungen, so hinsichtlich des Schiffahrt-, Eisenbahn-, Rechts-, Niederlassungs- und Konsularwesens aufzunehmen,[3]) c) dem Auseinandergehen der Meinungen über den Ort, an dem die Verhandlungen stattfinden sollten.[4])

Da man zu keinem Resultat gelangen konnte, und der Termin der Gültigkeit der Handelskonvention seinem Ende entgenging, gab die rumänische Regierung der österreichisch-ungarischen bekannt, daß vom 1. Juli n. St. angefangen „die Vertragstarife in Ermangelung eines neuen Übereinkommens durch den Generalzolltarif ersetzt werden.[5])

Nach dieser Bekanntmachung und nach dem Abschlusse des handels- und zollpolitischen Ausgleiches zwischen den beiden Teilen der Monarchie, teilte die österreichisch-ungarische Regierung der rumänischen mit, daß sie bereit sei, in Verhandlungen einzutreten.

Die Verhandlungen begannen in Wien am 20. März n. St. 1886 und wurden vom 1. Mai n. St. 1886 ab in Bukarest fortgesetzt. Es wurde beschlossen, daß beide vertragschließenden Teile je einen Entwurf der Handelskonvention vorlegen sollten. Während das rumänische Projekt

---

[1]) Ein Teil dieser Artikel war noch durch die Handelskonvention mit Deutschland und England gebunden, indessen war die Absicht der rumänischen Regierung, sie auch von diesen Konventionaltarifen zu befreien, um sie in den Generalzolltarif aufzunehmen; demzufolge wollte sie diese Artikel durch keine neue Handelskonvention mehr binden.

[2]) Siehe diplomatische Akten, das grüne Buch. Der Brief vom 6. Februar a. St. 1896 des österr.-ungar. Gesandten in Bukarest an den rumänischen Minister des Äußern.

[3]) Dieser Vorschlag wurde indessen von der rumänischen Regierung nicht angenommen, welche in erster Reihe der Regelung der rein kommerziellen Beziehungen verlangte und erst nachher den Abschluß der anderen Konventionen.

[4]) Die rumänische Regierung verlangte, daß die Verhandlungen in Bukarest stattfinden sollten, während Österreich-Ungarn wünschte, daß dies in Wien geschähe. Sie gab als Grund die große Anzahl von Unterhandlungen an, die gerade im Laufe waren. Die Ursache indessen war Ungarns Haltung, welches sich dem Verlangen Rumäniens entgegensetzte, da es wünschte, den Abschluß einer Handelskonvention zu erschweren.

[5]) Siehe diplomatische Akten. Der Brief des rumänischen Ministers des Äußern an den österr.-ungar. Gesandten in Bukarest vom 20. März a. St. 1896.

auf absoluter Reziprozität beruhte und nur rein kommerzielle Fragen behandelte, war das österreichisch-ungarische Projekt nur eine Kopie des Konventionaltarifs von 1875 und enthielt dazu noch einige Stipulationen, die gegen den Geist der rumänischen Gesetze verstießen.[1]) Hinsichtlich des eigentlichen Zolltarifs beanspruchte Österreich-Ungarn die Ausarbeitung eines Konventionaltarifs, welcher der Bindung und Ermäßigung einer großen Anzahl von Artikeln des rumänischen Generalzolltarifs gleichkam.[2]) (Von 590 Artikeln des Generalzolltarifs verlangte Österreich-Ungarn tarifarische Begünstigungen für 375 Artikel). Für einen Teil der von Österreich-Ungarn beanspruchten Begünstigungen (für 78 Artikel von 375) waren die von der Nachbarmonarchie vorgeschlagenen Zollsätze geringer als die Einfuhrzollsätze des Konventionaltarifs von 1875 oder es war gar Zollfreiheit dafür gefordert.[3])

Indem figurierte unter diesen Artikeln, für welche geringere Zollsätze, als die des Konventionalzolltarifs von 1875 vorgesehen waren, auch eine bemerkenswerte Anzahl von Waren, welche im Programm der industriellen Begünstigungen der rumänischen Regierung vorgesehen waren.[4])

---

[1]) So verlangte Österreich-Ungarn: a) die vertragsmäßige Modifizierung des Art. 7 der Verfassung, indem es für seine Untertanen das Recht beanspruchte, bewegliche und unbewegliche Güter zu erlangen oder zu besitzen, ohne die Autorisation oder Bewilligung einer Staatsbehörde nötig zu haben. b) Durch den Art. 31 der Handelskonventionsvorlage wünschte Österreich-Ungarn die Akten der rumänischen Verwaltung der Entscheidung einer österr.-ungar. Kommission zu unterwerfen, im Falle, daß der österreichisch-ungarische Handel durch die Taxierung oder Klassifizierung von seiten der rumänischen Zollbehörde benachteiligt sein würde. In einem Streitfall sollte das Vorgehen des rumänischen Zollbeamten von dem ungarischen oder österreichischen Schiedsrichter ohne jede Einmischung des rumänischen Fiskus abgeurteilt werden. c) Mit Bezug auf die Monopole beschränkte die Konventionsvorlage das Recht ihrer Einführung in Rumänien, solange für Österreich-Ungarn nicht die gleiche Stipulation gültig war. (Siehe österreichisch-ungarische Konventionsvorlage Art. 5.)

[2]) Die durch diesen Konventionaltarifentwurf seitens Österreich-Ungarn beanspruchten Bindungen und Ermäßigungen des Generalzolltarifs stellten einen Import Österreich-Ungarns nach Rumänien im Wert von 129 Millionen Lei dar, bei einem Durchschnitt der Gesamteinfuhr Österreich-Ungarns nach Rumänien in den Jahren 1882/83 von 144,2 Millionen Lei. Verglichen mit der Gesamteinfuhr Rumäniens im Wert von 304,4 Millionen Lei in den Jahren 1882/83 bezogen sich die Ansprüche Österreich-Ungarns 129 Millionen) auf 40,10%.

[3]) Diese von Österreich-Ungarn beanspruchten Begünstigungen bezogen sich, wenn man den Durchschnitt der Jahre 1882/83 annimmt, auf eine Gesamteinfuhr im Wert von 71 082 312 Lei. Der Anteil Österreichs bei der Einfuhr dieser Artikel betrug 30 288 903 Lei, d. h. ungefähr 42,7% von der Gesamteinfuhr dieser Artikel.

[4]) So figurierte z. B. weißes und gelbes Wachs mit einem Zollsatz von 45 Lei pro 100 kg, in der Tarifvorlage von 1875 auf 20—30 Lei pro 100 kg. Gewöhnliche Seifen, die in der Tarifvorlage von 1875 einen Zollsatz von 15 Lei aufwiesen, wurden auf einen solchen von 4 Lei herabgesetzt; Gegenstände aus gewöhnlichem Leder und Schuhwaren, Sattlerwaren etc. von 45 Lei auf 32 Lei; Wirkwaren von 150 Lei auf 60 und 90 Lei;

Außer diesen Vergünstigungen verlangte Österreich-Ungarn auch die Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel in die Konvention.

Die Forderungen Rumäniens waren folgende: zollfreie Einfuhr für Getreide, Getreidemehl, mehlhaltige Gemüsearten, ölhaltige Samen, lebendes Hornvieh und Schweine, verschiedene tierische Nebenprodukte, rohe Häute jeder Art, Wolle, frische und gesalzene Fische, rohes und raffiniertes Petroleum,[1]) eine Zollreduktion auf 8 Lei pro 100 kg Wein in Fässern von einem Inhalt von weniger als 5 hl und auf 7,5 Lei für 100 kg frisch geschlachtetes Fleisch.[2]) Zur Garantierung der Viehausfuhr verlangte Rumänien die Ausarbeitung veterinärpolizeilicher Vorschriften. In einer von der rumänischen Regierung ausgearbeiteten Veterinärkonvention verpflichtete sich Rumänien, sich den allgemeinen Maßnahmen der Sanitätspolizei zu unterwerfen und jede Ein- oder Durchfuhr von Hornvieh russischen oder bulgarischen Ursprungs zu verbieten und alles Vieh, das sich in der Nähe der österreichisch-ungarischen Grenze befinde, in einer Präventivzone zu überwachen.[3]) Zur Untersuchung des gesundheitlichen Zustandes des Viehes dürfte Österreich-Ungarn eine Spezialkommission ernennen, welcher alle Aufklärungen und jede erwünschte Hilfe zu dieser Untersuchung von seiten der rumänischen Regierung gegeben würde. Gleichfalls wurde in dieser Vorlage festgesetzt, daß in jedem Falle, in dem die Prohibition oder Erschwerung der Einfuhr unbegründet gewesen sei und jeder ernsten Grundlage entbehrt habe, der geschädigte Teil das Recht haben werde, die Einfuhrzollsätze um 25 bis 50% über die in der Handelskonvention vorgesehenen Zollsätze zu erhöhen.[4]) Die rumänische Regierung verlangt weiter, daß die geforderten Privilegien nicht als

---

Stearinkerzen von 25 Lei auf 12 Lei; Gewöhnliches Papier von 18 Lei auf 3 Lei; Packpapier von 8 Lei auf 6 Lei; Gewöhnliche Topfwaren von 8 Lei auf 2,40 Lei; Fensterglas von 6,50 Lei auf 5 Lei.

[1]) Alle diese Artikel stellten eine Durchschnittsausfuhr Rumäniens nach Österreich-Ungarn im Wert von 73 Millionen dar, bei einer Gesamtausfuhr Rumäniens von 232,6 Millionen Lei im Durchschnitt der Jahre 1882/83.

Siehe Băicoianu, op. cit. S. 263.

[2]) Der Zollsatz auf Wein in Fässern mit einem Inhalt von weniger als 5 hl war früher 13,50 Lei pro 100 kg auf Grund der Meistbegünstigungsklausel; der auf frisches geschlachtetes Fleisch betrug 3 und 6 fl. pro 100 kg unter Zugrundelegung des Lebendgewichts.

[3]) In dieser Veterinärkonventionsvorlage wurde weiter festgesetzt, daß die Prohibition der Vieheinfuhr rumänischen Ursprungs in Österreich-Ungarn nur dann dekretiert werden solle, wenn der Ort, wo die Rinderpest ausgebrochen sei, weniger als 76 km von der Grenze entfernt sei. Rumänien übernahm gleichzeitig die Verpflichtung, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, daß es in diesem Falle die Seuche unterdrücken werde und daß das Vieh aus der verseuchten Gegend nicht an die Grenze gelangen könne.

[4]) Siehe ausführlicher C. J. Băicoianu, Problema Conventiuniler veterinare, Bukarest 1903. S. 75.

Zusatzakt über den Grenzverkehr vorgesehen, sondern in der Konvention selbst aufgenommen würden, da Rumänien „un régimè de droit et non de tolérance“[1]) suchte.

Rumänien gewährte Österreich-Ungarn die beschränkte Meistbegünstigungsklausel gemäß dem im Jahre 1886 in der Zollpolitik festgelegten Prinzip. Mit Ausschluß einer Anzahl von Artikeln nahm Rumänien auch den von Österreich-Ungarn vorgeschlagenen Konventionaltarif an. Die Konvention sollte für einen noch später zu bestimmenden Zeitraum abgeschlossen werden mit einem jederzeitigen Kündigungsrecht. Nach der Kündigung sollte die Handelskonvention noch sechs Monate in Kraft bleiben.

Österreich-Ungarn gewährte seinerseits Rumänien die Meistbegünstigungsklausel. In Bezug auf Getreide gewährte es nur einen Nachlaß auf seinen Generalzolltarif und auch diesen nur im Grenzverkehr. Was die Vieheinfuhr in Österreich-Ungarn anbetrifft, so erklärte die österreichisch-ungarische Regierung, sie könne nicht von dem bestehenden System — das einer Prohibition gleichkam — abweichen.[2])

Gegen die Veterinärkonvention war Österreich-Ungarn im Prinzip nicht, aber die Festsetzungen der österreichisch-ungarischen Vorlage konnten von Rumänien deshalb nicht angenommen werden, da sie weit davon entfernt waren, die Viehausfuhr ins Nachbarland zu sichern.[3]) Die Maßnahmen betreffend die Veterinärpolizei wären damit ganz dem guten Willen der Nachbarmonarchie überlassen gewesen. Die Vollziehung der Veterinärkonvention von seiten Österreich-Ungarns hing von gleichen Beziehungen zu einem dritten Staat, nämlich zu Deutschland, ab. Die rumänische Regierung, welche die bisher gemachten zollpolitischen Erfahrungen benutzte, wies den österreichisch-ungarischen Vorschlag zurück. Deshalb wurden die Verhandlungen sistiert und die österreichisch-ungarische Regierung erklärte der rumänischen offiziell am 12. Mai 1886 n. St. den Abbruch der diesbezüglichen Verhandlungen und erklärte damit Rumänien den Zollkrieg.

Der Abbruch der Verhandlungen wurde im allgemeinen in Österreich mit Gleichgültigkeit aufgenommen. Die österreichische Presse indessen erhob Anschuldigungen gegen die ungarische Regierung. In Ungarn da-

---

[1]) Siehe diplomatische Akten.

[2]) Siehe Băicoianu, Probl. Conv. vet. S. 266.

[3]) Siehe C. Băicoianu, Probl. con. vet., Bukarest 1903, S. 73. Im allgemeinen war zu bemerken, daß Österreich-Ungarn unter dem Druck der ungarischen Agrarier der rumänischen Veterinärorganisation mißtrauisch gegenüberstand. Dies war nicht berechtigt, weil Rumänien seine diesbezügliche Gesetzgebung der Wiener Konferenz von 1872 gemäß vervollständigt und in den Jahren 1878—1886 seine Veterinärpolizei in gründlicher Weise neu organisiert hatte. Dazu kommt noch, daß seit dem Jahre 1884 kein Fall von Rinderpest mehr vorgekommen war, ein Umstand, der sowohl von der österreichisch-ungarischen Presse als auch von der Handelskammer anerkannt worden war.

gegen wurde der Abbruch der Verhandlungen — besonders von der Agrarpartei — gerne gesehen, da nun die ungarischen Landwirte die Möglichkeit hatten, infolge des Ausgeschaltetseins der rumänischen Konkurrenz den österreichischen Markt allein zu beherrschen.[1])

Am 22. Mai n. St. 1886 begannen die Repressalien zunächst durch das Verbot des zollfreien Verkehrs mit gemahlenem Getreide aus Rumänien.[2]) Vom 1. Juni n. St. 1886 unterlagen alle Waren rumänischer Provenienz bei ihrem Eingang in Österreich-Ungarn, insoferne dieselben nach dem allgemeinen Zolltarif nicht unbedingt zollfrei waren und nicht mit einem besonderen Zoll belegt wurden, außer den im allgemeinen Zolltarif festgesetzten Zollsätzen einem Zuschlage von 30%.[3]) Durch eine

[1]) Siehe Gazette d'Hongrie vom 16. Mai 1886 n. Zt.

[2]) Laut der Verordnung des österreichischen Ministers der Finanzen und des Handels und im Einvernehmen mit den Kgl. Ungarischen Ministerien. (Siehe Ö. R.G.Bl. Nr. 76 von 1886.)

[3]) So unterlagen nachstehend genannte Waren rumänischer Provenienz folgenden Zollsätzen (siehe Ö. R.G.Bl. Nr. 77 von 1886):

Warenbenennung	Einheit	Repressalien-zollsätze in Gulden	Zollsätze nach dem bestehenden österr.-ungar. Zolltarif
Gerste, Hafer, Roggen	100 kg	3.—	0.75
Mais	„	1.—	0.50
Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn	„	3.—	1.50
Malz	„	3.—	1.50
Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	„	3.—	1.—
Andere Gemüse und Früchte	„	5.—	zollfrei u. Einfuhrzoll-taxen von 0.50—5.—
Schafe, Ziegen u. s. w.	per Stück	1.—	0.50
Lämmer und Kitzen	„	1.—	0.25
Schweine	„	12.—	3.—
Spanferkel	„	2.—	0.30
Wildbret und Geflügel aller Art:			
a) lebend	100 kg	6.—	zollfrei
b) tot	„	9.—	6.—
Frische Fische, Fluß- und Bachkrebse	„	1.50	1.—
Tiere, nicht besonders benannte	„	10.—	zollfrei
Milch	„	0.50	„
Geflügeleier	„	5.—	1.50
Haare aller Art	„	20.—	zollfrei
Felle und Häute	„	20.—	„
Federn	„	20.—	„
Blasen und Därme	„	20.—	2.—
Tierische Produkte	„	20.—	zollfrei
Butter	„	25.—	10.—
Schweine- und Gänsefett, Speck	„	25.—	16.—
Fleisch, frisch oder zubereitet	„	25.—	6.—

Ministerialverordnung vom 20. Mai n. St. 1886 wurde die Einfuhr und Durchfuhr von Schafen und Ziegen, Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maultieren, Mauleseln und Eseln verboten.[1])

Angesichts dieser energischen Maßnahmen der Nachbarmonarchie beschränkte sich die rumänische Regierung darauf, die Waren österreichisch-ungarischer Provenienz dem Zolltarif von 1886 zu unterwerfen, obwohl das Zollgesetz die Anwendung von Repressalien erlaubt hätte. Dieser Zollkrieg dauerte nun vom 1. Juni a. St. 1886 bis zum 1. Juli a. St. 1891.[2])

Die Ursachen des Scheiterns der Verhandlungen lagen in erster Linie in der immer mehr betonten Agrarschutzzollpolitik der Monarchie, besonders Ungarns, die wiederum als eine Rückwirkung der Agrarschutzzollpolitik Deutschlands zu betrachten war. Da durch die deutschen Zollmaßnahmen die ungarische Getreideausfuhr nach Deutschland erheblich erschwert worden war, legte jetzt die ungarische Regierung, um wenigstens den inneren Markt zu beherrschen, denjenigen Ländern, die ähnliche wirtschaftliche Interessen hatten wie sie, alle möglichen Hindernisse in den Weg, um die Einfuhr von Getreide nach der Monarchie zu verhindern.[3])

Ein solches Hindernis stellte die ungarische Regierung Rumänien in den Weg, indem sie keinerlei Begünstigungen für Weizen- oder Maiseinfuhr gewährte und auch von den rumänischen Vorschlägen betreffs der Vieheinfuhr nichts wissen wollte.

Da nun die Hauptausfuhrartikel Rumäniens Getreide und Vieh waren, war der Abschluß einer Handelskonvention ohne Sonderbegünstigungen für diese Artikel unmöglich.

Warenbenennung	Einheit	Repressalien-zollsätze in Gulden	Zollsätze nach dem bestehenden österr.-ungar. Zolltarif
Fische, gesalzene, geräucherte oder trockene	„	10.—	5.—
Hörner	„	5.—	zollfrei
Terpentin und Pechöl u. s. w.	„	3.—	1.50
Flachs und Hanf	„	8.—	zollfrei
Wolle	„	20.—	„
Papierzeug aus Lumpen, aus Holz und Stroh	„	6.—	0.50
Weinstein, roh oder gereinigt	„	2.—	zollfrei
Pottasche	„	2.—	0.80
Abfälle	„	2.—	zollfrei

[1]) Siehe Ö. R. G. Bl. Nr. 80. 1886.

[2]) Es ist zu erwähnen, daß im Jahre 1888 die Verhandlungen zwecks Abschluß einer Handelskonvention wieder aufgenommen wurden, aber ebenfalls kein Resultat zeitigten; und zwar wegen der gleichen Agrarinteressen Ungarns und Rumäniens.

[3]) Siehe Handelskammerbericht aus Klausenburg.

Österreich wäre, da Rumänien trotz des Industrieförderungsgesetzes ein wichtiges Absatzgebiet für österreichische Industrieprodukte blieb, höchst wahrscheinlich bereit gewesen, Rumänien entgegen zu kommen.[1]) Da aber seit 1885 in der Handelspolitik der Monarchie Ungarn einen größeren Einfluß gewann und den Entwurf der Handelskonvention seitens der Monarchie diktierte, war es natürlich in der Lage, seine Agrarinteressen durchzusetzen.[2]) Österreich gab dem ungarischen Verlangen nach und beging den Fehler, die Monarchie durch Agrarschutzzölle gegen den Südosten abzuschließen und seine industriellen Interessen — die in den Transaktionen mit dem Orient mehr hätten berücksichtigt werden müssen — vollkommen den Agrarinteressen Ungarns zu opfern.

Kurz zusammengefaßt, die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber Rumänien ergab sich aus zwei Arten von entgegengesetzten, protektionistischen Interessen. Österreich hatte mehr industrielle, Ungarn mehr agrarische Interessen. Da Ungarn die Zollpolitik der Monarchie maßgebend beeinflußte und nicht geneigt war, Rumänien Sonderbegünstigungen für Getreide und Vieh zu gewähren, war der Abschluß einer Handelskonvention unmöglich.

Die Darstellung der Schäden, die sich aus dem Zollkrieg für beide Teile ergaben, behalten wir uns für ein späteres Kapitel vor.

X.

Die Handelsverträge mit der Schweiz und Rußland. Die Nachtragskonventionen mit England und Deutschland.

Das erste Land, mit welchem Rumänien eine Handelskonvention gemäß dem im Jahre 1886 in der Zollpolitik festgelegten Prinzip — dem der beschränkten Meistbegünstigungsklausel — abschloß, war die Schweiz. Die Interessen sowohl der Schweiz als auch Rumäniens erheischten den baldigen Abschluß einer neuen Handelskonvention.[3]) Einerseits waren für einige der wichtigsten Ausfuhrartikel der Schweiz nach Rumänien in den Handelskonventionen Rumäniens mit dem Deutschen Reich, England, Frankreich u. s. w.[4]) Ermäßigungen und Bindungen vorgesehen; anderseits erfreuten

[1]) J. von Bazant, Die Handelspolitik Österreich-Ungarns von 1874—1892. Leipzig 1894. S. 85.

[2]) Idem, S. 81/82.

[3]) Die erste Handelskonvention mit der Schweiz wurde abgeschlossen am 30. März n. Zt. 1878, trat in Kraft am 4. Dezember n. Zt. 1878, und wurde gekündigt am 4. Dezember n. St. 1886.

[4]) Außer diesen Handelskonventionen war noch in Kraft die Handelskonvention mit Griechenland, die am 18. April n. Zt. 1880 auf sieben Jahre abgeschlossen worden war, und am 27. April n. Zt. 1887 gekündigt wurde (siehe Handelsarchiv 1886, I. Teil, S. 322). Übrigens enthielt die Konvention keine Sonderreduktionen außer den im österr.-

sich Produkte, die auch Exportartikel Rumäniens bildeten,[1]) bedeutenderer Ermäßigungen in den Handelskonventionen, welche die Schweiz bis zum Jahre 1892 mit Deutschland, Italien und Frankreich abgeschlossen hatte. Nun konnte sowohl die Schweiz als auch Rumänien im Falle eines Abschlusses von Handelsverträgen diese Reduktionen auf Grund der Meistbegünstigungsklausel genießen. Eine solche Handelskonvention wurde am 7. Juni n. Z. 1886 abgeschlossen und trat in Kraft am 1. Juli n. St. 1886. Ihre Gültigkeitsdauer wurde bis zum 10. Juli n. St. 1891 festgesetzt. Die Ursache für diese verhältnismäßig kurze Frist ist darin zu suchen, daß Rumänien nach dem Ablauf der Handelskonvention mit Deutschland — welche als letzte der in der Epoche 1876/86 abgeschlossenen Handelskonventionen ablief — im Jahre 1891 vollständig freie Hand in seiner Zollpolitik zu haben wünschte.

In dieser neuen Handelskonvention gewährte Rumänien — gegen die unbeschränkte Meistbegünstigung seitens der Schweiz — die beschränkte Meistbegünstigung, d. h. die Meistbegünstigung mit Ausschluß einer Reihe von Artikeln, deren Erzeugung im eigenen Lande Rumänien besonders begünstigen wollte.[2])

Die zweite Handelskonvention, die auf Grund der beschränkten Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen wurde, war die Handelskonvention mit Rußland.[3]) Gegen die Gewährung dieser Klausel von seiten Rußlands mußte Rumänien auf acht Artikel Tarifreduktionen gewähren und außerdem noch einen Teil vom Programm der nationalen Industrieförderung — nämlich die Produktion von rohem und raffiniertem Petroleum — durch Ermäßigung des Zollsatzes opfern.[4]) Die Konvention wurde am 16. Dezember m. Zt. 1886 auf 5 Jahre abgeschlossen und trat in Kraft am 28. Januar n. St. 1887.[5])

---

ungar. Konventionaltarif von 1875 vorgesehenen. Ebenso stand es mit der Handelskonvention mit Holland, die am 9. September n. Zt. 1892 ablief.

[1]) Getreide, Vieh, Bauholz, rohes und raffiniertes Petroleum usw.

[2]) Diese Artikel sind in der Tabelle A der Handelskonvention aufgezeichnet: Weizen- und Roggenmehl, mehlhaltige Gemüsearten, rohes, gelbes und weißes Wachs, Seifen, Stearinkerzen, gegerbte Häute, gewöhnliche Lederwaren, gewöhnliches Wollgewebe, gewöhnliche Filzwaren, gewöhnliche Filzhüte, gewöhnliche, nicht gebleichte Leinwand, gewöhnliches Papier und Papierwaren, Bauholz, ganz gewöhnliche Holzgegenstände, feine Holzgegenstände, rohes und raffiniertes Petroleum.

[3]) Die erste Handelskonvention wurde am 27. März n. Zt. 1876 abgeschlossen, trat in Kraft am 2. November n. St. 1876 und wurde gekündigt am 2. November n. St. 1886 (siehe Handelsarchiv, I. Teil, 1885, S. 715).

[4]) Es ist indessen zu erwähnen, daß für diesen Artikel 10 Lei Zoll pro 100 kg in dieser Konvention anstatt der früheren Zollfreiheiten festgelegt wurde.

[5]) Auf Grund der beschränkten Meistbegünstigungsklausel ist auch die Handelskonvention mit Frankreich vom 29. Juni n. Zt. 1886 abgeschlossen worden, die am 17. Dezember n. Zt. 1886 erneuert worden ist. (Siehe diesbezüglich Kap. XI.)

Nachdem es der Regierung in den Handelsverträgen mit der Schweiz und Rußland gelungen war, einen der Hauptzwecke ihrer Zollpolitik — die Anerkennung der beschränkten Meistbegünstigungsklausel — zu erreichen, ging sie nun an die Aufgabe, eine Reihe von Artikeln (103 an der Zahl), die an die 1891 ablaufenden Verträgen gebunden waren, von diesen Bestimmungen zu befreien und in den Generalzolltarif aufzunehmen. Dies war umso notwendiger, als sich unter diesen Artikeln eine Anzahl befand, die bei Entstehung der entsprechenden heimischen Industriezweige im Inland hergestellt werden konnten und die die Regierung daher zu begünstigen wünschte. Zur Erreichung dieses Zweckes trat die rumänische Regierung in Verhandlungen mit England und Deutschland zwecks Freilassung jener Artikel, die an die Konventionaltarife gebunden waren, gegen die Gewährung anderer Konzessionen, welche der industriellen Entwicklung Rumäniens keinen Abbruch tun und gleichzeitig mehr den entwickelteren industriellen Interessen Englands und Deutschlands entsprechen würden. England nahm den Vorschlag Rumäniens an und schloß am 26. November n. St. 1886 eine Nachtragskonvention.[1]) Gegen die Freilassung der in Frage kommenden Artikel aus dem Konventionaltarif[2]) erhielt England Reduktionen des rumänischen Generalzolltarifs.[3]) Außerdem gewährte Rumänien noch für einige Artikel, die im Konventionaltarif mit Zollsätzen belegt waren, Zollfreiheit.[4]) Diese Nachtragskonvention sollte am 10. Juli n. St. 1891 ablaufen.

Ihr folgte die Nachtragskonvention mit Deutschland, welche am 1. März n. St. 1887 abgeschlossen wurde. In dieser Handelskonvention gelang es Rumänien, einen Teil der an den Konventionaltarif mit Deutsch-

---

[1]) Die Nachtragskonvention trat am 31. Dezember n. St. 1886 in Kraft. (Siehe Handelsarchiv 1887, I. Teil, S. 14/15.)

[2]) Durch diese Nachtragskonvention beseitigte England sieben Artikel aus dem Konventionaltarif, wovon drei auch in der Tabelle A der Handelskonvention zwischen Rumänien und der Schweiz vorgesehen waren: 1. Getreide im allgemeinen, 2. Mehl und mehlhaltige Nahrungsmittel und 3. rohes und raffiniertes Petroleum. Die vier übrigen Artikel sind folgende: 1. Absätze und Filzschuhe, 2. gewöhnliche Töpferei, 3. gewöhnliche Glaswaren, 4. kleine und große Nägel aus Eisen.

[3]) Rumänien gewährte England Zollermäßigungen im Generalzolltarif auf folgende Artikel:

gefärbte Baumwollgarne	von	61	Lei	im Generalzolltarif	auf	45	Lei	pro	100 kg
Hanföl	„	20	„	„	„	10	„	„	„
Wollfilzhüte	„	600	„	„	„	200	„	„	„
Teebisquits ohne Zucker	„	60	„	„	„	25	„	„	„
Wagenschmiere, Phorophonium u. Teer	„	10	„	„	„	5	„	„	„
Teppichfilz	„	90	„	„	„	30	„	„	„

[4]) Solche Artikel sind Eisen in Tafeln und gewalztes Eisen, Kupfer, Messing und Bronze, welche früher im Konventionaltarif mit Zollsätzen von 3,50—15 Lei pro 100 kg belegt waren.

land gebundenen Artikel von diesem zu befreien[1]) und das Recht für einen Teil derselben höhere Einfuhrzollsätze als die des Konventionaltarifs aufzustellen.[2]) Als Gegenleistung gewährte Rumänien dem Deutschen Reich Reduktionen auf die Zollsätze der Handelskonvention von 1877[3]) und die Neuaufnahme einiger Artikel in dieselbe, allerdings mit höheren Zollsätzen als denjenigen der abgelaufenen Handelskonvention mit Österreich-Ungarn.[4]) Aus der alten Handelskonvention mit Deutschland[5]) konnten nicht alle Erzeugnisse, die die rumänische Regierung besonders zu schützen wünschte, entfernt und in den Generalzolltarif eingeführt werden. Es gelang indessen doch der rumänischen Regierung, soweit es möglich war, sich dem in die Handelspolitik 1886 eingeführten Desiderat zu nähern. Dieser Vertrag trat am 1. Juni n. St. 1887 in Wirksamkeit

---

[1]) Folgende Artikel wurden aus dem Konventionaltarif beseitigt: Die Getreidearten im allgemeinen, Mehl und mehlhaltige Nahrungsmittel, rohes und raffiniertes Petroleum, Talg und dessen Derivate (Stearin, Olein), weißes oder gelbes Wachs, roh oder verarbeitet, gewöhnliche Gewebe, gewöhnliche Decken, gewöhnliche Tuche, gewöhnliche Filzhüte, gewöhnliche Holzgegenstände, gewöhnliche Rutenkörbe und Gegenstände daraus (siehe Tarif B der Handelskonvention mit Deutschland von 1877).

[2]) Für folgende Artikel wurden die Einfuhrzollsätze des bisherigen Konventionaltarifs erhöht:

Gewöhnliche gegerbte Häute	von	40	Lei	100 kg	auf	60	Lei 100 kg
Gewöhnliche Ledergegenstände	„	45	„	„	„	80	„ „
Raffinierter Zucker	„	25	„	„	„	30	„ „
Stearin- und Wachskerzen	„	25	„	„	„	35	„ „
Einpackpapier und gewöhnlicher Karton . . .	„	8	„	„	„	25	„ „
Nicht besonders benanntes Papier	„	19	„	„	„	25	„ „
Modellierte Glaswaren	„	20	„	„	„	30	„ „

[3]) Einfuhrzollreduktionen hat Rumänien auf folgende Artikel gewährt:

Luxuspapier	von	60	Lei	100 kg	auf	50	Lei 100 kg
Tapetenpapier	„	45	„	„	„	30	„ „
Feine Wollgewebe	„	90	„	„	„	80	„ „
Feine Baumwollgewebe	„	45	„	„	„	35	„ „
Extrafeine Baumwollgewebe . . .	„	90	„	„	„	80	„ „
Posamenterieartikel	„	80	„	„	„	70	„ „
Kautschukartikel	„	45—90	„	„	„	40—80	„ „
Musikinstrumente	„	5—6	„	„	„	4—5	„ ad. val.
Präparierte Farben	„	60	„	„	„	50	„ „
Schwarzwalduhren	„	35	„	„	„	25	„ „

[4]) Als im neuen Konventionaltarif neu aufgenommene Artikel finden wir folgende: Wollgarne jeder Art, mit Seide durchwirkte Gewebe, Damenmäntel, aus nicht mit Wolle durchwirkten Geweben, Häute und Pelze jeder Art, Kinderspielzeug, Eisenrohre, Drahtnägel jeder Größe, Gegenstände aus Eisen und Stahl, Maschinen aus Gußeisen und Stahl, gewöhnliche Bürsten.

[5]) In dieser Nachtragskonvention behielt sich der rumänische Staat das Recht vor, Monopole einzuführen, ein Recht, das er früher nicht besaß.

und dauerte mit dem Hauptvertrag zusammen bis zum 10. Juli n. St. 1891.[1]) Diese Handelskonvention wurde für die Einfuhr Deutschlands nach Rumänien, wie wir in einem folgenden Kapitel des näheren sehen werden, von Wichtigkeit.

XI.

Der Zwischenfall mit Frankreich. Der Zollkrieg mit der Türkei.

Nach dem Abschluß der Handelskonvention mit Rußland und der Schweiz ging nun das Bestreben der rumänischen Regierung darauf hin, mit den übrigen Ländern, mit denen Rumänien in regen Handelsbeziehungen stand, Handelsverträge abzuschliessen. Der Staat, mit welchem Rumänien zuerst seine Handelsbeziehungen zu regeln wünschte, war Frankreich. Die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern beruhten bis zum Jahre 1885 auf dem österreichisch-ungarischen Konventionaltarif und der Meistbegünstigungsklausel.[2]) Da bis zum Jahre 1885 eine Handelskonvention mit Frankreich, trotz der Anstregungen seitens der rumänischen Regierung, noch nicht abgeschlossen war,[3]) so mußten vom 14. Juli n. St. 1885 die Waren französischer Provenienz den Einfuhrzollsätzen des neuen provisorischen Zolltarifs von 1885 (der als Grundlage den Zolltarif von 1876 mit einem Zuschlag von 50% hatte) unterworfen werden.[4]) Angesichts der vorteilhaften Stellung, die Frankreich bis zu jenem Jahre inne hatte, schlug Frankreich daher im Jahre 1885 den Abschluß eines Handelsarrangements auf Grund der Meistbegünstigungsklausel vor. Da indessen der Vorschlag der französischen Regierung unvereinbar war mit dem neuen handelspolitischen Prinzip Rumäniens — d. h. dem der beschränkten Meistbegünstigungsklausel — konnte der Vorschlag vorderhand nicht angenommen werden.[5]) Angesichts dieser Zurückweisung suchte die französische Regierung die rumänische zu zwingen, eine solche Handelskonvention abzuschließen und brachte als Argument die Tatsache, daß die im Jahre 1861 zwischen Frankreich und der Türkei abgeschlossene

---

[1]) In dieser Nachtragskonvention ist auch festgesetzt, daß, wenn Rumänien über den 10. Juli 1891 hinaus einen Handelsvertrag oder ein Handelsabkommen irgend welcher Art abschließen oder erneuern sollte, die erwähnte Handelskonvention mit den in der gegenwärtigen Konvention festgesetzten Modifikationen von selbst und für die gleiche Dauer verlängert gelten sollte.

[2]) Dieses Privilegium wurde Frankreich in Anbetracht der Tatsache gewährt, daß es im Jahre 1878 in Verhandlungen zwecks Abschlusses einer Handelskonvention mit Rumänien getreten war.

[3]) Siehe diplomatische Akten 1885.

[4]) Dieser neue provisorische Tarif sollte auf alle Länder angewandt werden, mit denen Rumänien keine Handelskonventionen abgeschlossen hatte.

[5]) Die Adresse des rumänischen Ministers des Äußeren an M. Ordega, dem Gesandten Frankreichs in Bukarest vom 27. März n. St. 1887.

Handelskonvention auch für die Fürstentümer abgeschlossen worden war und bis zu 1889 in Gültigkeit bleibe, so daß also die französische Regierung die rumänische zwingen könne, ihre Gültigkeit anzuerkennen.[1]) Wie schwach diese Argumentation war, ist aus dem Umstande zu ersehen, daß Rumänien in der Vertragsperiode 1876/86 selbständige Handelsverträge abgeschlossen hatte und daß dabei von den alten türkischen Verträgen gar nicht mehr die Rede war, deren Gültigkeit von allen Mächten stillschweigend als erloschen betrachtet worden war. Es war umso unsinniger, auf diesen Traktat von 1861 zurückzukommen, als die französische Regierung selbst im Jahre 1876 in Verhandlungen mit Rumänien getreten war und demgemäß den österreichisch-ungarischen Konventionaltarif und die Meistbegünstigungsklausel angenommen hatte. Da diese Argumention die rumänische Regierung keineswegs einschüchtern konnte, suchte die französische Regierung ihren Zweck durch Repressalien zu erreichen. Sie setzte fest, daß vom 1. August n. St. 1885 „die Regierung autorisiert sei, die Sätze des Zolltarifs bis auf 50% ad valorem auf alle Produkte rumänischen Ursprungs, die direkt oder indirekt aus Rumänien eingeführt würden, zu erhöhen.“[2]) Rumänien seinerseits antwortete darauf nicht mit gleichen Gegenmaßregeln. Dieser Zustand dauerte bis zum 16. Juni n. St. 1886, wo Frankreich sich bereit erklärte, die beschränkte Meistbegünstigungsklausel anzunehmen.[3]) Damit war der Konflikt beendet und am 26. Juni n. St. des gleichen Jahres wurde dann der Handelsvertrag abgeschlossen und trat in Kraft am 1. Juli n. St. 1886. Ihre Gültigkeitsdauer wurde bis zum 31. Dezember n. St. 1887 festgesetzt.

Dieser Zwischenfall brachte natürlich eine merkliche Schwächung der Handelsbeziehungen der beiden Länder mit sich. Während Frankreich im Jahre 1884 nach Rumänien Waren im Werte von 23,8 Millionen Lei ausführte, sank dieser Export im Jahre 1885 auf 14,3 Millionnen Lei, also um etwa 40%. Die Ausfuhr Rumäniens nach Frankreich sank von 17,4 Millionen Lei im Jahre 1884 auf 11,6 Millionen Lei im Jahre 1885, also um etwa 33%. Infolge des Abschlusses der Handelskonvention wuchs dann die Ausfuhr Frankreichs nach Rumänien wieder von 14,3 Millionen im Jahre 1885 auf 14,5 Millionen Lei im Jahre 1886 und auf 25,0 Millionen Lei im Jahre 1887. Die Ausfuhr Rumäniens nach Frankreich wuchs von 11,6 Millionen im Jahre 1885 auf 29,1 Mil-

[1]) In dieser Handelskonvention wurde festgesetzt, daß der bezeichnete Vertrag in allen Provinzen des Türkischen Reiches und den Vereinigten Fürstentümern der Moldau und Walachei zu gelten habe. Der Zollsatz war in diesem Vertrag auf 8 % ad valorem festgesetzt.

[2]) Siehe Journal officiel Nr. 214 vom 8. August n. St. 1885 und Nr. 226 vom 21. April n. St. 1885.

[3]) Von der Tabelle A der Handelskonvention mit der Schweiz ist der Artikel Stearinkerzen fortgelassen worden.

lionen Lei im Jahre 1886, sank aber in den nächsten Jahren auf etwa 20 Millionen Lei.[1])

Eine andere Folge der neuen Zollpolitik in Rumänien ist der Zollkrieg mit der Türkei.

Bevor wir auf diesen eingehen, wollen wir etwas zurückgreifen und die Handelsbeziehungen Rumäniens mit der Türkei vom Jahre 1875 an, als es durch den Abschluß der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn auf dem Gebiet der äußeren Handelspolitik unabhängig wurde, kurz darstellen. Da mit dem Abschluß der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn jede Gültigkeit der alten Verträge — die die Türkei als Souveränstaat Rumäniens abgeschlossen hatte — aufhörte, wurden von nun an auf die Waren türkischer Provenienz die Einfuhrzollsätze des Zolltarifs von 1876 angewandt. Im Jahre 1878 wurden, da die Türkei nicht in Verhandlungen zwecks Abschlusses einer Handelskonvention mit Rumänien getreten war, auf die Waren türkischer Provenienz die Einfuhrzollsätze des Generalzolltarifs von 1878 angewandt. Die Türkei ihrerseits erhob Zollsätze in der Höhe von 8% des Wertes.

Die Ursache, die den Abschluß einer Handelskonvention mit der Türkei verhindert hatte, war die, daß die Türkei Rumänien für einige Waren bei der Umrechnung der früheren Zollsätze nach dem Werte in die neuen nach dem Gewichte nicht die gleichen Wertansätze für diese Waren zu Grunde legen wollte wie bei den Handelsverträgen mit den Großmächten, sondern bedeutend höhere Wertansätze.[2]) Um dies noch klarzustellen, wollen wir ein Beispiel anführen. Nach dem Rußland von der Türkei gewährten Tarif mußte Rußland für 1 hl Weizen einen Zoll von 1 Leu 6 Bani entrichten, wobei der Wert von 1 hl auf 13 Lei 27 Bani geschätzt wurde. Für Rumänien aber wurde pro Hektoliter Weizen in den Jahren 1878—1884 ein Wert von 19 Lei angenommen; der Einfuhrzoll betrug 1 Leu 52 Bani, was gegenüber dem Zollsatz auf russischen Weizen (1 Leu 6 Bani) einen Überzoll von 43% bedeutete.[3]) Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1884. In diesem Jahre wurde nach Ablauf der Handelskonventionen, welche die Türkei mit den verschiedenen Mächten abgeschlossen hatte, der rumänische Handel seitens der Türkei in der Tarifierung demjenigen der anderen Mächte gleichgestellt, indem von allen Mächten die Zollsätze nach einem einheitlich festgesetzten Wert erhoben wurden. Durch diese jahrelange Uneinigkeit zwischen den beiden Staaten sank der Exporthandel Rumäniens nach der Türkei von 1871/75 bis 1881/85

[1]) Die Handelskonvention wurde vom 31. Dezember n. St. 1887 bis 31. Dezember n. St. 1889 mehrmals verlängert. Von dieser Zeit ab wurde der Handelsvertrag bis zum 10. Juli n. St. 1891 verlängert.

[2]) Siehe C. Băicoianu, Relaţiunele noastre Comerciale eu Turcia. Bukarest 1901, S. 9.

[3]) Siehe C. Băicoianu, Relaţiunele noastre Comerciale eu Turcia. Bukarest 1901, Anexe 2.

um 190%.[1]) Rumänien verlor ein bedeutendes Absatzgebiet für Weizenmehl, Bauholz, Gerste, mehlhaltige Gemüsearten, Kleinvieh, gewöhnliche Weine u. s. w.

Im Jahre 1886 bot Rumänien nach der Einführung des neuen Zolltarifs und dem Abschluß der Handelskonvention mit der Schweiz und Rußland und der Nachtragskonvention mit England und Deutsehland der Türkei gegen die Gewährung des bisherigen Zollsatzes von 8% ad val. die Meistbegünstigungsklausel an. Die Türkei wies indessen dieses Angebot der rumänischen Regierung ab mit der Begründung, daß ihre Hauptausfuhrartikel in den Vertragstarifen, die Rumänien mit den verschiedenen Staaten abgeschlossen hatte, nicht einbegriffen seien, so daß ihr die Meistbegünstigungsklausel gar keinen Nutzen bringe und daß diese Artikel im rumänischen Generalzolltarif höheren Zollsätzen unterworfen seien als früher. Die Türkei verlangte die Anwendung des österreichisch-ungarischen Konventionaltarifs von 1875 und dazu einige Reduktionen aus diesem Zolltarif für verschiedene Artikel, an deren Export sie besonderes Interesse hatte. Da Rumänien diese handelspolitische Regelung, die sich früher als schädlich erwiesen hatte, nicht wieder einführen wollte, lehnte es das Verlangen der Türkei ab. Infolge dieser Abweisung erklärte die Türkei am 31. März n. Zt. 1886 den Zollkrieg. Sie beschloß, daß vom 21. April n. Zt. 1886 die Waren rumänischer Provenienz bedeutend höheren Zollsätzen als dem bisherigen von 8% unterworfen sein sollten.[2]) Rumänien

[1]) Die Ausfuhr Rumäniens nach der Türkei betrug in den Jahren 1871—1875 36 Millionen Lei und in den Jahren 1881—1885 11,4 Millionen Lei.

[2]) So wurden an Stelle des alten Zollsatzes folgende Zollsätze beschlossen,[1]) welche einer Tarifierung von 30—150% gleichkamen:

Warenbenennung	Einheit	Zollsatz in Piaster[2])
Ochsen und Kühe	per Stück	160.—
Schafe und Ziegen	„	15.—
Lämmer und Zicklein	„	7.50
Butter, frisch oder gesalzen	100 kg	2.25
Talg	„	1.50
Käse	„	150.—
Fische, getrocknet oder gesalzen	„	125.—
Weizen	„	15.—
Roggen, Mais, Gerste, Hafer und Hirse	„	10.—
Weizenmehl	„	30.—
Mehl aus anderen Getreidearten	„	20.—
Bohnen, trockene	„	17.50
Alkohol in Fässern	„	100.—
(NB. Alkohol in Flaschen unterliegt einem Zuschlag von 50%.)		
Petroleum, roh, raffiniert	„	40.—
Holz, Bau- oder Werkholz:		
a) geschnitten, gehobelt	cbm	30.—
b) Masten, Spieren, Stangen	cbm	20.—

[1]) 1 Piaster = 18,44 Pf.

[2]) Siehe Handelsarchiv 86. I. Teil, S. 421.

antwortete nicht mit den gleichen Gegenmaßregeln. Durch diese Zollerhöhungen seitens der Türkei wurden die Hauptausfuhrartikel Rumäniens nach der Türkei betroffen. So wurden das Weizenmehl, welches von 1882/85 im Jahresdurchschnitt 19,8% der Gesamtausfuhr Rumäniens nach der Türkei, Bauholz, das 19,2%, Weizen, der 17,6%, Käsewaren, die 9,8% dieses Exports betrugen, einer Taxierung unterworfen, die zwischen 30 und 120% variierte.[1])

Der Zollkrieg dauerte bis zum November 1887, wo die Türkei sich bereit erklärte, eine Handelskonvention abzuschließen. Der türkische Differentialzolltarif, der auf Waren rumänischer Provenienz angewandt worden war, wurde außer Kraft gesetzt und die neue Handelskonvention trat in Kraft im März 1888 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 10. Juli n. Z. 1891.

In dieser Handelskonvention gewährte die Türkei Rumänien den Zollsatz von 8% ad valorem mit der Verpflichtung, auf alle Waren rumänischer Provenienz die reduziertesten Zollsätze anzuwenden, die in den Konventionen oder Zolltarifen der Türkei aufgeführt waren oder werden würden.[2]) Gegen diese Vergünstigungen gewährte Rumänien der Türkei die Meistbegünstigungsklausel[3]) und auf 24 Artikel, die insbesondere den Export der Türkei nach Rumänien betrafen, Ermäßigungen auf die Einfuhrzollsätze.

In diesem Zollkrieg hat die Türkei die größeren Verluste davongetragen. Sie hatte in den Jahren 1881/85 für 11,9 Millionen Lei im Jahresdurchschnitt nach Rumänien ausgeführt, in den Jahren 1886/87, also in den Jahren des Zollkrieges, sank dieser Export auf 6,9 Millionen Lei im Jahresdurchschnitt, also um etwa 42%, während Rumäniens Export, der in den Jahren 1881/85 11,4 Millionen Lei betrug, in den Jahren des Zollkriegs bloß auf 9 Millionen Lei zurückging, d. h. um etwa 20% sank.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die Vertragspolitik der Periode 1886/91 war gemäß der 1886 aufgestellten Ziele, wonach die heimische Produktion von 20 Artikeln begünstigt werden sollte, immer noch durch die Handelskonvention mit Deutschland und England gebunden. Dementsprechend wurde nur die beschränkte Meistbegünstigungsklausel ge-

---

[1]) Siehe C. Băicoianu, Relațiunele noastre Comerciale eu Turcia, Bukarest 1901, S. 26.

[2]) Siehe C. Băicoianu, Relațiunele noastre Comerciale eu Turcia, Bukarest 1901, S. 27.

[3]) Diesmal wurde nicht mehr nur die beschränkte Meistbegünstigung gewährt, da ein Teil der Artikel der Tab. A der Handelskonvention mit der Schweiz in den Generalzolltarif aufgenommen wurden und der andere Teil höheren Zollsätzen unterworfen wurde.

währt (Schweiz, Rußland, Frankreich).[1]) Nachdem es Rumänien gelungen war, diese Artikel (durch die Nachtragskonvention mit Deutschland und England)[2]) in den Generalzolltarif aufzunehmen, hatte die beschränkte Meistbegünstigungsklausel keinen Zweck mehr und daher wurde der Türkei die volle Meistbegünstigungsklausel gewährt. Als Folge der Zollpolitik von 1886 entstanden mehrfache Zollkonflikte, so mit Frankreich, Türkei, Österreich-Ungarn, von denen der letztere eine besondere Bedeutung hatte.

---

[1]) Nach Abschluß aller dieser Handelskonventionen stellte sich die Tabelle, in der sich alle Artikel befanden (Tab. A der Handelskonvention mit der Schweiz), welche die rumänische Regierung besonders zu protegieren wünschte, folgendermaßen dar:

Artikel	Erhaltene Konzessionen	
Weizenmehl jeder Art	zollfrei	
Roggenmehl	„	
Getrocknete, mehlhaltige Gemüsearten	„	Nachtragskonvention mit Deutschland
Mehlhaltige Pasten	„	
Rohes, weißes oder gelbes Wachs	„	
Verarbeitetes weißes oder gelbes Wachs	„	
Seifen jeder Art	unveränderter Zollsatz	Handelskonvention mit Deutschland
Stearin- und Wachskerzen	Erhöhung des Zollsatzes von 25 auf 35 Lei	„
Gewöhnliche gegerbte Häute	Erhöhung des Zollsatzes von 40 auf 60 Lei	„
Artikel aus gewöhnlichem Leder	Erhöhung des Zollsatzes von 45 auf 80 Lei	„
Gewöhnliches Wollgewebe	Teils befreit, teils mit einem Zollsatz von 30 auf 58 Lei belegt	„
Artikel aus gewöhnlichem Filz	Hüte aus gewöhnl. Filz befreit	„
Nicht gebleichte, grobe Leinwand	zollfrei	Handelskonvention mit England
Gewöhnliches Papier u. Papierwaren	Erhöhung des Zollsatzes von 8 auf 12 Lei	Handelskonvention mit Deutschland
Nicht besonders benanntes Papier	Erhöhung des Zollsatzes von 19 auf 25 Lei	„
Bauholz	zollfrei	„
Ganz gewöhnliche Holzartikel	„	„
Gewöhnliche Holzartikel	„	„
Feine Holzartikel	Erhöhung des Zollsatzes von 9 auf 25 Lei	„

Holzwaren aus Linden, Kastanien, Weiden, Ulmen, Buchen, die Kinderspielzeuge im allgemeinen, sind mit 9 Lei taxiert geblieben.

Rohes, raffiniertes Petroleum in der Handelskonvention mit Rußland gebunden.

[2]) In Kraft bleiben bis zum Jahre 1891 die Handelskonventionen mit Italien und Belgien mit Konventionaltarif und die Handelskonvention nur mit der Meistbegünstigungsklausel mit Holland (die Handelskonvention mit Griechenland, die im Jahre 1887 gekündigt wurde, blieb, ohne daß in dieser Vertragsperiode eine andere Handelskonvention abgeschlossen wurde).

XII.

Der Zollkrieg mit Österreich-Ungarn und seine Wirkungen.

Wie bei jedem Zollkrieg beide Teile — so haben auch Rumänien und Österreich-Ungarn bei dem zwischen ihnen geführten Schaden gelitten. Deutschland war der tertius gaudens. Welcher von den beiden Teilen ziffernmäßig mehr verloren hat, kann wegen Fehlens eines Maßstabes nicht entschieden werden.

Was Rumänien anbetrifft, so hat der Zollkrieg einen vernichtenden Einfluß auf den Viehhandel ausgeübt, der allerdings schon durch die von Österreich-Ungarn seit 1882 verhängten Prohibitionsmaßregeln schwer geschädigt worden war.[1]) Es war natürlich, daß durch die Schließung der Grenze dieser Zweig der rumänischen Volkswirtschaft schwer geschädigt wurde, da sein Hauptabsatzgebiet Österreich-Ungarn war; dorthin gingen ja 71% der Viehausfuhr.

Zur näheren Beleuchtung dieser Geschehnisse mögen folgende Daten dienen: Während im Jahre 1881 die Gesamtausfuhr[2]) an Groß- und Kleinvieh 314079 Stück im Werte von 16,2 Millionen Lei betrug, sank diese Ausfuhr im Jahre 1882, nach der Schließung der österreichisch-ungarischen Grenze, auf 277647 Stück Groß- und Kleinvieh im Werte von 10,5 Millionen Lei, also ein Sinken dem Werte nach von etwa 35%; in den Jahren 1887—1891, also während des Zollkrieges, sank die Ausfuhr im Jahresdurchschnitt auf 86465 Stück Vieh im Werte von 3,0 Millionen Lei, also ein Sinken im Werte um weitere 70%. Im besonderen ist die Ausfuhr von Hornvieh schwer geschädigt worden. Während von 1881—86 9903 Stück Hornvieh im Jahresdurchschnitt ausgeführt wurden, sank die Ausfuhr von 1887 bis 1891 auf 7546 Stück im Jahresdurchschnitt. Die Schafausfuhr, die sich in den Jahren 1881—86 auf 125341 Stück belief, sank im Jahre 1887/91 auf 65914 Stück im Jahresdurchschnitt.

Wenn wir die Ausfuhr nach Österreich-Ungarn allein betrachten, so sehen wir, daß während im Jahre 1881 14004 Stück Hornvieh nach Österreich-Ungarn ausgeführt wurden, nach der Schließung der Grenze im Jahre 1882 nur noch 162 Stück und in den Jahren 1887—1891 im Jahresdurchschnitt gar nur 133 Stück ausgeführt wurden. Ebenso sank auch die Schweineausfuhr beträchtlich. Während im Jahre 1881 176990 Schweine ausgeführt

---

[1]) Die Pferde sind nicht inbegriffen.

[2]) Die Schließung der Grenze bezog sich allerdings nur auf das Hornvieh. Schwierigkeiten wurden jedoch auch für Schafe und Schweine gemacht. Durch eine Ministerial-Verordnung vom Mai 1886 wurde dann auch die Einfuhr von Schafen und Schweinen verboten.

wurden, betrug die Ausfuhr im Jahre 1882 nur noch 132479 und in den Jahren 1887—1891 im Jahresdurchschnitt gar nur 10476 Stück.[1])

Um indessen den Viehhandel noch einigermaßen trotz des Verlustes des österreichisch-ungarischen Absatzes zu fördern, wurden verschiedene Versuche gemacht, um die Ausfuhr zu beleben.

So gelang es im Jahre 1884 auf dem Wasserwege Vieh nach Italien auszuführen, und zwar hauptsächlich nach Palermo. Im allgemeinen war die Viehausfuhr nach Italien vielen Schwankungen unterworfen und durch den langen Transport großen Verlusten ausgesetzt.

Ein zweiter Versuch, die Ausfuhr zu beleben, wurde mit der Türkei gemacht, jedoch ohne Erfolg; denn in den Jahren 1887—1891 führte die Türkei nur 115 Stück Hornvieh im Jahresdurchschnitt ein, also noch weniger als Österreich-Ungarn zu jener Zeit.

Wenn wir jetzt die Ausfuhr animalischer Produkte betrachten, so sehen wir, daß auch auf diesem Gebiet die Volkswirtschaft zu leiden hatte. Der Fleischhandel mit Österreich, der nach der Schließung der Grenze für lebendes Vieh im Jahre 1882 eine große Ausdehnung angenommen hatte und im Jahre 1885 eine Höhe von 906,5 Millionen Lei[2]) erreicht hatte, sank in den Jahren 1887—1891 auf einen Jahresdurchschnitt von 10,000 Lei.

Als Folge der Abnahme der Fleischausfuhr nach Österreich-Ungarn sank auch die Gesamtfleischausfuhr von 389000 Lei im Jahre 1881 auf 73000 Lei in den Jahren 1887—1891. Was die anderen tierischen Produkte, wie Wolle, Häute, Haar, anbelangt, so ist, obwohl auch ihre Ausfuhr zurückging, doch die Minderung des Absatzes im Ausland durch Verarbeitung dieser Produkte in den entsprechenden Industrien des eigenen Landes ausgeglichen worden.

Eine andere Folge des Zurückgehens der Viehzucht war die Erweiterung des für den Ackerbau bestimmten Terrains durch Umbrechung von Weideland.[3]) So wuchs die für den Ackerbau bestimmte Bodenfläche von 30,46% der gesamten Bodenfläche im Jahre 1886 auf 31,35% im Jahre 1887, auf 31,41% im Jahre 1888, auf 31,76% im Jahre 1889, auf 33,03% im Jahre 1890, auf 33,23% im Jahre 1891.[4]) Mit dieser Ausdehnung des Ackerbaues erhöhte sich auch die Getreideausfuhr von 1413697 t im Jahresdurchschnitt der Periode 1882—1886 auf 1889457 t

---

[1]) Siehe C. J. Băicoianu, Problema conventiunilor veterinare, Bukarest 1903, Tabelle c und d, S. 89 und 91.

[2]) Idem, Tabelle f.

[3]) Im Jahre 1860 waren 13,9% der Gesamtbodenfläche Rumäniens Weideland und im Jahre 1899 sind es nur noch 8,13%. In den Jahren 1865—1899 sind keine diesbezüglichen Nachforschungen gemacht worden.

[4]) S. Crupensky-Turbure, Asupra-agricultures Romanes, Studiu economic, Bukarest 1895, S. 94.

im Jahresdurchschnitt der Periode 1887—1891. Dieses Wachsen der Ausfuhr konnte indessen den bedeutenden Schaden, den diese Umwandlung für die Volkswirtschaft brachte, nicht ersetzen. In der Ebene wuchs der Bodenwert des im Ackerboden umgewandelten Weidelandes; dagegen ging in der Hügelregion und ganz besonders im Gebirge das Weideland durch die Natur der Umstände der Volkswirtschaft verloren.

Was den oben bereits erwähnten Getreideausfuhrhandel anbetrifft, so sehen wir, daß, während vor dem Zollkrieg Österreich-Ungarn ein bedeutendes Absatzgebiet für rumänisches Getreide gewesen war (Rumänien führte etwa 23,2% [1]) seiner Getreideausfuhr nach Österreich-Ungarn aus), dieser Markt während des Zollkrieges so gut wie verloren ging (die Getreideausfuhr Rumäniens nach Österreich-Ungarn sank auf kaum 2,2% [2]) des gesamten rumänischen Getreideausfuhrhandels). Dieser Verlust des Absatzgebietes wurde durch eine größere Ausfuhr, insbesondere nach England wie auch nach Belgien, Frankreich, Italien u. s. w., wieder gut gemacht. Allerdings waren die Getreidepreise (der Roggenpreis ausgenommen) in der zweiten Periode (1887—1891) im Vergleich zur ersten Periode (1882—1886) etwas geringer. So sank der Weizenpreis von 16,87 Lei auf 16,40 Lei pro 100 kg, der Maispreis von 11,37 Lei auf 10,40 Lei, der Haferpreis von 10,23 Lei auf 10,20 Lei, der Gerstenpreis von 10,58 Lei auf 10,40 Lei. Dieses Nachlassen der Preise ist indessen in erster Linie nicht dem Zollkrieg, sondern anderen Ursachen zuzuschreiben, nämlich der Konkurrenz Nordamerikas und Indiens auf den Märkten Westeuropas. Diese Länder erzeugten Getreide auf Böden von verhältnismäßig minimalem Preis und hatten gleichzeitig den Vorzug geringerer Frachtspesen auf dem Seeweg.[3]) Letzterer Umstand war besonders beim Absatz nach England ausschlaggebend. Dazu kamen noch die unangenehmen Begleiterscheinungen, die bei jedem Verlust oder Wechsel von Absatzgebieten auftreten, dann auch als preisdrückendes Moment die fehlende Konkurrenz der Käufer infolge des Verlustes des österreichisch-ungarischen Absatzgebietes. „Die früher für die ausgeführten

---

[1]) C. J. Băicoianu, Ist. pol. n. com şi vam., Bukarest 1904, S. 356.

[2]) Idem, S. 312.

[3]) Siehe Emil Vandervelde, L'exode rural et le rétour aux champs, Paris 1910, S. 106/7 und Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Bd., der Artikel über Agrarkrisis, S. 214.

Die Frachtkosten von Chicago nach New-York sanken sowohl zu Wasser und per Eisenbahn als auch nur per Eisenbahn oder Dampfer

	Zu Wasser und Eisenbahn	Nur per Eisenbahn	Nur per Dampfer
1886	4 s, 0 d.	5 s, 6 d.	2 s, 2½ d.
1888	3 s, 8 d.	4 s, 10 d.	1 s, 9 d.
1890	2 s, 10 d.	4 s, 9 d.	1 s, 7½ d.

(Siehe Brentano, Die deutschen Getreidezölle, Stuttgart 1911, S. 85.)

Rohprodukte erzielten guten Preise werden seit 1886 nicht mehr von den fremden Käufern in den Häfen Braila Galatzi bezahlt.“ [1])

Dann wurde die Ausfuhr nach Westen nur durch einige wenige in den betreffenden Versandplätzen angesessene fremde Firmen vermittelt, die sich so im Handel mit den rumänischen Bodenprodukten ein Monopol zu sichern und eine entsprechende Preispolitik zu treiben verstanden.[2])

Ein anderer Hauptexportartikel Rumäniens, Bauholz, fand in Frankreich ein gutes Absatzgebiet.[3])

Einen wohltätigen Einfluß hat der Zollkrieg auf die rumänische Volkswirtschaft in Bezug auf die industrielle Tätigkeit — insbesondere das Handwerk und die Hausindustrie — gehabt, die infolge des Fehlens der österreichisch-ungarischen Konkurrenz sich neu entwickeln konnte.[4])

Was Österreich-Ungarn anbelangt, so verlor es durch den Zollkrieg die vorherrschende Stellung, die es in Rumänien in der Einfuhr von industriellen Produkten eingenommen hatte.[5])

Besonders betroffen wurden in Österreich die Leder-, die Textil-, die Metall- und die Zuckerindustrie.

Export Österreichs nach Rumänien.

Wert in Millionen Lei im Jahresdurchschnitt

Warenbenennung	1880—1885	1886—1891	Differenz
Textilwaren und Erzeugnisse daraus	37,0	16,6	20,4
Metall und Metallwaren	17,5	12,1	5,4
Leder und Lederwaren	24,0	3,8	20,2
Holz und Holzwaren	13,8	4,1	9,7
Zucker	5,9	0,2	5,7
	98,2	36,8	61,4

Wir bemerken in der obigen Tabelle, daß der Wert der Einfuhr aller dieser Artikel sich in den Jahren 1880—1885 auf 98,2 Millionen Lei belief und in den Jahren 1886—1891 auf 36,8 Millionen Lei sank, was eine Abnahme von 61,4 Millionen Lei ausmachte. Von den in der obigen Tabelle verzeichneten Waren litt besonders der Export von Schuhwerk

[1]) Siehe Handelsarchiv 1887, II Teil.

[2]) Siehe Handelsarchiv 1887, II. Teil.

[3]) Ungefähr 20% von der Gesamtausfuhr dieses Artikels richtete sich nach Frankreich.

[4]) Einen Beweis dafür geben uns die österreichischen Konsularberichte, welche u. a. ausführen: „Die kleine Hausindustrie, welche sich mit der Anfertigung von früher aus Österreich-Ungarn eingeführten Kleider- und Schuhwaren beschäftigt, gewinnt täglich an Ausdehnung.“ (Siehe „Austria“ 1888, S. 61.)

[5]) Siehe auch V. Teil.

mit einer Abnahme von 12,4 Millionen Lei, die Konfektionswaren und die Wäsche mit einer Abnahme von etwa 5,9 Millionen Lei. Einen kleineren Rückgang können wir bei Modeartikeln und künstlichen Blumen feststellen, deren Einfuhr um 376 000 Lei zurückging. Ferner ist noch eine Abnahme zu konstatieren bei Papier und Papierwaren um 1,4 Millionen Lei; bei Öl, Fetten, Wachs und Waren daraus von je 1,1 Millionen Lei; bei mehlhaltigen Stoffen und Erzeugnissen daraus um 1,6 Millionen Lei u. s. w.

Was die ungarische Industrie anbelangt, so war sie durch den Zollkrieg ebenfalls in eine prekäre Lage geraten. Viele industrielle Distrikte, die besonders für den rumänischen Markt arbeiteten, wurden in ihrer ökonomischen Situation erheblich geschädigt.[1]) Insbesondere wurden die Mühlen und Spiritusbrennereien, welche ihre Rohmaterialien aus Rumänien bezogen, betroffen.[2]) In entsprechender Weise äußern sich über die Lage der Industrie in Österreich-Ungarn während des Zollkriegs auch die verschiedenen Berichte der dortigen Handelskammern.[3]) In all diesen Berichten wurde beschrieben, wie sehr die verschiedenen Industriezweige, „besonders in Wien, Budapest und Siebenbürgen", durch diesen Zollkrieg gelitten hatten und wie nützlich es für die österreichisch-ungarische

[1]) Um eine Krisis zu vermeiden, apellierte der ungarische Ministerpräsident durch ein Zirkular an die staatlichen oder privaten Behörden, die notwendigen Artikel aus diesen Industriedistrikten zu beziehen.

[2]) So wird in den Berichten der Handelskammern aus Siebenbürgen erwähnt, daß die Mühlen, die viel Weizen aus Rumänien vermahlten, infolge des Zollkriegs gezwungen waren, die Tätigkeit um 40% einzuschränken und daß die Spiritusbrennerei durch die Erschwerung der Einfuhr von rumänischem Weizen und Mais viel zu leiden gehabt hatte.

[3]) So gab die Handelskammer von Olmütz im Jahre 1890 bekannt, daß die Textilindustrie, die Lederwarenindustrie, die Möbelindustrie, die Konfektionswarenindustrie und die Zuckerindustrie durch den Zollkrieg mit Rumänien viel zu leiden hatten und zur Wiedergewinnung dieses Marktes die größten Opfer gebracht werden müßten. Die Handelskammerberichte aus Niederösterreich vom Jahre 1889 gaben an, daß es keine bedeutendere Produzentengruppe mehr gab (außer einigen kleinen Industrien), welche nicht durch diesen Zollkrieg zu leiden gehabt hatte. In Anbetracht der Gründung einer rumänischen Nationalindustrie und der Konkurrenz Deutschlands, die sich in den kommerziellen Kreisen Rumäniens immer mehr ausbreiteten, verlangten diese Handelskammern von der Regierung, daß sie alles mögliche tun solle, diesem der österr.-ungar. Industrie so schädlichen Zollkrieg ein Ende zu machen. Nicht weniger pessimistisch waren die Berichte der Handelskammern Ungarns abgefaßt. So sagen die Handelskammern von Kronstadt (in Siebenbürgen) in ihrem Bericht von 1889 folgendes: „Wie das Gewicht von Blei drücken auf die Handwerke wie auch auf die Industrie die gespannten handelspolitischen Beziehungen mit dem Königreich Rumänien. Für die Exportindustrie wie auch für einige industrielle Zweige, die nur schwer die Einfuhr der Rohprodukte entbehren können, ist die Wiederherstellung der normalen handelspolitischen Beziehungen mit Rumänien eine Lebensfrage." Ebenso spricht sich auch aus der Bericht der Handelskammer von Klausenburg, welcher sagt „daß der Zollkrieg der Industrie und dem Handel so viele Verluste verursacht hätte, so daß die Wiederaufnahme der kommerziellen Beziehungen von den wirtschaftlichen Kreisen sehr gewünscht würde".

Industrie sein würde, wenn dem Zollkrieg ein Ende gemacht und Rumänien wieder als Absatzgebiet erschlossen würde. Diese Forderung war um so berechtigter, als die Erzeugnisse deutschen Gewerbefleißes sich allmählich den rumänischen Markt eroberten und es sicher war, daß, sobald sie erst fest eingeführt waren, sie jede österreichisch-ungarische Konkurrenz unmöglich machten.

Alle die Nachteile des Zollkriegs für Österreich-Ungarn sind besonders deutlich zutage getreten im Jahre 1889 und dies aus zwei Gründen: Bis zu jener Zeit hatten die österreichisch-ungarischen Exporteure trotz der Konkurrenz von seiten Deutschlands und Englands die Verbindungen mit der rumänischen Kundschaft in Erwartung einer günstigeren Wendung der Lage aufrechterhalten und ihre Waren in der Schweiz und Holland naturalisiert, wodurch allerdings die Konkurrenzfähigkeit Österreich-Ungarns erheblich geschädigt wurde.[1])

Außer diesem Schaden, den der Ausfuhrhandel Österreich-Ungarns erlitten hatte, ging auch der Betrieb der österreichisch-ungarischen Navigationsgesellschaft auf der Donau stark zurück, da ihre Haupttransportware rumänisches Getreide war, welches infolge des Zollkriegs hauptsächlich den Seeweg nach England und Belgien nahm. Aus dem Bericht dieser Gesellschaft ist ersichtlich, daß die Bezüge aus dem Warentransport, welche im Jahre 1885 sich auf 9,2 Millionen Gulden beliefen, schon im Jahre 1886 auf 7,9 Millionen Gulden also um 1,3 Millionen Gulden sanken.

Desgleichen ging auch der Güterverkehr auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen zurück und zwar um 2,4 Millionen Gulden vom Jahre 1885 auf 1886, ein Rückgang, der zum Teil der Abnahme der Getreideeinfuhr und des Transits zuzuschreiben ist. Während im Jahre 1885 der Gütertransport 123000 t ausmachte, sank er im Jahre 1886 auf 19500 t. Das Sinken der Einnahmen nur durch die Verringerung des Getreidehandels stellte sich auf 800000 Gulden.[2])

Wir wir aus dem Erwähnten sehen, haben beide Teile infolge des Zollkriegs zu leiden gehabt; Rumänien besonders durch Verminderung seiner Viehzucht und Österreich-Ungarn besonders durch die erhebliche Schädigung verschiedener Industriezweige. Den Nutzen aus diesem Zoll-

---

[1]) Am Ende des Jahres 1889 intervenierte Rumänien bei der schweizerischen Regierung und indem es sich auf den Artikel 5 der Handelskonvention mit der Schweiz vom Jahre 1886 berief, forderte es zum Erweis der Nationalität der eingeführten Waren Zeugnisse von dem Konsul Rumäniens in der Schweiz. Diese Forderung Rumäniens wurde bewilligt. Ferner intervenierte die rumänische Regierung im gleichen Sinn auch bei der holländischen Regierung. Diese Intervention hatte den Beschluß zur Folge, daß jede von Holland kommende Ware von einem Ursprungszeugnis begleitet sein sollte, das von einer holländischen Behörde ausgestellt und vom betreffenden rumänischen Konsul beglaubigt werden sollte. (Siehe diplomatische Akten 1891.)

[2]) Siehe rumänischer Konsularbericht vom 15. Juni 1887.

konflikt hat insbesondere Deutschland gezogen, welches auf Grund der in der Handelskonvention von 1877 und der Nachtragskonvention von 1886 erhaltenen Begünstigungen die österreichisch-ungarische Konkurrenz zu verdrängen verstand. Schon kurze Zeit nach Ausbruch des Zollkriegs hatte Deutschland im Wirk- und Wollwaren-, im Konfektions-, im Papier- und Papierwaren-,[1]) im Metall- und Metallwarenimport[2]) die führende Stelle eingenommen und nach Beendigung des Zollkrieges weiter behauptet. Nach Deutschland hat besonders England aus diesem Zollkrieg großen Nutzen gezogen, indem es sich insbesondere für seine Textilprodukte in Rumänien ein Absatzgebiet sicherte.

Gerade dieser Verlust seiner führenden Stellung bei der Einfuhr nach Rumänien war für Österreich-Ungarn die Hauptfolge des Zollkriegs. Bis heute ist es ihm nicht gelungen, sich diese Stellung wieder zu erobern und es wird auch in Zukunft schwer sein, die einmal verlorene und von einem anderen Staat eingenommene Stellung wieder zu erlangen.

XIII.

Das Industrieförderungsgesetz vom 12. Mai a. St. 1887 als Höhepunkt der Schutzzollpolitik der Periode 1886 bis 1891.

Die ersten Anfänge einer Industriebegünstigung durch direkte Staatsintervention zeigten sich schon anfangs der 80er Jahre.[3]) Diese Maßnahmen sind aber nicht aus einem systematischen und gut ausgeführten Plan der Forderung der nationalen Industrie hervorgegangen, da die gewährten Begünstigungen nur einigen industriellen, keineswegs aber allen Zweigen der Industrie zugute kamen. Das erste Gesetz zur Begünstigung der Industrie, das wirklich den Charakter der allgemeinen Industriebegünstigung trug und das gleichzeitig als der Höhepunkt der 1886 eingeleiteten Schutzzollpolitik betrachtet werden muß, ist das Gesetz vom 12. Mai alter Zeitrechnung 1886.[4])

---

[1]) Was die Papier- und Papierwarenindustrie anbetrifft, so teilt uns ein österreichischer Konsularbericht von 1887 mit, daß Deutschland sehr entgegenkommend war, um sich in Rumänien ein dauerndes Absatzgebiet zu sichern. Es gewährte einen großen Rabatt auf Waren und verlängerte die bis dahin üblichen 3—4monatlichen Zahlungstermine bis auf 6 Monate. (Siehe österr. Konsularbericht „Austria“ 1887 S. 814.) Dasselbe gilt auch für Wirk- und Wollwaren. (Österr. Konsularbericht „Austria“ 1886 S. 697.)

[2]) Ein anderer österreichischer Konsularbericht gibt an, daß die überwiegende Mehrzahl der Sendungen, insbesonders für Wollwaren, Tuche, Wirk- und Metallwaren aus Deutschland stammen. (Österr. Konsularbericht „Austria“ 1892.)

[3]) Im Industrieförderungsgesetz von 1880 wurden der Textil-, Papier-, Leder- und Gerberei-Industrie besondere Vergünstigungen erteilt. Im Jahre 1883 wurde eine Fabrikationsprämie für Zucker, im Jahre 1885 eine Ausfuhrprämie von $2^1/_2$ bani pro Dekaliter Spiritus gewährt.

[4]) Diese Verordnung ist seither einmal ersetzt worden, nämlich am 28. November a. St. 1899, enthält jedoch keine wesentlichen Abweichungen gegen früher.

Untersuchen wir zuerst, welche Umstände die Einführung dieses Gesetzes veranlaßten.

1. Obwohl der Generalzolltarif von 1886 auf schutzzöllnerischer Grundlage beruhte, wurde er von der Regierung, da die Zollsätze eines Teiles der in ihm aufgeführten Artikel durch verschiedene Handelskonventionen schon bis zum Jahre 1891 gebunden waren,[1]) für die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens als ungenügend angesehen.

2. Eine andere Ursache, die zur Einführung dieses Gesetzes wesentlich beigetragen hat, war die schon erwähnte immer mehr zunehmende Überzeugung der führenden Kreise Rumäniens, insbesondere der nationalliberalen Partei, daß das Ziel, nach welchem Rumänien in wirtschaftlicher Beziehung streben müsse, dasjenige eines Agrar- und Industriestaates sei.

Wenn der — so sagten sie — Ackerbau auch ein Hauptfaktor in einem Lande mit fruchtbarem Boden bleiben werde, so wäre es doch ein Fehler, auf einen großen Teil anderer Reichtumsquellen zu verzichten. Das wäre aber der Fall, wenn man nicht der industriellen Tätigkeit zum Aufschwung verhelfe und dadurch die Einkommensverhältnisse und damit die Kaufkraft der Bevölkerung vergrößere.

3. Eine dritte Ursache war der Wunsch der Regierung, den Industriellen, die ihre Rohstoffe aus Ackerbau, Viehzucht und den Bodenschätzen des Landes entnahmen, die Sicherheit einer länger andauernden Begünstigung zu gewähren, eine Sicherheit, die durch den so vielen Veränderungen ausgesetzten Zolltarif nicht möglich war. Außerdem ging die Regierung von der Anschauung aus, durch eine Begünstigungspolitik, fremde Kapitalisten veranlassen zu können, Werte in rumänischen Betrieben zu investieren.

4. Die vierte Ursache endlich war der Umstand, daß in den letzten Jahren vor Einführung des Gesetzes die Einfuhr beträchtlich die Ausfuhr überstiegen hatte.[2])

Das Gesetz gab zu mancherlei Diskussionen und Erörterungen Anlaß, wurde aber doch schließlich angenommen und trat in Kraft am 12. Mai a. St. 1887.[3])

Was für Vorteile und Begünstigungen brachte nun das Gesetz für die Industrie und an welche Bedingungen knüpfte es deren Genuß?

---

[1]) Es ist richtig, daß durch die Nachtragskonventionen mit England und Deutschland ein Teil der Artikel, die zur Industriebegünstigung vorgesehen wurden, frei wurden, aber für einen großen Teil wurde nur eine Erhöhung der Zollsätze in den Nachtragskonventionen gewährt; also war der Erfolg nur teilweise, denn er entsprach nicht in allem den im Jahre 1886 inaugurierten Prinzip.

[2]) Dieses war, wie mit Recht Karl Grünberg behauptet (siehe die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau, S. 95), dem wachsenden Wohlstande und der lebhafteren Entwicklung der Eisenbahnen in erster Reihe zuzuschreiben.

[3]) Siehe „Legi Masuri generale spre a veni în ajutorul îndustriei nationale“ im „Anuarul ministerului agriculturei comerţului şi industriei“ vom Jahre 1893, S. 269/284.

Die Vorteile bestanden zunächst:

a) in der unentgeltlichen Überlassung von Ländereien auf allen Staats-, Kron-, oder Gemeindegütern im Ausmaße von 1—5 ha zu freiem Eigentum oder zu 90jähriger Nutznießung, je nachdem der betreffende Industrielle Rumäne oder Ausländer war.

b) In der unentgeltlichen Ausführung von Verkehrswegen (Chausseen, Bahnen, Kanälen u. s. w.) zwischen dem Standort der Unternehmungen und den Hauptverkehrsadern.

Außer diesen Vorteilen gewährte das Gesetz noch folgende Begünstigungen auf 15 Jahre:

a) direkte Freiheit von Staats-, Distrikts- und Gemeindesteuern, zollfreie Einfuhr von Maschinen, Maschinenteile und Zubehör, für Rohmaterialien, soweit diese nicht im Lande produziert werden konnten oder nicht in genügenden Quantitäten vorhanden waren,

b) Tarifermäßigungen auf den staatlichen Eisenbahnen sowohl für Fabrikate, als auch für Rohstoffe,

c) Reduzierungen der Postgebühren auf die Sätze des Weltpostvereins als Maximum für die Beförderung der industriellen Produkte im Inland,

d) Rückvergütung der Einfuhrzölle auf diejenigen Waren, die in das Land eingeführt worden waren und eine Veredelung erfahren hatten,

e) Bevorzugung von im Inlande hergestellten Erzeugnissen bei Lieferungen für Staat, Bezirke oder Gemeinden.

Um diese Vorteile genießen zu können, hatte man folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Das Gründungskapital mußte mindestens 50000 Lei betragen,

b) die tägliche Beschäftigung von mindestens 25 Arbeitern während vier Monaten im Jahre,

c) fünf Jahre nach der Gründung einer industriellen Unternehmung mußten zwei Drittel der Arbeiter rumänische Staatsangehörige sein,

d) ferner wurde noch die Anwendung vollendeter Technik gefordert.

Wenn wir diese Bedingungen betrachten, so bemerken wir, daß dieses Gesetz nicht frei von Mängeln war. Wir bemerken, daß der Gesetzgeber in erster Linie die Absicht hatte, eine Industrie großen Stils ins Leben zu rufen.[1] Dabei wurden gerade durch Aufstellung dieser Bedingungen die Kleinbetriebe, die Hausindustrie und das Handwerk benachteiligt,[2]) welche die verschiedenen Begünstiguugen des Staates nicht genießen

[1]) Siehe die Regierungsvorlage, betreffs des Gesetzes für Industrieförderung, wo dies stark betont ist.

[2]) Die Statistik gibt als maßgebend für die Größenbestimmung der Betriebe, die Zahl der Arbeitskräfte an, die verwendet werden und rechnet als Mittelbetriebe diejenigen, die 6—50 Arbeiter beschäftigen und Motorkraft anwenden. Was indessen Rumänien anbelangt, konnten die vom Staat gestellten Bedingungen (50000 Lei Kapital, 25 Arbeiter,

konnten, da sie nicht imstande waren, die geforderten Bedingungen zu erfüllen. Die Produktionsbedingungen für die Groß- und Kleinbetriebe waren also nicht gleich. Der Konkurrenz der industriellen Niederlassungen, welche die geforderten Bedingungen erfüllten und also die Begünstigung genossen, konnten die Kleinbetriebe, die mehr den sozialen und ökonomischen Bedürfnissen Rumäniens entsprachen, nicht standhalten.

Diese Vergünstigungen wurden von 1887 an auf 15 Jahre gewährt. Den nach diesem Zeitpunkt entstandenen Betrieben wurde gleichfalls diese 15 Jahre bewilligt. So kam es, daß Unternehmungen der gleichen Art von 1902 ab vom Gesetz begünstigt waren, andere aber nicht, weil eben ihre Frist bereits schon abgelaufen war. Man kam nun diesen Betrieben dadurch entgegen, daß man ihnen die Begünstigungen von Jahr zu Jahr verlängerte. Jedoch bestand für die Regierung keine gesetzliche Verpflichtung, dies tun zu müssen. Dies brachte in die davon betroffenen industriellen Kreise eine gewisse Beunruhigung.

Ein anderer Nachteil dieses Gesetzes war der, daß diese Begünstigungen fast allen industriellen Niederlassungen[1]) gewährt wurden, die die geforderten Bedingungen erfüllten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Industrien lebensfähig waren oder nicht, oder ob sie nur durch die vom Staat und Konsumenten gebrachten Opfer und eben nur solange, als diese Opfer gebracht wurden, prosperierten.

XIV.

Die zolltarifarischen Modifikationen zwischen 1888—1891. Rückblick.

Im Jahre 1888 bemerken wir in Rumänien eine schwache Tendenz, die Zollpolitik zu verändern. Während bis zu diesem Jahr die Zollpolitik bezweckte, eine nationale Industrie ins Leben zu rufen und die bestehenden wirksam zu fördern, trat 1888 gleichzeitig mit dem Wechsel der Regierung — es kam dabei die konservative Partei ans Ruder — eine den Prinzipien von 1886 entgegengesetzte Richtung auf.

Während 1887 bei der Vorlegung des Gesetzes der Industriebegünstigung die nationalliberale Partei, als die herrschender Meinung war, daß der Generalzolltarif von 1886 keinen genügenden Schutz gewährte, fand die konservative Regierung von 1888, die einer Industriebegünstigung

---

modernste Technik) nur durch eine kleine Zahl Industrieller erfüllt werden und daher konnte eine Industrie, welche diese Bedingungen erfüllte, als eine Großindustrie angesehen werden. Ein Kriterium haben wir freilich nicht, da die Begrenzung der Größe der Betriebe auch von allgemeinen Umständen abhängt.

[1]) Ausnahmen machten die Brauereien, Brennereien und die Mühlenindustrie. (Erst nach Inkrafttreten des Zolltarifs von 1906, durch das Gesetz vom 4. Juni a. St. 1906 wurde diesen Fabriken die zollfreie Einfuhr für Maschinen und Werkzeuge gewährt.)

weniger geneigt war, daß der Generalzolltarif von 1886 zu schutzzöllnerisch sei. Demzufolge reduzierte die Regierung die Zollsätze auf eine Reihe von Waren, zu deren Herstellung sich eine lebhafte Industrie entwickelt hatte, wie z. B. Schuhwaren, Wollgewebe u. s. w. Als Vorwand zu dieser Herabsetzung wurde geltend gemacht, daß das Gesetz der Industriebegünstigung seinen Zweck verfehlt habe, da eine entwickelte nationale Industrie nur ein Ideal wäre, das schwer zu erreichen sei. Weiter hätten die hohen Einfuhrzölle des Generaltarifs eine ungünstige Wirkung für den Fiskus gehabt, da die Waren aus jenen Ländern, mit denen Rumänien keine Handelsverträge abgeschlossen habe, in die Staaten, mit denen Rumänien in handelsvertraglicher Beziehung stehe (Holland, Schweiz) eingeführt und von hier als Produkte dieser Länder nach Rumänien gelangten.[1])

Gegen die von der Regierung vorgeschlagenen Modifikationen und Argumentationen traten sowohl die Handelskammern als auch die Liberalen auf, die auch noch die öffentliche Meinung für sich hatten.

Sie forderten die Zurückziehung der Vorlage, da dieselbe der Volkswirtschaft schädlich und den 1886 festgelegten handelspolitischen Grundsätzen zuwiderlaufend sei. Die Zölle — führten sie weiter aus — seien erst seit kurzem eingeführt und man müsse daher auch warten, ob sie gute Resultate zeitigen würden oder nicht. Das natürliche Mittel zur Beseitigung der Verluste, die der Fiskus durch die Naturalisierung von Waren in fremden Ländern erlitten habe, wäre die Intervention bei den betreffenden Regierungen, derartige Manöver in ihren Staaten nicht mehr zu gestatten.

Der Hauptgrund für die Pläne der Regierung, die Zölle herabzusetzen, waren weniger die Bedenken fiskalischer Natur, sondern vielmehr der Wunseh nach Abschluß eines Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn. Die Regierung war eben überzeugt, daß durch Reduktionen in den Zollsätzen auf Waren, an deren Einfuhr nach Rumänien Österreich-Ungarn besonders interessiert war, der Abschluß einer Handelskonvention mit der Nachbarmonarchie leichter zu bewerkstelligen sei.

Infolge der heftigen Opposition mußte die Vorlage zurückgezogen werden.

Andere Zollmodifikationen von geringerem Interesse fanden im Jahre 1889 statt. Die Zollsätze auf Medikamente wurden herabgesetzt. Im Mai 1891 wurde zum Zweck der Förderung der Landwirtschaft die freie Einfuhr von Schnüren, die zum Binden der Garben verwendet wurden, dekretiert.[2])

---

[1]) Siehe Motivbericht des Finanzministers.

[2]) Siehe C. Băicoianu „Istoria politicei noastre commerciale şi vamale". Bukarest 1904, S. 323/333.

Wenn wir die Zollpolitik der Periode von 1886—1891 noch einmal kurz überblicken, so finden wir, daß Rumänien durch die Einführung des Generalzolltarifs von 1886 und durch das Industrieförderungsgesetz von 1887 den Weg der Industrieschutzzollpolitik eingeschlagen hat. Um so schnell als möglich zu dem erwünschten Ziel zu gelangen — was durch die verschiedenen Handelskonventionen, die bis 1891 liefen, einigermaßen erschwert wurde —, beschloß die Regierung im besonderen die Herstellung von 22 Warenarten zu begünstigen. Demzufolge sollte von nun an nur noch die beschränkte Meistbegünstigungsklausel gewährt werden, d. h. die Klausel mit Ausnahme der 22 Artikel, welche die Regierung aus den Konventionaltarifen mit England und Deutschland zu beseitigen und in den Generalzolltarif aufzunehmen wünschte.

Auf Grund dieser beschränkten Meistbegünstigungsklausel wurden die Handelskonventionen mit der Schweiz, Rußland und Frankreich abgeschlossen. In den Nachtragskonventionen mit England und Deutschland gelang es Rumänien zum Teil das in der Zollpolitik von 1886 gesetzte Ziel gegen Gewährung von Begünstigungen, die für die rumänische Volkswirtschaft nicht schädlich waren, zu erreichen.

Es fällt auf, daß die im Jahre 1886 eingeschlagene Zollpolitik verhältnismäßig viele Zollkonflikte im Gefolge hatte. Streitigkeiten dieser Art, allerdings von geringerer Bedeutung, waren diejenigen mit Frankreich und der Türkei. Weit folgenreicher war der Zollkrieg mit Österreich-Ungarn, der im Jahre 1886 ausbrach und bis 1891 andauerte und sehr nachteilige Wirkungen für beide Teile hatte: nämlich für Rumänien eine schwere Schädigung seiner Viehzucht, für Österreich-Ungarn eine starke Beeinträchtigung der Industrien, die für den rumänischen Markt arbeiteten. Den Gewinn aus diesen veränderten Verhältnissen zog in erster Linie Deutschland. Dieses verstand es vorzüglich, Österreich-Ungarn von der bei der Einfuhr von Industrieartikeln nach Rumänien innegehabten führenden Stellung abzulösen. Ihm traten England und Frankreich an die Seite.[1])

[1]) Über die Wirkung der im Jahre 1886 eingeleiteten Industrieschutzzollpolitik auf die Volkswirtschaft werden wir im VI. Teil sprechen, in welchem wir jene Wirkung der Zollpolitik auf die Industrie betrachten werden.

III. Abschnitt.

Der handels- und zollpolitische Zustand in der Periode 1891—1903.

XV.

Der Zolltarif von 1891. Die Einführung eines autonomen Zolltarifs.

Im Jahre 1891 trat zum erstenmal in Rumänien der Gedanke an einen autonomen Zolltarif hervor.[1]) Alle in der Periode 1880—87 abgeschlossenen Handelskonventionen waren gekündigt worden. Außer Kraft waren getreten die Handelsverträge mit Italien, Belgien, Frankreich, Deutschland, der Schweiz, England, Rußland und die Türkei.[2]) Nur der mit den Niederlanden bestehende Handelsvertrag, der im Jahre 1882 lediglich auf Grund der gegenseitigen Meistbegünstigungsklausel auf zehn Jahre abgeschlossen war, bestand noch. Durch die Kündigung der Handelskonventionen bekam Rumänien zum erstenmal absolut freie Hand auf dem Gebiet der Handelspolitik. Daher fing schon im Jahre 1889 die Regierung an, sich mit dem Problem eines neuen Zolltarifs zu beschäftigen. Im Jahre 1890 wurde eine Kommission, die sich aus Delegierten der Ministerien des Handels, der Finanzen und des Äußern zusammensetzte, zur Aufstellung eines neuen Zolltarifs ernannt. Am 14. Februar 1891 a. St. wurde der neue Zolltarif aufgestellt und den Handelskammern zur Begutachtung eingereicht mit dem Ersuchen, ihn im Zeitraum von 14 Tagen unter Hinzufügung der Bemerkungen, die sie zu machen hätte,

---

[1]) Dieser Gedanke wurde allerdings schon im Jahre 1887 in der „Economia Natzionala" angedeutet, wo es heißt: „In vier Jahren gehen alle unsere Handelsverträge zu Ende. Welche Wege haben wir in der Zukunft einzuschlagen? Wir hoffen und glauben, daß keine Rede davon sein wird, uns der alten und verderblichen Vertragspolitik zuzukehren."

[2]) Die Handelskonvention mit Griechenland war am 27. April n. Zt. 1887 gekündigt worden, die Handelskonventionen mit Belgien und Italien waren am 13. März n. Zt. 1891 erloschen. Mit Belgien und Italien hatte Rumänien ein Abkommen getroffen, wonach für die Zeit nach Ablauf bis zum 10. Juli n. Zt. 1891 auf die gegenseitigen Erzeugnisse die zu dieser Zeit in den vertragsschließenden Ländern gültigen Konventionaltarife zur Anwendung kamen. Die Handelskonvention mit Deutschland sollte am 10. Juli n. Zt. 1891 gekündigt werden; das provisorische Handelsabkommen mit Frankreich wurde gleichfalls bis Juli 1891 verlängert, für welches Datum es dann gekündigt wurde. (Siehe S. 130).

zurückzusenden. Die Handelskammern sandten die Vorlage zurück mit dem Bedauern, sie in der kurzen Zeit nicht genügend untersuchen zu können.

Über die Gründe, die dazu geführt haben, die im Jahre 1886 eingeführte Zollpolitik nicht weiter fortzusetzen, gibt uns der Motivenbericht des Finanzministers und des Berichterstatters Aufschluß. Im Motivenbericht des Berichterstatters heißt es: „Der Zolltarif von 1886 ist in der Tat eine energische kühne Entscheidung gewesen, nicht aber ist er ein Zolltarif mit Anspruch auf eine allgemeine Anwendung und eine Anwendung zu einer Zeit normaler Handelsbeziehungen zu den anderen Staaten . . . . In diesem Zolltarif von 1886 ist der Kreis der im Lande möglichen Industrien, die also einen Zollschutz verdienen, über das Maß der Möglichkeit hinaus, und ohne eine begründete Norm ausgedehnt. Diese Begünstigung geht aber zu weit; Waren, die das Land lange Zeit oder niemals wird produzieren können, sind bei der Einfuhr übertriebenen Zollsätzen unterworfen, die in einem normalen Tarif gar keinen Sinn hätten. Der Zolltarif von 1886 hatte die Folge, in der öffentlichen Meinung den Gedanken einer verfehlten Tarifierung aufkommen zu lassen. Schutzzoll kann in einem bestimmten Masse die Produktion eines Landes unterstützen; wird aber dieser Protektionismus zu weit getrieben, so können dabei gewisse illegitime Vorteile erreicht und nicht mehr die ungestörte Sicherheit garantiert werden.“ [1])

Ungefähr in der gleichen Weise drückte sich auch der Finanzminister in seinem Motivenbericht aus: „Der im Jahre 1886 ausgearbeitete Generalzolltarif sieht in seinen Festsetzungen ziemlich hohe Zollsätze zum Zwecke der Förderung der einheimischen Industrie vor. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß dieser Zweck nicht hat erreicht werden können.[2]) Der Zolltarif von 1886 hat keine andere Tendenz gehabt als die, durch hohe Einfuhrzölle die Interessen einzelner teilweise zum Schaden des gesamten konsumierenden Publikums zu schützen.“ [3]) Außer diesen Gründen hebt der Minister auch Inkonsequenzen und Unzulänglichkeiten des Zolltarifs von 1886 hervor.

Diese Gründe der inneren Wirtschaftspolitik, welche die Regierung für die Einführung eines neuen Zolltarifs anführte, wurden besonders lebhaft unterstützt von den Großgrundbesitzern, die einen großen politischen Einfluß besaßen. Diese Unterstützung der Regierung von seiten der Großgrundbesitzer findet ihre Erklärung in deren Hoffnung, daß sie durch

---

[1]) Siehe Motivenbericht des Berichterstatters bei der Vorlage des Zolltarifs.

[2]) Es war allerdings auch schwer, dieses Ziel in so kurzer Zeit zu erreichen, da in fünf Jahren keine Industrie aus dem Boden gestampft werden konnte.

[3]) Siehe den Motivenbericht des Finanzministers bei der Vorlage des Zolltarifs.

mäßigere Einfuhrzollsätze auf Industrieartikel vom Auslande günstigere Bedingungen für die Ausfuhr ihrer Agrarprodukte erhalten konnten.

Die Schutzzölle sollten auf solche Artikel beschränkt bleiben, welche im Inlande in einer den ausländischen Erzeugnissen annähernd ebenbürtigen Qualität erzeugt würden, und sollten nur zum Ausgleich jenes Vorsprungs dienen, den das konkurrierende Ausland dank seiner größeren Kapitalkraft und langjährigen Praxis besaß. Für die anderen Waren sollten lediglich Finanzzölle festgesetzt werden.[1])

Was die Natur des neuen Zolltarifs anlangt, so war bei der Entscheidung darüber die konservative Partei,[2]) die am Ruder war, in zwei Gruppen geteilt. Die eine Gruppe vertrat das Vertragssystem, die andere trat für die Einführung eines autonomen Zollsystems ein. In dem Kampf zwischen diesen beiden Lagern der konservativen Partei siegten die Autonomisten, so daß der neue Zolltarif, der dem Parlament am 13. Juni a. St. 1891 vorgelegt wurde, ein autonomer Zolltarif war, der auch nach den Aussagen der Regierung keine späteren Veränderungen erfahren sollte.[3])

Der Zolltarif charakterisiert sich im großen und ganzen folgendermaßen: Freie Einfuhr von Rohstoffen, Zollbelastung auf landwirtschaftliche und industrielle Produkte, ausgenommen Getreide, chemische Produkte, ein großer Teil von Gerb- und Farbstoffen, Eisenbahnschienen, Dampf- und Segelschiffe, Kunstgegenstände und wissenschaftliche Instrumente; Ausfuhrzölle auf Knochen, Häute, Lederabfälle, Fischschwänze, Nußbaumholz; Ausfuhrverbot für Lumpen und Abfälle aus vegetarischen Stoffen, Druckmakulatur, Papier und Abfälle.

Um den schutzzöllnerischen und fiskalischen Charakter des Zolltarifs besser zu erläutern, wollen wir ein vergleichendes Bild der Zollsätze auf verschiedene Artikel in dem Zolltarif von 1891 und derer in dem Zolltarif von 1886 geben:

---

[1]) Siehe die Rede von P. Carp bei Vorlage des Zolltarifs.

[2]) Die liberale Partei hatte sich für die Beibehaltung des Zollsystems von 1886 ausgesprochen.

[3]) Wenn wir den Zolltarif von 1886 und den Zolltarif von 1891 vergleichen, bemerken wir, daß die Einfuhrzölle in dem neuen Zolltarif von 92 Artikeln erhöht worden sind. Wenn wir indessen den Umstand in Betracht ziehen, daß in der Periode 1896—1891 eine Anzahl von Artikeln des Generalzolltarifs an die während dieser ganzen Periode gültigen Konventionaltarife mit geringeren Zollsätzen gebunden waren, und jetzt, nachdem Rumänien auf dem Gebiet der Zollpolitik freie Hand erhalten hatte, erhöht wurden, so belief sich die Zahl der Artikel, die sich im Zolltarif höherer Einfuhrzollsätze erfreuten, auf 130. Neben diesen Zollerhöhungen sind für 218 Artikel die Zollsätze gleich geblieben. Der Rest von 226 Artikeln hatte geringere Einfuhrzollsätze als in dem Zolltarif von 1886. Die obigen Daten sind mit Berücksichtigung der Konventionaltarife der Periode 1891—1896 gegeben. Wenn wir aber nun die Generalzolltarife vergleichen, so finden wir, daß 327 Artikel reduziert wurden.

Warenbenennung	Einheit	Generalzoll-tarif von 1886	Konventional-tarife von 1886—1891	Zolltarif von 1891
Weizenmehl	100 kg	12 Lei	—	12 Lei
Mehlhaltige Pasten	„	30 „	—	25 „
Getrocknete mehlhaltige Gemüsearten	„	5 „	—	4 „
Gewöhnliche Bisquitts	„	15 „	2,50 Italien	12 „
Raffinierter Zucker	„	35 „	14 Deutschl.	35 „
Rohzucker	„	25 „	12 „	25 „
Weinessig	„	20 „	—	16 „
Weinstein, Benzin	„	zollfrei	—	16 „
Anilin, Fuchsin	„	70 „	—	60 „
Rohes, gelbes oder weißes Wachs	„	120 „	—	40 „
Bearbeitetes, gelbes oder weißes Wachs	„	180 „	—	250 „
Seifen jeder Art	„	30 „	15 Türkei und Deutschl.	30 „
Stearin in Masse	„	30 „	—	25 „
Stearinkerzen	„	88 „	35 Deutschl.	40 „
Gegerbte Häute	„	100 „	60 „	100 „
Feingegerbte Häute	„	180 „	90 „	200 „
Gegenstände aus gewöhnlichem Leder	„	100 „	60 „	100 „
Schuhwaren jeder Art	„	600 „	—	4—500 „ [1]
Gewöhnliche Wollgarne	„	150 „	100 „	100 „
Gewöhnliche Wollgewebe von 700 g per qm	„	75 „	58 „	100 „
Halbfeine Wollgewebe von 500 bis 700 g per qm	„	120 „	80 „	120 „
Feine Wollgewebe	„	350 „	—	150 „
Schwere Filzwaren	„	90 „	25 „	75 „
Haar	„	200 „	—	35 „
Haargewebe und -geflechte	„	160 „	—	35 „
Nichtgefärbte Baumwollgarne	„	20 „	15 England	8 „
Gefärbte Baumwollgarne	„	60 „	45 „	35 „
Nichtgefärbte Baumwollgewebe	„	100 „	20 Deutschl.	50 „
Gefärbte Baumwollgewebe	„	140 „	25 „	45 „
Nichtgebleichte Hanf- und Flachsgewebe	„	75 „	—	70 „
Halbfeine Hanf- und Flachsgewebe	„	100 „	—	85 „
Feine Hanf- und Flachsgewebe	„	150 „	—	85 „
Gewöhnliches Papier	„	18 „	12 „	18 „
Feines Papier	„	300 „	40 „	70 „
Bauholz	„	3 „	—	1—1,50 Lei
Ganz gewöhnliche Holzwaren	„	12 „	—	4—20 „
Holzwaren, wie Hausgegenstände und eingelegte Parkette	„	60 „	25 „	60 Lei
Rohpetroleum	„	20 „	10 Rußland	20 „

[1]) Schuhwerk vollkommen fabriziert aus Juchten, Maroquin u. s. w. 400 Lei. Und Schuhwerk aus allen anderen Lederarten 500 Lei.

Warenbenennung	Einheit	Generalzolltarif von 1886	Konventionaltarif von 1886—1891	Zolltarif von 1891
Raffiniertes Petroleum	100 kg	30 Lei	10 Rußland	20 Lei
Nicht besonders genannte Gegenstände aus Eisen und Stahl . .	„	30 „	15 England 7 Deutschl.	30 „
Nicht besonders genannte halbfeine Gegenstände aus Eisen und Stahl	„	45 „	15 England u. Deutschl.	30 „
Elektrische Kabel	„	zollfrei	—	2 „
Gegenstände aus Schildpatt und Perlmutter	„	10 „	—	30 „

Wie aus der oberen Tabelle zu ersehen ist, wurden im allgemeinen die Taxen des Zolltarifs von 1891 im Vergleich mit den früher in den einzelnen Handelsverträgen festgesetzten Konventionaltarifsätzen der Periode 1886/91 erhöht. Im Hinblick auf die zuletzt geltenden Handelsverträge, also die der Periode von 1886/91, galt im Auslande der neue Zolltarif als protektionistischer wie der frühere; im Vergleich zu dem Generalzolltarif von 1886 waren aber die Zollsätze des neuen Zolltarifs im allgemeinen erniedrigt.

Die Regierung war der Meinung, daß ein autonomer Zolltarif der Volkswirtschaft am zuträglichsten wäre und hoffte durch Aufstellung dieses Zolltarifs, der die Grenze der Ermäßigungen vorsah, die nicht überschritten werden konnte, ohne die wirtschaftlichen Interessen des Landes zu schädigen, die Meistbegünstigungsklausel zu erhalten.[1])

Wie wenig ein autonomes System den Tendenzen jener Zeit entsprach, ist ersichtlich, wenn man in Betracht zieht, daß zu jener Zeit die Dreibundstaaten und ebenso Belgien und die Schweiz im Begriff waren, das sogenannte System[2]) der mitteleuropäischen Handelsverträge zu begründen. Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Sachlage die Hoffnung der rumänischen Regierung, die Meistbegünstigungsklausel zu erhalten, fehlschlagen mußte.

Sowohl in der Kammer als auch im Senat haben heftige Kämpfe zwischen der Regierung, die der nationalen Industriebegünstigung nicht besonders geneigt war, und der liberalen Partei, die diese eifrig vertrat, stattgefunden. Die nationalliberale Partei war der Meinung, daß die Abschaffung des Zollsystems von 1886 einer Vernichtung der nationalen

[1]) Siehe Begründungsbericht des Berichterstatters bei der Vorlage des Zolltarifs. Im Falle, daß ein Land die rumänischen Produkte Einfuhrzollsätzen unterwarf, die höher waren, als die für die anderen Länder, behielt sich die Regierung — gemäß dem Art. II dieses Zolltarifs — das Recht vor, die Einfuhrzollsätze zu erhöhen, ja sogar das Einfuhrverbot für alle oder einen Teil der Waren, die aus jenen Ländern stammten, zu verfügen (siehe diesbezüglich Art. II der Zollgesetz-Vorlage).

[2]) Siehe Hw. d. Staats., 3. Aufl., Bd. V, S. 360 ff.

Industrie, in welcher über 100000000 Lei angelegt waren, gleichkommen würde, und weiter, daß 80000 Einwohner, in der Mehrzahl Handwerker, deren Existenz auf der Industrie beruhte, brotlos werden würden. Der Hauptzweck des neuen Zolltarifs sei offenbar nur die Befriedigung der österreichisch-ungarischen Interessen ohne Rücksicht auf den einheimischen Gewerbefleiß, der der Vernichtung anheimfallen müsse.[1]) Daß ein Kern von Wahrheit in dieser Behauptung lag, ist unbestreitbar.[2]) Rücksichten auf die Politik haben zweifellos eine bestimmte Wirkung auf die Modifizierung des Zolltarifs von 1886 ausgeübt; aber die ganze Tarifreform nur diesen Motiven zuzuschreiben, wäre ebenfalls verfehlt.

Außer diesen Kämpfen in den gesetzgeberischen Körperschaften fand diese Angelegenheit auch im öffentlichen Leben Erörterung. Gegen die neue Zolltarifreform erhoben sich sowohl die Handelskammern als auch die an dieser Änderung besonders interessierten Kreise, die Industriellen, die sich in der Gesellschaft „Industria“ vereinigt hatten. In dem Memorandum, welches diese Industriellen an das Parlament richteten, bekämpften sie die Zollreform und zeigten, daß aus den Studien und Untersuchungen, die sie über den neuen Zolltarif unternommen hatten, „sie konstatieren könnten, daß die so aufgestellte Zolltarifvorlage keine genügende Begünstigung für die Industrien des Landes vorsehe, wie auch konstatiert werden könne, daß nicht überall der Übereinstimmung Rechnung getragen werde, die zwischen den Zollsätzen auf Rohstoffe und Halbfabrikate und Fabrikate bestehen müsse.“[3]) Um sich vor dem Vorwurf der Eigennützigkeit zu schützen, führten sie weiter aus: „Wir wollen nicht, daß man glaubt, daß uns als direkten Vertretern der rumänischen Industrie irgendwelche Übertreibungen in den Zollsätzen zusagen, solange diese Übertreibungen nur uns zugute kommen. Ein Schutzzoll ohne Maß und Ziel ist weit entfernt, jemanden wirklich zu nützen, er ist schädlich sowohl für die Produzenten als auch für die Konsumenten, für die Konsumenten einerseits, weil er sie zwingt, schlechtere Gegenstände zu gebrauchen, die sie den Industriellen verhältnismäßig teuer zahlen müssen, für die Produzenten anderseits, weil der zu große Gewinn, den sie erhalten würden, zu viele Kapitalisten ermutigen würde, sich in diesen

[1]) Siehe Parlamentsdebatten, Sitzung vom 14. Juni a. St. 1891, wie auch die Artikel aus „Wiener politische Nachrichten“, aus denen ersichtlich ist, daß die rumänische Regierung infolge der Intervention des Ministers des Äußern Goluchowsky im Namen Österreich-Ungarns sich entschlossen hatte, dessen Interessen mehr entgegen zu kommen.

[2]) Selbst der Ministerpräsident gab zu, daß in der Tat außer den wirtschaftlichen Interessen des Landes, die eine Modifizierung des Zolltarifs von 1886 erforderten, auch Motive der äußeren Politik zu dieser Änderung beigetragen hatten, und daß die Lösung dieser Tarifreform in erster Reihe nicht von den Ansichten der rumänischen Regierung abhing.

[3]) Siehe „Memoriul asupra tarifului vamal prezentat corpurilor leguitoare de societatea. „Industria“, Bukarest 1891.

Industrien zu betätigen, woraus notwendig eine Überproduktion und eine wirtschaftliche Krisis erwachsen müßte."

Unter den Argumenten, die die Regierung im Jahre 1891 für die Abschaffung des Zolltarifs von 1886 erbrachte, finden wir folgende diesen Tarif kritisierende Schlagworte: übermäßiger Zollschutz, Inkonsequenzen und Unzulänglichkeiten in der Zolltechnik.

Was den schutzzöllnerischen Charakter des Generalzolltarifs von 1886 anbelangt, so enthielt er zwar sehr hohe Einfuhrzölle. Gleichzeitig darf aber nicht vergessen werden, daß im allgemeinen diese hohen Einfuhrzölle wegen der Handelsverträge, die erst 1891 abliefen, in der Praxis nicht immer maßgebend waren, sondern gerade die in den Konventionaltarifen vorgesehenen Ermäßigungen. Die hohen Einfuhrzölle blieben meistenteils auf dem Papier. Es muß noch weiter der Umstand berücksichtigt werden, daß der Zolltarif von 1886 im Hinblick auf den Abschluß von Handelsverträgen und als Mittel zur Erhaltung von Begünstigungen geschaffen worden war und also natürlicherweise höhere Zollsätze enthalten mußte als ein autonomer Tarif. Der Zweck der neuen Zollpolitik mußte nicht der sein, die Schutzzollpolitik von 1886 zu verwerfen, sondern bei der Gewährung der Begünstigungen die lebensfähigen von den nichtlebensfähigen Industrien zu trennen, für die ersteren — die noch im ersten Stadium der Entwicklung und also noch nicht konkurrenzfähig mit den vorgeschritteneren ausländischen waren — mußte er die Zollsätze des alten Tarifs beibehalten, die erst jetzt (nach Ablauf der Handelsverträge) ihre volle Wirkung ausüben konnten.[1]) Da aber eine solche Trennung — wie auch im Jahre 1886 — wegen Mangel an statistischen Unterlagen und Enquêten nur auf Grund persönlicher Würdigung und Erfahrung der Mitglieder der Zollkommission, die außerdem keine Fachmänner, sondern Politiker waren, stattfinden konnte, so ist es natürlich, daß das Ergebnis dabei nur ein höchst unvollkommenes war. So wurde der neue Zolltarif fehlerhafter und zwar hauptsächlich systemloser in der Ausarbeitung als der alte. So wurden die Einfuhrzollsätze gerade für viele Waren herabgesetzt, für deren Produktion alle Vorbedingungen im Lande gegeben waren. Dadurch wurde das Aufblühen lebensfähiger Industrien, wie z. B. der chemischen Industrie, der Wachs- und Talgkerzenindustrie, der Gerberei, der Wollindustrie, der Konfektionsindustrie, der Schuhwarenindustrie u. s. w.,[2]) verhindert.

[1]) Die Regierung hatte folgende Absicht: Einen Teil der Industrien und zwar die, welche sie für lebensfähig hielt, zu begünstigen (siehe die Rede von Carp); aber dies geschah völlig systemlos.

[2]) Siehe Băicoianu, Istoria politicei noastre commerciale si. vamole. Bukarest 1904, S. 445 f. Es wird hier gezeigt, wie wenig die Zolltarifauffassung von 1891 den wirtschaftlichen Interessen des Landes entsprach.

Was die verschiedenen Inkonsequenzen und Mängel dieses Zolltarifs anbelangt, so hat er ebenso viele aufzuweisen als der alte Zolltarif. So sind in vielen Fällen die Rohstoffe demselben Zollsatz unterworfen, wie die Fabrikate aus denselben.[1]) Zwischen den verschiedenen Qualitäten einzelner Artikel bestand kein Unterschied in der Taxierung. Sie sind oft demselben Zollsatze unterworfen.[2]) In einigen Fällen sind die Zollsätze durchaus willkürlich und ohne jede Übereinstimmung, so z. B. in der Abteilung der Häute und der aus ihnen hergestellten Halb- und Fertigfabrikate. Hier haben wir sehr hohe Zollsätze für Rohmaterialien, die nicht im Lande produziert werden, die aber für die Fabrikation von feinerem Schuhwerk unbedingt nötig sind, und daneben sehr niedrige Zollsätze auf fremde Fertigfabrikate.[3])

XVI.

Das Ende der autonomen Zollpolitik. Der Abschluß des Handelsvertrags mit Deutschland vom 21. Oktober n. St. 1893.

Kaum war der autonome Zolltarif in Kraft getreten, als auch schon die Unzulänglichkeiten des neuen Systems hervortraten. Es zeigte sich nämlich, daß gegen den rumänischen autonomen Zolltarif kein Land außer England Rumänien die Meistbegünstigungsklausel gewähren wollte. Die Ursache dieses Mißerfolges finden wir in der Strömung zu Gunsten des Konventionalsystems in der Handelspolitik Westeuropas, die mit der Einführung der Handelsvertragspolitik seitens Deutschland durch Graf Caprivi im Jahre 1890 begonnen hatte. So schloß auf Grund dieser neuen Handels-

[1]) Wollgarne aller Art waren ebenso hoch mit Zoll belastet, wie Wollgewebe, nämlich mit 100 Lei pro 100 kg. Der Zollsatz für Haare ist der gleiche wie für Haargewebe, nämlich 35 Lei pro 100 kg. Ebenso der für Rohpetroleum, der gleiche wie für raffiniertes Petroleum, nämlich 20 Lei pro 100 kg.

[2]) So z. B. beträgt der Zollsatz sowohl für halbfeine als auch für feine Hanf- und Flachsgewebe 85 Lei pro 100 kg (siehe Băicoianu op. cit. S. 489). Eine andere Inkonsequenz finden wir bei den Zollsätzen für Seifen; gewöhnliche Seife ist nämlich ebenso schwer mit Zoll belastet wie feine Seife (2 Lei per 100 kg). (Wenn wir ein Dutzend gewöhnlicher Seifenstücke im Gewicht von 1200 g mit 12 Lei bewerten, beträgt der Zoll 2 Lei, d. h. ungefähr 18 % des Wertes; für Toilettenseife, deren Preis wir auf 18 Lei pro Dutzend schätzten, beläuft sich der Zoll auf 12 %, sehr feine Seife, deren Preis wir auf 27 Lei pro Dutzend annehmen, ist somit einem Zoll von nur 8 % des Wertes unterworfen. (Siehe Băicoianu, Ist. pol. n. com. şi. vam. Bukarest 1904, S. 493.)

[3]) Dazu gehören gewöhnliche Häute von kleinem Vieh, (wie Ziegen- und Schaffelle), aus denen Gems- und Marokinleder gemacht wird, welches Rumänien nicht in genügender Quantität erzeugen konnte und das es aus Argentinien einführen mußte. Nun verhinderte dieser Zollsatz notwendig die Entwicklung der Industrie des halbfeinen Schuhwerks, da man dieses Rohmaterial unbedingt brauchte; denn während der Rohstoff, Gems- und Marokinleder einem Zollsatz von 20—25 % unterworfen war, war das Fabrikat — halbfeines Schuhwerk — nur mit 6—20 % seines Wertes zu verzollen.

politik Deutschland vier Handelsverträge ab und zwar mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien (die sogen. Dezemberverträge) und später mit der Schweiz (im Jahre 1892). Diese traten sämtlich am 1. Februar n. St. 1892 in Kraft und behielten bis zum 31. Dezember n. St. 1903 Gültigkeit.

Die in diesen Verträgen erfolgte Herabsetzung der Getreidezölle des deutschen Generalzolltarifs

für Weizen und Roggen von 5 M. auf 3,50 M.,
für Hafer von . . . . . 4 M. auf 2,80 M.,
für Gerste von . . . . 2,25 M. auf 2 M.,
und für Mais von . . . 2 M. auf 1,50 M.,

riefen in Rumänien eine lebhafte Bewegung hervor, da es durch die Gewährung dieser Ermäßigungen an andere Länder benachteiligt wurde und dadurch in Gefahr kam, ein gutes Absatzgebiet für Getreide zu verlieren. Diese Bewegung wuchs in noch größerem Maße, als nach Abschluß der obigen Handelsverträge Deutschland zu erkennen gab, daß es nicht gesonnen sei, die diesen Staaten zugestandenen Vertragssätze anderen Staaten ohne Gegenkonzessionen zu gewähren. Da Rumänien damals gerade eine autonome Zollpolitik verfolgte, und demzufolge nicht geneigt war, Gegenkonzessionen zu machen, war die Möglichkeit der Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reiche sehr erschwert. Angesichts dieser Sachlage blieben der rumänischen Regierung nur zwei Möglichkeiten offen: entweder ihrerseits Repressalien gegen Deutschland zu ergreifen oder sich in Verhandlungen einzulassen, und damit dem Verlangen Deutschlands nach Abschluß eines Tarifvertrages nachzukommen. In den Regierungskreisen war man sehr geneigt, den ersteren Weg zu beschreiten und die Waren deutscher Herkunft mit einer Zuschlagtaxe von 50% zu belegen. Dagegen traten im Parlament die Mitglieder der liberalen Partei für die Abschaffung der autonomen Zollpolitik und für die Einleitung einer Vertragspolitik ein. Sie erklärten, daß der neueingeführte autonome Zolltarif es unmöglich mache, Handelsverträge abzuschließen, was einen großen Nachteil für den Außenhandel in Getreide bedeute; denn dadurch könne sich Rumänien unmöglich auf dem Weltmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen wie die seiner Konkurrenten erwerben.[1])

[1]) In seiner Interpellation vom 29. März n. Zt. 1892 im Senat drückte sich der Nationalökonom P. S. Aurelian folgendermaßen aus: „Angesichts der gegenwärtig auf dem Brailaer Getreidemarkt herrschenden Krisis, angesichts der durch diese Krise in Braila wie auch an anderen Getreidemärkten hervorgerufenen Erschütterungen und Verluste, in Anbetracht dessen, daß die diese Krise veranlassenden Ursachen auch die künftige Ernte beeinflussen werden, falls sie nicht beseitigt werden; in Anbetracht, daß eine der Hauptursachen der Krisis auch die ist, daß seit dem Inkrafttreten des neuen zwischen Deutschland einerseits und Österreich-Ungarn, Belgien, Italien, der Schweiz andererseits geschlossenen Handelsverträge Getreideeinfuhrtaxen aus anderen Ländern auf M. 3.50 pro 100 kg herabgesetzt wurden, während das rumänische Getreide einer Taxe von 5 M. pro 100 kg unter-

Von den beiden Möglichkeiten, welche Rumänien offen standen, war der Weg der Verhandlungen zwecks Abschluß einer Handelskonvention derjenige, der den wirtschaftlichen Interessen des Landes am meisten entsprach und zwar aus zwei Gründen: a) wegen der Zunahme seines Getreideexports nach Deutschland[1]) infolge des deutsch-russischen Zollkonflikts; Rumänien war nächst den Vereinigten Staaten und Argentinien ein Hauptgetreidelieferant für Deutschland geworden.[2])

2. Aus finanziellen Gründen. Die Aufnahme einer größeren Staatsanleihe stand bevor. Wie die anderen Anleihen mußte auch diese in Deutschland placiert werden. Der deutsche Markt hatte nach Karl Grünberg[3]) im Jahre 1895 $^3/_5$ der Staatsschuld Rumäniens, die sich auf 1,336'278,000 Lei belief, übernommen. Moritz Ströll in seiner Abhandlung über die wirtschaftspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Rumänien[4]) schätzt die Gesamtschuld Rumäniens am 1. April 1895 auf 1,178'034,040 Lei. Von dieser Gesamtschuld galten nach zuverlässigen Schätzungen als definitiv in Deutschland placiert 760 Millionen Lei.

---

worfen ist; in Anbetracht, daß hierdurch rumänisches Getreide derart belastet wird, daß es mit Getreide aus anderen Ländern nicht konkurrieren kann; in Anbetracht, daß durch diese für Rumänien ungünstige Maßregel unser Getreide von den deutschen Märkten fast ausgeschlossen ist, habe ich die Ehre, den Herrn Minister des Äußeren zu interpellieren, welche Maßregel die rumänische Regierung zur Verteidigung unserer so merklich benachteiligten Interessen ergriffen hat."

[1]) Nach der rumänischen Statistik betrug die Gesamtausfuhr nach Deutschland in den Jahren 1887—1891 4,46 % der durchschnittlichen jährlichen Gesamtausfuhr von Getreide. Diese Zahl entspricht jedoch nicht ganz der Wirklichkeit; denn ein großer Teil des ausgeführten Getreides gelangte auf dem Umwege über England, Holland und Belgien nach Deutschland und wurde von der Statistik als nach diesen Ländern ausgeführt in Rechnung gesetzt. Hierzu kommt noch die Tatsache, daß die Ausfuhr, welche ja zollfrei geschieht, in Bezug auf die Quantität der Waren keiner strengen Kontrolle unterworfen war. In Anbetracht dieser Tatsachen glauben wir nicht zu übertreiben, wenn wir rechnen, daß 10 % der Getreideausfuhr Rumäniens nach Deutschland ging. Zur Vergrößerung dieses Interesses trug noch der Umstand bei, daß im Jahre 1892 eine gute Ernte war, die 20—25 hl pro Hektar geliefert hatte, so daß die Exportfähigkeit Rumäniens um ungefähr 26 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen war.

[2]) Nach W. Lotz „Die Handelspolitik des Deutschen Reichs unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe" (Leipzig 1901, Seite 87) war im Jahre 1899: Rußland mit 85,25 %, Rumänien mit 4,93 % an der gesamten deutschen Weizeneinfuhr beteiligt, während 1891 Rumänien mit 20,41 %, die Vereinigten Staaten mit 44,77 %, Argentinien mit 21,52 % und Rußland nur mit 3,08 % den deutschen Weizenbedarf deckte, der in diesem Jahr etwas über 7 Millionen t betrug. Auch als Roggenlieferant spielte Rumänien im Jahre 1893 eine hervorragende Rolle, indem es 23,7 % der gesamten deutschen Roggeneinfuhr lieferte, die in diesem Jahre etwas über $2^1/_4$ Millionen t betrug.

[3]) Siehe K. Grünberg, Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der Unteren Donau. Leipzig 1902, S. 104.

[4]) Siehe Zeitschrift für Sozialpolitik, Volkswirtschaft und Verwaltung. Jahrgg. 1905.

Da die Regierung zu der Überzeugung kam, daß es bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrags im Interesse der rumänischen Volkswirtschaft lag, die Handelsbeziehungen mit Deutschland so schnell als möglich zu regeln, wurde am 1. Juli 1892 n. Zt. (in Kraft getreten am 4. Juli 1892) ein provisorisches Handelsabkommen abgeschlossen.[1]) In diesem wurde festgesetzt, daß bis zum 30. November 1892 n. St. die Waren deutschen Ursprungs sich bei der Einfuhr in Rumänien der Meistbegünstigung erfreuen sollten. Gleichzeitig sollte jede Erhöhung des rumänischen Zolltarifs deutschen Waren gegenüber ausgeschlossen sein. Gegen diese Vorteile erhielt Rumänien die deutschen Vertragszollsätze für folgende Waren zugestanden: Weizen, Roggen, Hafer, Buchweizen, Gerste, Reps, Ölfrüchte, Mais und gemalzte Gerste.[2]) Ferner verpflichtete sich Rumänien, sobald als möglich und vor Ablauf des gegenwärtigen Übereinkommens in Verhandlungen mit Deutschland behufs Abschlusses eines definitiven Handelsvertrags zu treten.[3])

Da man aber bis zum oben angegebenen Datum zu keiner Verständigung gelangen konnte, mußte dieses Handelsabkommen verlängert werden und zwar bis zum 31. Dezember 1892 n. St.[4]) und als auch bis zu diesem Termin kein Resultat erzielt werden konnte, ein zweites Mal bis zum 30. Juni 1893 n. St.[5]) Ein drittes und letztes Mal wurde sodann dieses Handelsabkommen bis zum 31. Dezember 1893 n. St. verlängert.[6])

Die Ursache dieser mehrmaligen Verlängerungen lag im Zögern der rumänischen Regierung auf die im Jahre 1891 eingeführte autonome Zollpolitik zu verzichten. Die Hoffnung Rumäniens, durch eine Modifizierung des Zolltarifs von 1891 auf autonomem Weg den Forderungen Deutschlands zu entsprechen und gegen Bindung des Zolltarifs die Meistbegünstigungsklausel zu erhalten, schlug fehl.[7]) Die deutsche Regierung erklärte, daß sie nur dann bereit sei, die Handelsbeziehungen mit Rumänien in definitiver Weise zu regeln, wenn Rumänien den Weg der Vertragspolitik einschlagen und Deutschland einen Vertragstarif gewähren würde, in

---

[1]) Seit dem am 10. Juli 1891 erfolgten Ablauf der Handelskonvention von 1887 und bis zum 4. Juli 1892 unterlag die deutsche Einfuhr in Rumänien dem rumänischen Zolltarif und die rumänische Einfuhr in Deutschland dem deutschen Generalzolltarif.

[2]) Siehe Handelsarchiv 1892, I. Bd., S. 728.

[3]) Siehe Handelsarchiv 1892, I. Bd., S. 728.

[4]) Siehe Reichsanzeiger Nr. 282 vom 28. November 1892.

[5]) Siehe Reichsanzeiger Nr. 74 vom 27. März 1893.

[6]) Siehe Reichsanzeiger vom 30. Juni 1893.

[7]) Siehe C. Băicoianu, Ist. pol. n. vam. si. comm. Bukarest 1904, S. 410. Im Jahre 1893 wurden 103 Zollsätze des Zolltarifs modifiziert, wovon 30 Artikel Tarifermäßigungen erhielten, und für den Rest der Text, die Benennung der Gegenstände und die Gewichtsregelung mit der Tendenz der Verringerung der Zollsätze des Zolltarifs geändert wurden.

welchem die Ermäßigungen und Bindungen vorgesehen sein sollten, welche den tatsächlichen wirtschaftlichen Interessen Deutschlands entsprächen.

Diese Forderung Deutschlands wurde begründet:

1. durch seinen Grundsatz, von seiner Vertragspolitik nicht abzugehen,

2. durch den Umstand, daß die auf autonomen Wege gewährten Zugeständnisse der deutschen Industrie für ihren Absatz auf dem rumänischen Markt nicht genügende Sicherheit boten.[1])

Angesichts dieser Verhältnisse war die rumänische Regierung, welche 1891 einen autonomen Zolltarif eingeführt hatte, im Jahre 1893 genötigt, den Weg der Vertragspolitik zu betreten und Deutschland einen Vertragstarif zu gewähren.

Am 21. Oktober n. St. 1893 wurde daraufhin der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Rumänien abgeschlossen.

Als Grundlage des Vertrags galt die Meistbegünstigungsklausel. Was die gegenseitigen Konzessionen anbetrifft, so wurden durch die Meistbegünstigungsklausel deutscherseits Rumänien die Vertragssätze für Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues eingeräumt, so für Mühlenfabrikate, lebendes und geschlachtetes Vieh, Geflügel (nicht lebendiges), Eier, Wein, Bau- und Nutzholz. Dabei wurden noch eine Reihe von Zollsätzen für verschiedene tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse, wie Flachs und Hanf, Felle, Hornspäne, Klauen, Knochen, Obst, Sämereien, Talg u. s. w. gebunden.[2]) Rumänien seinerseits gewährte Deutschland Reduktionen und Bindung der Zollsätze auf 183 Artikel seines Zolltarifs. Die gewährten Begünstigungen bezogen sich auf: Metall und Metallwaren, Textil-, Leder- und feine Drechslerwaren, Schwarzwälderuhren, Pflanzensäfte, Arzneimittel, Farb- und Gerbstoffe, Spielwaren u. s. w.[3])

---

[1]) „Die Industriellen berechnen, daß auf direktem und indirektem Wege für ungefähr 100 Millionen Mark Waren nach Rumänien verkauft würden und daß etwa 100 000 Arbeiter an diesem Export interessiert seien. Insbesondere wurden als am Export nach Rumänien beteiligt die Greizer Wollwarenindustrie, die Textilindustrie von Gera, Mühlhausen, Berlin, Sachsen, speziell die Oberlausitz, die oberschlesische Eisenindustrie, die Schwarzwälder Uhrenindustrie genannt.“ (Siehe Prof. Lotz, op. cit. S. 100). Es ist zu bemerken, daß nach Abschluß der Handelskonvention die Einfuhr aus Deutschland sank. Dies ist aber nur dem Umstande zuzuschreiben, daß die Kaufkraft Rumäniens wegen der schlechten Ernten zurückgegangen war.

[2]) Die Ausfuhr derjenigen Artikel, für welche Deutschland seine Vertragssätze gebunden hatte, belief sich in den Jahren 1894—1895 auf etwa 41,5 Millionen Lei, im Jahresdurchschnitt = 98,6 % der Gesamtausfuhr Rumäniens nach Deutschland, die 42,1 Millionen Lei im Jahresdurchschnitt betrug.

[3]) Was die Einfuhr Deutschlands nach Rumänien anbelangt, so waren von jährlich durchschnittlich 98,9 Millionen Lei Gesamteinfuhr Rumäniens aus Deutschland in den Jahren 1894—1895 Waren im Wert von 80,4 Millionen Lei = 81,3 % in ihren Zollsätzen durch den Vertrag ermäßigt und gebunden.

Im Vergleich zur alten Handelskonvention von 1877 und der Nachtragskonvention von 1887 waren die Zollsätze, welche für die deutschen Waren bei ihrer Einfuhr in Rumänien zu entrichten waren, nach dem neuen Konventionaltarif höher. Dies ist auch natürlich, da man in Rumänien die Tendenz verfolgte, die Zollsätze auf Industrieprodukte soweit als möglich beizubehalten.

Die folgende Tabelle gibt einige Beispiele für diese Tatsachen:

	Konventionaltarif von 1877	Konventionaltarif von 1887	Konventionaltarif von 1893
I. Schafwollewaren			
gemeine	25 Lei	30 Lei	100 Lei
Tuchgewebe, Flanelle .	58 „	58 „	120 „
Posamenteriewaren . .	90 „	80 „	135 „
II. Baumwollwaren			
gemeine	20 „	20 „	35 „
mittelfeine	25 „	25 „	50 „
bedruckte Gewebe .	45 „	35 „	45 „
fein bedruckte Gewebe .	90 „	80 „	60 „
III. fein gegerbtes Leder	70 „	70 „	150 „

Es wurden aber neben den tarifarischen Bestimmungen auch noch textliche Vereinbarungen von besonderer Wichtigkeit in der Handelskonvention getroffen, so zuerst hinsichtlich der Ausübung von Handel und Industrie,[1]) der Rechte betr. Erwerb, Besitz und Veräußerung von Grund und Boden,[2]) ferner hinsichtlich militärischer Dienste,[3]) Militärleistungen und Requisitionen und hinsichtlich der Frage der Accisen[4]) und der Schiffahrt.[5])

---

[1]) Es garantierten sich dabei beide vertragschließenden Teile volle Freiheit von Handel und Industrie mit der Verpflichtung, keine größeren gemeindlichen Abgaben oder Gewerbesteuern zu fordern, als diejenigen, welche die einheimischen Kaufleute und Gewerbetreibenden zu zahlen hätten. (Laut Art. I der Handelskonvention.)

[2]) Die vertragschließenden Teile garantierten sich diesbezüglich gegenseitig die Meistbegünstigungsklausel 1. (Laut Art. III.)

[3]) Die fremden Untertanen dienen in ihrem Lande (Art. III der Handelskonvention). Zu Leistungen für das Militär bei Requisitionen sind auch die deutschen Großgrundbesitzer und Pächter verpflichtet. (Art. IV.)

[4]) Was die Accisen anbelangt, so wurde das Recht jedes der vertragschließenden Teile anerkannt, die Zahl der besteuerbaren Artikel vergrößern, oder diese Abgaben erhöhen zu können. Gleichzeitig wurde jedem Teil das Recht zuerkannt, Kommunalgefälle für eingeführte fremde Artikel zu erheben mit der Einschränkung, daß die Steuer nicht größer sein solle, als die der einheimischen Produkte unterworfen sind.

[5]) In der Handelskonvention wurde Rumänien auch das Recht zugesprochen, bei der Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Waren in den Häfen der Donau eine Zuschlagtaxe von ½ % zu erheben. Diese bestand schon seit dem Jahre 1863, so daß die neue Handelskonvention durch die Festlegung des obigen Artikels dieses Recht nur bestätigt hat, welches in der Handelskonvention von 1877 nicht genügend erwähnt war, so daß es

Im deutschen Reichstag gaben die sogen. kleinen Handelsverträge und insbesondere die Handelskonvention mit Rumänien zu heftigem Widerstand Anlaß.[1])

„Die Regierung Caprivi fand Widerstand besonders bei den Agrariern, die den Kampf gegen den rumänischen Vertrag als eine Kraftprobe für den Fall eines deutsch-russischen Handelsvertrages betrachteten.“[2]) Die Einwände der Agrarier waren aber nicht berechtigt, da Rumänien auf Grund der Meistbegünstigungsklausel, die Deutschland schon vor Abschluß der Handelskonvention Rumänien gewährt hatte, die Konventionaltarife, die schon anderen Ländern gewährt worden waren, zugestanden hatte. Es handelte sich also nur um die Bindung eines bereits bestehenden Zustandes, nicht um Gewährung einer bisher versagten Zollermäßigung.[3])

Das Hauptargument, das im Reichstag gegen den Abschluß der Handelskonvention mit Rumänien ins Feld geführt wurde, war der Umstand, daß man die Einfuhr von russischem Getreide über Rumänien nach Deutschland befürchtete.[4])

Dank der Bemühungen der Industriellen, welche ein Interesse am Zustandekommen der Handelskonvention hatten und lebhaft für sie eintraten, wurde in der Reichstagssitzung vom 25. November n. St. 1893 die Beratung des Handelsvertrags einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Die Abstimmung erfolgte am 13. Dezember n. St. 1893 mit 189 gegen 165 Stimmen.

Im rumänischen Parlament hat die Konvention wenig Widerstand gefunden. Es wurden nur einige Deutschland gewährte Ermäßigungen kritisiert. Dabei wurde die Tatsache hervorgehoben, daß Deutschland einen großen Teil dieser Reduktionen nur zum Nutzen der Nachbarmonarchie gefordert habe, mit der es im guten Einvernehmen stand. Die Opposition wandte ein, daß keine Veterinärkonvention mit Deutschland abgeschlossen worden sei, welche das einzige Mittel wäre, der Ausfuhr

---

mit den Abgaben verwechselt wurde, die an den Donaumündungen und dem eisernen Tor entrichtet werden mußten, und die von der Donaukommission erhoben wurden.

[1]) Siehe Reichstagsdebatten, die Sitzungen vom 23., 24. und 25. November 1893. Die Reden von Staatssekretär von Marschall, Abgeordneter Rickert, Graf von Kanitz, Graf zu Limburg-Stirum, Schädler und von Kardoff.

[2]) Siehe W. Lotz, op. cit. S. 111.

[3]) Siehe W. Lotz, op. cit. S. 111.

[4]) So führte Graf H. von Bismarck im Reichstage aus, daß die Aufrechterhaltung eines höheren Zolles gegenüber Rußland auf die Dauer sehr erschwert sei und die Einfuhr russischen Getreides in Körner- oder Mehlform über Rumänien trotz der Forderung von Ursprungszeugnissen schwer zu verhindern sein werde. Dies konnte — sagten die Gegner der Konvention — nicht verhindert werden, trotzdem im Schlußprotokoll der Handelskonvention festgesetzt war, daß der Vertrag mäßige Mehlzölle nur Fabrikaten aus Getreide rumänischen Ursprungs gewähre.

und dem Transithandel von Vieh eine feste Grundlage zu verleihen. Der Vertrag wurde trotzdem mit großer Majorität angenommen. Er trat am 1. Januar n. St. 1894 in Kraft und blieb bis zum 31. Dezember n. St. 1903 in Geltung.

Wenn wir noch einmal die Ergebnisse dieses Vertrags für Rumänien überblicken, so finden wir, daß er als ein Fortschritt in der rumänischen Zollpolitik zu betrachten ist, da er mehr als die früheren auf Gegenseitigkeit beruhte.

Während Rumänien im Jahre 1877 nur die Meistbegünstigungsklausel ohne jede besondere Konzession erhalten hatte, wurde jetzt Rumänien der deutsche Vertragstarif und noch eine Reihe von Bindungen des deutschen Generalzolltarifs gewährt. Ein dunkler Punkt dieses Handelsvertrages für Rumänien war die Tatsache, daß die für die Vieh- und Fleischausfuhr gewährten Begünstigungen[1]) durch veterinärpolizeiliche Maßnahmen der deutschen Regierung hinfällig wurden.[2])

Deutschland seinerseits war es gelungen, Rumänien unter seinen handelspolitischen Einfluß zu bringen und gleichzeitig sich Ermäßigungen und Bindungen auf 183 Artikel des rumänischen Generalzolltarifs und infolgedessen ein gutes Absatzgebiet für seine Industrieartikel zu sichern.

XVII.

Die Beendigung des Zollkriegs. Der Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 21. Dezember n. St. 1893.

Nach der Einführung des neuen rumänischen Zolltarifs im Juli 1891 wurden sämtliche Artikel ausländischer Herkunft auf der Grundlage desselben behandelt. Die während des Zollkriegs gegen die rumänischen Waren von Österreich-Ungarn eingeführten Retorsionsmaßregeln wurden

---

[1]) Unter den von Deutschland auf Grund der Meistbegünstigungsklausel gewährten Konzessionen befand sich auch die Einfuhr von frischem, gesalzenem oder geräuchertem Schweinefleisch, belegt mit einem Zoll von 17 Lei pro 100 kg, und Kuh- oder Ochsenfleisch mit 15 Lei Zoll pro 100 kg. Dank dieser Konzession organisierten die Viehhändler der Moldau den Viehexport nach Deutschland und verständigten sich mit der Fleischervereinigung in Berlin. Diese sandte eine besondere Kommission, um den Gesundheitszustand des Viehes in Rumänien zu untersuchen. Das Resultat dieser Untersuchung war für Rumänien günstig. Der erste Fleischexport sollte im Oktober 1899 stattfinden. Die Vereinigung petitionierte bei der deutschen Eisenbahnverwaltung und erhielt Tarifermäßigungen mit Beginn vom 1. Dezember n. St. 1899. Nach kurzer Zeit indessen und zwar am 24. Dezember verbot die deutsche Regierung, auf den Druck der Agrarpartei hin, die Einfuhr von rumänischem Fleisch, und ersuchte auch Österreich-Ungarn, den Transitverkehr dieser Güter nicht zu gestatten (siehe Băicoianu „Problema convențiunilor veterinare". Bukarest 1903, S. 95—98).

[2]) Deutschland fuhr fort, das Verbot für Hornvieh aufrecht zu erhalten und die Fleischeinfuhr zu erschweren.

dadurch beseitigt. Der Zollkrieg hörte auf und es folgte ihm ein vertragsloser Zustand. Diese Veränderung in den Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern hatte zur Folge, daß sowohl die Ausfuhr Österreich-Ungarns nach Rumänien, als auch die Ausfuhr Rumäniens nach der Nachbarmonarchie sich wieder lebhafter gestaltete.[1])

Um aber diesem vertragslosen Zustand ein Ende zu machen, bot Rumänien Österreich-Ungarn die an Deutschland gewährten Begünstigungen gegen Gewährung der Meistbegünstigungsklausel an. Zwei Monate nach Abschluß des deutsch-rumänischen Handelsvertrages erfolgte — am 21. Dezember n. St. 1893[2]) — der Abschluß der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn. Sie wurde auf Grund der Meistbegünstigungsklausel auf unbestimmte Dauer[3]) und ohne Festsetzung eines Vertragstarifs abgeschlossen. Österreich-Ungarn mußte sich diesmal mit der bloßen Meistbegünstigungsklausel begnügen, weil die rumänische Regierung entschlossen war, über die an Deutschland gewährten Begünstigungen nicht hinauszugehen. Übrigens hatte auch Österreich-Ungarn kein besonderes Interesse an einem Vertragstarif, weil es auf Grund der Meistbegünstigungsklausel, die in dem rumänisch-deutschen Vertragstarif festgesetzten Ermäßigungen und Bindungen[4]) genießen konnte, welche derart waren, daß

[1]) So führte Rumänien im Jahre 1890 Waren für etwa 9 Millionen Lei (= 3,23% der rumänischen Gesamtausfuhr), im Jahre 1891 für etwa 23,2 Millionen Lei (= 8,45% der rumänischen Gesamtausfuhr) und im Jahre 1892 für etwa 31,6 Millionen Lei (= 11,06% der rumänischen Gesamtausfuhr) nach Österreich-Ungarn aus.

Nicht weniger angenehm wurde die Abschaffung der differenziellen Behandlung seitens Österreich-Ungarn empfunden.

Die Ausfuhr aus Österreich-Ungarn nach Rumänien stieg von etwa 52,72 Millionen Lei (= 14,53% der rumänischen Gesamteinfuhr) im Jahre 1890 auf 71,03 Millionen Lei (= 16,27% der rumänischen Gesamteinfuhr) im Jahre 1891 und auf etwa 89,35 Millionen Lei (= 23,42% der rumänischen Gesamteinfuhr) im Jahre 1892. Damit hatte Österreich-Ungarn der englischen Einfuhr nach Rumänien den Rang abgelaufen und nahm somit die zweite Stelle unter den Lieferanten Rumäniens ein.

[2]) Der Austausch der Ratifikationen fand am 2. Juni 1894 n. Zt. statt. (Siehe Handelsarchiv 1894, S. 610).

[3]) Die Kündigungsfrist war ein Jahr.

[4]) Wenn wir die Einfuhr Rumäniens aus Deutschland in den Jahren, die dem Abschluß des Handelsvertrags folgten (1894—1895), betrachten, so sehen wir, daß die Einfuhr derjenigen Artikel, deren Zollsätze durch den Vertragstarif ermäßigt oder gebunden waren, sich auf 89 Millionen Lei (= 89,9% der Gesamteinfuhr aus Deutschland) im Jahresdurchschnitt belief. Was Österreich-Ungarn anbelangt, so belief sich die rumänische Einfuhr derjenigen Artikel, die auf Grund der Meistbegünstigungsklausel die Tarifvergünstigungen des deutsch-rumänischen Vertragstarifs genoßen, in den Jahren 1894—1895 auf 72,3 Millionen Lei (= 71,9% der rumänischen Gesamteinfuhr aus Österreich-Ungarn). Bei 69 Artikeln des deutsch-rumänischen Konventionaltarifs überstieg die Einfuhr Rumäniens aus Österreich-Ungarn diejenige aus Deutschland um 24,3 Millionen Lei (= 33,6% der Einfuhr derjenigen Artikel, die sich der Tarifvergünstigungen des deutsch-rumänischen Konventionaltarifs erfreuten). Solche Artikel sind: Chemische Produkte, Farben, Lacke, gegerbte Häute,

durch sie auch die wirtschaftlichen Interessen der Nachbarmonarchie wahrgenommen wurden.[1])

Für Rumänien enthielt der Vertrag als reiner Meistbegünstigungsvertrag keine besonderen Ermäßigungen und keine Bindung des österreichisch-ungarischen Generalzolltarifs für Getreide und Vieh, so daß es nur auf Grund der Meistbegünstigungsklausel die den anderen Staaten vertragsmäßig zugesicherten Zollsätze beanspruchen konnte.[2]) Was insbesondere das Vieh anbelangt, so waren die Vorteile, die Rumänien auf Grund der Meistbegünstigungsklausel beanspruchen konnte, rein fiktiver Natur, weil die an Deutschland gewährten Vergünstigungen Rumänien gegenüber trotz der Klausel nicht zur Anwendung kamen, da sie wieder durch veterinärpolizeiliche Maßnahmen hinfällig gemacht werden konnten. Eine Durchfuhr und Einfuhr durch österreichisch-ungarisches Gebiet nach Deutschland oder Österreich-Ungarn, konnte nur für Schweine und Schafe und gepökeltes Fleisch erfolgen, und nur dann, wenn die veterinärsanitären Bedingungen in Rumänien erfüllt waren.

Da nun eine Einfuhr von Vieh aus Rumänien den Interessen der ungarischen Agrarier nicht entsprach, so suchten diese die Vieheinfuhr

---

Handschuhe und verschiedene Lederartikel, Pelzwerk, Hanf- und Flachsleinwand, Wollkonfektion, Möbel, feine Drechslerwaren, Kesselschmiedwaren, verschiedene Maschinen und Apparate u. s. w. (Siehe den Vertragstarif zwischen Deutschland und Rumänien und die Statistik des rumänischen Außenhandels, Jahrgang 1894/95, erschienen 1895/96). Mehr noch waren manche Exportartikel Österreich-Ungarns nach Rumänien in der Handelskonvention mit Deutschland Zollsätzen unterworfen, die geringer waren als die Zollsätze des Konventionaltarifs, welchen Österreich-Ungarn 1886 anläßlich der Verhandlungen zwecks Abschluß einer Handelskonvention vorgeschlagen hatte. So z. B. bei Lacken, Firnissen, Ölen belief sich der Zollsatz nach der österreichisch-ungarischen Vorlage von 1886 auf 40 Lei 25 Bani pro 100 kg, dagegen nach der Handelskonvention mit Deutschland bloß auf 35 Lei pro 100 kg; bei Kautschuk aller Art nach der österreichisch-ungarischen Vorlage von 1886 von 51 Lei 75 Bani bis 103 Lei 50 Bani, dagegen nach der Handelskonvention mit Deutschland bloß auf 40—80 Lei; bei Wollgeweben und Geflechten nach der österreichisch-ungarischen Vorlage von 1886 auf 80 Lei, dagegen nach der Handelskonvention mit Deutschland bloß auf 70 Lei; bei Geweben und Geflechten aus Hanf und Flachs nach der österreichisch-ungarischen Vorlage von 1886 auf 150 Lei, dagegen nach der Handelskonvention mit Deutschland bloß auf 70—80 Lei; bei Messerschmiedwaren aus Eisen nach der österreichisch-ungarischen Vorlage von 1866 auf 100 Lei, dagegen nach der Handelskonvention mit Deutschland bloß auf 60 Lei u. s. w.

[1]) Der rumänische Konsularbericht aus Wien vom 22. Juni 1891 teilt mit, daß zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ein Einvernehmen zum Zwecke entsprechender vertragsmäßiger Regelung der Handelsbeziehungen zu anderen Staaten stattgefunden hat. Die Verhandlungen mit der Schweiz sollten zu Gunsten Deutschlands, die mit Rumänien und Serbien zu Gunsten Österreich-Ungarns geführt werden. Daß ein solches Einvernehmen stattgefunden hat, gibt auch Prof. Karl Grünberg in seiner Schrift „Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau", Leipzig 1902 (S. 106) zu.

[2]) Siehe J. Lang „100 Jahre Zollpolitik", Wien 1906, S. 332.

aus Rumänien zu unterbinden oder mindestens zu erschweren. So wurde, wenn in einer rumänischen Provinz oder Ortschaft die Viehseuche ausgebrochen war, die Grenze nicht nur für Vieh aus der betreffenden Ortschaft geschlossen, wie es die gerechte und normale Anwendung der veterinärpolizeilichen Vorschriften geboten hätte, sondern es wurde die Einfuhr, ja sogar die Durchfuhr von Vieh rumänischer Zucht verboten.[1])

Um die Einfuhr von Schweinen aus Rumänien auch in Österreich vollständig zu unterbinden, verlangte der ungarische Handelsminister Durany von der österreichischen Regierung das vollständige Einfuhrverbot für rumänische Schweine auch von seiten Österreichs. Diese Intervention des ungarischen Handelsministers wurde verursacht durch die Konkurrenz, die Rumänien der ungarischen Schweinezucht auf dem Markt von Wien machte, dem für die ungarische Schweinezucht bedeutendsten Absatzfelde. Zwar sah man seitens Österreichs voraus, daß nach dem Ausschalten jeglicher fremden Konkurrenz die ungarischen Schweinezüchter die österreichischen Märkte ganz allein beherrschen und demzufolge die Fleischpreise in die Höhe treiben würden; aber in Anbetracht der bevorstehenden Erneuerung des Ausgleichs zwischen den beiden Teilen der Monarchie wurde dem Verlangen des ungarischen Ministers stattgegeben.

Die Handelskonvention hatte also in erster Linie Österreich-Ungarn Vorteile gebracht. Der Vorteil für Rumänien war im wesentlichen nur der, daß es sein altes Absatzgebiet für Getreide wieder gewann, das es, wie sich während des Zollkrieges gezeigt hatte, zwar hätte entbehren können, das aber immerhin wegen der unmittelbaren Nähe anderen Absatzgebieten vorzuziehen war, umso mehr als es einen Faktor nicht zu verachtender Nachfrage nach rumänischen Agrarprodukten zeigte.

Der Löwenanteil fiel, wie Lang in seiner Schrift „Hundert Jahre Zollpolitik“ sehr richtig bemerkte, der österreichischen Industrie zu, welche durch den Zollkrieg große Verluste erlitten hatte und nun durch die Gleichstellung mit den Industrien der Konkurrenzländer wieder die Möglichkeit erhalten hatte, sich ein verlorenes Absatzgebiet zurückzuerobern.

Was die von den politischen Parteien in Österreich-Ungarn und Rumänien eingenommene Stellung zu dieser Handelskonvention anbelangt, so sehen wir, daß im österreichischen Reichsrat im allgemeinen die Handelskonvention von allen Parteien — mit Ausnahme eines Teiles der Agrarpartei — eine gute Aufnahme fand und keinen Anlaß zu besonderen Debatten gab. Im rumänischen Parlament versuchte die Regierung, die Vorteile nachzuweisen, die sich für Rumänien aus dem Erwerb eines neuen Absatzgebiets für Getreide und Vieh ergaben. Ferner hob sie hervor, daß die Konsumenten von Industrieartikeln davon Vorteil haben würden, weil

[1]) Dies trat im Jahre 1895 ein.

nunmehr auf dem Inlandmarkt der deutschen Industrieproduktion eine neue Konkurrenz in der österreichischen erstanden und damit die Gefahr einer Monopolstellung beseitigt sei. Die Minorität erhob gegen die Handelskonvention den Vorwurf, daß sie keine Garantie für den Viehhandel biete, da keine Veterinärkonvention abgeschlossen worden sei. Sie kritisierten ferner den Umstand, daß viele von den in der Handelskonvention mit Deutschland gewährten Vergünstigungen Österreich-Ungarn zugute kämen und daß dieses demzufolge nicht mehr das Interesse habe, in Verhandlungen mit Rumänien zu treten, sondern sich mit der Meistbegünstigungsklausel begnüge, die seinen wichtigsten Interessen entspräche. Auf diese Weise hat es Österreich-Ungarn geschickt einzurichten gewußt, Rumänien keine besonderen Vergünstigungen zu gewähren und doch dabei auf seine Rechnung zu kommen.

Trotz dieser Opposition, die gegen die Handelskonvention gemacht wurde, wurde sie dennoch angenommen und trat in Kraft am 14. Juni 1894 n. Zt.

XVIII.

Der Zollkrieg mit der Türkei.

Die Handelsverträge mit der Türkei vom 18. April n. St. 1897 und 12. August n. St. 1901.

Der erste zwischen Rumänien und der Türkei abgeschlossene Handelsvertrag datierte vom März 1887. Er war am 10. August n. Zt. 1891 [1]) gekündigt worden. Eine neue Handelskonvention wurde vorläufig nicht abgeschlossen; denn, wie wir gesehen haben, sprach sich 1891 die rumänische Regierung gegen jede Vertragspolitik aus und verfolgte vielmehr die Einführung einer autonomen Zollpolitik. Seit der Kündigung der Handelskonvention bis zum Jahre 1897 wurde die Einfuhr von Waren rumänischen Ursprungs in der Türkei dem gewöhnlichen Zollsatz von 8% ad valorem und die Einfuhr von Waren türkischer Herkunft in Rumänien dem autonomen Zolltarif unterworfen. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1897.

Da der rumänische Zolltarif von 1891 für eine Reihe türkischer Exportartikel höhere Einfuhrzollsätze als diejenigen des ehemaligen Vertragstarifs enthielt, forderte die Türkei in diesem Jahre die Gewährung der Zollsätze des Konventionaltarifs von 1887 und bot als Gegenleistung den türkischen Zollsatz von 8% ad valorem an. Im Falle, daß die rumänische Regierung diesen Vorschlag nicht annehmen würde, drohte die Türkei mit Repressalien. Um den Ausbruch eines neuen Zollkonfliktes

[1]) Die Handelskonvention wurde nämlich am 10. Juli 1891 für einen Monat verlängert. (Siehe auch S. 142.)

zu verhindern, sah sich die rumänische Regierung gezwungen, den Vorschlag der Türkei zum Teil anzunehmen und schloß am 18. April n. St. 1897 einen Handelsvertrag ab, der am 27. Februar n. St. 1898 in Kraft trat.

Was die textlichen und tarifarischen Vereinbarungen der Handelskonvention anbetrifft, so garantierten sich die beiden vertragschließenden Teile gegenseitig das Recht der Meistbegünstigung. Außerdem räumte Rumänien der Türkei für 19 Artikel Zollsätze in der gleichen Höhe wie die des alten Konventionaltarif von 1887 ein. Im neuen Tarif fehlten allerdings einige Artikel, die zwar der alte enthalten hatte, die aber die rumänische Regierung durch keine Handelskonvention binden wollte. Dieses Vorgehen wurde durch das Interesse der Regierung an der Entwicklung der einheimischen Industrie bedingt. Solche Artikel waren: die verschiedenen Industrieprodukte, welche aus Zucker als Rohmaterial hergestellt wurden, wie Halva,[1]) Rahat;[2]) ferner Seife und Pflanzenöle.

Die Dauer des Vertrages war auf zwei Jahre festgesetzt. Am 1. März n. Zt. 1900 wurde die Handelskonvention gekündigt. Jede Verlängerung in provisorischer Weise wurde als eine Unmöglichkeit bezeichnet, da in der Türkei von 1883 an eine mächtige Strömung gegen das alte System der Zollpolitik im Gange war. Diese neue Strömung in der Zollpolitik der Türkei war in erster Reihe von fiskalischen Gesichtspunkten geleitet und bezweckte die Erhöhung des Einfuhrzollzatzes von 8% ad valorem auf 11%. Diese Erhöhung stand nun im Widerspruch mit der in den Kapitulationen übernommenen Verpflichtung, diesen Zollsatz von 8% ad valorem nicht ohne die vorherige Zustimmung Englands, Frankreichs, Deutschlands, Österreich-Ungarns, Rußlands und Italiens zu erhöhen.[3])

Um ihre Absicht verwirklichen zu können, wandte sich die Türkei daher an die oben erwähnten Mächte, um ihre Zustimmung hiezu einzuholen, und zwar geschah das zu der Zeit, als die rumänisch-türkische Handelskonvention außer Kraft trat. In der Hoffnung, ihren Wunsch erfüllt zu sehen, wies die Türkei auch den Antrag Rumäniens, in Verhandlungen zu treten, ab, da sie fürchtete, daß durch den Abschluß einer Handelskonvention auf Grund des alten Zollsatzes ihr Plan vereitelt würde.[4]) Trotz ihrer Bemühung konnte die Türkei ihren Zweck jedoch nicht erreichen; denn die Mächte willigten nicht in die Erhöhung des

---

[1]) Türkischer Nußkuchen.

[2]) Türkischer Zuckerteig.

[3]) Dank einer solchen Zustimmung hatte sie im Jahre 1860 den Zollsatz von 3% auf 5% erhöhen können.

[4]) C. Băicoianu, Relatiunile noastre Comerciale cu Turcia (Unsere Handelsbeziehungen mit der Türkei), Bukarest 1901, S. 55.

Zollsatzes und die Türkei sah sich gezwungen, auf die geplante Zollreform zu verzichten und im Geleise der alten Zollpolitik zu verbleiben.

Nachdem nun also ihr Plan gescheitert war, wandte sich die Türkei mit der Bitte an Rumänien, einer Verlängerung der Handelskonvention von 1897 beizustimmen. Dieses Ansuchen wurde aber von der rumänischen Regierung abgeschlagen. Daraufhin erklärte die Türkei am 14. Juni n. Zt. 1900 einen neuen Zollkrieg und unterwarf die Hauptausfuhrartikel Rumäniens einem Differentialzolltarif,[1]) der zwischen 30 und 100% variierte.[2]) Angesichts dieser Differentialtarifierung erhöhte auch Rumänien seinerseits die Zollsätze für die Haupteinfuhrartikel der Türkei nach Rumänien. Die von Rumänien festgelegten Differentialzölle waren 6—8mal höher als die entsprechenden Zollsätze des Generalzolltarifs.[3])

Der Zollkrieg dauerte bis zum 28. August n. Zt. 1900 und brachte im besonderen der rumänischen Mühlenindustrie, welche in Konstantinopel ein bedeutendes Absatzgebiet hatte und welches während des Zollkriegs von Frankreich und Rußland eingenommen wurde, beträchtlichen Schaden.

Am 1. September n. St. 1900 fand der Abschluß eines provisorischen Handelsabkommens statt, dessen Dauer bis zum 1. Juli n. St. 1901 festgesetzt wurde. Dieses Handelsabkommen wurde dann wieder verlängert bis zum Abschluß eines neuen Vertrags.[4]) Die neue Handelskonvention wurde am 12. August n. St. 1901 auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, vom Tage des Austausches der Ratifizierungsurkunden an gerechnet (1. Juli n. St. 1912).[5]) In ihr sicherten sich die vertragschließenden Teile gegenseitig die Meistbegünstigungsklausel zu. Außerdem gewährte Rumänien der Türkei Zollermäßigung auf 33 Artikel speziell türkische Erzeugnisse und die Bindung von 9 Positionen seines Zolltarifs.[6])

---

[1]) So mußten beispielsweise folgende Zollsätze entrichtet werden:

450 Piaster*) pro 100 kg für gewöhnlichen Wein in Flaschen,
600 „ „ „ „ „ „ „ „ Fässern,
50 „ „ „ „ „ Weizenmehl,
300 „ „ „ „ „ Spirituosen,
240 „ „ „ „ „ Seifen u. s. w.

*) 1 Piaster = 18,44 Pfennig.

[2]) Siehe C. Băicoianu, op. cit. Idem.

[3]) So erhöhte sich der Zollsatz für Sardellen von 20 Lei pro 100 kg auf 80 Lei pro 100 kg, für getrocknete Gemüse erhöhte er sich von 4 Lei auf 20 Lei, für Pfeffer von 15 Lei auf 100 Lei, für Feigen von 12 Lei auf 100 Lei, für Mastixfirniß von 80 Lei auf 200 Lei u. s. w.

Die Differentialzölle beschränkten sich auf 27 Artikel des Zolltarifs.

[4]) Siehe Handelsarchiv Jahrg. 1900, I. Teil, S. 764.

[5]) Der Austausch der Ratifikationen fand am 14. Juli n. St. 1902 statt.

[6]) Siehe Nachrichten für Handel und Industrie, Jahrg. 1902, Nr. 23.

XIX.

Weitere Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Auslande. Die Handelsverträge mit Italien, England, Frankreich, Schweiz, Belgien, Griechenland, Bulgarien und Rußland. Innere Maßnahmen zwecks Begünstigung der einheimischen Industrie. Die Zolltarifmodifikation von 1900.

Außer den Handelskonventionen mit Deutschland und der Türkei mit Tarifvereinbarung und Meistbegünstigung und der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn mit bloßer Meistbegünstigung schloß Rumänien in dieser Zeit noch andere Handelsverträge ab auf Grund der Meistbegünstigungsklausel, so noch vor der Regelung seiner Handelsbeziehungen zu Deutschland mit Italien, am 23. Dezember n. St. 1892,[1]) (in Kraft getreten am 31. Januar 1893) mit Großbritannien am 13. August n. St. 1892,[2]) (in Kraft getreten am 1. Februar n. St. 1893) mit Frankreich am 28. Februar n. St. 1893,[3]) (in Kraft getreten am 3. April n. St. 1893) mit der Schweiz am 3. März n. St. 1893[4]) (in Kraft getreten am 12. Mai 1893). Dann nach Abschluß der deutsch-rumänischen Handelskonvention mit Belgien am 22. Januar n. St. 1894,[5]) (in Kraft getreten am 13. April n. St. 1894) Holland am 15. März n. St. 1899,[6]) (in Kraft getreten am 23. Dezember

---

[1]) Siehe Handelsarchiv 1893, I. Teil, S. 214. Vom 10. Juli n. St. 1891 und bis zum Abschluß der Handelskonvention erfolgten die Handelsbeziehungen zwischen Rumänien und Italien auf Grund ihrer Generaltarife.

[2]) Siehe Handelstarif 1893, I. Teil, S. 217. Vom 10. Juli n. St. 1891 und bis zum Abschluß der Handelskonventionen haben die Handelsbeziehungen zwischen Rumänien und der Schweiz bezw. England auf Grund ihrer Generaltarife stattgefunden.

Die Handelskonvention mit Großbritannien galt auch für alle britischen Kolonien mit Ausnahme von Ostindien, Kanada, Neufundland, Neusüdwales, Victoria, Süd- und Westaustralien, Queensland, Tasmanien, Neuseeland, Kapland, Natal. Im Laufe des ersten Jahres vom Abschluß der Handelskonvention an gerechnet, konnten diese indessen auch diesen Kolonien beitreten (Art. 4 der Handelskonvention). Auf Grund dieser Bestimmung sind der Handelskonvention beigetreten: Neufundland (16. Mai n. St. 1893), Tasmanien (21. Juni n. St. 1893), Natal (10. August n. St. 1893), Queensland (20. August n. St. 1893), Südaustralien (20. August n. St. 1893). (Siehe deutsches Handelsarchiv 1895, I. T., S. 128.)

[3]) Siehe Handelsarchiv 1893, I. Teil, S. 323. Vom 10. Juli n. St. 1891 bis zum Abschluß der Handelskonvention erfolgte der Handel zwischen den beiden Ländern auf Grund der Generaltarife.

[4]) Siehe Handelsarchiv 1893, I. Teil, S. 311.

[5]) Siehe Handelsarchiv 1894, I. Teil, S. 540. Vom 17. August n. St. 1891 bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrags haben die Handelsbeziehungen zwischen Belgien und Rumänien auf Grund der Meistbegünstigungsklausel stattgefunden. (Siehe auch S. 161 Anmerkung 2.)

[6]) Siehe Handelsarchiv 1900, I. Teil, S. 110. Vom 9. September n. St. 1892 und bis zum Abschluß dieser Handelskonvention erfolgten die Handelsbeziehungen zwischen Rumänien und Holland auf Grund der Generaltarife.

n. St. 1893) mit Griechenland am 1. Januar n. St. 1901,[1]) (in Kraft getreten am 4. Februar n. St. 1901). Mit Bulgarien wurde ein provisorisches Handelsabkommen auf Grund der Meistbegünstigungsklausel am 4. März n. St. 1895 abgeschlossen.[2]) Die Handelsbeziehungen mit Rußland erfolgten auf Grund der Notenwechseln vom 19. und 23. September a. St. 1893,[3]) wodurch russischerseits Rumänien die in der russisch-französischen Handelskonvention festgesetzten Zollsätze zugebilligt wurden. Rumänien gewährte Rußland die Meistbegünstigungsklausel.

Die meisten dieser Handelskonventionen hatten keine feste Dauer, sondern konnten jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist außer Kraft[4]) gesetzt werden.

Eine besondere textliche Bestimmung ist aus der Handelskonvention mit der Schweiz und mit Holland anzuführen und zwar das Übereinkommen, daß etwaige aus der Interpretation des Vertrags entstehende Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreitet werden sollten.[5])

Um nun die aufstrebende einheitliche Industrie zu unterstützen, die durch die verschiedenen Deutschland gewährten Ermäßigungen des Zolltarifs, der als Minimaltarif gedacht war, nicht genügend geschützt war, suchte die Regierung diese sogen. Benachteiligung durch Maßnahmen der inneren Verwaltung zu paralysieren.

Die erste Maßnahme dieser Art war das Gesetz über den Höchstbetrag der Gemeindeabgaben vom 1. Juni a. St. 1893, wodurch den Gemeinden das Besteuerungsrecht für eine Reihe von Artikeln gegeben wurde, was geradezu der Errichtung einer zweiten Zollschranke gleichkam.[6])

---

[1]) Siehe Handelsarchiv 1901, I. Teil, S. 579. Vom 27. April n. St. 1887 und bis zum Abschluß dieser Handelskonvention erfolgten die Handelsbeziehungen zwischen Rumänien und Griechenland auf Grund der Generaltarife.

[2]) Siehe Handelsarchiv 1895, I. Teil, S. 403. Das Handelsabkommen ist am selben Tag (4. März) in Kraft getreten. Nach seinem am 13. Januar n. St. 1897 erfolgten Ablauf wurde es lediglich von Jahr zu Jahr verlängert, ohne daß man so zu einem definitiven Handelsvertrag gelangen konnte.

[3]) Vom 10. Juli n. St. 1891 und bis zu den beiden Notenwechseln haben die Handelsbeziehungen zwischen Rumänien und Rußland auf Grund der Generaltarife stattgefunden.

[4]) Eine Ausnahme machte die Handelskonvention mit Deutschland, die bis zum 31. Dezember 1903 Gültigkeit behielt, die Handelskonvention mit der Türkei von 1901, die fünf Jahre nach der Ratifikation ablaufen sollte, die mit Belgien, die mindestens bis 31. Dezember n. St. 1895 Gültigkeit haben sollte, und die mit Griechenland, die bis zum 1. Juli a. St. 1906 Gültigkeit behielt.

[5]) In diesem Falle „Jede vertragschließende Partei wird einen Schiedsrichter bestimmen, diese zwei werden einen dritten bezeichnen. Wenn sie sich auf die Wahl nicht einigen können, wird er von der Regierung eines dritten Staates gestellt, dieser dritte Staat wird von den beiden vertragschließenden Teilen bezeichnet".

[6]) Es wurden auch Abgaben auf Odeurs, Fayencen, Porzellanwaren, Stearinkerzen, Luxusseifen, Kaviar u. s. w. erhoben. Alle Abgaben, die über den Rahmen der üblichen

Eine zweite Maßnahme war die im Jahre 1896 vom Ministerrat dekretierte Entschließung, „wonach ausländische Konkurrenten zu Lieferungen für den Staat nur in dem Falle zugelassen werden dürften, wenn die Qualität der einheimischen Erzeugnisse keine genügende sei, oder wenn bei einer Submission keine vorteilhaften Preise seitens inländischer Produzenten erzielt werden könnten.“ [1])

Dementsprechend wurden im Jahre 1899 die Bedingungen unter denen der Staat Lieferungen erteilte, umgeändert und zwar durch Modifizierung des Gesetzes der Begünstigung der nationalen Industrie, so daß „die Erzeugnisse der die Begünstigung des Gesetzes genießenden Industriezweige unter gleichen Bedingungen bei den Lieferungen für den Staat nicht mehr einfach bevorzugt, sondern den ausländischen Erzeugnissen vorgezogen würden.“ [2])

Über diese Gesetze ist zu bemerken, daß sie mehr eine symptomatische Bedeutung haben. Sie haben in den bestehenden Verhältnissen keine wesentlichen Änderungen hervorgerufen.

Eine weitere Maßnahme zu Gunsten der National-Industrie und des Gewerbes überhaupt ist das Gewerbegesetz vom 17. März a. St. 1902. Nach Artikel 95 dieses Gesetzes „wurden bei allen Unternehmungen und Lieferungen unter 30000 Lei für den Staat, die Distrikte, die Gemeinden und die anderen Zivil- und Militärbehörden die Rumänen vorgezogen, sogar dann, wenn ihre Offerten um 5% höher als die der anderen Konkurrenten sein sollten“.[3]) Die rumänischen Handwerksgesellschaften brauchten nur die Hälfte der bei den öffentlichen Lieferungsübertragungen geforderten Kautionen zu hinterlegen. Das Gesetz verfolgte — wie wir aus dem Dargelegten entnehmen — die Tendenz, die heimischen Handwerker zu bevorzugen. Auf die Fabriken und die Hausindustrie erstreckte sich diese letztere Bestimmung des Gesetzes nicht.

Gemeindebesteuerung hinausgingen, und weil diese Waren fast ausschließlich in den Städten konsumiert und im Inland wenig erzeugt werden, nur zur Erschwerung der Einfuhr dienen. (Siehe Metzler, Rumänien, seine Handelspolitik und sein Handel, Altenburg 1902, S. 58.)

[1]) Siehe Handelsarchiv 1896, I. Teil, S. 454.

[2]) Siehe Handelsarchiv 1900, I. Teil, S. 387.

[3]) Siehe österreichisches wirtschaftspolitisches Archiv. II. Jahrgang 1902, S. 170. Dieses Gesetz hatte für das Ausland eigentlich weniger Bedeutung als für die Gewerbetreibenden in Rumänien; denn nach Art. 146 mußte vor Beginn jeder Arbeit für Staat oder Gemeinde festgestellt werden, wieviel fremde Arbeiter verwendet werden durften. Dem ausländischen Unternehmer stand es nicht mehr frei, nach Wahl und Gutdünken die benötigte Arbeiterschaft anzuwerben, oder die vorhandene zu verwenden. Selbstverständlich durften durch dieses Gesetz die internationalen diesbezüglichen Verträge nicht verletzt werden. Diese Einschränkung war daher auch nicht für Deutsche gültig. (Siehe Art. I des deutsch-rumänischen Handelsvertrags.)

Eine andere Maßnahme, welche die ausländische Konkurrenz erschweren und die Produktion im Inlande heben sollte, war die im Jahre 1900 erlassene Novelle zum Handelsgesetz von 1896, welche der Anlage fremder Kapitalien im Inland mehr als bisher die Wege ebnete. So wurde z. B. die von fremden Aktiengesellschaften zu erlegende Kaution von 300000 Lei auf 100000 Lei herabgesetzt.[1])

In dieser Periode (1891—1901) fand aber noch eine wichtige Zolltarifmodifikation statt und zwar die von 1900, durch welche die Zollsätze auf diejenigen Artikel erhöht wurden, die in der Handelskonvention mit Deutschland nicht gebunden waren und von denen ein Teil durch den Ablauf der Handelskonvention mit der Türkei im Jahre 1897 frei geworden war.[2]) In der Folge traten diese Zollerhöhungen gegen das Ausland einschließlich der Vertragsstaaten in Kraft. Diese Tarifmodifikation ist insbesondere der prekären Finanzsituation, die nach der Krisis von 1899 eingetreten war, zuzuschreiben.

Wenn wir kurz zusammenfassend die Zollpolitik dieser kritischen Periode schildern wollen, so müssen wir sagen, daß sowohl die 1891 ins Leben getretene autonome Zollpolitik, wie auch die seit 1893 wieder abgeschlossenen Verträge den Interessen des Landes nicht recht entsprochen haben. Im Jahre 1891 reduzierte die Regierung, in erster Linie von dem Wunsche geleitet, den Zollkonflikt mit Österreich-Ungarn beizulegen und überzeugt, daß die einheimische Industrie nur durch einen autonomen Zolltarif gefördert werden könne, im allgemeinen die Zollsätze des alten Zolltarifs von 1886; sie hegte dabei die Hoffnung, daß dieser neue Zolltarif ohne vertragliche Modifikationen von allen Ländern angenommen und daß die Produktion des Landes durch dieses neue System der Zollpolitik nicht im geringsten beeinträchtigt werden würde. Doch das von der Regierung inaugurierte System einer autonomen Zollpolitik zeigte sich bald als unvereinbar mit der europäischen zollpolitischen Strömung jener Zeit. Deutschland schlug zuerst Rumänien die Meistbegünstigungsklausel als Gegenleistung für die Gewährung seines autonomen Zolltarifs ab, da es nicht wünschte, von seiner Vertragspolitik Rumäniens wegen abzugehen. Nachdem sich Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und die anderen Staaten, mit denen Deutschland Handelskonventionen eingegangen war, dem System der Handelsvertragspolitik willig angeschlossen hatten, konnte Rumänien nicht auf ein verständnisvolles Eingehen auf

[1]) Siehe „Austria", Jahrgang 1900, S. 254 und 257.

[2]) Solche Artikel sind: Reis, frische Früchte, Haselnüsse, getrocknete Früchte, Kaffee, Tee, Pfeffer, Konserven von Fleisch, Pflanzen, Öle, Häute, Wolle, Baumwollgarne, Jutegewebe, Gewebe- und Trikotstoffe aus reiner Seide, Strumpfwirkwaren aus reiner Seide, Posamenterie- und Bandwaren aus reiner Seide, Steinkohle und Koks, Kreide, Gips und Kalk, Glas und Glasflaschen, Fahrräder. (Monitorul Oficial vom 22. Dezember a. St. 1901.)

seine Beweggründe für sein von den allgemeinen europäischen Tendenzen abweichendes Verhalten in der Ausgestaltung seiner Zoll- und Handelspolitik rechnen; einer Ausgestaltung, die letzten Endes Rumänien selbst nicht von Nutzen sein konnte. Gezwungen durch finanzielle und kommerzielle Interessen mußte Rumänien seine autonome Zollpolitik schon im Jahre 1893 wieder verlassen und den Weg der Vertragspolitik beschreiten. Dies geschah durch den Abschluß eines Handelsvertrags mit Deutschland. Da in dieser Handelskonvention Rumänien Deutschland erhebliche Zollbegünstigungen gewährte, wünschten die anderen Staaten Handelskonventionen mit Rumänien nur auf Grund der bloßen Meistbegünstigungsklausel abzuschließen, denn die Zollsätze, die sie unter Zugrundelegung dieser Klausel zu entrichten hatten, waren höchstens gleich, meistens aber geringer als die Zollsätze der vorherigen Handelskonvention. Und da durch die bloße Meistbegünstigungsklausel die ökonomischen Interessen der verschiedenen Länder Rumänien gegenüber wahrgenommen wurden, war es auch natürlich, daß sie nicht mehr in Verhandlungen zu treten wünschten, um ihrerseits nicht genötigt zu sein, auf die rumänischen Ausfuhrartikel besondere Ermäßigungen zu gewähren.

In dieser Periode 1891/1903 ist ferner noch erwähnenswert ein Zollkrieg mit der Türkei, der aber nur von kurzer Dauer war; einige Maßnahmen der inneren Verwaltung, die der Begünstigung der einheimischen Industrie dienten; sodann eine Zolltarifmodifikation.

IV. Abschnitt.

Der handels- und zollpolitische Zustand in der Periode 1905—1910.

XX.

Der Zolltarif von 1906.

Da fast alle Handelsverträge,[1]) die Rumänien in den Jahren 1891 bis 1901 abgeschlossen hatte, jederzeit außer Kraft gesetzt werden konnten,[2]) so fing die rumänische Regierung im Jahre 1901 an, einen neuen Generalzolltarif auszuarbeiten.

Die Stimmung im Lande war von Anfang an der Fortsetzung der Schutzzollpolitik günstig gesinnt. Die ganze öffentliche Meinung stand noch unter dem Eindruck der außerordentlichen Finanzkrisis von 1899, welche der durch die furchtbare Dürre jenes Jahres hervorgerufenen schlechten Ernte zuzuschreiben ist. In jenem Jahre gab die Weizenernte einen Ertrag von nur 5,5 hl und die Maisernte einen Ertrag von 4,8 hl pro Hektar. Demzufolge sank die Ausfuhr von 283 Millionen Lei im Jahre 1898 auf 149 Millionen im Jahre 1899 und die Einfuhr von 333,3 Millionen Lei auf 270 Millionen Lei. Der Betrag der eingegangenen Zölle sank von 35,7 Millionon Lei im Jahre 1898/99 auf 22,3 Millionen Lei im Jahre 1899/1900.[3]) Die direkten Steuern konnten schwer eingetrieben werden, der Ertrag der indirekten Steuern sank in erschreckender Weise, die Einkünfte der Eisenbahnen waren infolge der Verminderung des Verkehrs erheblich gesunken. Viele Kaufleute gerieten in Konkurs und viele Pächter konnten den Pachtzins nicht mehr bezahlen. Dazu kam noch die unvorsichtige Führung der Staatsfinanzen: statt daß die Ausgaben herabgesetzt wurden, wurden sie noch in die Höhe geschraubt! Die Krise von 1899/1900 schloß mit einem Gesamtausfall von 62,6 Millionen Lei[4]) im Staatshaushalt und brachte eine Stockung im Wirtschaftsleben mit sich. Alles das wirkte zusammen und hatte im Lande eine außerordentliche Geldnachfrage zur Folge. „Die meisten Banken und Handelshäuser, die in anderen Zeiten ausländischen Kredit in Anspruch nahmen, und somit die Lage erleichtern konnten, durften jetzt nicht daran denken. Der Goldbedarf war noch vergrößert durch Zahlungen, welche

---

[1]) Ausnahme machten die Handelskonventionen mit der Türkei, Deutschland und Griechenland, die bis zum Dezember 1903 und Juli 1907 Gültigkeit behielten.

[2]) Siehe S. 193, Abschn. III.

[3]) Siehe Th. C. Aslan, Finanţele României de la 1831—1905. Bukarest 1905, S. 292.

[4]) Siehe Dr. Creanga, Finanzarchiv. Jahrgang 29, S. 279.

die Regierung nach dem Auslande zu leisten hatte.“[1]) Dieser großen Geldknappheit ist es zuzuschreiben, daß der Diskontsatz der Nationalbank, der im ersten Halbjahr des Jahres 1899 5% betrug, im Juli auf 7%, im September auf 9% und im Dezember auf 10% erhöht wurde.[2]) Der Kurs der 5%igen Rente, die im Mai 1899 auf 104 stand, sank im Sommer 1899 auf 94, der Kurs der 4%igen Rente, der im Mai 1899 auf 94 stand, sank im Sommer 1899 auf 73,9.[3]) Nach einer Berechnung von Dr. Creanga belief sich der ganze Verlust der Volkswirtschaft auf 626 Millionen Lei.[4])

Um die Etatsdefizite zu decken, wurden im Juli 1900 der Verkauf der Staatsaktien der Nationalbank und die Aufnahme einer Anleihe von 12 Millionen Lei zu einem Zinsfuß von 12%, unter Verpfändung des Monopols auf das Zigarettenpapier vorgenommen.[5])

Um die finanzielle Lage zu verbessern, wurden auch neue Steuern eingeführt. So wurden bewilligt die Steuern auf das Petroleum, auf die Gehälter, die Erbschaftssteuer; die Alkohol-, Zucker- und Tabaksteuern wurden erhöht.

Um die verschiedenen, dringenden Ausgaben doch bestreiten zu können und den durch die zahlreichen Zahlungsstockungen in allen Geschäftsbranchen geschädigten Handel- und Gewerbetreibenden zu Hilfe zu kommen, mußte die Regierung im Jahre 1899 eine Schatzanleihe von 175 Millionen Lei zu 5% zu einem Kurs von 89 1/2 aufnehmen, die binnen fünf Jahren getilgt werden mußte. Daß in Anbetracht der damaligen wirtschaftlichen Lage des Landes eine Anleihe nur schwer unterzubringen war, liegt auf der Hand. Sogar verschiedene deutsche Bankgeschäfte, wie die Diskontogesellschaft, Bleichröder, Deutsche Bank — die Hauptgläubiger Rumäniens, — zeigten Mißtrauen, so daß die Unterbringung der Anleihe nicht nur durch deutsche Banken stattfinden konnte, sondern auch das „Comptoir National d'Escompte“ und die „Banque de Paris et des Pays Bas“, in Anspruch genommen werden mußten.[6])

Die Lage der rumänischen Volkswirtschaft wurde durch die guten Ernten von 1901 und 1902 einigermaßen verbessert. Jedoch schon im Jahre 1904 trat wiederum eine Mißernte ein; die Maisernte war vollständig vernichtet, so daß sogar erhebliche Quantitäten eingeführt werden mußten; die Weizen- und Gerstenernte waren weniger als mittelmäßig. Die Ausfuhr Rumäniens, die sich im Jahre 1902 auf 374,8 Millionen Lei

---

[1]) Siehe Dr. A. Cercel, Die Nationalbank von Rumänien. Erlangen 1908, S. 91.

[2]) Siehe Dr. A. Cercel, Die Nationalbank von Rumänien. Erlangen 1908, S. 90, 92.

[3]) Siehe Dr. Creanga, Finanzarchiv 1899, S. 280.

[4]) Idem.

[5]) Siehe Th. C. Aslan Finanțele României de la 1831—1905, S. 206.

[6]) Im Jahre 1903 wurde sie in eine 5%ige konsolidierte Rente umgewandelt.

belief, sank im nächsten Jahr auf 261,9 Millionen Lei; das Angebot von Wechseln war wieder sehr klein gegenüber einer beträchtlichen Nachfrage.

Diese beiden Krisen zeigten, wie ungünstig es ist, wenn die ganze Volkswirtschaft eines Landes nur von einem Erwerbszweig abhängt, insbesondere wenn dies der Ackerbau ist, da dann die ganze Kaufkraft des betreffenden Landes von der Witterung in außerordentlich nachteiliger Weise beeinflußt werden kann. Daher die industrieschutzzöllnerische Strömung immer mehr Anhänger gewann.

Außer der inneren Krisis wirkten dazu noch zwei weitere Ursachen, und zwar:

a) die Klagen, die gegen den in Kraft befindlichen Zolltarif geführt wurden, nämlich daß er keinen Unterschied in der Taxierung der Rohstoffe und der verarbeiteten Produkte enthalte und somit keine genügende Grundlage für die Entwicklung der einheimischen Industrie darstelle,

b) die ausgesprochene agrarschutzzöllnerische Bewegung im Auslande.

So hatte Deutschland im Zolltarif von 1902 den Weg eines ausgesprochenen Agrarhochschutzzollsystems eingeschlagen, indem es einen Maximaltarif und einen Minimaltarif für Getreide aufstellte, und für Vieh und animalische Produkte die Zollsätze erhöhte.[1])

In Österreich-Ungarn trat seit dem Jahr 1901 die Agrarpartei für eine weitere Erhöhung der Getreidezölle ein und verlangte ebenfalls die Aufstellung eines Maximal- und Minimaltarifs; letzterer sollte in den künftigen Verhandlungen nicht unterschritten werden.[2]) Bezüglich des Viehes und der animalischen Produkte forderte sie die Schließung der Grenze für Vieh aus Rußland, Rumänien und den Balkanländern.[3]) Was insbesondere Rumänien

---

[1]) Zur Illustrierung dieser Tatsache möge folgende Tabelle dienen:

Getreidezölle			Viehzölle (per Stück)		
Zolltarif von 1891	Zolltarif von 1902 Minimal	Maximal	1891		1902
			Mark pro Stück		
Weizen M. 3.50	M 5.50	M. 7.50	Pferde	20.—*)	im Wert bis M. 1000.— M. 90.—, bis M. 2500.— M. 180.—, über M. 2500.— M. 360.—
Gerste „ 2.—	„ 4.—	„ 7.—	Ochsen	25.50	M. 18.— pro 1 dz Lebendgewicht
Hafer „ 2.80	„ 5.—	„ 7.—	Stiere	9.—	
Roggen „ 3.50	„ 5.—	„ 7.—	Kühe	9.—	
Mais „ 1.50	—	„ 5.—	Jungvieh	5.—**)	
Mühlenfabr. „ 7.30	—	„ 18.75	Schweine	5.—	10.—
			Schafe	1.—	2.—

*) Bis zu 2 Jahren M. 10.—.

**) Kälber unter 6 Wochen M. 3.—.

[2]) Was die Forderung der Agrarier anbetrifft, siehe „Das zoll- und handelspolitische Agrarprogramm der österreichischen Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschluß von Handelsverträgen. Prag 1900.

[3]) Idem S. 7.

anbelangt, forderte sie die Kündigungen des Handelsvertrages von 1893 und den Abschluß einer Handelskonvention, in welcher „den österreichisch-ungarischen Interessen in weit höherem Maße Rechnung getragen werden müsse, als dieses bisher der Fall gewesen ist.“ [1])

Angesichts dieser den rumänischen Interessen nachteiligen agrarschutzzöllnerischen Strömungen in Deutschland und Österreich-Ungarn, angesichts ferner der Finanzkrisis von 1899 und der Klagen über technische Mängel des bestehenden Zolltarifes verfolgte die neue Zollpolitik Rumäniens einerseits wieder die Tendenz einer Förderung der einheimischen Industrie; andererseits sollte der Zolltarif eine genügende Grundlage zur Erhaltung von Begünstigungen in Bezug auf Agrarprodukte bei Abschluß von Handelskonventionen bieten.

Um die Meinung der maßgebenden Faktoren in Bezug auf den weiteren Ausbau der Zollpolitik einzuholen, wandte sich die rumänische Regierung im Jahre 1901 an die Handelskammern des Landes mit folgenden Fragen:

1. Ob der Zolltarif einen schutzzöllnerischen oder freihändlerischen Charakter tragen solle oder aus einer Verbindung von beiden hervorgehen solle.

2. Ob die Handelsverträge auf länger als 10 Jahre abgeschlossen werden sollten, und

3. ob die Handelsverträge die Meistbegünstigungsklausel enthalten sollten.

Auf diese Fragen antworteten die Handelskammern in ihrem Kongreß vom Mai 1901:

I. Der Zolltarif sollte auf entschieden protektionistischer Basis beruhen und die Zölle des gegenwärtigen Zolltarifs sollten entsprechend erhöht werden.

II. Die bisher gebräuchliche 10jährige Gültigkeitsdauer sollte beibehalten werden; Rumänien solle sich aber das Recht einer Vertragskündigung vor Ablauf dieses Termins wahren.[2])

III. Die Handelsverträge sollten die Meistbegünstigungsklausel enthalten.

Gegen diese Entscheidung des Kongresses waren die Agrarier, welche in ihrem Kongreß auf die Frage der Regierung antworteten, daß sie durchaus nicht für einen hochschutzzöllnerischen Tarif wären, sondern einen Doppeltarif (Maximal- und Minimaltarif) anstrebten, wovon der Minimaltarif denjenigen Ländern gewährt werden solle, die den rumänischeu Agrarprodukten zollfreie Einfuhr oder reduzierte Zollsätze gestatteten, und der Maximaltarif auf diejenigen Länder angewandt werden solle, welche die Einfuhr

[1]) Idem S. 9.

[2]) Siehe Darea de seamă a Congresului Camerei de Comerţ vom Mai 1901.

der rumänischen Agrarprodukte hinderten oder sie mit großen Zollsätzen belasteten. In Bezug auf die heimische Industrie waren sie der Meinung, daß diese nur solche Begünstigungen erhalten solle, die ihr helfen würden, billig zu produzieren. Sie erklärten sich gleichzeitig als Anhänger einer Ermäßigung der Transporttarife und verlangten gleichzeitig Zollfreiheit für landwirtschaftliche Maschinen und Werkzeuge.

Um die ökonomische Lage besser kennen zu lernen und auf diese Weise den Zolltarif auf soliderer Grundlage auszuarbeiten, beschloß die Regierung, eine behördliche Industrie-Enquête vorzunehmen, und auch die Meinungen der Handelskammern wie auch der bedeutendsten Finanzmänner, Kaufleute und Industrieller einzuholen.

Nach einer Arbeit von mehr als zwei Jahren wurde der Zolltarif genehmigt und am 10. März a. Zeitrechnung 1904[1]) dem Senat vorgelegt.

Im neuen Zolltarif wurden folgende grundlegende Bestimmungen vorgesehen:

a) Zollfreiheit ist im großen und ganzen nicht gewährt worden,

b) für Rohstoffe, die der Landwirtschaft und der Industrie dienen, wurden die sogenannten statistischen Gebühren vorgesehen. Die Rohstoffe, die einer industriellen Verarbeitung unterworfen waren und trotzdem noch als Rohmaterialien für eine weitere Verarbeitung eingeführt werden, wurden Finanzzöllen unterworfen, das entsprechende fertige Fabrikat wurde mit einem höheren Zollsatz belegt, um auf diese Weise diejenigen einheimischen Industriezweige, welche verarbeitete Stoffe als Rohmaterialien verwenden, zu entschädigen. Die Finanzzölle wurden auf 10—15% erhöht.[2]) Eine

[1]) Im Jahre 1903 wurden die Accisen abgeschafft. An ihre Stelle traten Abgaben für 38 Artikel, die zwar zu Gunsten der Gemeinden, aber nicht von diesen, sondern von den staatlichen Behörden beim Verbrauch erhoben wurden. Zu diesen Abgaben kamen für die eingeführten Waren bei Überschreitung der Grenze selbstverständlich noch die Zollsätze und für die Einfuhr und Ausfuhr durch einen Hafen das schon früher erwähnte ½ Prozent für Unterhaltung und Verbesserung der Häfen hinzu. Um die einheimische Industrie noch weitgehender zu unterstützen, wurde durch das ergänzende Industrieförderungsgesetz vom 4. Juni a. St. 1906 den Mühlen, Brennereien und Brauereien die zollfreie Einfuhr von Maschinen und Zubehör zugestanden.

[2]) Die Ursachen, die zur Einführung der höheren Finanzzölle geführt haben, waren nach dem Bericht des Finanzministers folgende:

1. Rein fiskalische Interessen. Alle zum Lebensunterhalt nötigen Waren, die im Lande produziert werden, sind höheren Abgaben unterworfen (so wurde für Alkohol, Salz, Tabak, die im Jahre 1903 im Wert von 34,9 Millionen Lei konsumiert wurden, eine Abgabe von 85,2 Millionen Lei erhoben), während die fremden Produkte mit niedrigeren Zollsätzen eingeführt werden, obgleich sie im allgemeinen nicht zum Lebensunterhalt unbedingt notwendig sind.

2. Gründe der Gerechtigkeit. Das fremde, eingeführte Produkt muß in selbem Maße besteuert werden, wie das einheimische Produkt. Diese Maßnahme, die zu gleicher Zeit auch für die Schutzzölle gilt, begründete der Finanzminister folgendermaßen: a) Die

gerechtere Behandlung der Waren wurde vorgenommen, indem die teuren Waren verhältnismäßig höheren Zollsätzen unterworfen wurden, als die billigeren, wodurch dem früheren anormalen Zustande ein Ende gemacht wurde.

Was die eigentlichen Schutzzölle anbetrifft, so waren sie, infolge des Bestrebens der Regierung, die einheimische Industrie mehr als bisher zu fördern, höher als die Zollsätze des Zolltarifs von 1891/93.[1]) Was die Nomenklatur anbetrifft, so hat man versucht, den Tarif systematischer, vollständiger und klarer als den von 1891 zu machen und die Waren nach ihrer Natur und nach ihren Preisen geordnet.[2])

Um ein besseres Bild von dem Unterschied in Nomenklatur und Zollsätzen zwischen dem Tarif von 1891 und dem von 1906 zu geben, wollen wir eine vergleichende Tabelle (s. S. 143ff.) aufstellen.

Über den neuen Zolltarif entstand in der öffentlichen Meinung ein Kampf zwischen den Agrariern einerseits und den Industriellen andererseits. Beide Teile beklagten sich darüber, daß ihre ökonomischen Interessen durch den Zolltarif keine genügende und wirksame Unterstützung gefunden hätten.

1. Die Agrarier, welche an Schutzzöllen für ihre eigenen Produkte, durchwegs Ausfuhrartikel, nicht interessiert waren, protestierten dagegen, daß der neue Zolltarif von dem Wunsche geleitet war, neue Industriezweige ins Leben zu rufen und dem existierenden eine übermäßige Be-

---

fremde Ware, die ausgeführt wird, erfreut sich in dem einführenden Land verschiedener Vorteile; sie ist beispielsweise von Abgaben an den Fiskus befreit, genießt Transporttarife, die geringer sind als diejenigen, welche für die inländischen Produkte zu entrichten sind; sie genießt ferner direkte und indirekte Ausfuhrprämien. b) Die fremde Industrie, die ihre Produktionskosten, Tilgungsquote u. s. w. aus dem Absatz im Lande deckt, kann ihre Produkte nach dem Ausland mit Schleuderpreisen absetzen, so daß die einheimische Industrie der Konkurrenz nicht standhalten kann. Manche ausländischen Fabriken verfolgen sogar das Prinzip, im Falle der Gründung einer Konkurrenzfabrik im Inlande die Preise um 10—30% zu ermäßigen, um die einheimische Konkurrenz zu vernichten. Der Schluß, zu dem der Finanzminister gelangte, war der, daß die Finanzzölle den Zweck verfolgen sollten, den Preis der fremden Waren auf das Niveau des Preises, zu dem die gleiche Ware im Ursprungsland verkauft wird, zu bringen.

[1]) Der Zolltarif setzte sich aus 854 Artikeln mit 2834 Zollsätzen zusammen, während der Zolltarif von 1891 570 Artikel und 623 Zollsätze enthielt.

[2]) Im Zollgesetz, das gleichzeitig mit dem Zolltarif ausgearbeitet wurde, wurde festgesetzt, daß die Produkte der Staaten, mit denen Rumänien keine Handelsverträge abgeschlossen hatte und von denen die rumänischen Waren mit Differentialzöllen belegt wurden, bei ihrer Einfuhr einem Zuschlag von 50% über die im Generalzolltarif festgesetzten Zollsätze zu unterwerfen seien, und daß die als zollfrei vorgesehenen Waren für diese Staaten mit einem Zollsatz von 30% belastet werden sollten. Wenn diese Staaten die Zollsätze so erhöhen würden, daß sie einer Prohibition gleichkämen, so sollte die Regierung, durch die wirtschaftlichen Interessen des Landes veranlaßt, die Zollsätze des Generalzolltarifs bis zur Prohibition erheben können. (Siehe Art. 3 des Zollgesetzes.)

Zolltarif von 1891			Zolltarif von 1906		
Art.	Warenbenennung	Zollsatz p. 100 kg in Lei	Art.	Warenbenennung	Zollsatz p. 100 kg in Lei
51/52	Schwefel und Salzsäure . . .	zollfrei	775	Schwefel und Salzsäure . . .	2
158	Salpetersäure und rauchende Schwefelsäure	„	776	Salpetersäure und rauchende Schwefelsäure	4
163	Borsäure, Oxalsäure, Borax . .	„	777	Borsäure, Oxalsäure	10
213	Stearinkerzen	40	146	Stearinkerzen	55
231	Büffel-, Ochsen-, Kalb-, Schafhäute u. s. w., mit oder ohne Haar oder Wolle, sämtlich roh, gesalzen oder getrocknet . .	3	59	Büffel-, Ochsen-, Kalb-, Schafhäute u. s. w., mit oder ohne Haar, sämtlich roh, gesalzen oder getrocknet	4
			60	Idem, getrocknet oder geäschert	8
236	Pferdegeschirr und Sattel jeder Art nebst Zubehör	160	69	Pferdegeschirr und deren Zubehör	200
			70	Sättel und deren Zubehör . .	250
240	Lederhandschuhe aller Art mit Ausnahme der Militärhandschuhe	120	81	Lederhandschuhe jeder Art . .	120
241	Militärhandschuhe	40			
242	Schuhwerk, ganz fertig oder nur zugeschnitten, aus gestreiftem, gefärbtem oder glattem Juchten und Bittling, ferner aus Teletin, Wichsleder, Saffian, Maroquin und Spaltleder	400	75 bis 78	Schuhwerk jeder Art, außer solchen aus Filz-, Woll-, Baumwoll- und Seidenstoffen . .	500 bis 800
243	Schuhwerk aus anderem Leder als die vorgenannten, ganz fertig oder nur zugeschnitten	500			
252	Wollengarne aller Art, nicht gefärbt	60	93	Wollengarn, eindrähtig, ungefärbt	60
			95	Wollengarn, zweidrähtig, ungefärbt	75
			97	Wollengarn, drei- oder mehrdrähtig, ungefärbt	100
253	Wollengarne aller Art, gefärbt .	100	94	Wollengarn, eindrähtig, gefärbt .	80
			96	Wollengarn, zweidrähtig, gefärbt	95
			98	Wollengarn, drei- oder mehrdrähtig, gefärbt	130
254	Wollengewebe im Gewichte von 700 g oder mehr pro qm . .	100	100	Wollengewebe im Gewichte von 800 g und mehr pro 1 qm .	130
255	Wollengewebe im Gewichte von 500—700 g pro qm	120	101	Wollengewebe im Gewichte von 600—800 g pro 1 qm . . .	210
256	Wollengewebe im Gewichte von 500 g oder weniger pro qm .	150	102	Wollengewebe im Gewichte von 400—600 g pro 1 qm . . .	260
			103	Wollengewebe im Gewichte von 200—400 g pro 1 qm . . .	320
			104	Wollengewebe im Gewichte unter 20 g pro 1 qm	380
261	Spitzen, Tüll und Stickereien aus reiner Wolle	420	113	Spitzen und Tüll aus reiner Wolle	600

Zolltarif von 1891			Zolltarif von 1906		
Art.	Warenbenennung	Zollsatz p. 100 kg in Lei	Art.	Warenbenennung	Zollsatz p. 100 kg in Lei
276	Gewebe aus Baumwolle, nicht gefärbt, nicht gebleicht, nicht appretiert	50	358	Gewebe aller Art aus Baumwolle, roh, ungefärbt, im Gewicht von mehr als 180 g auf 1 qm . .	75 bis 125
			359	Gewebe aller Art aus Baumwolle, roh, ungefärbt, im Gewicht von 180—100 g auf 1 qm . . .	90 bis 175
			360	Gewebe aller Art aus Baumwolle, roh, ungefärbt, im Gewicht von 100—70 g pro 1 qm . . .	100 bis 200
			361	Gewebe aller Art aus Baumwolle, roh, ungefärbt, im Gewicht von 70 g und weniger	125 bis 250
289	Garn aus Hanf und Flachs, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt	14	328	Garn aus Hanf und Flachs, einfach, ungebleicht oder gefärbt, auf das kg messend 2000 bis 20000 m	25 bis 60
			329	Dasselbe, gebleicht oder gefärbt (Zollsatz des ungefärbten Garnes mit einem Zuschlag von 30%.)	
			330	Garn aus Hanf und Flachs, zwei- oder mehrdrähtig, ungebleicht, ungefärbt, auf das kg messend 2000—20000 m	35 bis 85
			331	Dasselbe, gebleicht oder gefärbt (Zollsatz des gezwirnten, rohen Garnes mit einem Zuschlag von 30%.)	
305	Gewebe aus Seide jeder Art, rein oder gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten Fäden aus gemeinem Metall	800	159	Gewebe aus reiner Seide, ungefärbt oder schwarz gefärbt .	1000
			160	Dieselben in jeder anderen Farbe, gefärbt oder mehrfärbig . .	1200
309	Dieselben, gemischt auch mit anderen Materialien	640	161	Samtartige Gewebe aus Seide, geschoren oder ungeschoren .	1300
			162	Leichte und undichte Gewebe aus Seide im Gewicht von mehr als 20 g pro 1 qm	1400
			163	Dieselben im Gewicht von 20 g und weniger auf 1 qm . . .	1600
475	Rohe gußeiserne Gegenstände, nur gegossen, gefeilt[1]) . . .	5	596	Gußeiserne Röhren von jedem Durchmesser	
476	Gußgegenstände, poliert, emailliert, mit gegossenen Verzierungen oder abgedreht . . .	16		a) mit einer Wandstärke von 7 mm oder mehr	4
				b) mit einer Wandstärke von weniger als 7 mm . . .	7
477	Gegenstände aus Gußeisen, ziseliert, poliert, gefirnißt, bronziert, vernickelt, versilbert oder vergoldet in Verbindung mit anderem gemeinen Material oder nicht	35	597	Dieselben geschliffen, abgedreht, poliert, lackiert, verzinnt oder bronziert	
				a) mit einer Wandstärke von 7 mm und mehr	9

[1]) Hier sind auch die gußeisernen Röhren inbegriffen.

Zolltarif von 1891			Zolltarif von 1906		
Art.	Warenbenennung	Zollsatz p. 100 kg in Lei	Art.	Warenbenennung	Zollsatz p. 100 kg in Lei
				b) mit einer Wandstärke von weniger als 7 mm . . .	16
			598	Dieselben mit der Hand ziseliert, verkupfert, vernickelt . . .	26
			599	Gußeiserne Gegenstände, noch nicht genannt, roh, einfach gegossen, befeilt oder nicht, auch mit gegossenen Verzierungen	
				a) im Gewicht von 50 kg das Stück	5
				b) im Gewicht von 50—5 kg das Stück	8
				c) im Gewicht von unter 5 kg das Stück	12
			600	Dieselben abgedreht oder abgeschliffen, poliert, lackiert, verzinnt, verzinkt, emailliert	
				a) im Gewicht von über 50 kg das Stück	15
				b) im Gewicht von über 50—5 kg das Stück	17
				c) im Gewicht von unter 5 kg das Stück	20
			601	Dieselben mit der Hand ziseliert, bronziert, vernickelt, versilbert, vergoldet	
				a) im Gewicht von über 50 kg das Stück	25
				b) im Gewicht von über 50—5 kg das Stück	35
				c) im Gewicht von unter 5 kg das Stück	55

günstigung zu geben. Sie erklärten sich durchaus für niedrige Industriezölle, weil sie dadurch hofften, das Ausland zu einer Erniedrigung seiner Zölle für rumänische Argrarprodukte veranlassen zu können.[1]) Sie hoben weiter hervor, daß gerade diejenigen Industriezweige, die sich direkt auf die Landwirtschaft stützten und die kleinen Gewerbe durch den Zolltarif zu wenig geschützt würden und protestierten gleichzeitig gegen die Verzollung von landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeugen.

2. Die Industriellen dagegen wünschten möglichst hohe Schutzzölle für ihre Fabrikate. Ein Teil von ihnen war mit dem Einfuhrzoll

[1]) Diese Ansprüche — um es gleich zu bemerken — waren schwer zu erfüllen, da die Länder, mit denen Rumänien in Verhandlungen zu treten wünschte, diese Maßnahmen — in Anbetracht der in Europa herrschenden Agrarschutzströmungen — kaum mit mäßigen Zöllen auf agrarische Produkte beantwortet hätten.

zufrieden, während ein anderer Teil die Einfuhrzölle als ungenügend für die Unterstützung der einheimischen Industrie ansah.

Im Parlament, stellten sich die Konservativen und ein kleiner Teil der Liberalen — mit gewissen Einschränkungen — auf den Standpunkt der Agrarier und forderten einen gemäßigten Schutz für die einheimische Industrie und dessen Beschränkung auf eine bestimmte Gruppe von Betrieben. Die Majorität aber der liberalen Partei, die am Ruder war, nahm den Standpunkt der Industriellen ein und trat also für eine ausgesprochene Unterstützung der einheimischen Industrie ein.

Die konservative Partei suchte die Notwendigkeit einer Beschränkung des Industrialismus mit der Darlegung zu erhärten, daß die weitere Entwicklung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit eine Umwandlung der Landbevölkerung in Stadtbevölkerung nach sich ziehen würde. In dieser Umwandlung sahen sie ein drohendes soziales Übel, da ihrer Meinung nach die Bevölkerung auf dem Lande sowohl in physischer, als auch psychischer Beziehung vor schlechten Einflüssen besser geschützt sei als die Stadtbewohner, insbesondere als die in der dortigen Industrie beschäftigten Arbeiter.[1])

Mit den Zollsätzen der neuen Tarifvorlage waren die Konservativen nicht zufrieden. Sie behaupteten, daß viele Industriezweige begünstigt würden, die nur durch diese Begünstigung und durch Opfer seitens des Staates und der Konsumenten existieren könnten, und deren Gewinnste nur einem äußerst geringen Teil der Bevölkerung, nämlich nur den Fabrikanten, zugute kämen, von denen noch dazu der größte Teil Fremde seien.[2]) Als Folge dieses übertriebenen Schutzzolles würden die Industrien Kartelle bilden und dadurch den inneren Markt monopolisieren und die Preise ihrer Waren erhöhen.[3])

---

[1]) Siehe Senatssitzung vom 15. April a. St. 1904, Rede von J. Lahorvari. Das Streben nach Industrialismus wird in dieser Rede in schwarzen Farben gemalt, indem der Redner, gestützt auf die Schrift des Franzosen Légras „Au pays russe" zeigt, wie in Rußland die Frauen und Mädchen, die in Fabriken arbeiten, immer mehr der Sklaverei, Vertierung und schamloser Entartung entgegengehen; wie die Familie sich desorganisiert, da der Handwerker des Landes lieber als Arbeiter in eine Fabrik geht, als auf dem Lande bleibt, da er im ersteren Falle die Möglichkeit hat, mehr zu verdienen.

[2]) Siehe die Rede von N. Filipescu, Kammersitzung vom 11. März a. St. 1904.

[3]) Siehe die Rede von J. Lahorvari, Senatssitzung vom 15. April a. Zt. 1904. Diese Kartellierung erwarteten sie mit Sicherheit, gestützt auf den Umstand, daß die Konsumtionskraft in Rumänien sehr beschränkt war, und daher die Fabriken in jedem Industriezweig nur in geringer Menge bestehen konnten. Sobald der Preis der Waren sinken würde, würde sofort eine Kartellierung mit bestimmter Feststellung der Verkaufsquantität und des Preises eintreten. Zur Illustrierung dieser Entwicklung führten sie die Zuckerfabriken auf, die in Anbetracht der Tatsache, daß die Zuckerkonsumtion 3 kg pro Kopf der Bevölkerung (1903) war, ein Kartell abgeschlossen und den Zuckerpreis im Jahre 1904 auf 1,10 Lei festgesetzt hatten, während er 1898 0,85 Bani betrug, so daß der Zucker-

Sie stimmten einer Industriebegünstigung nur für diejenigen Industriezweige zu, die in Verbindung mit der Landwirtschaft ständen und denen ihrer Meinung nach zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden war, ferner einer Förderung der Veredelungsindustrie, der Hausindustrie und des Handwerks, wie auch in beschränktem Masse derjenigen Industriezweige, welche die Rohstoffe aus dem eigenen Lande beziehen, im Lande ein genügendes Absatzgebiet, genügende Arbeit und Geld zu niedrigem Zinsfuß zu ihrer Verfügung haben.[1])

Was die Form anbelangt, in der die industrielle Tätigkeit erfolgen sollte, so waren sie Anhänger der Kleinbetriebe,[2]) da nach ihrer Ansicht für eine große Industrie[3]) weder ein genügend aufnahmefähiger innerer noch ein äußerer Absatzmarkt vorhanden waren. Gegen die Anlage von fremdem Kapital in der einheimischen Industrie waren sie nicht, denn sie sahen ein, daß vorläufig nur durch das fremde Kapital die Industrie in Rumänien bestehen konnte.[4])

Ferner betonten die Konservativen, daß die Betriebsleiter und ein großer Teil der gelernten Arbeiter Fremde wären, die einen Teil ihres Verdienstes über die Grenze in ihre Heimat schickten. Ferner kritisierten sie den Umstand, daß die Regierung in der Tarifvorlage in der illusorischen Hoffnung, die Industrie im Lande zu beleben, gerade die landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeuge Zollsätzen unterworfen hatte. Desgleichen unterzogen sie die hohen Finanzzölle, die für sie den Charakter von Schutzzöllen hatten, einer scharfen Kritik, indem sie sagten, daß diese nur eine Verteuerung des Lebens zur Folge haben würden. Endlich erklärten sie sich für die Einführung von Ausfuhrprämien für Vieh, Fleisch und Spiritus.

---

preis jetzt 25 Bani mehr als vorher betrug und um 45 Bani mehr als der Zuckerpreis in Frankreich, nach der Brüsseler Zuckerkonvention, wo die jährliche Zuckerkonsumtion 14,28 kg pro Kopf betrug. In Anbetracht der Tatsache, daß der Absatzmarkt und die Konsumtionskraft gering waren, konnten sie nicht der Meinung sein, daß diese hohen Preise für Fabrikate nur solange bezahlt werden würden, bis die betreffende Industrie sich konsolidiert hätte und dann durch die natürliche Wirkung der Konkurrenz den Preis reduzieren würde. Diese Behauptung könne sich nur — sagten sie — in dem Falle bestätigen, wenn das Absatzgebiet und die Konsumtionskraft größer und es also möglich sei, daß mehrere Fabriken ins Leben gerufen würden, die dann in gegenseitiger Konkurrenz sich unterbieten würden.

[1]) Siehe die Rede von C. Dissescu, Kammersitzung vom 12. März 1904.

[2]) Die Konservativen stimmten einer weiteren Begünstigung der Kleinbetriebe zu, da es ihrer Meinung nach nicht möglich sei, daß alle Faßbinder, Schreiner, Kesselschmiede u. s. w. des ganzen Landes zu Kartellen zusammentreten würden.

[3]) Ein Deputierter der Minorität verglich die Großindustrie mit einem rhachitischen Kind, das niemals ohne Hilfe auf eigenen Füßen stehen und nur auf Krücken gehen kann.

[4]) Ein Deputierter der Minorität verglich das fremde Kapital mit dem Regen, der auf den Boden gefallen ist und dann in die Höhe zurückkehrt, den Boden aber befruchtet und produktiv gemacht hat. (Sitzung vom 15. März a. St. 1904, Kammerrede von P. P. Carp.)

Die Majorität der Liberalen trat demgegenüber für die möglichst ausgedehnte Unterstützung der einheimischen Industrie ein, deren Förderung für die Beseitigung der in der landwirtschaftlichen Einseitigkeit liegenden bedenklichen Lage der Volkswirtschaft von großem Werte sei und zugleich dem Fiskus nicht zu unterschätzende Einnahmen brächte. Erst durch das Vorhandensein anderer Wirtschaftsbetätigungen neben der Landwirtschaft würde das Gleichgewicht der produzierenden Wirtschaftskräfte ermöglicht. Jedes Land, welches Fortschritte machen wolle, müsse darnach streben, auch eine Industrie zu besitzen. Sie führten als Beispiel die Vereinigten Staaten an, ein Staat, der die günstigsten Vorbedingungen erfülle, Agrarstaat zu bleiben, da er ein großes und fruchtbares Territorium besitze und der doch große Opfer gebracht habe, um eine Industrie zu begründen. Ein Staat, der reiner Agrarstaat bleiben würde, sei ein armer, zurückgebliebener Staat. Sie wünschten daher, daß das Industrieschutzzollsystem durch den neuen Zolltarif fortgesetzt und vollendet würde. Sie vertraten die Ansicht, daß eine Vereinigung von Landwirtschaft und Industrie den wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen Rumäniens nur förderlich sein könne, da beide Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit sich gegenseitige Vorteile brächten: die Industrie der Landwirtschaft dadurch, daß sie ihr die nötigen Düngemittel zur Verfügung stelle und für die agrarischen Rohstoffe ein Absatzgebiet darstelle; die Landwirtschaft der Industrie dadurch, daß sie ihrerseits der Industrie gerade jene Rohstoffe zur Verfügung stelle, die diese nötig habe. Durch die Entwicklung der Industrie würde die Landwirtschaft keineswegs die nötigen Kräfte verlieren, da die Landbevölkerung nur im Winter im Gewerbe beschäftigt würde und zwar nur in der Hausindustrie; das aber sei wünschenswert. Dies würde nicht nur die Landwirtschaft keineswegs schädigen, sondern auch die schlechte Lage der Landbevölkerung bedeutend bessern. Von einer Massenübersiedelung der Landbevölkerung in die Städte könne nicht die Rede sein: die industriellen Niederlassungen lägen meistenteils wegen der Nähe der Wasserkräfte in gebirgigen Gegenden und hier könne die Bevölkerung, die sehr dicht[1]) sei und nur schwer ihren Unterhalt finde, in der Industrie leicht ihr Brot verdienen.

Die Angriffe der Konservativen auf die protektionistischen Zollsätze der Tarifvorlage beantworteten die Liberalen damit, daß der Zolltarif nicht nur den Zweck verfolge, die wirtschaftlichen Interessen des Landes zu befriedigen, sondern daß er gerade zu jener Zeit, wo die Agrarschutzzollströmung in Deutschland und Österreich-Ungarn besonders stark hervortrat, als eine wirksame Grundlage bei den Vertragsverhandlungen mit den anderen Staaten dienen müsse.

[1]) Im Tal der Prahova und Buzău kommen 150 Seelen auf 1 qkm. (Siehe die Rede von Vintilă Brătianu, Kammersitzung vom 16. März a. Zt. 1904.)

Was die Höhe der Zollsätze anbelange, die im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung festgestellt worden seien, so sei sie im allgemeinen nicht größer als die frühere, sondern bloß den Bedürfnissen der verschiedenen Produktionszweige angepaßt; diese Zölle hätten nur die Weiterentwicklung und Ausdehnung der einheimischen Industrie zum Zweck. Ein Agrarstaat wie Rumänien müsse auch die Entwicklung der übrigen Produktionszweige des Landes im Auge haben, selbst wenn eine gewisse Zeit lang ein Teil der Bevölkerung Opfer bringen müsse.

Eine Benachteiligung der auf der landwirtschaftlichen Produktion beruhenden Industriezweige — wie die Konservativen behaupteten — fände nicht statt. Denn der Tarif habe ja eben in erster Reihe die Begünstigung jener Industriezweige im Auge, welche ihre Rohstoffe der Landwirtschaft entnehmen, also diejenigen, die Hanf, Flachs, Wolle u. s. w. als Rohmaterialien benutzen. Was dann die Behauptung der Konservativen anbelange, daß die Zollsätze auf landwirtschaftliche Maschinen und Werkzeuge zu hoch seien und dadurch in erster Linie die Bauern benachteiligt würden, so sei sie unberechtigt. Für Werkzeuge werde ein Zoll von $2^1/_2$—10 Bani und für landwirtschaftliche Maschinen von 8—9% entrichtet. Der Bauer sei bedeutend mehr belastet durch die Abgaben auf Petroleum, Tabak, Salz, Alkohol, Zucker u. s. w. als durch diese Zollsätze.[1]) Die Abhilfe läge also nicht in der Abschaffung dieser Zollsätze, sondern in der Abschaffung oder Verminderung der indirekten Besteuerung. Bei der Gewährung von Begünstigungen habe die Regierung soweit als möglich sowohl die kleinen Gewerbe, die Hausindustrie und das Handwerk wie auch die Großbetriebe im Auge gehabt. Von einer Erdrückung der Kleinbetriebe durch die Großindustrie könne — nach ihrer Meinung — nicht die Rede sein; im Kampf zwischen diesen beiden Betriebsarten seien die Kleinbetriebe nicht vernichtet worden, da es Kleinindustrien gebe, die durch ihre Eigenart bestünden und nicht ersetzt werden könnten.[2]) — Was die Form der gewerblichen Tätigkeit anbetrifft, so waren die Liberalen auch nicht direkte Anhänger der Großbetriebe im eigentlichen Sinne des Wortes, da für eine Entwicklung im großen nur bestimmte Industrie-

[1]) So z. B. eine Hacke, die 1 kg wiege und die mit 80 Bani verkauft werde, sei mit einem Zollsatz von 10 Lei pro 100 kg ihrer Gattung belastet, oder mit 10 Bani pro Hacke, oder weiter eine Sichel, die 250 g wiege und die mit 50 Bani allgemein verkauft werde, sei auch mit einem Zollsatz von 10 Lei pro 100 kg belegt oder mit $2^1/_2$ Bani pro Sichel. Weiter gelte für eine Sense ein Zollsatz von $3^1/_2$ Bani pro Stück. Im Gegensatz zahle der Konsument für 1 Paket Tabak mit einem Wert von 20 Bani, eine Abgabe von $14^1/_4$ Bani, oder für 1 l Petroleum eine Abgabe von 12 Bani. Dabei sei aber zu beachten, daß die Anschaffung obengenannter Arbeitsgeräte, nur in größeren Zeiträumen erfolge, während Tabak, Petroleum in der angegebenen Menge oft jeden Tag, auch von einer kleinen Familie, verbraucht wurde.

[2]) Siehe die Rede von Missir, Kammersitzung vom 13. März a. St. 1904.

zweige geeignet seien und zwar solche, die es vermöchten, sich im Ausland einen Absatzmarkt zu schaffen, wie die Petroleum- und Mühlenindustrie, die Wollindustrie und die Produktion vegetabilischer Öle. Das in den verschiedenen Zweigen der gewerblichen Tätigkeit angelegte fremde Kapital sei ein notwendiges Übel, das für die Entwicklung der Industrie vorläufig zwar noch nötig sei, hoffentlich aber durch die Ansammlung von einheimischem Kapital bald überflüssig gemacht werden könnte. Darnach müsse man mit allen Mitteln streben.[1]) Was die von den Konservativen angegriffenen Kartelle anbelange, so verfolgten die Fabrikanten damit keineswegs den Zweck innerer Monopolisierung und die Erhöhung der Preise um den Zoll, sondern sie seien nur von dem Bestreben geleitet, sich durch Anpassung an den Bedarf zu erhalten und die Preise zu ermäßigen.[2]) — Die Erhöhung der Finanzzölle begründete die Regierung damit, daß sie durch das Wachsen der Zolleinkünfte eine Ermäßigung der indirekten Steuern, welche mit 100—200%[3]) des Wertes der konsumierten Waren schwer auf der einheimischen Konsumtion lasteten, eintreten lassen könnte; indirekte Steuern auf necessaria — so führte sie aus — belasteten den einheimischen Konsumenten ungleich schwerer als Finanzzölle auf entbehrliche Konsumtionsartikel.[4]) Hinsichtlich der Beschäftigung fremder Arbeiter erkannten sie vorläufig die Notwendigkeit der Beschäftigung solcher Kräfte an, da die rumänische Industrie noch nicht über den nötigen Stamm gelernter, virtuoser Arbeiter verfügte. Die Befürchtung, daß die fremden Arbeiter ihre Ersparnisse aus den Arbeitslöhnen in ihre Heimat schicken würden, finden sie als nicht gerechtfertigt, da die meisten von diesen Arbeitern in Rumänien sich dauernd niederlassen und hier Familien gründen werden.[5])

---

[1]) Das Budget, das sich im Jahre 1879 auf 101 Mill. Lei belief, war im Jahre 1904 auf 233,8 Mill. Lei gestiegen. Die Bezüge des Staates aus dem Salzmonopol waren in diesen Jahren von 3,5 Mill. Lei auf 6,3 Mill. Lei gewachsen, die aus dem Handel mit Spirituosen von 3,1 Mill. Lei auf 13 Mill. Lei, die aus Stempeln und Gebühren von 5,5 Mill. Lei auf 17,4 Mill. Lei. Die Depositenkasse hatte im Jahre 1879 107,9 Mill. Lei in Effekten und Geld im Depôt und im Jahre 1903 318 Mill. Lei. Die Nationalbank hatte im Jahre 1903 240 Mill. Lei in Effekten und Gold und die Reserve belief sich auf 80 Mill. Lei. (Siehe die Rede vom Finanzminister Costinescu, Kammersitzung vom 18. und 19. März a. St. 1904 und seinen Motivbericht.)

[2]) Siehe die Rede des Finanzministers Costinescu, Senatssitzung vom 16. April a. St. 1904.

[3]) Auf eine innere Konsumtion von 8 Mill. Lei Zucker betrugen die indirekten Steuern 5,6 Mill. Lei, auf eine innere Konsumtion von 7,8 Mill. Lei Alkohol betrugen die Steuern 13 Mill. Lei, auf eine innere Konsumtion von 3,7 Mill. Lei Petroleum betrugen die indirekten Steuern 2,6 Mill. Lei, auf eine innere Konsumtion von 15,4 Mill. Lei Salz und Schießpulver betrugen die indirekten Steuern 37 Mill. Lei. (Siehe Costinescu, die Kammerrede vom 20. März a. St. 1904.)

[4]) Siehe die Kammerrede des Finanzministers Costinescu vom 18. u. 19. März a. St. 1904

[5]) Idem, Senat vom 16. April a. St. 1904.

Nachdem wir nun die wirtschaftlichen Verhältnisse, welchen der Zolltarif entsprang, seine Zusammensetzung und schließlich die Stellungnahme der Parteien erläutert haben, wollen wir ihn nunmehr einer näheren Erörterung unterziehen.

Angesichts des in erster Linie verfolgten Zweckes die einheimische Industrie zu fördern, erkennen wir auf den ersten Blick, daß die im Jahre 1906 eingeführte Zollpolitik mit ihrem ausgeprägten Schutzzollsystem über das Ziel hinausgeschossen ist. Daran tragen nicht allein die maßgebenden, administrativen und gesetzgebenden Körperschaften die Schuld, sondern in erster Linie die aus den Handels- und Industriekreisen beigezogenen Sachverständigen. Man beschränkte sich nicht mehr darauf, die schon vorhandenen Industrien weiter zu heben oder diejenigen erst ins Leben zu rufen, für welche die natürlichen Voraussetzungen gegeben waren, sondern man wollte eben jeden irgend wie möglichen Industriezweig unterstützen, gleichgültig ob man dadurch die bestehenden Industrien zum technischen Rückstand veranlassen und eine Erhöhung der Inlandspreise zum Schaden der Konsumenten verursachen würde.

Um den industrieschutzzöllnerischen Charakter der neuen Zollpolitik besser illustrieren zu können,[1]) wollen wir die Zollsätze des neuen Zolltarifs nach ihrem Stand nach Abschluß der verschiedenen Handelskonventionen[2]) etwas näher prüfen. Als Beispiel diene die metallurgische Industrie, die in Rumänien sich im allgemeinen auf die Verarbeitung des eingeführten Eisens beschränkt.

Sie arbeitet unter den denkbar ungünstigsten Produktionsbedingungen. Es fehlt ihr an billigem Leihkapital, guter Kohle und geschulten Arbeitskräften;[3]) und trotz alledem sollte die Industrie durch den neuen Zolltarif

[1]) Es wird sicher nicht uninteressant sein, eine technische Untersuchung des Zolltarifs nach der Richtung vorzunehmen, ob der Schutz sich auf diejenigen Industrien, die den Bedürfnissen und den Bedingungen zur Entwicklung entsprachen, beschränkte oder nicht. Auf eine solche Untersuchung müssen wir jedoch vorläufig verzichten, da uns diese zu weit führen würde und wirtschaftliche und technische Kenntnisse des einzelnen Produktionszweiges erfordert. Außerdem fehlen im allgemeinen auf diesem Gebiet zuverlässige Daten. Soweit uns das Material diesbezüglich zur Verfügung gestanden ist, werden wir in Abschnitt VI darauf zurückkommen.

[2]) Wir haben den Stand der Zollsätze nach Abschluß der Handelskonvention genommen, weil wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, daß wir nicht in Kenntnis waren, daß der Zolltarif auch als Kompensationsobjekt bei Erlangung von Vergünstigungen beim Abschluß von Handelsverträgen dienen mußte.

[3]) Man hat in Rumänien öfters verschiedene Argumente ins Feld geführt und dabei besonders, was den Mangel an Rohmaterial betrifft, eine Parallele zwischen Rumänien, der Schweiz und Italien, wo ähnliche Verhältnisse herrschen, zu ziehen versucht. Dabei vergaß man, daß z. B. Italien die benötigten Rohmaterialien auf einem kürzeren und daher billigeren Wege sich verschaffen kann; bei der Schweiz, daß ihr das Leihkapital im allgemeinen zu einem niedrigeren Zinsfuß zur Verfügung gestellt wird, daß sie für einen kaufkräftigeren inländischen Markt produziert, daß ihr ausreichende und billige Wasserkräfte zur Verfügung stehen.

künstlich noch weiter ausgedehnt werden. So wurde z. B. den verschiedenen Kesselschmiedgegenständen eine Protektion von 30 – 40% zugesprochen, den Waren aus Gußmetall ein Schutz von 22—29%, den Türangeln, Schlössern und Eisenschaufeln ein Schutz von 22—45%, den nitrierten Rohren von 77%, den verschiedenen Drahtgeflechten von 28—40% u. s. w.

Neben diesen Metallwaren genießen auch die Produkte der Textilindustrie einen mehr als genügenden Schutz. Sie sind mit einem Zollsatz von 19—70%, die Bindfaden- und Seilerwaren mit einem solchen von 34% u. s. w. belegt.

Was die Finanzzölle anbetrifft, die aus der Überlegung entsprangen, daß indirekte Steuern auf eine begrenzte Konsumtion solchen auf die allgemeine Konsumtion vorzuziehen sind, so finden wir diese Finanzzölle nur dann angebracht, wenn gleichzeitig mit ihrer Erhöhung die Regierung auch wirklich die anderen Steuern auf den Verbrauch herabsetzt; denn die Importeure wälzen, als die wirtschaftlich Stärkeren, nun auch noch diese erhöhten Finanzzölle auf die inländischen Konsumenten ab.

Hinsichtlich der Kartelle ist zu sagen, daß sie sich nicht nur auf die planmäßige Anpassung der Produktion an den Bedarf beschränkten, was ja gewiß nicht zu tadeln wäre. Auch führten sie nicht, wie man von ihnen behauptet hat, eine Verringerung der Produktionskosten herbei. Vielmehr gehen sie in ihrer Preispolitik darauf aus, daß ihnen von den Käufern ihre Waren zu einem Preise abgenommen werden müssen, daß es auch dem unter den ungünstigsten Bedingungen arbeitenden Betriebe möglich ist, auf seine Kosten zu kommen, und daß außerdem in diesem Preis noch der Zollsatz in seiner ganzen Höhe zum Ausdruck kommt.[1])

Was die Form der industriellen Tätigkeit anbelangt, so ist es unbestreitbar, daß die Mittel- und Kleinbetriebe angesichts der beschränkten inneren Konsumtion und der geringeren Ausfuhr nach Bulgarien, Ägypten, der Türkei und Kleinasien zurzeit noch die geeignetsten Betriebsformen sind. Eine Ausnahme bildet allerdings die Produktion von Petroleum, Mehl, Wolle und vegetabilischen Öle.

Die Nomenklatur dieses neuen Tarifs ist zwar gut ausgeklügelt und geschickt abgefaßt, entspricht aber im allgemeinen nicht den Anforderungen der Praxis, da sie zu große Anforderungen an die nicht immer vorhandenen Kenntnisse der Zollbeamten stellt.

Durch die vielen Zersplitterungen der Artikel wird die Zolltechnik erschwert und dadurch kommen oft falsche Taxierungen vor.

Dieser Zolltarif sollte im Dezember 1904 in Kraft treten. Da indessen bis zu dieser Zeit die verschiedenen Verhandlungen zwecks Ab-

[1]) Siehe das Nähere hierüber Abschnitt VI.

schluß von Handelskonventionen noch nicht beendet waren, trat dieser Tarif erst am 16. Februar a. St. 1906 [1. März n. St. 1906][1]) in Kraft.[2])

XXI.

Die Handelskonvention mit Deutschland vom 8. Oktober n. St. 1904.

Gleichzeitig mit dem Zolltarif von 1906 trat auch die Handelskonvention mit Deutschland in Kraft. Sie war als Nachtragskonvention der alten Handelskonvention von 1893[3]) gedacht, die auf Grund der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen worden war. Diese Handelskonvention, die am 8. Oktober 1904 n. St. abgeschlossen wurde, hat eine besondere Bedeutung, weil sie zugleich mit dem Generalzolltarif die wesentliche Grundlage der neuen Zollpolitik und den Anfang der neuen Vertragspolitik bildet.

Was die textlichen Vereinbarungen der neuen Handelskonvention anbetrifft, so haben sie — mit Ausnahme von einigen Neuerungen — im allgemeinen die übliche Fassung der zurzeit geltenden Handelsverträge. Über die Neuerungen ist folgendes zu bemerken. So lang die alte Handelskonvention galt, konnten die beiden vertragsschließenden Teile sich gegenseitig in Bezug auf den Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrhandel gewisse Einschränkungen auferlegen, insoweit diese auf alle Länder angewendet werden sollten. In der neuen Handelskonvention sind diese Einschränkungen, außer in vier bestimmten Fällen, aufgehoben. Diese Einschränkungen galten: 1. für den Handel mit Kriegskontrebanden während des Belagerungszustandes, 2. in Dingen der öffentlichen Sicherheit, 3. in Bezug auf die Sanitätspolizei, 4. in Bezug auf Prohibitionen und Restriktionen, die durch Landesgesetze über die Herstellung, Durchfuhr und Verkauf von inländischen Artikeln verhängt waren und die auch für die entsprechenden Waren des anderen Landes gültig sein sollten. Dabei war hauptsächlich an die unter staatlichem Monopol hergestellten Waren und die leicht

---

[1]) Durch das Gesetz vom 24. Mai a. Z. 1906 (6. Juni n. St. 1906) ist der Zolltarif bei 63 Artikeln vereinfacht und modifiziert worden. (Siehe Handelsarchiv I. Teil, 1906, S. 1738—1743.) Außer den im Tarif festgesetzten Zollsätzen wurde noch ein Zollsatz von ½% nach einem Tarif, der vom Minister der öffentlichen Arbeiten ausgearbeitet war, erhoben. Er mußte von allen Waren entrichtet werden, die durch die Häfen des Landes ein- oder ausgehen. Für sie wurde im Zolltarif eine besondere Kolonne geschaffen.

[2]) Durch das Gesetz vom 28. Januar a. St. 1906 war der Zolltarif in einzelnen unbedeutenden Punkten abgeändert.

[3]) Diese Handelskonvention sollte nach Vereinbarung am 31. Dezember n. St. 1903 ablaufen. Sie wurde aber an diesem Tage nicht gekündigt, weil die Unterhandlungen zwecks Abschluß einer neuen Handelskonvention, die im Jahre 1904 angefangen hatten, wegen der lebhaften, schutzzöllnerischen Strömung in beiden Ländern noch nicht abgeschlossen waren. Bis zum Abschluß einer neuen Handelskonvention blieben noch die alten Zollsätze in Kraft.

entzündlichen Stoffe gedacht.[1]) Weiter wurde festgesetzt,[2]) daß die gegenseitigen inneren staatlichen oder gemeindlichen Abgaben, seien es nun Fabrikations- oder Konsumtionssteuern, auf fremde Waren nur bis zu der Höhe erhoben werden dürften, zu der auch das einheimische Produkt herangezogen sei. Für den Fall des Auftretens von Mißverständnissen, zwischen den beiden vertragsschließenden Teilen in Bezug auf diese Taxen, wurde das Prinzip des Schiedspruchs angenommen, und zwar sollte bei der ersten Differenz das Schiedsgericht bei dem sich benachteiligt wähnenden Teil stattfinden, im Wiederholungsfalle im anderen Land. Alle dabei sich ergebenden Ausgaben werden von dem Staate, in welchem das Schiedsgericht stattgefunden hat, bestritten. Sollten die beiden streitenden Teile zu keiner Einigung gelangen, dann sollte einem dritten unbeteiligten Staat das Schiedsrichteramt übertragen werden. Im Falle einer Differenz zwischen dem Zollbeamten und den einführenden Kaufleuten, sollte ebenfalls, wenn sich die Parteien nicht verständigen konnten, ein Schiedsrichter angerufen werden.[3])

Ein Punkt, den wir besonders hervorheben müssen, ist die Vereinbarung, daß der Transit von frischem und konserviertem Fleisch absolut frei sein sollte soweit die prophylaktischen Veterinärmaßregeln, die durch die in Kraft befindlichen Gesetze, Reglements und Anordnungen des Deutschen Reiches vorgeschrieben waren, davon nicht berührt würden.[4]) Unter den gleichen Bedingungen konnte in Deutschland auch die Einfuhr des rumänischen Fleisches geschehen.[5])

Was die tarifarischen Vereinbarungen betrifft, so gewährte das Deutsche Reich Rumänien die Zollsätze seines Minimalzolltarifs von 1902 für Roggen, Weizen, Gerste, Malz und Hafer. Für Mais und solche Gerste, die nicht zum Bereiten von Malz diente, wurden die Zollsätze des Deutschen Generaltarifs von 5 auf 3 M. bezw. von 7 M. auf 1,30 M. herabgesetzt.

---

[1]) Siehe Art. 5 der Handelskonvention.

[2]) Siehe Art. 12 der Handelskonvention.

[3]) Siehe Art. 7 der Handelskonvention.

[4]) Die prophylaktischen Maßregeln, denen der Transit unterworfen war, sind folgende: a) Transport in ganzen Waggons, b) unter Plombierung, c) direkt, d) von Zeugnissen begleitet, die aussagen, daß das Vieh aus Lokalitäten stammt, wo keine Viehseuchen herrschen, e) auf einem besonders vorgeschriebenen Weg.

[5]) Siehe Text der Nachtragskonvention, Art. 5 des Schlußprotokolls. Die Einfuhr und Durchfuhr nach Deutschland war von 1879 ab gemäß dem Entschluß des Bundesrats verboten. Dieses System hat bis zum Jahre 1889 gedauert, als durch eine Verordnung des Reichskanzlers verfügt wurde, daß die Vieheinfuhr aus Rumänien nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung gestattet sein sollte, was natürlich die Viehausfuhr Rumäniens nach Deutschland keineswegs beleben konnte, da die rumänischen Exporteure keine volle Sicherheit für die Zukunft hatten.

Andere Ermäßigungen wurden gewährt für Gemüse,[1]) ölhaltige Sämereien,[2]) Bauholz, Mineralöle,[3]) Benzin,[4]) Mineralfarben, Fleisch, Geflügel, Fische, Eier, Schafwolle[5]) u. s. w.

Für diese Begünstigungen gewährte Rumänien Deutschland als Gegenleistung Ermäßigungen und Bindungen der Zollsätze für verschiedene Arten von Häuten von Klein- und Großvieh, für feines Handschuhleder, Transmissionsriemen, Wollgarne, Wollkonfektionen, Posamentierwaren aus Wolle, Seidenspitzen, Baumwollgewebe, Plüsch und Samte, allerlei Stoffe und Gewebe aus verschiedenen Pflanzenfasern, farbiges Papier und Kartonwaren, Lithographien, Chromolithographien, Oleographien, Kautschukgegenstände, weiße oder gefärbte Fayencen oder Majolika, verschiedene Gegenstände aus Eisen und Gußeisen, verschiedene landwirtschaftliche und industrielle Maschinen, Drahtseile und Gegenstände daraus, Uhren, Spielwaren u. s. w.[6])

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß in Anbetracht des ganz ausgesprochen industrieschutzzöllnerischen Charakters der rumänischen Zollpolitik die an Deutschland gewährten Einfuhrzollsätze im allgemeinen höher waren, als früher.[7])

---

[1]) Im Vertragstarif von 1893 waren die Zollsätze auf Bohnen und Erbsen 1,50 M. pro 100 kg. In der neuen Handelskonvention wurden die Zollsätze des Generalzolltarifs auf Bohnen von 4 Mark pro 100 kg auf 2,50 M. und für Erbsen von 4 Mk. pro 100 kg auf 1,50 M. herabgesetzt.

[2]) Für Raps wurde der Zollsatz des Generalzolltarifs von 5 M. pro 100 kg auf 2 M. herabgesetzt; Flachssamen, der früher einem Zollsatz von 0,75 M. unterworfen war, konnte nach der neuen Handelskonvention zollfrei eingeführt werden. Für Mohnsamen blieb der alte Zollsatz in Wirksamkeit.

[3]) Für Mineralöle wurde der Zollsatz pro 100 kg auf 3 und 6 M. ermäßigt.

[4]) Der Zollsatz wurde von 6 M. pro 100 kg auf 2 M. pro 100 kg ermäßigt.

[5]) Im Ganzen wurden 31 Artikel des Generalzolltarifs ermäßigt und gebunden. Die Ausfuhr Rumäniens nach Deutschland in Bezug auf diese Waren belief sich in den Jahren 1900—1903 im Durchschnitt auf etwa 78 Millionen Lei bei einer Gesamtausfuhr Rumäniens nach Deutschland von etwa 81 Millionen Lei (nach der deutschen Statistik), stellte also etwa 96,3 % derselben dar.

[6]) Rumänien gewährte ganze und partielle Ermäßigungen und Bindungen aus seinem Generalzolltarif auf 98 Artikel. Diese Artikel stellten in den Jahren 1901—1903 eine Einfuhr in Rumänien von 51,3 Millionen Lei dar bei einer Gesamteinfuhr Deutschlands in Rumänien von 81 Millionen Lei, betrugen also etwa 63 % derselben.

[7]) Um dies zu verdeutlichen, wollen wir einige Beispiele anführen.

Warenbenennung	Konventionaltarif von 1893	Zolltarif von 1906	Tarif der Nachtragskonvention
Gewebe und Wirkstoffe aus Wolle im Gewicht von weniger als 800 bis 600 g pro qm	100—120 Lei	210 Lei	150 Lei
Idem. 600—400 g pro qm . . .	120—135 „	210 „	175 „
Idem. 400—200 g pro qm . . .	135 „	320 „	200 „
Idem. Unter 200 g pro qm . . .	135 „	380 „	275 „

Diese Nachtragskonvention wurde im März 1905 im rumänischen Parlament und im Februar 1905 im Deutschen Reichstag der öffentlichen Diskussion unterstellt.

Im rumänischen Parlament wurde die Handelskonvention im allgemeinen gut aufgenommen. Eine schwache Kritik wurde von einem Teil der konservativen Majorität[1]) an ihr ausgeübt, während die (liberale) Opposition lebhaft für die Handelskonvention eintrat. Diese Tatsache ist dadurch erklärlich, daß es eben eine liberale Regierung gewesen war, welche die Verhandlungen zwecks Abschluß der Konvention geführt hatte und die konservative Regierung, als sie an das Ruder kam, vor einem „fait accompli" stand.

Die Konservativen, welche die Handelskonvention kritisierten, hoben besonders hervor, daß für die rumänischen Hauptausfuhrartikel (Getreide und Vieh) keine genügenden Begünstigungen erzielt worden seien. Für Getreide habe Rumänien mit Ausnahme für Mais und für Gerste, die nicht zum Vermalzen bestimmt war, nur die Minimalzölle erhalten; für die Einfuhr von Vieh sei keine Veterinärkonvention abgeschlossen worden,

Warenbenennung	Konventionaltarif von 1893	Zolltarif von 1906	Tarif der Nachtragskonvention
Wirkwaren aus Wolle:			
a) Handschuhe	500 Lei	400 Lei	geb.
b) Strümpfe, Socken u. s. w. . .	500 „	400 „	300 Lei
Schmiedbares Eisen in Stäben, rund oder viereckig, von jedem Durchschnitt	zollfrei	5 „	3 „
Idem. In besonderen Formen . .	3 Lei	7 „	5 „
Blech und Platten aus Walzeisen:			
a) bis zu 2 mm Dicke	2 „	7 „	5 „
b) unter 2 bis ½ mm Dicke . .	2 „	8,50 „	6 „
Gußeiserne Röhren von jedem Durchmesser mit Pech gestrichen oder geteert:			
a) mit einer Wandstärke von 7 mm oder mehr	3 „	4 „	3 „
b) von weniger als 7 mm . .	3 „	7 „	6 „
Wand- und Standuhren:			
a) Einfache	1 Lei per St.	150 Lei per 100 kg	1,50 Lei per 100 kg
b) Geschmückte	1,50 „ „	200 „ „	75 „ „
c) Montierte aus feinem Material	1,50 „ „	350 „ „	Schwarzwalduhren
Gewebe aller Art aus Baumwolle, roh, nicht gefärbt und gebleicht, im Gewicht von mehr als 180 g auf qm			
a) enthalten Inlette und Schuß zusamm. bis 35 Fäden pro qcm	50 Lei	75 Lei	55 Lei
b) zusamm. bis 35 Fäden pro qcm	50 „	100 „	65 „

[1]) Siehe Senat- und Kammerverhandlungen vom 18. März und 7. März a. Z. 1905.

die doch die einzige Garantie für eine sichere Ausfuhr von lebendem Vieh nach Deutschland gewähre, sondern die Regierung hätte sich nur mit gewissen Begünstigungen auf frisches und konserviertes Fleisch begnügt.[1]) Auch die der Petroleumausfuhr seitens Deutschland gewährten Begünstigungen wurden angesichts der Tatsache, daß Deutschland ein gutes Absatzgebiet war, und es zu erwarten war, daß dieses Absatzgebiet sich noch erweitern würde, von den Konservativen als zu gering befunden.

Gegen diese Einwendungen betonte sowohl die Regierung als auch die nationalliberale Partei die Unmöglichkeit größere Ermäßigungen auf Grund des deutschen Generalzolltarifs zu erzielen,[2]) und sie führte weiter aus, daß es bei der Hebung der Landwirtschaft nicht immer unbedingt darauf ankomme, möglichst niedrige Einfuhrzollsätze für die einheimischen Bodenprodukte zu erzielen, sondern daß dieses Ziel oft besser erreicht werden würde durch die Verbesserung der Bodenkultur, durch die Qualitätsverfeinerung der exportierten Waren, durch eine bessere Organisation des Getreidehandels[3]) und durch die Verbesserung der sozialen Lage der Landbevölkerung.[4]) Ein Beweis dafür — sagt die Majorität —, daß die Getreidezölle, die seit 1879 immerwährend in Westeuropa im Steigen begriffen seien, keinen besonderen Einfluß auf die rumänische Ausfuhr gehabt hätten, sei der Umstand, daß Rumänien niemals durch diese Tatsache zu leiden gehabt habe.[5]) Die Getreideausfuhr nach Deutschland sei gerade im Jahre 1889 gewachsen, nachdem 1887 die dortigen Getreidezölle erhöht worden waren.[6])

Was insbesonders die deutschen Argrarzölle anbelange, so seien sie dem größten Teil der deutschen Bevölkerung zur Last gefallen zu Gunsten einer kleinen Minorität der Agrarbevölkerung, die aus diesen Zöllen einen Nutzen gezogen habe. Eine Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirtschaft mit dem Auslande und demzufolge eine vollständige Verdrängung des ausländischen Getreides auf den deutschen Märkten sei kaum anzunehmen. Auf eine Getreideeinfuhr werde Deutschland noch auf unab-

---

[1]) Siehe die Rede des Senators Istrate vom 18. März a. Zt. 1905.

[2]) Siehe die Rede des Berichterstatters Cantacuzino im Senat.

[3]) Besonders der bäuerlichen Produktion.

[4]) Siehe die Rede von J. Brătianu, Kammersitzung vom 8. April a. Z. 1905.

[5]) Siehe die Rede von Anton Carp, in der Senatssitzung vom 5. März a. Z. 1905.

[6]) Folgende Tabelle (zusammengestellt nach der rumänischen Statistik) gibt die Zunahme der rumänischen Getreideausfuhr nach Deutschland an:

Getreidearten	Ausfuhr in Tonnen		
	1887	1888	1889
Weizen	3916	8431	25 479
Roggen und Hafer . .	6622	6729	32 383
Mais	2445	995	2 939

sehbare Zeit hinaus angewiesen bleiben, trotz seiner gesteigerten Agrarschutzzollpolitik.[1])

Demzufolge werde die rumänische Bodenproduktion, welche auf Grund einer natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, billigerer Arbeit und keineswegs einer künstlichen Hebung durch Schutzzölle blühe, trotz der deutschen Agrarschutzzollpolitik sich im Deutschen Reich ein Absatzgebiet wahren.[2])

Was die Viehzucht anbelange, so hoben sie die Unmöglichkeit des Abschlusses einer Veterinärkonvention hervor; sie zeigten, daß in dem Zustande, in dem sich das Vieh damals befinde, an eine Ausfuhr schwer zu denken sei, sondern daß erst Maßregeln getroffen werden müßten, um die Viehzucht im Lande selbst zu heben; erst dann könne eine Ausfuhr in größerem Maßstabe betrieben werden. Einige Vorteile für die Viehausfuhr seien ja doch erzielt worden, da die Einfuhr von frischem und konserviertem Fleisch unter gewissen Bedingungen gestattet sei, was vorläufig als eine genügende Unterstützung der Viehzucht betrachtet werden könne.[3])

In Bezug auf die Petroleumindustrie, erklärte die Regierung, hätten keine größeren Vergünstigungen erzielt werden können; Deutschland sei angesichts der Vorherrschaft, die der amerikanische Trust bei seiner Petroleumeinfuhr erlangt habe, nicht geneigt, große Vorteile in dieser Hinsicht zu gewähren; da es sich damit selbst schädigen würde. Denn aus einem weiteren Entgegenkommen deutscherseits würden auf Grund der Meistbegünstigungsklausel nur die Vereinigten Staaten denn Hauptvorteil ziehen. Daher hätten Rumänien nur auf jene Produkte der Petroleumindustrie Zollbegünstigungen gewährt werden können, in denen Rumänien den Vorsprung vor anderen Ländern habe.

Die nationalliberale Partei befand sich — wie schon hervorgehoben — in Übereinstimmung mit der Regierung. Sie glaube, daß durch Abschluß der neuen Handelskonvention die ökonomische Entwicklung Rumäniens gefördert werde. Sie betonten unter Bezugnahme auf den früheren Handelsvertrag mit Deutschland die Tatsache, daß in diesem Vertrag keine Rücksicht auf die Interessen anderer Länder genommen und nur die wirtschaftlichen Interessen der beiden vertragschließenden Länder berücksichtigt worden seien. Wohl sei die agrarprotektionistische Strömung in Deutschland, um jene Zeit noch stärker hervorgetreten. Doch in Anbetracht der Tatsache, daß für die Ermäßigung der deutschen Getreidezölle eine Grenze festgelegt sei, nämlich die Minimalzölle, sei es Rumänien

[1]) Siehe Senatsdebatten: Die Rede des Berichterstatters Cantacuzino und die Rede des Senators D. Sturdza.

[2]) Siehe Senatsdebatten: Die Rede des Berichterstatters Cantacuzino und die Kammerdebatten: Die Rede von J. Brătianu.

[3]) Siehe die Rede des Ministers des Äußern Lahovari in Kammer und Senat.

ganz gut gelungen, die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte zu sichern und seiner Landwirtschaft den Ansporn zur Weiterentwicklung zu geben und sie anzueifern, neue Gebiete der Landwirtschaft — Gemüsebau, Geflügelzucht, Viehzucht u. s. w. — in Angriff zu nehmen.[1]) Was die Industrie anbelange, so müßte Rumänien gerade angesichts der ausgesprochenen Agrarschutzzollpolitik Deutschlands und der Notwendigkeit, den Bodenprodukten Rumäniens für die Einfuhr in Deutschland günstige Bedingungen zu verschaffen, seine Industrieschutzzollpolitik in vernünftigen Grenzen halten. Aber dadurch würden keineswegs jene Industriezweige benachteiligt, für welche die natürlichen Voraussetzungen in Rumänien gegeben seien.

Wie wir aus dem oben Dargelegten sehen, stieß die Handelskonvention im rumänischen Parlament nicht auf großen Widerspruch und ihre Vorteile wurden im allgemeinen anerkannt.

Im deutschen Reichstag kam die Handelskonvention gleichzeitig mit sechs anderen Handelsverträgen zur Diskussion, nämlich denen mit Österreich-Ungarn, Italien, Rußland, Belgien, Schweiz und Serbien.

Beim Abschluß aller dieser Handelskonventionen hatte die deutsche Regierung vor allem die Verbesserung der Lage der Landwirtschaft im Auge. Es wurde von seiten der Regierung behauptet, daß die Landwirtschaft schutzbedürftig sei und dies um so mehr, als sie in der Vertragsperiode 1890—1901 einen großen Teil ihres früheren Schutzes habe entbehren müssen. Die alten unter Graf Caprivi abgeschlossenen Handelsverträge hätten, wie im Reichstag von anderer Seite behauptet wurde, nur zum Aufschwung von Industrie und Handel beigetragen, aber die Landwirtschaft sei dabei vernachlässigt worden. Der Zweck künftiger Handelsverträge müsste sein, in erster Reihe die Landwirtschaft zu fördern.

Dieses Ziel verfolgte vor allem der Bund der Landwirte, ein Teil des Zentrums und die Reichspartei. Die Nationalliberalen sympathisierten zwar mit der Industrie, waren aber auch andererseits für die Ideen der eben erwähnten Parteien zu haben. Ein Teil der Freisinnigen Volkspartei und die Sozialdemokraten waren gegen den Abschluß derartiger Handelskonventionen. Sie halten dieselben als schädlich für die Industrie, den Hauptzweig der deutschen Produktion, da sie einem anderen Zweig der wirtschaftlichen Tätigkeit unberechtigterweise Vorteile einräumten, die für die Konsumenten eine große Belastung seien, eine Verminderung der Reallöhne nach sich ziehen würden und doch nur im Interesse einiger Großgrundbesitzer erfolgten. Die nicht genügende Berücksichtigung der Industrie-Interessen — sagten sie — würde eine Verringerung des Exports und im Zusammenhang mit den oben erwähnten Mißständen Stillstand

[1]) Siehe die Rede J. Brătianu (Sitzung vom 17. März a. Zt. 1905).

und Rückschritt in der sozialen Lage der arbeitenden Klassen herbeiführen. Infolge dieser Einschränkung des Warenexports würde Deutschland — wie schon Caprivi betont habe — dazu gezwungen sein, Menschen zu exportieren. Kurz, die neuen Handelskonventionen seien durch eine gänzliche Ignorierung der Konsumenteninteressen charakterisiert.[1]) Sie prophezeiten der deutschen Industrie, daß sie die Kosten für die Begünstigung der Landwirtschaft zu tragen und schwere Tage durchzumachen haben würde.

Auf diese Behauptungen antwortete der Reichskanzler und Graf Posadowsky, daß die Industrie nicht benachteiligt worden sei; denn diese verfüge über solch eminente technische Mittel, daß sie sich nicht nur halten, sondern auch weitere Fortschritte unter der neuen Vertragspolitik machen würde, zumal die Handelsverträge langfristige sein sollten und die darin bestimmten festen Zollsätze der Industrie die nötige Garantie böten. Bei der Festsetzung der ausländischen Einfuhrzollsätze wäre bei diesen Handelskonventionen die Begünstigung jener industriellen Zweige vorgesehen worden, die an der Ausfuhr besonderes Interesse haben; dagegen habe man verzichtet, Begünstigungen für diejenigen Produkte zu erzielen, bei denen Zollermäßigungen nur dritten Ländern zugute kämen.[2])

Dies waren — kurz wiedergegeben — die wesentlichen Ausführungen über sie sieben Handelskonventionen überhaupt. Einwände gegen die Handelskonvention mit Rumänien im besonderen wurden im Plenum nicht erhoben. Dagegen wurde in der zur Prüfung der Handelskonventionen eingesetzten Kommission die Handelskonvention mit Rumänien von dem freisinnigen Abgeordneten Gothein angegriffen, der sie als „unter aller Kanone“ bezeichnete. Posadowsky trat dieser Behauptung entgegen, indem er sagte, daß die Bedeutung dieses Handelsvertrags für die deutsche Volkswirtschaft erst nach Abschluß der Handelskonvention zwischen Rumänien und Österreich-Ungarn infolge der Konzessionen, die Rumänien Österreich-Ungarn machen würde und die auch Deutschland auf Grund der Meistbegünstigungsklausel zugute kommen würden, ersehen werden könnte.

Am 17. Februar n. Zt. 1905 wurden alle diese Handelskonventionen mit großer Mehrheit angenommen.

Die deutsch-rumänische Handelskonvention trat nach der Annahme im Reichstag und im rumänischen Parlament gleichzeitig mit dem rumänischen Generalzolltarif am 16. Februar / 1. März 1906 in Kraft und ihre Gültigkeitsdauer ist bis 18./31. Dezember 1917 vorgesehen.

---

[1]) Siehe die Reichstagsdebatten vom 9. Februar a. Zt. 1905 ab. Besonders die Rede von Kämpf.

[2]) Siehe die Reichstagsdebatten vom 9. Februar n. St. 1905 ab: Die Rede vom Grafen Posadowsky.

Wir wollen jetzt die deutsch-rumänische Handelskonvention einer kurzen kritischen Würdigung unterziehen.

Es ist unzweifelhaft, daß beim Abschluß dieser Handelskonvention infolge der schutzzöllnerischen Strömungen in beiden Ländern sich große Schwierigkeiten gezeigt haben.

Einerseits wünschte Deutschland die einheimische Landwirtschaft zu fördern und die Ausfuhr seiner Industrieprodukte zu unterstützen, andererseits hatte Rumänien die Interessen der einheimischen Industrie zu wahren, wie auch seinen landwirtschaftlichen Export zu beleben. Diese Kollision der Interessen bewirkte, daß Rumänien nicht mehr wie früher bereitwillig Deutschland weitgehende Ermäßigungen zugestand, ohne Gegenvorteile in größerem Maßstabe zu fordern. Dagegen wünschte Deutschland wie in den früheren Handelskonventionen sowohl seine Industrie- als auch seine Agrarinteressen vollständig zu wahren, was aber angesichts der nun zielbewußteren Zollpolitik in Rumänien nicht mehr möglich war.

Zur Erreichung eines Einverständnisses mußte daher jeder der beiden Teile gewisse Opfer bringen.

Es ist zwar Deutschland gelungen, Rumänien zur Annahme seines handelspolitischen Prinzips der Minimalzollsätze zu bewegen, es hat aber dafür auf die früheren günstigen Bedingungen für die Industrieausfuhr verzichten müssen. Diese sogen. Verschlechterung der Ausfuhrbedingungen der deutschen Industrie nach Rumänien ist, wie Professor Lotz in der „Liberalen Korrespondenz“ [1]) sagt, einerseits der im Jahre 1904 inaugurierten Vertragspolitik des Deutschen Reichs zuzuschreiben, „welche den Grundsatz hatte, diejenigen zu fördern, welche nicht aus Eigenkraft sich helfen können“. Um diesen Grundsatz zur Erfüllung zu bringen, „mutet man nicht nur Opfer, sondern auch eine Verschlechterung der Existenzbedingungen denjenigen Schichten zu, die bei natürlichem Gang der Dinge ohne Staatshilfe lebensfähig und Deutschlands Stärke und Zukunft waren. Alle Verschlechterungen der Absatzbedingungen in Rußland, Rumänien, Österreich-Ungarn haben wir hinnehmen müssen, da wir sonst unsere Agrarzölle nicht durchsetzen können“. Andererseits ist diese Verschlechterung der Ausfuhrbedingungen Deutschlands in Bezug auf seine Industrie der akzentuierten industrieschutzzöllnerischen Strömung in Rumänien zuzuschreiben, die ihren deutlichen Ausdruck im Generalzolltarif von 1906 gefunden hatte. Diese industrieschutzzöllnerische Strömung verhinderte eine weitgehende Herabsetzung der Industriezölle dieses Tarifs in den in der Folgezeit abgeschlossenen Handelsverträgen. Bei Berücksichtigung dieser Verhältnisse kann man sagen, daß diese deutsch-rumänische Handels-

[1]) Siehe die Liberale Korrespondenz.

konvention für Rumänien recht vorteilhaft war. Die Reciprozität war mehr als in den früheren Handelskonventionen gewahrt. Rumänien hat gegen die seiner Ausfuhr gewährten Vergünstigungen auf dem Weg einer Konventionaltarifierung nur denjenigen deutschen Waren Tarifermäßigungen gewährt, deren Einführung seiner heimischen Industrie nicht schädlich werden konnte.[1])

Was die deutschen Minimalzollsätze auf Getreide anbelangt, so waren die Interessen Rumäniens insofern gewahrt, als durch die Aufstellung derselben alle Agrarexportländer auf dem deutschen Markt unter gleichen Bedingungen konkurrieren konnten; außerdem hatte Rumänien besondere Ermäßigungen auf verschiedene andere Produkte landwirtschaftlicher Tätigkeit (Gemüse, ölhaltige Sämereien, Geflügel, Eier u. s. w.) erhalten.

Die Besorgnis, daß infolge der Erhöhung der deutschen Getreidezölle Deutschland binnen kurzem gar nicht mehr auf Getreideeinfuhr angewiesen sein würde, war unberechtigt; denn trotz der mit Ausnahme der Caprivischen Ära seit 1879 stattfindenden fortwährenden Erhöhung der Getreidezölle war die Getreideeinfuhr Deutschlands infolge der zunehmenden Industrialisierung[2]) und der damit in Zusammenhang stehenden Bevölkerungszunahme[3]) beständig gewachsen,[4]) obwohl die Anbaufläche[5])

[1]) Siehe C. Băicoianu: Ce intclegem prin politică comercială? Cum se pune problema iei actuală? Bukarest 1908, S. 42.

[2]) Nach der Berufszählung von 1882 lebten 41,36% der deutschen Bevölkerung von der Landwirtschaft; nach der vom Jahre 1895: 31,41%, nach der vom Jahre 1907: 27,42%.

[3]) Die deutsche Bevölkerung war von 24,8 Mill. Seelen im Jahre 1816 auf 37,7 Mill. Seelen im Jahre 1860, auf 45,2 Mill. Seelen im Jahre 1880, auf 56,4 Mill. Seelen im Jahre 1900 und auf 60,6 Mill. Seelen am 31. Dezember 1905 gestiegen.

[4]) Zum Beweise dafür geben wir folgende Tabelle, die wir aus dem Werke Brentano's, Die Deutschen Getreidezölle, Stuttgart 1911, S. 83 entnehmen und im Durchschnitt auf fünf Jahre in Tonnen umgerechnet haben.

	Roggen.	Weizen.	Gerste.
1880—1884	732 381	534 633	320 866
1885—1889	737 210	449 922	479 932
1890—1894	629 808	946 284	798 669
1895—1899	867 525	1 403 722	1 015 795
1900—1904	803 805	1 890 566	1 165 249

[5]) Die Anbaufläche war allerdings im Verhältnis zur Bevölkerung geringer geworden und zwar kamen im Jahre 1878 0,83 ha, im Jahre 1883 0,77 ha, im Jahre 1893 0,69 ha, im Jahre 1900 0,62 ha, im Jahre 1907 0,51 ha und im Jahre 1910 nur 0,49 ha auf den Kopf der Bevölkerung (siehe Brentano, Die Deutschen Getreidezölle, S. 14). Das Getreideland, das nur einen Teil der Anbaufläche ausmachte, hatte im Durchschnitt der Jahre 1870—1883 um 0,204 a, der Jahre 1883—1893 um 0,219 a, der Jahre 1893—1900 um 0,314 a, der Jahre 1900—1909 um 0,336 a jährlich pro Kopf der Bevölkerung abgenommen (idem). Die Anbaufläche für Weizen betrug in 1000 ha ausgedrückt im Jahre 1878 1819,2, im Jahre 1883 1926,3, im Jahre 1893 2044,9, im Jahre 1901 2051,2. Also fand vom Jahre 1878 bis zum Jahre 1883 eine Zunahme von 5,9%, vom Jahre 1883—1893 eine Zunahme

der vier Hauptgetreidearten und der Ertrag pro Hektar gestiegen waren. Es war also vorauszusehen, daß sich Deutschland auch in Zukunft trotz der Agrarschutzzölle[1]) und trotz des Anbaues auch von unfruchtbareren Böden nicht von der Getreideeinfuhr aus dem Ausland emanzipieren konnte. Dies um so mehr, als die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Agrarproduktion mit der des Auslandes beschränkt ist und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil in Deutschland der Bodenwert[2]) im Verhältnis zum Auslande sehr hoch ist.[3])

Um noch einmal auf die Vergünstigungen, die Rumänien im neuen Handelsvertrag gewährt wurden, zurückzukommen, seien erwähnt die Ermäßigung der deutschen Zölle auf Gemüse, Geflügel, Eier; dadurch wurde Rumänien ein Absatzgebiet für diese Produkte gesichert und die Möglichkeit gegeben, ein rationellere Landwirtschaft zu treiben. Was die Viehausfuhr anbelangt, so ist, wie wir gesehen haben, der Abschluß einer Veterinär-

---

von 6,1%, vom Jahre 1893—1900 eine Zunahme von 0,3% statt. (Siehe Brentano op. cit. S. 88.) Die Erntemenge an Weizen pro Hektar betrug in den Jahren 1878—1879 1,44 t im Durchschnitt. So blieb es bis zum Jahre 1890/91 (außer den Jahren 1887/88, in denen sie geringer war); im Jahre 1900/01 betrug der Ertrag 1,87 t (siehe Brentano, Die Schrecken des überwiegenden Industriestaates, Berlin 1908, S. 26). Die Weizeneinfuhr war trotzdem von 297 000 t im Jahre 1876 auf 1 063 187 t im Jahre 1900 gewachsen. (Siehe Brentano, Die Schrecken des überwiegenden Industriestaates, Berlin, S. 26.)

[1]) Man rechnet, daß 86% der Bevölkerung Deutschlands, im Durchschnitt der Jahre 1907—1911 mit rund 900 Mill. Mark jährlich durch die Getreidezölle belastet wurden, damit 14,1% der Bevölkerung daraus Nutzen ziehen konnte (siehe den Artikel Brentanos, Das nationale wirtschaftliche Gesamtinteresse in der Frankfurter Zeitung Nr. 359 vom 28. Dezember 1913).

[2]) So z. B. kostete in Deutschland ein Hektar im Jahre 1896 648 M., 1897 766 M., 1898 774 M., 1899 824 M. (Siehe Brentano, Das Freihandelsargument, S. 34.) In Rumänien betrug nach der Durchschnittsschätzung eines Hektars durch die Bodenkreditanstalt dessen Wert im Distrikt Ilfov in den Jahren 1873—1877 253 M., 1885—1887 345 M., 1893 bis 1897 502 M.; im Distrikt Dolj in denselben Jahren 193 bezw. 237 und 341 M.; im Distrikt Roman 158 bezw. 228 und 335 M.; im Distrikt Jalomitza 131 bezw. 161 und 273 M. Für ein Gut, was man im Jahre 1870 für 125 000 Lei (oder 101 250 M.) hätte kaufen können, würde man heute 200 000 Lei (oder 162 000 M.) zahlen. Im Jahre 1900 kostete 1 ha gutes Ackerland durchschnittlich 160—800 Lei (130—648 M.) (siehe G. Benger, „Rumänien im Jahre 1900", Stuttgart 1900, S. 45). Wir sehen also, daß zwischen den Bodenpreisen in Deutschland und in Rumänien ein großer Unterschied besteht. Obwohl in Rumänien der Bodenpreis von 1870—1900 gestiegen ist, ist er immer noch viel geringer als der Bodenpreis in Deutschland. Der Arbeitslohn ist ebenfalls niedriger als in Deutschland. Nach Dr. Cranga (Die Grundbesitzverteilungen und Bauernfrage in Rumänien, 2. Teil, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Leipzig 1900, S. 37) wird für die vollständige Bearbeitung eines Hektars mit Mais im Durchschnitt 56 Lei und für die eines Hektars mit Weizen 42,18 Lei gezahlt.

[3]) Der Grund dafür, daß der Bodenwert in Deutschland gestiegen ist, liegt zum großen Teil auch in den Getreidezöllen, deren Zweck die Erhöhung der Getreidepreise ist; das soll die Möglichkeit geben, auch weniger fruchtbare Böden zu bebauen, um auf diese Weise den Getreideverbrauch Deutschlands im Inland zu decken.

konvention nicht erfolgt und zwar infolge des Widerstandes der Agrarpartei in Deutschland, die nur widerstrebend den Abschluß einer solchen Konvention mit Österreich-Ungarn zugegeben hatte. Ein Fortschritt ist aber — wie bereits erwähnt — dadurch gemacht worden, daß Deutschland die Durchfuhr und Einfuhr von frischem und konserviertem Fleisch gestattete und sogar Zollherabsetzungen auf diese Waren bewilligte.

Ein anderer Hauptausfuhrartikel Rumäniens, Petroleum, hat allerdings nicht die Begünstigungen erhalten, die seiner Bedeutung entsprachen. Es wäre für Rumänien umso vorteilhafter gewesen, für diesen Produktionszweig weitgehende Konzessionen zu erhalten, als Deutschland eins von den Ländern ist, die nach ihrer Statistik einen großen Petroleumverbrauch aufweisen. Die Ursachen dafür, daß Deutschland Rumänien in dieser Hinsicht keine größeren Konzessionen gemacht hat — obwohl einerseits die Transportspesen für rumänisches Petroleum insbesondere nach Süddeutschland infolge Benutzung des Donauweges (Gurgiu-Regensburg) im Vergleich zu denen der Konkurrenzländer geringer waren und andererseits viel deutsches Kapital[1]) in der rumänischen Petroleumindustrie angelegt war — bestanden, wie bereits früher bei der Besprechung der Parlamentsdebatten erwähnt tatsächlich in der Absicht Deutschlands, sich vor dem amerikanischen Trust zu schützen. Die Einfuhr von rumänischem Petroleum und Petroleumderivaten nach Deutschland stand zn jener Zeit derjenigen der Vereinigten Staaten so sehr nach, daß aus einer Rumänien gewährten Begünstigung die Vereinigten Staaten auf Grund der Meistbegünstigungsklausel den größten Gewinn geschlagen hätten.[2]) Daher hat sich Deutschland darauf beschränkt, Rumänien nur auf diejenigen Petroleumderivate[3]) besondere Begünstigungen zu gewähren, die aus Rumänien zu vorteilhafteren Bedingungen in Deutschland eingeführt werden konnten als aus anderen Ländern.

Was das Industrieschutzzollsystem in Rumänien anbetrifft, so sind durch die Handelskonvention manche Übertreibungen und Härten des

---

[1]) Das deutsche Kapital betrug im Jahre 1908 93,4 Mill. Lei = 39,4 % des gesamten in der rumänischen Petroleumproduktion angelegten Kapitals von 237,4 Mill. Lei.

[2]) So führte Deutschland im Jahre 1901—1903

	Rohöl			Brennöl		
	1901	1902	1903	1901	1902	1903
aus Rußland	18,3	18,5	17,1	14,7	14,7	12,2
„ Rumänien . . .	2,2	2,0	1,3	1,2	0,9	0,5
„ Österreich-Ungarn	4,3	2,5	1,8	3,7	1,8	0,5
„ anderen Ländern .	5,5	2,6	1,6	1,8	1,4	0,6
„ Ver. Staaten . .	69,7	74,4	78,3	78,6	81,2	85,7

ein.

[3]) So erhielt Rumänien nur auf Benzin, vom spez. Gew. von 0,75—0,77 (nach Dr. Istrati bilden diese schweren Benzine allerdings nur 4—5 % des rumänischen Rohöls), und Gasöl besondere Begünstigungen.

Generalzolltarifs abgeschwächt oder beseitigt worden, ohne daß aber dadurch die bereits im Lande bestehenden entwicklungsfähigen Industrien geschädigt worden waren.

Rumänien gestaltete also durch den Abschluß dieses Handelsvertrages seine Handelspolitik nach dem von Deutschland inaugurierten System aus, das bereits seit 25 Jahren von den mitteleuropäischen Staaten eingeschlagen worden war. Dieser mit Deutschland abgeschlossene Handelsvertrag war, wie wir in der Folge sehen werden, von grundlegender Bedeutung bei Abschluß der Handelsverträge mit anderen Ländern.

XXII.

Weitere Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Auslande. (Die Handelsverträge mit England, Belgien, Italien, Frankreich, Türkei, Schweiz, Rußland, Serbien, Bulgarien, Spanien, Schweden, Dänemark und Norwegen.

Gleichzeitig mit der Handelskonvention mit Deutschland und nach deren Abschluß hat Rumänien eine Reihe von Handelskonventionen abgeschlossen, die in zwei scharf getrennte Gruppen geteilt werden können und zwar

a) in Verträge mit Tarifvereinbarungen und Meistbegünstigungsklausel,

b) Verträge nur auf Grund der Meistbegünstigungsklausel.

Im nachfolgenden werden wir zunächst die ersteren (die mit England, Belgien, Italien und Frankreich abgeschlossenen)[1]) Verträge, sodann die letzteren (die mit der Schweiz, Rußland, Serbien, Bulgarien, Spanien, Schweden, Dänemark, Norwegen abgeschlossenen) behandeln.

a) Verträge mit Tarifvereinbarungen und Meistbegünstigungsklausel.

1. England. Der Vertrag wurde am 31. Oktober n. Zt. 1905 abgeschlossen und trat in Kraft am 14. März n. Zt. 1906[2]) mit einer Gültigkeitsdauer von vier Jahren und einjähriger Kündigungsfrist. Durch diesen Vertrag gelang es Rumänien sich auf die Dauer von vier Jahren ein für ihn wichtiges Absatzgebiet für Getreide zu sichern, da ihm England die Meistbegünstigungsklausel gewährte. Allerdings hatte England abgelehnt, auf länger als vier Jahre einen Handelsvertrag abzuschließen, da es nach

---

[1]) Was den Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn anbelangt, der auch zu dieser Gruppe gehört, so werden wir ihn, da er von besonderer Wichtigkeit für die rumänische Zollpolitik ist, in einem besonderen Kapitel behandeln.

[2]) Siehe Handelsarchiv von 1906, I. Teil, S. 1219. Bis zum Abschluß dieser Handelskonvention blieb in Kraft der Handelsvertrag vom 13. August n. St. 1892.

dieser Zeit freie Hand, insbesondere bei Gewährung von Vergünstigungen in seinen Kolonien haben wollte.[1])

Was die textlichen Vereinbarungen der Konvention anbetrifft, so sind sie im allgemeinen dieselben, wie die der rumänisch-deutschen Handelskonvention.[2]) Was die Kolonien anbelangt, so sind die Festsetzungen der alten Handelskonvention beibehalten worden. Artikel 17 der Handelskonvention besagt, daß jede der Kolonien innerhalb eines Jahres dem Vertrage beitreten, ihn aber jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten[3]) kündigen könne.

Betreffs der tarifarischen Bestimmungen des neuen Handelsvertrags sehen wir, daß gewisse Zollsätze des rumänischen Generalzolltarifs England gegenüber, teils gebunden, teils ermäßigt wurden. Doch sind die Zollsätze, die man durch diesen Handelsvertrag England rumänischerseits gewährt hat, höher als die des alten Konventionaltarifs.[4]) England erhielt Er-

---

[1]) Diese Ablehnung war veranlaßt: a) durch die Tatsache, daß seit 1897 England das Prinzip verfolgte, den Kolonien freie Hand in Bezug auf die Handelsbeziehungen zu geben und sie nicht mehr durch Handelsverträge zu binden. b) durch die von Chamberlain propagierte Strömung zum Zwecke der Bildung eines Zollbündnisses zwischen dem britischen Mutterland und seinen Kolonien nach Vorbild des deutschen Zollvereins.

[2]) Eine Ausnahme davon machte der Art. 3, wo in der Handelskonvention mit England ein Absatz hinzugefügt wurde, worin den englischen Untertanen das Recht gegeben wurde, vor dem rumänischen Gericht wie Rumänen zu stehen (eine ähnliche Festsetzung finden wir in der Konsularkonvention mit Italien und in dem Handelsvertrag mit England vom 5. April n. St. 1880). Im Art. 4 wird in der Handelskonvention mit England festgesetzt, daß die rumänischen Untertanen sich auf Grund der Erklärung, daß sie Fremde sind, in England nicht der Pflicht, das Amt von Geschworenen zu übernehmen, entledigen können, und die englischen Untertanen in Rumänien ihre Eigenschaft als Fremde nicht anführen könnten, wenn sie vom rumänischen Gericht zu Vormündern ernannt würden und dieses Amt nicht annehmen wollten. Der Art. 5 legt die Maßnahmen fest, die bezüglich der Auslieferung und Festnahme von Deserteuren von den Kriegsschiffen der beiden Länder getroffen werden sollten. Unter den besonderen Erklärungen (im Schlußprotokoll) wurde festgesetzt, daß beide vertragschließende Teile die gewährten Vorzüge nicht genießen sollten, die den Nachbarländern gegeben wurden, soweit dieselben den Grenzverkehr in einer Zone von 15 km erleichterten.

[3]) Auf jeden Fall aber sollen die Produkte irgend eines Teiles des britischen Reiches, sei es, daß er der Handelskonvention beigetreten ist, sei es, daß dies nicht der Fall ist, die volle Meistbegünstigung genießen, solange als dieser Teil oder diese Kolonie rumänische Produkte ebenso günstig behandelt. Gemäß der Handelskonvention vom 31. Oktober n. Zt. 1905 sind folgende Kolonien dem Handelsvertrag beigetreten: Honduras, Ceylon, Goldküste, Hongkong, Lewardi-Insel, Nord-Nigeria, Süd-Nigeria, St. Heléna, Seychellen, Somalien, Straits-Settlements, Uzanda, Weihaiwei (siehe Monitorul official v. 6. Dez. a. St. 1906).

[4]) Im allgemeinen wurden England 27 Ermäßigungen des Generalzolltarifs und die Bindung von Zöllen auf 10 Artikel gewährt. Wenn wir aber die Deutschland gewährten Ermäßigungen und Bindungen in Abzug bringen, deren sich auch England auf Grund der Meistbegünstigungsklausel hätte erfreuen können, so sinkt die Anzahl dieser Ermäßigungen und Bindungen auf 18 Artikel.

mäßigung und Bindung der Zölle auf Transmissionsriemen, Wollgewebe, Baumwollfaden, Jutefaden, Tülls und Spitzen, Jutesäcke, Steinkohle, Tafeln und Platten aus Eisen, Geldschränke, chemische Erzeugnisse, Firnisse und Lacke u. s. w.

Obgleich beim Abschluß dieser Handelskonvention das freihändlerische England einer „Waffe“ zur Wahrung seiner Interessen entbehrte, wie sie sich Deutschland in seinen Schutzzöllen geschaffen hatte, so schnitt es doch keineswegs schlechter ab als das Deutsche Reich.[1]) Bei einigen Artikeln hat England sogar größere Ermäßigungen erhalten als Deutschland. So bei den Zöllen auf Transmissionsriemen, Eisenbleche und andere Artikel, an deren Einfuhr Deutschland auch interessiert war, aber keine Begünstigung erhalten hatte, wie z. B. Teppiche, verschiedene Arten von Baumwollgespinste, Baumwolltülle, chemische Erzeugnisse u. s. w. Doch genoß das schutzzöllnerische Deutschland auf Grund der Meistbegünstigungsklausel die dem freihändlerischen England gewährten Begünstigungen.

2. Belgien. Die Handelskonvention wurde am 5. Juni n. Zt. 1906[2]) abgeschlossen und trat in Kraft am 15. Juni n. Zt. 1906. Sie wurde für eine feste Dauer von vier Jahren mit einjähriger Kündigungsfrist vereinbart.[3]) Was die textlichen Vereinbarungen anbelangt, so gleichen sie teils denen der alten Konvention vom 22. Januar n. Zt. 1894 und teils denjenigen der Handelskonvention mit Deutschland.[4]) Was die tarifarischen Bestimmungen betrifft, so gewährte Rumänien Belgien Ermäßigungen und Bindungen der Zollsätze auf Maschinen, Gewebe aus Hanf und Flachs, Eisenbahnfahrzeuge, Glasplatten, Eisen- und Straßenbahnschienen, chemische Erzeugnisse, Fahrzeuge und Fahrräder.[5]) Belgien gewährte seinerseits Rumänien die Meistbegünstigungsklausel ohne irgend eine besondere Ermäßigung oder Bindung seiner Zölle, da der Hauptausfuhrartikel Rumäniens nach Belgien — Getreide — nach dem belgischen Generalzolltarif Zollfreiheit genoß. Eine Ausnahme bildete allerdings der Hafer, der einem Zoll von 3 fr. pro 100 kg unterworfen war.

---

[1]) Siehe Wirtschaftspolitisches Archiv Jahrg. 1906.

[2]) Bis zum Abschluß dieser Handelskonvention blieb in Kraft der Handelsvertrag vom 22. Januar n. St. 1894.

[3]) Siehe Monitorul official vom 28. Juni a. Zt. 1906. Im Fall, daß diese Mitteilung nicht gemacht werden würde, sollte die Handelskonvention als auf ein Jahr vom Tage der Kündigung an verlängert gelten.

[4]) Eine Ausnahme machte allerdings der Art. 4, in welchem die Meistbegünstigungsklausel sich den Begünstigungen, die sich aus einer Zollunion ergeben würden, die von einem der beiden Teile abgeschlossen werden würde, keineswegs hindernd entgegenstellt, und auch nicht die Auferlegung von Zuschlagstaxen als Kompensierung für Ausfuhr oder Produktionsprämien hindert.

[5]) Im ganzen wurden Belgien Zollermäßigungen auf 21 Artikel gewährt und der Zollsatz des Generalzolltarifes auf einen Artikel wurde gebunden.

Die auf vier Jahre abgeschlossene Handelskonvention wurde im Jahre 1910 gekündigt und im Mai desselben Jahres wurde ein neuer Handelsvertrag auf zehn Jahre abgeschlossen.[1])

3. Italien. Die Handelskonvention wurde am 5. Dezember n. Zt. 1906 abgeschlossen und trat in Kraft am 14. April n. Zt. 1907.[2]) Sie hatte Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember n. Zt. 1917, mit einjährigem Kündigungsrecht. Was die tarifarischen Vereinbarungen[3]) anbetrifft, so gewährte Rumänien Italien Ermäßigungen und Bindungen[4]) der Zollsätze auf Leder und Lederwaren, Handschuhe, Hüte aus Stroh und Filz, Seidengarne und Gewebe, Öle, Südfrüchte, Jutesäcke, Marmor, Fayence und Majolika, Schwefel, Blei und verschiedene Maschinen. Italien gewährte seinerseits Rumänien die Bindung der Zollsätze seines Generalzolltarifs für Getreide und Gemüse, und für Wagenschmiere und Brennöl die Ermäßigung des Zollsatzes von 8 Lire auf 0,20 Centimes pro 100 kg bezw. von 48 Lire auf 24 Lire pro 100 kg.[5])

4. Frankreich. Die Handelskonvention wurde am 6. März n. Zt. 1907 abgeschlossen und trat in Kraft am 2. August n. Zt. 1907 mit unbeschränkter Gültigkeitsdauer mit einjähriger Kündigungsfrist.[6]) In den tarifarischen Vereinbarungen[7]) gewährte Rumänien Frankreich Ermäßigungen und Bindungen seiner Generalzölle auf Seidengewebe, Spitzen, Pelzwaren, Hüte, Fächer, Papier und Papierwaren, Gegenstände aus

---

[1]) Siehe Monitorul official vom 14. April a. Zt. 1906.

[2]) Siehe Monitorul official vom 6. März n. St. 1906. Bis zu dieser Zeit blieb in Kraft die Handelskonvention vom 23. Dezember 1892.

[3]) Die textlichen Vereinbarungen sind die gleichen wie diejenigen der Handelskonventionen mit Deutschland, England und Belgien.

[4]) Und zwar gewährte Rumänien Italien Ermäßigung der Generalzölle auf 20 Artikel und für 27 Artikel wurden die Zollsätze gebunden. Wenn man aber von diesen Artikeln diejenigen in Abzug bringt, die in den vorherigen Handelskonventionen vorgesehen waren, und für die Italien schon auf Grund der Meistbegünstigungsklausel Ermäßigungen genießen konnte, wird die Anzahl aller Ermäßigungen und Bindungen auf 23 Artikel vermindert. Wenn wir die Jahre 1901—1903 ins Auge fassen, so sehen wir, daß die Ausfuhr Italiens nach Rumänien von jenen 47 Artikeln sich im Durchschnitt auf 14,6 Millionen Lei belief, also auf 26,1% der Gesamteinfuhr Italiens nach Rumänien im Wert von 55,9 Millionen Lei im Jahresdurchschnitt.

[5]) Wenn wir wieder die Jahre 1901—1903 annehmen, so sehen wir, daß die Rumänien gewährten Zollermäßigungen und -bindungen eine Ausfuhr Rumäniens nach Italien im Wert von 40,7 Mill. Lei betrafen bei einer Gesamtausfuhr Rumäniens nach Italien von 70,4 Mill. Lei; sie begünstigten also 57,7% der Gesamtausfuhr nach Italien.

[6]) Siehe Monitorul official vom 5. April a. St. 1907. Es ist zu bemerken, daß diese Handelskonvention auch für die französischen Kolonien gültig war.

Bis zum Abschluß dieser Handelskonvention blieb in Kraft die Handelskonvention vom 28. Februar n. St. 1893.

[7]) Die textlichen Vereinbarungen sind dieselben wie die der alten vorhergehenden Handelskonventionen dieser Periode.

Celluloid, Mineralwässer, elektrische Apparate, Fuhrwerke, verschiedene Kolonialwaren, Parfumerien u. s. w.[1]) Frankreich gewährte Rumänien die Bindung der Zollsätze seines Generalzolltarifs für Weizen, Hafer und Gerste; für Gemüse, Holz und Rohöl die Bindung der Zollsätze seines Minimaltarifs.

Die Tatsache, daß Frankreich auf Getreide, insbesondere Weizen, der den Hauptausfuhrartikel Rumäniens nach Frankreich bildet,[2]) keine besondere Ermäßigung gewährt hat, ist aus dem allgemeinen Charakter der 1892 erfolgten Umwandlung der französischen Zollpolitik zu erklären. Es war ein Doppeltarif (Tarif minimum und Tarif général) ins Leben gerufen worden. Der Minimaltarif war die unterste Grenze, unter welche in den Verträgen nicht herabgegangen werden durfte. Nun waren die hauptsächlichsten Agrarprodukte, Getreide und Vieh, überhaupt nicht in dem Minimaltarif aufgenommen, sondern bloß in den Generalzolltarif, so daß also dessen Zollsätze für diese Artikel gleichzeitig die Minimalsätze darstellten.

b) Verträge nur auf Grund der Meistbegünstigungsklausel.

1. Schweiz.[3]) Die Handelskonvention wurde, als Zusatzabkommen zu der Handelsübereinkunft vom 3. März n. Zt. 1893, am 29. Dezember n. Zt. 1904 abgeschlossen[4]) und trat am gleichen Tage in Kraft. Ihre Gültigkeitsdauer wurde bis zum 31. Dezember n. Zt. 1917 festgesetzt.

2. Russland.[5]) Die Handelskonvention wurde am 24. Februar a. Zt. 1906 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 18. Dezember a. Zt. 1917 abgeschlossen und trat in Kraft am 30. März a. St. 1906.[6])

---

[1]) Rumänien hatte Ermäßigungen und Bindungen auf 54 Artikel seines Generalzolltarifs gewährt. Wenn wir von diesen 54 Artikeln 6 Artikel abziehen, die schon in den vorhergehenden Handelskonventionen vorgesehen waren und für die Frankreich schon auf Grund der Meistbegünstigungsklausel die Begünstigungen genoß, so wird die Anzahl der Zollermäßigungen und -bindungen auf 48 vermindert. Wenn wir die Jahre 1901 bis 1903 ins Auge fassen, so sehen wir, daß die Ausfuhr Frankreichs nach Rumänien sich in Bezug auf diese 54 Artikel im Durchschnitt auf 6 Mill. Lei bei einer Gesamtausfuhr Frankreichs nach Rumänien im Werte von 17,4 Mill. Lei, also auf etwa 34,5% derselben belief.

[2]) An der Gesamtausfuhr Rumäniens nach Frankreich im Jahre 1904 im Werte von 8,6 Mill. Lei (nach der rumänischen Statistik) war die Weizenausfuhr mit ca. 1,6 Mill. Lei (18,6%) beteiligt.

[3]) Siehe Handelsarchiv 1905, 1. Teil, S. 1207.

[4]) Bis zu dieser Zeit blieb in Kraft die Handelskonvention vom 3. März n. St. 1893.

[5]) Siehe Handelsarchiv 1906, 1. Teil, S. 1409.

[6]) Bis zum Abschluß dieser Handelskonvention erfolgte der Handel zwischen den beiden Ländern auf Grund des Notenwechsels vom 19. und 23. September a. St. 1893.

3. Serbien.[1]) Die Handelskonvention wurde am 23. Dezember a. Zt. 1906 auf vier Jahre mit der Bedingung einjähriger Kündigungsfrist abgeschlossen. Sie trat in Kraft am 3. April a. St. 1907.[2])

4. Bulgarien.[3]) Die Handelskonvention wurde am 20. November a. Zt. 1907 abgeschlossen und trat in Kraft am 1. Januar a. St. 1908.[4]) Ihre Gültigkeitsdauer wurde bis zum 1. Januar a. St. 1911 festgesetzt.

5. Spanien.[5]) Die Handelskonvention wurde am 1. Dezember n. Zt. 1908 auf unbestimmte Zeit mit einjähriger Kündigungsfrist abgeschlossen und trat in Kraft am 19. Februar n. Zt. 1909.[6])

6. Schweden.[7]) Die Handelskonvention wurde am 3. März n. Zt. 1910 abgeschlossen und trat in Kraft am 6. Mai n. Zt. 1910. Die Kündigungsbedingungen waren dieselben, wie in der rumänisch-spanischen Handelskonvention.[8])

7. Dänemark.[9]) Die Handelskonvention wurde am 11. April n. Zt. 1910 abgeschlossen und trat in Kraft am 21. Juni n. Zt. 1910. Die Kündigungsbedingungen waren dieselben wie in der schwedisch-rumänischen Handelskonvention.[10])

---

[1]) Siehe Monitorul official vom 23. Januar 1907

[2]) Dies war die erste zwischen Rumänien und Serbien abgeschlossene Handelskonvention. Bis zu diesem Tage hatten bloß zwei Handelsabkommen stattgefunden, das erste am 30. Oktober a. Zt. 1877, das bis zum 1. Februar a. Zt. 1878 gedauert hat, und das zweite am 19. Februar a. Zt. (3. März n. Zt.) 1890, das bis zum 28. Juni a. Zt. (10. Juli n. Zt.) 1891 galt. Der Hauptausfuhrartikel Rumäniens nach Serbien ist Salz. Dieser Artikel ist aber von der Handelskonvention ausgeschlossen, da vom Jahre 1890 an Serbien das staatliche Salzmonopol einführte. Rumänien konnte in Bezug auf diesen Handelsgegenstand indessen eine beträchtliche Ausfuhr nach Serbien betreiben, dank dem diesbezüglichen Vertrag mit der serbischen Regierung, der bis 1910 dauerte. Was Serbien anlangt, so ist sein Hauptausfuhrartikel, die Steinkohle. Dieser Artikel genoß auf Grund der Klausel, die England gewährte, Vergünstigung.

[3]) Siehe Monitorul official vom 9. Dezember a. St. 1907.

[4]) Bis zum Abschluß der Handelskonvention war der Handel zwischen beiden Ländern sehr wenig entwickelt und erfolgte auf Grund des provisorischen Handelsarrangements vom 4. März a. Zt. 1895. Nach seinem am 13. Januar a. St. 1897 erfolgten Ablauf wurde es lediglich von Jahr zu Jahr verlängert.

[5]) Siehe Monitorul official vom 23. Februar a. St. 1909.

[6]) Vor Abschluß der Handelskonvention erfolgten die Handelsbeziehungen zwischen Rumänien und Serbien auf Grund ihrer Generaltarife.

[7]) Siehe Monitorul official vom 26. April n. St. 1910.

[8]) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens waren nicht anwendbar auf die speziellen Begünstigungen, der sich die Händler und Waren norwegischer Provenienz erfreuten, solange als diese Vorteile nicht auch den Angehörigen und Waren eines anderen Staates gewährt wurden. Bis zum Abschluß dieser Handelskonvention, erfolgten die Handelsbeziehungen zwischen Rumänien und Schweden auf Grund der Generaltarife.

[9]) Siehe Monitorul official vom 10. Juni n. St. 1910.

[10]) Vor Abschluß der Handelskonvention erfolgten die Handelsbeziehungen zwischen Rumänien und Dänemark nur auf Grund ihrer Generaltarife.

8. Norwegen.[1]) Die Handelskonvention wurde am 31. März n. Zt. 1910 abgeschlossen und trat am 1. Juli 1910 in Kraft. Die Kündigungsbedingungen waren dieselben wie bei den anderen drei Handelsverträgen.[2])

Außer diesen in der Vertragsperiode 1903—1910 abgeschlossenen Handelskonventionen[3]) war zu dieser Zeit noch die Handelskonvention mit der Türkei[4]) mit Tarifvereinbarungen und Meistbegünstigungsklausel vom 12. August n. Zt. 1901 in Gültigkeit, die am 14. Juli n. Zt. 1907 ablief. Daraufhin wurde sie auf drei Monate — bis zum 14. Oktober n. Zt. 1907 — hierauf wiederum auf sechs Monate — bis zum 14. Juli n. Zt. 1908 — und nun wieder definitiv bis zum Erlasse neuer Bestimmungen verlängert.[5])

Wenn wir diese ganze Vertragsperiode noch einmal kurz betrachten, so finden wir, daß die Handelsverträge dieser Periode eine größere Reziprozität aufweisen, als alle früheren. Es war Rumänien durch Abschluß dieser Handelskonventionen gelungen — allerdings nur in dem Masse, in dem es die Zollpolitik der verschiedenen Länder gestattete — Begünstigungen für die Getreideausfuhr zu erhalten und dadurch seine Getreideausfuhr zu sichern. Gleichzeitig war es Rumänien gelungen, auch für andere wichtige Ausfuhrartikel, wie Petroleum und Holz, gewisse Konzessionon zu erlangen. Gegen diese erhaltenen Vorteile hat Rumänien Ermäßigungen seines Generaltarifs gewährt, die indessen die Einfuhrzollsätze noch immer auf einem höheren Niveau beliessen, als das der Zollsätze des früheren Konventionaltarifs. Diese Ermäßigungen bezogen sich hauptsächlich auf die Industrieprodukte, waren aber immerhin derart, daß sie die einheimischen Industriezweige, die Unterstützung verdienten, nicht gefährdeten.

---

[1]) Siehe Monitorul official vom 4. April n. St. 1910.

[2]) Eine Ausnahme von der Meistbegünstigungsklausel machten die von Norwegen an Schweden und Dänemark gewährten Vorteile, die für Rumänien solange nicht in Betracht kamen, als sie nicht auch einem dritten Land gewährt würden. Die Handelsbeziehungen erfolgten bis zum Abschluß dieser Handelskonvention auf Grund der Generaltarife.

[3]) Mit Griechenland wurde in dieser Periode keine Handelskonvention mehr abgeschlossen.

[4]) Durch diese Handelskonvention waren 42 Artikel des Generalzolltarifs gebunden resp. ermäßigt. Unter diesen Artikeln befanden sich: Fische in Salzlauge, Schaltiere, Austern, Feigen u. s. w.

[5]) Durch alle diese in der Vertragsperiode 1903—1910 abgeschlossenen Handelskonventionen (abgesehen von Österreich-Ungarn) wurden etwa 250 Artikel ermäßigt bezw. gebunden.

XXIII.

Die Handelskonvention mit Österreich-Ungarn vom 23. April n. St. 1910.

Die Handelskonvention mit Österreich-Ungarn ist die letzte aus der Reihe der in der Vertragsperiode 1903—1910 abgeschlossenen Handelskonventionen mit Tarifvereinbarungen und Meistbegünstigungsklausel.

Die Verhandlungen begannen bereits im Jahre 1900, führten aber erst im Jahre 1909 zu einem definitiven Resultat. Der Handelsvertrag wurde am 23. April n. Zt. 1910 abgeschlossen.[1]) Sie war als Nachtragskonvention zur alten Handelskonvention vom 21. Dezember n. Zt. 1893 gedacht.

Dieses lange Hinziehen der Verhandlungen ist hauptsächlich Österreich-Ungarn zuzuschreiben und ergibt sich im wesentlichen aus zwei Gründen: einem inneren und einem äußeren Motiv.

a) Die innere Frage. Österreich und Ungarn, so sehr es auch scheinen mag, daß sie sich gegenseitig ergänzen, haben nicht nur oft durchaus verschiedene, sondern sogar entgegengesetzte Interessen. Der wachsende Unterschied zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklungsstufen Österreichs und Ungarns trat zu jener Zeit besonders deutlich hervor; Österreich war hauptsächlich industriell, Ungarn agrarisch tätig. Statt daß sich jeder der beiden Teile auf diejenigen Produktionsgebiete beschränkt hätte, für die in seinem Gebiet die natürlichen Voraussetzungen gegeben waren, suchte vielmehr ein jeder sich von dem anderen unabhängig zu machen und sich Produktionsgebieten zuzuwenden, auf denen er nimmermehr Hervorragendes zu leisten imstande war.

So hätte Österreich ein hohes Interesse gehabt, sich in Ungarn ein Absatzgebiet für seine Industrieprodukte zu sichern und Ungarn seinerseits nach Österreich Agrarprodukte auszuführen; damit hätten sich die beiden Teile der Monarchie gegenseitig ganz gut ergänzen können. Aber die Agrarpartei in Österreich, welche in der Handelspolitik der Monarchie eine besonders einflußreiche Stellung einnahm und die die Einfuhr der ungarischen Agrarprodukte in Österreich nicht gerne sah, eiferte dagegen. In Ungarn trat gleichfalls um diese Zeit der Wunsch hervor, durch innere Gesetze die einheimische Industrie zu begünstigen, um sich von der österreichischen Industrie möglichst unabhängig zu machen.

Um also den Abschluß einer Handelskonvention möglich zu machen, war es absolut notwendig, diese Fragen innerer Natur vorerst zu klären.

---

[1]) Den Abschluß einer Handelskonvention mit Tarifvereinbarungen nicht nur auf Grund der Meistbegünstigung wünschte Österreich-Ungarn aus dem Grunde, weil es nur dadurch seine wirtschaftlichen Interessen gewahrt sah.

So hatte nach der Kündigung der Handelsverträge ein Ausgleich[1]) zwischen den anscheinend widerstreitenden Interessen der beiden Teile der Monarchie stattfinden müssen und demnach war ein gemeinsamer Generalzolltarif ausgearbeitet worden.

B. Zu den äußeren Ursachen. Österreich-Ungarn befand sich Deutschland gegenüber damals in der gleichen handelspolitischen Situation, in der sich Rußland, Rumänien und die Balkanstaaten Österreich-Ungarn gegenüber befanden. Wenn die westeuropäischen Staaten infolge einer ausgesprochenen Agrarschutzzollpolitik ihren Markt für die österreichisch-ungarischen Agrarprodukte schlossen, reagierte die Monarchie immer ihrerseits in der Art darauf, daß sie durch ebensolche Maßnahmen die Einfuhr aus den Ländern im Süden und Osten erschwerte. Nun hatte Deutschland bekanntlich zu jener Zeit mit der Schaffung des Zolltarifs von 1902 den Weg einer noch ausgesprocheneren Agrarschutzzollpolitik betreten und dadurch Österreich-Ungarn veranlaßt, seinerseits Maßnahmen gegen die Agrarländer, insbesondere Rußland und Rumänien, zu ergreifen. So wurde auch in der Monarchie das deutsche System eines Maximal- und eines Minimaltarifs hinsichtlich des Getreides angenommen, welch letzterer wie auch der im Deutschen Reich die Grenze der Begünstigung darstellt.[2])

---

[1]) So hat die österreichische land- und forstwirtschaftliche Zentralstelle zur Wahrung dieser Interessen beim Abschluß von Handelsverträgen durch ihre Schrift im Jahre 1900 (Heft 54) bekannt gegeben, welches ihre Interessen waren, und darin angegeben, in welcher Weise diesen Interessen im neuen Zolltarif Gerechtigkeit widerfahren könnte. Die Ansprüche waren:

a) die Einführung von Maximal-, Minimaltarifen, welch letztere die untere Grenze für zu gewährende Begünstigungen darstellen sollten;

b) die Abschließung des Veredelungsverkehrs;

c) die Abschließung der Vieheinfuhr aus Rußland, Rumänien und den Balkanländern. Der industrielle Klub und der Zentralverband der Industriellen Österreichs forderten eine strenge Schutzzollpolitik für die Industrie und, was charakteristisch ist, sie verlangten auch für die Landwirtschaft Begünstigungen, selbstverständlich, eine bescheidenere als die land- und forstwirtschaftliche Zentralstelle. Die industrielle Zentralstelle (gewerbliche Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen) endlich beanspruchte den Abschluß von Handelsverträgen mit Tarifvereinbarungen und ferner, daß besonders in den Handelsverträgen mit Rußland, Rumänien und den Balkanländern der industrielle Absatz in diesen Ländern gesichert werden sollte. Sie war absolut mit den durch die Zollsätze des alten Zolltarifs für die Industrie vorgesehenen Begünstigungen zufrieden und war nur für eine weitere Spezialisierung der Artikel. (Näheres über diese Frage siehe Zeitschrift für Sozialpolitik, Volkswirtschaft und Verwaltung, 11. Bd. Art. von Philippovich „die österreichisch-ungarische Handelspolitik und die Interessen Österreichs.“)

[2])

Getreidearten:	Maximalsatz:	Minimalsatz.
Weizen	K. 7,50	K. 6,30
Roggen	„ 7,0	„ 5,80
Gerste	„ 4,0	„ 2,80
Hafer	„ 6,0	„ 4,80
Mais	„ 4,0	„ 2,80

Die Differenz zwischen Maximal- und Minimalzollsatz war durchweg Kr. 1,20.

Ein anderes von außen her wirkendes Motiv war der Umstand, daß Österreich-Ungarn keine Handelskonvention mit den südosteuropäischen Staaten abschließen konnte, ehe es eine Handelskonvention mit Deutschland vereinbart hatte. Denn es mußte zuerst die Begünstigungen kennen, die es von Deutschland erhalten konnte, bevor es daran ging, den südosteuropäischen Staaten seinerseits Begünstigungen zu gewähren. Insbesondere mußten die Bedingungen betreffs Einfuhr und Durchfuhr von Vieh zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland festgelegt sein; denn eine solche war für Rußland, Rumänien und die Balkanstaaten in Österreich-Ungarn nur dann möglich, wenn es dieser Monarchie gelang, eine Veterinärkonvention mit Deutschland abzuschließen.

Nun war am 25. Januar n. Zt. 1906 eine Handelskonvention zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn abgeschlossen worden.[1]) Dabei war es Österreich-Ungarn gelungen, auch eine Veterinärkonvention abzuschließen. Man konnte annehmen, daß durch diese Handelskonvention alle Schwierigkeiten beseitigt waren, die dem Abschluß einer Handelskonvention zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien entgegenstanden. Dies war aber nicht der Fall; denn die österreichischen Agrarier und mehr noch die ungarischen, die durch den Abschluß der Veterinärkonvention mit Deutschland einen Vorteil errungen hatten, waren keineswegs gewillt, diesen Vorteil durch Gestattung der Einfuhr und der Durchfuhr von Vieh aus Rumänien oder einem Balkanstaat ganz oder zum Teil preiszugeben.

Nun war die Hauptbedingung, die Rumänien für den Abschluß einer Handelskonvention mit der Nachbarmonarchie stellen mußte, gerade die Annahme einer Veterinärkonvention, die für die ungestörte rumänische Vieh- und Fleischausfuhr und Durchfuhr sichere Garantien bieten würde. Rumänien legte einen besonderen Wert auf diese Veterinärkonvention, weil es Interesse hatte, die Viehzucht im Lande zu fördern und dabei von der Anschauung ausging, daß diese nur durch den Erwerb eines sicheren ausländischen Absatzmarktes zu ermöglichen sei. Rumänien hatte in der neuen Handelskonvention kein anderes Interesse zu verteidigen, da die Interessen seines Getreideproduzenten in den Handelskonventionen mit England, Belgien, Italien und Deutschland vollständig gewahrt worden waren.

Zur Erreichung seines Zwecks stand Rumänien ein Mittel zur Verfügung: die Anwendung des im Jahre 1906 in Kraft getretenen Zolltarifes auf österreichisch-ungarische Waren. In ihm waren hohe Industriezölle vorgesehen, die den industriellen Interessen Österreichs gewiß nicht

[1]) Siehe Handelsarchiv 1906. I. Teil, S. 241.

dienlich sein konnten. Als Entgelt für die Ermäßigung auf diese hohen Zollsätze konnte Rumänien billigerweise verlangen, daß Österreich-Ungarn seinen vitalen agrarischen Interessen gerecht würde.

Dieses Ziel wurde aber nicht in dem Maße erreicht, als es erwünscht gewesen wäre. Denn einerseits wollte ja Rumänien durch den Zolltarif von 1906 seine einheimische Industrie weiter heben und fördern und wollte daher nicht allzu weitgehende Begünstigungen gewähren. Andererseits aber begann Ungarn, trotzdem es ein Agrarland ist, sich industriell zu betätigen und wünschte, sich in Rumänien einen Absatzmarkt für seine Industrieprodukte zu sichern.

Österreich war allerdings geneigt, weitgehende Zugeständnisse zu machen, da die österreichische Regierung einsah, daß der Protest der Agrarier gegen die Einfuhr von Bodenprodukten aus Rußland und Rumänien nicht berechtigt war. Nicht das Ausland schädigte die Interessen dieser, sondern Ungarn, welches den österreichischen Markt beherrschte. „Nicht das Ausland," sagt Raunig, „sondern Ungarn beherrscht den österreichischen Markt in landwirtschaftlichen Produkten und Ungarn ist es, das die Preise festsetzt."[1])

Österreich war sich klar darüber, daß jede Zollerhöhung oder Grenzsperrung für Getreide und Vieh in erster Reihe nicht den agrarischen Interessen Österreichs zugute kommen werde, sondern denen Ungarns, weil die ungarischen Agrarier sich günstigeren Produktionsbedingungen erfreuen als die österreichischen. Andererseits sah Österreich ein, daß ein Abbruch der Handelsbeziehungen mit Rumänien eine schwere Schädigung für viele österreichische Industrien bedeuten würde, für die der Absatz nach Rumänien eine Hauptsache war.

Im Gegensatz zu dieser Bereitwilligkeit Österreichs stand — wie schon erwähnt — die ablehnende Haltung Ungarns, welches das unberechtigte[2]) Argument vorbrachte, daß eine beständige Viehseuchegefahr wegen der schlechten gesundheitlichen Verfassung des rumänischen Viehes zu befürchten sei.

Die wirkliche Ursache für diese Haltung Ungarns lag natürlich in dem Wunsch, den österreichischen Fleischmarkt, insbesondere den von Wien, zu monopolisieren. Aus leichtbegreiflichen Gründen war also Ungarn jede rumänische Konkurrenz auf dem österreichischen Markt unerwünscht.

Endlich aber kam es nach langen Verhandlungen zum Abschluß einer Handelskonvention. Rumänien mußte auf den Abschluß einer Ve-

---

[1]) Siehe Raunig, Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie. Wien 1910, S. 92.

[2]) Diese Tatsache wurde auch von einigen Mitgliedern des Reichsrats (z. B. von dem Abgeordneten Licht am 10. Mai 1905) in verschiedenen Interpellationen anläßlich der Lebensmittelfrage wie auch in den Berichten der verschiedenen Kommissionen, die zur Untersuchung des Viehes nach Rumänien gesandt wurden, zugegeben.

terinärkonvention und daneben auf die Ausfuhr von lebendem Vieh nach Österreich-Ungarn Verzicht leisten und sich mit einem Notenwechsel als Anhang der Handelskonvention begnügen. In diesem Notenwechsel wurde ein bestimmtes, von Jahr zu Jahr wachsendes Ausfuhrkontingent[1]) von geschlachtetem Vieh gesichert.

Rumänien war dagegen bereit, seinerseits Zollbegünstigungen auf Industrieprodukte, insbesondere solche der Metall-, Maschinen- und Textilindustrie zu gewähren, an deren Import nach Rumänien Österreich-Ungarn besonders stark interessiert war (sie stellten 40% der Gesamtausfuhr nach Rumänien dar.)

Die Ursachen, die zur Nachgiebigkeit Ungarns führten — welch letztere sich darin offenbarte, daß Österreich-Ungarn Rumänien schließlich doch eine Erleichterung seiner Vieh- und Fleischausfuhr gewährte, waren folgende: Einmal hatten sich die ungarischen Agrarier durch nähere Untersuchungen überzeugt, daß der Import eines bestimmten Kontingents von geschlachtetem Vieh aus Rumänien sie nicht sehr schädigen würde und daß eine bedrohliche Konkurrenz aus Rumänien überhaupt nicht möglich sei, da Rumänien angesichts seines schwachen Viehstandes nur schwerlich das ihm gewährte Kontingent würde stellen können. Ferner hatten die ungarischen Agrarier diese Begünstigung nur gegen die Annahme eines Gesetzentwurfs gewährt, der die Organisation einer Viehverwertungszentralstelle vorsah. Diese sollte den Zweck haben, das Vieh zu bewerten und unter den vorteilhaftesten Bedingungen für den Viehzüchter auf den Markt zu bringen. Der Staat sollte das Unternehmen unterstützen.[2])

Durch diese Maßnahmen wurde allerdings die ungarische Viehzucht gehoben; jedoch geschah dies nur durch große Opfer, die von den österreichisch-ungarischen Steuerzahlern aufgebracht werden mußten.

Eine andere Ursache für die Nachgiebigkeit Ungarns war der schon angedeutete Wunsch, sich Rumänien als Absatzgebiet für gewisse Industrieprodukte zu sichern. Dies wurde ihm, so argumentierte man in Ungarn,

---

[1]) Dies hat schon im Jahre 1905 die Wiener Handelskammer in Anbetracht der Verteuerung des Fleisches aus dem Wiener Markt, die zur Kalamität geworden war, beantragt (cf. S. 177 Anm. 1).

[2]) Diese Anstalt sollte eine Zuwendung erhalten, welche rund $^2/_3$ des im Vorjahre erzielten Zollerträgnisses aus der Einfuhr von Rindern und Schweinen, mindestens 1 Million Kronen jährlich, betragen sollte. Die viel größeren und mit Nachdruck gestellten Forderungen der Agrarier und die Zwangslage, in der sich die Regierung befand, führte dazu, daß in der zweiten Gesetzesvorlage zur Förderung der Viehzucht weitere 5 Millionen eingesetzt wurden. Das betreffende am 23. Dezember n. Zt. 1909 vom Reichsrat angenommene Gesetz, betreffs die Förderung der Viehzucht und Viehverwertung, bestimmt nun, daß innerhalb der nächsten neun Jahre aus Steuergeldern nicht weniger als 54 Millionen Kronen — jährlich 6 Millionen — diesem Zweck zugeführt werden. (Siehe Raunig, op. cit. S. 90.)

besonders dann zugute kommen, wenn vielleicht in Zukunft ein zollpolitischer Ausgleich zwischen den beiden Teilen der Monarchie nicht stattfinden würde, so daß im Wettkampf zwischen Österreich und Ungarn auf dem rumänischen Markt Ungarn dank seiner günstigeren geographischen Lage die Oberhand behalten würde. — —

Nachdem nun diese Schwierigkeiten beseitigt waren,[1]) kam es am 23. April n. Zt. zum Abschluß des Handelsvertrags zwischen Rumänien und Österreich-Ungarn.[2]) Derselbe trat in Kraft am 1. September n. Zt. 1910. Seine Gültigkeitsdauer wurde bis 31. Dezember n. Zt. 1917 mit einjähriger Küudigungsfrist festgesetzt.

Was die textlichen Vereinbarungen anbetrifft, so sind sie im wesentlichen dieselben wie in der alten Handelskonvention aus dem Jahre 1893 und wie die in den in der Periode 1903/1910 abgeschlossenen Verträgen. Im Artikel 1 und 2 wurde festgesetzt, daß die Waren fremder Provenienz, welche in einem der vertragschließenden Teile irgend eine Bearbeitung erfahren haben, als Produkte des Landes betrachtet werden sollten, in welchem die Bearbeitung stattgefunden hat. Die Durchfuhrzölle wurden abgeschafft. Im Artikel 6a wurde auch in dieser Handelskonvention die Aufstellung von Schiedsgerichten festgesetzt zur Beilegung von etwaigen Differenzen, die sich in der Interpretierung oder Anwendung des Konventionaltarifs ergeben sollten. In einem Zusatzartikel wurden betreffs des Grenzverkehrs Zoll- und Stempelfreiheit vorgesehen. Im Schlußprotokoll wurde festgesetzt, daß die Untertanen des einen Staats im anderen die gleiche Behandlung erfahren sollten wie die Einheimischen. Gleichzeitig wurde freie Schiffahrt und Erleichterungen im Grenzverkehr gewährt.

Die Ausfuhr von geschlachtetem Vieh und animalischen Produkten aus Rumänien ist, wie schon erwähnt, durch einen Notenwechsel geregelt worden, in welchem die Regierungen Österreich-Ungarns sich verpflichteten, diesen Handel nur im Falle von Viehseuchen in Rumänien einschränken oder verbieten zu wollen. Die Zulassung von geschlachtetem Vieh wurde — wie schon angedeutet — nur in einem kontingentierten Ausmaße gewährt.[1]) Und zwar durfte nur das Fleisch solcher Tiere

[1]) Das Interesse Österreich-Ungarns an der Handelskonvention war allerdings größer als dasjenige Rumäniens, da auf dem rumänischen Markt ein Absatz von österreichisch-ungarischen Waren im Werte von 80 Mill. Lei stattfand, während der Absatz rumänischer Waren auf österreichisch-ungarischem Gebiet nur 47 Mill. Lei betrug. (Nach der rumänischen Statistik, im Durchschnitt der Jahre 1900/1904.)

[2]) Siehe Monitorul official vom 19. August n. St. 1909.

[1]) Bezüglich der geschlachteten Rinder wurde ihre Einfuhrzahl festgesetzt: im ersten Jahre der Vertragsdauer auf 10 000 Stück, im zweiten Jahre auf 12 000 Stück, im dritten Jahre auf 15 000 Stück, im vierten Jahre auf 20 000 Stück, im fünften Jahre auf 22 000 Stück, im sechsten Jahre auf 25 000 Stück, im siebten, achten, neunten u. s. w. Jahre

eingeführt werden, welche in den rumänischen Grenzschlachthäusern geschlachtet worden waren und die aus seuchenfreien Gegenden stammten. Vor der Schlachtung mußten die Tiere durch österreichische und ungarische Veterinärorgane untersucht werden und die Schlachtung konnte nur dann stattfinden, wenn der Gesundheitszustand der Tiere vollkommen unbedenklich befunden worden war.[1]) Nach der Schlachtung und vor der Verladung[2]) mußte das Fleisch wieder von österreichisch-ungarischen Tierärzten untersucht werden und in den Bestimmungsorten unterstand dasselbe abermals einer sanitärpolizeilichen Kontrolle.[3]) Die Einfuhr und Durchfuhr des geschlachteten Viehes mußte ferner dadurch bestimmte, besonders angegebene Grenzplätze gehen.[4]) Was die Zulassung von konserviertem Fleisch, die Einfuhr von Einhufern und lebendem Geflügel anbetrifft, so konnte sie nur im Falle von Seuchengefahr verhindert werden. Speziell für lebendes Geflügel ist die Zulassung nur auf Konsummärkte und in besonders eingerichtete Mastanstalten konzediert worden.[5]) Bei der Einfuhr mußten Ursprungszeugnisse erbracht werden, die besagten, daß das Geflügel aus nicht infizierten Ställen stammte. Für die Einfuhr und Durchfuhr tierischer Rohstoffe und Produkte, waren für jeden einzelnen Falle feste Bedingungen festgesetzt.[6])

Was die tarifarischen Vereinbarungen anbetrifft, so gewährte Rumänien Österreich-Ungarn außer der Meistbegünstigungsklausel noch Ermäßigung und Bindung der Zölle auf verschiedene Tischlereigegenstände, Hanf- und Flachsgarne, Leinwand, Konfektionswaren, künstliche Blumen, Cellulose, Papier und Karton, Gegenstände aus Kautschuk, Granit und Mühlen-

---

auf je 35 000 Stück als der Höchstzahl. Das Schweinekontingent, welches Rumänien stellen durfte, war festgesetzt: im ersten Jahre der Vertragsdauer auf 50 000 Stück, im zweiten Jahre auf 60 000 Stück, im dritten Jahre auf 70 000 Stück, im vierten, fünften, sechsten Jahre auf je 90 000 Stück, im siebten, achten, neunten Jahre auf je 120 000 Stück. Was die Schafe anbelangt, so wurde ihr Einfuhrkontingent auf 100 000 Stück jährlich festgesetzt.

[1]) Siehe die österreichisch-ungarische Regierungsvorlage der Handelskonvention mit Rumänien. Wien 1909, S. 50.

[2]) Die Waggons mußten plombiert werden.

[3]) Siehe die österr.-ungar. Regierungsvorlage, S. 50.

[4]) Diese waren auf österreichischen Territorien: Newosielitza, Itzkani, Synoutz, Bajaschesti; auf dem ungarischen Territorium: Csikgyimes, Törcsvár, Predeal, Veresterony, Orsova.

[5]) Siehe die österr.-ungar. Regierungsvorlage, S. 51.

[6]) So mußte die Einfuhr und Durchfuhr von Konserven in hermetisch geschlossenen Büchsen geschehen; die Wolle mußte gewaschen und in geschlossenen Säcken, die getrockneten oder gesalzenen Därme in geschlossenen Kisten, die trockenen Hörner, Knochen, Klauen, Häute, Rinds-, Ziegenhaare und Schweineborsten, ungeschmolzener Talg in Fässern oder Wannen verschickt werden. Die Einfuhr und Durchfuhr von gekochter oder geronnener Milch, Eier, Käse und Butter sollte keinerlei Beschränkung unterworfen werden. (Siehe Regierungsvorlage, S. 54, Art. I und II des Notenwechsels.)

steine, Porzellan, Gegenstände und Geschirr aus Glas, rohes und gewalztes Eisen, Gegenstände aus Gußeisen und Eisenplatten und andere diverse Metallwaren, chemische Produkte u. s. w.[1])

Österreich-Ungarn gewährte Rumänien seinen Minimaltarif für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais, wie auch die Bindung seiner Zollsätze auf Trauben, ölhaltige Sämereien, Vieh und Fleisch.[2]) Ausser Schafen, Schweinen und Fleisch waren alle anderen in Betracht kommenden Artikel von Österreich-Ungarn durch die Handelskonventionen, die es bereits mit Rußland, Italien, Belgien und der Schweiz abgeschlossen hatte, gebunden.[3]) Wenn diese Artikel dennoch besonders in die Konvention aufgenommen wurden, obwohl Rumänien die auf diese Artikel gewährten Vergünstigungen auf Grund der Meistbegünstigungsklausel genießen konnte, so ist das der Tatsache zuzuschreiben, daß gerade diese Artikel, die in den anderen Handelskonventionen gebunden waren, die Hauptausfuhrartikel Rumäniens bildeten. Es war also nicht wünschenswert, daß das Gedeihen der Ausfuhr dieser Waren von der Dauer der Handelskonventionen abhängen sollte, die Österreich-Ungarn mit anderen Staaten abgeschlossen hatte und die vor Ablauf der Handelskonvention mit Rumänien gekündigt werden konnten.

Wir wollen nunmehr sehen, welche Stellung die politischen Parteien in den beiden vertragschließenden Ländern dieser Handelskonvention gegenüber einnahmen.

Im österreichischen Reichsrat traf die Handelskonvention mit Rumänien auf heftigen Widerstand von Seiten der Agrarpartei, die sich beklagte, daß durch die Rumänien für seine Agrarprodukte gewährten Ermäßigungen ihre eigenen Interessen geschädigt würden. Sie trat daher energisch gegen den Abschluß der Handelskonvention auf, und zog diesem sogar die Gefahr des Abbruches der Verhandlungen mit Rumänien vor. Für die Handelskonvention waren diejenigen Mitglieder des Reichsrates, die

[1]) Siehe den rumänischen Motivenbericht S. 44/45. Die Anzahl der ermäßigten und gebundenen Zölle belief sich auf 60, von denen 7 Artikel auch durch andere Handelskonventionen gebunden waren. Diese 60 Artikel waren im Jahre 1907 an der Gesamteinfuhr nach Rumänien mit 23,9 Mill. Lei beteiligt, von denen die betreffenden Artikel österr.-ungar. Provenienz 12,1 Mill. Lei, also 50,6% betrugen. Die Gesamteinfuhr Rumäniens aus Österreich-Ungarn im Jahre 1907 stellte sich auf 105,3 Mill. Lei.

[2]) Die Zollsätze auf Vieh und Fleisch waren wie folgt: Für Ochsen 60 K per Stück oder 9 K 40 h per 100 kg Lebendgewicht, für Stiere und Kühe 30 K per Stück, für Kälber 5 K, für Schweine bis 110 kg Lebendgewicht 11 K per Stück, über 110 kg Lebendgewicht 10 K pro 100 kg Lebendgewicht. Für Schafe und Ziegen 5,20 K per Stück, für Lämmer und Kitze 1,50 K per Stück; für frisches Fleisch 30 K pro 100 kg, für zubereitetes gesalzenes, getrocknetes oder geräuchertes Fleisch 45 K pro 100 kg, für lebendes Geflügel 4 K pro 100 kg und für geschlachtetes Geflügel 16 K pro 100 kg. Gänse waren frei.

[3]) Siehe Begründungsbericht des rumän. Ministers des Äußern, S. 45.

der industriellen Expansion freundlich gesinnt waren und einsahen, daß das Hauptinteresse Österreichs in seinem Verkehr mit Rumänien darin liege, sich den Export industrieller Produkte dorthin zu sichern. Im besonderen war die sozialdemokratische Partei für die Konvention, da sie von ihr eine Abnahme der Lebensmittelteuerung und der Arbeitslosigkeit erhoffte.[1])

Die allgemein im Parlament — selbstverständlich unter Ausschluß der Agrarpartei — herrschende Anschauung war die, daß Rumänien die österreichisch-ungarische Landwirtschaft durch die erhaltenen Begünstigungen nicht schädigen könne, aus dem einfachen Grunde, weil die Viehzucht in Rumänien durch die Schließung der österreichisch-ungarischen Grenze im Jahre 1881 schon sehr geschädigt und das Weideland allmählich in Ackerland verwandelt worden sei.[2]) Ferner war man der Meinung, daß das ganze Rumänien gewährte Kontingent überhaupt nur 3% der österreichisch-ungarischen Gesamtkonsumtion betrage. Daher selbst im Falle, daß Rumänien das ganze Kontingent auszuführen vermöchte, keine ins Gewicht fallende Konkurrenz gegeben sei. Zudem wurden die Interessen der Großgrundbesitzer keineswegs geschädigt, sondern im schlimmsten Falle nur die der kleinen Landwirte, da das aus Rumänien eingeführte Zug- und Nutzvieh (das sog. „Einstvieh") gewiß nicht erstklassig sein würde. Wenn also von Benachteiligung irgend welcher Interessen die Rede sein könne, so sei das eher bei den Schichten der kleinen Landwirte der Fall, aber nicht bei den Viehzüchtern im Großen, die hauptsächlich erstklassiges Vieh, also besonders Mastvieh, auf den Markt brächten.[3]) Gleichzeitig wurde im Reichsrat betont, daß durch einen neuerlichen Abbruch der Verhandlungen zwischen Rumänien und Österreich-Ungarn doch vor allem Österreich-Ungarn zu leiden hätte, da der Prozentsatz der Einfuhr Rumäniens aus Österreich-Ungarn viel höher sei als der Prozentsatz der Ausfuhr Rumäniens nach Österreich-Ungarn.[4]) Die Hauptabsatzmärkte Rumäniens lägen in England, Belgien, Italien, Holland und Deutschland, mit denen es schon Handelskonventionen abgeschlossen habe.

Im rumänischen Parlament[5]) erklärten sich die konservative Minorität und ein kleiner Teil der liberalen Majorität unzufrieden mit dem neuen

---

[1]) Siehe die Rede vom Abgeordneten Ritzner, Reichsratsdebatten. 22. Sitzung vom 22. Dezember n. St. 1909.

[2]) Siehe die Rede vom Abgeordneten Huber und Handelsminister Weißkirchner, 22. Sitzung vom 22. Dezember n. St. 1909.

[3]) Diese sozialpolitisch eigenartige Begründung wurde in der Reichsratssitzung vom 22. Dezember n. St. 1909 vorgebracht.

[4]) Dieser belief sich im Jahre 1906 auf bloß 6,5% der Gesamtausfuhr Rumäniens.

[5]) Siehe die Kammerdebatte vom 12. November a. Zt. 1909.

Handelsvertrag, weil ihrer Meinung nach die Viehausfuhr nicht durch eine Veterinärkonvention gesichert und willkürlichen sanitären Maßnahmen von seiten der österreichisch-ungarischen Behörden ausgesetzt sei. Sie sahen es ferner als Mangel an, daß nicht auch für lebendes Vieh die Einfuhr und Durchfuhr gestattet worden war. Die Zollsätze auf geschlachtetes Vieh und auf Fleisch seien zu hoch und würden keine Erleichterung der Viehausfuhr zur Folge haben. Denn das rumänische Vieh komme dadurch zu sehr belastet auf die österreichisch-ungarischen Märkte und sei daher nicht mehr konkurrenzfähig mit dem Vieh österreichisch-ungarischer Herkunft. Einige der Parlamentarier gingen in ihren Argumentationen so weit, zu behaupten, daß Rumänien geringere Zollsätze für Getreide hätte durchsetzen müssen als der Minimaltarif vorsah. Sie ignorierten aber dabei, daß Österreich-Ungarn das handelspolitische Prinzip angenommen hatte, nicht unter den Normaltarif herabzugehen. Was den Viehexport anbelangt, so wurde sogar — im Widerspruch zu der herrschenden Meinung — die sonderbare Ansicht vertreten, daß es besser gewesen wäre, wenn Rumänien sogar die Prohibition verhängt hätte, mit der Begründung, daß Rumänien einen geringeren Viehstand habe und die Ausfuhr eine Verteuerung der Lebenshaltung zur Folge haben werde, die ihrerseits einen Rückgang des Fleischkonsums hervorrufen würde; das aber sei im Interesse der Ernährung der Bevölkerung zu vermeiden.[1])

Die nationalliberale Partei, die zurzeit am Ruder war, vertrat den Standpunkt, daß der Abschluß dieser Handelskonvention von neuem die Ausfuhr und Durchfuhr von geschlachtetem Vieh und animalischen Produkten sichere, was seit dem Jahre 1881 nicht mehr der Fall gewesen sei. Dies wurde als eine besondere Errungenschaft der Vertragspolitik der Periode 1903/1910 angesehen. Die Majorität führte ferner — ohne dabei zu ignorieren, daß die eigentliche wirtschaftliche Hebung des Landes in der Stärkung der inneren Konsumtionskraft liege — in Bezug auf die Frage der Viehausfuhr aus, daß ein Wachsen der inneren Kaufkraft nur durch Steigerung des Ausfuhrhandels von geschlachtetem Vieh und Fleisch möglich sei. Daher man sich zur Belebung dieses Ausfuhrhandels ein Absatzgebiet im Ausland, das nicht so vielen Schwankungen wie der heimische Markt unterliege,[2]) sichern müsse. Der gesteigerte Export werde in der Folge die Viehzucht in Rumänien beleben und damit auch die Landwirtschaft fördern, deren Aufschwung aber werde dann wieder die innere Konsumtionskraft stärken. Somit seien auch die Wünsche der Konservativen erfüllt. — Betreffs der Getreideausfuhr bemerkten die Liberalen, daß es unmöglich gewesen sei, Ermäßigungen auf den Minimaltarif zu

[1]) Siehe diesbezüglich die Rede von N. Popp, Kammersitzung vom 12. Dez. a. St. 1909.

[2]) Siehe die Rede von C. J. Stoicescu, Kammersitzung vom 12. Dezember a. St. 1909.

erhalten, trotz des Bedürfnisses, das die ungarische Spiritus- und insbesondere Mühlenindustrie nach rumänischem Getreide habe.[1])

Zusammenfaßend kann man sagen, daß die Handelskonvention im rumänischen Parlament nicht sehr heftig angegriffen wurde, ja im Senat wurde sie ohne jede Diskussion angenommen.

Wir müssen gewiß anerkennen, daß Rumänien durch diese Handelskonvention die Voraussetzungen zur Förderung seiner Viehzucht schuf; ihm wurde dadurch sein Hauptabsatzgebiet wieder gewonnen, das es 28 Jahre lang — seit der Schließung der österreichisch-ungarischen Grenze (1881) — hatte entbehren müssen. Alle Versuche,[2]) die in dieser Zeit gemacht wurden, die Viehausfuhr nach England und Italien zu leiten, waren nur teilweise gelungen, und was die Frage der Verarbeitung des Fleisches anlangte, so hatte man auch hierin aus Mangel an Kapital und fachmännischer Erfahrung keine Erfolge erzielt.[3])

Infolge des geringen Viehstandes konnte die Landwirtschaft auch die Felder nicht intensiver bewirtschaften.[4]) Diesem mangelhaften Zustand suchte die Regierung abzuhelfen durch Erlaß des Gesetzes über die Gemeindeweiden vom Jahre 1908, wonach jedes Dorf mit mehr als 25 Familien seine eigene Weide besitzen sollte.[5]) Dabei sollten auf 1 ha

---

[1]) Die österreichisch-ungarische Regierung sah sich im Jahre 1909 gezwungen, die Zollsätze auf rumänisches Getreide eine Zeitlang aufzuheben. (Die sogen. Mehlverkehrvergütung.)

[2]) Versuche zur Belebung der Viehzucht wurden auch im Jahre 1908 durch einen zwischen der Gesellschaft „The Merchant Imester Ltd." und dem Ministerium für Landwirtschaft und Domänen abgeschlossenen Vertrag gemacht; durch diesen erhielt diese Gesellschaft die Konzession für die Fleischausfuhr nach England. Um diesen Handel zu fördern, trat der Staat an Walter Andrews, dem Vertreter des englischen Unternehmens, 50 000 ha von den Staatsdomänen auf 25 Jahre ab, wogegen letzterer die Verpflichtung übernahm, Viehherden zu züchten, nur Futterpflanzen anzubauen und in den ersten fünf Jahren 60 000 Stück Vieh jährlich auszuführen und diese Anzahl alle fünf Jahre um 257 000 Stück jährlich zu erhöhen.

[3]) Siehe Băicoianu, Ce înţelegem prin politică commercială, Bukarest 1908, S. 54.

[4]) Der Viehstand war absolut, allerdings schwach, gestiegen — von 3,7 Millionen Stück im Jahre 1882 auf 4,2 Millionen Stück im Jahre 1900 — relativ aber, d. h. in Hinsicht auf die Acker- und Wiesenfläche, das Weideland und die Bevölkerungszahl gesunken. Das Ackerland hat sich von 1860—1905 mehr als verdoppelt (von 19,9% auf 41,6% der gesamten bebauten Fläche); die Wiesen waren im Jahre 1905 im Vergleich zu 1860 auf mehr als die Hälfte (von 8,3% auf 4,1% von der gesamten bebauten Fläche) gesunken; das Weideland war noch mehr verringert (von 24,3% auf 11,3%). Während im Jahre 1882 994 Stück Vieh auf 1000 Einwohner kamen, sank diese Zahl im Jahre 1900 auf 703 Stück pro 1000 Einwohner. Weiter kam im Jahre 1862 ein Stück Zugvieh auf 1,25 ha; dagegen 1905 1 Stück Zugvieh auf 2,70 ha, also auf mehr als die doppelte Fläche.

[5]) Vor diesem Gesetz konnten die Bauern ihren Viehstand nicht vermehren, da die Abmachungen zwischen Großgrundbesitzern und Bauern betreffs der Weidenutzung für diese letzteren mit sehr belastenden Bedingungen verknüpft war. Das Gesetz gab ihnen nun die Möglichkeit, das Vieh richtig zu füttern. Es bestimmte, daß die Weideplätze durch

Weideland mindestens vier Stück Großvieh gezüchtet werden. Weiter wurde durch dieses Gesetz dem Bauern die Anregung gegeben, auf den ihm zugeteilten Ländereien vornehmlich den Bau von Futterpflanzen zu betreiben. Das Gesetz verfehlte seinen gut gemeinten Zweck nicht. Jedoch mit der Schaffung besserer Produktionsbedingungen allein war nicht alles getan. Man mußte auch den Viehzüchtern einen sicheren Absatzmarkt verschaffen. Das Inland konnte diesen — wie schon oben erwähnt — nicht bieten, denn der Inlandskonsum war starken Schwankungen unterworfen. Auch bedurfte die Landbevölkerung, die nach der Volkszählung von 1899 4,7 Millionen von 5,9 Millionen Gesamtbevölkerung, also 79,7 % derselben betrug, bei ihrer schweren körperlichen Arbeit im Freien nicht notwendig der Fleischnahrung.[1]) Die industrielle Bevölkerung,[2]) die sich bei ihrer Beschäftigung an den Maschinen in erster Linie der Fleischnahrung bedienen muß, konnte wegen ihrer geringen Zahl in Rumänien nicht ernstlich als Abnehmer in Betracht kommen. Aus diesen Gründen mußte man den viehzüchtenden Landwirten ein Absatzgebiet für ihre hochwertigen Erzeugnisse im Ausland suchen, und dieser wurde ihnen durch die Handelskonvention gesichert. Wenn sie auch zunächst das zugestandene, von Jahr zu Jahr wachsende Kontingent nicht voll stellen konnten, so war ihnen doch damit die Möglichkeit zur Steigerung ihres Viehstandes für die nächste Zukunft geboten.

In Bezug auf Getreide war nicht zu erwarten, daß in Österreich-Ungarn die Einfuhr aus dem Ausland verhindert würde. Denn wenn auch ein intensiverer Betrieb der Landwirtschaft innerhalb der Monarchie und eine beschränkte Ausdehnung der dortigen Produktion stattfinden konnte, so war doch andererseits der Konsum in Österreich-Ungarn gewachsen.[3])

Abkauf von geeigneten Grundstücken durch freie Verhandlung zwischen dem Gutsbesitzer und der Gemeinde erworben würden. Die Zahlung des vereinbarten Preises erfolgte durch die Agrarkasse durch Ausgabe von Obligationen. Die dadurch entstandenen Schulden der Gemeinden wurden durch den Staat garantiert. Die Gemeinden mußten längstens binnen 12 Jahren, vom Tage des Kaufes an gerechnet, diese Schulden abgezahlt haben.

[1]) Der rumänische Bauer ist ein fast reiner Vegetarianer; er fastet aus religiösen Gründen 18—20 Wochen im Jahr und außerdem auch jeden Mittwoch und Freitag in der Woche. An diesen Fasttagen ißt er weder Fleisch noch Eier, weder Milch noch Öl. Auch an anderen Tagen besteht seine tägliche Nahrung hauptsächlich aus nichts anderem als Polenta (Maismehl), Bohnen, Kartoffeln, Kohl, Zwiebeln, Knoblauch, Milch, Eiern. Sehr selten genießt er Fleisch (so an Weihnachten und Ostern). Siehe Jonescu „Die Agrarverfassung Rumäniens", Leipzig 1909.

[2]) Eine Berufsstatistik wurde in Rumänien bis jetzt noch nicht vorgenommen. Nach der Schätzung von Dr. Colescu soll die industrielle Bevölkerung nicht mehr als 10 % der gesamten Bevölkerung ausmachen.

[3]) Nach Friedrichowicz, Technik des Internationalen Getreidehandels, Berlin 1908, hat sich der Weizenkonsum in Österreich-Ungarn von 1885—1910 um 30 % pro Kopf der Bevölkerung erhöht und der Brotgetreidekonsum um 15 %.

Die Hauptsache war für Rumänien eine Gleichheit in der Zollbehandlung seiner Produkte mit denen anderer Länder zu erhalten, und dies ist ihm gelungen.

Was Österreich-Ungarn betrifft, so sichern ihm die für seine industriellen Ausfuhrwaren erlangten Ermäßigungen und Bindungen der rumänischen Generalzölle in Rumänien einen genügenden Absatzmarkt. Aus den Begünstigungen, die Österreich auf seine Industrieartikel erhalten hat, zieht auch Ungarn Vorteile. Denn dieses benötigt angesichts seiner wachsenden Industriebegünstigung und seiner nicht gerade hohen Innenkonsumtion ein ausländisches Absatzgebiet; dieses suchte und fand es vor allem in den Balkanländern, hauptsächlich aber in Rumänien als Nachbarstaat. Das war von großer Wichtigkeit für Ungarn, da eine ausgedehnte Ausfuhr nach den auf industriellem Gebiet weiter fortgeschrittenen westeuropäischen Staaten ihm nicht möglich war. Ein rumänischer Absatzmarkt aber kam für Österreich-Ungarn natürlich nur für jene Industriezweige in Betracht, die in Rumänien selbst nicht entwickelt waren oder keine Entwicklung versprachen und also nicht unter dem Schutze von hohen Einfuhrzöllen standen.

Was die Bewilligung des Importes einer kontingentierten Menge geschlachteten Viehes anlangt, so brachte dies auch Österreich Nutzen, da dadurch eine Abnahme der bestehenden Fleischteuerung bewirkt wurde; diese hatte die Folge gehabt, daß zwei Drittel[1]) der Bevölkerung Wiens sich nicht mit Fleisch von Groß- oder Kleinvieh nährte.[2])

Von dieser neuen Handelskonvention war zu erwarten, daß sich aus ihr nicht so leicht Mißverständnisse ergeben würden, daß sich der Ausfuhrhandel Rumäniens nach Österreich-Ungarn von seinem Darniederliegen im Jahre 1906 rasch erholen würde, und daß die Handelsbeziehungen zwischen diesen beiden Ländern, deren Interessen durch ihre geographische Lage so eng verquickt sind, sich in weit lebhafterer und erfreulicher Weise als bisher entwickeln würde.

Kurz zusammengefaßt stellt sich die Entwicklung der rumänischen Zollpolitik in der Periode 1906/1910 folgendermaßen dar:

Die wirtschaftliche Krisis vom Jahre 1899 und die immer schärfer ausgesprochenen agrarschutzzöllnerischen Tendenzen in Deutschland und Österreich-Ungarn bewirkten in Rumänien die Ausgestaltung eines im Vergleich zum bisherigen weit stärkeren Industrieschutzzollsystems. Diese Wirkung trat im neuen Zolltarif von 1906 klar zutage.

---

[1]) Siehe Cerbeanu, Die Fleischfrage. Wien 1912, S. 2.

[2]) Es wurde festgestellt, daß im Jahre 1909 32 000 Pferde, 120 Esel und eine sehr große Anzahl von Kaninchen in Wien geschlachtet wurden (siehe Cerbeanu, op. cit.).

Bei der Ausgestaltung dieses Zolltarifes wurden hauptsächlich zwei Zwecke verfolgt.

1. Man wünschte in den höheren Industriezöllen eine gute Grundlage für künftige Verhandlungen zu besitzen und gegen ihre Ermäßigung — soweit dieselbe die einheimische Industrie nicht schädigte — Reduktionen für die Hauptausfuhrartikel zu erhalten.

2. Man gedachte mit dem im Jahre 1886 begonnenen Werk der Industrialisierung Rumäniens fortzufahren und durch eine geeignete Schutzzollpolitik der Industrie weitere Förderung angedeihen zu lassen.

Allerdings ist man in diesem Bestreben, die Industrie möglichst vielseitig zu gestalten, etwas zu weit gegangen.

Was die Vertragsbedingungen anbetrifft, so müssen wir anerkennen, daß sie im Vergleich zu denen der früheren Handelsverträge mehr das Prinzip der Reziprozität wahren, was gewiß einen Fortschritt bedeutet.

Rumänien hat für seine Getreideausfuhr Zollbegünstigungen erhalten; dies allerdings nur in dem Masse, als es die Handelspolitik der übrigen europäischen Staaten gestattete; doch da durch diese Begünstigungen dem rumänischen Getreide die gleiche Behandlung wie dem der übrigen Agrarexportländer gesichert war, erfüllten dieselben vollständig ihren Zweck.

Für die Viehausfuhr wurden ebenfalls bessere Bedingungen durchgesetzt, da in dem Handelsvertrag mit Deutschland die Einfuhr und Durchfuhr von frischem Fleisch gewährt und anch in der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn die Einfuhr und Durchfuhr von geschlachtetem Vieh mit einem festgesetzten Kontingent von Fleisch gesichert wurde. Ferner hat Rumänien auch für andere wichtige Ausfuhrartikel Zollermäßigungen erhalten. Allerdings hätte der Petroleumausfuhr — angesichts der besonders seit 1903 bestehenden Wichtigkeit dieses Industriezweiges für Rumänien — beim Abschluß der Handelskonventionen mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden sollen. Der Grund dafür, daß Rumänien — in der Handelskonvention mit Deutschland — keine diesbezüglichen besonderen Begünstigungen erhalten hat, liegt aber nicht in einem Mangel von Bereitwilligkeit seitens Deutschlands, sondern ist der Stellung des amerikanischen Trusts in der deutschen Petroleumeinfuhr zuzuschreiben. In den Handelskonventionen mit Frankreich und Italien wurde dagegen der rumänischen Petroleumeinfuhr ein befriedigender Absatz gesichert.

Fünfter Abschnitt.

Der Handel mit dem Auslande von 1875 bis 1910.

Nachdem wir den Werdegang der rumänischen Zollpolitik von 1874 bis 1910 dargelegt haben, erscheint es geboten, eine Übersicht über die Gestaltung des Handelsverkehrs mit dem Auslande innerhalb dieses Zeitraumes zu geben. Dies wollen wir tun, indem wir

1. die Entwicklung des Handels im allgemeinen und die des Ein- und Ausfuhrhandels im besonderen betrachten,

2. den Anteil der einzelnen Länder am rumänischen Ein- und Ausfuhrhandel betrachten, und

3. den Ein- und Ausfuhrhandel in seinen einzelnen Warenkategorien und deren Herkunfts- und Bestimmungsländern ins Auge fassen.

Nun zum ersten Punkt:

Nach der Berechnung von 1910 betrug die gesamte Bevölkerung Rumäniens 6966002, also rund 7 Millionen Einwohner,[1]) davon wohnten 1195235 (17,16%), in Städten und 4770767 (= 82,84%) auf dem Lande.[2]). Nach Berufsarten gliedert sich die Bevölkerung Rumäniens etwa folgendermaßen: 66% sind im Ackerbau,[3]) 10% in der Industrie, 5% im Handel und Verkehr beschäftigt. Außerdem gehören 7% dem Beamtenstande und 12% den freien Berufen an.[4])

Wie aus diesen Ziffern zu ersehen ist, trägt Rumänien den Charakter eines fast reinen Ackerbaustaates, was natürlicherweise auch auf die Gestaltung des Außenhandels eine maßgebende Wirkung ausübt. Die natürliche Folge dieses Aufbaues der rumänischen Volkswirtschaft ist, daß der Außenhandel Rumäniens zahlreichen Schwankungen unterworfen ist (vergl. Tab. I). So zeigt der Gesamthandel Rumäniens in der Zeit von 1876 bis1885 eine aufsteigende Entwicklung, die aber unter bedeutenden Rückschlägen in den Jahren 1879, 1880, 1884 zu leiden hatte, und ihren Höhepunkt im Jahre 1883 erreichte. Diese Entwicklung nach aufwärts hält in der Periode von 1886 bis 1895 an, weist dabei kleinere Depressionen

[1]) Siehe Anuarul Statistic al România. Bukarest 1912, S. 15.

[2]) Idem.

[3]) Hier wurden aber nur diejenigen gezählt, die eigene Wirtschaft hatten. Im Sommer kommen aber ungefähr noch 9% als Saisonarbeiter hinzu, so daß im ganzen 75% der Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt waren.

[4]) Siehe Dr. Colescu Progresele Economiceale Românici. Bukarest 1907, S. 50.

in den Jahren 1888 und 1890 auf, ist am kräftigsten im Jahre 1893, und geht dann in den darauffolgenden Jahren wieder zurück. Im Zeitraum von 1896 bis 1900 ist der Jahresdurchschnitt geringer als in früheren Jahren, am geringsten in den Jahren 1899 und 1900, welche überhaupt seit 1880 die kleinsten Ziffern aufweisen. In der Zeit von 1901 bis 1910 steigt der Gesamtaußenhandel wieder gewaltig empor mit Rückschlägen in den Jahren 1903/1904/1908 und erreicht im Jahre 1910 eine noch nie dagewesene Höhe. (Siehe Tab. I).

Wenn wir die Ziffern des Gesamtaußenhandels für die einzelnen Jahre prüfen, so kann man bemerken, daß diese Schwankungen unterworfen sind, je nachdem eine gute oder schlechte Ernte war und je nachdem fördernde oder hemmende handelspolitische Maßnahmen seitens der Regierung getroffen wurden. (Siehe Tab. I, die Jahre 1884, 1895, 1899, 1900, 1904, 1907 und 1910.)

Um die Entwicklung und die Schwankungen des gesamten Außenhandels besser zu beleuchten und vergleichen zu können, wollen wir untersuchen, wie hoch die Quote ist, die auf den Kopf der Bevölkerung in den einzelnen Zeiträumen entfällt. Vor Abschluß der Handelskonvention mit Österreich stellte sich der Gesamtaußenhandel Rumäniens pro Kopf der Bevölkerung auf 58 Lei. Nach Abschluß dieser Handelskonvention stieg dieser Anteil in den Jahren 1876 bis 1880, 1881 bis 1885 auf 105 bezw. 107 Lei (vergl. Tab. II) und in den Jahren 1886 bis 1890 und 1891 bis 1895 sogar auf 115 bezw. 126 Lei. Von 1896 bis 1900 sank dieser Anteil auf 99 Lei, wuchs dann wieder in den Jahren 1901 bis 1905 und 1906 bis 1910 auf etwa 105[1]) bezw. 134 Lei.

Wir ersehen aus dem Dargelegten, daß der Gesamtaußenhandel von 1876 bis 1910 sich absolut mehr als verdreifacht hat, was als ein Zeichen der Vermehrung und Verfeinerung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Spezialisierung in der Produktion gelten kann. Diese Zahlen in Beziehung zur gestiegenen Bevölkerungszahl gesetzt, ergeben nur eine Steigerung um 131%.

Der Untersuchung über die Entwicklung des Ein- und Ausfuhrhandels für sich betrachtet, müßten wir die Bemerkung vorausschicken, daß die rumänische Handelsstatistik keine absolut zuverlässigen Daten liefert.[2])

---

[1]) Im Vergleich mit der Periode 1886—1895 sinkt aber der Anteil um 15 Lei.

[2]) Denn vom Jahre 1877 wurde die frühere Verzollung ad valorem durch diejenige nach dem Gewicht ersetzt und für die Berechnung des Handelswertes wurde die Schätzung eingeführt. Die amtlichen Organe stellten dabei den Einheitswert für jeden Artikel fest. Durch die Multiplikation der in der Deklaration angegebenen Mengen mit den Einheitswerten wurde der Gesamtwert nachher nachträglich berechnet. Dabei dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß die Werttarife nicht jedes Jahr revidiert, sondern nach Belieben angenommen wurden, was den Nachteil hatte, daß damit den großen Preisschwankungen

Diese Angaben zeigen uns betreffs der Einfuhr, daß sie sich von 263,6 Millionen Lei im Durchschnitt der Jahre 1876—1880 auf 408,9 Millionen Lei im Durchschnitt der Jahre 1906—1910 erhöht hat, was einer Zunahme von 55% gleichkommt. (Vergl. Tabelle I.) Das Anwachsen der Einfuhr ist kleiner als das der Ausfuhr wo der Wert der ausgeführten Waren in derselben Periode von 210,2 Millionen Lei auf 501,3 Millionen zunahm (vergl. Tab. I), was einer Steigerung von 138,5% entsprach.

In relativen Ziffern ausgedrückt, ist die Zunahme der Einfuhr in demselben Zeitraum pro Kopf der Bevölkerung von 59 Lei auf bloß 60 Lei gestiegen (vergl. Tab. III), während die Ausfuhr selbst gewaltig angewachsen ist, nämlich von 47 Lei pro Kopf der Bevölkerung auf 74 Lei (vergl. Tabelle IV).

Wenn wir nunmehr auf die Details übergehen, so sehen wir in der Zeit von 1875—1885, während der Dauer der Handelskonvention mit Österreich-Urgarn, ein größeres Anwachsen der Einfuhr als wie bei der Ausfuhr (vergl. Tab. I). Die Zunahme der Einfuhr betrug bei Zugrundelegung der Durchschnittsziffern vor Abschluß der Handelskonvention und derjenigen vor ihrem Erlöschen 186%. Die Zunahme der Ausfuhr belief sich dagegen bloß auf 41%. Der Grund dieses stärkeren Wachsens der Einfuhr über die Ausfuhr lag, abgesehen von der schon erwähnten bis zu 34% betragenden Überschätzung der eingeführten Waren durch die Zollbehörden:

a) in der durch die Entwicklung und Verbesserung der Verkehrswege[1]) ermöglichten Beherrschung des inländischen Marktes durch die ausländische Konkurrenz, welche die einheimischen Industriezweige lahm legte,

---

der einzelnen Waren nicht Rechnung getragen und der Einheitswert bei den eingeführten Waren im allgemeinen zu hoch angesetzt wurde. Bei der durchaus zollfreien Ausfuhr waren die Festsetzungen der Einheitswerte fast richtig berechnet, aber die Quantitäten, mit denen man multiplizieren mußte, um den Gesamtwert zu erhalten, wurden gewöhnlich zu niedrig angegeben. Der Grund hierfür lag darin, daß die Exporteure den Wert von 1½% des Gewichts der Waren zur Unterhaltung und Verbesserung der Häfen an die Zollbehörden zu entrichten hatten. Diese Sachlage dauerte bis 1903, wo eine Verbesserung eintrat. 1902 hatte man eine Revision der Werte der eingeführten und ausgeführten Waren vorgenommen. (Man hatte nachträglich festgestellt, daß dabei Überschätzungen des Einfuhrhandels bis zu 34% vorkamen.) Dadurch wurden 90% der Werte sämtlicher Einfuhrartikel und 95% derjenigen der ausgeführten Waren geändert. Gleichzeitig wurden die Zollbehörden zu einer strengeren Nachprüfung der deklarierten Warenmengen angehalten. Mit dem Zollgesetz von 1905 und dem Zolltarif von 1906 wurden neue Schätzungen eingeführt. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Revision der Schätzungswerte jährlich stattfinden müsse, um dadurch eine möglichst genaue Annäherung an die tatsächlich geltenden Preise zu erreichen. Im allgemeinen sind die Irrtümer jedoch nicht so groß, als daß die Zahlen der Statistik bei der entsprechenden Analyse keinen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Sachlage geben könnten.

[1]) Der Bau von Straßen wuchs von 1876—1886 von 5165 km auf 12931 km; der Bau von Eisenbahnen wuchs in denselben Jahren von 921 km auf 1402 km.

b) in den außerordentlich großen Lieferungen ausländischer Firmen an den Staat für die Eisenbahn, das Militar und die Schiffahrt,

c) teils in dem Wachstum der Bevölkerung und deren gehobener Konsumtionskraft.

Die relativ kleine Zunahme der Ausfuhr ist, abgesehen von den falschen Mengenangaben der Exporteur, zuzuschreiben:

a) der Verschiebung in den Konkurrenzbedingungen mit Agrarprodukten und Schlachtvieh seit Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, die eine Stauung in der Bewegung der landwirtschaftlichen Produkte von dem Osten nach dem Westen Europas nach sich zog,

b) dem russisch-rumänisch-türkischen Krieg, wo das Getreide fast ausschließlich im Inland auch von den mitkämpfenden Russen konsumiert wurde,

c) der starken Beschäftigung fremder Arbeiter beim Bau von Bahnen und verschiedener öffentlicher Bauten.

In den darauffolgenden Jahren bis 1900 behält die Einfuhr das Übergewicht über die Ausfuhr, aber nicht in demselben Maße wie in der früheren Zeit. (Vergl. Tab. I.) In dieser Zeit zeigte sich auch das charakteristische Merkmal einer auf der Landwirtschaft beruhenden Volkswirtschaft, welches darin besteht, daß die Einfuhr sich an die Ausfuhrfähigkeit des Landes anpassen muß, deutlicher als dies früher der Fall gewesen war. Mit dem Sinken der Ausfuhr infolge der schlechten Ernten in den Jahren 1894 und 1899 ging auch die Einfuhr gewaltig zurück. (Vergl. Tab. I.)

Der Grund des andauernden Übergewichts der Einfuhr über die Ausfuhr sind die zollpolitischen Maßnahmen, die weiteren ausgedehnten Staatslieferungen für den Hafen von Constanza, die Brücken über Donau und Borcea, die weitere lebhafte Entwicklung von Eisenbahnen und Straßen, sowie die Beschaffung von rollendem Eisenbahnmaterial. Ferner muß man noch in Betracht ziehen, daß durch die Förderung der einheimischen Industrie eine große Anzahl von Rohstoffen und Halbfabrikaten eingeführt werden, mußte, dazu noch Maschinen und Werkzeuge.

Das plötzliche Anschwellen der Einfuhr von 362,8 Millionen Lei im Jahre 1890 auf 436,7 Millionen Lei im Jahre 1891 (vergl. Tab. I) ist dem Zolltarif vom Juli 1891 zuzuschreiben; die Handelswelt suchte vor seinem Inkrafttreten noch die niedrigen Konventionalsätze auszunutzen.

Die Zunahme der Ausfuhr im Jahresdurchschnitt von 1886—1893 (vergl. Tab. I) liegt besonders in der schnellen Ausdehnung des Ackerbaues durch Umbrechung von Weideland auf Kosten der im Niedergang begriffenen Viehzucht. Während im Jahre 1876 die Anbaufläche 4 179 717 ha betrug, wuchs sie im Jahre 1890 auf 4 338 510 ha; im Jahre 1895 auf 4 490 710 ha und im Jahre 1900 auf 5 002 910 ha. Außerdem waren die

Ernteergebnisse dieser Zeit günstiger als früher. Während der Ertrag pro Hektar im Durchschnitt der Jahre 1872—1876[1]) bei Weizen 9,1 hl betrug, bei Mais 11,4 hl, bei Roggen 7,9 hl, bei Hafer 13,0 hl, stieg er in den Jahren 1886—1890 bei Weizen auf 13,3 hl, bei Mais blieb er nahezu gleich, bei Roggen stieg er auf 12,1 hl und bei Hafer auf 15,6 hl; in dem Jahresdurchschnitt 1891—1895 erreichte er bei Weizen den Betrag von 14,0 hl, bei Roggen 14,2 hl, bei Mais 12,8 hl, bei Hafer[2]) 16,1 hl.

Einige Rückschläge sind in diesen Perioden bei der Ausfuhr, (1886 bis 1890 und 1891—1895, vergl. Tab. I) zu verzeichnen, in den Jahren 1894 und 1895, wo die Ernteergebnisse etwas schwächer waren. Die Abnahme in der Ausfuhr in der darauffolgenden Periode 1896—1900 ist in Zusammenhang zu bringen mit den wiederholten schlechten Ernten. Besonders groß war die Mißernte von 1899. Hier sank der Ertrag pro Hektar bei Weizen von 14,2 hl (1898) auf 5,5 hl, bei Mais von 16,9 hl (1898) auf 4,8 hl, bei Gerste von 16,0 hl (1898) auf 2,5 hl, bei Roggen von 13.9 hl (1898) auf 3,7 hl und bei Hafer von 20,9 hl (1898) auf 7,1 hl.

Die Ernteergebnisse bei den wichtigsten Getreideausfuhrsorten pro Hektar sanken in dieser Periode bei Weizen von 14,0 hl (1891—95) auf 11,4 hl im Durchschnitt der Jahre von 1886 bis 1900; bei Gerste in der gleichen Zeit von 14,8 hl auf 11,9 hl, bei Hafer von 16,1 hl auf 13,9 hl.

Wie aus dem Dargelegten zu ersehen ist, überwiegt bis 1900 die Einfuhr gegen die Ausfuhr (vergl. Tab. I). Wie schon hervorgehoben, kann dies nicht in dem Masse zutreffend sein, wie es uns die Zahlen der Statistik zeigen. (cf. S. 272 Anm. 2.) Doch trotz aller schon geschilderten Mängel der rumänischen Handelsstatistik bleibt doch die Tatsache bestehen, daß Rumänien bis 1900 eine passive Handelsbilanz aufweist. Die Handelsstatistik zeigt im Durchschnitt der Jahre 1877—1899 eine Mehreinfuhr von 84,5 Millionen Lei. Angesichts dessen, daß die Einfuhr zu hoch eingeschätzt wurde, wollen wir statt 84,5 Millionen Lei 60 Millionen Lei jährlich annehmen — also eine Minderung von fast 30% der gesamten Einfuhr — was in 23 Jahren einen Einfuhrüberschuß von etwa 1 380 000 000 Lei ausmachte.

Eine passive Handelsbilanz hat gewiß bei Staaten mit günstiger Zahlungsbilanz, welche Zinsforderungen und Gewinnbezüge aus ihrem im Ausland angelegten Kapital, Einnahmen aus Erwerbsgeschäften im Auslande beziehen, kurz Forderungen irgend welcher Art ans Ausland haben, nichts zu besagen; aber für Rumänien konnte eine gleichzeitige passive Handels- und Zahlungsbilanz nicht ohne Gefahr bleiben. Rumänien mußte allein an Annuitäten für die äußeren Staatsanleihen, die es in erster

[1]) Zwischen 1877 und 1885 wurde in Rumänien keine Ackerbaustatistik geführt.

[2]) Nur die Gerste nahm in ihrem Ertrag pro Hektar im Vergleich mit der früheren Periode ab. Pro Hektar sank der Ertrag von 12,1 hl auf 11,6 hl.

Linie für die Ausgestaltung des Verwaltungs- und Verkehrswesens,[1]) wie auch für die Ausrüstung des Heeres aufgenommen hatte, im Jahre 1883/84 45,1 Millionen Lei, im Jahre 1893/94 63,6 Millionen Lei, im Jahre 1898 bis 1899 76,9 Millionen Lei zahlen.[2]) Dazu kam noch (nach einer Berechnung des früheren Handelsministers Xenopol[3]) die Verpflichtung zu folgenden Leistungen gegenüber dem Auslande:

1. für die Anleihe der Regierungsbezirke und Gemeinden	4 000 000 Lei,
2. für die Schuldverschreibungen der Bodenkredit-Anstalten	3 000 000 Lei,
3. für die Aktien der Nationalbank, der verschiedenen Banken und Versicherungsanstalten, die sich in ausländischen Händen befanden	7 000 000 Lei,
4. für die Aktien der Industriegesellschaften .	10 000 000 Lei,
5. für die Gewinne der fremden Unternehmer und Kaufleute	3 000 000 Lei,
6. für die Löhne der ausländischen Arbeiter . .	12 000 000 Lei,[4])
7. für die Ausgaben der im Auslande wohnenden Großgrundbesitzer	4 000 000 Lei,
8. für die Ausgaben der im Auslande an den Universitäten und Schulen studierenden Rumänen . . .	6 500 000 Lei,
9. für die Ausgaben der auf Reisen, in Kur- und Badeorten sich befindlichen Rumänen	30 000 000 Lei,
also zusammen jährlich	80 500 000 Lei.

Diese eigenartige Sachlage, die als ein notwendiges Übel für die Weiterentwicklung des Landes mit in Kauf genommen werden mußte, änderte sich aber seit 1901 insofern, als nunmehr die Ausfuhr die Einfuhr überwog, und zwar mit 61,4 Millionen Lei bei einem Gesamtaußenhandel von 646,3 Millionen Lei. Der Grund hierfür lag einerseits in der richtigeren Schätzung der eingeführten Waren und dem Aufhören der Staatslieferungen für Eisenbahnen und andere öffentliche Bauten, anderseits in der Entwicklung der einheimischen Industrie. Von nun ab war also die Handelsbilanz, abgesehen von den Jahren 1904—1908, aktiv.

[1]) Ein Teil der Staatsschuld wurde für den Bau von Eisenbahnen aufgenommen. So wurde von 1 359 927 235 Lei im Jahre 1905 für den Bau von Eisenbahnen 893 560 937 Lei = 65,7 % von der Staatsschuld verwendet.

[2]) Siehe Th. Aslan. Finanţele României. Bukarest 1905, S. 328. Von den Einkünften des Staates wurden für die Annuitäten im Jahre 1883/1884 33,5 %, im Jahre 1893/1894 30,75 %, im Jahre 1898/1899 32,44 % aufgewendet.

[3]) Siehe den Artikel von Xenopol in der Zeitschrift Tara noastră, 1. Jahrg., Nr. 1, S. 32.

[4]) Der frühere Handelsattaché Deutschlands in Rumänien, Scheidemann, rechnet, daß nur die Bulgaren, die als Saisonarbeiter in der Landwirtschaft Rumäniens verwendet sind, ungefähr 9 Mill. Lei jährlich mit nach Hause bringen.

Allerdings, eine Mehrausfuhr von 63 Millionen Lei hatte schon das Jahr 1900 aufgewiesen, aber dieses Jahr können wir für die Beurteilung der Handelsbilanz nicht in Betracht ziehen. Denn dieses Jahr charakterisierte sich als ein in wirtschaftlicher Hinsicht anormales. In ihm machte sich die Wirkung der schon erwähnten Mißernte und der Finanzkrisis auf den Handel sehr bemerkbar. Demzufolge sank die Einfuhr wegen der stark geschwächten allgemeinen Zahlungsfähigkeit des Landes von 333,3 Millionen Lei im Jahre 1899 auf 217,0 Millionen Lei im Jahre 1900 (vergl. T. I). Aber von 1901 ab stieg die Einfuhr wieder annähernd auf die Durchschnittsziffer der Jahre vor 1899; im Durchschnitt der Jahre 1901/1905 betrug sie 298,9 Millionen Lei (was im Vergleich zum Jahre 1900 wohl ein Steigen, aber im Vergleich der Periode 1896/1900 allerdings eine Abnahme von 11,7 % bedeutete). Die Einfuhr konnte sich eben nicht so schnell als die Ausfuhr von der großen Krisis von 1899 erholen. Es waren mehrere Jahre notwendig, um die Wirkung der Krisis ganz zu beseitigen. — In der Zeit von 1906/1910 erreichte die Einfuhr im Durchschnitt infolge der Steigerung der Konsumtionskraft im Lande[1]) die Maximalsumme von 408,9 Millionen Lei, was im Vergleich mit der Periode von 1901/1905 eine Zunahme von 37 % bedeutete (vergl. Tab. I).

Die Zunahme der Ausfuhr ist zuzuschreiben: 1. dem Anwachsen der Anbaufläche[2]) und ihrem gesteigerten Ertrag,[3]) 2. der richtigen Schätzung der Werte der Ausfuhrgegenstände seit 1902, 3. der Ausfuhr auch anderer Produkte, die von den Ernteergebnissen nicht abhängig waren, wie Geflügel, Eier, Honig, Fische, Nüsse, Petroleum und Derivaten, Häute, Wolle, Bauholz, gewöhnlichen Holzgegenständen, Drechslerwaren u.s.w. Durch diese im Vergleich zu früher (wo zumeist nur Bodenprodukte exportiert wurden) gesteigerte Mannigfaltigkeit in der Ausfuhr hatte sich dieselbe immer mehr von den Schwankungen der Ernteergebnisse emanzipiert.[4])

---

[1]) Nach der Berechnung des Finanzministers Costinescu hat sich die Konsumtionskraft in Rumänien um das drei bis vierfache gegen früher gehoben.

[2]) Die Anbaufläche ist bei Weizen von 1 681 467 ha durch die Jahre 1901—1905 auf 1 835 021 ha durch die Jahre 1906—1910, die der Gerste von 520 736 ha auf 557 432 ha, die des Hafers von 362 684 ha auf 431 197 ha gewachsen. Die Anbaufläche des Mais ist von 2 089 572 ha durch die Jahre 1901—1905 auf 1 828 109 ha durch die Jahre 1906 bis 1910 und der Roggen von 167 423 ha auf 157 163 ha gesunken. (Siehe Anuarul Statistic, Bukarest 1912, S. 48.)

[3]) Der Ertrag pro Hektar stieg in der Zeit 1901—1910 im Vergleich mit der Periode 1891—1900 bei Weizen von 12,7 hl auf 15 hl, bei Mais von 12,7 hl auf 13,5 hl, bei Gerste von 13,3 hl auf 15,3 hl, bei Hafer von 12,7 hl auf 19,6 hl. Nur bei Roggen sank der Ertrag von 13,0 hl auf 12,1 hl.

[4]) Diese Produktionszweige, die von den Ernteergebnissen nicht abhängig waren, waren in Rumänien im Steigen begriffen. Während sie im Jahre 1897 eine Ausfuhr von nur 13,8 Mill. Lei aufwiesen, stieg ihre Ausfuhr im Jahre 1904 auf 46,1 Mill. Lei.

Das Überwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr in den Jahren 1904 (vergl. Tab. I), also die Rückkehr zu einer passiven Handelsbilanz, ist zuzuschreiben: a) der schlechten Ernte dieses Jahres (der Ertrag pro Hektar betrug bei Weizen nur 11,0 hl, bei Mais 3,3 hl, bei Roggen 5,8 hl, bei Gerste 7,6 hl und bei Hafer 10,4 hl); b) der Annahme eines Zolltarifs, der bedeutend höhere Sätze enthielt als der frühere; die Handelswelt suchte ihre Einkäufe vor Torschluß noch zu den günstigeren Sätzen des alten Zolltarifs zu besorgen.

Die passive Handelsbilanz des Jahres 1908 hat ihre Ursache in erster Linie in der schwächeren Ernte dieses Jahres (Weizen 10,7 hl pro Hektar, Roggen 6,3 hl pro Hektar, Gerste 7,3 hl pro Hektar und Hafer 12,4 hl pro Hektar).

Die große Zunahme der Einfuhr von 1905 auf 1906 (vergl. Tab. I) ist ebenfalls dem hochschutzzöllnerischen Zolltarif zuzuschreiben, der erst im letzteren Jahre in Kraft trat; auch die größere Einfuhr von Maschinen und Rohmaterialien, welche die einheimische Industrie bedurfte, war eine Ursache.

Was die Höhe der Zollbelastung der Einfuhr betrifft, so ist folgendes zu sagen: Für den Durchschnitt der Jahre 1872—1875 war das System der $7^1/_2$%igen Wertverzollung in Geltung; der Zoll betrug im Verhältnis zum Werte der importierten Waren 6,34%.[1]) Im Durchschnitt der Jahre 1876—1885 sank er im Verhältnis zum Wert der Einfuhr auf 4,34%; die Ursache waren die reduzierten Konventionaltarife, insbesondere der mit Österreich-Ungarn. Nach Aufstellung des Differentialtarifs erhob sich in den Jahren 1886—1891 der Prozentsatz auf 6,5%, dann weiter während der Vertragsperiode 1893—1904 dank der immer rascher fortschreitenden Entwicklung des Landes auf 8,53% und endlich erreichte die Zollbelastung unter der Herrschaft des Zolltarifs von 1906 in der Periode 1907—1910 durchschnittlich 11,63% des Wertes[2]) der eingeführten Waren.

Der absolute Betrag der Zolleinkünfte stieg dementsprechend von durchschnittlich 8,7 Millionen Lei in der Periode 1872—1875 auf 12,9 Milionen Lei in der Periode 1876—1885, auf 22,9 Millionen Lei in der Periode 1886—1892, auf 28,3 Millionen Lei in der Periode 1893—1903 und auf 41,3 Millionen Lei in der Periode 1904—1910. Wenn man den

---

[1]) Die Zolleinnahmen aus der Ausfuhr, die man für einige Waren in der Konventionalperiode beibehalten wollte, betrugen zwischen 1881—1885 ca. 2 Mill. Lei.

[2]) In Holland betrug der Zoll im Verhältnis zum Wert der importierten Waren im Jahre 1910 0,4%, in Belgien 1%, in der Schweiz 4,4%, in England 4,9%, in Frankreich 8,4%, in Italien 10,5%, in Deutschland 14,3%, in Rußland 33%, in den Vereinigten Staaten 27,2%. (Siehe S. Prokopowitsch „Bedingungen der industriellen Entwicklung Rußlands", Veröffentl. im Archiv für sozialwissensch. Sozialpolitik, Tübingen 1913, S. 67.)

Jahresdurchschnitt der Zolleinnahmen mit der Bevölkerung dieser Perioden in Beziehung setzt, so trifft auf den Kopf der Bevölkerung eine Zolleinnahme von 1,98 Lei zwischen 1871—1875; in den Jahren 1876—1885 von etwa 2,79 Lei, 1886—1892 von 4,37 Lei, 1893—1903 von 4,86 Lei und in den Jahren 1904—1910 von 6,19 Lei.[1])

Die Einnahmen aus den Zöllen machten für den Durchschnitt der Jahre 1904/1910 etwa 12,39% aller Staatseinnahmen aus.

Zu 2: Im folgenden wollen wir

a) den Anteil der verschiedenen Länder am rumänischen Einfuhrhandel betrachten,

b) den Anteil der verschiedenen Länder am rumänischen Ausfuhrhandel.

Zu a) Wenn man die Zeit von 1876 bis 1910 einer allgemeinen Betrachtung unterzieht, so bemerkt man, daß Österreich-Ungarn, Deutschland, England und Frankreich an den vier ersten Stellen unter den Einfuhrstaaten stehen. Sie liefern durchschnittlich 32,2% bezw. 25,1%, 19,6 und 7,4% des Wertes des Gesamteinfuhrhandels Rumäniens.

Prüfen wir den Einfuhrhandel, so sehen wir, daß seit dem Abschluß der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn im Jahre 1875[2]) und bis 1885 die Nachbarmonarchie an erster Stelle unter den Einfuhrstaaten stand[3]) (vergl. Tab. V). Der Nachbarmonarchie folgte England, Deutsch-

---

[1]) Auf den Kopf der Bevölkerung kamen in Deutschland im Jahre 1906 10,34 M., in Österreich-Ungarn 2,8 M., in Italien 5,51 M., in Frankreich 8,39 M., in Rußland 3,74 M., in Großbritannien 17,13 M. (Siehe Zahn, „Die Finanzen der Großmächte", Berlin 1908, S. 60.)

[2]) Die von der rumänischen Statistik sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr ermittelten Ziffern zeigen im Vergleich zu den vom Auslande angegebenen, insbesondere für Getreide, große Unterschiede. Der Grund dieser Differenz zwischen der rumänischen und ausländischen Statistik liegt: a) in der Tatsache, daß bei der Ausfuhr infolge des Nichtvorhandenseins von Ausfuhrzöllen (Ausnahme machen acht Artikel, die mit Ausfuhrzöllen belegt sind), die Ausfuhrzolldeklarationen nicht einer strengen Kontrolle unterworfen waren; b) darin, daß sehr oft das Getreide einem anderen Bestimmungsort zugeführt wurde, als dem in der Zolldeklaration verzeichneten; c) darin, daß einige Länder in ihrer Einfuhrstatistik auch diejenigen Waren aufführten, die nur durch das Land geführt wurden (z. B. Belgien und Holland); d) darin, daß sehr oft die Waren, die in einem Lande umgeladen wurden und nach einem dritten Lande gingen, von diesem dritten nicht als von dem ersten Lande herrührend bezeichnet wurden, sondern als von dem zweiten, dem Umladeland; e) darin, daß die Differenzen in den Werten auf die Tatsache zurückzuführen sind, daß der Wert der rumänischen ausgeführten Waren bei ihrer Einfuhr in das fremde Land höher geschätzt wurden als die an der rumänischen Grenze, weil hier noch nicht die Fracht, die Versicherung und sonstige Spesen angerechnet wurden.

[3]) Das Anwachsen der Anteilsquote Österreich-Ungarns an der Einfuhr nach Rumänien vollzog sich insbesondere durch die Verdrängung der in der Zeit 1871—1875 erfolgreichen und lebhaften Konkurrenz Englands und Frankreichs. Während in den Jahren 1871—1875 Österreich-Ungarn Waren für 40,7 Millionen Lei (38,41% der Gesamteinfuhr Rumäniens),

land, Frankreich, Rußland und die Türkei. Eine ganz untergeordnete Rolle bei der Einfuhr nach Rumänien spielten Italien, Belgien, Holland und die Balkanstaaten.

Diese Verhältnisse änderten sich im Jahre 1886, als der Zollkrieg zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien ausbrach. Dabei mußte die Nachbarmonarchie die Stelle des ersten Einfuhrlandes für den rumänischen Markt an Deutschland abtreten und sich nunmehr hinter diesem und England mit dem dritten Platz begnügen. (Siehe Tab. V und Tab. VIII.)

Trotz der Zunahme der rumänischen Wareneinfuhr (vergl. Tab. I) sank der Anteil Österreichs-Ungarns unter dem Druck der ungleichen Behandlung seiner Waren gegenüber anderen Ländern während des Zollkriegs sowohl absolut als auch relativ (vergl. Tab. V). Während im Durchschnitt der Jahre 1881/85 die Einfuhr Rumäniens aus Österreich-Ungarn 45,94% des Wertes der Gesamteinfuhr darstellte, sank der Anteil der Nachbarmonarchie mit dem Ausbruch des Zollkriegs im Jahre 1886 auf 31,54%, im Jahre 1888 auf 16,99, im Jahre 1890 auf 14,53% (vergl. Tab. VIII). Während der österreichisch-ungarische Anteil an dem rumänischen Einfuhrhandel sank, hob sich der Anteil Deutschlands und Englands gewaltig. Bezifferte sich der Import aus Deutschland in der Zeit 1881—1885 durchschnittlich auf 38,16 Mill. Lei, oder 13% des Wertes des Gesamteinfuhrhandels, so stieg er in der Periode 1886—1890 auf 92,82 Mill. Lei oder 28,09% (vergl. Tab. V). Während im Jahre 1885 der Anteil Deutschlands an der Einfuhr nach Rumänien 15,44% betrug, stieg er im Jahre 1886 auf 24,74%, 1888 auf 26,81% und im Jahre 1890 auf 30,11% (vergl. Tab. VII). Nach Deutschland war es, wie schon bemerkt, hauptsächlich England, das aus dem Zollkrieg Nutzen zog. Während England für die Zeit von 1881—1885 mit durchschnittlich 56,94 Mill. Lei oder 19,41% des Wertes des gesamten Importhandels Rumäniens beteiligt war, stieg dessen Anteil in der Periode 1886—1890 durchschnittlich auf 88,56 Mill. Lei oder 26,80% des gesamten rumänischen Einfuhrhandels (vergl. Tab. V). Während im Jahre 1885 der Anteil Englands an der Einfuhr nach Rumänien 19,29% des Wertes der rumänischen Gesamteinfuhr betrug, stieg er im Jahre 1886 auf 24,09%, im Jahre 1887 auf 27,58% und im Jahre 1890 auf 26,89% (vergl. Tab. VII).

England 23,27 Millionen Lei (14,8%), Frankreich 14,05 Millionen Lei (11,1%) ausführten, stieg der Anteil Österreich-Ungarns in den Jahren 1876—1885 auf 135,1 Millionen Lei, was 48,44% des gesamten Einfuhrhandels ausmachte; der französische und englische stieg in dieser Zeit zwar den absoluten Ziffern nach (England 1871—1875 23,27 Millionen Lei, 1876—1885 50,97 Millionen Lei, Frankreich 1871—1875 14,04 Millionen Lei, 1876—1885 23,72 Millionen Lei), ging jedoch relativ bedeutend zurück (England lieferte 1871—1875 22,64%, 1876—1885 18,3% der Gesamteinfuhr Rumäniens; Frankreich 1871—1875 13,68%, 1876—1885 8,53% der Gesamteinfuhr Rumäniens).

Eine aufsteigende Bewegung zeigte sich auch in der Periode 1886—1890 insbesondere bei der Einfuhr aus der Schweiz, Belgien und Holland (vergl. Tab. V). Die Steigerung der belgischen und holländischen Einfuhr hatte ihre Ursache größtenteils im Zollkrieg mit Österreich-Ungarn; da die Nachbarmonarchie nicht mehr in dem Maße wie früher als Transitland für die Einfuhr von Industrieartikeln nach Rumänien diente, nahmen diese ihren Weg über Belgien und Holland und von hier aus zur See nach Rumänien. Zur Steigerung der Einfuhr aus der Schweiz und teils auch aus Holland führte der Umstand, daß bedeutende Quantitäten österreischisch-ungarischer Waren nach Ausbruch des Zollkrieges in diesen Ländern naturalisiert wurden und dann als Waren schweizerischen oder holländischen Ursprungs nach Rumänien gingen.

Kleinere Zunahmen sind noch in dieser Periode bei dem Import aus Italien, Rußland und Frankreich (bei letzterem trotz des Zollkonfliktes) zu bemerken; dagegen befand sich die rumänische Einfuhr aus der Türkei — infolge des erst 1887 beendeten Zollkrieges — und ebenso die aus den Balkanländern sich in einer rückläufigen Bewegung.

Wenn wir dann die darauffolgende zehnjährige Periode (1891—1895 und 1896—1900) einer Prüfung unterziehen, so bemerken wir, daß infolge der Herabsetzung der Zölle für einige Artikel im Jahre 1891, infolge der Beseitigung der durch den Zollkrieg eingeführten Retorsionsmaßregeln und endlich infolge eines neuen Handelsvertrages im Jahre 1893, die Einfuhr aus Österreich-Ungarn im Verhältnis zu der früheren Periode (1886—1890) stieg. Diese Zunahme der österreichisch-ungarischen Einfuhr nach Rumänien geschah hauptsächlich auf Kosten Englands, dessen Ausfuhr nach Rumänien infolge des Fehlens von Handelsagenten auf dem rumänischen Markt, wegen der großen Entfernung, wegen einer noch verstärkten Konkurrenz seitens Deutschlands und Österreich-Ungarns nicht mehr standhalten konnten. (Vergl. Tab. V.) Den ersten Platz, der während des Zollkrieges von Deutschland eingenommen war, konnte aber die Nachbarmonarchie trotz aller Anstrengungen nicht mehr erringen. Die Anteilsquote des Deutschen Reichs bei der Einfuhr nach Rumänien stieg zwar nunmehr nicht mehr in gleich raschem Maße wie zuvor (vergl. Tab. V), aber es blieb an der Spitze unter den an dem rumänischen Einfuhrhandel beteiligten Ländern.

Eine rückläufige Bewegung zeigte sich gegenüber der Zeit von 1886 bis 1890 bei Belgien, Holland, der Schweiz. Dagegen stieg die Ausfuhr Frankreichs, Italiens, Rußlands, der Türkei und der Balkanländer nach Rumänien (vergl. Tab. V).

Das Übergewicht der deutschen Einfuhr dauerte bis 1899, wo infolge der Krisis, die Rumänien durchmachen mußte, und infolge deren die deutschen Kaufleute den rumänischen Händlern den Kredit einschränkten,

eine vorübergehende Änderung in den deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen eintrat. Während im Jahre 1898 Deutschland nach Rumänien Waren im Werte von 110,53 Millionen Lei einführte, sank die Einfuhr Deutschlands nach Rumänien im Jahre 1899 auf 91,09 Millionen Lei und im Jahre 1900 weiter auf 55,66 Millionen Lei. Demzufolge sank auch die Anteilsquote Deutschlands an der rumänischen Gesamteinfuhr von 28,80 % (1891—1895) auf 27,67 % im Jahresdurchschnitt 1896—1900. Dagegen stieg die Anteilsquote Österreich-Ungarns an der rumänischen Einfuhr von 23,90 % (1891—1895) auf 28,37 %. Deutschland stand also vorübergehend an der zweiten Stelle.[1]) (Vergl. Tab. V.)

In der Zeit von 1896—1900 (vergl. Tab. V) bemerkt man ferner eine Steigerung der Einfuhr aus Italien, der Türkei, Holland, Bulgarien und Griechenland. Dagegen ließ die Einfuhr Frankreichs (das aber doch noch die vierte Stelle beibehalten kann), Rußlands, der Schweiz, Belgiens und Serbiens eine sinkende Tendenz wahrnehmen.

Die Verminderung der belgischen Einfuhr[2]) — trotz des Abschlusses einer vorteilhafteren Handelskonvention — und die Steigerung des holländischen Ausfuhrverkehrs nach Rumänien ist in erster Reihe der im Jahre 1897 eröffneten rumänischen Schiffahrtslinie Braila—Rotterdam zuzuschreiben, welche die Ausfuhr Hollands nach Rumänien besonders begünstigte, und der durch diese vorteilhafte Schiffahrtsverbindung herbeigeführten Begünstigung der deutschen industriellen Konkurrenz auf den rumänischen Märkten zum Nachteil der belgischen Waren.

Wenn wir die Jahresdurchschnitte der letzten beiden Perioden einer Prüfung unterziehen, so bemerken wir, daß, trotzdem Deutschland im Jahresdurchschnitt der Periode 1901/1905 die erste Stelle einnahm, in einzelnen Jahren, wie z. B. 1904/1905,[3]) mit Österreich-Ungarn um diese Stellung zu kämpfen hatte. Eine endgültige Verdrängung Österreich-Ungarns auf

---

[1]) Dabei muß man aber in Betracht ziehen, daß die rumänische Handelsstatistik in nicht unbeträchtlichem Maße als österreichisch-ungarische Waren auch diejenigen eintragen, die bloß den Transitweg über die Nachbarmonarchie einnahmen, insoweit bei den Waren, welche über die österreichisch-ungarische Grenze nach Rumänien gelangen, nicht aus ihren Begleitpapieren der wirkliche Ursprungsort ersichtlich war. Um die tatsächliche Größe der Wareneinfuhr aus Österreich-Ungarn festzustellen, müssen wir demzufolge eine Reduktion an den betreffenden statistischen Zahlen vornehmen. Es wird also dann auch die Differenz zu Ungunsten Deutschlands eine geringere sein als sie die rumänische Statistik aufweist.

[2]) Die Ausfuhr Belgiens nach Rumänien, die im Jahre 1894 22 Millionen Lei betrug, sank mit der Eröffnung der neuen Schiffahrtslinie im Jahre 1897 auf 14,46 Millionen Lei und im Jahre 1898 auf 14,11 Millionen Lei.

[3]) Im Jahre 1904/1905 führte die österreichisch-ungarische Monarchie 29,86 % bezw. 28,47 % des Wertes der rumänischen Gesamteinfuhr ein, während Deutschland in demselben Jahre 29,48 % bezw. 27,10 % des Wertes der rumänischen Gesamteinfuhr importierte.

die zweite Stelle unter den Einfuhrstaaten vollzog sich erst im Jahre 1906 infolge der für Deutschland sehr günstigen Handelskonvention von 1904 welche am 1. März n. Zt. 1906 in Kraft trat.[1])

Diese seit 1886 erfolgte Zunahme des deutschen Handels in Rumänien ist mit Ausnahme einiger Jahre durch die finanzpolitischen Verhältnisse, die zwischen Rumänien und verschiedenen deutschen Banken bestanden und die normalerweise eine Festigung der Handelsbeziehungen zwischen rumänischen und deutschen Kaufleuten zur Folge hatte, wie auch durch die politische Annäherung Rumäniens an den Dreibund gefördert worden.

Was den österreichisch-ungarischen Anteil an dem rumänischen Einfuhrhandel von 1901/1910 anbetrifft, so war er Schwankungen unterworfen. Während in der Periode 1896—1900 die Nachbarmonarchie mit einem Anteil von 28,37% an der Gesamteinfuhr Rumäniens an erster Stelle der Importstaaten stand, sank der prozentuale Anteil Österreich-Ungarns in der Versorgung des rumänischen Marktes in der Zeit von 1901 bis 1903 auf 25,4%, stieg aber in den Jahren 1904 und 1905[2]) auf 29,16% und ging dann wieder im Durchschnitt der Jahre 1906/1910 auf 24,72% des Wertes der rumänischen Gesamteinfuhr zurück.

Ein Grund, warum die Nachbarmonarchie nicht in so hervorragendem Maße wie Deutschland an der Einfuhr nach Rumänien trotz des Entgegenkommens der österreichisch-ungarischen Kaufleute in der Gewährung von langfristigem Kredit beteiligt war, lag in der Tatsache, daß die zwei wichtigsten Einfuhrartikel Österreich-Ungarns nach Rumänien — die Textil-[3]) und die Metallwaren,[4]) die in Österreich-Ungarn unter ungünstigen Bedingungen produziert werden, der lebhaftesten Konkurrenz Deutschlands und, was die Textilwaren anbetraf, auch der Englands begegneten.

Aber der ausschlaggebende Grund für das Zurückgedrängtwerden Österreichs durch Deutschland und England bleibt in erster Reihe immer der Zollkrieg. Ferner ist als Ursache anzuführen, daß Ende der 80er

---

[1]) Nach Inkrafttreten der Handelskonvention stieg die Anteilsquote Deutschlands an der Einfuhr nach Rumänien von 27,10% im Jahre 1905 auf 33.70% und 34,70% des Wertes der rumänischen Gesamteinfuhr in den darauffolgenden Jahren.

[2]) Im Jahre 1904 und 1905 gelang es, wie schon im Texte erwähnt, in der Tat der Nachbarmonarchie, die militärischen Schießwaffen eingerechnet, mehr nach Rumänien auszuführen als Deutschland, und somit vorübergehend, den ersten Platz unter den Einfuhrstaaten wieder zu erobern.

[3]) Allerdings war seinerzeit die Erzeugung von ganz gewöhnlichen Tuchen und Stoffen die unbestrittene Domäne Österreich-Ungarns. Wegen der von 1900 ab von der rumänischen Industrie selbst erzeugten Fabrikate konnte aber eine solche Einfuhr nur mehr in beschränktem Maße stattfinden.

[4]) Diese beiden Warenkategorien bildeten etwa 66% der gesamten rumänischen Wareneinfuhr.

und Anfang der 90er Jahre insbesondere in Deutschland die Industrie eine vorher nicht gekannte Entwicklung angenommen hatte.

Außer den oben angegebenen Gründen muß noch in Betracht gezogen werden, daß ein großer Teil der Waren, z. B. Schuhfabrikate und Gerbereiartikel, Stearinkerzen, gemeine Glaswaren, Papier und Papierwaren u. s. w., die früher in der Einfuhr Rumäniens eine wesentliche Rolle spielten und ausschließlich von Österreich-Ungarn eingeführt wurden, durch die Fortbildung der einheimischen Industrie von 1908 ab zum großen Teil von dieser selbst auf den inländischen Markt gebracht wurde.

Die dritte Stellung unter den Einfuhrstaaten behielt bei einer ständigen Verminderung seiner absoluten Ziffern (vergl. Tab. V) England. Die vierte Stelle der Einfuhr behielt immer noch Frankreich.

Bemerkenswert ist ferner das starke Steigen der Absatzziffer der Produkte aus Italien, das sich in dieser Periode vor die Türkei, Belgien und die Schweiz schob (vergl. Tab. V).

Eine aufsteigende Richtung hielten noch ein Rußland, Holland, Schweiz und Griechenland (vergl. Tab. V).

Eine Verminderung erlitt infolge des zweiten Zollkriegs die Türkei in ihrem Import nach Rumänien.

Zu b) Betrachten wir nunmehr im allgemeinen den Anteil der verschiedenen Länder an dem rumänischen Ausfuhrhandel. Während der Epoche 1876—1910 ging durchschnittlich 23,25% bezw. 23,02% der Gesamtausfuhr nach England und Belgien; diese Länder nahmen damit die beiden ersten Stellen in der rumänischen Ausfuhr ein. Sodann folgte Österreich-Ungarn[1]) mit 16,7%, Deutschland mit 6,6%, Italien mit 6,2%, Holland mit 5,7%, Frankreich mit 5,6%, die Türkei mit 5,5%, Rußland mit 2,1%, Bulgarien mit 1,2%. Die Ausfuhr nach Griechenland, Serbien, Ägypten, der Schweiz und den übrigen Ländern spielte nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Auf die einzelnen Perioden verteilt gruppierte sich der rumänische Ausfuhrhandel wie folgt: Mit dem Abschluß der Handelskonvention mit Österreich-Ungarn und während ihrer Dauer stieg der Anteil der Nachbarmonarchie im Vergleich mit der Periode der Abhängigkeit (1871—1875) absolut von 58,9 Millionen Lei auf 76,60 (1875—1880) bezw. 74,49 Millionen Lei (1881—1885); relativ ging er aber auf 36,44% bezw. 33,74% zurück (vergl. Tab. VI). Dieser zweite Rückgang erklärt sich aus der 1881 von Österreich-Ungarn beschlossenen Grenzsperre für die rumänische Vieheinfuhr. Daher in dieser Periode der Anteil Österreich-Ungarns um 3,29% (oder um 8,57 Millionen Lei) hinter der Anteilquote Englands zurückblieb.

[1]) Es muß jedoch bemerkt werden, daß Österreich-Ungarn auch als Durchfuhrgebiet für die Schweiz diente.

Dieses befand sich für die Periode 1876—1880 mit 17,8% (37,41 Millionen Lei) an der zweiten Stelle unter den Einfuhrstaaten, 1881—1885 mit 37,63% (83,07 Millionen Lei) an der ersten.

Mit dem Ausbruch des Zollkrieges — 1886—1890 — verminderte sich die Anteilsquote Österreich-Ungarns an der rumänischen Ausfuhr weiter (vergl. Tab. VI).

Nach England, wohin in der Periode 1886—1890 mehr als die Hälfte der rumänischen Ausfuhr ging, kamen Belgien und Frankreich als Abnehmer in Betracht.

In der Periode nach 1891 nahm die Anteilsquote Österreich-Ungarns wieder eine aufsteigende Bewegung ein (vergl. Tab. VI), dann weiter in der darauffolgenden Periode 1896—1900. Dann fiel sie in den Jahren 1901—1905 und in den Jahren 1906—1910 noch mehr.

Die rumänische Ausfuhr nach England zeigte von 1876—1890 eine stark aufsteigende Bewegung, die besonders in der Zeit 1886—1890 hervortrat, also während des Zollkrieges mit Österreich-Ungarn. Seitdem wies sie bis 1905 eine rückläufige Bewegung auf. An die von ihm ehedem eingenommene erste Stelle rückte Belgien. In den Jahren 1906—1910 wuchs die Anteilsquote Englands wieder (vergl. Tab. VI). Die von ihm früher besetzte Stelle konnte es aber nicht wieder erlangen; denn in neuester Zeit sind Belgien, Holland und Italien die Hauptabnehmer der rumänischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse geworden. Es nahm die fünfte Stelle vor Österreich-Ungarn, Deutschland und Frankreich ein.

Die Ausfuhr nach Deutschland[1]) stieg bis 1896 immerwährend. Besonders bemerkenswert ist die außerordentliche Zunahme zwischen 1891—1895 im Vergleich mit der früheren Zeitperiode von 1886—1890 von durchschnittlich 3,47% auf 18,76% des Gesamtausfuhrhandels. Der Hauptgrund dieser Steigerung lag darin, daß Deutschland infolge des zwischen ihm und Rußland ausgebrochenen Zollkrieges große Getreidemengen aus Rumänien bezog. Die Beendigung dieses Zollkonfliktes und die schlechten Getreideernten in Rumänien bewirkten trotz des Abschlusses eines Handelsvertrages zwischen Deutschland und Rumänien

[1]) Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß der Anteil Deutschlands an der rumänischen Ausfuhr sich in Wirklichkeit größer stellte, als die rumänische Statistik angibt, weil das Getreide, das nach Deutschland bestimmt war, durch Belgien und Holland und manchmal auch durch England ging, demzufolge diese Durchfuhrländer in der rumänischen Statistik als Ausfuhrländer geführt wurden. Deshalb und weil das rumänische Getreide an der deutschen Grenze höher veranschlagt wurde als in Rumänien, bestehen Unterschiede in den Ziffern der deutschen und rumänischen Statistik. So gibt z. B. das Jahr 1906 in der rumänischen Statistik als nach Deutschland exportiert 34,57 Mill. Lei und im Jahre 1905 56,08 Mill. Lei an, während die deutsche Statistik 117,4 Mill. Lei bezw. 187 Mill. Lei als aus Rumänien eingeführtes Getreide registriert.

ein Sinken der deutschen Anteilsquote (vergl. Tab. VI). Von 1900 an machte sich wieder ein Aufschwung bemerkbar (vergl. Tab. VI).

Bis 1881 spielten Belgien und Holland eine untergeordnete Rolle als Absatzmärkte für Rumänien. Von dieser Zeit ab, und insbesondere von 1897 an, nahmen diese zwei Länder eine immer größere Bedeutung als Absatzgebiete für die rumänischen Bodenprodukte an, wenn auch im allgemeinen diese Länder nicht so sehr als Konsumtionsgebiete, sondern vielmehr als Durchfuhrgebiete zu gelten haben.[1])

Was die Ausfuhr nach Frankreich anbetrifft, so bemerken wir, daß sie durchschnittlich bis zum Jahre 1891 eine rückläufige Bewegung aufwies, um nachher im Durchschnitt der Jahre 1901—1905 und 1906—1910 zu steigen (vergl. Tab. VI).

Die Ausfuhr nach Italien zeigte mit allerdings kleinen Schwankungen eine aufsteigende Bewegung. Besonders bemerkenswert erscheint die Zunahme von 4,98% des Gesamtausfuhrhandels (= 12,55 Millionen Lei) in der Zeitperiode von 1896—1900 auf 7,43% (26,80 Millionen Lei) — 1900 bis 1905 — und die in der folgenden Periode (1906—1910) infolge des Abschlusses der für die rumänischen Bodenprodukte sehr günstigen Handelskonvention von 1907 erfolgte weitere Zunahme auf 10,88% (54,54 Millionen Lei). Dadurch nahm Italien in der neuesten Zeit die dritte Stelle in der rumänischen Ausfuhr ein, stand also vor Österreich-Ungarn, England, Frankreich und Deutschland und gleich nach Belgien und Holland.

Der Anteil der Türkei ist wegen der geführten Zollkriege zahlreichen Schwankungen unterworfen gewesen (cf. Tab. VI).

Der Prozentanteil Rußlands, der Schweiz und der Balkanstaaten zeigte im großen und ganzen eine schwache Verminderung.

Eine Zunahme erfuhr die Ausfuhr nach Ägypten, insbesondere nach 1900, dank des Aufkommens der rumänischen Seeschiffahrt. Jener Umstand ist um so mehr zu begrüßen, als der wichtigste Absatzmarkt der rumänischen gewerblichen Expansion im nahen Orient liegt.

Zu 3. Was die Zusammensetzung des Ein- und Ausfuhrhandels nach Warenkategorien (siehe Tab. IX und X) nnd deren Herkunfts- und Bestimmungsländern (siehe Tab. XI und XII) anbetrifft, so ist im allge-

---

[1]) Die Zunahme der Ausfuhr nach Holland ist, wie schon erwähnt, dem rumänischen Schiffahrtsdienst Braila—Rotterdam zuzuschreiben. Um dieser rumänischen Linie eine Konkurrenz durch die Transporttarife zu schaffen und den Vermittlergewinn aus dem indirekten rumänischen Verkehr nicht ausschließlich Holland zufallen zu lassen, wurde von mehreren belgischen Kapitalisten im Jahre 1899 ein direkter Schiffahrtsdienst Braila—Galatzi—Antwerpen eingerichtet. Um die Getreideausfuhr von Rumänien auf die belgischen Märkte zu fördern, wurde die belgisch-rumänische Kreditanstalt mit einem Gründungskapital von 2,4 Mill. Lei ins Leben gerufen. (Siehe Băicoianu „Câte va cuvinte asupra politicei noastre vamale şi comerciale", Bukarest 1901, S. 71.)

meinen zu bemerken, daß die Einfuhr Rumäniens überwiegend aus Industrieartikeln bestand (vergl. Tab. IX).

Von 1881—1910[1]) waren die wichtigsten unter den eingeführten Waren die Textilerzeugnisse[2]) mit einem durchschnittlichen Wert von etwa 131,64 Millionen Lei (oder etwa 38,5% der Gesamteinfuhr); die Metallwaren, Maschinen und Apparate[3]) mit 77,69 Millionen Lei (oder 22,7%); dann die Felle und Lederwaren[4]) mit etwa 19,15 Millionen Lei (oder 5,6%) und die Kolonialwaren[5]) mit ca. 17,55 Millionen Lei (oder 5,1%).

Was die Ausfuhr Rumäniens anbelangt, so bestand sie in erster Reihe in Bodenprodukten, mehlhaltigen Stoffen, Früchten und Gemüsen, Sämereien, Holz- und Holzwaren, dann in Petroleum und seinen verfeinerten Produkten; ferner in lebenden Tieren und animalischen Produkten.

Allein auf die mehlhaltigen Stoffe[6]) entfielen im Durchschnitt der Jahre 1881—1910 etwa 250,78 Millionen Lei (oder 49,3% der Gesamtausfuhr.) Ihnen reihten sich an die Gemüse, Früchte und Sämereien,[7]) mit einem durchschnittlichen Ausfuhrwert von 17,17 Millionen Lei (oder

---

[1]) Vor 1879 gab die rumänische Handelsstatistik keine Ausweise über den Handel nach Warenkategorien. Die Daten der darauffolgenden Jahre — 1879 und 1880 — sind so wenig zuverlässig, daß wir auf die Anführung Verzicht leisten müssen, und beginnen also mit den Jahren 1881. Auch diese Daten bieten keine absolut richtigen Ziffern, aber die Irrtümer sind nicht so groß, daß sie keinen Anhaltspunkt für ein lehrreiches Resultat geben könnten; wir beanspruchen demzufolge für unsere Berechnung nur einen relativen Wert.

[2]) Die Hauptimportartikel dieser Warenkategorie waren: Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle, Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, Gewebe und Trikotstoffe aus Baumwolle, baumwollene Stoffe, Wirkwaren aus Baumwolle, Spitzen und Stickereien aus Baumwolle, Gewebe und Trikotstoffe aus Seide, Posamentier- und Bandwaren aus Baumwolle und Seide, Waren aus feinem oder halbfeinem Filz, Jutegewebe, Jutesäcke, Hanf- und Flachsleinwand, Teppiche aller Art, Konfektionswaren aus Baumwolle.

[3]) Maschinen aller Art, insbesondere landwirtschaftliche, deren Teile und Zubehör, Eisenbahnschienen aus Eisen und Stahl, Weißblech, Eisenblech, Gegenstände aus Kunsteisen, Stahl- oder Eisendraht, Gegenstände aus Roh- und Gußeisen, grobe Schmiede- und Stahlwaren, Bolzen und Nägel aus Schmiedeeisen, Schrauben- und Schraubenmuttern, Wellbäume und Achsen für Wagen und Waggons, Röhren, Ackergeräte, Werkzeuge und Instrumente aus Eisen oder Stahl, Waren aus Kupfer. Messing oder Bronze.

[4]) Die Hauptimportartikel dieser Warenkategorie waren: Büffel-, Ochsen-, Kalbs-, Schafs- und Lammshäute, roh, gesalzen und getrocknet, Häute aller Art von Groß- und Kleinvieh, feine Leder- und Lederwaren, Pelzwerk (besonders von Bären, Wölfen und Dachsen.

[5]) Die Hauptimportartikel dieser Warenkategorie waren: Rohzucker (bis 1900), Kaffee, roh, Oliven, Tee, Johannesbrot, Feigen und Rosinen, Zitronen, Orangen, Pomeranzen, Nüsse, Kastanien und Haselnüsse.

[6]) Die Hauptausfuhrartikel dieser Warenkategorie waren in erster Reihe Weizen, ferner Mais, Gerste, Hafer, Roggen, Weizenmehl, Hirse, Kleie aller Art.

[7]) Die Hauptausfuhrartikel waren: Ölsämereien aller Art, Futter- und Gemüsesamen, Erbsen und Bohnen, Futter- und Gemüsesämereien und Tabak.

5,4%); Holz und Holzwaren[1]) mit 11,94 Millionen Lei (oder 3,8%) und die Brennstoffe[2]) mit 8,07 Millionen Lei (oder etwa 2,6%.) Weniger bedeutend war die Ausfuhr von lebenden Tieren[3]) mit etwa 4,89 Millionen Lei (oder 1,5%) und von animalischen Nährstoffen[4]) mit 5,22 Millionen Lei (oder 1,7%)

An Rohstoffen für die Industrie spielte eine bedeutende Rolle die Wolle, deren Export sich durchschnittlich auf etwa 4,10 Millionen Lei (= 1,3%) bezifferte.

Nachdem wir die Hauptwarenkategorien sowohl bei der Einfuhr als auch der Ausfuhr einer allgemeinen Betrachtung unterzogen haben und bevor wir zu einer ausführlichen Darstellung übergehen, wollen wir zunächst sehen, welche Länder am meisten an der Ein- und Ausfuhr der oben angegebenen Hauptwarenkategorien teilgenommen haben.

Am Import von Textilwaren nahm in dem Zeitraum 1881—1910 England[5]) mit durchschnittlich etwa 33% des Gesamteinfuhrwertes dieser Warenkategorie die erste Stelle ein, während sich Deutschland[6]) mit 27,6, Österreich-Ungarn[7]) mit etwa 21%, Frankreich[8]) mit 6,6%, Italien[9]) mit

---

[1]) Die Hauptausfuhrartikel waren: Bau- und Werkholz, Weichholz in Stämmen, gemeine Holzwaren, Brennholz.

[2]) Unter diesen insbesondere Petroleum jeder Art, roh und verarbeitet.

[3]) Hierher gehören vor allem: Ochsen, Kühe, Stiere und Schweine (bis 1908), Geflügel, großes und kleines (besonders in den letzten Jahren).

[4]) Hierher gehören vor allem: Eier und Fische (insbesondere Umberfische, Wels, Donauheringe, Karpfen und Stör).

[5]) England führte nach Rumänien ein insbesonders Gewebe und Trikotstoffe aus Baumwolle, gefärbte oder ungefärbte; Gespinste aus Baumwolle, ungebleicht und ungefärbt; Baumwollgarne; Wollgewebe aller Art und Trikotstoffe; Spitzen aus Baumwolle, Jutesäcke, Konfektionswaren aus Baumwolle, Decken, Draperien, Kopftücher, Vorhänge aus Baumwollgewebe.

[6]) Deutschlands Hauptexportartikel nach Rumänien waren: Garne, feinere Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle und reiner Baumwolle, Wirkwaren aller Art aus Wolle und Baumwolle, Posamenterien und Bandwaren aus weißer und gefärbter Wolle und Baumwolle, Strickwaren, gewebte und bedruckte; Gardinen, Konfektionsartikel aus Wolle, Leinen und Hanf; Jutegewebe, Leinwand aus Jute, Bindfaden aus Hanf, Flachs, Jute.

[7]) Österreich lieferte überwiegend Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle, Baumwollgarne, gefärbt und ungefärbt, Baumwollstickereien, Garne aus Jute, Jutegewebe, Flachs und Hanfgarne, Bindfaden aus Hanf, Flachs und Jute, Flachs- oder Hanfleinwand, Konfektionswaren aus Baumwolle und Wolle, Leinen und Hanf, Seide, Jute, Jutesäcke.

[8]) Frankreich führte ein insbesonders Gewebe oder Trikotstoffe aus Seide, Decken, Draperien und Kopftücher aus Seide, Bindfäden aus Hanf und Flachs, Hanf- und Flachsleinwand, Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle gemischt mit Seide, Konfektionsartikel aus reiner Seide oder gemischt mit anderen Webstoffen (besonders Damenkonfektionen).

[9]) Italiens Hauptausfuhrartikel nach Rumänien waren feine Filzwaren, feinere Baumwollgewebe (insbesonders gebleichte), Jutegewebe, rohe Baumwolle, Baumwollgarn, Filzhüte, Gewebe und Trikotstoffe aus Seide.

4,9 %, die Schweiz [1]) mit 3,2 % sich an England anschlossen. Bei der Einfuhr von Metall und Metallwaren, Maschinen und Apparaten stand Deutschland während dieser Periode in erster Reihe [2]) und zwar mit etwa 39,4 % des Gesamteinfuhrwertes dieser Warenkategorie. Ihm folgte Österreich-Ungarn [3]) mit 25,9 %, England [4]) mit 16,3 %, Belgien [5]) mit 7,2 % und Frankreich [6]) mit 4,7 %. In Bezug auf Felle und Lederwaren wurde die erste Stelle von Österreich-Ungarn [7]) mit 43,1 % eingenommen, dem Deutschland [8]) mit 33,5 % folgte. Was die Kolonialwaren und Früchte anbelangt, so stand in erster Reihe unter den Einfuhrstaaten Österreich-Ungarn [9]) mit 28,7 %. Der Nachbarmonarchie folgte die Türkei [10]) mit 26,6 %, Deutsch-

---

[1]) Die Schweiz lieferte überwiegend: Gewebe- und Trikotstoffe aus reiner Seide, Baumwollstickereien, Decken, Draperien und Kopftücher.

[2]) Die Hauptausfuhrartikel, die Deutschland nach Rumänien sandte, waren: Stahl- oder Eisendraht, gewalztes Eisen in runden Barren, Eisenplatten, Rohre, Gußeisen, Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl, Gegenstände aus Zinn oder in Verbindung mit Blei, Platten, Röhren, gröbere gegossene Gegenstände aus Blei, Gegenstände aus rohem Gußeisen, Eisenblech und Weißblech, Kabel für elektrische Leitungen, Ackergeräte, insbesondere Pflüge, Maschinen aller Art, sowie deren Teile und Zubehöre, Werkzeuge und Instrumente aus Eisen, Kanonen und Schießwaffen.

[3]) Österreich-Ungarn importierte vor allem: Kupfer, Messing und Bronze, roh, nicht bearbeitet, in Stücken, Barren oder Platten, wie auch Waren daraus. Waren, Pakfong, Gußeisen, rohes Schmiedeeisen und Waren daraus, Stahl, Gußstahl, Eisenbahnschienen aus Eisen und Stahl, Bandeisen, Eisenplatten, Stahl- oder Eisendraht, Gegenstände aus rohem Gußeisen, gewöhnliche gußeiserne Öfen, Kessel und Töpfe, Gegenstände aus schwarzem Eisenblech, Werkzeuge und Instrumente aus Eisen oder Stahl, Maschinen und ihre Teile und Zubehöre.

[4]) England führte vor allem ein: Weißblech und Eisenblech, Maschinen aller Art aus Schmiedeeisen und Stahl, Eisenplatten und Röhren gewalzt, Gußeisenröhren, Messing- oder Kupferbarren, Dampf- und Dreschmaschinen.

[5]) Belgien lieferte hauptsächlich: Eisenbahnschienen aus Eisen und Stahl, Gegenstände aus rohem Gußeisen, grobe Schmiedwaren, Bolzen und Nägel, Schrauben und Schraubenmuttern, Schießwaren, Maschinen aller Art (bes. elektrische).

[6]) Frankreich lieferte von diesen Warenarten: Bleirohre jeder Form, Bleifeilspähne, Walzblei, Gegenstände aus Gußeisen, verzinnt, gefirnißt oder emailliert, Messerschmiedwaren, Taschenuhren aus Silber oder Gold, Maschinen und Apparate.

[7]) Österreich lieferte überwiegend: Stier-, Ochsen-, Kalb- und Schafhäute, gesalzen oder getrocknet, Häute aller Art von Groß- und Kleinvieh, gegerbte Häute für Sohlen und Riemen, Wichsleder, Hammelfelle, Sättel, Schuhwerk (bis 1900) und verschiedene Gegenstände aus Leder.

[8]) Deutschland führte insbesondere nach Rumänien ein: Büffel-, Ochsen-, Kälber- und Schafhäute, Häute aller Art von Groß- und Kleinvieh, feine Lederwaren, Pelzwerk, Wichsleder und Hammelfelle.

[9]) Die Hauptausfuhrartikel Österreich-Ungarns waren: Kaffee, ungebrannt, Rohzucker, Pfeffer und verschiedene Gewürze, Obst, Datteln, Nüsse, Zichorie, Malz, Kakao, Schokolade, Traubenzucker und Bonbons.

[10]) Aus der Türkei führte Rumänien besonders ein: Feigen, Rosinen, türkischen Zuckerteig und Nußkuchen, Pfeffer, Johannisbrot, Zitronen, Pomeranzen, Orangen, Mandeln, Datteln, Kastanien, Ananas, Malagatrauben, Oliven und getrocknete Trauben.

land[1]) mit 11,8%, Frankreich[2]) mit 11,5, England[3]) mit 4,5 und Italien[4]) mit 6%.

Unter den Bestimmungsländern für die wichtigsten rumänischen Ausfuhrartikel nahm die erste Stelle in dem Zeitraum 1881—1910 bei mehlhaltigen Stoffen und Erzeugnissen daraus Belgien ein mit etwa durchschnittlich 29,9% von dem Gesamtausfuhrwerte dieser Warenkategorie;[5]) sodann folgte England[6]) mit 27,4%, Österreich-Ungarn[7]) mit etwa 10,6%, Italien[8]) mit 7,4%, Deutschland[9]) mit 6,9%, Holland[10]) mit 6,8%, Frankreich[11]) mit 3,9% und die Türkei[12]) mit 3,5%. Bei der Holz- und Holzwarenausfuhr lieferte Rumänien während der Periode 1881—1910 durchschnittlich etwa 25,9% nach Österreich-Ungarn,[13]) 14,5% nach der Türkei,[14]) 13,2% nach Holland,[15]) 9% nach Frankreich,[16]) 6,9% nach Rußland[17]) und 7,3% nach Italien.[18])

---

[1]) Deutschland lieferte insbesondere Kaffee, ungebrannt, Kakaobutter, Tee, Malz, Kakao, Traubenzucker, Konfituren, Vanille und Heringe.

[2]) Die Hauptausfuhrartikel Frankreichs waren hier: Zucker, raffiniert, Kaffee, ungebrannt, Mandeln, Datteln, Ananas, Bistatien, verschiedene Südfrüchte, Haselnüsse, Kakao, Schokolade, Syrupe und gezuckerte Früchte.

[3]) England lieferte überwiegend Tee, Johannisbrot, Feigen, Rosinen, Kokosnüsse und Traubenzucker.

[4]) Italiens Hauptausfuhrartikel waren: Kaffee, ungebrannt, Pfeffer, Zitronen, Pomeranzen, Orangen, Mandeln, Datteln und Kakao.

[5]) Die Hauptausfuhrartikel nach Belgien waren: Weizen, Gerste, Mais, Roggen und Kaffee.

[6]) Nach England führte Rumänien insbesondere aus an Getreidearten: Weizen, Gerste und Mais.

[7]) Die Hauptausfuhrartikel nach Österreich-Ungarn waren: Mais, Weizen und Kaffee.

[8]) Nach Italien führte Rumänien besonders aus: Weizen, Mais und Kaffee.

[9]) Nach Deutschland führte Rumänien besonders aus: Weizen, Mais, Roggen und Gerste.

[10]) Nach Holland führte Rumänien besonders aus: Weizen, Gerste und Mais.

[11]) Nach Frankreich führte Rumänien besonders aus: Weizen und Mais.

[12]) Nach der Türkei führte Rumänien besonders aus: Weizen und Weizenmehl, Mais und Gerste.

[13]) Nach der Nachbarmonarchie wurde insbesondere Weichholz in Stämmen, Brennholz, Bau- und Werkholz, gemeine Holzgegenstände, Fourniere, Täfelwerk, Hausgeräte und Fußböden ausgeführt.

[14]) Nach der Türkei wurde insbesondere Bau- und Werkholz, gewöhnliche Holzgegenstände und Drechslerwaren ausgeführt.

[15]) Nach Holland führte Rumänien besonders aus: Bau- und Werkholz.

[16]) Nach Frankreich wurde besonders ausgeführt: Bau- nnd Werkholz, Faßdauben aus Eichenholz und Kork.

[17]) Die Hauptausfuhrartikel nach Rußland waren: Flechtweiden, Binsen und Schilfrohre zum Flechten, Bau- und Werkholz.

[18]) Nach Italien wurde insbesondere ausgeführt: Bau- und Werkholz, Fußböden aus weichem Holz und Bahnschwellen aus Eichen.

Für rumänische Gemüse, Früchte und Sämereien war der wichtigste Abnehmer Belgien[1]) mit durchschnittlich 29,6%, sodann England[2]) mit 26,4%, Österreich-Ungarn[3]) mit 13,0%, Frankreich[4]) mit 12,3%, Holland[5]) mit 7;1% und Deutschland[6]) mit 6,9%.

Bei der Ausfuhr von Brennstoffen (insbesondere Petroleum) war in erster Reihe Frankreich[7]) mit durchschnittlich 24,9% beteiligt Darauf folgte Österreich-Ungarn[8]) mit 18,4%, England[9]) mit etwa 15%, Ägypten[10]) mit 6,7% und Italien[11]) mit 5,1%.

Die Ausfuhr von lebenden Tieren bewegte sich in der Hauptsache nach Österreich-Ungarn[12]) und nach Rußland[13]) mit 47,8% bezw. 32,8%. In Bezug auf die animalischen Nährstoffe ist zu bemerken, daß die Nachbarmonarchie[14]) mit durchschnittlich 40%, Deutschland[15]) mit 23,4% und die Türkei[16]) mit 15,6% beteiligt waren.

Haben wir uns bisher mit dem Ein- und Ausfuhrhandel der hauptsächlichsten Warenkategorien und deren Herkunfts- und Bestimmungsländern in der Zeitperiode 1881—1910 im allgemeinen beschäftigt, so

---

[1]) Die Hauptausfuhrartikel waren: Ölsämereien aller Art, Erbsen und Bohnen.

[2]) Nach England wurden besonders ausgeführt: Ölsämereien und getrocknete Gemüse.

[3]) Nach Österreich-Ungarn wurde besonders ausgeführt: Kleesamen, Bohnen, Kürbissamen, Obst, frisch und getrocknet, gedörrt, getrocknete Gemüse, Ölsämereien, Garten-, Wald- und Viehfuttersamen.

[4]) Nach Frankreich wurden besonders ausgeführt: Bohnen, Bäume, Sträucher und Blumen und Ölsämereien aller Art.

[5]) Nach Holland führte Rumänien insbesondere aus: Erbsen und Bohnen und Ölsämereien.

[6]) Die Hauptausfuhr nach Deutschland bestand aus: Bohnen und Erbsen, Kleesamen, Obst, getrocknet oder gedörrt, Ölsämereien aller Art.

[7]) Nach Frankreich wurde besonders ausgeführt: Benzin, Petroleum, raffiniert, Mineralöle und Petroleumrückstände.

[8]) Österreich-Ungarn führte dabei hauptsächlich Rohpetroleum und Benzin ein.

[9]) Nach England wurde besonders ausgeführt: Petroleum roh und raffiniert, Benzin und Petroleumrückstände.

[10]) Die Hauptausfuhr nach Ägypten war: Petroleum raffiniert und Petroleumrückstände.

[11]) Nach Italien wurde ausgeführt: Petroleum raffiniert, Benzin, Erdharz und Petroleumrückstände.

[12]) Die Hauptausfuhr nach der Nachbarmonarchie waren: Widder, Schafe, Böcke, Ziegen, Schweine, Hausgeflügel (vor dem Zollkrieg auch Großvieh).

[13]) Nach Rußland wurden besonders ausgeführt: Stiere, Ochsen, Kühe und Hausgeflügel.

[14]) Rumänien lieferte besonders nach Österreich-Ungarn: Milch kondensiert, Butter, Käse, Eier, verschiedene Fischarten, frisch, gesalzen oder geräuchert.

[15]) Die Hauptausfuhrwaren nach Deutschland waren: Fleisch, frisch, gesalzen und geräuchert, Wildbret.

[16]) Nach der Türkei wurden überwiegend geliefert: Käse, Fische in frischem, gesalzenem, getrocknetem oder geräuchertem Zustand, Meerspinnen, Hummer und Austern.

wollen wir nunmehr die Veränderungen dieser Ziffern in den einzelnen Zeiträumen und deren Gründe einer eingehenden Betrachtung unterziehen und zwar beim Import- und Exporthandel:

a) die Veränderungen in den Anteilziffern der verschiedenen Warenkategorien untereinander,

b) die Veränderungen in den Beteiligungsziffern der verschiedenen Länder.

1. Der Importhandel.

ad a) Bei der Einfuhr nach Warenkategorien hatten in jeder Periode die Webestoffe und deren Fertigfabrikate und die Metalle und Metallwaren die beiden Stellen inne (vergl. Tab. IX u. X).

In der ersten Periode (1881—1885) stellten diese Kategorien 51,2% von der Gesamteinfuhr Rumäniens dar. Darauf folgten stufenmäßig die Felle, Leder und Lederwaren, die Kolonialwaren, Holz und Holzwaren, die Steine, Glas, Erden und Waren daraus, Öle, Fette, Wachs und deren Erzeugnisse, Brennstoffe, Papier- und Papierwaren und mehlhaltige Stoffe (vergl. Tab. IX).

In der zweiten Periode (1886—1890) machten die Webstoffe und Metallwaren 60,6% der Gesamteinfuhr aus. In der oberen Reihenfolge trat aber eine Verschiebung ein, die ihre Erklärung in dem Ausbruch des Zollkriegs mit Österreich-Ungarn und der im Jahre 1886 eingeführten Industrieschutzzollpolitik hatte.[1]) So zeigten die Warenkategorien der Felle, Leder und der Waren daraus eine Verminderung der Einfuhrziffer um 17 Millionen Lei. Sie wurden dadurch von ihrer früheren dritten Stelle auf die vierte gedrängt. Die dritte Stelle wurde nunmehr von der Gruppe der Koloniolwaren eingenommen. Eine ähnliche Minderung der Einfuhr ist auch bei Holz und Holzwaren zu beobachten (vergl. Tab. IX). Dieselbe Beobachtung können wir bei den mehlhaltigen Stoffen[2]) machen, bei den Ölen, Fetten und Erzeugnissen daraus fand eine Minderung der Einfuhr jedoch in geringerem Maße statt (vergl. Tab. IX). Eine aufsteigende Bewegung zeigten dagegen der Import der Steine, Erden- und Glaserzeugnisse; desgleichen stieg der Import der chemischen Erzeugnisse. der Papiere und Papierwaren.

---

[1]) Es ist nämlich bekannt, daß jedwede Verarbeitung der landwirtschaftlichen Rohprodukte im Inland wegen der im Jahre 1875 inaugurierten Zollpolitik unmöglich gemacht wurde. Die Rohprodukte gingen meistenteils nach Österreich-Ungarn, wo sie weiter verarbeitet wurden, um nachher wieder nach Rumänien als Fabrikat zurückzukommen (siehe I. Abschnitt, V und VII).

[2]) Diese verminderte Einfuhr ist durch das Aufhören der an Österreich-Ungarn durch den Handelsvertrag von 1875 gewährten Begünstigungen für die Mehlausfuhr zu erklären.

In der dritten Periode (1891—1895) stieg der absolute Betrag der zwei hauptsächlichsten Einfuhrartikel, der Textil- und Metalwaren (vergl. Tab. IX). Die Gruppen der Kolonialwaren, Felle, Leder und Lederwaren, der Steine, Erden, Glas und Glaserzeugnisse, der Papiere und Papierwaren zeigten im Vergleich mit der Periode 1886—1890 eine absteigende Bewegung (vergl. Tab. IX); die Kategorie der Hölzer und Holzwaren, der chemischen Produkte, der Öle und Fette dagegen eine aufsteigende (vergl. Tab. IX). In verstärktem Maße traten in dieser Periode die Brennstoffe, Drogen und Arzneien, die animalischen Nährstoffe, die Gerb- und Farbstoffe u. s. w. hervor.

In der vierten Periode (1896—1900) wurde infolge der schweren Agrarkrise die Kaufkraft des Landes sehr geschwächt; dementsprechend sank die Einfuhr fast aller Warenkategorien ganz bedeutend (vergl. Tab. IX). Allerdings ist die rückläufige Bewegung bei einem Teil der Warengruppen — wie z. B. bei den Fellen, Leder, Holz und Holzwaren, Steinen, Erden, Glas und Glaserzeugnissen, Brennstoffen, Papier und Papierwaren — auch mit der einheimischen industriellen Entwicklung in Verbindung zu bringen. Die vier ersten Plätze nahmen weiter die Gruppen der Textil-, Metall- und Kolonialwaren sowie die Felle und Lederwaren ein; bei den ersten zwei Kategorien fand zwar im Vergleich mit der Periode 1891—1895 ein absolutes Sinken, aber ein relatives Steigen statt, bei letzterer aber sowohl ein absolutes wie auch relatives Fallen (vergl. Tab. IX). Darauf folgten in der Reihe die chemischen Erzeugnisse, Brennstoffe, Steine und Erden, Glas und Glaserzeugnisse, die Öle, Fette und Erzeugnisse daraus u. s. w.

In der fünften Periode (1901—1905) fand angesichts der Tatsache, daß die Wirkung der Agrarkrisis von 1899—1900 sich noch bemerkbar machte, bei fast allen Warengruppen ein weiteres Sinken der Einfuhr statt.

Eine bemerkenswerte rückläufige Bewegung ist bei den ersten zwei Warenkategorien — Textil- und Metallwaren — weiter bei der Gruppe der Kolonialwaren infolge der starken Begünstigung der einheimischen Zuckerfabriken zu beobachten. Ein Sinken des Importes zeigten ferner die folgenden auch von der einheimischen Industrie hergestellten Waren: Felle, Leder und Lederwaren, Papier und Papierwaren, Steine, Erden, Glas und Erzeugnisse daraus, Holz und Holzwaren, chemische Erzeugnisse und Brennstoffe. — Eine stärkere Konsumtion fand bei den Kategorien der lebenden Tiere und tierischen Abfälle und der mehlhaltigen Stoffe statt; bei den letzteren infolge der Mißernte vom Jahre 1900 und insbesondere infolge der schlechten Maisernte vom Jahre 1904.[1])

[1]) In diesem Jahre wurde Mais im Werte von 1,4 Millionen Lei und Weizen im Werte von 1,7 Millionen Lei eingeführt.

In der sechsten Periode (1906—1910) stiegen die Importziffern fast aller Warengruppen stark an. Den Textil- und Metallwaren folgten der Reihe nach die Felle und Lederwaren, Fahrzeuge aller Art und die animalischen Nährstoffe. Besonders stark war die Steigerung des Importes von Metallwaren, die ihre Einfuhrziffer mehr als verdoppelten.[1]) Außerdem trat eine starke Steigerung des Importes hervor bei den Warengruppen der Gemüse, Früchte und Blumen (besonders wegen der großen Einfuhr von Garten-, Wald- und Viehfutter und Ölsämereien), der Hölzer und Holzwaren (erklärlich durch eine große Einfuhr von feinen Möbelwaren, aus Bambus und anderen exotischen Schilfrohren und durch die große Nachfrage nach Baumaterialien),[2]) der Fahrzeuge (besonders von Trambahnwägen). Eine bedeutende rückläufige Bewegung zeigten die Importe der Warengruppen der Brennstoffe (infolge der besonders seit 1904 in großer Entwicklung begriffenen heimischen Petroleumindustrie), sodann die der Öle, Fette und Erzeugnisse daraus, der Gerb- und Farbstoffe[3]) und der mehlhaltigen Stoffe.

ad b) Wenn wir nun die Beteiligung der verschiedenen Länder an dem rumänischen Import einer näheren Untersuchung unterziehen (vergl. Tab. XI), so können wir feststellen, daß in der Periode 1881—1885 Österreich-Ungarn infolge der für seine Ausfuhr so günstigen Handelskonvention in fast allen Warenkategorien[4]) seine Anteilsquote verdreifachte und damit die unbestrittene erste Stelle unter den Einfuhrstaaten einnahm. Seine Haupteinfuhr nach Rumänien waren die Textilwaren,[5]) Felle, Leder, Metalle und Metallwaren, Hölzer und Holzwaren.[6])

England und Deutschland, deren Ausfuhr nach Rumänien meistenteils die Textil- und Metallwaren bildeten,[7]) nahmen in diesen beiden wichtigen Einfuhrkategorien die zweite und die dritte Stelle ein.

---

[1]) Besonders wurden eingeführt Eisen in Platten, Röhren und Bahnschwellen.

[2]) Rumänien hatte in den letzten Jahren eine ergiebige Getreideernte, wodurch auch die Bautätigkeit reger geworden war.

[3]) Diese Verminderung der Einfuhrziffern ist erklärlich durch die Einreihung der Öle und Fette in die Gruppe der animalischen Produkte und der Gerb- und gewisser Farbstoffe in die Gruppe der Hölzer und Holzwaren.

[4]) Eine Ausnahme hievon machte die Kategorie der lebenden Tiere und der animalischen Nährstoffe; in Bezug auf diese Warengruppen kam Österreich-Ungarn an der zweiten Stelle nach Rußland; ferner diejenige der Früchte, Sämereien und Gemüse, wie auch der Konserven und Konfitüren, in Bezug auf welche es sich mit dem Platz hinter der Türkei bezw. Türkei und Frankreich begnügen mußte; diejenige der Brennstoffe, bei deren Import an erster Stelle England stand, und endlich der Parfümerien, bei deren Import Frankreich den unbestrittenen Vorrang hatte.

[5]) Insbesondere Gespinste und Gewebe aus Wolle.

[6]) Diese Warengruppen stellten etwa 77,4% der österreichisch-ungarischen Ausfuhr nach Rumänien dar.

[7]) Diese zwei Warengruppen stellten etwa 72,5% der deutschen Ausfuhr und 81,3% der englischen Ausfuhr nach Rumänien dar.

Frankreich, dessen hauptsächlichste Ausfuhrartikel nach Rumänien ebenfalls aus den Kategorien der Textil- und Metallwaren bestanden,[1]) mußte sich mit der vierten Stelle begnügen. Dazu war der französische Import von Kolonialwaren wichtig (vergl. Tab. XI).

Rußland lieferte hauptsächlich lebende Tiere und animalische Nährstoffe,[2]) die Türkei verschiedene Kolonialwaren, verschiedene Öle, Fette und Erzeugnisse daraus, Felle und Leder, Früchte, Gemüse und Sämereien, Konserven und Konfitüren.

Außerdem ist noch zu nennen Belgien und Bulgarien für Steine, Erden und Glaswaren; Griechenland für Felle und Lederwaren, Öle, Fette, Wachs und Erzeugnisse daraus.

Die oben dargelegte Gestaltung des Handelsverkehrs änderte sich mit dem Ausbruch des Zollkriegs mit Österreich-Ungarn zugunsten Deutschlands und Englands fast bei allen Warengruppen. Den Vorrang konnte sich die Nachbarmonarchie in der Periode 1886—1890 nur bei den chemischen Erzeugnissen unter der starken Konkurrenz Englands, bei Gerb- und Farbstoffen und Holzwaren unter der Deutschlands und bei lebenden Tieren unter der Rußlands behaupten (siehe Tab. XI). Bei den Textilwaren wurde sie auf die dritte Stelle zurückgeworfen (vergl. Tab. XI). Bei den Metallen und Metallwaren, wie auch bei den Fellen, bei Leder und Lederwaren wurde die erste Stelle von Deutschland erobert (vergl. Tab. XI). Dieselbe Tatsache ist bei den Kautschuk- und Guttaperchawaren und Papier und Papierwaren zu bemerken, wo Deutschland ebenfalls seinen Absatz zu ungunsten Österreich-Ungarns erweiterte. In den Kategorien der Kolonialwaren wurde die Nachbarmonarchie von Frankreich und der Türkei auf die dritte Stelle verwiesen (vergl. Tab. XI). — Bei Ölen und Fetten, bei Wachs und Erzeugnissen daraus verdrängte es die Türkei, England und Frankreich; bei Steinen, Erden, Glas und Erzeugnissen wurde Belgien (vergl. Tab. XI) auf die zweite Stelle gedrängt.

Eine aufsteigende Bewegung nahm außerdem noch der Import von Metallen und Metallwaren aus Belgien. Die Türkei, die wie bekannt, ebenfalls in dieser Periode einen Zollkrieg mit Rumänien führte, konnte, wenn auch die Ziffern eine rückläufige Tendenz zeigten, bei der Kategorie der Gemüse und Früchte die erste Stelle weiter behaupten.

Das bemerkenswerte Ansteigen der Anteilsquote der Schweiz bei der Einfuhr von Textilwaren (vergl. Tab. XI) ist erklärlich durch die Naturalisation österreichisch-ungarischer Textilwaren in diesem Lande, die dann von hier als Waren schweizerischen Ursprungs nach Rumänien eingeführt wurden.

---

[1]) Diese Warengruppen stellten mehr als 50% seiner Einfuhr nach Rumänien dar.

[2]) Diese beiden Warengruppen stellten etwa 49,7% von seiner gesamten Einfuhr nach Rumänien dar.

Rußland führte auch in dieser Periode — hauptsächlich animalische Nährstoffe, lebende Tiere und Textilwaren ein. Die übrigen Staaten spielten eine untergeordnete Rolle.

Wenn wir nun die darauffolgenden Perioden (1891—1895 und 1896—1900) einer Prüfung unterziehen, so ist zu bemerken, daß mit der Aufhebung der differentiellen Behandlung der österreichisch-ungarischen Produkte und infolge des Abschlusses eines neuen Handelsvertrags die Nachbarmonarchie wieder die erste Stelle unter den Einfuhrstaaten bei Papier und Papierwaren (unter Zurückdrängung Deutschlands), bei Kolonialwaren, Steinen, Erden und Glaserzeugnissen (unter Beiseiteschieben Belgiens) erlangen konnte. Bei Ölen, Fetten, Wachs und Erzeugnissen daraus gelang es ihm, sich unter der großen Konkurrenz Englands an die zweite Stelle nach der Türkei zu bringen.[1]) Außerdem behielt es den Vorrang und erweiterte im Vergleich mit der Periode des Zollkrieges, seinen Absatz bei der Kategorie der lebenden Tiere, der Drogen und Arzneien, der chemischen Erzeugnisse, der Gerb- und Farbstoffe und der Hölzer und Holzwaren. Bei den wichtigsten Warenkategorien — Textil- und Metallwaren — konnte Österreich-Ungarn allerdings seine Anteilsquote erhöhen; aber den Vorrang konnte es nicht wieder erlangen. Bei Textilwaren nahm es die dritte Stelle nach England und Deutschland ein; bei Metallwaren konnte es sich auf der zweiten Stelle nach Deutschland halten.

Bemerkenswert ist bei den Textilwaren die Tatsache, daß der Anteil Englands am Import abnahm (vergl. Tab. XI), während der Anteil Deutschlands gegenüber der Periode 1886—1890 sich vermehrte, was ein Beweis dafür ist, daß nicht Deutschland, sondern England in erster Reihe den Ausfall der österreichischen Textilwareneinfuhr während des Zollkriegs gedeckt hat. Zu erwähnen ist bei den Textilwaren die konstante starke Zunahme des Anteils seitens Italiens und der Rückgang des schweizerischen Imports. Der Grund hiefür liegt in der ständig wachsenden Ausfuhr der italienischen Baumwollgewebe — besonders bedruckter Barchente —, die infolge ihrer niedrigen Preise die anderen Provenienzen, vor allem diejenigen der Schweiz, aber auch Deutschlands vom rumänischen Markt verdrängten.[2]) Bei dem Rückgang der Schweizer Importe darf man auch das Aufhören des österreichisch-ungarischen Naturalisationsverfahrens nicht vergessen als Ursache anzuführen.

Die vor dem Zollkrieg fast ausschließliche Versorgung des rumänischen Marktes mit österreichisch-ungarischen Fellen, Leder- und Kautschuk-

[1]) Diese Steigerung des Absatzes fand aber nicht in allen Artikeln in dem gleichen Maße statt und erreichte auch nicht die vor dem Zollkrieg innegehabte Höhe.

[2]) Siehe „Deutsches Handelsarchiv“ 1901, II. Teil, S. 1100 und Traugott Geering „Die Handelspolitik der Schweiz am Ausgang des 19. Jahrhunderts“, Berlin 1902.

waren, die inzwischen von Deutschland betätigt wurde, konnte die Nachbarmonarchie nicht mehr erlangen.

Was die Einfuhr aus anderen Ländern anbetrifft, so ist bei Belgien eine nennenswerte aufsteigende Bewegung bei den chemischen Erzeugnissen und Metallen und Metallwaren, dagegen eine rückläufige bei der Warengruppe der Steine, des Glases und der Erden zu verzeichnen; bei Frankreich bei den Drogen und Arzeimitteln, Konserven und Konfituren, Parfumerien, chemischen Erzeugnissen, Gerb- und Farbstoffen, Ölen, Fetten und Wachswaren und Papier, bei England eine aufsteigende Bewegung bei den Brennstoffen; Rußland und die Türkei behielten in noch ausgesprochenerer Weise als zuvor den Vorrang in den Einfuhrartikeln, in denen sie ihn schon besessen hatten. Von den Balkanländern nahm Griechenland eine bedeutendere Stellung in der Kategorie der Kolonialwaren und der Öle, Fette und Wachserzeugnisse und Bulgarien in der Kategorie der Steine, Erden, Glaserzeugnisse und der Textilwaren ein.

Wie also aus dem Dargelegten zu ersehen ist, konnte Österreich-Ungarn seine früher innegehabte überragende Stellung auf den rumänischen Markt in dieser Periode, und wie wir sehen werden, auch für die Folgezeit, nicht mehr behaupten.

In der zehnjährigen letzten Periode, die noch zu untersuchen übrig bleibt, haben die Bezugsquellen für Rumänien im großen und ganzen keine wesentlichen Verschiebungen erfahren. Die von Deutschland früher bei der Kategorie der Textil-, Metall-, Fell- und Lederwaren innegehabte erste Stelle ist von ihm in immer wachsendem Maße[1]) beibehalten worden (vergl. Tab. XI). Bei Kautschuk und Guttapercha wurde ihm der Vorrang von der Nachbarmonarchie entrissen; aber die deutsche Konkurrenz trat immer noch stark hervor. Bei Textilwaren fand Deutschland eine Konkurrenz nicht so sehr von seiten Österreich-Ungarns, als von seiten Englands und in den letzten fünf Jahren seitens Italiens. In Bezug auf Metalle und Metallwaren ist seine Anteilsquote — besonders zwischen 1906 bis 1910 — bedeutend gestiegen.

Österreich-Ungarn behielt den Vorrang bei der Kategorie der lebenden Tiere, Drogen und Arzneien, Gerb- und Farbstoffe, chemischen Erzeugnisse, Papiere und Papierwaren, tierischen Abfällen und Erzeugnissen in verschiedener Art, Holz und Holzwaren und Fahrzeugen; England behielt, allerdings in abnehmendem Maße, infolge der schon seit 1904 in großer Entwicklung begriffenen einheimischen Petroleumindustrie noch den Vorrang bei der Einfuhr von Brennstoffen; die Türkei bei den Kolonialwaren, Konserven, Konfituren und Ölen, Fetten und Erzeugnissen daraus; Rußland

[1]) Eine Ausnahme machte allerdings die Kategorie der Textilwaren, wo im Vergleich mit der früheren Periode eine kleine Abnahme zu bemerken ist.

bei den animalischen Nährstoffen und Frankreich bei den Getränken und Parfumerien.

Bedeutende Posten wurden noch geliefert von Frankreich und von der Schweiz bei den Textilwaren, von der Türkei bei den animalischen Nährstoffen; von Frankreich bei den Kolonialwaren, Drogen und Arzneien, Konserven und Konfituren, Ölen, Fetten und Erzeugnissen daraus, Metallen und Metallwaren, von Österreich-Ungarn bei den Gemüsen, Sämereien und anderen vegetabilischen Produkten, Kolonialwaren, Fellen, Leder und Waren daraus; von Deutschland bei den chemischen Erzeugnissen, bei den Gerb- und Farbstoffen, bei Kautschuk und Guttapercha, Papier und Papierwaren, Hölzern und Holzwaren, Steinen, Erden und Glaswaren und Fahrzeugen; von England bei den chemischen Erzeugnissen und Drogen und Arzneien; von Belgien bei den Steinen, Erden und Glaswaren und bei Metallen und Metallwaren; von Bulgarien bei der Warengruppe der Gemüse, Sämereien und anderer vegetabilischer Produkte; von Griechenland und Italien bei Kolonialwaren; von Italien bei Textilwaren, Hölzern und Holzwaren, bei Steinen, Erde, Glas und Erzeugnissen daraus.

Nachdem wir nun die Entwicklung der Einfuhr sowohl nach den Warenkategorien als auch nach der Beteiligung der verschiedenen Länder daran in den einzelnen Zeiträumen untersucht haben, bleibt uns noch übrig, auch die Ausfuhr nach diesen Gesichtspunkten zu untersuchen.

2. Der Exporthandel.

ad a) Angesichts des Umstandes, daß das Schwergewicht der Volkswirtschaft in der Landwirtschaft lag und noch liegt und hier wieder besonders in der Getreideproduktion,[1]) zeigten in allen Perioden, so auch in der von 1881—1885 die mehlhaltigen Stoffe und Erzeugnisse daraus die größten Ausfuhrziffern (vergl. Tab. X). Darauf folgten die lebenden Tiere, die Früchte, Gemüse und andere vegetabilische Produkte, die Felle, Leder und Waren daraus, die Textilstoffe, die animalischen Nährstoffe.

---

[1]) Rumänien war im Jahre 1881 an dem Gesamtwelthandel in Getreide und Mehl mit etwa 7,7% und im Jahre 1907 mit etwa 10% — der Menge nach — und 5,8% bezw. 8,3% — dem Werte nach — beteiligt (vergl. von Juraschek, Getreidehandel im IV. Band des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, S. 768). Rußland war nach derselben Berechnung mit 38% bezw. 22,3%, Amerika mit 17,4% bezw. 23,5% und Argentinien mit 15% bezw. 13% beteiligt. Die bedeutende Rolle Rumäniens als Getreideproduzent erkennt man noch daraus, daß es durchschnittlich 3,41 hl Weizen pro Kopf der Bevölkerung produziert, während die Getreideproduktion in Rußland nur 1,63 hl, in Ungarn 2,43 hl und in den Vereinigten Staaten 2,94 hl pro Kopf der Bevölkerung beträgt. Argentinien allein übertrifft Rumänien mit 5,46 hl pro Kopf der Bevölkerung (siehe Dr. L. Colescu, Progresele economice ale României 1866—1906, Bukarest 1907, S. 56). Die Maisproduktion ist in den Vereinigten Staaten und Argentinien ergiebiger.

Wenn wir die Gestaltung des Ausfuhrhandels in dieser Periode näher untersuchen, so ist zu bemerken, daß in der Warenkategorie der mehlhaltigen Stoffe (vergl. Tab. XIII) der Mais an erster Stelle stand, worauf der Weizen, der Hafer und die Gerste folgte (vergl. Tab. XIII).

Eine große Abnahme zeigte im Vergleich zu der Periode 1876/1880 die Ausfuhr der lebenden Tiere; Ursache waren die bekannten handelspolitischen Maßnahmen, die von Österreich-Ungarn gegen Rumänien ergriffen wurden. Am schwersten wurde getroffen die Ausfuhr von Großvieh. (Siehe Tab. XIV.)

Um die starke Wirkung der österreichisch-ungarischen Sperrmaßregeln auf diesen wichtigen Ausfuhrartikel besser zu erläutern, wollen wir nun die Jahre 1881, 1882/1883 betrachten. Während im Jahre 1881 Großvieh im Werte von rund 4 Millionen Lei ausgeführt wurde, sank diese Ziffer nach der Schließung der österreichisch-ungarischen Grenze im Jahre 1882 auf rund 367,000 Lei und 524,000 Lei in den Jahren 1882 und 1883.

Bei den animalischen Stoffen war ebenfalls ein Sinken der Ausfuhrziffer — allerdings in kleinerem Maßstabe als bei den lebenden Tieren — im Vergleich mit dem Zeitraum 1876 bis 1880 zu verzeichnen. (Vergl. Tab. X). Dabei waren die Hauptausfuhrartikel Fische und Fleisch.[1])

In der zweiten Periode — 1886 bis 1890 — behielt die Kategorie der mehlhaltigen Stoffe (vergl. Tab. X) den Vorrang. Die Hauptausfuhrartikel waren Weizen und Mais (vergl. Tab. XIII). Desgleichen nahmen in immer stärker werdendem Maße die Gemüse, Früchte und andere vegetabilische Produkte und die Getränke die zweite und dritte Stelle unter den bei der Ausfuhr beteiligten Warenkategorien ein.[2])

Eine rückläufige Bewegung zeigte infolge des Zollkrieges mit der Nachbarmonarchie die Kategorie der Textilstoffe, der lebenden Tiere und der animalischen Nährstoffe. (Vergl. Tab. X.) Die Ausfuhr von Wolle, gefärbt oder gekrempelt, sank von 5,67 Millionen Lei in der Periode vor dem Zollkrieg auf etwa 3,29 Millionen Lei während des Zollkrieges.[3]) Die Ausfuhr von Schweinen, die sich in den Jahren 1881—1885 auf 113 615 Stück im Werte von 6,78 Millionen Lei belief, sank in der Periode 1886 bis 1890 auf etwa 23 086 Stück im Werte von 1,26 Millionen Lei.[4])

Die Ausfuhr von Schafen sank ebenfalls infolge der Maßregeln der Nachbarmonarchie, welche sich jetzt nicht nur gegen das Hornvieh, sondern

[1]) Im Jahre 1885 führte Rumänien Fleisch im Werte von 906 500 Lei aus (siehe Băicoianu Problema conventiunilor, Bukarest 1904, Tabelle F); während in den Jahren 1887 und 1888 Fleisch bloß im Werte von 93 000 Lei bezw. 10 000 Lei über die Grenze gingen.

[2]) Der Wein stellte etwa 42,4% von der Gesamtausfuhr dieser Warenkategorie dar.

[3]) Siehe Dr. Colescu, „Statistica animalelor domestice", Bukarest 1903, S. LXVI. Der Verlust des auswärtigen Absatzes wurde teilweise durch die Verarbeitung der Wolle in der neu entstandenen einheimischen Industrie ersetzt.

[4]) Colescu, op. cit., S. LVII.

auch gegen das Vieh im allgemeinen richteten, von 140401 Stück im Werte von 1,9 Millionen Lei in den Jahren 1881—1885 auf 61672 Stück im Werte von 746,000 Lei in den Jahren 1886—1890. Die Ausfuhr von Großvieh, die ihren Hauptschlag schon durch die Grenzsperre von 1882 erlitten hatte, wies in der Periode 1886—1891 im Vergleich mit der Periode 1881—1885 eine kleine Zunahme auf, die im Zusammenhang stand mit den Bestrebungen, neue Absatzgebiete in Italien und der Türkei zu schaffen und den Markt in Rußland zu erweitern. Während die Ausfuhr dieser Tiergattung in der Periode 1881 bis 1885 sich auf 8272 Stück im Werte von 1,5 Millionen Lei belief, stieg sie in den Jahren 1886—1890 auf 10466 Stück im Werte von rund 2 Millionen Lei.[1]) Die Ausfuhr von Fleisch sank von 906,000 Lei im Jahre 1885 auf 90,000 Lei im Jahre 1888 und auf 4820 Lei im Jahre 1889.[2])

Eine verminderte Ausfuhrziffer zeigte ferner noch die Kategorie der Hölzer und Holzwaren. Der Grund hierfür war in dem Zollkrieg mit Österreich-Ungarn und der Türkei zu suchen, welche früher die Hauptabsatzgebiete für diese Produkte waren. Der Verlust durch diesen verminderten Export wurde teilweise durch die Verarbeitung dieser Rohmaterialien in der einheimischen Industrie ausgeglichen.

In der dritten und vierten Periode (1891—1895 und 1896—1900) ist bei den mehlhaltigen Stoffen, Früchten und Gemüsen, animalischen Nährstoffen, chemischen Erzeugnissen (Benzin) und bei Hölzern und Holzwaren eine aufsteigende Bewegung in der Ausfuhr zu bemerken. Nur bei den mehlhaltigen Stoffen ist während der Periode 1896—1900 im Vergleich mit den früheren Jahren ein Sinken in der Ausfuhrziffer festzustellen (vergl. Tab. X). Der Grund hiefür lag nicht etwa in einer Abnahme der Anbaufläche für Getreide, da diese vielmehr in dieser Periode noch weiter zunahm, sondern darin, daß das Land seit 1894 wiederholt und besonders im Jahre 1899 von Mißernten schwer heimgesucht wurde. Und wenn auch dieser Verlust im Jahre 1897 infolge des schlechten Ernteausfalles in ganz Europa und der dadurch gestiegenen Preise wettgemacht wurde, so fühlte man den Preisfall nachher umsomehr.[3]) Die Hauptausfuhrartikel blieben auch während dieser Periode[4]) Weizen und Mais (vergl. Tab. XIII).

---

[1]) Idem Colescu, Statistica animalelor domestice, S. LVIII.

[2]) Siehe Băicoianu, Problema convenţiunilor veterinare, Bukarest 1904, S. 93.

[3]) Siehe Karl Grünberg, „Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau", Leipzig 1902, S. 114.

[4]) Von Weizen wurde durchschnittlich im Jahre etwa 47%, von Roggen 73%, von Gerste 60%, Hafer 35% der Gesamtproduktion exportiert. (Auf den Kopf der Bevölkerung kommen nach der Berechnung von Dr. Colescu etwa 1,17 hl von der Gesamtproduktion.) Von Mais dagegen in denselben Jahren durchschnittlich 39% von der Gesamtproduktion. Der Grund des kleineren Anteils des Mais liegt in einem starken Verbrauch im Inland für das Nationalgericht „Mămăliga".

Die Holzausfuhr[1]) nahm besonders im Durchschnitt der Jahre 1896 bis 1900 (vergl. Tab. X) zu. Dieses gewaltige Anwachsen hatte seinen Grund in dem Raubbau, den die landwirtschaftlichen Besitzer infolge des herrschenden Notstandes zu treiben gezwungen waren.[2])

Das Anwachsen der Ausfuhr von animalischen Nährstoffen ist in Zusammenhang zu bringen mit der Zunahme des Handels mit Eiern[3]) und Fischen. Die Fleischausfuhr nahm, trotzdem durch die Handelskonvention mit Österreich-Ungarn die Durchfuhr von frischem, getrocknetem und gesalzenem Fleisch im allgemeinen gestattet war, in der Periode 1891 bis 1895 sehr wenig zu und fiel in den folgenden Jahren (1895—1900) ganz beträchtlich. (Während im Durchschnitt der Jahre 1886—1890 frisches und gesalzenes Fleisch im Werte von 115000 Lei exportiert worden war, stieg die Ausfuhrziffer in den Jahren 1891—1895 auf etwa 121000 Lei, um in der darauffolgenden Periode auf 35000 Lei zu sinken.)[4])

Infolge der Zunahme der Petroleumausfuhr ist auch ein Anwachsen der Ausfuhrziffern der Kategorie der Brennstoffe zu verzeichnen, insbesondere in der Periode 1896—1900[5]) (vergl. Tab. X).

Eine weitere Verminderung erfuhren die Ausfuhr der mit der Viehzucht in Verbindung stehenden Warenkategorien der lebenden Tiere, Wolle und Felle und Leder (vergl. Tab. IX).

Wie aus dem ersten Teil schon bekannt, blieb in der Handelskonvention zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien vom Juni 1891 die Einfuhr von Rindern nach Österreich-Ungarn nach wie vor verboten. Für Schafe und Schweine wurden weiter die scharfen österreichisch-ungarischen veterinärpolizeilichen Vorschriften[6]) beibehalten. Daher war es natürlich, daß die Ausfuhr von Großvieh von 10466 Stück im Jahresdurchschnitt (1886—1890) in den Jahren 1891—1895 und 1896—1900

---

[1]) Es sei hier bemerkt, daß Rumänien nach den Berechnungen der Forstverwaltung einen Waldbestand von 2775800 ha besitzt, was etwa den fünften Teil des Flächeninhalts des Landes ausmacht. Davon gehören 54,2% = 1493800 ha Privaten, 83,8% = 1065000 ha dem Staat und 4,5% = 71400 ha der Krone.

[2]) Im Jahre 1898 führte Rumänien Hölzer und Holzwaren für 5 Mill. Lei aus; im Jahre 1899 stieg die Ausfuhrziffer auf 8,1 Mill. Lei und im Jahre 1900 auf 12,3 Mill. Lei.

[3]) In dem Zeitraum 1896—1900 wurden durchschnittlich 2,5 Mill. kg Eier im Werte von 2,4 Mill. Lei, was 43,7% des Wertes der Gesamtausfuhr der Kategorie der animalischen Nährstoffe entspricht, exportiert.

[4]) Siehe Băicoianu, Problema convenţiunilor veterinare, Bukarest 1904, Tab. E.

[5]) Der erste Aufschwung der Petroleumindustrie datiert von 1896 mit der Gründung der Gesellschaft „Steaua Română“. Die Produktion von Rohpetroleum belief sich im Jahre 1880 auf 17400 t, im Jahre 1891 auf 50690 t, im Jahre 1896 auf 80000 t und im Jahre 1900 auf 250000 t. Während im Jahre 1895 die Ausfuhr 15718 t Rohöl und nur 2,4 t Petroleum betrug, belief sich dieselbe im Jahre 1900 auf 48781 t Rohöl und 24612 t raffiniertes Petroleum (siehe Comerţul exterior al României, Jahrg. 1900, S. 19).

[6]) Siehe Kap. XI dieser Arbeit.

auf bloß 13109 Stück bezw. 12151 Stück stieg,[1]) die Ausfuhr von Schafen von 61672 Stück auf 51277 bezw. 24839 Stück und die von Schweinen von 23086 Stück auf 14797 bezw. 20996 Stück sank. Die Ausfuhr von Wolle sank gleichfalls von 1,6 Millionen Kilogramm im Werte von 3,9 Millionen Lei im Durchschnitt der Jahre 1886—1890 auf 1,3 Millionen Kilogramm im Wert von 3,3 Millionen Lei bezw. 1,2 Millionen Kilogramm im Werte von 2,4 Millionen Lei in den Zeiträumen 1891—1895 und 1896—1900.[2]) Der Grund für diese Verminderung der Wollausfuhr ist einerseits im Zusammenhang mit der Herstellung von Tuchen in der einheimischen Fabrik- und Hausindustrie zu bringen, anderseits darin, daß infolge der Versorgung der europäischen Märkte mit überseeischer Wolle[3]) diese der rumänischen teilweise verschlossen blieben.

Einen Rückgang in der Ausfuhrziffer zeigen noch die Getränke,[4]) namentlich Wein (vergl. Tab. X). Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf das Auftreten der Phyloxera (Reblaus) zurückzuführen.

In der fünften und sechsten Periode von 1901—1905 und 1906—1910 wiesen ein weiteres Ansteigen der Ausfuhrziffern auf die mehlhaltigen Stoffe, Gemüse, Blumen und andere vegetabilische Produkte, die animalischen Nährstoffe, die Brennstoffe, die chemischen Erzeugnisse, die Kolonialwaren (besonders Früchte) und die Holzwaren.

Der Hauptausfuhrartikel der ersten Warenkategorie blieb weiterhin der Weizen, worauf der Mais, die Gerste und der Hafer folgten (vergl. Tab. XIII).

Bei der Kategorie der Gemüse, Blumen und Sämereien nahmen die ersten Stellen ein die Erbsen, Bohnen und Ölsämereien[5]) infolge der besonderen in den Handelskonventionen gewährten Begünstigungen.

Was die Ausfuhr der animalischen Nährstoffe anbetrifft, so finden wir an der Spitze die Eier,[6]) deren Ausfuhr durch die Handelskonvention mit Deutschland begünstigt war, Fische und Käse.

Eine gewaltige Zunahme in der Ausfuhrziffer ist bei den Brennstoffen,[7]) besonders in dem Zeitraum 1906—1910, wahrzunehmen. Diese gesteigerte Ausfuhr ist erklärlich:

---

[1]) Dieses Anwachsen ist der größeren Ausfuhr nach Rußland und Italien gegenüber der Periode 1896—1890 zuzuschreiben.

[2]) Siehe Dr. Colescu, Stat. Anim. Dom., S. LXVII.

[3]) Siehe Dr. Morgenroth, Wolle und Wollindustrie, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VIII. Bd., S. 934—936.

[4]) Die Weinernte warf im Jahre 1896 2,3 Mill. Lei, im Jahre 1897 2,6 Mill. Lei ab.

[5]) Alle diese Artikel stellten im Durchschnitt der Jahre 1907—1910 (die Statistik von 1906 fehlte mir) eine Ausfuhr von 17,9 Mill. Lei oder 91,5% von der Gesamtausfuhr dieser Warenkategorie dar.

[6]) Die Eier stellten in der Periode 1901—1905 durchschnittlich etwa 43%, in den Jahren 1907—1910 durchschnittlich etwa 68,4% der Gesamtausfuhr dieser Warenkategorie dar.

[7]) Die Handelsstatistik bringt nämlich von 1900 ab das Benzin nicht mehr in der Gruppe der chemischen Erzeugnisse, sondern in der der Brennstoffe.

1. aus den großen technischen Fortschritten,[1]) welche die Petroleumindustrie besonders seit 1904 durch eine intensivere Ausbeutung gemacht hatte, wie auch aus der Gründung neuer Unternehmungen,[2])

2. aus der besseren Organisation des Ausfuhrhandels mit Petroleum,[3])

3. aus den Begünstigungen durch die Handelsverträge mit Frankreich, Italien und Deutschland.

Bei den chemischen Erzeugnissen bildete den Hauptausfuhrartikel Salz.[5])

In der Kategorie der Früchte nahmen eine bedeutendere Stellung die Nüsse[4]) ein.

Was die Hölzer und Holzwaren anbetrifft, so bemerkt man ein gewaltiges Anwachsen der Ausfuhr sowohl in der Periode 1901—1905 als auch in der Periode 1906—1910. Diese insbesondere dem Wert nach große aufsteigende Bewegung ist hauptsächlich der Erhöhung der sowohl im Inland als auch im Ausland erzielten Preise zuzuschreiben.[6])

Die Ausfuhr von Vieh zeigte einen weiteren Rückgang. Die Ausfuhr von Großvieh stieg allerdings in der Periode 1901—1905 von 12151 Stück im Durchschnitt der Jahre 1896—1900 auf 12433 Stück in den Jahren 1901—1905, sank aber in dem darauffolgenden Jahrfünft 1906—1910 auf 9552 Stück. Die Ausfuhr von Schafen sank ebenfalls von 24839 Stück auf 17402 Stück bezw. 8628 Stück, die kleinste Zahl, die wir seit 1871 wahrnehmen können. Die Ausfuhr von Schweinen sank auf die tiefste Stufe in der Periode 1901—1905, wo sich die Ausfuhr durchschnittlich auf bloß 755 Stück belief. Während der Viehhandel vor

---

[1]) Die Produktion von Petroleum stieg von 80000 t im Jahre 1895 auf 1352407 t im Jahre 1910. Das Anwachsen der Ausfuhr betrug für Benzin 108%, für Petroleum raffiniert 860% und für Rohöl 2800%.

[2]) Siehe „Industria petroleului în România în 1908", Bukarest 1909, S. 283.

[3]) Die bessere Organisation bestand in der Zentralisierung aller Handelsberichte über die fremden Märkte, der Verkaufsvermittlung, der Vervollständigung, der Aufspeicherungs- und der Transportmittel u. s. w. (siehe Ind. petr. în Rom., S. 312). Den Anstoß zu der oben erwähnten Organisation des Petroleumhandels gab außer der Wahrnehmung der Eigeninteressen der verschiedenen ausländischen Banken, besonders der deutschen, die große Kapitalien in der rumänischen Petroleumindustrie angelegt hatten, der Kampf, den man in Europa gegen die Standardöl-Company zu führen hatte.

[4]) In den Jahren 1907—1910 wurde Salz durchschnittlich im Wert von 1,4 Mill. Lei ausgeführt; es bildete 66,6% von der Gesamtausfuhr dieser Warenkategorie. Die rumänischen Salzwerke sind sehr reich, aber sie spielen doch eine untergeordnete Rolle unter den salzerzeugenden Ländern wegen des Mangels an Absatzgelegenheit; der Export beschränkt sich auf Serbien, Bulgarien und Rußland. Die Salzgewinnung bildet ein Staatsmonopol.

[5]) Die Nüsse stellten in den Jahren 1907—1910 eine durchschnittliche Ausfuhrziffer von 1,4 Millionen Lei dar, was etwa 19% von dem durchschnittlichen Ausfuhrwert dieser Warenkategorie gleichkam.

[6]) Im Inland war die Nachfrage groß im Baugewerbe und bei der Tiefbohrungsindustrie für Petroleum.

1880 etwa 20% von der Gesamtausfuhr Rumäniens darstellte, sank diese Anteilsquote in der Periode 1906—1910 auf 0,54%.[1])

2 b) Nachdem wir nun die Gestaltung des Ausfuhrhandels nach den verschiedenen Warenkategorien geprüft haben, wollen wir nun die Beteiligung der verschiedenen Länder an diesen einzelnen Warengattungen kurz betrachten (vergl. Tab. XII).

In der ersten Periode 1881—1885 war England für die mehlhaltigen Stoffe das Hauptabsatzgebiet Rumäniens, darauf kam Österreich-Ungarn und Frankreich. Im besonderen ist festzustellen, daß England der Hauptabnehmer für Mais, Hafer und Gerste war. Der Weizen wurde neben Großbritannien hauptsächlich nach der Nachbarmonarchie ausgeführt. Die Türkei galt als Hauptabsatzgebiet für Weizenmehl.

Für Gemüse, Blumen und Sämereien waren die Hauptabnehmer England und Frankreich (vergl. Tab. XII). Für die Produkte der Viehzucht war der österreichische Markt trotz der Grenzsperre vom Jahre 1882 das Hauptabsatzgebiet, allerdings in geringerem Maße als in den Jahren 1877—1880.[2]) Von der Gesamtausfuhr dieser Warenkategorie gingen durchschnittlich in den Jahren 1881—1885 dorthin 212460 Stück (Gesamtausfuhr 264646 Stück). Allerdings hatte an dieser Ausfuhr nach Österreich-Ungarn von 1882 ab das Großvieh einen geringeren Anteil. Während Österreich-Ungarn im Jahre 1881 18000 Stück Großvieh einführte, sank diese Quote in den darauffolgenden Jahren auf 162 bezw. 192 Stück! Das verlorene Absatzgebiet für Großvieh wurde teils ausgeglichen durch eine größere Ausfuhr nach Rußland, der Türkei und Italien. Diese Länder wurden in den Jahren 1884/85 die Hauptabsatzgebiete für diese Tiergattung. Für die Ausfuhr von Schweinen blieb in

---

[1]) Der Wert der Gesamtausfuhr von Großvieh, Schafen und Schweinen im Durchschnitt der Jahre 1874—1876, 1877, 1878, 1887—1891, 1897—1901 und 1907—1910 war (in 1000 Lei) der folgende:

Jahresdurchschnitt	Großrindvieh	Schafe	Schweine	Gesamtsumme
1874—1876	8018	1877	7058	16953
1877	11591	2579	11732	25902
1878	8142	2038	8166	18347
1887—1891	1445	791	776	3012
1897—1901	2137	236	690	3063
1907—1910	2712	70	5	2787

(Die Ziffern sind bis 1901 aus der Arbeit von Dr. Băicoianu Problema convent. veterinare S. 117 und von 1907 ab aus der rumänischen Handelsstatistik entnommen.)

[2]) Nach Băicoianu führte Rumänien nach Österreich-Ungarn in den Jahren 1877/1880 durchschnittlich 218029 Stück Vieh aus, bei einer Gesamtausfuhr von 359994 Stück (nach Tabelle XIV, 359485 Stück). Großvieh im besonderen führte Rumänien nach Österreich-Ungarn 26333 Stück aus, bei einer Gesamtausfuhr von 38216 Stück (nach Tabelle XIV, 38191 Stück). (Siehe Băicoianu, Problema conventiunilor veterinare. Bukarest 1903. Tabelle B und C.)

der gesamten Periode 1881—1885 das Hauptabsatzgebiet die Nachbarmonarchie (von der durchschnittlichen Gesamtausfuhr von 113665 Stück führte Österreich-Ungarn 110587 Stück ein); für Schafe war der Hauptkäufer ebenfalls Österreich-Ungarn (von der durchschnittlichen Ausfuhr von 140401 Stück wurden nach Österreich-Ungarn durchschnittlich 97491 Stück ausgeführt); an zweiter Stelle stand die Türkei. Der Hauptabnehmer für animalische Nährstoffe waren Österreich-Ungarn und die Türkei, für Felle und Leder Österreich-Ungarn und Rußland, für Wolle Österreich-Ungarn (diesem reihte sich Frankreich an) (vergl. Tab. XII).

In Bezug auf Hölzer und Holzwaren waren die bedeutendsten Absatzmärkte die Türkei und Rußland. Unter den Einfuhrstaaten für rumänische Brennstoffe nahm den ersten Platz die Nachbarmonarchie ein, welche 82,2% von der Gesamtausfuhr erhielt (vergl. Tab. XII).

Die Getränke nahm vorzüglich die Türkei ab. Der Hauptausfuhrartikel dieser Warenkategorie war Spiritus, dessen Export infolge der ihm gewährten Ausfuhrprämie eine größere Ausdehnung angenommen hatte.

Infolge des Ausbruchs des Zollkrieges mit Österreich-Ungarn und infolge des Zollkonfliktes mit der Türkei und Frankreich änderte sich die Reihenfolge der Ausfuhrländer stark; der österreichisch-ungarische Markt für rumänisches Getreide verlor an seiner Kaufkraft während der Periode 1886—90; er nahm nunmehr nur noch 2,2% der gesamten Getreideausfuhr auf. Dieser Verlust des österreichisch-ungarischen Absatzgebietes wurde allerdings ausgeglichen durch eine größere Ausfuhr in erster Reihe nach England, dann auch nach Belgien, Italien und Deutschland (vergl. Tab. XII).

Während Rumänien im Getreideausfuhrhandel in erster Linie in England einen Ersatz gefunden hatte, konnte ihm dasselbe nicht einen Ersatzmarkt für das vom österreichisch-ungarischen Markt verdrängte Vieh gewähren. Der Viehexport Rumäniens nach der Nachbarmonarchie sank 1886/90 auf durchschnittlich 52407 Stück Vieh von 212460 Stück (1881 bis 1885).

Allerdings ist eine aufsteigende Bewegung im Viehexport nach Rußland und Italien zu bemerken, welche in dieser Zeit die zwei ersten Plätze bei der rumänischen Ausfuhr einnehmen; aber diese beiden Länder mit einer Gesamteinfuhr aus Rumänien von durchschnittlich 11780 Stück Vieh konnten bei weitem nicht den österreichisch-ungarischen Markt ersetzen. Der Versuch, einen Absatz für Hornvieh in der Türkei zu finden, erwies sich als trügerisch, denn während der ganzen Periode 1886—1890 konnte man nach der Türkei durchschnittlich nur 109 Stück einführen. Besser glückte der Versuch, in Italien[1]) ein Absatzgebiet für Hornvieh zu gewinnen,

[1]) Es sei hier bemerkt, daß die Ausfuhr nach Italien mit großen Transportkosten verbunden war, indem sich der Seeweg kostspieliger zeigte, als der nach der Nachbarmonarchie.

wohin durchschnittlich 5701 Stück (1886—1890) gingen. Nach Rußland wurden durchschnittlich 2807 Stück Hornvieh exportiert. Diese Länder konnten aber die Ausfälle im Hornviehexport nach Österreich-Ungarn in seiner Größe vor der Grenzsperre nicht ersetzen.[1]) Für die Ausfuhr von Schweinen blieb Österreich-Ungarn mit durchschnittlich 18151 Stück immer noch an der Spitze. Allerdings war gegenüber dem Export in der vorhergehenden Periode auch hier eine beträchtliche Minderung eingetreten. (1881—1885 110587 Stück.) Für Schafe blieb ebenfalls Österreich-Ungarn mit durchschnittlich 33104 Stück (1881/85 97491 Stück) und die Türkei mit durchschnittlich 22630 Stück unter den ersten Abnehmern.[2])

In Bezug auf animalische Nährstoffe wurden die beiden ersten Stellen von der Türkei und Österreich-Ungarn besetzt, allerdings wiesen die Ziffern eine fallende Tendenz auf (vergl. Tab. XII). Bei Fellen, Leder, Wolle, tierischen Abfällen ist ebenfalls ein großer Rückgang der Ausfuhrziffer nach Österreich-Ungarn zu bemerken (vergl. Tab. XII).

Bei Gemüsen, Blumen und Sämereien blieb das Hauptabsatzgebiet weiterhin England, worauf Frankreich und Belgiên folgte; bei Getränken Österreich-Ungarn (für Zwetschgenschnaps) und Frankreich (für Wein). Betreffs der Hölzer und Holzwaren marschierte die Türkei an der Spitze, wenn auch unter einem gewaltigen Rückgang, der als Ursache die differentielle Behandlung der Hauptausfuhrartikel Rumäniens seitens der Türkei hatte.

In den darauffolgenden Perioden 1891—1895 und 1896—1900 sind die Hauptabsatzgebiete für Getreide und sonstige mehlhaltige Stoffe Belgien, England, Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und die Türkei (vergl. Tab. XII). Wie wir aus der oben angegebenen Reihenfolge ersehen ist England, welches bis 1895 an der Spitze der Ausfuhrstaaten stand, nunmehr von Belgien überflügelt; denn der Weizen aus la Plata, Indien und Australien macht auf dem englischen Markte dem rumänischen Konkurrenz.[3]) Allerdings ist — wie schon bemerkt — Belgien für den weitaus größten Teil des in seinen Häfen ankommenden rumänischen Getreides nur Durchfuhrgebiet und nur ein kleiner Teil desselben wird im Lande selbst konsumiert. Nach Belgien werden im allgemeinen die geringeren Sorten exportiert (mit 15 % fremden Bestandteilen), die von den Getreidemühlen Antwerpens gereinigt werden und mit besseren amerikanischen Sorten gemischt weiter in den Handel kommen.[4])

---

[1]) Siehe Tabelle XIV.

[2]) Siehe Näheres über den Viehhandel in der Schrift von Băicoianu, Problema convent. veterinare. Bukarest 1903.

[3]) Siehe rumänische Konsularberichte von 1895/96.

[4]) Siehe Bericht der Handelskammer Botoşani, „Die Organisation des auswärtigen Getreidehandels“.

Über Holland, dessen Einfuhr von Getreide aus Rumänien in den Jahren 1896—1900 stark zunahm (vergl. Tab. XII), ist dasselbe zu bemerken.

Mit der Wiederanknüpfung normaler Handelsbeziehungen mit Österreich-Ungarn ist eine gewaltige Zunahme der Ausfuhr dorthin zu verzeichnen; es sei jedoch bemerkt, daß die Nachbarmonarchie, trotzdem sie nicht mehr die frühere Wichtigkeit als Vermittler des rumänischen Getreides nach den westeuropäischen Ländern hatte, nicht geringe Quantitäten nach der Schweiz weitergab.

Die große Steigerung der Ausfuhrquote von Getreide nach Deutschland hat hauptsächlich ihren Grund in dem Handelskrieg zwischen Deutschland und Rußland. Die rasche rückläufige Bewegung der Jahre 1891—1895 gegen die von 1896—1900 wäre in Wirklichkeit nicht so groß, wenn Deutschland nicht unbeträchtliche Quantitäten von Getreide über Belgien und Holland von Rumänien bezöge.

Eine rückläufige Bewegung zeigte ferner im Vergleich mit der vorhergehenden Periode die Aufnahmefähigkeit Italiens für rumänisches Getreide. Dagegen wies die Ausfuhr nach der Türkei, allerdings mit einem Rückschlag in der Periode 1896—1900 wegen des zweiten Zollkriegs, eine aufsteigende Bewegung auf.

Wenn wir die Hauptabsatzgebiete der verschiedenen Getreidearten untersuchen wollen, so bemerken wir, daß für Weizen England, Belgien und Deutschland an der Spitze stehen; für Mais England, Belgien und Österreich-Ungarn; für Roggen England und Deutschland und für Gerste und Hafer England, Deutschland und Belgien.

Was den Export der lebenden Tiere anbetrifft, so nahm dem Werte nach die erste Stelle[1]) Rußland ein, worauf Österreich-Ungarn und Italien folgten.

Scheidet man die Ausfuhr nach Tiergattungen, so ging hauptsächlich das Großvieh nach Rußland. Der Menge nach gingen durchschnittlich von insgesamt 12630 Stück nach Rußland 10927 Stück. Das wegen Mangel an Weide schlecht gefütterte Vieh wurde von den russischen Händlern besonders in der Moldau gekauft, um es in Beßarabien, welches reich an saftigen Weiden ist, zu mästen und um es dann aus dem Hafen von Odessa als russisches Vieh wieder zu exportieren.[2])

An die zweite Stelle trat Italien, das durchschnittlich 1196 Stück Großvieh aus Rumänien einführte. Die Nachbarmonarchie nahm eine ganz untergeordnete Rolle ein (169 Stück).

---

[1]) Wenn man nur die Stückzahl von ausgeführtem Vieh überhaupt in Betracht zieht, so steht allerdings an erster Stelle Österreich-Ungarn, weil dieses das Hauptabsatzgebiet für Schafe und Schweine darstellt.

[2]) Siehe die österreichisch-ungarischen und rumänischen Konsularberichte, Jahrgang 1896 und 1898.

In Bezug auf Kleinvieh, also Schweine und Schafe, war Österreich-Ungarn durchschnittlich mit 15 151 Stück bezw. 22 078 Stück (statt 18 151 bezw. 33,104 Stück in der Periode 1886—1890) der Hauptkäufer; für Schafe stand die Türkei an zweiter Stelle.

Die Ausfuhr der animalischen Nährstoffe ging hauptsächlich nach der Nachbarmonarchie und Deutschland (insbesondere Eier), dann auch nach der Türkei (insbesondere Käse) und Rußland (insbesondere frische, gesalzene und geräucherte Fische). Unter den einführenden Ländern von rumänischen Gemüsen, Blumen und Sämereien nahm in dieser Periode den ersten Rang England und Belgien ein. (Vergl. Tab. XII.)

Der größte Abnehmer, allerdings mit sinkender Tendenz, für chemische Erzeugnisse, Benzin und Weinsteinsäure, für Wolle und Haare, Brennstoffe, insbesondere Petroleum, roh und raffiniert, blieb auch während dieser Periode Österreich-Ungarn. Betreffs der Hölzer und Holzwaren ist zu bemerken, daß seit dem Abschluß der Handelskonvention im Jahre 1893 Österreich-Ungarn im Durchschnitt der Jahre 1891—1900 die erste Stelle unter den Einfuhrstaaten, besonders für Weichholz in Stämmen unter Zurückdrängung der Türkei einnahm.

Unterziehen wir nun die letzten zwei Perioden 1901—1905 und 1906—1910 einer Prüfung, so bemerken wir, daß für die mehlhaltigen Stoffe die Hauptabsatzgebiete Belgien, Holland, Italien,[1]) England, Österreich-Ungarn, Deutschland und die Türkei waren. Belgien, Holland und Italien, England und Österreich-Ungarn sind die wichtigsten Märkte für Mais und Weizen; Belgien, Holland, Deutschland, Österreich-Ungarn für Roggen; Belgien, England, Österreich-Ungarn, Holland und Deutschland für Gerste und Hafer. Für Weizenmehl blieb die Türkei das Hauptabsatzgebiet. Eine nennenswerte aufsteigende Bewegung zeigte der Export nach Ägypten (vergl. Tab. XII), das besonders Weizenmehl aus Rumänien einführte.[2])

In Bezug auf lebende Tiere blieben mit sinkender Tendenz Rußland und Österreich-Ungarn die wichtigsten Abnehmer. Rußland für Hornvieh und Österreich-Ungarn für Schweine und Schafe. Außerdem ist eine Zunahme des Handels mit Geflügel nach der Nachbarmonarchie nicht zu übersehen.

Unter den einführenden Ländern für animalische Nährstoffe nahmen Deutschland, Österreich-Ungarn (infolge der günstigeren Bedingungen der abgeschlossenen Handelskonventionen sowie infolge der besseren Organisation des rumänischen Handels mit Eiern) die ersten Stellen ein. Rußland blieb das Hauptabsatzgebiet für verschiedene frische und gesalzene Fische.

---

[1]) Im Jahre 1910 waren nach dem rumänischen Konsularbericht 80% von der Menge alles nach Italien eingeführten Weizens rumänischen Ursprungs.

[2]) Siehe Näheres in dem Handelsbericht des rumänischen Handelsattachés Popescu-Răducanu. 1911, Nr. 7.

Was die Ausfuhr von Gemüsen, Blumen, Sämereien anbelangt, so waren die Hauptabnehmer Belgien insbesondere für Ölsämereien aller Art, Erbsen und Bohnen, Österreich-Ungarn (für Kleesamen, Raps, getrocknete Gemüse, Flachs- und Hanfsamen), Holland (für Raps, Bohnen und Flachssamen), Frankreich (insbesondere für Erbsen, Tabak in Blättern), Deutschland (für Bohnen, Tabak in Blättern und Raps), England, welches in den früheren Perioden das Hauptabsatzgebiet für rumänische Gemüse und Sämereien bildete, trat ganz zurück. (Vergl. Tab. XII).

Bei den Kolonialwaren und Früchten nahm Deutschland, besonders für Nüsse, den Hauptteil der rumänischen Ausfuhr auf.

Bei den chemischen Erzeugnissen war der erste Käufer Serbien, besonders für Salz, worauf Bulgarien folgte.

Für tierische Abfälle, Felle, Leder und Waren daraus, Wolle blieb Österreich-Ungarn das Hauptabsatzgebiet.

Bei der Ausfuhr von mineralischen Brennstoffen, insbesondere von Petroleum und dessen Derivaten[1]) zeigten sich (s. Tab. XV) verschiedene Schwankungen, eine Folge des Umstandes, daß sich die Absatzmärkte von Jahr zu Jahr änderten. Der Grund dafür lag in erster Linie in der Erschließung neuer Gebiete, hauptsächlich im Orient. Wenn wir nun den durchschnittlichen Ausfuhrhandel der letzten Periode 1906—1910 nach den Bestimmungsländern scheiden, so sehen wir, daß Frankreich (besonders für Benzin)[2]) der beste Käufer Rumäniens war, worauf England (besonders

---

[1]) Für den Export von Petroleum kann Rumänien den Schienenweg — nach Österreich-Ungarn, Schlesien —, die Donau oder das Schwarze Meer als Verkehrsmittel gebrauchen. Auf dem Wasserweg hat Rumänien gegenüber seinen Konkurrenten den Vorteil der kürzeren Entfernung (siehe Brackel und Leis „Der dreißigjährige Petroleumkrieg", Berlin 1903, S. 321); so beträgt die Entfernung von den Ölfeldern bei Câmpina bis zum Schwarzen Meerhafen Konstanza oder bis zum Donauhafen Giurgiu 350 km bezw. 80 km, während in Rußland das Öl von Baku nach dem Schwarzen Meere 900 km weit transportiert werden muß, oder gar in Amerika von Pennsylvanien nach Newyork oder von Mid-Continent Oklahama, Kalifornien zu den Häfen Galveston und St. Francisco auf dieselbe große Entfernung bis zum Meer befördert werden muß. Nach Brackel stellen sich die Transportkosten des Rohöls mittels Rohrleitung nach Newyork auf 2 Frcs. per 100 kg (op. cit. S. 323), während nach den Angaben von Mercea die Bahnfracht von Câmpina bis Constanza sich auf 0,63 Bani pro 100 kg stellt, und die von Baku nach Batum auf 2,60 Frcs. Brackel macht ebenfalls einen Vergleich der Frachten Rußlands, Amerikas und Rumäniens nach Hamburg und stellt fest, daß die Gestehungskosten Rußlands sich auf 6,35 Frcs. pro 100 kg, für Amerika (Philadelphia) auf 7,07 Frcs. und für Rumänien (Constantza) auf 4,95 Frcs. belaufen. (Siehe Brackl, op. cit. S. 323/324.)

[2]) Zwischen 1905—1908 wurde nach Frankreich durchschnittlich etwa 53,6% (der Menge nach) des ausgeführten Benzins versandt. Der Grund hierfür waren die vorteilhaften Bedingungen der Handelskonvention vom Mai 1907 für die Einfuhr rumänischen Petroleums und dessen Derivate nach Frankreich, sowie der kürzere Weg vom Produktionsgebiet (Câmpina) bis zum Schwarzen Meere (Constanza) und von da bis zu den französischen Mittelmeerhäfen.

für Rohöl, Leuchtöl und Mineralöle)[1]) folgte. An der dritten Stelle, unter den einführenden Staaten für rumänisches Petroleum stand Deutschland;[2]) das besonders für Benzin ein Abatzgebiet bildete; doch konnte sich trotz der günstigen Transportbedingungen auf der Donau[3]) wegen des versteckten Monopols der Standard Oil-Gesellschaft die Ausfuhr nach dem Deutschen Reich nicht stark entwickeln.

Unter den Orientmärkten war Ägypten der Hauptabsatzplatz für rumänisches Petroleum. Rumänien lieferte dort 40 % von der Einfuhr Ägyptens an Rohpetroleum und 80 % von der Einfuhr Ägyptens an Benzin.[4]) Die Ausfuhr nach der Türkei hat besonders in den letzten Jahren 1906 bis 1910 zugenommen (vergl. Tab. XII); das stand im Zusammenhang mit der im Jahre 1905/06 stattgefundenen Krise in der russischen Petroleumindustrie, die bis zu dieser Zeit den türkischen Markt beherrscht hatte.

Eine bemerkenswerte Zunahme zeigte sich auch noch bei der Ausfuhr nach Italien (vergl. Tab. XV), besonders für raffiniertes Petroleum; der Grund war der Abschluß der günstigen Handelskonvention von 1907, wodurch der Einfuhrzoll auf Rohöl von 8 Lire auf 0,20 Cent. pro 100 kg und für Leuchtöl von 48 Lire auf 24 Lire herabgesetzt wurde.

Was die Ausfuhr von Holz- und Holzwaren anbetrifft, so nahm auch während der letzten zehnjährigen Periode, Österreich-Ungarn die erste Stelle ein[5]) (nach Österreich-Ungarn wurde besonders Weichholz in Stämmen, Bau- und Werkholz und Faßdauben aus Eichenholz ausgeführt); worauf Holland, besonders als Durchfuhrland nach Deutschland, Italien,[6]) Frank-

[1]) Im Durchschnitt der Jahre 1905—1908 führte England 45,4 % (der Menge nach) von der gesamten rumänischen Ausfuhr an Roh- und Leuchtöl ein.

[2]) Es wird vielleicht auf den ersten Blick unklar erscheinen, daß gerade Deutschland, das 39,7 % des in der Petroleumindustrie angelegten Kapitals und mit 33 % der Produktion beteiligt war, bei der Einfuhr von rumänischem Petroleum so zurückstand; man muß jedoch in Betracht ziehen, daß die Standard Oil-Company das Monopol in Deutschland hatte. Diese Gesellschaft wußte immer, wenn das rumänische Petroleum irgendwo auf dem Markte auftrat, es als minderwertig hinzustellen und es dadurch an der Börse um 2—3 % im Vergleich mit dem amerikanischen zu entwerten. Die Standard Oil-Company ging aber noch weiter, indem sie mit ihrem Preis unter die Produktionskosten herunterging. Durch diese Schleuderkonkurrenz wurden den rumänischen Petroleumproduzenten beträchtliche Verluste zugefügt.

[3]) Die Fracht stellt sich von Câmpina zur Verladestation an der Donau Giurgiu auf 0,40 Bani pro 100 kg. Von Giurgiu bis Regensburg auf 2 Lei 10 Bani pro 100 kg (siehe Brackel, op. cit., S. 330).

[4]) Siehe den Handelsbericht des rumänischen Handelsattaché Popescu Răducanu, 1911, S. 17, Nr. 7.

[5]) Zwischen der rumänischen und österreichischen Statistik ergeben sich große Unterschiede, was seinen Grund darin hat, daß eine beachtenswerte Quantität von Holz durch Österreich-Ungarn durchfährt, um nach Deutschland weiterzugehen.

[6]) Das rumänische Holz hat in Italien aber mit dem österreichischen Holz zu kämpfen welches dank seiner günstigen geographischen Lage einen Vorsprung vor Rumänien, hat.

reich[1]) und Bulgarien folgten. Eine größere Zunahme seiner Einfuhrziffer in diesen Waren weist (vergl. Tab. XII) in der Periode 1901—1910 noch Ägypten, besonders für Bauholz auf; die Einführung des direkten rumänischen Seeschiffahrtsdienstes nach dem Orient und damit nach Ägypten[2]) hatte diesen Handel gefördert.

Die Ausfuhr nach Deutschland, die nach der rumänischen Statistik (vergl. Tab. XII) nicht nennenswert zu sein scheint, ist tatsächlich höher zu veranschlagen, weil der größte Teil der rumänischen Ausfuhr über Rotterdam geht.

Wenn wir die Entwicklung des Außenhandels überblicken, so sehen wir, daß von 1876—1910 der auswärtige Handel sich in aufsteigender Linie bewegte, nur zeitweise unterbrochen durch Schwankungen, deren Ursache in den schlechteren Ernten dieser Zeiträume zu suchen sind. Zugenommen hat sowohl die Ausfuhr, als auch die Einfuhr, jedoch die erstere mehr wie die letztere und zwar stieg die Ausfuhr in dem Zeitraum von 1876—1910 um 162%, die Einfuhr dagegen um 147%. Diese stärkere Entwicklung der Ausfuhr fand jedoch nicht gleichmäßig in allen Jahren der in Betracht gezogenen Periode (1876—1910 statt, vielmehr nahm bis zum Jahre 1899 die Einfuhr rascher zu als die Ausfuhr. Rumänien wies also bis zu diesem Zeitpunkt eine passive Handelsbilanz auf; nach 1899 bis zur Jetztzeit dagegen war die aktive vorherrschend.

Auch wenn wir bei diesen Tatsachen, die uns durch die rumänische amtliche Statistik bekannt gemacht werden, die Unzulässigkeit der behördlichen Aufschreibungen bei der Einfuhr im Auge haben, so bleibt, selbst wenn wir zum Ausgleich der statistischen Fehlerquellen die Zahlen der Einfuhr um 30% vermindern, doch nach wie vor der oben angegebene Zustand einer passiven Handelsbilanz bis 1899 bestehen. Zu dieser Passivität in der Handelsbilanz kam auch jene der Zahlungsbilanz.

Der Grund hiefür ist hauptsächlich in der sprunghaften Entwicklung der Staatsanleihen für die Ausgestaltung des Verwaltungs- und Verkehrswesens und die Ausrüstung des Heeres zu suchen.

Mit dem Nachlassen der Einfuhr dieser Artikel einerseits und mit dem Anwachsen der Anbauflächen für Getreide anderseits, sodann mit der gesteigerten hochwertigen Ausfuhr in fast allen Getreidearten, sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und vor allem Petroleum, ging zwar

---

[1]) Nach der französischen Statistik ist der Wert des eingeführten Holzes größer als in der rumänischen. Die Ursache hierfür besteht in der Eintragung des im rumänischen Hafen Galatzi eingeschifften österreichischen Holzes als rumänisches Produkt.

[2]) Eine größere Konkurrenz wird auf dem ägyptischen Markt dem rumänischen Holz seitens Schweden gemacht, dessen Holz bessere Qualitäten aufweist und niedrigere Transportkosten zu tragen hat.

die passive Handelsbilanz in eine aktive über, jedoch blieb nach wie vor die Zahlungsbilanz eine passive.

Nur vorübergehend in den Jahren 1904 und 1908 war auch die Handelsbilanz passiv, was im Zusammenhang mit schlechten Ernten in diesen Jahren und den jeweiligen zollpolitischen Maßnahmen stand.

Eine weitere Folge der Agrarkrisen in diesen Jahren, sowie vor allem derjenigen des Jahres 1899 war, daß auch in der nächsten Folgezeit die Einfuhr infolge der verminderten Kaufkraft dieses Agrarlandes zurückging und nicht so rasch wieder ihre frühere Höhe erlangte wie die Ausfuhr.

Gliedern wir die Einfuhr nach den Herkunftsländern, so war bis 1886 Österreich-Ungarn der größte Lieferant Rumäniens. Von dieser Zeit ab, bis 1910 nahm mit kleinen Unterbrechungen Deutschland die erste Stelle ein. Die Nachbarmonarchie mußte sich nach Aufhören des Zollkrieges mit der zweiten Stelle begnügen; dann kamen England, Frankreich und Italien.

Desgleichen ging bis 1886 der weitaus größte Teil der rumänischen Ausfuhr nach Österreich-Ungarn. Von dieser Zeit an wurde England der Hauptabnehmer der rumänischen Bodenprodukte, also des ersten Ausfuhrartikels Rumäniens. Von 1891 ab trat insofern wiederum ein Wechsel ein, als sich Belgien unter Zurückdrängung Englands und Österreichs an den ersten Platz unter den Einfuhrländern rumänischer Produkte schob.

Wenn wir die Warenkategorien nach ihrer Wichtigkeit, Herkunft und Bestimmung ordnen, sehen wir folgendes Bild:

1. a) Bei der Einfuhr stehen an erster Stelle die Textil- und Metallwaren, ihnen folgen die Felle und Lederwaren.

b) Bei der Lieferung aller dieser Produkte hatte bis 1886 Österreich-Ungarn den Vorrang. Mit Ausbruch des Zollkriegs nahm bei der Lieferung von Textilwaren England und Deutschland, bei der von Metallwaren Deutschland allein die erste Stelle ein. Bei den Fellen und Lederwaren blieb Österreich-Ungarn immer der Hauptlieferant, wenn auch in weniger ausgesprochener Weise als zu Beginn dieser Periode.

2. Dem landwirtschaftlichen Charakter des Landes entsprechend bildeten die Bodenprodukte und die Erzeugnisse der Vieh- und Geflügelzucht, sowie ferner Petroleum (besonders seit 1905) die Hauptausfuhrartikel Rumäniens.

Die Viehausfuhr nahm allerdings infolge der besonderen handelspolitischen Maßnahmen Österreichs von 1882 und infolge des Zollkrieges mit Österreich-Ungarn immer mehr ab.

Wichtige Absatzgebiete waren:

a) Für mehlhaltige Stoffe, Gemüse und Sämereien: England (besonders bis 1891), Belgien und Österreich-Ungarn,

b) für lebende Tiere: Österreich-Ungarn (bis 1886) und für Schweine und Schafe (bis 1910), Rußland (von 1886 für Rindvieh), Italien (von 1886—1900) und die Türkei (besonders für Schafe),

c) für animalische Nährstoffe Österreich-Ungarn und die Türkei (ersteres besonders bis 1886), Rußland (besonders für Fische) und Deutschland (besonders seit 1891) für Eier.

d) Für Holz und Holzwaren: die Türkei und Rußland (besonders bis 1893) Österreich-Ungarn (von 1893 ab) Holland und Italien (besonders in den letzten Jahren).

e) für Petroleum: dessen Ausfuhr seit 1905 eine größere Ausdehnung genommen hatte; Frankreich, England und Deutschland (seit 1906), Österreich-Ungarn und vom Orient die Türkei und Ägypten.

VI. Abschnitt.

Die Entwicklung der Industrie unter dem Schutze der zoll- und industriepolitischen Maßnahmen von 1886—1910.

Die früheren Abschnitte haben dargelegt, wie die rumänische Regierung von dem Wunsche geleitet, die nationale Industrie zu heben und zu fördern, im Jahre 1886 eine schutzzöllnerische Richtung einschlug, der als ergänzendes Mittel das Industrieförderungsgesetz von 1887 beigefügt wurde.

Wir sahen weiter, wie die im Jahre 1886 eingeleitete protektionistische Strömung in dem Zolltarif von 1891 und besonders in dem des Jahres 1906, wie auch durch das ergänzende Industrieförderungsgesetz von demselben Jahre eine erhebliche Steigerung erfuhr.

Es bleibt uns nun noch übrig, die Ergebnisse dieser Entwicklung näher zu untersuchen.

Wir müssen aber sogleich bemerken, daß das zur Verfügung stehende Material es uns nicht immer ermöglicht, eine klare und zusammenfassende Darstellung zu geben.

Alle von seiten der einschlägigen Ministerien gesammelten Aufzeichnungen zeigen uns zwar eine aufsteigende Bewegung des Gewerbes im allgemeinen, aber über Umfang und Art seiner stetigen Entwicklung insbesondere in seinen einzelnen Zweigen geben sie uns für die ganze Periode (1886—1910) keine einheitlichen zuverlässigen und vergleichbaren Aufschlüsse.

Während die Industrie-Enquête von 1901/1902 sowohl die Großbetriebe als auch die mittleren und kleineren Betriebe (die dem Handwerkerstand entsprachen) und die sogen. Spezialbetriebe (kleine Mühlen, Sägewerke, Walkmühlen) und die Bergwerksbetriebe untersuchte, beschränkte sich die zweite Untersuchung von 1906[1]) nur auf diejenigen Betriebe, welche die Bedingungen des Industrieförderungsgesetzes (50 000 Lei Kapital und 25 Arbeiter) erfüllten oder erfüllen könnten; und die dritte von 1909[2]) bloß auf diejenigen Industrien und Betriebe, welche tatsächlich unter dem Schutz des obengenannten Gesetzes vom Jahre 1887 und des ergänzenden Industrieförderungsgesetzes von 1906 standen.

---

[1]) Sie bezieht sich, was die Produktionselemente anbetrifft, auf das Jahr 1904.

[2]) Sie betrachtet die Zustände in Bezug auf die Produktionselemente im Jahre 1907.

Weiteres Studienmaterial bietet uns die Handwerkerenquête vom Jahre 1906, die aber nur die amtlich organisierten Handwerker berücksichtigt; sie enthält nicht die Zahl der Lehrlinge und der Gesellen, die sich der korporativen Ordnung und damit der Zählung entzogen haben.

Insbesondere hat die Unvergleichbarkeit dieser Quellen in der nicht einheitlichen Auffassung des Begriffs „Großindustrie“ ihren Grund. Während die Enquête von 1901/1902 als großindustrielle Betriebe diejenigen betrachtet, in denen motorische Kraft vorhanden ist, in denen mindestens 10000 Lei[1]) das Anlagekapital bilden und mindestens fünf Arbeiter[2]) beschäftigt sind, forderten die Untersuchungen von 1906 und 1909 als Bedingung für die Qualität der Großbetriebe die Beschäftigung von mindestens 25 Arbeitern, ein Anlagekapital von 50000 Lei und die Benutzung moderner technischer Hilfsmittel. Die Industrie-Enquête von 1901/1902 gewährt uns allerdings ein annähernd richtiges Bild über den Zustand des Gewerbes im Jahre 1902. Sie teilt die Zahl der Betriebe vor und nach 1886 — also vor und nach Einführung der Schutzzollpolitik und des Industrieförderungsgesetzes — und in zuverlässiger Weise die Höhe der in ihnen bei ihrer Gründung investierten Kapitalien mit. Weitere Aufschlüsse über die großindustriellen Arbeits- und Produktionsverhältnisse außer am Ende des Jahres 1891 enthält sie aber nicht und kann uns daher nicht über den Fortgang deren Entwicklung belehren.

Eine Ausscheidung in Bezug auf die Produktionselemente am Ende des Jahres 1902 zwischen der von ihr als großindustrielle Unternehmungen bezeichneten Betriebe und derjenigen Etablissements, die unter dem Schutze des Industrieförderungsgesetzes standen, macht die Industrie-Enquête von 1901/1902 nicht.

Eine gewisse Vergleichbarkeit sowohl hinsichtlich der Zahl der Betriebe als auch in ihren Produktionselementen bieten uns die zwei Untersuchungen von 1906 (1904) und 1909 (1907) — also vor und nach dem hochschutzzöllnerischen Zolltarif von 1906 — in Bezug auf diejenigen Industrien, welche unter dem Schutz des Industrieförderungsgesetzes standen.

Die erschwerte Vergleichbarkeit zwischen diesen beiden Zählungen, deren letzte ihren Untersuchungsrahmen noch enger spannt[3]) als die zweite, wird teilweise ausgeglichen dadurch, daß durch das ergänzende

---

[1]) Eine Ausnahme machte die Gruppe der Bekleidungsindustrie, wenn die Zahl der Arbeiter größer ist als 5; denn hier ist das Betriebskapital maßgebend und nicht das Anlagekapital.

[2]) Diese Zahl wurde als genügend betrachtet für diejenigen Industriezweige, welche durch ihre Art selbst kein größeres Personal benötigten, aber die anderen Bedingungen für die Einreihung unter die Großbetriebe erfüllten (siehe Industrie-Enquête S. 47).

[3]) Siehe S. 229.

Industrieförderungsgesetz von 1906 eine größere Anzahl von Großbetrieben als früher die staatliche Begünstigung genossen.[1])

Bevor wir auf die Untersuchung der sogen. „Großindustrie“ (von 1904 ab der unter dem Schutze des Industrieförderungsgesetzes stehenden) in Bezug auf die Zahl der Betriebe, ihre Produktionselemente und ihre Wirkung auf die Volkswirtschaft eingehen, wollen wir zunächst die Entwicklung der Mittel- und Kleinbetriebe[2]) (Handwerksbetriebe) einer kurzen Betrachtung unterziehen.

I. Nach der Industrie-Enquête von 1901/1902[3]) bestanden in Rumänien 62 188 industrielle Unternehmungen überhaupt, hievon (siehe Tab. A) 53587 Handwerksbetriebe,[4]) von denen die meisten auf das Bekleidungsgewerbe entfielen. — Stadt und Land unterschieden sich den verarbeiteten Rohstoffen nach insoweit, als in den Städten das Holz durch Metall verdrängt wurde. Außerdem waren die Nahrungsmittelgewerbe fast ausschließlich in den Städten vertreten. Die Zahl der beschäftigten Personen belief sich auf 97 705, von denen 67,5 % Rumänen, 12,9 % Ausländer und 19,6 % Juden waren.

Nach der Handwerksenquête von 1908 verminderte sich die Zahl der Betriebe[5]) auf 47 450. Dagegen vermehrte sich die Zahl der Beschäftigten auf 127 841. Nach Staatsangehörigkeit sank der Anteil der Rumänen auf 57,7 % und der der Ausländer und Juden stieg auf 19,7 % bezw. 22,6 %.

Diese Abnahme der Betriebe scheint im Zusammenhang zu stehen mit der ungünstigen Behandlung des Kleingewerbes durch die Handels- und besonders durch die Industriepolitik, welche ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Förderung und Hebung der Fabriken richtete.[6]) Dies

[1]) Im Jahre 1906 wurde durch das sogen. ergänzende Industrieförderungsgesetz auch den Mühlen, Brennereien und Brauereien die zollfreie Einfuhr von Maschinen und Zubehör erlaubt. In der letzten Erhebung erscheinen sie nur insofern, als sie von dieser Vergünstigung bis zum Jahre 1909 Gebrauch machten.

[2]) Über das Hauswerk wurden keine eigentlichen Erhebungen gepflogen. Es wurde insofern teilweise erfaßt, als es in der Statistik unter den Mittel- und Kleinbetrieben mitgezählt wurde.

[3]) Angaben vor 1902 sind nicht vorhanden. Die Industrie-Enquête war eben die erste statistische Untersuchung dieser Art.

[4]) Wenn man noch diejenigen Handwerksbetriebe hinzufügt, welche zu einer öffentlichen Anstalt gehören, so stieg diese Zahl auf 54 405.

[5]) Die Abnahme muß allerdings etwas kleiner gewesen sein, denn in der Industrie-Enquête von 1902 hatte man trotz der Versicherung, daß man unter Mittel- und Kleinbetrieb nur den Handwerkerstand verstünde, doch manchmal auch das Hauswerk eingetragen.

[6]) Die Großindustrie war durch das Industrieförderungsgesetz von 1887 durch Befreiung von direkten Steuern, durch Gewährung von zollfreier Einfuhr von Rohstoffen, Transportermäßigung für Rohstoffe beim Verkehr auf den Eisenbahnen besonders begünstigt. Während sich das Handwerk nicht nur dieser Begünstigung nicht erfreuen konnte, hatte man auch nichts für seine wirtschaftliche Hebung durch Fachunterricht oder organisatorische Verbesserungen getan. (Siehe Näheres über das Handwerk in der Arbeit von Dr. Virgil N. Madgearu „Zur industriellen Entwicklung Rumäniens“. Weida 1911.)

hatte auch zur Folge, daß die Handwerker in eine früher nicht gekannte Abhängigkeit von den Verlegern gerieten, besonders in den Städten.

II. Was nun die Entwicklung der Großbetriebe bis 1902 anbetrifft, so belief sich deren Zahl nach den von der Industrie-Enquête von 1901/02 als Großbetriebe angesprochenen Unternehmungen im Jahre 1886 auf 236.[1]) Davon entfielen auf die Genuß- und Nahrungsmittelindustrie und auf die chemische, Holz- und Möbelindustrie, also auf diejenigen Betriebszweige, die sich auf die landwirtschaftliche Produktion und auf Petroleumgewinnung stützten, 142 Unternehmungen (oder etwa 60% von allen vorhandenen Betrieben).

Darauf folgte die Metallindustrie mit 32 Unternehmungen, von denen fast die Hälfte staatlich waren.

Mit der Einführung der Industrieschutzzollpolitik im Jahre 1886 und mit dem Erlaß des Industrieförderungsgesetzes von 1887 stieg die Zahl der Betriebe auf 625,[2]) bis zu der Enquête von 1901/02,[3]) von denen sich 182 der Begünstigungen des Industrieförderungsgesetzes erfreuten.

Davon (von 625) waren von 1886—1893 137 Betriebe begründet, während der Vertragsperiode 1893—1902 222. Von den im Jahre 1902 bestehenden Unternehmungen waren 37,7% vor der schutzzöllnerischen Ära, 26,8% zwischen 1886—1892 und 35,5% von 1893 bis zu der Enquête von 1901/02 entstanden.

---

[1]) Die Industrieenquête hat nur diejenigen Betriebe gezählt, die vor und nach 1886 errichtet wurden und im Jahre der Erhebung — 1901 — noch vorhanden waren. (Siehe Enquête S. 57.) Von diesen Betrieben gehörten nach der Industrie-Enquête dem Staat 42 Etablissements.

[2]) Hierin ist nicht inbegriffen die Bergwerksindustrie, für die uns die Daten fehlen. Wir beschränken uns deshalb im allgemeinen auf diejenigen Industriezweige, welche die Umwandlung und Veredelung der Stoffe durchführten. Es sei jedoch hier erwähnt, daß die Kohlenproduktion, die im Jahre 1899—1900 62,3 Millionen Tonnen betrug, im Jahre 1901—1902 auf 131,6 Millionen Tonnen, im Jahre 1903—1904 auf 124,8 Millionen Tonnen, im Jahre 1905—1906 auf 144 Millionen Tonnen und im Jahre 1907—1908 auf 106,8 Millionen Tonnen stieg. Ferner sei erwähnt die Salzgewinnung, die in Rumänien Staatsmonopol ist. Die Gesamtausbeute der Salzwerke betrug in den Jahren 1900—1901 106,3 Millionen Tonnen und stieg in den Jahren 1903—1904 auf 109,2 Millionen Tonnen, im Jahre 1905 bis 1906 auf 115,7 Millionen Tonnen und in den Jahren 1907—1908 auf 129,3 Millionen Tonnen. Die Ausbeute könnte noch größer sein, wenn der Inlandsverbrauch nicht so gering und das Absatzgebiet ausgedehnter wäre. Die Zahl der im Bergbau beschäftigten Personen belief sich nach Anuarul Statistic 1912 auf 1099. Außer der Kohlen- und Salzgewinnung gab es im Jahre 1901—1902 210 Steinbrüche, deren Zahl im Jahre 1907—1908 auf 248 stieg. Der Wert des aus den Steinbrüchen geförderten Materials belief sich in den gleichen Jahren auf 49 723 Lei bezw. auf 59 250 Lei. Die Zahl der Arbeiter betrug 1573.

[3]) Die Erhebungen haben von Oktober 1901 bis April 1902 stattgefunden.

Das gesamte Anlagekapital der Großindustrien (siehe Tab. B) belief sich in der Zeit der Erhebungen auf 247 Millionen Lei,[1]) was im Vergleich mit dem Gründungskapital von 110 Millionen Lei[2]) eine Zunahme von 124% darstellte. Von diesem gesamten Anlagekapital gehörten, wenn man von den in Stadt- und Gemeindebetrieben investierten Kapitalien in der Höhe von etwa 65 Millionen Lei absieht, etwa 75% Ausländern.

Angesichts des Mangels an (industriellem) Unternehmungsgeist und der technischen Spezialkenntnisse bei den Rumänen, gehörten von den 249 Einzelunternehmungen — nach der Enquête von 1901/02 — nur 47,9% Rumänen und 52,1% Ausländern und Juden.[3]) Von den 334 Gesellschaftsunternehmungen[4]) waren 54,2% in den Händen von Rumänen und 45,8% in denen von Juden und Ausländern. Daß diese von der Industrie-Enquête angegebenen Ziffern nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen, das gibt für die Gesellschaftsunternehmungen die Enquête selbst zu. Der Grund dieser Mehreintragung des rumänischen Elementes ist darin zu suchen, daß viele Gesellschaften als rumänische gezählt wurden, weil sie eine rumänische Firma trugen, und weil der größte Teil des Ausschusses rumänische Staatsangehörige waren.

Was die Arbeiter anbetrifft, so waren nach der Enquête von 1901/02 30461 Rumänen und 9285 Ausländer und Juden in der Großindustrie beschäftigt[5]) (vergl. Tab. B).

Die in der Industrie verwendete motorische Kraft[6]) belief sich auf 45211 PS und wurde in 502 Unternehmungen verwendet. Der Wert der verbrauchten Brennmaterialien belief sich auf 9'137,230 Lei.[7]) Die in den Großbetrieben verarbeiteten Rohstoffe bewerteten sich auf 120,9 Millionen Lei, von denen 79% einheimischen und 21% ausländischen Ursprungs

---

[1]) Das Betriebskapital konnte die Industrie-Enquête nicht ermitteln. Das Anlagekapital muß ebenfalls mit Vorsicht beurteilt werden.

[2]) Siehe Tabelle 9 der Industrie-Enquête.

[3]) Das ausländische Element überwog in der Glas-, Zement- und Gipswarenfabrikation in fast allen Zweigen der Metallindustrie, in den größeren Sägewerken, in der Lederwarenindustrie, in den Zucker-, Tuch- und Seilfabriken. Das ganze in der Großindustrie beschäftigte Personal belief sich auf 39746, von denen 7071 Ausländer und 2214 Juden waren.

[4]) Der Gemeinde und dem Staat gehören nach der Industrie-Enquête 42 Unternehmungen.

[5]) Die ausländischen Arbeiter betrugen in den Glasfabriken 56,3%, in den Spiegelfabriken 60,5%, in der Holz- und Möbelindustrie 23,7%, in der Lederwarenindustrie 22%, in den Gips-, Kalk- und Zementfabriken 26,9%, in den Stroh- und Filzhutfabriken 27,2%, in Färbereien und chemischen Reinigungsanstalten 45,0% u. s. w. aller in diesen Industrien beschäftigten Arbeiter.

[6]) Die Zahl der Motoren belief sich auf 961, von denen Dampfmotoren 648 oder 57,5% der gesamten Zahl waren.

[7]) Siehe Industrie-Enquête, S. 80.

waren. Die Produktion hatte im Jahre der Erhebung einen Wert von 231,6 Millionen Lei.[1])

Diejenigen Industriezweige Rumäniens, welche die industrielle Tätigkeit des Landes charakterisierten, waren diejenigen, die sich mit der Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte und mit der Ausbeutung der im Innern der Erde ruhenden Schätze beschäftigten. (Siehe Tab. B).

Das Schwergewicht der großindustriellen Tätigkeit entfiel in erster Linie auf die Genuß- und Nahrungsmittel-Industrie. Diese stellte nach der Enquête von 1901—1902 30,5% aller Betriebe der Großindustrie dar.[2]) Sie besaß ein Anlagekapital von 110,8 Millionen Lei oder 44,8% des gesamten in der rumänischen Großindustrie angelegten Kapitals, sie beschäftigte ferner 26,6% des großindustriellen Arbeitspersonals und verwandte 42% der überhaupt verwendeten motorischen Kräfte. Sie verarbeitete ferner 56,9% der gesamten und 68% der einheimischen in der Großindustrie verwendeten Rohmaterialien. In der gesamten Produktion figurierte sie mit dem Werte von 131,4 Millionen Lei oder 56,7% der gesamten Produktion der Großindustrie. Ihre wichtigsten Zweige waren: Die Mühlenindustrie, 72 Betriebe[3]), mit einem Kapital von 25,5 Millionen Lei, einer Beschäftigung von 2439 Personen, einer Motorkraft von 9700 PS, einer Verarbeitung von Rohmaterialien vom durchschnittlichen Werte von 49,3 Millionen Lei und mit einer Produktion von 60 Millionen Lei oder 26% des gesamten Wertes der Produktion der Großindustrie), die Zuckerindustrie, 6 Betriebe[4]) mit einem Kapital von 21 Millionen Lei; sie beschäftigte 3063 Personen, verwendete eine Motorkraft von 4407 PS, und verarbeitete ein Material im Werte von 5,6 Millionen Lei. Die Produktion betrug 13,4 Millionen Lei oder 5,8% des Gesamtwertes der Produktion der Großindustrie, die Brennerei- und Brauereiindustrie (31 bezw. 13 Betriebe.[5]) Das Anlagekapital für diese Etablissements belief sich auf 17,9 Millionen Lei, das beschäftigte Personal betrug 1550 Personen, die verwendete Motorkraft 2241 PS; die verwendeten Rohmaterialien hatten einen Wert von 3,6 Millionen Lei, davon 99% bezw. 55,4% einheimischen Ursprungs. Die durchschnittliche jährliche Produktion belief sich auf 6,8 Millionen Lei oder 3,2% des Gesamtwertes der großindustriellen Produktion.

---

[1]) Siehe Industrie-Enquête, S. 96. In dieser Summe ist auch die Produktion der öffentlichen Anstalten, die sich auf etwa 52 Mill. Lei belief, inbegriffen.

[2]) Vor der Einführung der Industrieschutzzollpolitik gab es 83 solche Betriebe; mit der Einführung dieses Schutzsystems im Jahre 1886 und bis 1892 stieg deren Zahl auf 125 und von 1893 bis zu der Enquête von 1901/1902 auf 191. Nach der Industrie-Enquête gehörten dem Staate 12 Unternehmungen (von 191), wie Tabakmanufakturen, Wasserwerke und Armeebäckereien.

[3]) Siehe näheres Tabelle 13.

[4]) idem.

[5]) idem.

Sie deckten wie auch die Zuckerfabriken den einheimischen Bedarf, der sich 1898—1899 auf etwa 310256 hl bezw. 90800 hl bezifferte, d. h. auf etwa 5,3 l bezw. 1,3 l pro Kopf der Bevölkerung. Die Brauereien litten nicht selten wegen des geringen einheimischen Verbrauches an Überproduktion. Das war auch bei der Spiritusindustrie der Fall. Der Grund dazu lag teils in der fiskalischen und sozialen Gesetzgebung, teils in dem Mangel an jeglichem ausländischen Absatz trotz der Gewährung einer Ausfuhrprämie von 2½ Bani pro Dekaliter.[1])

Der Wichtigkeit nach schließt sich an die Nahrungs- und Genußmittelindustrie an:

2. die chemische Industrie. Auf diesen Industriezweig entfielen 16,8% aller industriellen Unternehmungen.[2]) Sie verwendeten 11% der gesamten und 8,3% der inländischen in der Großindustrie verarbeiteten Rohmaterialien. Das hierin investierte Anlagekapital betrug nach der Industrie-Enquête[3]) von 1901—1902 31,5 Millionen Lei oder 12,7% der gesamten in der Großindustrie investierten Kapitalien. Die Zahl des beschäftigten Personals belief sich auf 2884 oder 7,2% des gesamten in der Großindustrie beschäftigten Personals, die motorische Kraft auf 1436 PS oder 3,2% der gesamten in der Großindustrie verwendeten Motorkräfte. Der Anteil an der gesamten großindustriellen Produktion war durchschnittlich 9,9% (23 Millionen Lei).

Die wichtigsten Industriezweige dieser Kategorie waren:

a) die Petroleumraffinerien[4]) (70 Unternehmungen),[5]) in denen ein Anlagekapital von 11,3 Millionen Lei investiert war = 45% von dem gesamten Anlagekapital der Großindustrie. Die verwendete motorische Kraft betrug 303 PS., die Anzahl der beschäftigten Arbeiter 890. Das verarbeitete Rohmaterial bewertete sich auf 5,5 Millionen Lei, von denen 5,1 Millionen Lei oder 92,9% einheimischen Ursprungs waren. Die Produktion betrug durchschnittlich nach der Enquête 1901/02 169398 t im Werte von 11,4 Millionen Lei oder etwa 5% von der Gesamtproduktion der industriellen Großbetriebe. Der einheimische Verbrauch betrug nach Anuarul-Statistic im Jahre 1900/01 92240 t, die Ausfuhr dagegen 52295 t).[6])

---

[1]) Das Steigen oder Sinken der Konsumtionskraft hängt ab von der Höhe der Spiritussteuer. Je nachdem die Steuer kleiner oder größer ist, steigt oder sinkt die Konsumtion.

[2]) Während es vor 1886 46 solche Betriebe gab, erhöhte sich deren Zahl bis 1892 auf 69 und bis 1901/1902 auf 105.

[3]) Siehe Deutsches Handelsarchiv, Jahrg. 1899, I. Teil, S. 200.

[4]) Die erste Petroleumraffinerie wurde im Jahre 1857 in Ploești durch Mehidentzeanu gegründet. Der größte Aufschwung begann mit der Einwanderung ausländischen Kapitals nach 1897. Das im Boden befindliche Petroleum wurde auf 7½ Milliarden Lei bewertet (siehe Nachrichten für Handel und Industrie 1902, Nr. 3).

[5]) Siehe näheres Tabelle B.

[6]) Siehe Anuarul Statistic, Jahrg. 1912, S. 388.

b) Die Kerzen- und Seifenfabrikation (18 Betriebe).[1]) Das in ihnen investierte Kapital betrug etwa 2 Millionen Lei. Es waren 690 Arbeiter beschäftigt und eine motorische Kraft von 76 PS. verwendet. Die Rohmaterialien im Werte von 3,5 Millionen Lei jährlich kamen vorwiegend (72,1 %) aus dem Auslande.[2]) Die Produktion hatte durchschnittlich den Wert von 4,6 Millionen Lei. Sie deckte infolge des hohen Schutzzolls, welcher eine Einfuhr unmöglich machte, die ganze heimische Nachfrage. Sie hatte also das Monopol am Inlandmarkt.

3. Die Holz- und Möbelindustrie mit 72 Betrieben[3]) (11,5 % aller Großbetriebe). Das Anlagekapital betrug nach der Enquête von 1901/02 14,5 Millionen Lei. Die in diesen Betrieben verwendete motorische Kraft betrug 6247 PS. und die Zahl der beschäftigten Arbeiter 7104 Personen. Die verwendeten Rohmaterialien hatten einen Wert von 10,3 Millionen Lei und betrugen 8,6 % des gesamten Werts der in der Großindustrie überhaupt verarbeiteten und 9,8 % der von dieser verarbeiteten einheimischen Rohmaterialien.

Ihre wichtigsten Industriezweige waren:

a) die großen Sägewerke (54 Betriebe[4]) mit einem Anlagekapital von 11,5 Millionen Lei, mit einer Motorkraft von 5623 PS. und mit einer Beschäftigung von 6038 Personen. Das in ihnen verbrauchte Rohmaterial hatte einen Wert von 9,4 Millionen Lei, von denen 8,7 Millionen Lei oder 91,4 % einheimischen Ursprungs waren. Der Wert der durchschnittlichen jährlichen Produktion belief sich auf 15,9 Millionen Lei oder 6,8 % des Gesamtwertes der großindustriellen Produktion.

b) Die Tischlerei-Werkstätten und die Möbel- und Parkettfabriken (15 Unternehmungen)[5]) mit einem Anlagekapital von 3 Millionen Lei, mit einer Motorkraft von 614 PS. und einer Beschäftigung von 971 Personen. Der Wert der verarbeiteten Rohmaterialien belief sich auf 0,87 Millionen Lei, von denen 0,74 Millionen Lei oder 85 % einheimischer Provenienz waren. Die jährliche durchschnittliche Produktion hatte den Wert von 2,3 Millionen Lei oder 1 % des Gesamtwertes der großindustriellen Produktion.

Diese industriellen Niederlassungen verarbeiteten das Holz als Bau- und Nutzholz, so auch zu Brettern, Grubenholz, Bahnschwellen u. s. w. Die Möbel- und Parkettfabriken stellten besonders gebogene Möbel aus Rotbuche her.

---

[1]) Siehe Anuarul Statistic, Jahrg. 1912, S. 388.

[2]) Infolge des Niederganges der Viehzucht mußte man sogar Talg einführen.

[3]) Vor 1886 gab es bloß 13 solche Betriebe, bis 1892 erhöhte sich deren Zahl auf 36 und bis zum Tage der Enquête auf 72. Sie nahm also von der Zeit vor Einführung der Schutzzollpolitik bis zum Tage der Industrie-Enquête auf das 4½ fache zu.

[4]) Siehe näheres Tabelle B.

[5]) Idem.

Sie hatten auch begonnen, Küchenmöbel und hölzerne Maschinen für Haus- und Landwirtschaft herzustellen.

Nach diesen drei hauptsächlichsten Industriezweigen ist nun nennenswert: I. die Metallindustie mit 75 Betrieben.[1]) Allerdings gehörten die bedeutendsten von diesen (18 Unternehmungen) dem Staate.[2]) (Siehe näheres Tab. B), und II. die Textil- und die Bekleidungsindustrie[3]) mit 31 bezw. 35 Etablissements. (Siehe Tab. B).

Nachdem wir nun die Entwicklung der von der Industrie-Enquête von 1901/02 als Großbetriebe ausgesprochenen Etablissements in Bezug auf deren Anzahl von 1886 bis zum Tage der Industrie-Enquête von 1901/02, und die Arbeits- und Produktionsverhältnisse der zu dieser Zeit vorhandenen Betriebe mit besonderer Berücksichtigung der wichtigsten Industriezweige gesehen haben, wollen wir im folgenden die Industriezweige näher betrachten, die sich eines besonderen Schutzes durch die Zollpolitik und das Industrieförderungsgesetz erfreuten.

a) Die Holzindustrie. Hier nahm in dem Zeitraum vor 1886 bis 1901/02, also von der Zeit vor der Einführung der Schutzzollpolitik bis zum Tage der Industrie-Enquête insbesonders zu, die Sägewerke, deren Zahl von sieben auf 54 Betriebe[4]) stieg, von denen sich 29 des besonderen Schutzes des Industrieförderungsgesetzes erfreuten[5]) (vergl. Tab. B).

b) Die Gruppe der Erdenindustrie. Dabei waren besonders geschützt die Ziegelfabriken durch einen Zoll auf gewöhnlichen Ziegel von rund 300% des Wertes, auf die Chamotteziegel von 40 – 67% des Wertes. Von 13 der vorhandenen Betriebe standen sieben unter dem Schutze des Industrieförderungsgesetzes. — Die Glasfabriken, die vollständig auf die Einfuhr von fremden Rohstoffen und auf die Einwanderung ausländischer Arbeiter angewiesen waren (vergl. Tab. B), konnten trotz der hohen Zölle und der Tatsache, daß fast alle diese Unternehmungen (fünf von sechs) vom Staate direkt unterstützt wurden, wegen der minderen Qualität ihrer Waren und der hohen Produktionskosten nur schwer gegenüber der fremden Konkurrenz aufkommen. — Die Kalk- und

---

[1]) Vor Einführung der Industrieschutzzollpolitik im Jahre 1886 gab es 32 solche Betriebe; mit der Einführung dieses Schutzsystems und mit dem Erlasse des Industrieförderungsgesetzes stieg deren Zahl bis 1892 auf 55 und bis zum Tage der Enquête auf 75.

[2]) So z. B. die militärische Waffenfabrik, die Werften, die Werkstätten und die Handwerkerschulen, die Eisenbahnwerkstätten u. s. w.

[3]) Vor 1886 waren nur 12 bezw. 13 solche Betriebe, von 1886—1892 erhöhte sich deren Zahl auf 20 bezw. 25 und von 1893—1901/02 auf 31 bezw. 35.

[4]) Der Einfuhrzoll betrug 5 Lei per 100 kg Bauholz (Art. 368 des Zolltarifs vom Juni 1893), war pro Kubikmeter = 25 Lei.

[5]) Was die Tischlerei, die Möbel- und Parkettfabrikation anbetrifft, so war sie, abgesehen von den groben Gegenständen aus Holz, durch einen geringeren Einfuhrzoll geschützt.

Gipsfabriken, bei denen 8 von 13 die Begünstigung des Industrieförderungsgesetzes genossen, erfreuten sich eines Einfuhrzolles von 25 bis 50% des Wertes.

c) Die Metallindustrie. Bei ihr betrug der Zollschutz durchschnittlich 30–50% des Wertes ihrer Produkte. Besonders begünstigt war in der Eisenindustrie die Herstellung von Drahtstiften und Draht, Baubeschlägen und groben Schlosserwaren. Die meisten Unternehmungen beschränkten sich hauptsächlich auf die Reparaturen und Montierung der vom Auslande in Stücken bezogenen Maschinen und Apparate. Unter weniger günstigen Bedingungen arbeiteten die Fabrikanten von Guß- und Messingwaren und Öfen. Unter dem Schutz des Industrieförderungsgesetzes standen von 75 Unternehmungen 22. Eine Metallindustrie im wirklichen Sinne des Wortes konnte sich trotz des Schutzes in Rumänien nicht entwickeln, weil hierfür die natürlichen Bedingungen fehlten.

d) Die Textilindustrie genoß, abgesehen von den Seilerfabriken und den Hanf- und Flachsgarnspinnerein, deren Waren sich eines Schutzes von 20–35% bezw. von 17—40% des Wertes erfreuten, einen relativ nur bescheidenen Zollschutz; so die Baumwollindustrie von 7—16%, die Wollwebereien von 15–19%. Von den 31 vorhandenen Betrieben standen 17 unter dem Schutze des Industrieförderungsgesetzes. Außerdem wurde ausschließlich diesen Betrieben gesetzlich die Lieferung für den Heeresbedarf eingeräumt. Feinere leichtere Tuche konnten diese Fabriken wegen der großen Herstellungskosten nicht liefern. Der einzige Zweig dieser Industrie, der einen größeren Aufschwung nahm, war die Seilerwarenindustrie.

e) Die Papierindustrie. Sie genoß einen Zollschutz von 25—39% des Wertes ihrer Produkte. Die Vorteile des Industrieförderungsgesetzes genossen 9 Fabriken von insgesamt 13 (vergl. Tab. B). Ihren Aufschwung verdankten sie den Lieferungen für den Staats- und Kommunalbedarf. Ihre Fabrikation beschränkte sich im allgemeinen auf die Herstellung von gewöhnlichem Papier.

f) Bei der Genuß- und Nahrungsmittelindustrie springt uns sofort die außerordentliche Begüngstigung der Zuckerfabriken in die Augen. Wir wissen aus den früheren Ausführungen, daß bereits im Jahre 1873 diesen Unternehmungen die Befreiung von jeder Steuer und die zollfreie Einfuhr von Maschinen und Zubehör zugestanden worden war. In der Folgezeit wurde durch das Gesetz vom Jahre 1882 eine Fabrikationsprämie von 16 Bani pro 1 kg raffinierten Rübenzucker auf 15 Jahre gewährt und im Jahre 1886 wurde der Einfuhrzoll von 20 Bani auf 35 Bani pro Kilogramm Zucker erhöht. Außerdem erhielten die beiden im Jahre 1882 vorhandenen Fabriken einen Ermunterungszuschuß von 250000 Lei. Bis zum Jahre 1896 bestanden nur zwei Fabriken, nämlich die von Chitila und Sascut. Doch auch diese zeigten sich trotz aller dieser großen Begünstigungen als nicht lebensfähig; die von Chitila stellte von 1888—1897

ihren Betrieb ein, die von Sascut konnte nur eine durchschnittliche Jahresproduktion von 2 Millionen Kilogramm Zucker bei einem Landeskonsum von 17 Millionen Kilogramm herstellen. Der Grund dieser Zustände lag einerseits in den schlechten technischen Bedingungen, unter denen diese Fabriken arbeiteten, und in der schlechten Qualität der von ihnen gelieferten Ware und andererseits in der Konkurrenz Österreich-Ungarns, welches den Zuckerfabrikanten schon seit 1876 eine Ausfuhrprämie von 25 Heller pro 1 kg gewährte, die allerdings im Jahre 1887 auf 5 Heller herabgemindert wurde.[1]) Außerdem muß man noch in Betracht ziehen, daß von 1887—1893 der Landwirt wegen der guten Ernteergebnisse und Getreidepreise keine Veranlassung hatte, Zuckerrüben zu bauen, umsomehr, als die von der Fabrik gewährten Preise ziemlich niedrig waren. Um das ausländische Kapital mehr als bisher in diesen Industriezweig zu locken, entschloß sich die Regierung im Mai 1896 die Fabrikationspreise den neu zu errichtenden Fabriken auf die Dauer von 15 Jahren vom Tage ihrer Gründung an zu gewähren und diese den bereits bestehenden Fabriken bis zu dem Tage einzuräumen, in welchem sie eine Betriebsdauer von 15 Jahren erreicht hätten.[2])

Im Jahre 1899 wurde als letzter Termin für die Gewährung von Prämien 1914 festgestellt. Unter diesen so vorteilhaften Bedingungen: Herstellungsprämie von 16 Bani pro Kilogramm, Einfuhrzoll 35 Bani,[3]) der auch in den Handelsverträgen von 1893 nicht herabgesetzt wurde, dazu die verschiedenen Vergünstigungen des Industrieförderungsgesetzes sehen wir verschiedene neue Fabriken entstehen. Es wuchs die Zuckererzeugung und selbstverständlich damit auch die Summe der vom Staate zu zahlenden Prämien erheblich.[4])

Zur Bestreitung der dadurch notwendigen Ausgaben erhob die Regierung seit dem Jahre 1898[5]) von den inländischen Konsumenten eine Verbrauchssteuer sowohl für inländischen als auch eingeführten Zucker in der Höhe von 15 Bani pro Kilogramm, die sie im Jahre 1899[6]) auf 30 Bani pro Kilogramm und 1903 durch einen Kommunalzuschlag von 10 Bani auf 40 Bani pro Kilogramm erhöhte. Da aber aller zum Export

---

[1]) Siehe Cesianu, „Foloasele şi necesiatea introducerei culturei sfeclei şi a industriei Zaharine in România", Bukarest 1895, S. 41.

[2]) Der Unterschied zwischen den beiden Gesetzen von 1892 und 1896 bestand darin, daß das erste die Prämie vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auf 15 Jahre gewährte, gleichgültig, wann die Fabrik gegründet wurde, das zweite Gesetz dagegen vom Tage der Errichtung der Fabrik auf 15 Jahre.

[3]) Durch das Gesetz vom April 1900 wurde der Import von Saccharin in noch so kleinen Quantitäten untersagt.

[4]) Die Zuckerproduktion stieg von 13 347 965 kg im Jahre 1899/1900 auf 34 559 313 kg im Jahre 1901/02. (Dadurch war der Inlandsbedarf von rund 17 Mill. kg weit überdeckt.)

[5]) Gesetz votiert am 4. Februar a. St. 1898.

[6]) Zuckersteuergesetz vom 26. Dezember a. St. 1899.

bestimmter Zucker der Verbrauchssteuer nicht unterlag, aber die Herstellungsprämie erhielt, so mußte mit dem Augenblicke, wo die rumänische Zuckerindustrie zu exportieren anfing,[1]) abermals eine Schädigung der Staatskasse eintreten. Die Herstellungsprämie mußte sich dann in eine Ausfuhrprämie umwandeln und sowohl den Staatsschatz als auch den einheimischen Konsumenten belasten zu Gunsten der ausländischen Konsumenten, welche den rumänischen Zucker zu bedeutend niedrigeren Preisen erhielten, als die Rumänen selbst.

Um diese Schädigung der Staatskasse durch die Ausfuhr des heimischen mit der Fabrikation bedachten Zuckers zu beseitigen, führte die Regierung Ende 1901 einen Ausfuhrzoll von 16 Bani pro 1 kg Zucker ein, womit die Fabrikationsprämie für die exportierte Menge annulliert wurde.

Infolge dieser großen Begünstigung der Zuckerindustrie und der damit Hand in Hand gehenden Verteuerung des Zuckers litten diejenigen Industriezweige, welche den Zucker als Rohstoff verwendeten, wie die Schokolade-, Bonbon-, Rahat-, Halva- und Marmeladefabrikation. Einer größeren Begünstigung erfreuten sich in der Gruppe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie noch die Traubenzuckerfabrikation und die Brauereien. Die erstere genoß einen Zollschutz von etwa 80% des Wertes und der Begünstigungen des Industrieförderungsgesetzes, die letztere einen Zollschutz von 48—57% des Wertes.[2])

g) Bei der chemischen Industrie kam ein größerer Schutz der Pflanzenölfabriken durch einen Zoll von 25—35% des Wertes zu. Dazu standen sie unter dem Industrieförderungsgesetz; außerdem — allerdings in etwas bescheidenerem Maße — die Seifen- und Kerzenfabriken. Für sie war ein Einfuhrzoll von 20—25% des Wertes festgesetzt. Von den bestehenden 18 Fabriken konnten 14 die Begünstigungen des Industrieförderungsgesetzes für sich beanspruchen.

Erwähnenswert sind außer diesen Industriezweigen noch die Gerbereien, die sich in der schutzzöllnerischen Ära bis zu der Enquête von 1901/1902 verdoppelten (von 12 auf 25), infolge des ihnen zugesicherten Einfuhrzollsatzes von 26—28 vom Hundert des Wertes ihrer Produkte und infolge der Vergünstigungen des Industrieförderungsgesetzes, die von 25 Fabriken 11 genossen.

III. Wenn wir nun die weitere Entwicklung der Industrie nach 1902 und bis 1910[3]) kennen lernen wollen, so müssen wir uns, wie schon bemerkt, auf diejenigen industriellen Unternehmungen

---

[1]) Im Jahre 1902 wurden 4 455 940 kg Zucker ausgeführt.

[2]) Die Brauereien waren bis 1906 von der Begünstigung des Industrieförderungsgesetzes ausgeschlossen.

[3]) Siehe Păianu „Industria mare in România", Tab. 2, S. 80—96 und „Studii şi Rapoarte asupra Industriei mari în curajâte de stat. Bukarest 1909. S. XXIX—L.

beschränken, welche unter dem besonderen Schutz des Industrieförderungsgesetzes standen.[1])

Die Zahl dieser Betriebe war im Jahre 1909 512. Wenn man aber auch die Betriebe mitzählt, welche aus verschiedenen Gründen den Begünstigungen des Industrieförderungsgesetzes entzogen waren, so steigt ihre Anzahl auf 554[2]) (vergl. Tab. C).

Es wurden in der Periode 1887—1892 — also während der Dauer des Zolltarifs von 1886 — die Begünstigungen des Industrieförderungsgesetzes an 62 Betriebe gewährt,[3]) in der Vertragsperiode 1893—1905 an 222 und in der Periode 1906—1909 an 270 Betriebe.

Wie wir aus diesen Ziffern ersehen können, hatte sich die Anzahl dieser Betriebe seit 1906—1909 — also unter der Herrschaft des hochschutzzöllnerischen Tarifs von 1906 — im Vergleich mit früher fast verdoppelt. Während zwischen 1887—1892 im Jahresdurchschnitt nur an 10,3% dieser Unternehmungen die Begünstigungen des Industrieförderungsgesetzes zuteil wurden, stieg diese Quote in der darauffolgenden Periode auf 17,1%; sie stieg weiter zwischen 1906—1909 auf 67,7%. Hinsichtlich der verwendeten Kapitalien dieser Betriebe ist zu bemerken, daß sie im Jahre 1904 ein Anlage- und Betriebskapital von 193,4 Millionen Lei aufwiesen — was im Vergleich mit dem Gründungskapital von 82,8 Millionen Lei einer Zunahme von 134% gleichkam. Das Kapital wuchs im Jahre 1907[4]) auf 282,5 Millionen Lei — d. i. um 46% — und stieg weiter bis zum Jahre 1910 auf 566,9 Millionen Lei,[5]) d. h. um 100,7% oder im Vergleich zu dem Gründungskapital um 585%.[6]) Von dem im Jahre 1907 vorhandenen stehenden Kapital (148 Millionen Lei) gehörten ausländischen Firmen 91,6 Millionen Lei oder 62% des gesamten stehenden Kapitals, den rumänischen 33,9 Millionen Lei oder 23% und den Firmen mit fremdem und einheimischem Kapital 22,4 Millionen Lei oder 15%.

---

[1]) Als unter dem besonderen Schutz des Industrieförderungsgesetzes gelten auch diejenigen Mühlen, Brennereien und Brauereien, denen im Jahre 1906 durch das sogen. ergänzende Industrieförderungsgesetz die freie Einfuhr von Maschinen und Zubehör zugestanden wurde.

[2]) Wenn man auch diejenigen Industrien hinzufügt, welche die Bedingungen des Industrieförderungsgesetzes erfüllen konnten, aber diese Vergünstigungen noch nicht genossen (wie ein Teil der Mühlen, Brauereien und Brennereien) und die dem Staate gehörenden Unternehmungen, so vergrößert sich die Anzahl dieser Betriebe (1909) auf etwa 700.

[3]) Siehe Păianu „Industria mare în România", S. 82—96.

[4]) Die Erhebung hinsichtlich des Kapitals bezieht sich nur auf 268 Betriebe — von 343 im Jahre 1907 vorhandenen. —

[5]) Es muß hier bemerkt werden, daß das in der Petroleumindustrie investierte Kapital nicht vollständig inbegriffen war; nach Hăläceanu scheint sich das gesamte Anlage- und Betriebskapital im Jahre 1900 auf etwa 900 Mill. Lei gestellt zu haben. Siehe Hăläceanu observaţiuni asupra proectului de lege industrială. Bukarest 1912. S. 23.

[6]) Siehe Hăläceanu op. cit. S. 22.

Die in diesen durch das Industrieförderungsgesetz geschützten Betrieben verwendete Motorkraft belief sich im Jahre 1904[1]) auf 27 036 PS., im Jahre 1907 auf 40009 PS.[2]) und im Jahre 1910 auf 73919 PS.[3]); der Wert des verfeuerten Materials 1904 auf 3,4 Millionen Lei (davon 2,7 Millionen Lei einheimisches), 1907 auf 9,2 Millionen Lei[4]) (davon 7,9 Millionen Lei[5]) einheimischen Ursprungs, 1910 auf 12,8 Millionen Lei. Das in diesen Fabriken tätige Arbeitspersonal betrug im Jahre 1904 22104 Personen, stieg dann im Jahre 1907 auf 35708[6]) und im Jahre 1910 auf etwa 26280 Personen.[7]) Das rumänische Element überwog bei den ungelernten Arbeitern (von 22347 waren im Jahre 1907 19184 oder etwa 86% Rumänen). Die besser bezahlten Kräfte, d. h. die gelernten Arbeiter und besonders das technische und Verwaltungspersonal waren zu nicht ganz 50% Ausländer.

Der Grund hiefür lag einerseits in dem Industrieförderungsgesetz, das bestimmte, daß mindestens $^2/_3$ der Arbeiter Rumänen sein müßten, ohne dabei Rücksicht auf die Höhe der ausgezahlten Lohnsummen zu nehmen, andererseits in dem Mangel an genügenden und gut organisierten staatlichen oder gemeindlichen Fachschulen in Rumänien für die Heranbildung gelernter Arbeiter.

Was nun die Menge der in diesen vom Industrieförderungsgesetz begünstigten Betrieben verbrauchten Rohmaterialien anlangt, so betrug sie im Jahre 1904 67,5 Millionen Lei (davon 48,1 Millionen Lei oder 71,4% einheimischer und 19,3 Millionen Lei oder 28,6% ausländischer Herkunft), sie stieg dann im Jahre 1907 auf 120,7 Millionen Lei[8]) (davon 83,3 Millionen oder 69% einheimischer und 37,4 Millionen Lei oder 31% ausländischer Herkunft,[9]) und vermehrte sich dann weiter im Jahre 1910 auf 215,6 Millionen Lei.[10])

---

[1]) Siehe Studii şi Rapoarte asupra Industriei mari încurajâte de stat, Bukarest 1909, S. VIII.

[2]) Idem.

[3]) Siehe Anuarul Statistic 1912, S. 380.

[4]) Studii şi Rapoarte asupra Industriei mari încurajâte de stat, Seite XI.

[5]) Infolge der immer größeren Verwendung von Petroleumprodukten.

[6]) Studii şi Rapoarte asupra Industriei mari încurajâte de stat, Bukarest 1909, S. XVII.

[7]) Anuarul Statistic, Jahrg. 1912, S. 384.

[8]) Während im Jahre 1904 der durchschnittliche Wert der verarbeiteten Rohmaterialien pro Fabrik 227213 Lei betrug, stieg er im Jahre 1907 auf 453896 Lei (siehe Studii S. XXIV). Dieser Zuwachs ist allerdings, wie die Enquête von 1909 betont, nicht nur den größeren Quantitäten von Rohmaterialien, die in der Fabrikation verwendet wurden, sondern auch den größeren Preisen dieser Rohmaterialien im Jahre 1904 zuzuschreiben.

[9]) Die Menge der aus dem Auslande bezogenen Rohmaterialien schwankte zwischen 12 und 60%.

[10]) Wie viel davon ausländischen und wie viel einheimischen Ursprungs war, teilt uns die Statistik nicht mit.

Die durch diese vom Staate direkt begünstigten Betriebe geschaffenen Warenwerte beliefen sich im Jahre 1904 auf 102,6 Millionen Lei, im Jahre 1907 auf 228,3 Millionen Lei — was einem Anwachsen von etwa 122% gleich kam[1]) — und im Jahre 1910 auf 350,9 Millionen Lei[2]) — was einer Zunahme von 53,7% entsprach.

Das Schwergewicht der industriellen Tätigkeit lag auch in dieser Periode 1904—1910 bei der Holzindustrie und der Genuß- und Nahrungsmittelindustrie, welche im Jahre 1907 93 bezw. 75 und im Jahre 1909 105 bezw. 106 Etablissements aufwiesen (vergl. Tab. C); darauf folgte die chemische Industrie (mit 57 (1907) und 63 (1909) Betrieben, die Textilindustrie (mit 45 bezw. 54) und die Metallindustrie (mit 48 bezw. 58). Die drei ersten Industriezweige stellten im Jahre 1907 etwa 54,6% aller begünstigten Betriebe dar, und lieferten 63,9% der gesamten von diesen hergestellten Produktion (von 228,3 Millionen Lei 146 Millionen Lei.)[3])

Sie verwendeten im Jahre 1907 Rohmaterialien im Werte von 79,4 Millionen Lei[4]) (davon für 68,3 Millionen Lei oder etwa 82,5% einheimische). Sie besaßen im Jahre 1907 ein Anlagekapital (76,6 Millionen Lei) und ein Betriebskapital (91,8 Millionen Lei von insgesamt 168,4 Millionen Lei[5]) oder 59,5% des von den staatlich subventionierten Industrien überhaupt investierten Kapitals. Sie beschäftigen 16 676 Personen oder etwa 46,8% des überhaupt in diesen begünstigten Industrien beschäftigten Arbeitspersonals[6]) und verwendeten 15900 PS. motorische Kraft oder 39,5% der Gesamtverwendung derselben in den begünstigten Industrien.[7])

---

[1]) Während der durchschnittliche Wert der Produktion pro Fabrik im Jahre 1904 437778 Lei betrug, stieg er im Jahre 1907 auf 851781 Lei (siehe Studii S. XXIX). Die kleinste Produktion wiesen im Jahre 1907 die Gips- und Kalkfabriken auf (104427 Lei) und die größte die chemische Industrie (2119020 Lei).

[2]) Siehe Anuarul Statistic, Jahrg. 1912, S. 381.

[3]) Die Produktion dieser Industriezweige in den Jahren 1904—1910 betrug 62 bezw. 249,3 Mill. Lei oder 60,4% bezw. 71% der gesamten Produktion. Betriebe, die unter dem Schutze des Industrieförderungsgesetzes standen.

[4]) Im Jahre 1904 betrug der Wert der in diesen Industriezweigen verwendeten Rohmaterialien 44,2 Mill. Lei, hievon 37,7 Mill. Lei aus dem Inland. Im Jahre 1910 betrug der Wert der verwendeten Rohmaterialien 151,7 Mill. Lei. (Für 1910 fehlen die Daten.)

[5]) Im Jahre 1904 betrug das Anlage- und Betriebskapital dieser Industriezweige 111,2 Mill. Lei oder 57,4% des gesamten in den vom Staat begünstigten Industrien angelegten Kapitals, im Jahre 1906 von etwa 344,7 Mill. Lei oder 60,8%.

[6]) Im Jahre 1904 war in der chemischen Industrie, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und Holzindustrie ein Arbeitspersonal von 9543 oder 43,1% von dem in der gesamten Industrie angestellten beschäftigt. (Für 1910 fehlen die Daten.)

[7]) Die im Jahre 1904 in diesen Industrien verwendete Motorkraft belief sich auf 11475 PS. und im Jahre 1910 auf 41581 PS. oder 42,4% bezw. 56,2%.

Die wichtigsten Zweige dieser Industrie waren:

1. bei der Genuß- und Nahrungsmittelindustrie[1]):

a) Die Mühlen.[2]) 1907 gab es 27, im Jahre 1909 50 Mühlen[3]) die sich des Schutzes des Industrieförderungsgesetzes erfreuten. Sie hatten eine Jahresproduktion von etwa 290 Millionen Kilogramm,

b) die Brennereien (im Jahre 1907 gab es drei begünstigte Brennereien)[4]), und die Brauereien (im Jahre 1907 gab es drei, im Jahre 1909 sechs begünstigte Brauereien)[5]), dann

c) noch die Zucker-, die Bonbons- und Schokoladefabriken, (im Jahre 1907 waren acht Schokolade-, Rahat-, Halva-, Kompott- und Bonbonsfabriken und sieben Zuckerfabriken, die unter dem Schutz des Industrieförderungsgesetzes standen, vorhanden).

Zu a) Bezüglich der unter dem Schutze des Industrieförderungsgesetzes stehenden Mühlen ist zu sagen, daß sie von 1906—1909 der Zahl nach immer zugenommen haben.[6]) (Vergl. Tab. C.) In diesem Zeitraum erweiterten einerseits die schon zuvor bestehenden Mühlen ihren Betrieb, anderseits entwickelten sich neue Unternehmungen. Die an der Donau liegenden Mühlen konnten ihre Überproduktion auf diesem Fluß ins Ausland, hauptsächlich nach der Türkei und Ägypten abstoßen, während dies den im

[1]) Was diese Industrie insbesondere anbetrifft, so war die Anzahl der begünstigten Betriebe im Jahre 1904 35 (siehe Păianu, op. cit., S. 29), stieg dann nach dem Zolltarif von 1906 im Jahre 1907 auf 75 und dann weiter bis zum Jahre 1910 auf 106. Das in ihnen angelegte Kapital betrug im Jahre 1904 40,2 Mill. Lei, wuchs dann im Jahre 1907 auf 48,9 Mill. Lei und dann weiter im Jahre 1910 auf 174,7 Mill. Lei. (Siehe Hălăceanu, op. cit., S. 22.) Die beschäftigten Arbeiter und die verwendete motorische Kraft belief sich in den Jahren 1904 und 1907 auf 1989 und 3732 Personen bezw. 4611 und 6888 PS. Der Wert der verwendeten Rohmaterialien belief sich auf 10,8 Mill. Lei im Jahre 1904, auf 11,9 Mill. Lei im Jahre 1907 und auf 72,8 Mill. Lei im Jahre 1910. Die Menge des verarbeiteten einheimischen Rohmaterials, die im Jahre 1904 0,5 Mill. Lei war, stieg im Jahre 1907 auf 3,9 Mill. Lei. (Für 1910 fehlen die Daten.) Die Produktion betrug in denselben Jahren 19,2 Mill. Lei = 18,7% der Gesamtproduktion der vom Staat begünstigten Betriebe, bezw. 27,3 Mill. Lei (11,9%) und 124,2 Mill. Lei (37,4%).

[2]) Siehe Anmerkung 1 S. 231. Hier werden nur jene Mühlen, Brauereien und Brennereien berücksichtigt, denen die Begünstigung des Gesetzes von 1906—1909 erteilt worden ist.

[3]) Wenn man auch jene Mühlen hinzufügt, welche die Bedingungen des Industrieförderungsgesetzes erfüllen konnten, aber die im Jahre 1906 gewährte Begünstigung noch nicht genossen, gab es im Jahre 1907 114 Mühlen.

[4]) Die Zahl aller Betriebe dieser Art steht uns leider nicht zur Verfügung.

[5]) Nach dem Bericht des Gewerbeinspektors Pennescu-Kertsch gab es im Jahre 1907 17 Brauereien — von denen sich sechs der Vergünstigung des Industrieförderungsgesetzes erfreuten — mit einer Jahresproduktion von 24,4 Millionen Liter.

[6]) Wenn man sowohl die unter dem Schutze des Industrieförderungsgesetzes stehenden Mühlen als auch jene, welchen diese Vergünstigung nicht zuteil wurde, hinzurechnet, gab es im Jahre 1901 nach der Industrie-Enquête 62 solche Betriebe, im Jahre 1904 86 und im Jahre 1907 etwa 114.

Innern des Landes liegenden Betrieben nicht möglich war; denn diese arbeiteten unter ungünstigeren Bedingungen, wie jene, da den Donaumühlen neben dem wohlfeilen Wasserweg auch die billige Wasserkraft und das billige Rohprodukt zur Verfügung stand. Wenn auch die Ausfuhr der im Innern gelegenen Mühlen durch Staffeltarife unterstützt wurde, so war die ihnen damit gewährte Begünstigung doch nicht groß genug, als daß sie auf den fremden Märkten der dortigen ausländischen Konkurrenz wirksam hätten begegnen können.[1])

Zu b) 1. Die Brauereien nahmen ebenfalls in den letzten Jahren, was die Anzahl der Betriebe anbelangt, in erster Linie infolge des ihnen gewährten Zollschutzes (48—57 % des Wertes) zu. Die Konsumtion im Lande selbst betrug drei Liter pro Kopf der Bevölkerung.[2]) Diese geringe Menge rührte einerseits davon her, daß von der breiten Masse der Landbevölkerung (82 % der ganzen Bevölkerung) der Branntwein und Tziuca vorgezogen wurde und andererseits hatte sie ihren Grund in den hohen Preisen (1 Liter Bier wird mit 80 Bani verkauft).[3]) Nach dem Orient konnten sie wegen des dort herrschenden religiösen Alkoholverbots nur sehr wenig exportieren, sie litten daher an einer chronischen Überproduktion.[4])

2. Die Brennereien blieben in ihrem Entwicklungsgang infolge der Abschaffung der Ausfuhrprämie für Spiritus einerseits und des Mangels einer Verwendung der Abfallprodukte für die Mästung von Vieh (infolge der verschiedenen Erschwerungen bei der Ausfuhr von Vieh) andererseits gleich. (Vergl. Tab. C.)

Zu c) Was nun die Zuckerfabriken[5]), deren Begünstigung wir bis 1902 kennen lernten, anlangt, so trat für sie in den gewährten Begünstigungen bis 1906 keine Änderung ein. In diesem Jahre kam zwischen dem

[1]) Siehe den Bericht des Gewerbeinspektors Lupescu über die Mühlenindustrie.

[2]) In Deutschland betrug der Konsum pro Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt in den Jahren 1900—1905 113 l, in Belgien 218 l, in England 138,7 l, in Dänemark 94,5 l, in den Vereinigten Staaten 68,5 l. Den kleinsten Bierkonsum erweist Italien mit 0,78 l. (Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., II. Bd., S. 1043.)

[3]) Außer dem Zoll erhöhten den Bierpreis noch eine Verbrauchssteuer von 15 Bani pro Liter und die großen Transportkosten auf der Eisenbahn (14 Bani pro Faß und Kilometertonne.)

[4]) Während z. B. die ganze Produktion in den Jahren 1907—1908 204 190 hl betrug (siehe Bericht des Gewerbeinspektors Pennescu-Kertsch), stellte sich der einheimische Verbrauch auf nur 178 481 hl.

[5]) Im Jahre 1907 gab es sechs Fabriken — die Traubenzuckerfabrik inbegriffen — mit einem Anlage- und Betriebskapital von 36,7 Millionen Lei oder etwa 13 % des gesamten, in den vom Staate direkt begünstigten Industrien angelegten Kapitals. Die in diesen Industrien verwendete motorische Kraft betrug 5120 PS (im Jahre 1901 4407 PS). Die Anzahl der beschäftigten Personen belief sich auf 2102 (im Jahre 1901 3063). Der Wert der in diesen Fabriken verbrauchten Rohmaterialien betrug 5,3 Millionen Lei (im Jahre 1901 5,6 Millionen Lei). Die Produktion war 18,6 Millionen Lei (im Jahre 1904 13,4 Millionen Lei) oder 8,1 % der Gesamtproduktion der unter dem Schutz des Staates arbeitenden Betrieben.

Finanzministerium und den Zuckerfabriken eine Konvention zustande, in der die Zuckerfabrikanten sich damit einverstanden erklärten, daß die Herstellungsprämie von 16 Bani pro Kilogramm vom 1. April 1906 a. St. bis 31. März 1914 a. St. auf 11 Bani pro Kilogramm herabgesetzt werden sollte. Der Staat verpflichtete sich dagegen, den Ausfuhrzoll von 16 Bani auf 9 Bani pro Kilogramm für die ersten 5000 kg ausgeführten Zuckers[1]) und auf 11 Bani für die übrigen ausgeführten Quantitäten zu ermäßigen; außerdem verpflichtete sich der Staat bis 31. März 1914 keiner anderen neubegründeten Zuckerfabrik die Produktionsprämie oder jegliche direkte oder indirekte Begünstigung wie auch die Vorteile des Industrieförderungsgesetzes zu gewähren. Weiter verpflichtete sich der Staat, bis 1. Mai 1918 a. St. den Einfuhrzollsatz von 35 Bani pro 100 kg nicht zu ermäßigen und die Begünstigung des Industrieförderungsgesetzes unter keinen Umständen zurückzuziehen.

Durch diese außerordentlichen Begünstigungen, welche den Zuckerfabrikanten ein Fabrikationsmonopol zusicherten, war ihnen der einheimische Markt völlig gesichert. Wegen des Fehlens jedweder Konkurrenz[2]) konnten die Fabriken — wie wir in unseren weiteren Ausführungen sehen werden — sowohl die Landwirte als auch die Konsumenten weiter und stärker ausbeuten.

Die Produktion der sechs vorhandenen Fabriken,[3]) die in den Jahren 1904/05 18,7 Millionen Kilogramm betrug,[4]) stieg nach dem Abschluß der oben genannten Konvention in den Jahren 1906/07 auf 29,1 Millionen Kilogramm,[5]) sank dann in den Jahren 1909/10 auf 27,7 Millionen Kilogramm.)

Die Prämien,[6]) welche die Staatskasse den Zuckerfabrikanten zu zahlen hatte, stiegen von 1,3 Millionen Lei in den Jahren 1899/1900 auf 3,2 Millionen Lei in den Jahren 1904/05, auf 2,8 Millionen Lei 1906/07 und auf 3,6 Millionen Lei in den Jahren 1909/90.

---

[1]) Für die ersten 5000 kg ausgeführten Zucker wurde also eine Produktionsprämie von zwei Bani pro kg zugestanden.

[2]) Die Fabriken verkauften ihre Produkte unter gleichen Bedingungen und unter gemeinsamem Einverständnis durch ihr Verkaufsbüro (Kommissionskasse). Die gesamte innere Konsumtion war unter die vorhandenen fünf Fabriken verteilt. Die Preise und Verkaufsbedingungen wurden durch dieses Büro unter Aufsicht der Delegierten der Fabriken festgestellt.

[3]) Die Fabrik von Brânceni (Teleorman) wurde im Jahre 1903 von den übrigen Fabriken angekauft und geschlossen.

[4]) Wenn man den Rest des aus den Vorjahren zurückgebliebenen Zuckers hinzufügt, waren 34,7 Mill. Kilogramm Zucker vorhanden.

[5]) Wenn man die Reste des aus den Vorjahren zurückgebliebenen Zuckers hinzufügt, waren 44,9 Mill. Kilogramm Zucker vorhanden.

[6]) Die Zahlen sind aus dem Bericht des Gewerbeinspektors Juvara über die Zuckerindustrie entnommen.

In Bezug auf die vorhandene Traubenzuckerfabrik ist zu bemerken, daß sie trotz des außerordentlich großen Schutzzolles (100% des Wertes) keinen großen Aufschwung nehmen konnte und nicht imstande war, die innere Konsumtion zu befriedigen.

Eine größere Zunahme zeigten nach 1904 die Schokolade- und Bonbonsfabriken, deren Zahl sich auf acht erhöhte (vergl. Tab. C) (im Jahre 1901/02 gab es nur fünf Fabriken). Ihre Entwicklung verdankten sie in erster Linie den in dem Zolltarif festgesetzten Einfuhrzollsätzen von 120 Lei pro 100 kg Schokolade, was einer Protektion von 26—66%, je nach der Qualität, gleichkam.[1]) Infolge dieser ausgesprochenen Protektion sehen wir, daß die Produktion von 147438 kg im Jahre 1905, also vor Inkrafttreten des Zolltarifs von 1906, auf 359526 kg im Jahre 1907 stieg. Sie konnte damit mehr als drei Viertel des inneren Bedarfs decken, der sich auf etwa 460808 kg im Jahre 1906/07 belief.

Was aber, wie schon früher hervorgehoben, das Prosperieren dieser Fabriken beeinträchtigte, waren die hohen Preise des Zuckers, die bisweilen einen Leu pro Kilogramm überschritten[2]) und die naturgemäß auch auf die Preise und demzufolge auf die Konsumtion von Schokolade ihre Wirkung ausübten. Dieselbe schlechte Wirkung der hohen Zucker- und Traubenzuckerpreise machte sich auch bei der Bonbons-, Halva-, Rahat-, Kompott-, Konfitüren- und Marmeladenfabrikation bemerkbar, die trotz der hohen Einfuhrzollsätze[3]) nicht gegen die fremde Konkurrenz, besonders die türkische,[4]) Widerstand leisten konnte.[5]) Wie wir aus dem Dargelegten ersehen können, hat der hohe Zollschutz der Zucker- und Zuckertraubenfabrikation andere Industriezweige, welche den Zucker als Halbfabrikat benötigten, nicht aufblühen lassen.[6]) Um dieser Industrie einigermaßen zu Hilfe zu kommen, verzichtete der Staat im

---

[1]) In dem früheren Zolltarif war die Protektion 8,8% des Wertes. Als die zollfreie Einfuhr von Rohmaterialien diesen Fabriken nicht mehr zugestanden wurde, betrug der Zollschutz bis 64% für die gewöhnliche Schokolade und bis 54% für die feine.

[2]) Die Zuckerfabriken verkauften im Jahre 1907 1 kg Zucker mit 65—80 Bani. Dazu mußte man noch Verbrauchssteuern und den Kommunalfonds hinzurechnen.

[3]) Bei Halva und Rahat betrug der Zollschutz 20—35%, bei Bonbons 16—200%, bei den verschiedenen Marmeladen 70—150%.

[4]) In der Türkei kostete 1 kg Zucker 35—45 Bani. Von der jährlichen Konsumtion von Rahat und Halva, die sich auf etwa 2½ Mill. Kilogramm stellte, wurden nur 12% von der einheimischen Produktion gedeckt, während der übrige Teil aus der Türkei bezogen wurde.

[5]) Der Zucker machte 50% von den bei der Halva benutzten Rohstoffen und 90% in der Bereitung von Rahat aus.

[6]) Nur so ist es erklärlich, warum die Kompott-, Konfitüren- und Marmeladefabriken trotz des großen Obstreichtums Rumäniens und der geringen Preise desselben, nicht den einheimischen Bedarf befriedigen, geschweige exportieren konnten.

Jahre 1908 auf die Verbrauchssteuer für den von ihr verbrauchten denaturierten Zucker.[1])

B. Bei der Holz- und Möbelindustrie,[2]) für welche die natürlichen Voraussetzungen in Rumänien zum Gedeihen gegeben waren, hat sich die Zahl der Betriebe im Jahre 1909 im Vergleich mit der Zeit vor Einführung des Zolltarifs von 1906 mehr als verdoppelt[3]) (siehe Tab. C). Dazu trug bei der Zolltarif von 1906 durch die Verminderung der alten hohen Einfuhrzollsätze für Rohstoffe, die im Lande nicht in genügender Menge oder überhaupt nicht vorhanden waren, und die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für fertige Fabrikate.

Was insbesondere die Möbelfabriken anbetrifft, müssen wir jedoch bemerken, daß durch die zu großen Einfuhrzollsätze für exotische Hölzer ihre Entwicklung in Bezug auf die Herstellung von feinen Möbeln beeinträchtigt wurde. Sie mußte sich deshalb im allgemeinen auf die Herstellung von gewöhnlichen Möbeln beschränken.

C. Bei der chemischen Industrie[4]) bildeten den wichtigsten Zweig die Petroleumraffinerien mit 25 unter dem Schutz des Importgesetzes

---

[1]) Außer diesen Zweigen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie waren im Jahre 1909 noch 7 Doks und andere Betriebe für Getreidereinigung, 6 Brotfabriken, 4 Betriebe für die Fabrikation mehlhaltiger Pasten, 9 Konservenfabriken, 4 Mineralwasserfabriken, 3 Betriebe für Kognak- und Liqueurfabrikation, 3 für Essigsäurefabrikation und 2 für Kaffeesurrogatfabrikation (vergl. Tabelle C) vorhanden.

[2]) Das in dieser Industrie angelegte Kapital war im Jahre 1904 13,2 Millionen Lei; nach Inkrafttreten des Zolltarifs von 1906 stieg es auf 14,6 Millionen Lei und im Jahre 1910 auf 30,7 Millionen Lei. Die verwendete motorische Kraft belief sich im Jahre 1904 auf 4839 PS., stieg dann in den Jahren 1907 und 1910 auf 7281 und 13088 PS. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter und dem technischen und Verwaltungspersonal betrug im Jahre 1904 5953 Personen und im Jahre 1907 11072 Personen. (Für 1910 fehlen mir die Daten.) Die in dieser Industrie verwendeten Rohmaterialien hatten im Jahre 1904 den Wert von 11,1 Millionen Lei (davon für 10 Millionen Lei einheimische), im Jahre 1907 rund 18 Millionen Lei (hievon für 16,8 Millionen Lei einheimische) und im Jahre 1910 29,1 Millionen Lei. Die Produktion betrug im Jahre 1904 17,2 Millionen Lei oder 16,7% der Gesamtproduktion der unter dem Schutz des Industrieförderungsgesetzes stehenden Betriebe, wuchs dann im Jahre 1907 auf 36 Millionen Lei oder 15,8%, stieg dann weiter im Jahre 1910 auf 49 Millionen Lei oder 14%.

[3]) Vor der Einführung des Zolltarifs für 1906 gab es 48 Sägewerke und 9 Möbel- und Parkettfabriken. Nach Inkrafttreten des Zolltarifs stieg bis 1909 ihre Anzahl auf 91 bezw. 18. Außerdem wurden noch 6 Fabriken für die Herstellung von Fässern, Faßdauben u. s. w. gegründet.

[4]) Bei der chemischen Industrie gab es vor der Einführung des Zolltarifs von 1906 50 Betriebe. Nach dem Inkrafttreten stieg deren Anzahl im Jahre 1907 auf 57 und weiter im Jahre 1909 auf 70 (d. h. nur auf 63, wenn man diejenigen Betriebe in Abzug bringt, denen man aus verschiedenen Gründen die Begünstigung des Industrieförderungsgesetzes entzogen hatte). Sie verfügten im Jahre 1904 über ein Anlage- und Betriebskapital von 35,8 Mill. Lei, dieses wuchs dann im Jahre 1907 auf etwa 90,5 Mill. Lei. Die verwendete motorische Kraft und das beschäftigte Personal war in denselben Jahren von

stehenden Betrieben[1]) (vergl. Tab. C). Die verarbeiteten Rohstoffe stellten im Jahre 1907 einen Wert von 40,5 Millionen Lei oder von 33,5% von den von allen unter dem Schutz des Staates stehenden Unternehmungen verarbeiteten Rohmaterialien dar und die Produktion selbst[2]) einen Wert von rund 71 Millionen Lei oder etwa 31% der Gesamtproduktion der unter dem direkten Schutz des Staates befindlichen Betriebe. Sie benützten Brennmaterial im Werte von 3,4 Millionen Lei, d. i. fast 39% der gesamten in den vom Staate begünstigten Industrien verbrauchten Brennstoffe. Sie lieferten für die ganze Industrie ein erstklassiges und billiges Brennmaterial.[3]) Das Anlage- und Betriebskapital belief sich auf 79,7 Millionen Lei[4]) oder etwa 28% des gesamten investierten Kapitals in den industriellen Betrieben, die sich der Begünstigung des Industrie-

---

2025 PS. auf 1731 PS. gesunken und von 2264 auf 2557 Personen angewachsen. Der Wert der verwendeten Rohmaterialien war im Jahre 1904 22,3 Mill. Lei (hiervon einheimisches 17,3 Mill. Lei), im Jahre 1907 49,4 Mill. Lei (einheimisches 43,6 Mill. Lei) und im Jahre 1910 56,4 Mill. Lei. Die Produktion wurde im Jahre 1904 auf 25,6 Mill. Lei oder 24,9% der Gesamtproduktion der unter dem direkten Schutz des Industrieförderungsgesetzes befindlichen Unternehmungen bewertet, stieg dann im Jahre 1907 auf 82,6 Mill. Lei oder 36,2% und im Jahre 1910 auf 77,6 Mill. Lei oder 22,1%.

[1]) Wenn wir auch diejenigen Raffinerien hinzufügen, welche die Begünstigung des Industrieförderungsgesetzes nicht bekommen haben, waren im Jahre 1908 87 Betriebe vorhanden. (Siehe Industria Petroleului în România.)

Im Jahre 1903 waren 199, im Jahre 1905 338 und im Jahre 1907 654 Sonden in Tätigkeit ohne die ertragsfähigen Brunnen (372 in 1901).

[2]) Die Produktion des Rohöls war von 1857—1908 insgesamt 6 997 000 t im Werte von 299 Mill. Lei. Sie nahm von 413 000 t im Jahre 1903 auf 529 005 t in den Jahren 1904/05 zu, wuchs dann in den Jahren 1906/07 auf 948 000 t, stieg dann weiter in den Jahren 1907/08 auf 1 134 500 t und in dem Jahre 1910 auf 1 352 000 t. Demzufolge nahm auch die Verarbeitung in den 57 vorhandenen Raffinerien zu: von 339 987 t (1903/04) auf 411 563 (1904/05) bezw. 763 297 t (1906/07) und 1 020 362 t (1907/08). (Siehe Industria Petroleului în România, S. 181.) Der Ertrag dieser Raffinerien war 380 087 t in den Jahren 1904/05. Er stieg im Jahre 1906/07 auf 735 468 t, wuchs dann weiter in den Jahren 1907/08 auf 986 158 t. Von der vorhandenen Quantität der Derivate wurden im Lande 61% bezw. 54,2% und 57,1% konsumiert. (Siehe Industria Petroleului în România, S. 188, 189.)

[3]) Ein Doppelzentner Kohle kostete 42 Lei, ein Doppelzentner reines Petroleum 35 Lei und ein Doppelzentner Petroleumrückstände 22 Lei.

[4]) Nach V. Toroceanu (siehe Industria Petroleului în România) war das gesamte Anlagekapital der 57 im Jahre 1908 vorhandenen Raffinerien 42,2 Mill. Lei; davon war ausländisches Kapital 38,4 Mill. Lei oder etwa 91% (von diesen hier wiederum das deutsche Kapital 14,8 Mill. Lei oder etwa 38,5%). Wenn man noch das in dem Petroleum angelegte Kapital von 195,2 Mill. Lei hinzufügt, von denen 164 Mill. Lei oder etwa 84% ausländisches und von diesen wieder 78,7 Mill. Lei (48%) deutsches Kapital war, war im Jahre 1908 in der Petroleumindustrie ein Kapital von 237,4 Mill. Lei angelegt, davon 202 Mill. Lei oder etwa 85,3% ausländisches überhaupt, insbesondere deutsches Kapital 93,4 Mill. Lei der etwa 46% des gesamten ausländischen Kapitals.

förderungsgesetzes erfreuten. Das beschäftigte Personal betrug im Jahre 1907 1328 Personen[1]) die verwendete motorische Kraft 936 PS.[2]) Abgesehen von diesem Zweig der chemischen Industrie, auf den die Schutzzollpolitik wegen ihrer natürlichen Vorteile weniger Einfluß ausgeübt hat, sind noch während der Zeit 1904—1910 die Fabriken zur Herstellung vegetabilischen Öles mit 8 Betrieben im Jahre 1909[3]) zu erwähnen (vergl. Tab. C), welche sich eines Zollschutzes von 28—35% erfreuten. Was die Entwicklung dieser auf der landwirtschaftlichen Produktion beruhenden Industrie teilweise beeinträchtigte, war außer der Tatsache, daß der Anbau der ölhaltigen Sämereien zurückgegangen und die Ernte vielen Schwankungen unterworfen war, noch der Mangel eines Absatzmarktes im Inland für die Ölkuchen und Rückstände, welche zusammen etwa 65% der Produktion ausmachten. Im Inland wurden sie trotz ihrer großen Nährkraft von den wenig erfahrenen Viehzüchtern wie auch von den Landwirten als Futtermittel nicht verwendet. Die Fabrikanten waren deshalb auf die Ausfuhr dieser Produkte angewiesen. Doch auch diese war wegen der hohen Transporttarife wenig lohnend.[4]) Ferner wies die chemische Industrie 15 Betriebe (vergl. Tab. C) für die Fabrikation von Seifen, Wachs- und Stearinkerzen[5]) auf, welche fast den ganzen Landesbedarf an diesen Produkten deckten, denn die Einfuhr war infolge der hohen Zölle (für Seifen 40—180 Lei je nach der Qualität pro 100 kg, für Wachskerzen 200 Lei pro 100 kg, und für die Stearinkerzen 40 Lei pro 100 kg) fast zur Unmöglichkeit geworden. Diese Unternehmungen waren meistenteils angewiesen auf die Einfuhr von ausländischen Rohmaterialien, deren Kosten durch Zölle und verschiedene Abgaben verteuert wurden. Infolge des Niedergangs der heimischen Viehzucht mußten sie zum großen Teil auch den Talg einführen.[6]) Für die

---

[1]) In der ganzen Petroleumindustrie waren im Jahre 1911 nach Anauarul Statistic (Jahrg. 1912, S. 392) 7496 Personen beschäftigt.

[2]) In der ganzen Petroleumindustrie waren im Jahre 1910 3419 PS. verwendet. (Siehe Anauarul Statistic 1912, S. 380.)

[3]) Im Jahre 1907 gab es 5 Betriebe, die ein Anlage- und Betriebskapital von 1,7 Mill. Lei hatten. Sie verwendeten eine Motorkraft von 283 PS. und beschäftigten ein Personal von 220 Köpfen. Der Wert der Rohmaterialien war 3,5 Mill. Lei — davon einheimisches 2,4 Millionen Lei —; die Produktion belief sich auf 4,3 Mill. Lei.

[4]) Siehe den Bericht des Gewerbeinspektors Quintescu.

[5]) Diese Betriebe besaßen im Jahre 1907 ein Anlage- und Betriebskapital von etwa 5,2 Mill. Lei. Die verwendete motorische Kraft betrug 294 PS. Die Anzahl der beschäftigten Arbeiter, des Verwaltungs- und technischen Personals war 723 Personen Der Wert der verarbeiteten Rohmaterialien belief sich auf 4,7 Mill. Lei (davon einheimisches für 1,2 Mill. Lei); die Produktion selbst wurde auf 5,7 Mill. Lei bewertet.

[6]) Im Durchschnitt der Jahre 1907—1910 stellte sich z. B. die Einfuhr von Stearin im Maße auf 5751 t und die des Talgs auf 10822 t.

Fabrikation von Farben, Lacken, Schwefelsäure[1]) bestanden 4 Betriebe,[2]) für die Fabrikation von anderen chemischen Produkten und Düngemitteln bestanden 11 Betriebe (vergl. Tab. C).

D. Bei der Textilindustrie[3]) waren am zahlreichsten vertreten die Seilerwarenfabriken und die Baumwoll-, Hanf- und Flachswebereien mit zusammen — im Jahre 1909 — 26 Betrieben (vergl. Tab. C)[4]) und die Wollgewebefabrikation mit 19 Betrieben.[5]) Die Seilerwarenfabrikation, die auf die Einfuhr von Rohmaterialen angewiesen war,[6]) erfreute sich für ihre Hauptartikel im allgemeinen eines Zollschutzes zwischen 21 und 78%. Ihre Fabrikate waren hauptsächlich Seile, Schnüre und Stricke aus Hanf und Flachs. Die Produktion, der Wert der im Jahre 1907 vorhandenen Betriebe betrug 2,3 Millionen Lei, vor der Einführung des Zolltarifs von 1896 nur 1,5 Millionen Lei.

Die Hanf-, Flachs- und Baumwollfabriken verdoppelten fast ihre Zahl nach Inkrafttreten des Zolltarifs von 1906 (vergl. Tab. C), der ihnen

---

[1]) Sie wurde ins Leben gerufen infolge der großen Entwicklung, die in den letzten Jahren die Petroleumraffinerien genommen haben, die ca. 85% der gesamten Produktion dieser Fabriken konsumierten.

[2]) Sie besaßen ein Anlage- und Betriebskapital von 3,7 Mill. Lei, eine motorische Kraft von 218 PS. und ein Personal von 228 Arbeitskräften. Die verwendeten Rohmaterialien hatten einen Wert von 0,7 Mill. Lei, die Produktion von 1,2 Mill. Lei.

[3]) Die Anzahl der Betriebe war im Jahre 1907 45, während sie vor der Einführung der Hochschutzzollpolitik im Jahre 1905 nur mit 28 Betrieben vertreten war. Im Jahre 1909 waren 54 solcher Betriebe zu verzeichnen. Das in den 45 Betrieben im Jahre 1907 vorhandene Anlage- und Betriebskapital betrug 26,5 Mill. Lei, während es im Jahre 1904 erst 15,7 Mill. Lei betragen hatte. Die verwendete motorische Kraft und das beschäftigte Personal betrug 1988 PS. bezw. 2665 PS. und 3466 bezw. 4180 Personen. Der Wert der Rohmaterialien belief sich im Jahre 1904 auf 5,8 Mill. Lei (davon ausländische für 4,2 Mill. Lei oder etwa 72,4% der in den Fabriken verbrauchten Rohstoffe), im Jahre 1907 auf 9,5 Mill. Lei (davon für 7,1 Mill. Lei ausländisches Material oder 77,7%) und im Jahre 1910 auf 14,7 Mill. Lei (die Daten, getrennt nach dem Ursprung der Rohmaterialien, fehlen mir). Der Wert der Produktion war im Jahre 1904 8,9 Mill. Lei (oder 8,6% der gesamten Produktion der unter dem direkten Schutz des Staates stehenden Industrien); sie wuchs im Jahre 1907 auf 17,5 Mill. Lei (oder 7,7%); stieg dann weiter im Jahre 1910 auf 22,7 Mill. Lei.

[4]) Diese Betriebe besaßen im Jahre 1907 ein Anlage- und Betriebskapital von 8,7 Mill. Lei, eine motorische Kraft von 1215 PS., eine Anzahl von 2084 Arbeitern (technisches und Verwaltungspersonal inbegriffen). Die verwendeten Rohmaterialien hatten den Wert von 5,1 Mill. Lei (einheimische nur für 0,2 Mill. Lei). Die Produktion betrug 6,3 Mill. Lei.

[5]) Das Anlage- und Betriebskapital dieser Betriebe war im Jahre 1907 17,6 Mill. Lei, die motorische Kraft 1450 PS., die Größe des Personals 2296 Köpfe. Der Wert der verarbeiteten Rohmaterialien betrug 4,4 Mill. Lei (hievon die Hälfte einheimischen Ursprungs), die Produktion 11,2 Mill. Lei.

[6]) Was eben die Entwicklung dieser Industrie in erster Reihe hinderte, war die geringe Anbaufläche von Hanf. Im Jahre 1907 merkte man allerdings eine diesbezügliche Verbesserung. Durch den Zolltarif von 1906 wurde, um den einheimischen Hanfanbau zu fördern, der Einfuhrzollsatz auf Hanfgarne erhöht.

für Hanf- und Flachsgewebe einen Zollschutz von über 30% und für Baumwollgewebe von 17—20% gewährte.[1])

Die einheimische Produktion spielte gegenüber der großen Einfuhr von ausländischen Fabrikaten, die sich geringerer Produktionskosten und niedrigerer Tarifsätze erfreuten (Durchgangstarife), eine ganz untergeordnete Rolle für die Befriedigung des einheimischen Verbrauchs. Während so im Jahre 1906 die Einfuhr 40,4 Millionen Lei betrug, stellte sich die einheimische Produktion auf den Wert von 2,4 Millionen Lei; im Jahre 1907 belief sich die Einfuhr auf 35,4 Millionen Lei, die einheimische Produktion dagegen auf einen Wert von 3,8 Millionen Lei. Was nun die Tuchfabriken, deren Zahl vor und nach Inkrafttreten des Zolltarifs von 1906 (siehe Tab. C) anbelangte, so begnügten sie sich im allgemeinen mit der Herstellung von ordinären Tuchen; sie litten dabei gewöhnlich an Überproduktion. Der Bezug von feineren Waren, die sich eines bescheidenen Schutzzolles erfreuten,[2]) blieb weiterhin auf die Einfuhr angewiesen.[3])

Die Herstellungskosten hierfür waren eben gegenüber dem beschränkten Umsatz im Lande[4]) zu groß.

Eine größere Fabrikation fand in Trikotagen und ähnlichen Erzeugnissen statt. Die Anzahl dieser Betriebe stieg von 5 vor Inkrafttreten des hochschutzzöllnerischen Zolltarifs von 1906 auf 19 Betriebe im Jahre 1909.

E. Die Metallindustrie[5]) nahm ebenfalls mit der Einführung der hochschutzzöllnerischen Ära hinsichtlich der Zahl ihrer Betriebe zu (siehe

---

[1]) Einzelnen Betrieben wurde zollfreier Bezug von Rohmaterialien gewährt, anderen wieder nicht. Sie konnten aber trotz dieses Schutzes ihre Produktion nicht entsprechend dem Bedarf erweitern wegen der schlechten Bedingungen, unter denen sie arbeiteten; diese waren: ungünstiger und teurer Bezug der Rohstoffe, unerfahrene und technisch wenig geschulte Arbeiter, hohe Transportkosten für Rohstoffe, Maschinen u. s. w.

[2]) Diesem Zweig der Textilindustrie wurde eine geringere Protektion gewährt (4,2—19,4%, wenn der Wolle und den Wollgespinsten zollfreie Einfuhr gewährt wurde; von 1,3—19,4%, wenn dies nicht der Fall war).

[3]) Im Jahre 1907 wurde die einheimische Produktion auf 0,5 Mill. Lei bewertet, die Einfuhr auf 16,9 Mill. Lei.

[4]) Die hauptsächlichsten Ursachen, die eine Herstellung von feineren und leichteren Waren hinderten, waren nach dem Gewerbeinspektor Pennescu-Kertsch: a) der Mangel an feiner Wolle, b) der Mangel an Spinnereien für die Verfertigung von Kammgarngespinsten, c) eine angeblich geringe Zollprotektion.

[5]) Vor 1906 waren 36 Unternehmungen der Metallindustrie im Lande vorhanden. Nach 1906—1909 erhöhte sich deren Anzahl auf 58. Das in diesen Betrieben investierte Kapital betrug 1904 12,1 Mill. Lei, stieg dann nach Inkrafttreten des Zolltarifs von 1906 im Jahre 1907 auf 29,3 Mill. Lei. Die verwendete motorische Kraft, die 1904 1031 PS. betrug, stieg 1907 auf 3309 PS. und 1910 auf 4260 PS. Die Anzahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter (technisches und Verwaltungspersonal inbegriffen) betrug im Jahre 1904 2214 und im Jahre 1907 7359 Personen. Der Wert der verarbeiteten Rohstoffe

Tab. C). Sie beschränkte sich aber im allgemeinen auf die Verwandlung von Eisen in der Form von Barren, Gußeisen, Bahnschwellen u. s. w. in verschiedene Artikel und Apparate. Ein eigentlicher Maschinenbau existiert in Rumänien auch heute noch nicht. Die vorhandenen Unternehmungen beschränkten sich — wie schon erwähnt — auch in dieser Zeit nur auf Reparaturen und Aufstellung der aus dem Auslande bezogenen Maschinen.[1])

Außer der Schutzzollpolitik hat zur Entwicklung der Metallindustrie in Rumänien nach 1906 auch die Petroleumindustrie wesentlich beigetragen (z. B. durch die erforderliche Herstellung von Petroleumtanks und durch die an Apparaten für die Raffinerien erforderlichen Reparaturen). Besonders begünstigt durch den Zolltarif war die Herstellung von Transmissionsrädern, Pfählen u. s. w. aus Gußeisen (der Zollschutz betrug hier zwischen 18—28%). Die meisten derartigen Artikel für den inneren Bedarf wurden im Lande selbst hergestellt. Die Einfuhr beschränkte sich diesbezüglich nur auf einige Spezialartikel, die eine feinere Arbeit verlangten. Dasselbe kann man von der Herstellung von Türangeln sagen, die sich eines Zollschutzes von 40—45% erfreuten, ebenso von der der Schlösser (Zollschutz 12—22%) und der Nägel, Drähte und Drahtstifte (Zollschutz 28—44%) und von der der Spenglerwaren,[2]) denen man einen Zollschutz von 31—62% gewährte. Teils ist dies auch zutreffend für die Möbel und Öfen aus Eisen.[3])

Nimmt auch die inländische Produktion bezüglich dieser Artikel mehr Anteil an der Deckung des heimischen Bedarfs, so sehen wir doch, daß die Einfuhr von Metallwaren und Maschinen keineswegs während

betrug 1904 4,8 Mill. Lei (davon 1,1 Mill. Lei einheimischen Ursprungs), 1907 12.9 Mill. Lei (davon 1,1 Mill. Lei aus dem Inlande) und im Jahre 1910 14,3 Mill. Lei. Die Produktion wuchs im Wert von 7,9 Mill. Lei (oder etwa 7,7% von der Gesamtproduktion der unter dem direkten Schutz des Staates stehenden Betriebe) auf 22,4 Mill. Lei oder 9,8% im Jahre 1907 und auf 28 Mill. Lei oder etwa 8% im Jahre 1910.

[1]) Die Hindernisse, die der Entwicklung der Metallindustrie hauptsächlich im Wege standen, lagen in dem Umstande, daß sie sich wegen der ungünstigen geographischen Lage die Rohmaterialien nicht zu niedrigen Preisen beschaffen konnte, dann in dem Mangel an Kapitalkraft, im beschränkten inneren Konsum, in dem Fehlen von billiger motorischer Kraft.

[2]) Diese Betriebe verdanken außerdem ihren Aufschwung der besonderen Entwicklung, die in den letzten Jahren bei den Konserven-, Wichs-, Lack- und Farbenfabriken zu verzeichnen war und die eine größere Anzahl von Büchsen benötigten.

[3]) Mit großen Schwierigkeiten mußten diese Fabriken — trotz der Protektion von 20% — bei der Herstellung von gußeisernen Herdplatten kämpfen, wegen der großen Konkurrenz der ungarischen Fabriken, die unter günstigeren Bedingungen arbeiteten. Diese Fabriken haben im Jahre 1908 die Preise ihrer Fabrikate für Rumänien sehr herabgesetzt, um die rumänische Produktion zu vernichten. Während sie zuvor — also in der Zeit, als die einheimischen Fabriken sich mit der Herstellung von gußeisernen Herdplatten nicht beschäftigten — mit 38—40 Lei per 100 kg verkauften, haben sie die Preise auf 30 Lei herabgesetzt. Die einheimischen Fabriken konnten aber nicht unter 34 Lei verkaufen. (Siehe den Bericht des Gewerbeinspektors Pennescu-Kertsch.)

der letzten Jahre zurückgegangen ist (siehe Tab. V); denn es ist ein größeres Bedürfnis mit der zunehmenden industriellen Tätigkeit nach anderen Metallwaren hervorgetreten, die durch die sowieso nur durch den Zollschutz gehaltene Metallindustrie im Lande nicht produziert werden können.

Außer diesen von uns bis jetzt besprochenen Industriezweigen sind noch erwähnenswert die Erdenindustrie und die Leder- und Papierindustrie.

Was zunächst die Erdenindustrie [1]) anbetrifft, so sehen wir, daß einen besonderen Aufschwung nach 1906 die Ziegelfabriken nahmen (vergl. Tab. C). Sie konnten fast den ganzen einheimischen Bedarf an gewöhnlichen Ziegeln befriedigen. Die gewöhnlichen Ziegel erfreuten sich in dem Zolltarif von 1906 eines Schutzzolles von 151—154 per 100 des Wertes, also weniger wie in den früheren Zolltarifen (288—307 %). Was die Herstellung von Chamottesteinen anbetrifft, so konnten die Fabriken wegen der großen Kosten des ausländischen Rohmaterials (der Preis des Rohmaterials (+) Transport kam auf 400 Lei für den Waggon) trotz des Zolles von 19—40 % der ausländischen Konkurrenz keinen kräftigen Widerstand leisten.[2])

Die Kalk-, Gips- und die Zementfabriken sind qualitativ und quantitativ leistungsfähige Betriebe. Im letzten Zolltarif erfreuten sie sich einer noch größeren Protektion als zuvor (25—50 %), nämlich die ersteren eines Schutzzolles von 28—75 %, die letzteren eines von 33 %. In der Folgezeit nahm die Produktion so rapid zu, daß sie im allgemeinen sogar an Überproduktion litten, was sie schließlich in der letzten Zeit dazu zwang, die Produktion einzuschränken.[3])

---

[1]) Die Erdenindustrie verfügte im Jahre 1904 über ein Anlage- und Betriebskapital von 18,4 Mill. Lei, im Jahre 1907 über ein solches von 18,6 Mill. Lei und im Jahre 1910 über ein solches von 21,8 Mill. Lei. (In dieser Summe ist das Betriebskapital nicht inbegriffen.) Die verwendete motorische Kraft betrug in denselben Jahren 2440 PS. bezw. 2726 PS. und 7191 PS. Das beschäftigte Arbeiter-, technische und Verwaltungspersonal stieg von 2823 im Jahre 1904 auf 2952 im Jahre 1907. Der Wert der verarbeiteten Rohstoffe betrug 1904 1,1 Mill. Lei (für 0,8 Mill. Lei einheimischen Ursprungs), im Jahre 1907 2,4 Mill. Lei (für 1,6 Mill. Lei einheimischen Ursprungs) und 1910 2,9 Mill. Lei. Die Produktion stellte im Jahre 1904 einen Wert von 5,6 Mill. Lei oder 5,4 % der Gesamtproduktion der industriellen Betriebe, denen man die Begünstigung des Industrieförderungsgesetzes gewährt hat; wuchs dann im Jahre 1907 auf 13,3 Mill. Lei (oder 5,8 %), sank dann im Jahre 1910 auf 12,6 Mill. Lei (oder 3,5 %).

[2]) Eine Abhilfe sieht man in der Ermäßigung der Transporttarife sowohl für die Rohmaterialien als auch das fertige Fabrikat.

[3]) Nach dem Bericht des Industrieinspektors N. Popp konnten die Zementfabriken angesichts ihrer guten Betriebseinrichtungen 300—320 t Zement in 24 Stunden oder 100 000 t jährlich erzeugen. Es wurde aber dieses Quantum in Wirklichkeit nicht erreicht, weil der höchste inländische Konsum, bis zu dem man bis 1910 gelangt war, nicht mehr

Die anderen Zweige der Erdenindustrie, die Töpferei-, Basalt- und Asphaltgewinnung und die Glasindustrie (vergl. Tab. C) nahmen nicht die erwartete Entwicklung. Besonders der letztere Zweig erzeugte nur minderwertige Produkte; die besseren Glassorten mußte Rumänien wegen des Fehlens an passenden Rohmaterialien und an geschulten Arbeitskräften noch immer aus dem Auslande beziehen.

Von der Lederindustrie [1]) nahmen, was die Zahl der Betriebe betrifft, die Gerbereien nach 1906 gewaltig zu (vergl. Tab. C). Auch fanden Betriebsvergrößerungen und Neuinvestierungen in den alten Betrieben statt.

Diese auf gesunder und natürlicher Grundlage beruhende Industrie erfreute sich eines Schutzzolles von 18—31% für das gewöhnliche Leder.[2]) Feineres Leder mußte aus dem Auslande bezogen werden.

Die Papier- und Zelluloseindustrie[3]) (siehe was die Zahl der Betriebe anbetrifft Tab. C) erfreute sich für Zellulose eines Zollschutzes von 34% und für das Papier selbst eines solchen von 32—57% (je nach der Qualität), wenn für die Rohmaterialien zollfreie Einfuhr gewährt wurde,[4]) und von 27—49%, wenn das nicht der Fall war.

---

als 60000 t betrug. Auf eine ausgedehnte Ausfuhr nach dem Orient konnten sie wegen der zu großen Transportkosten und der ½% Taxe für die Unterhaltung und Verbesserung der Häfen nicht rechnen. Sie verlangten deshalb Frachtermäßigungen auf den Eisenbahnen und staatlichen Seeschiffen nach dem Orient und die Abschaffung der ½% Taxe.

[1]) Die Lederindustrie verfügte im Jahre 1904 über ein Anlage- und Betriebskapital von 7,6 Mill. Lei, im Jahre 1907 über eines von 11,8 Mill. Lei und im Jahre 1910 über eines von 6,3 Mill. Lei (in dieser Summe ist das Betriebskapital nicht inbegriffen). Die motorische Kraft betrug in denselben Jahren 519 PS. bezw. 1597 PS. und 2466 PS. Das beschäftigte Arbeiter-, technische und Verwaltungspersonal stieg von 1983 im Jahre 1904 auf 2051 Personen im Jahre 1907. Der Wert der verarbeiteten Rohstoffe betrug im Jahre 1904 8,3 Mill. Lei (für 61,6% einheimischen Ursprungs), im Jahre 1907 11 Mill. Lei (für 5,5% einheimischen Ursprungs) und im Jahre 1910 16,1 Mill. Lei. Die Produktion stellte im Jahre 1904 einen Wert von 9,8 Mill. Lei, wuchs dann im Jahre 1907 auf 16,4 Mill. Lei und im Jahre 1910 auf 18,4 Mill. Lei.

[2]) Um dieser Industrie mehr zu Hilfe zu kommen, wurde in der Handelskonvention mit Italien von 1906 der Zoll auf Tanninextrakt von 30 Lei auf 5 Lei per 100 kg herabgesetzt.,

[3]) Das in diesen Betrieben investierte Kapital betrug im Jahre 1904 19 Mill. Lei stieg dann nach Inkrafttreten des Zolltarifs von 1906 im Jahre 1907 auf 22,4 Mill. Lei und im Jahre 1910 auf 24,4 (die Druckereien sind inbegriffen). Die verwendete motorische Kraft, die im Jahre 1904 4783 PS. war, stieg im Jahre 1907 auf 5812 PS. und im Jahre 1910 auf 8853 PS. Die Anzahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter (technisches und Verwaltungspersonal inbegriffen) betrug im Jahre 1904 2586 und im Jahre 1907 3649 Personen. Der Wert der verarbeiteten Rohmaterialien betrug im Jahre 1904 3,3 Mill. Lei, im Jahre 1907 5,6 Mill. Lei (30% ausländischen Ursprungs) und im Jahre 1910 14,3 Mill. Lei. Die Produktion wuchs von 7,7 Mill. Lei auf 12,0 Mill. Lei im Jahre 1907 und auf 16 Mill. Lei (die Druckereien sind inbegriffen) im Jahre 1910.

[4]) Für die meisten Rohstoffe ist das der Fall.

Trotz der hohen Schutzzölle auf fremde Produkte blühte die Papierfabrikation infolge der zu hohen Betriebskosten und Arbeitslöhne nicht besonders auf. Die Produktion beschränkte sich zum großen Teil auf die Herstellung von gewöhnlichem Papier und von Karton. Auf eine Ausfuhr war kaum zu rechnen, weil die rumänischen Produkte auf den ausländischen Märkten den Konkurrenzkampf mit den dortigen billigeren Waren nicht aufnehmen konnten.

IV. Nachdem wir die Entwicklung der wichtigsten Industriezweige unter dem Einfluß der im Jahre 1906 eingeführten Hochschutzzollpolitik betrachtet haben, wollen wir nun untersuchen, wie sich durch die Hebung der einheimischen Produktion gleichzeitig der Handel von dem Auslande her entwickelt hat. Dazu müssen wir die Zahlen vergleichen, die uns die amtliche Statistik liefert: über die Gestaltung des Einfuhrhandels in verschiedenen Waren, welche die einheimische Industrie herstellt, vor und nach Einführung der Zoll- und industriepolitischen Maßnahmen.

So wies die Einfuhr von Weizenmehl,[1]) mehlhaltigen Pasten,[2]) gegerbten Waren,[3]) Schuhe aus gewöhnlichem Leder,[4]) Stärke,[5]) Möbeln und anderen Gegenständen aus Holz[6]) im Vergleich zu den vorangegangenen Perioden von 1879—1885 eine auffallend starke Verminderung von 1886 ab. Die Einfuhr von raffiniertem Zucker wuchs allerdings auch nach

---

[1]) Während im Durchschnitt der Jahre 1879—1885 4 988 410 kg Weizenmehl eingeführt wurden, sank die Einfuhr in den Jahren 1886—1890 auf 919 882 kg und dann weiter stark im Durchschnitt der Jahre 1893—1905 auf 3055 kg und 1906—1910 auf 5194 Mill. kg.

[2]) Im Durchschnitt der Jahre 1879—1885 wurden mehlhaltige Pasten in einer Menge von 440 535 kg eingeführt. Nach Einführung der Schutzzollpolitik und des Industrieförderungsgesetzes sank die Einfuhr im Durchschnitt der Jahre 1886—1893, 1893—1905 und 1906—1910 auf 46 244 kg bezw. 37 431 und 56 869 kg.

[3]) Die Einfuhr von gegerbten Waren sank von 1 417 939 kg in den Jahren 1879—1885 auf 791 848 kg bezw. 460 353 kg und 571 116 im Durchschnitt der Jahre 1886—1892, 1893—1905 und 1906—1910.

[4]) Während vor Einführung der Schutzzollpolitik in der Zeit 1879—1886 Rumänien 709 785 kg Schuhe aus gewöhnlichem Leder einführte, sank die Einfuhr unter der Herrschaft des Zolltarifs von 1886 und 1891 im Durchschnitt der Jahre 1886—1893 und 1893—1905 auf etwa 300 000 kg bezw. 36 775 kg, sank dann weiter nach Einführung des Zolltarifs von 1906 auf 7598 kg.

[5]) Die Einfuhr von Stärke, welche vor 1886 — also im Durchschnitt der Jahre 1879—1885 — sich auf 384 645 kg belief, sank in den Jahren 1886—1893 auf durchschnittlich 348 801 kg und in den Jahren 1893—1905 und 1906—1910 auf 190 023 und 172 203 kg.

[6]) Im Durchschnitt der Jahre 1879—1885 wurden Möbel und andere Gegenstände aus Holz in einer Menge von 3 003 528 kg eingeführt. Nach Einführung der Schutzzollpolitik und des Industrieförderungsgesetzes sank die Einfuhr im Durchschnitt der Jahre 1886—1893 auf 2 095 650 kg, sank dann weiter im Durchschnitt der Jahre 1893—1905 und 1906—1910 auf 1 305 703 bezw. 804 700 kg.

der Einführung der Schutzzollpolitik bis 1892[1]) und zwar deshalb, weil diese Fabriken bis etwa 1895 sehr schlecht geleitet und eingerichtet waren, und ihnen nur ganz beschränkte Geldmittel zur Verfügung standen. Sie konnten deshalb der ausländischen Konkurrenz keinen kräftigen Widerstand leisten. Von 1893 ab sank dann die Zuckereinfuhr von 11,5 Millionen Kilogramm in der Periode 1886—1892 auf 8,6 Millionen Kilogramm, in der Vertragsperiode 1903—1905 und dann weiter auf 0,2 Millionen Kilogramm im Jahrfünft 1906—1910.

Eine langsamere Verminderung in der Einfuhrziffer zeigten die gröberen Wollwaren, dann Stricke aller Art, Zement- und Papierfabrikate. Die weitere rückgängige Bewegung der Einfuhrziffern dieser Waren von 1906—1910 findet ihre Erklärung in der Einführung des Zolltarifs von 1906.[2])

Die Einfuhr von keramischen Produkten und besonders von Pflanzenölen zeigte keine besondere Verminderung,[3]) bei den ersteren deswegen, weil einesteils der Konsum im allgemeinen von der heimischen Produktion nicht ganz befriedigt werden konnte, andernteils wegen der Nachfrage nach feineren Erzeugnissen; bei den Pflanzenölen infolge der Veränderung in den Anbauflächen der ölhaltigen Sämereien und deren schwankenden Ernten.

Die Einfuhr von Eisen- und Spenglerwaren[4]) und gewöhnlichen Glaswaren[5]) erlebte von 1886 ab im Vergleich zu der Vertragsperiode vor Einführung der Schutzzollpolitik eine wesentliche Vergrößerung, die aber

---

[1]) Die Zuckereinfuhr stieg von 7 439 701 kg im Durchschnitt der Jahre 1879—1885 auf 11 544 941 kg in den Jahren 1886—1892.

[2]) Die Einfuhr dieser Waren stieg, bezw. sank von 1 041 014 kg bezw. 1 110 329 kg, 8 394 227 kg und 2 758 853 kg im Durchschnitt der Jahre 1879—1885 — also vor Einführung der Schutzzollpolitik — auf 1 341 908 kg bezw. 793 817 kg und 2 445 223 kg (für Zement fehlen mir die Zahlen) im Durchschnitt der Jahre 1886—1892, sank dann weiter in den Jahren 1893—1905 auf 1 141 613 kg bezw. 642 899 kg, 3 429 440 kg und 1 234 893 kg in den Jahren 1906—1910 auf 446 665 bezw. 382 023, 2 563 209 kg und 1 269 512 kg.

[3]) Während im Durchschnitt der Jahre 1879—1885 9 780 598 kg keramische Produkte und 1 590 068 kg Pflanzenöle eingeführt wurden, sank die Einfuhr dieser Waren im Durchschnitt der Jahre 1886—1892, 1893—1905 und 1906—1910 auf 1 752 711 kg, 6 103 701 kg und 4 952 896 kg (bei den keramischen Produkten) und auf 2 200 169 kg bezw. 1 545 011 kg und 1 842 597 kg bei Pflanzenölen.

[4]) Die Einfuhr von Eisen- und Spenglerwaren, welche vor Einführung der Schutzzollpolitik, im Durchschnitt der Jahre 1879—1885 von 5 266 251 kg bezw. 297 471 kg war, stieg im Durchschnitt der Jahre 1886—1892, 1893—1905 und 1906—1910 auf 12 021 018 kg bezw. 14 501 754 kg und 11 239 515 kg für Eisenwaren und 602 696 kg bezw. 551 441 kg und 556 629 kg für Spenglerwaren.

[5]) Während im Durchschnitt der Jahre 1879—1885, 533 788 kg gewöhnliche Glaswaren eingeführt wurden, stieg die Einfuhr in den Jahren 1886—1892 auf 1 103 013 kg, wuchs dann weiter im Durchschnitt der Jahre 1893—1905 und 1906—1910 auf 1 536 388 kg und 2 125 011 kg.

in der Hauptsache nicht einer Verminderung der einheimischen Produktion, sondern dem ständig gesteigerten Bedarf an diesen Fabrikaten zuzuschreiben war.

Wir sehen also, daß die rumänische Produktion ganz oder in erhöhtem Maße den inländischen Markt mit einer Anzahl Waren versorgte, in denen er vor Einführung der Schutzzollpolitik teilweise oder ganz vom Auslande abhängig war. Jedoch müssen wir immer im Auge behalten, daß sich die Aufnahmefähigkeit des Landes für ausländische Produkte keineswegs verminderte und daß nur Verschiebungen in der Gestaltung des Einfuhrhandels eingetreten sind. Die zunehmende industrielle Tätigkeit der rumänischen Bevölkerung hat bei höheren Löhnen ihre Kaufkraft gehoben. Ist es nun Rumänien auch gelungen, ganz oder teilweise seinen Bedarf an Zucker, Papier, Tuch, Nägeln, Schuhen, Gerbereiartikeln, mehlhaltigen Stoffen u. s. w. zu decken, so ist ihm das in Bezug auf die meisten Metall- und Textilwaren, Öle, Fette, Kautschukwaren u. s. w. infolge der gesteigerten Nachfrage nicht möglich gewesen.

V. Wenn wir die Wirkung der Einfuhrzölle und des Industrieförderungsgesetzes auf die einheimische Produktion noch weiter untersuchen, so können wir konstatieren, daß besonders seit Einführung des Zolltarifs von 1906, zahlreiche Kartelle entstanden. So schlossen sich die Unternehmungen der Zucker-, Glaswaren-, Ziegelei-,[1]) Kalk-, Papier-,[2]) Zementindustrie,[3]) die Brauereien u. s. w. fest zusammen. Wenn auch manche Kartelle das Ziel verfolgten, die Produktion planmäßiger als früher dem Bedarf anzupassen und dadurch Krisen zu vermeiden, so erschöpfte sich ihre Tätigkeit doch hauptsächlich darin, daß sie Preisvereinbarungen trafen.

So schraubte das Zuckerkartell die Preise seit 1887 immer mehr in die Höhe, was ihr sowohl die Zollpolitik wie auch die verschiedenen Gesetze und Verträge leicht ermöglichten. Die Zuckerproduzenten verschafften sich große Gewinne aus den den Konsumenten abgeforderten Preisen; den Rohproduzenten aber zahlten sie nur die niedrigsten Preise.

---

[1]) Das Ziegelkartell wurde allerdings später abgeschafft. Darauf sanken die Preise rasch.

[2]) Bis etwa 1910 wurde das Papier fast doppelt so teuer als im Auslande verkauft. Durch einen Vertrag zwischen dem Finanzministerium und den Papierfabrikanten wurde diesem Übelstand ein Ende gemacht. Darin verpflichteten sich die Papierfabrikanten, den Papierpreis zu ermäßigen unter der Bedingung, daß ihnen Nachlässe in den Eisenbahntarifen und Ermäßigungen bei der Einfuhr der Rohstoffe gewährt würden. Weiter konnten für den Fall, daß die Papierfabrikanten den Preis des Papiers über den im Vertrag festgestellten erhöhen würden, die Einfuhrzölle von 35 Bani auf 5 Bani pro 100 kg zurückgesetzt werden.

[3]) Vor Abschluß der Kartelle war der Preis pro Waggon Kalk 120 Lei; nach Abschluß erhöhte er sich auf das doppelte; bei Zement von 550 Lei auf 660 pro Waggon. (Siehe die Rede des Senators Enacodici, Senatsdebatten vom April 1910.)

Dies veranlaßte die Großgrundbesitzer, sich ganz von dem Anbau der Zuckerrüben abzuwenden.[1]) Der kleine Bauer, der seine und seiner Angehörigen Arbeit nicht hoch einschätzte, wurde für die Zukunft der ausschließliche Lieferant für die Zuckerfabriken. Dabei bestellte er noch seine Felder in ganz primitiver Weise, er kannte eine intensive Bewirtschaftung nicht, wurde auch nicht von den Fabriken hierzu angehalten. Vielmehr lag diesen immer daran, den Bauern in ihrer Hand zu behalten, ihn dienstbar zu machen, indem sie ihm in der Not Geld vorstreckten. Der verschuldete Bauer mußte sich dann verpflichten, die Rüben solange er die geliehene Summe nicht abgezahlt hatte, zu einem noch niedrigeren Preise als schon vorher an die Fabrik abzuliefern. Wenn die Fabriken diese Leihgelder nicht selbst geben wollten oder konnten, so ließen sie dies durch ihre Vermittler besorgen. Diesen gegenüber, die meistenteils selbst Rübenbauern sind, mußten sich die Schuldner für eine bestimmte Anbaufläche verpflichten. Daß durch dieses Verfahren die Bauern in noch erhöterem Maße ausgebeutet wurden, lag in der Natur der Sache. Zur Beschaffung von billigem Rohmaterial stand den Zuckerfabrikanten noch ein weiteres Machtmittel gegenüber den Rohstoffproduzenten zur Verfügung; sie hatten nämlich durch Vertrag die gegenseitige Konkurrenz ausgeschaltet, indem jeder Fabrik das ausschließliche Recht gewährt war, in der ihr zugesprochenen Gegend als einzige Käuferin für Zuckerrüben aufzutreten. Noch weiter ging die Zuckerfabrik von Roman, indem sie Boden zur Anpflanzung von Rüben von den Grundbesitzern pachtete. Dadurch verstand sie es eine Überproduktion an Rüben herbeizuführen und damit die Preise zu drücken. Dies machte sie jeweils, wenn es ihr oder ihren Vermittlern nicht gelungen war, die Zuckerrübenproduzenten — also die Bauern — in ihre Hand zu bekommen.

Nun zu den Wirkungen dieser Kartellpolitik für die Konsumenten: Während in den Jahren 1880—1885 1 kg Zucker 60—70 Bani kostete, stieg der Preis hiefür im Jahre 1896 auf 85 Bani, im Jahre 1904 auf 1,10—1,15 und nach dem Vertrag von 1906 auf 1,25—1,40[2]) Lei, trotzdem die Produktionskosten für 1 kg Zucker sich höchstens auf 35 Bani beliefen und in der ganzen Periode sich gleichblieb.[3]) Der hohe Preis äußerte sich

[1]) Die Anbau- und Erntekosten bewegen sich nach Casassovici (siehe Chestia Zahărului în România, Bukarest 1914, S. 39) zwischen 570 und 600 Lei pro Hektar (die Kosten für Düngemittel sind nicht inbegriffen). Der Ertrag pro Hektar war wegen der schlechten Bewirtschaftung des Bodens durchschnittlich nicht größer als zwei Waggon (op. cit., S. 51). Pro Waggon bezahlten die Fabriken 260—290 Lei. 1 ha brachte also einen Ertrag von 520—580 Lei, und dabei blieben die Abfallprodukte im Besitze der Fabriken.

[2]) Wir dürfen hier nicht unerwähnt lassen, daß auch der Staat durch die Erhebung einer Verbrauchssteuer von 40 Bani pro Kilogramm zur Verteuerung des Zuckers beigetragen hat.

[3]) Siehe Casassovici (Chestia Zahărului în România). Bukarest 1914, S. 64.

auch in dem geringen Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung; er war 1910 noch nicht höher als 4 kg; dagegen in England 37 kg, in Dänemark 35 kg, in Schweden etwa 23 kg, in Deutschland fast 20 kg u. s. w. pro Kopf und Jahr. Für den Bauern ist der Zucker ein Luxusartikel; denn von der gesamten Produktion von etwa 26000 kg in den Jahren 1908/09 werden von den Städten 80%, vom platten Lande nur 20% verbraucht.

Durch diese hohen Inlandspreise, durch die den Zuckerfabriken ihre Herstellungskosten in der Hauptsache vergütet wurden, ist es ihnen möglich geworden, zu billigen Preisen, besonders bis 1902 in die nächstliegenden Länder, so nach Bulgarien, Serbien und die Türkei[1]) zu exportieren. Dazu wurden sie noch besonders ermuntert, da ihnen bis 1902 vom Staat eine Fabrikationsprämie von 16 Bani pro Kilogramm gewährt wurde, gleichgültig ob der Zucker im Inland verbraucht wurde oder über die Grenze ging. Von 1902 ab mußten, wie schon früher des näheren ausgeführt, die Fabriken einen Ausfuhrzoll von 16 Bani pro Kilogramm zahlen, d. h. sie mußten die ihnen gewährte Prämie für den ausgeführten Zucker zurückzahlen. 1906 wurde die Produktionsprämie von 16 auf 11 Bani ermäßigt, doch wurde den Zuckerproduzenten insofern eine Subvention gewährt als sie für die ersten 5000 kg ausgeführten Zuckers einen Ausfuhrzoll von nur 9 Bani pro Kilogramm zu zahlen hatten, so daß die Fabrikanten für die ersten 5000 kg ausgeführten Zuckers, für die sie in den vorhergehenden Jahren keine Prämie erhalten hatten, eine Produktionsprämie von 2 Bani pro Kilogramm erhielten. Für die über 5000 kg hinaus exportierten Quantitäten müssen sie die volle Prämie von 11 Bani zurückerstatten. Die dabei im Auslande erzielten Preise waren sehr niedrig; so erhielten die Exporteure in Bulgarien 45 Bani, in der Türkei, wo sie einer lebhaften ausländischen Konkurrenz begegneten, sogar nur 35 Bani pro Kilogramm.

Trotz dieses Schleuderns erzielten infolge des Zollschutzes diese Fabriken enorme Gewinne. Nach Monitorul Oficial Nr. 157 vom 15. Oktober a. St. 1910, in der die Bilanz der Zuckerfabrik von Măräsesti veröffentlicht wurde, betrug der Gewinn bei einem Grundkapital von 5,6 Millionen Lei 1,4 Millionen Lei; es wurde eine Dividende an die Aktionäre von 24,58% bezahlt. Wenn wir noch die für die Tilgung bestimmten 2,4 Millionen Lei und ihre Reserve von 0,4 Millionen Lei der obigen Summe hinzuzählen, so betrug der Bruttogewinn dieser Fabrik 4,3 Millionen Lei, also 77% des Aktienkapitals!

Weiter betrug nach Casassovici[2]) im Jahre 1903 der Bruttogewinn der allgemeinen Zuckergesellschaft bei einem Aktienkapital von 2 Millionen Lei

---

[1]) Es haben sich Kaufleute gefunden, die in Bulgarien rumänischen Zucker mit 45 Bani pro Kilogramm kauften, den Zoll von 35 Bani pro Kilogramm an Rumänien bezahlten und nachher in Rumänien selbst mit 1 Leu 15 Bani verkauften.

[2]) Siehe Casassovici, op. cit. S. 67/68.

die enorme Summe von 5,2 Millionen Lei (250%)![1]) der der Fabrik von Mărăsesti fast 2 Millionen Lei bei einem Aktienkapital von 5,6 Millionen Lei und der von Chitila 1 Million Lei bei einem Aktienkapital von 5,2 Millionen Lei.

Wenn wir uns jetzt noch die Frage stellen wollen, welche Einkünfte der Staat bei dem bestehenden Steuer- und Zollsystem von den Zuckerfabriken, besser gesagt von den Konsumenten, bezog und welche Erträge ihm ein Zuckerzoll von 30 (statt 35) Bani pro Kilogramm bei vollständiger Befriedigung des Inlandskonsums durch das Ausland liefern würde, so ist zu sagen: Nach den Berechnungen[2]) des Gewerbeinspektors Djuvara für die Jahre 1907/1908 würden die Einkünfte in ersterem Falle 15 Millionen Lei, im zweiten Fall 21,6 Millionen Lei, also 6,6 Millionen Lei mehr betragen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß in diesem zweiten Falle der einheimische Konsument den Zucker zu einem bedeutend niedrigeren Preise erhalten würde (vielleicht zu 60—80 Bani pro Kilogramm (tatsächlich bezahlte er 1910 pro Kilogramm 125—140 Bani). Da nach Djuvara der gesamte Konsum in den Jahren 1907/1908 26 Millionen Kilogramm betrug, so berechnet sich die Mehrausgabe für die Konsumenten zu etwa 15,6 Millionen Lei. Zu bedenken ist dabei immer noch, daß sich bei einer solchen Verbilligung des Zuckers der Konsum ganz bedeutend erhöhen würde. Das würde aber wieder zu einer Steigerung der Staatseinnahmen durch Zoll und Steuer führen. Dabei wurde noch das Moment einer besseren Volksernährung gar nicht in Rechnung gestellt.[3])

Wenn wir nun zum Schlusse die Entwicklung der Industrie unter dem Schutze der Zollpolitik und des Industrieförderungsgesetzes kurz überblicken, so können wir feststellen, daß während im Jahre 1886 etwa 36 Betriebe die Bedingungen des Industrieförderungsgesetzes erfüllten und damit dessen Vorteile genossen, stieg deren Anzahl nach Einführung der Schutzzollpolitik und des Industrieförderungsgesetzes im Jahre 1892 auf 62, im Jahre 1905 auf 222 und nach Inkrafttreten des Zolltarifs von 1906 bis zum Jahre 1909 auf 512 Betriebe.

---

[1]) Dieser große Gewinn hat die Gesellschaft veranlaßt, das Aktienkapital in einigen Jahren bis auf 2 Mill. zurückzuzahlen.

[2]) Es wurde angenommen, daß, wenn die Industrie nicht vorhanden wäre, der Bedarf von 26 Mill. kg (1907/08) durch Einfuhr vom Auslande gedeckt werden müßte. Alle die jetzt gültigen Steuersätze wurden bei der Rechnung beibehalten, der Einfuhrzoll wurde mit 30 Bani statt 35 Bani pro Kilogramm gerechnet. (Die Herstellungsprämie und die Vergünstigungen des Industrieförderungsgesetzes sind selbstverständlich als abgeschaft betrachtet.) (Siehe Studii şi rapoarte asupra ind. mari., S. 91.)

[3]) Zur Erziehung von Industrien wurden im ganzen aus der Tasche der Allgemeinheit jährlich nach Alimänesteanu (siehe Aplicarea leges peutru inc. ind. nat., Bukarest 1902) 12,5 Mill. Lei, nach Creangă 13 Mill. Lei aufgewendet.

Die Industrien, die sich dabei besonders gut entwickelten und die auch die Mehrzahl bildeten, waren diejenigen, welche die Rohstoffe von der einheimischen Landwirtschaft bezogen, wie die Mühlenindustrie, die Brauereien, Brennereien, die Gerbereien, wie auch ein Teil derjenigen, welche die Rohmaterialien zwar nicht von der Landwirtschaft, aber doch gleichfalls aus dem Inland erhielten, wie die Petroleum- und Zuckerindustrie und die Sägewerke; kurz alle die Industrien, für welche die natürlichen Voraussetzungen gegeben waren.

Da manche Industrien in der Hauptsache auf den inländischen Markt angewiesen waren und dieser großen Schwankungen unterworfen war, so litten sie bisweilen an Überproduktion; denn von der landwirtschaftlichen Bevölkerung lebten in ärmlichen Verhältnissen ungefähr vier Fünftel, die bei schlechten Ernten für die Industrie als Käufer nicht in Betracht kamen.

Außer den oben genannten aufblühenden Industrien haben andere eine bescheidenere Entwicklung genommen. Ein Teil von diesen, wie z. B. die metallurgische Industrie, und ein Teil der Textilindustrie, für welche die Existenzbedingungen im Lande nicht gegeben waren, konnten nur durch eine kräftige, teils direkte teils indirekte Staatshilfe am Leben erhalten werden.

Mehr als die Hälfte der industriellen Betriebe wurde mit ausländischem Kapital gegründet und betrieben.

Der größte Teil der gelernten Arbeiter, des technischen und teils auch des Verwaltungspersonals bestand aus Ausländern.

Unter dem Hochschutzzollsystem von 1906 und der Industriebegünstigungspolitik sahen wir besonders nach 1906 eine Reihe von Kartellen entstehen, deren Haupttätigkeit sich in Preisverabredungen zum Schaden der Allgemeinheit erschöpfte.

Bei der Gewährung von zoll- und industriepolitischen Begünstigungen hat man im allgemeinen keinen Unterschied mehr gemacht zwischen lebensfähigen und nicht lebensfähigen Betrieben. Die ersteren hätten sich auch ohne diesen zu weitgehendem Protektionismus gut entwickeln können. Es blieb bei ihnen der Zoll kein Erziehungszoll mehr, sondern artete in reine Begünstigung aus. Durch das damit herbeigeführte Ausschalten der fremden Konkurrenz wurde ihnen jedes Bestreben nach Vervollkommnung ihrer Betriebseinrichtungen fremd.

Anhang.

Tabellen.

Tabelle I.

Der Spezialhandel Rumäniens von 1871—1910.[1])

Jahr bezw. Jahres-durch-schnitt	Mengen in Tonnen		Werte in Lei			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Handelsbilanz + aktiv, — passiv
1871	. . . . .	. . . . .	82 927 228	177 682 782	260 610 010	+ 94 755 554
1872	. . . . .	. . . . .	109 327 780	166 557 104	275 884 884	+ 57 229 324
1873	. . . . .	. . . . .	97 867 167	157 570 732	255 437 899	+ 59 703 565
1874	. . . . .	. . . . .	122 794 114	134 713 818	257 507 932	+ 11 919 704
1875	. . . . .	. . . . .	100 834 169	144 962 079	245 796 248	+ 44 127 910
1871—75	. . . . .	. . . . .	**102 750 092**	**156 297 303**	**259 047 395**	**+ 53 547 211**
1876	. . . . .	. . . . .	165 933 503	235 256 286	401 189 789	+ 69 322 783
1877	. . . . .	. . . . .	335 548 999	141 081 100	476 630 099	— 194 467 899
1878	. . . . .	. . . . .	306 582 302	217 041 727	523 624 029	— 89 540 575
1879	. . . . .	. . . . .	254 482 629	238 650 006	493 132 635	— 15 832 623
1880	310 975	1 324 090	255 336 415	218 918 878	474 255 293	— 36 417 537
1876—80	. . . . .	. . . . .	**263 576 770**	**210 189 599**	**473 766 369**	**— 53 387 171**
1881	398 839	1 556 226	274 757 458	206 518 317	481 275 775	— 68 239 141
1882	407 703	1 809 542	268 851 921	244 730 199	513 582 120	— 24 121 722
1883	592 919	1 603 481	359 907 178	220 650 279	580 557 457	— 139 256 899
1884	575 386	1 323 783	294 986 273	184 115 542	479 101 815	— 110 870 731
1885	571 183	1 797 170	268 539 150	247 968 201	516 507 351	— 20 570 949
1881—85	**509 206**	**1 618 040**	**293 408 396**	**220 796 508**	**514 204 904**	**— 72 611 888**
1886	571 664	1 704 930	296 497 362	255 547 263	552 044 625	— 40 950 099
1887	414 243	1 805 216	314 680 752	265 726 613	580 407 365	— 48 954 139
1888	453 243	1 951 905	310 378 320	256 788 642	567 166 962	— 53 589 678
1889	485 439	2 236 943	367 944 099	274 167 146	642 111 245	— 93 776 953
1890	553 938	2 220 944	362 791 054	275 958 415	638 749 469	— 86 832 639
1886—90	**495 705**	**1 983 988**	**330 458 317**	**265 637 616**	**596 095 933**	**— 64 820 701**
1891	702 604	2 054 606	436 682 685	274 662 083	711 344 768	— 162 020 602
1892	653 370	1 959 301	380 747 296	285 384 057	666 131 353	— 95 363 239
1893	727 125	2 895 490	430 489 731	370 651 787	801 141 518	— 59 837 944
1894	718 272	2 071 161	422 142 287	294 198 384	716 340 671	— 127 943 903
1895	617 229	2 040 729	304 574 517	265 048 411	569 622 928	— 39 526 106
1891—95	**683 720**	**2 204 255**	**394 927 303**	**297 988 944**	**692 916 247**	**— 96 938 359**
1896	656 077	2 660 467	337 922 929	324 056 652	661 979 581	— 13 866 277
1897	693 819	2 082 245	355 782 804	224 179 690	579 962 494	— 131 603 114
1898	882 902	2 644 192	389 908 439	283 181 567	673 090 006	— 106 726 872
1899	789 789	1 300 864	333 267 938	149 119 657	482 387 595	— 184 148 281
1900	412 105	2 047 223	216 985 878	280 000 431	496 986 309	+ 63 014 553
1896-1900	**686 938**	**2 146 998**	**326 773 598**	**252 107 599**	**578 881 197**	**— 74 665 999**

[1]) Die rumänische Statistik hat es noch nicht für notwendig erachtet, den auswärtigen Handel auszuscheiden nach General- und Spezialhandel. Sie beschränkt sich nur auf die Ermittelung des Spezialhandels (siehe „Rumänische Handelsstatistik 1908“, Seite V).

Jahr bezw. Jahresdurchschnitt	Mengen in Tonnen		Werte in Lei			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Handelsbilanz + aktiv, — passiv
1901	484 368	2 984 859	292 435 760	353 830 877	646 266 637	+ 61 395 117
1902	462 333	3 318 260	283 344 549	374 819 219	658 163 768	+ 91 474 670
1903	469 998	3 238 139	269 923 710	355 630 307	625 554 017	+ 85 706 597
1904	525 294	2 269 108	311 371 613	261 872 339	573 243 952	— 49 499 274
1905	731 039	3 463 945	337 537 985	457 101 394	794 639 379	+ 119 563 409
1901—05	**534 606**	**3 054 862**	**298 922 723**	**360 650 827**	**659 573 550**	**+ 61 728 104**
1906	734 352	4 213 331	422 114 125	491 360 178	913 474 303	+ 69 246 053
1907	934 792	4 199 963	430 509 115	554 018 631	984 527 746	+ 123 509 516
1908	871 190	2 822 725	414 058 479	379 430 871	793 489 350	— 34 627 608
1909	716 020	3 297 254	368 300 099	465 056 619	833 356 718	+ 96 756 520
1910	771 516	4 488 628	409 715 576	616 504 872	1 026 220 448	+ 206 789 296
1906—10	**805 574**	**3 804 380**	**408 939 479**	**501 274 234**	**910 213 713**	**+ 92 334 755**

Tabelle II.

Die Gestaltung des Ein- und Ausfuhrhandels von 1876—1910 pro Kopf der Bevölkerung.

(Wert in Lei.)

Jahr resp. Jahresdurchschnitt	Wert der Ein- und Ausfuhr	Wert pro Kopf der Bevölkerung
1876	401 189 789	90
1877	476 630 099	106
1878	523 624 029	117
1879	439 132 635	108
1880	474 255 293	104
1876—1880	473 766 369	105
1881	481 275 775	104
1882	513 582 120	110
1883	580 557 457	118
1884	479 101 815	98
1885	516 507 351	104
1881—1885	514 204 904	107
1886	552 044 625	109
1887	580 407 365	114
1888	567 166 962	109
1889	642 111 245	122
1890	638 749 469	120
1886—1890	596 095 933	115
1891	711 344 768	132
1892	666 131 353	123
1893	801 141 518	146
1894	716 340 671	129
1895	569 622 928	101
1891—1895	692 916 247	126
1896	661 979 581	116
1897	579 962 494	100
1898	673 090 006	115
1899	482 387 595	81
1900	496 986 309	82
1896—1900	578 881 197	99
1901	646 266 637	107
1902	658 163 768	107
1903	625 554 017	101
1904	573 243 952	90
1905	794 639 379	123
1901—1905	659 573 550	105
1906	913 474 303	139
1907	984 527 746	147
1908	793 489 350	117
1909	833 356 718	121
1910	1 026 220 448	147
1906—1910	910 213 713	134

Tabelle III.

Die Gestaltung des Einfuhrhandels von 1876—1910 pro Kopf der Bevölkerung.

(Wert in Lei.)

Jahr, resp. Jahresdurchschnitt	Wert der Einfuhr	Wert pro Kopf der Bevölkerung
1876	165 933 503	37
1877	335 548 999	75
1878	306 582 302	68
1879	254 482 629	56
1880	255 336 415	56
1876—1880	263 576 770	59
1881	274 757 458	59
1882	268 851 921	57
1883	359 907 178	75
1884	294 986 273	61
1885	268 539 150	54
1881—1885	293 408 396	61
1886	296 497 362	59
1887	314 680 752	62
1888	310 378 320	60
1889	367 944 099	70
1890	362 791 054	68
1886—1890	330 458 317	64
1891	436 682 685	81
1892	380 747 296	70
1893	430 489 731	78
1894	422 142 287	76
1895	304 574 517	54
1891—1895	394 927 303	72
1896	337 922 929	59
1897	355 782 804	61
1898	389 908 439	66
1899	333 267 938	56
1900	216 985 878	35
1896—1900	326 773 598	55
1901	292 435 760	48
1902	283 344 549	46
1903	269 923 710	44
1904	311 371 613	49
1905	337 537 985	52
1901—1905	298 922 723	48
1906	422 114 125	64
1907	430 509 115	64
1908	414 058 479	61
1909	368 300 099	54
1910	409 715 576	59
1906—1910	408 939 479	60

Tabelle IV.

Die Gestaltung des Ausfuhrhandels von 1876—1910 pro Kopf der Bevölkerung.

(Wert in Lei.)

Jahr, resp. Jahresdurchschnitt	Wert der Ausfuhr	Wert pro Kopf der Bevölkerung
1876	235 256 286	53
1877	141 081 100	31
1878	217 041 727	48
1879	238 650 006	52
1880	218 918 878	48
1876—1880	210 189 599	47
1881	206 518 317	45
1882	244 730 199	52
1883	220 650 279	42
1884	184 115 542	38
1885	247 968 201	50
1881—1885	220 796 508	45
1886	255 547 263	51
1887	265 726 613	52
1888	256 788 642	50
1889	274 167 146	52
1890	275 958 415	52
1886—1890	265 637 616	51
1891	274 662 083	51
1892	285 384 057	53
1893	370 651 787	68
1894	294 198 384	53
1895	265 048 411	47
1891—1895	297 988 944	54
1896	324 056 652	57
1897	224 179 690	39
1898	283 181 567	48
1899	149 119 657	25
1900	280 000 431	46
1896—1900	252 107 599	43
1901	353 830 877	59
1902	374 819 219	61
1903	355 630 307	57
1904	261 872 339	41
1905	457 101 394	71
1900—1905	360 650 827	58
1906	491 360 178	75
1907	554 018 631	83
1908	379 430 871	56
1909	465 056 619	68
1910	616 504 872	89
1906—1910	501 274 234	74

Tabelle V.

Anteil der verschiedenen Länder an der Einfuhr nach Rumänien.

Jahres-durchschnitt	Österreich-Ungarn		Deutschland		England		Frankreich		Italien		Türkei		Belgien	
	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.
1876—1880	135,57	51,44	23,34	8,86	45,00	17,07	23,37	8,87	1,27	—	11,13	4,22	1,21	—
1881—1885	134,80	45,95	38,16	13,01	56,94	19,41	24,07	8,20	2,40	—	11,91	4,06	4,49	1,53
1886—1890	59,98	18,15	92,82	28,09	88,56	26,80	28,01	8,48	4,03	1,22	9,85	2,98	17,15	5,19
1891—1895	94,37	23,90	113,75	28,80	87,16	22,07	33,58	8,50	7,22	1,83	14,24	3,61	19,86	5,03
1896—1900	92,70	28,37	90,42	27,67	63,89	19,55	22,78	6,97	11,83	3,62	13,25	4,05	11,19	3,42
1901—1905	80,90	27,06	85,24	28,52	50,17	16,78	17,33	5,80	17,32	5,79	10,64	3,56	6,12	2,05
1906—1910	100,68	24,62	138,70	33,92	62,78	15,35	22,48	5,50	19,94	4,88	14,84	3,63	12,67	3,10

Jahres-durchschnitt	Holland		Schweiz		Bulgarien		Griechenland		Rußland		Serbien		Ägypten		Andere Länder	
	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.	in Mill. Lei	in % d. G.-E.
1876—1880	—	—	—	—	—	—	—	—	15,11	5,73	0,44	—	—	—	7,12	—
1881—1885	0,12	—	2,29	—	4,28	1,46	4,16	1,42	8,59	2,93	0,82	—	0,18	—	0,18	—
1886—1890	3,35	1,01	13,48	4,08	2,08	—	1,68	—	8,86	2,68	0,19	—	0,20	—	0,20	—
1891—1895	1,01	—	6,83	1,73	2,87	—	2,04	—	10,10	2,56	0,76	—	0,11	—	1,00	—
1896—1900	2,51	—	3,97	1,21	2,90	—	1,94	—	7,45	2,28	0,48	—	0,02	—	1,43	—
1901—1905	5,09	1,70	5,82	1,95	2,93	—	3,00	1,00	7,69	2,57	0,36	—	0,01	—	6,30	—
1906—1910	5,19	1,27	7,42	1,81	1,59	—	1,23	—	11,01	2,69	0,45	—	0,13	—	9,83	—

Tabelle VI.

Anteil der verschiedenen Länder an der Ausfuhr aus Rumänien.

Jahres-durchschnitt	England		Belgien		Italien		Österreich-Ungarn		Deutschland		Türkei		Rußland	
	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.
1876—1880	37,41	17,80	0,89	—	4,69	2,23	76,60	36,44	1,00	—	37,95	18,06	4,92	2,34
1881—1885	83,07	37,63	3,02	1,37	5,55	2,51	74,50	33,74	3,07	1,39	11,41	5,17	8,48	3,84
1886—1890	143,33	53,96	28,75	10,82	15,70	5,91	19,04	7,17	9,20	3,46	8,71	3,28	6,99	2,63
1891—1895	99,78	33,48	58,22	19,54	11,08	3,72	35,40	11,88	55,89	18,75	13,22	4,44	5,23	1,75
1896—1900	46,30	18,37	93,55	37,11	12,55	4,98	51,33	20,36	12,99	5,15	11,95	4,74	5,17	2,05
1901—1905	30,85	8,55	153,45	42,55	26,80	7,43	47,25	13,10	25,62	7,10	9,76	2,71	5,59	1,55
1906—1910	49,50	9,87	147,97	29,52	54,54	10,88	48,58	9,69	31,06	6,20	23,66	4,72	5,34	1,06

Jahres-durchschnitt	Frankreich		Holland		Schweiz		Bulgarien		Griechenland		Serbien		Ägypten		Andere Länder	
	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.	in Mill. Lei	in % d. G.-A.
1876—1880	20,49	9,75	—	—	—	—	—	—	—	—	1,02	—	—	—	25,21	—
1881—1885	18,83	8,53	3,49	1,58	0,23	—	5,34	2,42	1,78	—	1,29	—	0,15	—	0,57	—
1886—1890	19,55	7,36	4,67	1,76	0,98	—	4,37	1,64	1,76	—	0,83	—	0,06	—	1,68	—
1891—1895	9,00	3,02	3,06	1,03	0,49	—	3,68	1,23	0,50	—	0,73	—	0,19	—	1,53	—
1896—1900	6,91	2,74	4,51	1,79	0,39	—	3,51	1,39	0,46	—	0,87	—	0,18	—	1,43	—
1901—1905	11,75	3,26	34,43	9,55	0,43	—	4,21	1,17	1,58	—	1,00	—	0,87	—	7,05	—
1906—1910	32,55	6,49	71,04	14,17	0,12	—	4,06	—	0,75	—	0,90	—	6,36	1,27	24,83	—

Tabelle VII.

Die Gestaltung des Einfuhrhandels aus Deutschland und England in der Zeit von 1886—1890.

Jahr, bezw. Jahresdurchschnitt	Gesamt-Einfuhr Rumäniens in Millionen Lei	Einfuhr aus Deutschland		Einfuhr aus England	
		in Millionen Lei	in % der G.-E.	in Millionen Lei	in % der G.-E.
1881—1885	293,41	38,16	13,01	56,94	19,41
1886	296,50	73,34	24,74	71,42	24,09
1887	314,68	90,05	28,62	86,79	27,58
1888	310,38	83,22	26,81	84,77	27,31
1889	367,94	108,24	29,42	102,26	27,79
1890	362,79	109,25	30,11	97,56	26,89

Tabelle VIII.

Die Gestaltung der Einfuhr aus Österreich-Ungarn während des Zollkrieges.

Jahr, bezw. Jahresdurchschnitt	Gesamt-Einfuhr Rumäniens in Millionen Lei	Einfuhr aus Österreich-Ungarn	
		in Millionen Lei	in % der G.-E.
1876—1880	**263,58**	**135,57**	**51,43**
1881—1885	**293,41**	**134,80**	**45,94**
1886	296,50	93,52	31,54
1887	314,68	53,45	16,99
1888	310,38	50,85	16,38
1889	367,94	49,38	13,42
1890	362,79	52,72	14,53
1886—1890	**330,46**	**59,98**	**18,15**
1891: I. Halbjahr	279,00	34,26	12,28

Tabelle IX.

Die Einfuhr Rumäniens nach Warenkategorien von 1881—1910.[1])

Warenkategorien	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
	1881–1885		1886–1890		1891–1895		1896–1900		1901–1905		1906–1910	
	absolut	in % d. G.-E.	absolut	in % d. G.-E.	absolut	in % d. G.-E.	absolut	in % d. G.-E.	absolut	in % d. G.-E.	absolut	in % d. G.-E.
I. Lebende Tiere	3,69	1,26	1,89	—	2,33	—	2,08	—	2,82	—	3,84	—
II. Animalische Nährstoffe	4,57	1,56	4,64	1,40	6,67	1,69	5,46	1,67	5,65	1,89	6,34	1,55
III. Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse daraus	5,71	1,95	3,75	1,13	4,61	1,17	6,58	2,01	8,36	2,80	5,04	1,23
IV. Früchte, Gemüse, Sämereien und andere vegetabilische Produkte	1,11	—	0,64	—	1,72	—	3,27	1,00	3,48	1,16	9,55[2])	2,33
V. Kolonialwaren	**15,76**	**5,37**	**21,67**	**6,56**	**24,79**	**6,28**	**20,13**	**6,16**	10,32	3,45	12,66	3,10
VI. Getränke	3,70	1,26	0,74	—	1,08	—	0,91	—	0,71	—	1,41	—
VII. Konserven und Konfitüren	2,47	—	2,00	—	3,70	—	3,74	1,14	4,42	1,48		
VIII. Drogen und Arzneien	3,60	1,23	4,05	1,23	7,60	1,93	5,56	1,70	4,63	1,55		
IX. Parfumerien	0,74	—	0,46	—	0,73	—	0,55	—	0,64	—	1,18	—
X. Chemische Erzeugnisse	2.37	—	7,66	2,32	11,54	2,92	11,36	3,48	7,28	2,43	8,94[3])	2,19
XI. Gerb- und Farbstoffe, Farben und Lacke	2,51	—	4,03	1,22	6,58	1,67	5,44	1,66	5,57	1,86	2,31[4])	—
XII. Öle, Fette, Wachs und Erzeugnisse daraus	7,50	2,56	6,89	2,08	10,08	2,55	7,01	2,15	8,56	2,86	5,00[5])	1,22
XIII. Tierische Abfälle und animalische Erzeugnisse verschiedener Art	0,11	—	0,09	—	0,17	—	0,22	—	0,49	—	4,90	1,20
XIV. Felle, Leder und Waren daraus	**36,45**	**12,42**	**19,60**	**5,93**	16,41	4,15	13,17	4,03	12,30	4,11	17,14	4,19
XV. Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	1,16	—	2,33	—	4,20	1,06	2,99	—	4,61	1,54	5,91	1,45
XVI. Webestoffe und Erzeugnisse daraus	**98,61**	**33,61**	**143,33**	**43,37**	**152,91**	**38,71**	**131,14**	**40,13**	**123,93**	**41,45**	**139,94**	**34,22**
XVII. Papier und Papierwaren	6,28	2,14	12,52	3,79	13,79	3,49	5,98	1,33	5,97	2,00	4,93	1,21
XVIII. Holz und Holzwaren	**16.57**	**5,65**	7,38	2,23	7,09	1,79	4,77	1,46	3,31	1,11	9,75	2,38
XIX. Brennstoffe	7,08	2,41	6,78	2,05	13,08	3,31	8,90	2,72	6,01	2,01	1,77	—
XX. Steine, Erden, Glas und Erzeugnisse daraus	10.08	3,44	15,84	4,79	14.15	3,58	7,81	2,39	5,83	1,95	8,72	2,13
XXI. Metalle, Metallwaren und Maschinen	**51.52**	**17,56**	**56,83**	**17,20**	**83,49**	**21,14**	**71,47**	**21,87**	**65,63**	**21,95**	**137.14**	**33,54**
XXII. Fuhrwerke	2,26	—	1,78	—	2,25	—	3,12	—	1,64	—	13,77	3,36
XXIII. In vorstehenden Warengruppen nicht genannte Waren	9,55	—	5,55	—	5,96	—	5,11	—	6,76	—	8,69	—

[1]) Den Zahlen von 1881—1890 liegen zu Grunde die Tabellen des Herrn Dr. C. J. Băicoianu: Istoria politicei noastre comerciale şi vamale, Bukarest 1904 — insbes. II. Teil; von 1891 ab wurden benützt die „Rumänische Handelsstatistik“ und die „Statistischen Jahrbücher Rumäniens.“ [2]) Die Früchte sind bei den Kolonialwaren mit inbegriffen. [3]) Hier sind auch Drogen und Arzneien eingestellt. [4]) Die Gerbstoffe und der größte Teil der Farbstoffe sind in der Handelsstatistik Rumäniens von 1906 ab bei Holz und Holzwaren untergebracht. [5]) Die Öle sind ebenfalls von 1906 ab unter die Warenkategorie „Tierische Abfälle und animalische Erzeugnisse verschiedener Art“ eingereiht.

Tabelle X.[1])

Die Ausfuhr Rumäniens nach Warenkategorien von 1881—1910.

Warenkategorien	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
	1881—1885		1886—1890		1891—1895		1896—1900		1901—1905		1906—1910	
	absolut	in % d. G.-A.	absolut	in % d. G.-A.	absolut	in % d. G.-A.	absolut	in % d. G.-A.	absolut	in % d. G.-A.	absolut	in % d. G.-A.
I. Lebende Tiere	**10,61**	**4,81**	4,28	1,61	4,29	1,44	3,96	1,57	3,50	0,97	2,69	0,54
II. Animalische Nährstoffe	3,48	1,58	2,80	1,05	3,77	1,27	5,82	2,31	9,62	2,67	5,85	1,17
III. Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse daraus	**170,53**	**77,24**	**214,23**	**80,65**	**253,45**	**85,06**	**193,51**	**76,76**	**271,25**	**75,21**	**401,72**	**80,14**
IV. Früchte, Gemüse, Sämereien und andere vegetarische Produkte	**7,58**	**3,43**	**15,67**	**5,90**	**16,40**	**5,50**	**18,54**	**7,35**	**25,70**	**7,13**	19,15[2])	3,82
V. Kolonialwaren	0,18	—	0,17	—	0,06	—	0,03	—	1,42	—	1,93	—
VI. Getränke	1,28	0,58	**9,53**	**3,59**	1,33	—	1,56	0,62	0,23	—	0,20	—
VII. Konserven und Konfitüren	0,05	—	0,06	—	0,04	—	0,03	—	0,04	—		
VIII. Drogen und Arzneien	0,09	—	0,07	—	0,05	—	0,03	—	0,01	—		
IX. Parfumerien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Chemische Erzeugnisse	0,07	—	0,36	—	0,08	—	2,53	1,00	7,36	2,04	2,12	—
XI. Gerb- und Farbstoffe, Farben und Lacke	0,16	—	0,17	—	0,47	—	0,13	—	0,21	—	—	—
XII. Öle, Fette, Wachs und Erzeugnisse daraus	0,14	—	0,06	—	0,03	—	0,03	—	0,04	—	0,01	—
XIII. Tierische Abfälle und animalische Erzeugnisse verschiedener Art	1,25	0,57	0,96	—	1,13	—	1,58	0,63	1,37	—	1,12	—
XIV. Felle, Leder und Waren daraus	6,58	2,98	2,50	0,94	1,89	0,63	1,91	0,76	2,03	0,56	2,19	—
XV. Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	0,01	—	0,03	—	0,09	—	0,15	—	0,20	—	0,57	—
XVI. Webestoffe und Erzeugnisse daraus	6,58	2,98	4,88	1,84	4,63	1,55	3,07	1,22	2,86	0,79	2,57	0,51
XVII. Papier und Papierwaren	0,09	—	0,16	—	0,42	—	0,18	—	0,23	—	0,19	—
XVIII. Holz und Holzwaren	**6,62**	**3,00**	4,10	1,54	3,79	1,27	**7,89**	**3,13**	**22,24**	**6,17**	**27,00**	**5,39**
XIX. Brennstoffe	2,14	0,97	1,69	0,64	1,99	0,67	5,32	2,11	5,78	1,60	**31,48**	**6,28**
XX. Steine, Erden, Glas und Erzeugnisse daraus	0,29	—	0,34	—	0,32	—	0,46	—	0,77	—	0,26	—
XXI. Metalle, Metallwaren und Maschinen	1,30	0,59	2,04	0,77	1,95	0,65	3,28	1,30	2,77	0,77	1,91	—
XXII. Fuhrwerke	0,23	—	0,14	—	0,26	—	0,21	—	0,15	—	0,01	—
XXIII. In vorstehenden Warengruppen nicht genannte Waren	1,53	—	1,39	—	1,54	—	1,88	—	2,87	—	0,30	—

[1]) Den Zahlen von 1881—1890 liegen zu Grunde die Tabellen des Herrn Dr. C. J. Baicoianu: Istoria politicei noastre comerciale şi vamale, Bukarest 1904 — insbes. II. Teil; von 1891 ab wurden benützt die „Rumänische Handelsstatistik“ und die „Statistischen Jahrbücher Rumäniens“.

[2]) Die Früchte sind hier unter die Kategorie „Kolonialwaren“ eingestellt.

Tabelle XI.

Beteiligung einzelner Länder an der Einfuhr nach Rumänien nach Warenkategorien.

Warenkategorien	Länder	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
		1881–1885		1886–1890		1891–1895		1896–1900		1901–1905		1906–1910	
		absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.
I. **Lebende Tiere.**	Österr.-Ungarn	1,26	34,1	0,95	50,0	1,48	63,5	1,67	80,3	2,23	79,1	2,81	73,2
	Rußland	1,87	50,5	0,90	47,4	0,78	33,5	0,34	16,3	0,37	13,1	0,89	23,2
	Bulgarien	0,42	11,4	—	—	0,04	1,7	0,04	1,9	0,18	6,4	0,06	1,6
	Serbien	0,12	3,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Andere Länder	0,02	—	0,04	—	0,03	—	0,03	—	0,04	—	0,08	—
II. **Animalische Nährstoffe.**	Rußland	2,39	52,3	2,99	64,4	4,54	68,1	3,29	60,3	3,42	60,5	3,15	49,7
	Österr.-Ungarn	0,90	19,7	0,45	9,7	0,37	5,5	0,42	7,7	0,29	5,1	0,31	4,9
	Türkei	0,45	9,8	0,46	9,9	0,66	9,9	0,74	13,6	0,59	10,4	0,70	11,0
	Deutschland	0,32	7,0	0,35	7,5	0,59	8,8	0,48	8,8	0,75	13,3	0,68	10,7
	Bulgarien	0,24	5,3	—	—	0,04	—	0,11	2,0	—	—	0,08	1,3
	Italien	0,03	—	0,03	—	0,06	—	0,08	1,5	0,07	1,2	0,30	4,7
	Schweiz	0,05	1,1	0,07	1,5	0,10	1,5	0,08	1,5	0,09	1,6	0,24	3,8
	Frankreich	0,04	—	0,04	—	0,09	1,3	0,10	1,8	0,08	1,4	0,36	5,7
	Andere Länder	0,15	—	0,25	—	0,22	—	0,16	—	0,36	—	0,52	—
III. **Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse daraus.**	Österr.-Ungarn	2,29	40,1	0,60	16,0	0,37	8,0	0,74	11,2	1,06	12,7	0,49	9,7
	England	1,12	19,6	1,51	40,3	2,00	43,4	1,92	29,2	0,68	8,1	0,12	2,4
	Rußland	0,71	12,4	0,44	11,7	0,53	11,5	1,58	24,0	1,54	18,4	1,41	28,0
	Italien	0,69	12,1	0,48	12,8	0,41	8,9	0,30	4,6	0,39	4,7	0,19	3,8
	Bulgarien	0,56	9,8	0,21	5,6	0,24	5,2	0,71	10,8	0,95	11,4	0,26	5,2
	Türkei	0,11	1,9	0,12	3,2	0,28	6,1	0,30	4,6	0,59	7,1	0,11	2,2
	Deutschland	0,01	—	0,05	1,3	0,29	6,3	0,20	3,0	0,06	—	0,10	2,0
	Belgien	0,09	1,6	0,16	4,3	0,17	3,7	0,33	5,0	0,08	—	0,07	1,4
	Holland	—	—	0,02	—	—	—	0,16	2,4	0,17	2,0	0,30	5,9
	Frankreich	0,06	1,0	0,09	2,4	0,25	5,4	0,25	3,8	0,09	1,1	0,12	2,4
	Andere Länder	0,07	—	0,07	—	0,07	—	0,09	—	2,75	—	1,87	—
IV. **Früchte, Gemüse, Sämereien und andere vegetarische Produkte.**	Türkei	0,48	43,2	0,24	37,5	0,47	27,3	0,94	28,7	0,89	25,6	2,94	30,8
	Österr.-Ungarn	0,31	27,9	0,18	28,1	0,59	34,3	1,27	38,8	0,83	23,8	2,94	30,8
	Bulgarien	0,19	17,1	0,03	4,7	0,12	7,0	0,23	7,0	0,42	12,1	0,36	3,8
	Deutschland	0,03	2,7	0,08	12,5	0,09	5,2	0,28	8,6	0,47	13,5	1,51	15,8
	England	—	—	—	—	0,06	3,5	0,09	2,7	0,07	2,0	0,24	2,5
	Frankreich	—	—	0,03	4,7	0,07	4,1	0,07	2,1	0,24	6,9	0,42	4,4
	Rußland	0,03	2,7	0,05	7,8	0,22	12,8	0,28	8,6	0,31	8,9	0,45	4,7
	Holland	—	—	—	—	—	—	—	—	0,02	—	0,20	2,1
	Andere Länder	0,07	—	0,03	—	0,10	—	0,11	—	0,23	—	0,49	—
V. **Kolonialwaren.**	Österr.-Ungarn	7,22	45,8	3,20	14,8	8,70	35,1	6,96	34,6	2,81	27,2	1,40	11,1
	Türkei	3,42	21,7	4,27	19,7	6,18	24,9	5,84	29,0	2,83	27,4	5,47	43,2
	Frankreich	2,05	13,0	4,54	20,9	2,72	11,0	1,14	5,7	0,55	5,3	1,15	9,1
	England	1,13	7,2	1,19	5,5	1,13	4,6	0,79	3,9	0,32	3,1	0,16	1,3
	Deutschland	0,76	4,8	5,03	23,2	2,93	11,8	1,82	9,0	0,88	8,5	0,97	7,7
	Italien	0,18	1,1	0,31	1,4	1,14	4,6	1,88	9,3	1,48	14,3	1,29	10,2
	Rußland	0,19	1,2	1,21	5,6	0,46	1,9	0,25	1,2	0,12	1,2	0,10	—
	Griechenland	0,54	3,4	0,65	3,0	0,54	2,2	0,71	3,5	—	—	0,39	3,1
	Belgien	0,12	—	0,71	3,3	0,60	2,4	0,46	2,3	0,12	1,2	0,11	—
	Holland	—	—	0,24	1,1	0,04	—	0,17	—	0,40	3,9	0,44	3,5
	Schweiz	0,04	—	—	—	0,02	—	0,03	—	0,07	—	0,28	2,2
	Andere Länder	0,11	—	0,32	—	0,33	—	0,08	—	0,74	—	0,90	—

Tabelle XI (Fortsetzung).

Warenkategorien	Länder	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
		1881—1885		1886—1890		1891—1895		1896—1900		1901—1905		1906—1910	
		absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.
VI. **Getränke.**	Österr.-Ungarn	2,28	61,6	0,12	16,2	0,16	14,8	0,12	13,2	0,05	7,0	0,09	6,4
	Frankreich	0,39	10,5	0,26	35,1	0,44	40,7	0,47	51,6	0,42	59,1	0,61	43,3
	Serbien	0,22	5,9	—	—	—	—	—	—	—	—	0,04	2,8
	Deutschland	0,21	5,7	0,26	35,1	0,30	27,8	0,16	17,6	0,11	15,5	0,16	11,3
	Rußland	0,14	3,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Griechenland	0,11	3,0	—	—	0,08	7,4	0,05	5,5	—	—	0,21	14,9
	Türkei	0,14	3,8	0,04	5,4	0,02	1,8	0,02	2,2	0,01	1,4	0,17	12,1
	England	—	—	0,03	4,0	0,02	1,8	0,02	2,2	0,02	2,8	0,03	2,1
	Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	0,03	4,2	0,07	5,0
	Andere Länder	0,21	—	0,03	—	0,06	—	0,07	—	0,07	—	0,03	—
VII. **Konserven und Konfitüren.**	Türkei	0,98	39,7	0,88	44,0	1,54	41,6	1,97	52,7	2,29	51,8		
	Frankreich	0,66	26,7	0,48	24,0	1,13	30,5	0,82	21,9	0,48	10,9		
	Österr.-Ungarn	0,30	12,1	0,13	6,5	0,16	4,3	0,20	5,3	0,13	2,9		
	Griechenland	0,23	9,3	0,23	11,5	0,24	6,5	0,17	4,5	—	—		
	England	0,12	4,9	0,02	1,0	0,19	5,1	0,12	3,2	0,06	1,4		
	Deutschland	—	—	—	—	0,18	4,9	0,18	4,8	0,13	2,9		
	Italien	0,01	—	—	—	0,06	1,6	0,07	1,9	0,18	4,1		
	Holland	—	—	—	—	—	—	0,01	—	0,23	5,2		
	Andere Länder	0,17	—	0,26	—	0,20	—	0,20	—	0,92	—		
VIII. **Drogen und Arzneien.**	Österr.-Ungarn	1,78	49,4	1,24	30,6	2,81	37,0	1,99	35,8	1,64	35,4		
	Frankreich	0,83	23,1	0,71	17,5	1,10	14,5	0,89	16,0	0,82	17,7		
	Deutschland	0,47	13,1	1,23	30,4	2,44	32,1	1,62	29,1	1,41	30,4		
	England	0,27	7,5	0,44	10,9	0,59	7,8	0,52	9,3	0,28	6,0		
	Italien	0,11	3,1	0,23	5,7	0,24	3,2	0,04	—	0,06	1,3		
	Rußland	—	—	—	—	0,12	1,6	0,13	2,3	0,09	1,9		
	Türkei	—	—	—	—	0,10	1,3	0,10	1,8	0,12	2,6		
	Belgien	—	—	0,03	—	0,11	1,4	0,17	3,1	0,08	1,7		
	Andere Länder	0,14	—	0,17	—	0,09	—	0,10	—	0,13	—		
IX. **Parfumerien.**	Frankreich	0,42	56,8	0,24	52,2	0,40	54,8	0,30	54,5	0,33	51,6	0,70	59,3
	Deutschland	0,14	18,9	0,14	30,4	0,22	30,1	0,17	30,0	0,23	35,9	0,30	25,4
	Österr.-Ungarn	0,13	17,6	0,04	8,7	0,09	12,3	0,06	10,9	0,05	7,8	0,09	7,6
	Andere Länder	0,05	—	0,04	—	0,02	—	0,02	—	0,03	—	0,09	—
X. **Chemische Erzeugnisse.**	Österr.-Ungarn	1,31	55,3	2,74	35,8	3,98	34,5	5,60	49,3	3,03	41,6	3,78	42,3
	England	0,58	24,5	2,48	32,4	3,07	26,6	1,95	17,2	1,13	15,5	1,01	11,3
	Deutschland	0,23	9,7	1,26	16,4	1,99	17,2	1,93	17,0	1,30	17,9	2,36	26,4
	Frankreich	0,11	4,6	0,45	5,9	0,57	4,9	0,62	5,5	0,40	5,5	1,12	12,5
	Belgien	—	—	0,58	7,6	1,76	15,2	0,95	8,4	0,48	6,6	0,36	4,0
	Holland	—	—	—	—	0,01	—	0,16	1,4	0,60	8,2	0,09	1,0
	Italien	0,01	—	0,06	—	0,13	1,1	0,12	1,1	0,15	2,1	0,06	—
	Andere Länder	0,13	—	0,09	—	0,03	—	0,03	—	0,19	—	0,16	—

Tabelle XI (Fortsetzung).

Warenkategorien	Länder	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
		1881–1885		1886–1890		1891–1895		1896–1900		1901–1905		1906–1910	
		absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.
XI. **Gerb- und Farbstoffe, Farben und Lacke.**	Österr.-Ungarn	1,37	54,6	1,60	39,7	2,64	40,1	2,53	46,5	2,19	39,3	0,69	29,9
	Deutschland	0,35	13,9	1,14	28,3	1,65	25,1	0,78	14,3	1,09	19,6	1,08	46.7
	England	0,30	11,9	0,48	11,9	0,90	13,7	0,93	17,1	0,59	10,6	0,20	8,7
	Frankreich	0,24	9,6	0,18	4,5	0,60	9,1	0,37	6,8	0,74	13,3	0,21	9,1
	Türkei	0,12	4,8	0,33	8,2	0,42	6,4	0,35	6,4	0,15	2,7	—	—
	Belgien	—	—	—	—	0,12	1,8	0,20	3,7	0,19	3,4	0,07	3,0
	Bulgarien	0,08	3,2	0,11	2,7	0,17	2,6	0,16	2,9	0,16	2,9	—	—
	Italien	—	—	0,06	1,5	0,03	—	0,04	—	0,34	6,1	—	—
	Holland	—	—	—	—	—	—	0,04	—	0,09	1,6	—	—
	Andere Länder	0,05	—	0,13	—	0,05	—	0.04	—	0,03	—	0,06	—
XII. **Öle, Fette, Wachs und Erzeugnisse daraus.**	Österr.-Ungarn	1,83	24,4	0,70	10,2	0,99	9,8	1,25	17.8	0,89	10,4	0.32	6,4
	Türkei	1,78	23,7	1,55	22,5	2,56	25,4	1,58	22,5	1,85	21,6	2.57	51,4
	Griechenland	1,01	13,5	0,28	4,1	0,63	6,2	0,62	8,8	—	—	0,17	3,4
	England	1,14	15,2	1,16	16,8	1,10	10,9	0.74	10,6	1,11	13,0	0.09	1,8
	Frankreich	0,99	13,2	1,07	15,5	1,76	17,5	1,52	21.7	1,01	11,8	0,72	14,4
	Belgien	0,26	3,5	1,01	14.7	1.65	16,4	0,39	5,6	0,32	3,7	0,01	—
	Rußland	0,19	2,5	0,08	1,2	0.09	—	0.03	—	0,01	—	—	—
	Deutschland	0,15	2,0	0,24	3,5	0,59	5,8	0,34	4,8	0,39	4,6	0,04	—
	Holland	0,04	—	0,64	9,3	0,42	4,2	0,34	4.8	1,16	13,5	0,02	—
	Italien	0,09	1,2	0,14	2,0	0,22	2,2	0,15	2,1	0,10	1,2	0,05	1,0
	Andere Länder	0,02	—	0,02	—	0,07	—	0,05	—	1,72	—	1,01	—
XIII. **Tierische Abfälle und animalische Erzeugnisse verschiedener Art.**	Österr.-Ungarn	0,06	54,6	0,02	22,2	0,07	41,2	0,09	40,9	0,20	40,8	1,13	23,1
	Frankreich	0,01	9,1	—	—	0,03	17,6	0,01	4,5	0,01	2,0	0.69	14,1
	Rußland	0,02	18,2	—	—	—	—	—	—	—	—	0.01	—
	Deutschland	—	—	0,04	44,4	0,03	17,6	0,06	27,3	0,04	8,2	0,87	17,7
	Belgien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,17	3,5
	Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,31	6,3
	England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,88	18,0
	Holland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,41	8,4
	Bulgarien	—	—	—	—	—	—	—	—	0,08	16,3	0,10	2,0
	Türkei	—	—	—	—	0.01	5,9	0,04	18,2	0,12	24,5	0,05	1,0
	Andere Länder	0,02	—	0,03	—	0,03	—	0.02	—	0,04	—	0,28	—
XIV. **Felle, Leder und Waren daraus.**	Österr.-Ungarn	24,64	67,6	4,15	21,2	5,09	31.0	5,01	38,0	4,51	36,7	6,18	36,1
	Deutschland	3.38	9,3	7,04	35,9	8,13	49,5	5,93	45.0	5,93	48,2	8.09	47,2
	Türkei	2,85	7,8	0,30	1,5	0,12	—	0,11	—	0,04	—	0,07	—
	Griechenland	1,96	5.4	0,33	1,7	—	—	—	—	—	—	—	—
	Frankreich	1,23	3,4	1,23	6.3	0,87	5,3	0,92	7,0	0,61	5,0	0,94	5,5
	England	0,88	2,4	1,92	9,8	1,02	6,2	0,48	3,6	0,39	3,2	0,72	4,2
	Bulgarien	0,52	1,4	0,09	—	0,06	—	0.04	—	0,02	—	0,03	—
	Italien	0,43	1,2	0,52	2,6	0,45	2,7	0,29	2,2	0,33	2,7	0,31	1,8
	Schweiz	0,02	—	3,28	16,7	0,02	—	0,02	—	0,03	—	0,02	—
	Belgien	0,07	—	0,20	1,0	0,45	2,7	0,28	2,1	0,16	1,3	0,21	1,2
	Holland	—	—	0,37	1,9	—	—	0,02	—	0,11	—	0·07	—
	Rußland	0.27	—	0,16	—	0,14	—	0,04	—	0,12	—	0,37	2,2
	Andere Länder	0,20	—	0,01	—	0,06	—	0,03	—	0,05	—	0,13	—

Tabelle XI (Fortsetzung).

Waren-kategorien	Länder	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
		1881—1885		1886—1890		1891—1895		1896—1900		1901—1905		1906—1910	
		absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K	absolut	in % der W.-K.
XV. **Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus.**	Österr.-Ungarn	0,75	64,6	0,25	10,7	1,15	27.4	1,52	50,8	2,30	49,9	2,12	35,9
	Deutschland	0,27	23,3	1,44	61,8	2,09	49,5	1,14	38,1	1,43	31,0	2,18	36,9
	Frankreich	0,09	7,8	0,12	5,1	0,12	2,9	0,03	1,0	0,07	1,5	0,34	5,7
	England	0,02	1,7	0,19	8,1	0,12	2,9	0,03	1,0	0.08	1,7	0,47	7,9
	Schweiz	0,03	2,6	0,14	6,0	0,13	3,1	0,07	2,3	0;05	1,1	0,06	1,0
	Rußland	—	—	0,10	4,3	0,52	12,4	0,14	4,7	0,61	13,2	0,45	7,6
	Andere Länder	—	—	0,09	—	0,07	—	0,06	—	0,07	—	0,29	—
XVI. **Webestoffe und Erzeugnisse daraus.**	Österr.-Ungarn	37,34	37,9	16,17	11,3	25,88	16,9	27,77	21,2	25,46	20,5	33,55	24,0
	England	33,96	34,4	63,33	44,2	55,24	36,1	40,20	30,6	33,86	27,3	35,52	25,4
	Deutschland	16,68	16,9	38,68	27,0	48,77	31,9	40,76	31,1	36,88	29,8	36.54	26,1
	Frankreich	6,50	6,6	9,22	6,4	11,11	7,3	9,46	7,2	7,26	5,9	8,62	6,2
	Schweiz	1,33	1,3	8,71	6,1	4,31	2,8	2.57	2,0	3,95	3,2	4,49	3,2
	Rußland	0,84	—	0,94	—	0,83	—	0,35	—	0,38	—	0,50	—
	Türkei	0,83	—	0,99	—	0,82	—	0,55	—	0,35	—	0,81	—
	Bulgarien	0,63	—	0.51	—	0,65	—	0,62	—	0,46	—	0,32	—
	Belgien	0,18	—	1,54	1,1	2,10	1,4	1,38	1,0	1,57	1,3	2,62	1,9
	Italien	0,16	—	1,33	—	2,65	1,7	6,96	5,3	12,46	10,0	14,94	10,7
	Holland	0,03	—	1,67	1,2	0,36	—	0,30	—	0,77	—	0,94	—
	Andere Länder	0,13	—	0,24	—	0,19	—	0,22	—	0,53	—	1,09	—
XVII. **Papier und Papierwaren.**	Österr.-Ungarn	5,01	79,8	3,79	30,3	5,89	42,7	3,03	50,7	2.39	40.0	1,79	36,3
	Frankreich	0,64	10,2	2,68	21,4	3,97	28,8	1,13	19.0	1,10	18,4	0,93	18,9
	Deutschland	0,46	7,3	5,04	40,3	3,11	22,5	1,41	23,6	2,02	33.8	1,81	36,7
	England	0,05	—	0,35	2,8	0,29	2,1	0,07	1,2	0,08	1,3	0,09	1,8
	Belgien	—	—	0,24	1,9	0,10	—	0,07	1,2	0,04	—	0,04	—
	Schweiz	—	—	0,06	—	0,04	—	0,03	—	0,07	1,2	0,06	1,2
	Italien	0,01	—	0,08	—	0,08	—	0,08	1,3	0,17	2,8	0,08	1,6
	Andere Länder	0,11	—	0,28	—	0,31	—	0,16	—	0,10	—	0,13	—
XVIII. **Holz und Holzwaren.**	Österr.-Ungarn	14,27	86,1	4.00	54,2	4,41	62,2	2,77	58,1	1.92	58,0	4,02	41,2
	Deutschland	0,73	4,4	2,01	27,2	1,45	20,4	0,94	19,7	0,73	22,0	1,98	20,3
	Frankreich	0,55	3,3	0,41	5,6	0,43	6,1	0,27	5,7	0,20	6.0	1,25	12,8
	Türkei	0,31	1,9	0,25	3,4	0,20	2,8	0,10	2,1	0,04	1,2	0,27	2,8
	Serbien	0,22	1,3	—	—	0,03	—	0,05	1,0	—	—	0,09	—
	Bulgarien	0,14	—	0.06	—	0,12	1,7	0,09	1.9	0.04	1,2	0,05	—
	England	0,11	—	0,16	2,2	0,15	2,1	0,23	4,8	0,07	2,1	0,50	5,1
	Rußland	0,15	—	0,17	2,3	0,11	1,5	0,10	2,1	0,07	2,1	0,10	1,0
	Italien	0,02	—	0,10	1,3	0,11	1,5	0,13	2,7	0,06	1,8	0,54	5,5
	Schweiz	—	—	0,03	—	0,01	—	0,01	—	0,03	—	0,24	2,5
	Andere Länder	0,07	—	0,19	—	0,07	—	0,08	—	0,15	—	0,71	—
XIX. **Brennstoffe.**	England	2,95	41,7	3.51	51,8	8,57	65,5	4,71	52,9	3,02	50,2	0,16	9,0
	Österr.-Ungarn	2,68	37,8	1,57	23.2	1,94	14,8	1.53	17,2	0,77	12,8	0,35	19,8
	Rußland	0.95	13,4	1,26	18,6	1,27	9,7	0,46	5,2	0,22	3,7	0,15	8.5
	Frankreich	0,21	3,0	0,03	—	0.09	—	0,07	—	0,03	—	0,04	2,3
	Deutschland	0,11	1,5	0,23	3,4	0,52	4,0	0,98	11,0	0,54	9,0	0.86	48,6
	Holland	—	—	—	—	—	—	0,57	6,4	0,43	7,1	0,02	1.1
	Italien	0,09	1,3	0,08	1,2	0,02	—	0,12	1,3	0,04	—	0,09	5,1
	Türkei	0,02	—	—	—	0,04	—	0,29	3,3	0,64	10,6	0,03	1,7
	Andere Länder	0,07	—	0,10	—	0,63	—	0,17	—	0,32	—	0,07	—

Tabelle XI (Fortsetzung).

Waren-kategorien	Länder	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
		1881–1885		1886–1890		1891–1895		1896–1900		1901–1905		1906–1910	
		absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.
XX. **Steine, Erden, Glas und Erzeugnisse daraus**	Österr.-Ungarn	4,48	44,4	3,84	24,2	4,73	33,4	3,11	39,8	2,39	41,0	3,62	41,5
	Frankreich	1,41	14,0	1,58	10,0	1,36	9,6	0,54	6,9	0,40	6,9	0,54	6,2
	Belgien	1,14	11,3	5,08	32,1	2,44	17,2	1,07	13,7	0,48	8,2	0,54	6,2
	Bulgarien	0,97	9,6	0,73	4,6	1,04	7,3	0,47	6,0	0,14	2,4	0,14	1,6
	England	0,68	6,7	0,39	2,5	0,45	3,2	0,27	3,5	0,12	2,1	0,23	2,6
	Deutschland	0,62	6,1	3,61	22,8	3,00	21,2	1,55	19,8	1,87	32,1	2,98	34,2
	Italien	0,39	3,9	0,31	2,0	0,56	4,0	0,33	4,2	0,23	3,9	0,38	4,4
	Rußland	0,11	1,1	0,06	—	0,06	—	0,05	—	0,05	—	0,06	—
	Griechenland	0,09	—	0,07	—	0,08	—	0,14	1,8	—	—	0,08	—
	Andere Länder	0,19	—	0,17	—	0,43	—	0,28	—	0,15	—	0,15	—
XXI. **Metalle, Metallwaren und Maschinen**	Österr.-Ungarn	17,11	33,2	11,34	19,9	19,79	23,7	21,17	29,6	21,81	33,2	29,66	21,6
	England	12,31	23,9	10,76	18,9	12,08	14,5	10,68	14,9	8,19	12,2	22,19	16,2
	Deutschland	11,03	21,4	22,03	38,8	32,22	38,6	26,78	37,5	26,15	39,8	65,57	47,8
	Frankreich	6,62	12,8	3,41	6,0	5,30	6,3	2,96	4,1	1,55	2,4	2,05	1,5
	Belgien	2,39	4,6	7,33	12,9	10,07	12,1	5,60	7,8	2,39	3,6	5,91	4,3
	Rußland	0,30	—	0,18	—	0,24	—	0,29	—	0,15	—	2,71	2,0
	Schweiz	0,74	1,4	1,04	1,8	1,94	2,3	0,90	1,3	1,26	1,9	0,40	—
	Bulgarien	0,19	—	0,20	—	0,22	—	0,27	—	0,21	—	0,12	—
	Türkei	0,14	—	0,09	—	0,18	—	0,11	—	0,06	—	1,40	1,0
	Italien	—	—	0,08	—	0,58	—	0,88	1,2	0,75	1,1	0,93	—
	Holland	—	—	0,21	—	0,05	—	0,55	—	0,79	1,2	2,26	1,6
	Andere Länder	0,69	—	0,16	—	0,82	—	1,28	—	2,32	—	3,94	—
XXII. **Fuhrwerke**	Österr.-Ungarn	1,80	79,6	0,81	45,5	0,77	34,2	1,84	59,0	1,04	63,4	3,80	27,6
	Rußland	0,17	7,5	0,02	1,1	0,03	1,3	—	—	—	—	0,61	4,4
	Frankreich	0,12	5,3	0,25	14,0	0,25	11,1	0,11	3,5	0,08	4,9	1,03	7,5
	Deutschland	0,11	4,9	0,50	28,1	0,68	30,2	0,88	28,2	0,39	23,8	5,66	41,1
	Belgien	—	—	0,12	6,7	—	—	0,10	3,2	0,02	1,2	2,29	16,6
	Italien	—	—	—	—	0,31	13,8	0,09	2,9	0,09	5,5	0,26	1,9
	Andere Länder	0,06	—	0,08	—	0,21	—	0,10	—	0,02	—	0,12	—
XXIII. **In vorstehenden Warengruppen nicht genannte Waren**	Österr.-Ungarn	5,67	59,4	2,06	36,5	2,37	39,8	2,04	39,9	2,96	43,8	1,52	17,5
	Deutschland	1,48	15,5	2,27	40,2	2,45	41,1	1,98	38,7	2,01	29,7	4,94	56,8
	England	1,16	12,1	0,20	3,5	0,05	—	0,04	—	0,06	—	0,04	—
	Frankreich	0,86	9,0	0,77	13,6	0,90	15,1	0,70	13,7	0,83	12,3	0,61	7,0
	Rußland	0,10	1,0	0,03	—	0,06	1,0	0,06	1,2	0,04	—	—	—
	Belgien	0,09	—	0,03	—	0,02	—	0,03	—	0,01	—	0,06	—
	Schweiz	0,02	—	0,05	—	0,01	—	0,02	—	0,03	—	1,41	16,2
	Holland	—	—	—	—	—	—	—	—	0,03	—	0,06	—
	Italien	—	—	—	—	0,08	1,3	0,16	3,1	0,68	10,1	0,02	—
	Andere Länder	0,17	—	0,14	—	0,02	—	0,08	—	0,11	—	0,03	—

Tabelle XII.

Beteiligung einzelner Länder an der Ausfuhr aus Rumänien nach Warenkategorien.

Warenkategorien	Länder	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
		1881–1885		1886–1890		1891–1895		1896–1900		1901–1905		1906–1910	
		absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.
I. **Lebende Tiere.**	Österr.-Ungarn	8,90	83,9	1,60	37,4	1,19	27,7	1,29	32,6	0,74	21,1	0,30	11,1
	Bulgarien	0,78	7,3	0,49	11,4	0,13	3,0	0,08	2,0	0,07	2,0	0,05	1,9
	Türkei	0.39	3.7	0,31	7,2	0,30	7,0	0,10	2,5	0,10	2,9	0,04	1,5
	Rußland	0,31	2,9	0,67	15,6	2,27	52,9	2,35	59,3	2,11	60,3	1,90	70,6
	Italien	0,13	1,2	1,16	27,1	0,37	8,6	0,12	3,0	0,33	9,4	0,23	8,5
	Deutschland	0,06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Griechenland	0.03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	England	—	—	0,03	—	—	—	—	—	0,12	3,4	—	—
	Ägypten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,11	4,1
	Andere Länder	0,01	—	0,02	—	0,03	—	0,02	—	0,03	—	0,06	—
II. **Animalische Nährstoffe.**	Türkei	1,33	38,2	0,64	22,9	1,33	35,3	0,60	10,3	0,75	7,8	0,27	4,6
	Rußland	0,60	17,2	0,50	17,9	0,44	11,7	0,95	16,3	1,02	10,6	0,85	14,5
	Österr.-Ungarn	1,05	30,2	0.54	19,3	1,15	30,5	3,23	55,5	4,59	47,7	2,07	35,4
	Bulgarien	0,30	8,6	0,18	6,4	0,12	3,2	0,10	1,7	0,20	2,1	0,02	—
	Serbien	0,09	2,6	0,04	1,4	—	—	0,01	—	—	—	0,01	—
	Griechenland	0,09	2,6	0,23	8,2	0,06	1,6	—	—	—	—	0,01	—
	Deutschland	—	—	0,62	22,1	0,51	13,5	0,89	15,3	2,88	29,9	2,50	42,7
	Schweiz	—	—	—	—	0,12	3,2	—	—	0,04	—	0,04	—
	Holland	—	—	—	—	—	—	—	—	0,05	—	0,01	—
	Ägypten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,03	—
	Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	0,01	—	0,04	—
	Andere Länder	0,02	—	0,05	—	0,04	—	0,04	—	0,08	—	—	—
III. **Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse daraus.**	Österr.-Ungarn	49.98	29,3	6,65	3,1	21,84	8,6	29,10	15,0	21,62	8,0	30,72	7,6
	England	77,34	45,3	133,48	62,3	90,51	35,7	41,42	21,4	26,56	9,8	43,50	10,8
	Frankreich	15,18	8,9	10,46	4,9	7,13	2,8	5,04	2,6	4,70	1,7	15,68	3,9
	Türkei	6,16	3,6	4,84	2,3	10,08	4,0	8,84	4,6	5,92	2,2	16,46	4,1
	Holland	3,39	2.0	4,56	2,1	2,80	1,1	3,54	1,8	26,63	9,8	62,04	15,4
	Italien	5,24	3,1	13,38	6,2	10,00	3,9	11,20	5,8	24,55	9,0	47,43	11,8
	Belgien	2,54	1,5	26,66	12,4	54,49	21,5	84,21	43,5	142,04	52,4	139,48	34,7
	Deutschland	2,53	1,5	7,04	3,3	52,59	20,7	8,16	4,2	11,30	4,2	21,94	5,5
	Rußland	3,30	1,9	3,23	1,5	1,25	—	0,33	—	0,47	—	1,61	—
	Griechenland	1,06	—	0,87	—	0,11	—	0,13	—	—	—	0,11	—
	Serbien	0,58	—	0,06	—	—	—	0,07	—	—	—	0,06	—
	Bulgarien	0,50	—	0,76	—	0,44	—	0,22	—	0,06	—	0,08	—
	Spanien	0,37	—	1,27	—	1,30	—	1,17	—	—	—	—	—
	Schweiz	0,21	—	0,63	—	0,21	—	—	—	0,07	—	0,06	—
	Norwegen	0,12	—	0,30	—	0,18	—	—	—	—	—	—	—
	Ägypten	—	—	—	—	0,09	—	0,02	—	0,08	—	1,35	—
	Gibraltar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,67	2,2
	Andere Länder	2,03	—	0,04	—	0,43	—	0,06	—	7,25	—	12,53	—

Tabelle XII (Fortsetzung).

Waren-kategorien	Länder	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
		1881–1885		1886–1890		1891–1895		1896–1900		1901–1905		1906–1910	
		absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.
IV. **Früchte, Gemüse, Sämereien und andere vegetarische Produkte.**	England	3,19	42,1	9,17	58,5	8,89	54,2	3,83	20,7	1,81	7,0	0,34	1,8
	Frankreich	1,76	23,2	3,40	21,7	0,65	4,0	0,82	4,4	2,14	8,3	3,91	20,4
	Österr.-Ungarn	1,28	16,9	0,06	—	1,69	10,3	3,29	17,7	4,80	18,7	2,32	12,1
	Belgien	0,44	5,8	1,95	12,4	3,23	19,7	8,88	47,9	9,55	37,2	6,43	33,6
	Rußland	0,14	1,8	0,47	3,0	0,06	—	0,10	—	0,10	—	0,13	—
	Deutschland	0,10	1,3	0,09	—	1,48	9,0	0,86	4,6	3,32	12,9	1,22	6,4
	Holland	0,10	1,3	0,10	—	0,20	1,2	0,36	1,9	3,76	14,6	2,82	14,7
	Türkei	0,09	1,2	0,06	—	0,01	—	0,11	—	0,07	—	0,25	1,3
	Bulgarien	0,07	—	0,27	1,7	0,06	—	0,02	—	0,01	—	0,05	—
	Italien	—	—	0,08	—	0,13	—	0,13	—	0,10	—	1,48	7,7
	Ägypten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,04	—
	Andere Länder	0,41	—	0,02	—	—	—	0,14	—	0,04	—	0,16	—
V. **Kolonialwaren.**	Deutschland	0,09	50,0	—	—	—	—	—	—	0,03	2,1	0,90	46,6
	Österr.-Ungarn	0,04	22,2	—	—	0,01	16,7	0,01	33,3	0,26	18,3	0,49	25,4
	Bulgarien	0,02	11,1	0,01	5,9	0,01	16,7	—	—	0,44	31,0	0,03	1,5
	Griechenland	—	—	0,07	41,2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Türkei	—	—	0,05	29,4	0,02	33,3	—	—	0,62	43,7	0,39	20,2
	England	—	—	—	—	—	—	—	—	0,05	3,5	—	—
	Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,10	5,2
	Andere Länder	0,03	—	0,04	—	0,02	—	0,02	—	0,02	—	0,02	—
VI. **Getränke.**	Österr.-Ungarn	0,32	25,0	3,99	41,9	0,51	38,3	0,72	46,1	0,09	39,1	0,15	75,0
	Türkei	0,60	46,9	1,26	13,2	0,06	4,5	0,55	35,3	0,08	34,8	—	—
	Italien	0,10	7,8	0,14	1,5	—	—	—	—	0,02	8,7	—	—
	Frankreich	0,08	6,2	3,62	38,0	0,09	6,8	0,04	2,6	—	—	—	—
	Deutschland	0,03	2,3	0,15	1,6	0,41	30,8	0,08	5,1	0,02	8,7	0,01	5,0
	Rußland	0,02	1,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ägypten	0,04	3,1	—	—	0,08	6,0	—	—	—	—	—	—
	Spanien	0,03	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schweiz	0,02	1,6	0,32	3,4	0,15	11,3	0,15	9,6	—	—	—	—
	England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Andere Länder	0,04	—	0,05	—	0,03	—	0,02	—	0,02	—	0,04	—
VII. **Konserven und Konfitüren.**	Österr.-Ungarn	0,02	40,0	—	—	0,02	50,0	0,01	33,3	0,02	50,0		
	Bulgarien	0,01	20,0	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Türkei	0,01	20,0	0,02	33,3	—	—	—	—	—	—		
	Rußland	—	—	0,01	16,7	—	—	—	—	—	—		
	Andere Länder	0,01	—	0,03	—	0,02	—	0,02	—	0,02	—		
VIII. **Drogen und Arzneien.**	Belgien	0,03	33,3	—	—	—	—	—	—	—	—	Siehe: Chemische Erzeugnisse.	
	Bulgarien	0,03	33,3	0,01	14,3	0,01	20,0	—	—	—	—		
	Österr.-Ungarn	0,02	22,2	0,03	42,8	0,03	60,0	0,02	66,7	—	—		
	Deutschland	—	—	0,02	28,5	—	—	—	—	—	—		
	Andere Länder	0,01	—	0,01	—	0,01	—	0,01	—	0,01	—		
IX. **Parfümerien.**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle XII (Fortsetzung).

Warenkategorien	Länder	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
		1881—1885		1886—1890		1891—1895		1896—1900		1901—1905		1906—1910	
		absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.
X. **Chemische Erzeugnisse.**	Österr.-Ungarn	0,04	57,1	0,26	72,2	0,03	37,5	0,98	38,7	0,85	11,5	0,62	29,2
	Bulgarien	0,02	28,5	0,08	22,2	0,04	50,0	0,06	2,4	0,02	—	0,63	29,7
	Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,69	32,5
	Rußland	—	—	—	—	—	—	—	—	0,04	—	0,03	1,4
	Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	0,05	—	—	—
	Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	0,36	4,9	0,04	1,9
	Belgien	—	—	—	—	—	—	0,02	—	0,18	2,4	0,02	—
	Ägypten	—	—	—	—	—	—	0,01	—	—	—	—	—
	Schweiz	—	—	—	—	—	—	0,17	6,7	0,25	3,4	—	—
	Deutschland	—	—	—	—	—	—	1,23	48,6	5,07	68,9	0,02	—
	Holland	—	—	—	—	—	—	0,01	—	0,15	2,0	—	—
	Türkei	—	—	—	—	—	—	0,01	—	0,02	—	—	—
	England	—	—	—	—	—	—	—	—	0,24	3,3	—	—
	Andere Länder	0,01	—	0,02	—	0,01	—	0,04	—	0,13	—	0,07	—
XI. **Gerb- und Farbstoffe, Farben und Lacke.**	Österr.-Ungarn	0,13	81,2	0,07	41,2	0,33	70,2	0,07	53,8	0,14	66,7		
	Bulgarien	0,02	12,5	0,04	23,5	0,08	17,0	0,05	38,5	0,04	19,0		
	Deutschland	—	—	0,05	29,4	0,05	10,6	—	—	—	—		
	Rußland	—	—	—	—	—	—	—	—	0,02	9,5		
	Andere Länder	0,01	—	0,01	—	0,01	—	0,01	—	0,01	—		
XII. **Öle, Fette, Wachs und Erzeugnisse daraus.**	Österr.-Ungarn	0,06	42,9	0,02	33,3	—	—	0,02	66,7	0,03	75,0		
	Bulgarien	0,04	28,6	0,03	50,0	0,02	66,7	0,01	33,3	—	—		
	Rußland	0,03	21,4	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Andere Länder	0,01	—	0,01	—	0,01	—	—	—	0,01	—		
XIII. **Tierische Abfälle und animalische Erzeugnisse verschiedener Art.**	Österr.-Ungarn	1,08	86,4	0,64	66,7	0,86	76,1	1,47	93,0	1,21	88,3	0,69	61,6
	Deutschland	0,08	6,4	0,20	20,8	0,19	16,8	0,08	5,1	0,10	7,3	0,03	2,7
	Frankreich	0,03	2,4	—	—	0,01	—	—	—	0,02	1,5	0,09	8,0
	Rußland	0,03	2,4	0,9	9,4	0,01	—	—	—	—	—	—	—
	Türkei	0,01	—	—	—	0,02	1,8	—	—	—	—	0,05	4,5
	Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,07	6,2
	Belgien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,06	5,4
	Bulgarien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,02	1,8
	Holland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,04	3,6
	Andere Länder	0,02	—	0,03	—	0,04	—	0,03	—	0,04	—	0,07	—
XIV. **Felle, Leder und Waren daraus.**	Österr.-Ungarn	4,04	61,4	0,85	34,0	1,03	54,5	1,00	52,4	1,06	52,2	0,98	44,7
	Rußland	1,27	19,3	0,59	23,6	0,17	9,0	0,26	13,6	0,26	12,8	0,42	1,9
	Bulgarien	0,64	9,7	0,36	14,4	0,31	16,4	0,19	9,9	0,29	14,3	0,23	10,5
	Frankreich	0,04	—	0,06	2,4	0,02	1,1	0,08	4,2	0,04	2,0	0,03	1,4
	Türkei	0,37	5,6	0,16	6,4	0,07	3,7	0,17	8,9	0,04	2,0	0,01	—
	Griechenland	0,14	2,1	0,04	1,6	0,05	2,6	—	—	—	—	—	—
	Serbien	0,04	—	0,02	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Deutschland	0,03	—	0,39	15,6	0,09	4,8	0,13	6,8	0,31	15,3	0,46	21,0
	Belgien	—	—	—	—	0,09	4,8	—	—	0,01	—	0,01	—
	Italien	—	—	0,01	—	—	—	0,05	2,6	—	—	—	—
	Holland	—	—	—	—	0,04	2,1	0,02	1,0	—	—	—	—
	Andere Länder	0,01	—	0,02	—	0,02	—	0,01	—	0,02	—	0,05	—

Tabelle XII (Fortsetzung.)

Waren-kategorien	Länder	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
		1881–1885		1886–1890		1891–1895		1896–1900		1901–1905		1906–1910	
		absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.
XV. **Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus.**	Österr.-Ungarn			—	—	0,06	66,7	0,02	13,3	0,08	40,0	0,26	45,6
	Deutschland			—	—	0,01	11,1	0,11	73,3	0,08	40,0	0,16	28,1
	Holland			—	—	—	—	—	—	0,01	5,0	0,05	8,8
	Belgien			—	—	—	—	—	—	—	—	0,04	7,0
	England			—	—	—	—	—	—	—	—	0,05	8,8
	Andere Länder			0,03	—	0,02	—	0,02	—	0,03	—	0,01	—
XVI. **Webestoffe und Erzeugnisse daraus.**	Österr.-Ungarn	4.23	64,3	1,65	33,8	2,60	56,1	2,24	73,0	2,04	71,3	2,00	77,8
	Frankreich	1,28	19,4	1,28	26,2	0,47	10,1	0,15	4,9	0,10	3,5	0,06	2,3
	Bulgarien	0,63	9,6	0,47	9,6	0,56	12,1	0,16	5,2	0,12	4,2	0,02	—
	Türkei	0,22	3,3	0,24	4,9	0,23	5,0	0.09	2,9	0,12	4,2	0,02	—
	England	0,08	1,2	0,47	9,6	0,24	5,2	0,10	3,2	0,04	1,4	—	—
	Rußland	0,05	—	0,10	2,0	0,11	2,4	0,06	1,9	0,02	—	0,06	2,3
	Serbien	0,03	—	0,06	1,2	—	—	0,07	2,3	—	—	0,04	1,6
	Deutschland	0,03	—	0,46	9,4	0,36	7,8	0,14	4,6	0,09	3,1	0,07	2,7
	Griechenland	0,01	—	0,04	—	0,01	—	—	—	—	—	—	—
	Belgien	—	—	—	—	—	—	—	—	0,27	9,4	0,14	5,4
	Italien	—	—	0,03	—	0,03	—	—	—	0,01	—	0,07	2,7
	Andere Länder	0,02	—	0,08	—	0,02	—	0,06	—	0,05	—	0,09	—
XVII. **Papier und Papierwaren.**	Österr.-Ungarn	0,05	55 5	0,06	37,5	0,30	71,4	0,11	61,1	0,08	34.8	0,08	42,1
	Bulgarien	0,01	1,1	0,02	12,5	0,03	7.1	—	—	0,03	13,0	—	—
	Frankreich	—	—	0,02	12,5	0,02	4,8	—	—	0,03	13,0	0,02	10,5
	Deutschland	—	—	0,02	12,5	0,02	4,8	0,04	22,2	0,04	17,4	0,03	15.8
	Türkei	—	—	0,03	18,7	0,02	4,8	0,02	11,1	0,01	4,3	0,01	5,3
	England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,02	10,5
	Andere Länder	0,03	—	0,01	—	0,03	—	0,01	—	0,04	—	0,03	—
XVIII. **Holz und Holzwaren.**	Rußland	1,62	24,5	0,79	19,3	0,47	12,4	0,67	8,5	1,14	5,1	0,27	1,0
	Türkei	2,50	37,8	1,04	25,4	0,90	23,7	0,80	10,1	1.57	7,1	3,56	13,2
	Österr.-Ungarn	0,72	10,9	0,54	13,1	0,76	20,1	3,29	41,6	6,71	30,2	6,52	24,1
	Bulgarien	0,67	10,1	0,36	8,8	0,52	13,7	0,70	8,9	1,30	5,8	1,79	6,6
	Griechenland	0,41	6,2	0,43	10,5	0,22	5,8	0,26	3,3	—	—	0,59	2,2
	Frankreich	0,38	5,7	0.64	15,6	0,51	13,5	0,71	9,0	2,22	10,0	2,01	7,4
	Ägypten	0,10	1,5	0,03	—	—	—	0,06	—	0,72	3,2	1,55	5,7
	Serbien	0,07	1,1	0,06	1,5	—	—	—	—	—	—	0,03	—
	England	0,04	—	0,02	—	0,07	1,8	0,02	—	0,82	3,7	0,09	—
	Italien	—	—	0,05	1,2	0,24	6,3	0,25	3,2	1,38	6,2	3,28	12,1
	Spanien	—	—	0.09	2,2	0,02	—	—	—	—	—	—	—
	Deutschland	0,01	—	0,01	—	0,04	1,0	0,28	3,5	0,41	1,8	0,13	—
	Holland	—	—	—	—	—	—	0,52	6,6	3,49	15,7	5,47	20,3
	Belgien	—	—	—	—	—	—	0,34	4,3	1,40	6,3	0,08	—
	Andere Länder	0,10	—	0,04	—	0,04	—	—	—	1,08	—	1,63	—

Tabelle XII (Fortsetzung).

Warenkategorien	Länder	Jahresdurchschnitt in Millionen Lei											
		1881–1885		1886–1890		1891–1895		1896–1900		1901–1905		1906–1910	
		absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.	absolut	in % der W.-K.
XIX. **Mineralische Brennstoffe, Erdharze und Erzeugnisse daraus.**	Österr.-Ungarn	1,76	82,2	1,46	86,4	1,68	84,4	2,36	44,4	0,89	15,4	0,77	2,4
	Bulgarien	0,26	12,1	0,18	10,6	0,27	13,6	0,54	10,1	0,24	4,1	0,38	1,2
	Rußland	0,08	3,7	0,02	1,2	0,01	—	—	—	—	—	—	—
	Türkei	0,03	1,4	0,01	—	—	—	0,43	8,1	0,22	3,8	1,93	6,1
	Belgien	—	—	—	—	—	—	0,02	—	—	—	1,62	5,1
	Schweiz	—	—	—	—	—	—	0,02	—	—	—	—	—
	Ägypten	—	—	—	—	—	—	0,03	—	—	—	3,20	10,2
	England	—	—	—	—	—	—	0,59	11,1	1,23	21,3	5,43	17,2
	Deutschland	—	—	—	—	—	—	0,68	12,8	1,09	18,9	3,47	11,0
	Italien	—	—	—	—	—	—	0,38	7,1	0,22	3,8	1,88	6,0
	Schweden	—	—	—	—	—	—	0,08	1,5	—	—	—	—
	Serbien	—	—	—	—	—	—	0,03	—	—	—	—	—
	Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	1,51	26,1	10,53	33,4
	Holland	—	—	—	—	—	—	—	—	0,27	4,7	0,52	1,6
	Andere Länder	0,01	—	0,02	—	0,03	—	0,16	—	0,11	—	1,75	—
XX. **Steine, Erden, Glas und Erzeugnisse daraus.**	Rußland	0,13	44,8	0,22	64,7	0,15	46,9	0,26	56,5	0,30	39,0	0,02	7,7
	Österr.-Ungarn	0,09	31,0	0,05	14,7	0,10	31,2	0,07	15,2	0,15	19,5	0,03	11,5
	Bulgarien	0,06	20,7	0,05	14,7	0,05	15,6	0,06	13,0	0,07	9,1	0,16	61,5
	Türkei	—	—	—	—	—	—	0,05	10,9	0,05	6,5	—	—
	Ägypten	—	—	—	—	—	—	—	—	0,04	5,2	0,02	7,7
	Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	0,04	5,2	—	—
	Deutschland	—	—	—	—	—	—	—	—	0,08	10,4	—	—
	Andere Länder	0,01	—	0,02	—	0,02	—	0,02	—	0,04	—	0,03	—
XXI. **Metalle u. Metallwaren.**	Österr.-Ungarn	0,49	37,7	0,45	22,1	0,86	44,1	1,58	48,2	1,22	44,0	0,55	28,8
	Rußland	0,28	21,5	0,18	8,8	0,18	9,2	0,08	2,4	0,05	1,8	—	—
	Bulgarien	0,34	26,1	0,30	14,7	0,29	14,9	0,61	18,6	0,56	20,2	0,51	26,7
	Deutschland	0,09	6,9	0,10	4,9	0,07	3,6	0,16	4,9	0,45	16,2	0,13	6,8
	Frankreich	0,04	3,1	0,02	—	0,04	2,0	0,04	1,2	0,07	2,5	0,02	1,0
	Türkei	0,03	2,3	0,02	—	0,13	6,7	0,12	3,7	0,09	3,2	0,45	23,6
	England	—	—	0,09	4,4	0,02	1,0	0,20	6,1	0,02	—	0,02	1,0
	Italien	—	—	0,80	39,2	0,30	15,4	0,37	11,3	0,15	5,4	0,08	4,2
	Griechenland	—	—	0,01	—	0,02	1,0	0,02	—	—	—	—	—
	Belgien	—	—	—	—	—	—	0,04	1,2	0,03	1,1	0,06	3,1
	Holland	—	—	—	—	—	—	0,03	—	0,03	1,1	0,04	2,1
	Andere Länder	0,03	—	0,07	—	0,04	—	0,03	—	0,10	—	0,05	—
XXII. **Fuhrwerke.**	Bulgarien	0,19	82,6	0,12	85,7	0,23	88,5	0,12	57,1	0,09	60,0		
	Österr.-Ungarn	0,02	8,7	—	—	0,02	7,7	0,04	19,0	0,02	13,3		
	Ägypten	—	—	—	—	—	—	0,02	9,5	—	—		
	Andere Länder	0,02	—	0,02	—	0,01	—	0,03	—	0,04	—		
XXIII. **In vorstehenden Warengruppen nicht genannte Gegenstände.**	Bulgarien	0,73	47,7	0,66	47,5	0,46	29,9	0,56	29,8	0,61	21,2	—	—
	Serbien	0,44	28,8	0,52	37,4	0,69	44,8	0,65	34,6	—	—	—	—
	Österr.-Ungarn	0,16	10,5	0,05	3,6	0,27	17,5	0,39	20,7	0,98	34,1	0,02	6,7
	Rußland	0,10	6,5	0,09	6,5	0,07	4,5	0,07	3,7	0,05	1,7	—	—
	Italien	0,04	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Türkei	0,02	1,3	—	—	—	—	—	—	0,04	1,4	0,18	60,0
	Frankreich	0,01	—	0,02	1,4	—	—	0,01	—	0,06	2,1	—	—
	Deutschland	—	—	0,02	1,4	0,01	—	0,06	3,2	0,23	8,0	—	—
	England	0,01	—	0,01	—	0,02	1,3	0,12	6,4	0,07	2,4	—	—
	Andere Länder	0,02	—	0,02	—	0,02	—	0,02	—	0,83	—	0,10	—

Tabelle XIII.

Die Ausfuhr von Weizen, Mais, Gerste und Hafer,

Jahr bezw. Jahresdurchschnitt	Weizen			Mais		
	Mengen in Tonnen	Werte in Tausend Lei	Werte in % der Gesamt-Ausfuhr	Mengen in Tonnen	Werte in Tausend Lei	Werte in % der Gesamt-Ausfuhr
1881	203 006	36 541	18	844 359	84 436	41
1882	400 035	72 006	29	636 832	63 683	26
1883	401 573	72 283	33	606 128	60 613	27
1884	265 908	47 863	26	571 776	57 178	31
1885	383 534	69 036	28	668 026	66 803	27
1881—1885	**330 811**	**59 546**	**27**	**665 424**	**66 543**	**30**
1886	305 075	54 914	21	743 563	74 357	29
1887	502 165	90 390	34	733 253	73 325	28
1888	830 563	124 585	49	376 180	30 094	12
1889	945 393	141 810	52	528 650	42 292	15
1890	922 829	138 424	50	746 321	59 705	22
1886—1890	**701 205**	**110 025**	**41**	**625 593**	**55 955**	**21**
1891	661 375	113 643	41	700 909	60 985	22
1892	771 012	138 782	49	657 680	65 768	23
1893	702 951	126 531	34	1 212 113	121 211	33
1894	683 006	123 049	42	694 430	69 443	24
1895	971 239	116 549	44	330 836	26 467	10
1891—1895	**757 917**	**123 711**	**42**	**719 194**	**68 775**	**23**
1896	1 224 786	171 470	53	443 910	35 513	11
1897	433 936	60 754	27	781 759	62 541	28
1898	580 260	81 236	29	1 119 254	89 540	32
1899	181 331	25 386	17	595 477	47 638	32
1900	721 676	101 035	36	434 090	34 727	12
1896—1900	**628 398**	**87 976**	**35**	**674 898**	**53 992**	**21**
1901	568 523	79 593	22	1 161 444	92 916	26
1902	918 542	116 655	31	1 092 581	103 795	28
1903	833 121	105 806	30	789 473	75 000	21
1904	710 520	108 710	42	458 296	45 142	17
1905	1 716 384	251 342	55	36 604	5 107	1
1901—1905	**949 418**	**132 421**	**37**	**707 680**	**64 392**	**18**
1906	1 727 783	231 524	57	603 434	65 774	16
1907	1 151 559	207 264	37	1 389 718	166 766	30
1908	714 502	140 378	37	735 591	98 569	26
1909	857 701	178 402	38	738 964	102 716	22
1910	1 841 567	329 619	53	594 847	69 597	11
1906—1910	**1 258 622**	**217 437**	**44**	**812 511**	**100 684**	**21**

Roggen, Weizenmehl in den Jahren 1881—1910.

Gerste und Hafer			Roggen			Weizenmehl		
Mengen in Tonnen	Werte in Tausend Lei	Werte in % der Gesamt-Ausfuhr	Mengen in Tonnen	Werte in Tausend Lei	Werte in % der Gesamt-Ausfuhr	Mengen in Tonnen	Werte in Tausend Lei	Werte in % der Gesamt-Ausfuhr
240 818	21 499	10	32 560	3 907	2		1 149	1
432 843	38 764	16	78 112	9 373	4		2 504	1
257 873	23 041	10	71 166	8 540	4		1 508	1
131 246	11 670	6	79 738	9 569	5		1 392	1
314 239	27 518	11	85 575	10 269	4		4 678	2
275 404	**24 498**	**11**	**69 430**	**8 332**	**4**		**2 246**	**1**
199 841	17 542	7	104 115	12 492	5		2 854	1
237 385	21 058	8	131 310	15 758	6		2 797	1
269 872	18 891	7	233 653	23 366	9		4 682	2
289 488	20 264	7	251 207	25 121	9		4 959	2
187 163	13 102	5	86 644	8 665	3		2 660	1
236 749	**18 171**	**7**	**161 386**	**17 080**	**6**		**3 590**	**1**
330 847	28 719	10	72 929	8 418	3		4 129	2
214 453	19 048	7	90 847	10 902	4		6 925	2
610 276	53 428	14	131 211	15 745	4		8 172	2
318 799	28 408	10	136 375	16 365	6		12 530	4
283 172	22 654	9	194 854	19 485	7		5 507	2
351 509	**30 451**	**10**	**125 243**	**14 183**	**5**		**7 453**	**3**
454 975	36 398	11	233 160	23 316	7		7 301	2
388 305	31 048	14	142 683	14 168	6		3 057	1
458 523	36 682	13	117 389	11 739	4		5 558	2
91 677	7 334	5	30 517	3 052	2		7 007	5
157 561	12 605	5	78 577	7 858	3		6 802	2
310 208	**24 813**	**10**	**120 465**	**12 027**	**5**		**5 945**	**2**
411 793	32 943	9	157 916	15 792	4		7 201	2
488 513	48 292	13	112 860	11 286	3		3 814	1
659 671	65 498	18	125 391	12 539	4		4 935	1
305 725	31 461	12	45 277	4 890	2		2 694	1
472 551	53 190	12	169 532	21 933	5		9 907	2
467 651	**46 277**	**13**	**122 195**	**13 288**	**4**		**5 710**	**2**
632 582	68 442	17	184 789	20 419	5	66 260	14 577	3
460 781	65 112	12	106 279	17 004	3	49 511	10 892	2
202 798	26 761	7	45 134	7 695	2	15 333	4 140	1
471 174	57 780	12	57 237	8 871	2	18 908	5 105	1
565 610	58 226	9	134 581	16 015	3	40 492	10 933	2
466 589	**55 264**	**11**	**105 604**	**14 001**	**3**	**3 810**	**9 129**	**2**

Tabelle XIV.

Der Vieh-Ein- und Ausfuhrhandel

Für die Zahlen bis 1901 wurde benützt die „Statistik der Haustiere Rumäniens" von 1903, Seite XLIX

Jahr, bezw. Jahresdurchschnitt	Einfuhr							
	Pferde		Großes Rindvieh		Schafe		Schweine	
	Stückzahl	Werte in Tausend Lei	Stückzahl	Werte in Tausend Lei	Stückzahl	Werte in Tausend Lei	Stückzahl	Werte in Tausend Lei
1876		961		261		26		16
1877	16 261	8 125	1 645	271	1 567	17	3 173	125
1878	31 775	9 387	1 382	233	42 448	633	1 314	70
1879	14 663	7 175	4 006	528	15 816	179	812	44
1880	14 680	2 101	5 579	807	40 742	552	939	49
1877—1880	**19 345**	**6 697**	**3 153**	**460**	**25 143**	**345**	**1 559**	**72**
1881	22 976	3 555	6 909	1 070	23 137	308	715	34
1882	20 704	4 173	3 753	582	56 291	720	1 030	57
1883	13 227	3 274	2 129	351	25 502	276	190	7
1884	7 986	1 953	580	78	24 786	320	239	10
1885	4 099	1 018	338	42	23 285	297	183	8
1881—1885	**13 798**	**2 795**	**2 742**	**425**	**30 600**	**384**	**471**	**23**
1886	2 369	630	531	71	34 256	398	88	3
1887	690	197	291	32	6 408	77	25	—
1888	3 930	1 131	1 737	251	9 853	118	85	2
1889	12 237	3 611	2 336	383	8 595	103	67	3
1890	6 344	1 852	1 226	171	6 644	80	77	2
1886—1890	**5 114**	**1 484**	**1 224**	**182**	**13 151**	**155**	**68**	**2**
1891	7 570	2 215	461	57	8 033	96	251	4
1892	7 672	2 238	237	32	3 832	46	72	3
1893	8 596	2 542	1 628	159	4 264	51	72	3
1894	5 919	1 739	574	69	1 280	15	364	18
1895	5 211	1 541	746	86	3 287	33	486	25
1891—1895	**6 994**	**2 055**	**729**	**81**	**4 139**	**48**	**249**	**11**
1896	6 445	1 894	811	104	1 763	18	425	14
1897	8 308	2 465	1 066	121	2 603	26	94	4
1898	6 257	1 836	3 285	336	2 325	23	227	9
1899	5 997	1 742	1 525	208	2 438	24	95	4
1900	2 690	786	156	14	1 011	10	38	1
1896—1900	**5 939**	**1 745**	**1 369**	**157**	**2 028**	**20**	**176**	**6**
1901	4 123	1 209	353	39	3 677	37	47	2
1902	7 909	3 072	1 030	157	2 471	25	29	1
1903	8 265	3 223	559	59	4 423	44	30	1
1904	7 221	2 821	335	36	1 048	11	86	4
1905	7 168	2 826	278	38	2 639	26	1 322	66
1901—1905	**6 937**	**2 630**	**511**	**66**	**2 852**	**29**	**303**	**15**
1906	9 511	4 760	328	70	749	7	97 915[1]	59
1907	6 045	3 005	355	59	3 211	33	117 169	70
1908	7 510	3 774	1 408	165	222	2	3 955	2
1909	7 662	3 815	570	73	404	4	6 105	3
1910	5 698	2 855	184	37	178	2	334 884	201
1906—1910	**7 285**	**3 642**	**569**	**81**	**953**	**10**	**112 005**	**67**

[1]) Von 1906 ab geben die Zahlen kg an.

Rumäniens von 1876—1910.

und folgende; den weiteren Zahlen liegen zu Grunde die rumänischen Handelsstatistiken.

Ausfuhr							
Pferde		Großvieh		Schafe		Schweine	
Stückzahl	Werte in Tausend Lei	Stückzahl	Werte in Tausend Lei	Stückzahl	Werte in Tausend Lei	Stückzahl	Werte in Tausend Lei
...	868	...	11 003	...	2 119	...	11 754
5 282	2 561	57 941	11 591	178 826	2 579	195 962	11 732
4 246	1 253	43 667	8 142	142 228	2 038	142 506	8 167
4 016	1 954	30 654	5 943	200 899	2 833	153 607	9 128
2 248	316	20 503	3 939	163 216	2 321	92 143	5 506
3 948	**1 521**	**38 191**	**7 654**	**171 292**	**2 443**	**146 054**	**8 633**
1 700	251	20 792	3 969	114 857	1 605	178 430	10 683
1 846	248	2 260	367	139 070	1 960	136 317	8 168
2 126	261	3 276	524	159 579	2 192	143 654	8 565
3 369	387	3 209	522	170 692	2 225	73 648	4 375
2 497	292	11 821	2 164	117 809	1 629	36 275	2 126
2 308	**288**	**8 272**	**1 509**	**140 401**	**1 922**	**113 665**	**6 783**
1 278	284	18 060	3 448	50 041	629	45 648	2 735
945	275	17 371	3 306	75 694	908	22 276	1 334
680	198	6 394	1 240	74 187	890	18 662	1 116
775	226	2 009	309	57 333	688	14 956	886
456	137	8 496	1 692	51 107	613	3 887	230
827	**224**	**10 466**	**1 999**	**61 672**	**746**	**23 086**	**1 260**
630	164	3 464	679	71 253	855	5 237	311
283	77	2 928	573	55 835	670	10 799	646
453	132	1 984	374	25 895	311	18 557	1 113
812	242	22 797	4 531	46 021	552	25 141	1 505
655	196	34 374	6 796	57 370	574	14 252	855
567	**162**	**13 109**	**2 591**	**51 275**	**592**	**14 797**	**886**
525	154	20 551	3 920	30 404	304	39 048	1 950
280	82	6 309	1 254	11 532	115	15 511	775
375	106	8 526	1 698	35 834	358	40 804	2 040
567	161	16 398	3 277	24 120	241	7 423	370
268	77	8 972	1 785	22 305	223	2 192	110
403	**116**	**12 151**	**2 387**	**24 839**	**248**	**20 996**	**1 049**
237	70	13 680	2 647	23 911	239	3 121	152
233	91	11 595	2 514	20 101	201	544	27
190	112	13 131	2 766	19 009	190	59	3
598	234	17 476	3 813	11 951	120	35	2
376	142	6 284	1 341	12 040	120	17	1
327	**130**	**12 433**	**2 616**	**17 402**	**174**	**755**	**37**
253	65	2 360	565	15 552	136	2 560[1])	1
164	41	3 525	811	4 656	35	15	—
196	48	10 093	2 351	1 405	19	2 804	2
428	109	9 300	2 231	9 151	99	24 395	15
267	67	22 481	5 457	12 375	128	7 310	4
262	**66**	**9 552**	**2 283**	**8 628**	**83**	**7 416**	**4**

Tabelle XV. **Die Ausfuhr von Petroleum und Derivaten**

Jahr		Jahresmengen			
		England	Österreich-Ungarn	Belgien	Ägypten
1906	Rohöl und Mineralöle .	27 396	15 392	832	—
	Raffiniertes Petroleum .	56 356	920	7 112	—
	Benzin	9 506	360	—	—
	Paraffin	—	—	—	—
	Gesamtmenge	**93 258**	**16 672**	**7 944**	—
1907	Rohöl und Mineralöle .	33 283	18 618	2 484	—
	Raffiniertes Petroleum .	25 162	4 049	30 866	20 910
	Benzin	6 130	291	—	—
	Paraffin	—	—	40	—
	Gesamtmenge	**64 575**	**22 958**	**33 390**	**20 910**
1908	Rohöl und Mineralöle .	44 154	3 240	704	19
	Raffiniertes Petroleum .	46 002	—	18 019	79 926
	Benzin	19 033	383	1	—
	Paraffin	—	—	2	—
	Gesamtmenge	**109 189**	**3 623**	**18 726**	**79 945**
1909	Rohöl und Mineralöle .	15 894	2 051	94	10
	Raffiniertes Petroleum .	44 596	2	28 749	65 624
	Benzin	10 489	3 366	—	683
	Paraffin	—	10	15	—
	Gesamtmenge	**70 979**	**5 429**	**28 858**	**66 317**
1910	Rohöl und Mineralöle .	45 501	25 714	2 484	3 909
	Raffiniertes Petroleum .	67 049	2 532	37 105	69 377
	Benzin	13 136	5 634	691	—
	Paraffin	2	—	—	—
	Gesamtmenge	**125 688**	**33 880**	**40 280**	**73 286**

Tabelle A. **Gewerbestand in Rumänien**

Gewerbezweig		Auswahl der Betriebe			
		Gesamtanzahl	Besitzverteilung nach Staatsangehörigkeit		
			Rumänen	Ausländer	Juden
Großindustrie	absolut	625	337	166	122
	in %		53,9	26,6	19,5
Klein- und Mittelindustrie . .	absolut	54 405	38 860	5 836	9 709
	in %		71,4	10,7	17,9
Spezielle Industrien (Kleine Mühlen, Sägemühlen und Walkmühlen	absolut	6 923	6 585	338	—
	in %		95,1	4,9	—
Bergwerksindustrie	absolut	235	181	20	34
	in %		77,0	8,5	14,5
Summe	absolut	**62 188**	**45 963**	**6 360**	**9 865**
	in %		**73,9**	**10,2**	**15,9**

von 1906—1910 nach Bestimmungsländern.

in Tonnen					Jährliche Gesamt-Ausfuhr	
Frankreich	Deutschland	Italien	Holland	Andere Länder	in Tonnen	in Lei
2 431	847	64	50	7 806	54 818	1 734 611
44 140	18 725	35 321	—	28 351	190 925	11 454 857
50 352	17 498	71	11	1 696	79 494	5 564 667
—	101	6	—	8	115	126 520
96 923	**37 171**	**35 462**	**61**	**37 861**	**325 352**	**18 880 655**
4 189	1 250	6 298	4 274	8 026	78 422	2 565 974
61 598	15 952	12 488	6 674	84 789	262 488	15 749 317
48 172	31 158	2 628	—	1 082	89 461	6 266 537
10	21	50	11	17	149	165 782
113 969	**48 381**	**21 464**	**10 959**	**93 914**	**430 520**	**24 747 610**
2 488	1 167	1 334	16 039	9 327	78 472	3 249 684
51 483	6 242	13 080	—	49 179	263 931	19 772 000
65 393	26 630	7 079	—	4 342	122 861	15 357 457
1	71	55	10	47	186	165 782
119 365	**34 110**	**21 548**	**16 049**	**62 895**	**465 450**	**38 544 923**
7 194	350	9 947	7 241	11 564	54 345	2 349 110
48 999	17 382	16 201	—	41 034	262 587	19 694 040
78 371	7 150	4 682	1 783	2 233	108 757	13 592 062
—	91	274	—	225	615	632 836
134 564	**24 973**	**31 104**	**9 024**	**55 056**	**426 304**	**36 268 048**
8 424	1 039	7 157	114	28 149	122 491	4 408 403
59 350	24 067	18 162	16 809	42 585	337 036	17 649 368
72 385	28 190	2 984	—	3 320	126 340	16 676 140
—	—	176	—	111	289	118 209
140 159	**53 296**	**28 479**	**16 923**	**74 165**	**586 156**	**38 897 120**

nach der Enquête von 1901/02.

Verwaltungs-, technisches und Arbeiterpersonal				Das gesamte beschäftigte Personal			
Gesamt-personal	Nach Staatsangehörigkeit			Gesamt-personal	Nach Staatsangehörigkeit		
	Rumänen	Ausländer	Juden		Rumänen	Ausländer	Juden
39 121	30 124	6 905	2 092	39 746	30 461	7 071	2 214
	77,0	17,7	5,3		76,6	17,8	5,6
50 626	34 025	6 918	9 683	105 031	72 885	12 754	19 392
	67,2	13,7	19,1		69,4	12,1	18,5
10 930	10 192	738	—	17 853	16 777	1 076	—
	93,2	6,8	—		94,0	6,0	—
6 333	5 159	1 167	7	6 568	5 340	1 187	41
	81,5	18,4	0,1		81,3	18,1	0,6
107 010	**79 500**	**15 728**	**11 782**	**169 198**	**125 463**	**22 088**	**21 647**
	74,3	**14,7**	**11,0**		**74,2**	**13,0**	**12,8**

Tabelle B.[1]) **Stand der Großindustrie**

Industriezweig	Zahl der Betriebe nach der Ind.-Enquête	Gegründet				Anlage-Kapital	Beschäftigte	
		vor 1886	Zwischen 1886 u. 1893	Zwischen 1893 u. 1901/02	Unter dem besonderen Schutze des Industrieförderungsges. v. 1887		Gesamt-Anzahl	Rumänen
Erdenindustrie	**32**	**7**	**9**	**16**	**20**	**12 160 293**	**2 505**	**1 950**
Ziegel- und Basaltfabrikation	13	3	3	7	7	5 976 987	1 094	1 033
Glas- und Spiegelfabrikation	6	1	3	2	5	947 500	562	217
Gips- und Kalkfabrikation, Zementfabrikation	13	3	3	7	8	5 235 806	849	700
Metallindustrie	**75**	**32**	**23**	**20**	**22**	**29 286 634**	**7 565**	**5 904**
Eisenverarbeitung, Schmiede-Erzeugnisse, Gießereien, Werkstätten z. Herstellung und Reparatur von landwirtschaftlichen und industriellen Maschinen, Haushaltungsgerätefabrikation	26	9	9	8	9	5 725 739	1 398	984
Wagenfabrikation	2	1	—	1	—	375 788	90	77
Schlosserwarenfabrikation	3	2	1	—	2	306 700	191	124
Spenglerwarenfabrikation	3	—	2	1	3	951 410	319	211
Fabrikation eiserner Möbel und Öfen	5	—	3	2	2	436 567	258	193
Werkstätten für den Bau und die Reparatur von festem und rollendem Material	8	7	1	—	—	7 022 117	2 046	1 518
Werkstätten und Werften für den Bau und die Reparatur von Dampfern	3	2	—	1	—	2 236 615	572	472
Feilenfabrikation	1	—	1	—	—	45 000	17	16
Draht- und Nägelfabrikation	4	—	2	2	4	1 033 037	170	125
Verarbeitung von anderen Metallen:								
Kupferkesselfabrikation	3	1	1	1	—	120 500	50	39
Galvanisationswerkstätten	1	—	—	1	—	2 000	3	—
Fabriken für Zinkverzierung u. andere Arbeiten aus Zink	2	1	—	1	1	465 000	107	60
Kupfer-, Bronze- u. Messinggießereien	2	1	1	—	1	140 161	66	33
Werkstätten für die Herstellung von Präzisionsinstrumenten	5	3	1	1	—	822 200	153	122
Arsenale für die Konstruktion und Reparatur von Kriegsmaterial	2	2	—	—	—	7 713 894	918	873
Handwerkerschulwerkstätten	5	3	1	1	—	1 889 906	1 207	1 057
Holz- und Möbelindustrie	**72**	**13**	**23**	**36**	**34**	**14 529 588**	**7 104**	**5 055**
Sägewerke	54	7	16	31	29	11 465 221	6 038	4 459
Möbel- u. Parkettfabrikation	15	6	4	5	5	3 015 967	971	545
Fensterladenfabrikation	2	—	2	—	—	10 000	40	6
Reifen- u. Kistenfabrikation	1	—	1	—	—	38 400	55	45

[1]) Nach der Industrie-Enquête von 1901/02.

nach der Enquête von 1901/02.

Personen		Zahl der Betriebe, die mit Motoren versehen sind	Pferdekräfte der Motore	Wert des Rohmaterials in Lei für den Jahresdurchschnitt			Wert der Produktion im Jahresdurchschnitt	
Ausländer	Juden			Einheimisches	Ausländisches	Zusammen	in Lei	in % der Gesamtproduktion der Großindustrie
521	**34**	**31**	**2 494**	**456 699**	**493 736**	**950 435**	**6 434 150**	**2,77**
59	2	13	833	69 748	62 172	131 920	2 257 830	0,97
318	27	6	106	20 150	404 114	424 264	2 245 166	0,97
144	5	12	1 555	366 801	27 450	394 251	1 931 154	0,83
1 384	**277**	**73**	**2 902**	**1 065 232**	**6 005 906**	**7 071 138**	**17 486 784**	**7,55**
370	44	26	604½	329 548	1 243 413	1 572 961	4 111 608	1,78
13	—	2	10	21 460	43 900	65 360	170 500	0,07
67	—	3	18½	21 140	145 630	166 770	455 500	0,20
98	10	3	36	76 260	317 575	393 835	658 113	0,28
47	18	4	47	1 750	205 000	206 750	679 728	0,29
508	20	7	330	145 175	1 881 833	2 027 008	4 063 030	1,75
97	3	3	268	114 646	509 130	623 776	1 976 966	0,85
1	—	1	6	—	2 230	2 230	40 900	0,02
34	11	4	440	4 330	851 883	856 213	1 361 545	0,59
11	—	3	26	9 625	69 700	79 325	122 237	0,05
2	1	1	2	—	2 630	2 630	27 500	0,01
35	12	2	18	8 100	174 850	182 950	362 650	0,16
4	29	2	18	160	52 510	52 670	158 355	0,07
30	1	5	167	72 466	3 220	75 686	226 240	0,10
45	—	2	572	317 961	289 284	607 245	2 657 890	1,15
22	128	5	339	40 534	115 195	155 729	415 992	0,18
1 686	**363**	**64**	**6 247**	**9 446 759**	**893 570**	**10 340 329**	**18 304 411**	**7,90**
1 427	152	54	5 623	8 689 644	754 931	9 444 575	15 864 362	6,85
249	177	9	614	741 315	130 939	872 254	2 350 599	1,01
—	34	—	—	9 000	7 700	16 700	44 450	0,02
10	—	1	10	6 800	—	6 800	45 000	0,02

Tabelle B (Fortsetzung).

Industriezweig	Zahl der Betriebe nach der Ind.-Enquête	Gegründet				Anlage-Kapital	Beschäftigte	
		vor 1886	Zwischen 1886 u. 1893	Zwischen 1893 u. 1901/02	Unter dem besonderen Schutze des Industrieförderungsges. v. 1887		Gesamt-Anzahl	Rumänen
Lederindustrie	**25**	**12**	**8**	**5**	**11**	**2 812 696**	**1 213**	**846**
Gerbereien	25	12	8	5	11	2 812 696	1 213	846
Genuß- und Nahrungsmittelindustrie	**191**	**83**	**42**	**66**	**25**	**110 761 033**	**10 564**	**7 979**
Mühlen	72	34	15	23	—	25 471 994	2 439	1 872
Docks u. Getreidereinigungsanstalten	11	—	4	7	—	27 448 000	105	97
Werkstätten zur Wasserfiltrierung	3	1	—	2	—	7 250 000	41	35
Mineralwasserfabrikation	16	4	5	7	1	1 853 675	386	314
Brauereien	13	7	3	3	—	7 677 213	307	192
Brotfabriken	9	3	3	3	3	1 078 823	259	196
Kakao-, Schokolade- und Bonbonfabrikation	5	2	2	1	1	867 000	146	130
Konservenfabrikation	11	5	3	3	6	1 253 488	376	253
Fabrikation mehlhaltiger Pasten	3	2	1	—	2	324 915	88	81
Brennereien	31	18	3	10	—	10 211 714	1 243	807
Cognac- und Likörfabrikation	4	2	1	1	3	297 921	50	38
Rahat (türk. Zuckerteig)-, Halva (türk. Nußkuchen)- und Sesammehlfabrikation	3	2	—	1	1	209 000	65	44
Zuckerfabrikation	6	1	1	4	6	21 031 880	3 063	1 951
Traubenzuckerfabrikation	1	—	—	1	1	635 798	63	47
Tabakfabrikation	2	2	—	—	—	4 829 612	1 897	1 897
Kaffee-Ersatzmittelfabrikat.	1	—	1	—	1	320 000	36	25
Textilindustrie	**31**	**12**	**8**	**11**	**17**	**11 810 124**	**2 444**	**1 801**
Tuchfabrikation	14	8	3	3	5	9 138 599	1 086	828
Leinen-, Wolle-, Hanf- und Flachswebereien	7	1	—	6	5	1 221 306	584	479
Posamentenfabrikation	1	1	—	—	—	21 000	27	19
Strickerei	5	—	2	3	3	656 270	385	252
Seilfabrikation	4	2	2	—	4	772 949	362	223
Bekleidungsindustrie	**35**	**13**	**12**	**10**	**2**	**3 534 317**	**1 864**	**1 290**
Kleider- und Konfektionswerkstätten	7	2	4	1	—	296 300	380	275
Färbereien und chemische Reinigungsanstalten	2	1	1	—	—	660 000	129	70
Fabrikation gefärbten Baumwollgarns	2	—	—	2	—	71 000	56	40
Pelzwerkfabrikation	1	1	—	—	—	220 000	89	82
Fabrikation von Stroh- und Filzhüten	7	2	1	4	—	464 500	287	144
Fabrikation künstl. Blumen	1	—	1	—	—	12 000	43	28
Fabrikation von Krawatten, Korsetts und Schirmen	4	3	1	—	—	—	147	30
Schuhfabrikation	7	4	2	1	1	1 571 513	574	467
Knöpfefabrikation	4	—	2	2	1	239 004	159	154

Personen		Zahl der Betriebe, die mit Motoren versehen sind	Pferdekräfte der Motore	Wert des Rohmaterials in Lei für den Jahresdurchschnitt			Wert der Produktion im Jahresdurchschnitt	
Ausländer	Juden			Einheimisches	Ausländisches	Zusammen	in Lei	in % der Gesamtproduktion der Großindustrie
267	**100**	**20**	**503**	**4 296 357**	**2 116 778**	**6 413 135**	**9 659 563**	**4,17**
267	100	20	503	4 296 357	2 116 778	6 413 135	9 659 563	4,17
2 093	**492**	**181**	**18 990**	**65 210 306**	**3 649 426**	**68 859 732**	**131 395 107**	**56,72**
350	217	71	9 700	49 273 472	109 700	49 383 172	60 155 589	25,97
7	1	11	1 259	—	—	—	107 848	0,04
6	—	3	592	—	—	—	318 000	0,14
22	50	16	164½	399 734	150 916	550 650	1 445 500	0,62
112	3	10	820	218 521	174 888	393 409	1 653 175	0,71
50	13	9	101	2 046 858	1 150	2 048 008	2 677 393	1,16
16	—	3	36	382 150	302 242	684 392	1 357 470	0,59
117	6	10	175	1 418 700	201 676	1 620 376	2 458 454	1,06
6	1	3	46	161 730	6 160	167 890	261 637	0,11
335	101	31	1 421	3 238 125	25 000	3 263 125	5 200 000	2,25
11	1	1	5	159 221	26 200	185 421	485 500	0,21
21	—	3	22	159 795	161 620	321 415	450 400	0,19
1 013	99	6	4 407½	5 596 660	6 450	5 603 110	13 443 105	5,80
16	—	1	75	57 461	9 392	66 853	164 090	0,07
—	—	2	154	2 022 879	2 474 032	4 496 911	40 946 946	17,68
11	—	1	12	75 000	—	75 000	270 000	0,12
298	**345**	**25**	**1 745**	**1 399 960**	**2 711 941**	**4 111 901**	**6 456 155**	**2,79**
194	64	14	1 360	1 373 220	859 170	2 232 390	3 606 682	1,56
20	85	6	192	8 375	769 744	778 190	1 112 663	0,48
—	8	—	—	—	23 350	23 350	60 000	0,03
35	98	3	38	3 900	548 677	552 577	742 383	0,32
49	90	2	155	14 465	511 000	525 465	934 420	0,40
281	**293**	**10**	**174**	**3 157 740**	**2 034 510**	**5 192 250**	**8 281 985**	**3.58**
6	99	1	36	2 332 100	473 090	2 805 190	3 575 000	1,54
58	1	2	31	37 960	41 880	79 840	300 000	0,13
14	2	1	4	—	237 000	237 000	320 000	0,14
4	3	—	—	115 000	169 000	284 000	566 700	0,24
78	65	4	31	15 000	457 230	472 230	879 350	0,38
2	13	—	—	650	9 400	10 050	55 000	0,02
15	102	—	—	—	300 850	300 850	604 955	0,27
100	7	1	62	646 700	245 230	891 930	1 752 250	0,76
4	1	1	10	10 330	100 830	111 160	228 730	0,10

Tabelle B (Fortsetzung).

Industriezweig	Zahl der Betriebe nach der Ind.-Enquête	Gegründet				Anlage-Kapital	Beschäftigte	
		vor 1886	Zwischen 1886 u. 1893	Zwischen 1893 u. 1901/02	Unter dem besonderen Schutze des Industrieförderungsges. v. 1887		Gesamt-Anzahl	Rumänen
Chemische Industrie	**105**	**46**	**23**	**36**	**37**	**31 476 059**	**2 884**	**2 583**
Fabrikation von Leim, Fett und künstlichem Dünger	2	—	1	1	1	690 000	181	146
Seifen- u. Kerzenfabrikation	18	9	6	3	14	1 961 292	690	605
Fabrikation vegetabilischer Öle, Farben und Lacke	6	1	1	4	6	1 410 617	220	207
Petroleumraffinerien	70	33	14	23	15	11 304 783	890	758
Gasfabriken	2	1	—	1	—	12 170 216	171	151
Schießpulverfabrikation	2	1	—	1	—	2 431 592	147	146
Zündholzfabrikation	1	1	—	—	—	1 031 272	419	416
Stärkefabrikation	1	—	1	—	1	243 287	**46**	**41**
Wichsefabrikation[1]	—	—	—	—	—	—	—	—
Fabrikation chemischer Produkte	3	—	—	3	—	233 000	120	113
Papierindustrie	**13**	**4**	**4**	**5**	**9**	**8 557 032**	**1 422**	**1 198**
Papierfabrikation	8	2	3	3	7	7 780 014	1 049	892
Fabrikation von Pappe, Kartonagen und Buchbinderartikeln	5	2	1	2	2	777 018	373	306
Polygraphische Gewerbe	**26**	**13**	**9**	**4**	**4**	**7 071 412**	**1 693**	**1 500**
Buch-, Stein- und Zinkdruckereien	26	13	9	4	4	7 071 412	1 693	1 500
Verschiedene Industrien	**20**	**1**	**6**	**13**	**1**	**15 389 702**	**488**	**355**
Bürstenfabrikation	1	—	1	—	—	7 000	44	13
Elektrische Werkstätten	18	1	5	12	—	15 292 702	416	316
Fabrikation von Watte und Verbandsartikeln	1	—	—	1	1	90 000	28	26
Summe	625	236	167	222	182	247 388 890	39 746	30 461

[1]) Die beiden vorhandenen Fabriken sind unter die Spenglerwerkstätten eingereiht.

Personen		Zahl der Betriebe, die mit Motoren versehen sind	Pferdekräfte der Motore	Wert des Rohmaterials in Lei für den Jahresdurchschnitt			Wert der Produktion im Jahresdurchschnitt	
Ausländer	Juden			Einheimisches	Ausländisches	Zusammen	in Lei	in % der Gesamtproduktion der Großindustrie
197	**104**	**43**	**1 436**	**8 004 939**	**5 249 410**	**13 254 349**	**22 998 297**	**9,93**
35	—	2	185	304 000	25 000	329 000	595 760	0,26
48	37	11	76	967 927	2 502 054	3 469 981	4 625 645	2,00
9	4	6	569	1 407 461	303 727	1 711 188	2 110 309	0,91
72	60	15	303	5 141 400	395 000	5 536 400	11 370 000	4,91
20	—	2	34	—	1 470 000	1 470 000	2 592 840	1,12
1	—	2	130	12 900	262 100	275 000	560 000	0,24
3	—	1	70	151 748	92 800	244 548	500 000	0,22
4	1	1	35	—	64 500	64 500	157 300	0,07
—	—	—	—	19 503	11 469	30 972	156 443	0,06
5	2	3	34	—	122 760	122 760	330 000	0,14
168	**56**	**12**	**3 965**	**1 250 676**	**1 177 827**	**2 428 503**	**5 056 655**	**2,18**
149	8	8	3 934	767 556	1 055 087	1 822 643	4 127 540	1,78
19	48	4	31	483 120	122 740	605 860	929 115	1,40
81	**112**	**23**	**327½**	**1 626 847**	**575 390**	**2 202 237**	**5 392 294**	**2,33**
81	112	23	327½	1 626 847	575 390	2 202 237	5 392 294	2,33
95	**38**	**19**	**6 428**	**5 850**	**97 850**	**103 700**	**185 000**	**0,08**
3	28	—	—	5 850	12 850	18 700	50 000	0,02
91	9	18	6 416	—	—	—	—	—
1	1	1	12	—	85 000	85 000	135 000	0,06
7 071	2 214	501	45 211½	95 921 365	25 006 344	120 927 709	231 650 401	100,00

Tabelle C.[1])

Die Anzahl der industriellen Betriebe, denen die Begünstigung des Industrieförderungsgesetzes in den Jahren 1887—1909 erteilt worden ist.

Industriezweig	Zwischen 1887 und 1892	Zwischen 1893 und 1905	1906	1907	1908	1909	Gesamtanzahl	Anzahl der Betriebe, bei denen aus verschiedenen Gründen die Begünstigungen des Industrieförderungsgesetzes zurückgezogen wurden	In Tätigkeit befindliche Betriebe im Jahre 1909
Erdenindustrie	**10**	**22**	**3**	**8**	**6**	**7**	**56**	**3**	**53**
Ziegelfabrikation	—	7	—	3	5	4	19	—	19
Gips- und Kalkfabrikation	5	4	—	—	—	1	10	1	9
Zement und Zementartikelfabrikation	1	6	—	3	—	1	11	1	10
Töpferei-, Basalt- u. Asphaltfabrikation	1	1	1	2	1	—	6	—	6
Glas- und Fensterscheibenfabrikation	3	4	2	—	—	1	10	1	9
Metallindustrie	**7**	**29**	**6**	**6**	**10**	**2**	**60**	**2**	**58**
Gießereien und mechanische Werkstätten zur Eisen- und Kupferbearbeitung	4	11	4	4	4	1	28	1	27
Bohrgeräte	—	6	—	—	3	—	9	—	9
Blech-, Zink-, Kupfer- und Messingartikelfabrikation	—	4	2	2	1	—	9	—	9
Möbel- und Öfenfabrikation	1	3	—	—	1	—	5	1	4
Nägel-, Draht-, Schrauben- und Glockenfabrikation	2	5	—	—	1	1	9	—	9
Holzindustrie	**11**	**46**	**19**	**17**	**14**	**8**	**115**	**10**	**105**
Sägewerke	8	40	15	13	10	5	91	10	81
Möbel- u. Parkettfabrikation	3	6	—	2	4	3	18	—	18
Fabrikation von Leisten, Fässern, Faßdauben, Spielzeug u. dgl.	—	—	4	2	—	—	6	—	6
Bekleidungsindustrie	**—**	**6**	**2**	**4**	**1**	**1**	**14**	**1**	**13**
Filz- und Strohhutfabrikation	—	4	1	2	1	—	8	—	8
Konfektionswerkstätten	—	1	—	—	—	1	2	—	2
Knöpfefabrikation	—	1	1	2	—	—	4	1	3
Lederindustrie	**6**	**10**	**3**	**11**	**4**	**—**	**34**	**5**	**29**
Gerbereien	5	10	3	11	4	—	33	5	28
Lederwarenfabrikation	1	—	—	—	—	—	1	—	1
Textilindustrie	**8**	**20**	**9**	**8**	**11**	**4**	**60**	**6**	**54**
Seilerwarenfabrikation	3	5	—	—	2	—	10	3	7
Fabrikation von Baumwolle-, Hanf- und Flachsgeweben	1	6	4	3	4	1	19	—	19
Wollegewebefabrikation	3	5	1	1	1	1	12	3	9
Fabrikation von Wollewirkwaren und Trikotstoffen	1	4	4	4	4	2	19	—	19

[1]) Nach Paianu, Industria mare în Romania 1886—1906; Bukarest 1906 S. 80—96 und Studiuşi Rahoarte asupra Industriei mari Encurajatede Stat Bukarest 1909 S. XXXIX—L.

Tabelle C (Fortsetzung).

Industriezweig	Zwischen 1887 und 1892	Zwischen 1893 und 1905	1906	1907	1908	1909	Gesamtanzahl	Anzahl der Betriebe, bei denen aus verschiedenen Gründen die Begünstigungen des Industrieförderungsgesetzes zurückgezogen wurden	In Tätigkeit befindliche Betriebe im Jahre 1909
Genuß- und Nahrungsmittelindustrie	**4**	**32**	**9**	**30**	**26**	**11**	**112**	**6**	**106**
Mühlen	—	—	4	23	15	8	50	—	50
Brennereien	—	—	1	2	—	—	3	—	3
Brauereien	—	—	1	2	1	2	6	—	6
Konservenfabrikation	1	6	1	—	1	—	9	2	7
Mineralwasserfabrikation	—	2	—	—	2	—	4	—	4
Cognac- und Likörfabrikation	1	1	—	—	—	1	3	—	3
Fabrikation mehlhaltiger Pasten	1	2	—	—	1	—	4	—	4
Brotfabrikation	—	2	—	—	4	—	6	—	6
Schokolade-, Halva-, Rahat-, Kompott- und Bonbonsfabrikation	—	5	1	2	—	—	8	—	8
Zucker- und Traubenzuckerfabrikation	1	6	—	—	—	—	7	1	6
Essigsäurefabrikation	—	2	1	—	—	—	3	—	3
Docks und andere Betriebe für Getreidereinigung	—	4	—	1	2	—	7	2	5
Kaffeesurogatfabrikation	—	2	—	—	—	—	2	1	1
Papierindustrie und polygraphische Gewerbe	**8**	**14**	**3**	**1**	**4**	**1**	**31**	**2**	**29**
Papier- und Kartonfabrikation	5	4	—	—	2	—	11	1	10
Fabrikation von Pappe und Buchdruckereiartikeln	3	10	3	1	2	1	20	1	19
Chemische Industrie	**8**	**42**	**4**	**3**	**6**	**7**	**70**	**7**	**63**
Raffinerien von Petroleum und Derivaten	2	21	—	2	—	3	28	3	25
Kerzen- u. Seifenfabrikation	4	10	1	—					
Fabrikation vegetabilischer Öle	1	5	—	—	1	1	17	2	15
Lacke- und Farbenfabrikation	1	2	—	—	2	1	9	1	8
Fabrikation von chemischen Produkten u. Düngemitteln	—	4	3	1	—	1	4	—	4
Verschiedene Industrien	—	**1**	**1**	—	3	1	12	1	11
Elektrische Werkstätten	—	1	1	—	—	—	**2**	—	**2**
					—	—	2	—	2
Summe	62	222	59	88	82	41	554	42	512